GESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN FREISTAATES UND KANTONS ST. GALLEN: MIT...

Jakob Baumgartner (i. e. Gallus Jakob), Alexander Baumgartner

Digitized by Google

22750

Geschichte

des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen,

mit besonderer Beziehung
auf Entstehung, Wirksamkeit und Untergang
des fürstlichen Stiftes St. Gallen.

Von

Gallus Jakob Baumgartner.

Zweiter Band.

Zürich und Stuttgart.

1868.

Leo Woerl'sche Verlagshandlung.

Digitized by Google

DQ555
B3
v.2

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Viertes Buch.

Seite

Von der Gründung des Kantons St. Gallen bis zur Aufhebung der Mediationsakte (1803 bis 1813) 1

Erster Abschnitt. Die Mediationsakte oder Bundesverfassung. Die Regenten. Ihre organisatorische Thätigkeit (1803) . 1

Zweiter Abschnitt. Des Fürsten Pancratius Bemühungen für Herstellung des Stiftes als klösterliche Korporation, unterstützt durch das Bundeshaupt. Die St. Gallische Regierung ruft Frankreichs Intervention dagegen an (1803) 42

Dritter Abschnitt. Neues Schweizerbündniß mit Frankreich. St. Gallische Verwaltung und Gesetzgebung. Linthkorrektion. Versuchte Umwandlung des Stiftes in ein Bisthum (1803 und 1804) 81

Vierter Abschnitt. Wirksamkeit der Staatsbehörden in Bundes- und Kantonssachen. Kloster Pfäfers. Die Schweizerklöster im Allgemeinen. Der Papst verwirft die Konvention für Umwandlung des Stiftes (1804 und 1805) 118

Fünfter Abschnitt. Der Geistlichkeit und der Laien Bitte an den Papst um Wiederherstellung des Stiftes. Strafprozesse gegen Beide. Staatliche Aufhebung des Stiftes und Vermögensliquidation unter französischer Protektion (1804 und 1805) 153

Sechster Abschnitt. Des Fürsten Pancratius Rekurs an die Tagsatzung, erfolglos; Liquidationsarbeiten. Die Folgen der Vasallenschaft gegenüber von Frankreich (1805 bis 1808) . 207

Siebenter Abschnitt. St. Gallen's Geschicke während der zweiten Großrathsperiode. Die Schulstiftungen für die Katholiken. Aufhebung des Frauenstiftes Schänis. Kirchliches. Der Krieg 1809 und 1813. Befreiung vom Franzosenjoch (1808 bis 1813) 235

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Seite

Von der Aufhebung der Mediationsakte bis zur Einführung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 (Zeitraum von 1813 bis 1815) 282

Erster Abschnitt. Das Ende der Mediationsakte. Schweizerisches Bundesprovisorium. Der Kanton St. Gallen mit Auflösung bedroht. Neue Versuche für Wiederherstellung des Stiftes. Verfassungsrevision mit Dazwischenkunft der Alliirten (1813 und 1814) 282

Zweiter Abschnitt. Die Kantonsverfassung von 1814. Der Widerstand gegen deren Einführung durch militärische Intervention der Tagsatzung gebrochen. Konstituirung nach neuer Verfassung (1814 und 1815) 349

Dritter Abschnitt. Die Entscheide des Wiener Kongresses; St. Gallen's Integrität gewahrt. Letzter Kriegszug gegen Napoleon. Abschluß des neuen Bundes. Der St. Gallische Aufstandsprozeß (1815) 393

Sechstes Buch.

Von Einführung des Bundesvertrags von 1815 bis zu den Vorboten der Volkserhebung im Jahr 1830 (Zeitraum von 1815 bis 1830) 412

Erster Abschnitt. St. Gallen unter dem Bunde von 1815. Konfessionelle Organisationen. Der Papst für Wiederherstellung des Stiftes. Bisthum. Spezialgericht (1815 bis 1818) 412

Zweiter Abschnitt. Innere Landessachen; Beziehungen zur Eidgenossenschaft und zum Ausland. Das Doppelbisthum Chur-St. Gallen, mit päpstlicher Aufhebung des Stiftes (1819 bis 1824) 462

Dritter Abschnitt. Zerwürfnisse wegen des Bisthums. Des Fürsten Pancratius Stiftungen und Hinscheid. Das Ringen des Großen Rathes um Selbstständigkeit. Das Nahen der Staatsveränderung (1825 bis 1830) 510

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von der Gründung des Kantons St. Gallen bis zur Aufhebung der Mediationsakte. (1803 bis 1813.)

Erster Abschnitt.

Die Mediationsakte; ihre Wesenheit. Die Kantonalsouveränetät wieder hergestellt. Der neue Kanton St. Gallen; seine Zusammensetzung; seine Verfassung, ganz undemokratisch. Der Große Rath unvollständig. Konstituirung der neuen Staatsbehörden. Der Kleine Rath und sein Personale; Müller-Friedberg sein geistiges Haupt. Das Vasallenthum gegenüber von Frankreich. Gemeindeorganisation. Organisation der bürgerlichen und der Straf-Rechtspflege; das Appellationsgericht. Organisatorische Thätigkeit in den übrigen Gebieten der Staatsverwaltung. Kirchliches. (1803.)

Um die Mitte März des Jahres 1803 begann für die Schweiz ein neues politisches Leben. Der lebenslängliche erste Konsul Frankreichs hatte für sie den der weit überwiegenden Mehrheit ihrer Bevölkerung allein genehmen Föderalismus hergestellt. Die neue Bundesverfassung, inbegriffen die Verfassungen gesammter Kantone, ward als „Mediationsakte" bezeichnet; die Centralorganisation, das Kapitel XX der Mediationsakte bildend, erhielt die Bezeichnung „Acte fédéral" (Bundesakte). Der Name „Eidgenossenschaft" findet sich im ganzen Instrument nicht; gegentheils wird die Gesammtheit der Schweiz noch „helvetische Republik" genannt; so in Art. XVI der Bundesakte. Aber thatsächlich war die Schweiz als Bundesstaat organisirt, mit Annäherung an die Grundsätze eines bloßen Staatenbundes. Die Bundesakte von 1803 spricht zwar nicht ausdrücklich von der Kantonssouveränetät; aber sie erklärt jeden Kanton als

Digitized by Google

„unabhängig“ vom Ausland und von einem andern Kanton; sie spricht den Kantonen alle Gewalten zu, welche nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen worden sind. Hiermit übereinstimmend bezeichnen die Verfassungen der einzelnen Kantone, welche Behörde in jedem derselben die souveräne Gewalt auszuüben habe. Grundsätzlich und in Wirklichkeit war demnach die kantonale Souveränetät wieder hergestellt; aber die allso souverän erklärten Kantone vereinigte ein gemeinsames Band; die Bundesakte stellte in der Tagsatzung ein mit wichtigen Befugnissen ausgestattetes Zentralorgan auf, und für die Zwischenzeit, während welcher sie nicht versammelt war, hatte ein hochgestellter Magistrat die Leitung der Geschäfte in der Hand; der Landammann der Schweiz war der Repräsentant nach Außen für die Pflege der internationalen Beziehungen. Besondere Bündnisse eines Kantons mit einem andern Kanton oder mit dem Ausland wurden untersagt und die oberste Kantonalbehörde, die einen Tagsatzungsbeschluß verletzte, konnte als Rebell vor ein aus den Präsidenten gesammter kantonalen Kriminalgerichte bestelltes Bundesgericht geladen werden. Kein Kanton durfte mehr als zweihundert Mann stehender Truppen halten, keiner ohne Voranzeige an den Landammann der Schweiz mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten. Die Tagsatzung allein konnte Handelsverträge und Militärkapitulationen mit dem Ausland abschließen; über andere Gegenstände konnten die Kantone, unter Autorisation der Tagsatzung, mit einer auswärtigen Macht verhandeln. Der freie Verkehr im Innern mit Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren wurde garantirt; es wurde dadurch die Wiederholung alter Sperr-Verordnungen der einen Kantone gegen die andern mittelbar untersagt. Den Kantonen wurden die Zölle gelassen; aber die Tarife unterlagen der Genehmigung der Tagsatzung. Den schweizerischen Münzfuß hatte die Tagsatzung, und zwar einheitlich, festzusetzen; stillschweigend aber überging die Ausübung des Münzregals, mit erwähnter Beschränkung, an die Kantone. Der Fortbestand oder die Wiederherstellung von Unterthanenlanden, eben so die politischen Privi-

Digitized by Google

legien, wurden untersagt. Der Kantone wurden neunzehn, nach alphabetischer Ordnung, aufgestellt: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug, Zürich. Abweichende Kantonalgebilde aus der Zeit der helvetischen Regierung wurden beseitiget. Das Frickthal wurde dem Kanton Aargau einverleibt. Das Veltlin blieb der italienischen Republik, Wallis ein eigener Namensfreistaat unter französischer Herrschaft; Genf und das ganze ehemals bischöflich baselsche Juragebiet mit Biel bis an die Zihl blieben mit Frankreich vereiniget; Neuenburg blieb noch unter preußischer Hoheit, aber seine früheren Bundesverhältnisse zu einzelnen Kantonen hatten thatsächlich und grundsätzlich ihr Ende erreicht, weil mit der Mediationsakte unverträglich. Eine Tagsatzung, in welche jeder Kanton einen Gesandten (nebst einem oder zwei Legationsräthen zu dessen allfälliger Ersetzung in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit) abzuordnen hatte, war die oberste Bundesbehörde. Die neunzehn Kantonsabgeordneten hatten im Ganzen fünfundzwanzig Stimmen, weil den sechs volkreichsten Kantonen, Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden, in dieser Eigenschaft, zwei Stimmen beigelegt waren, während die übrigen dreizehn Kantone sich mit einer Stimme begnügen mußten. Die neunzehn Gesandten stimmten nach Instruktionen und beschränkten Vollmachten; es war ihnen untersagt, gegen die Instruktionen zu stimmen. Der Landammann der Schweiz war Präsident der Tagsatzung und zugleich Gesandter seines Kantons. Für Kriegserklärungen, Friedens- oder Allianzverträge (daherige Befugniß stand ausschließlich der Tagsatzung zu), war die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich. Konnten Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kantonen nicht schiedsrichterlich ausgetragen werden, so trat die Tagsatzung nach Beendigung ihrer ordentlichen Verhandlungen als Syndikat (Bundesgericht) auf; dabei hatte jeder Gesandte (Kanton) nur eine Stimme, und es durfte ihm für den Fall keine Instruktion gegeben werden. Die

Digitized by Google

Mannschaftskontingente der Kantone wurden im Ganzen zu 15,230 Mann festgesetzt, die Gesammtgeldkontingente zusammen zu 490,507 Schweizerfranken. Die Landammannschaft und der Sitz der Tagsatzung wechselte von Jahr zu Jahr unter den Direktorialkantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Die Unabhängigkeit der Schweiz geradezu verletzend lautete eine Vorschrift in Art. XXX der Bundesakte: daß auf allfälliges Begehren einer benachbarten Macht, welches vom Großen Rath des Direktorialkantons beifällig aufgenommen worden, die Tagsatzung außerordentlich einberufen werden müsse; es mußte namentlich für solchen Fall dieser Große Rath, war er nicht sonst versammelt, zu außerordentlicher Session einberufen werden. Und wenn dieser Große Rath die Einberufung der Tagsatzung abgeschlagen hätte, was dann?! Offenbar wollte sich Frankreich durch jene Vorschrift ein zum vorhinein garantirtes Mittel zu nöthig erachteter Maßregelung der Schweizerbehörden vorbehalten. Diese Bundesordnung, mit Hinzuthun der Kantonalverfassungen, war wesentlich das Ergebniß der im Briefe Bonaparte's vom 10. Dezember 1802 ausgesprochenen Ansichten über die Unerläßlichkeit föderalistischer Institutionen für die Schweiz und über die Mittel zur Sicherung des Gleichgewichtes zwischen der kantonalen und der Bundesgewalt. Dabei ist aber im Eingang der Vermittlungsurkunde ausdrücklich gesagt, daß die Interessen Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenze die Schweiz decke, mit ein Bestimmungsgrund zur Dazwischenkunft zwischen die streitenden Parteien der Schweiz gewesen; erwähnte Urkunde ist als Ausfluß des selbstherrlichen Willens des ersten Konsuls „in seiner Eigenschaft als Vermittler" gegeben, womit jedoch keineswegs die Absicht gewaltet habe, die Unabhängigkeit der Schweiz irgendwie zu benachtheiligen. Thatsächlich wurde die Schweiz durch diese Staatshandlung eine Dependenz von Frankreich; dieses Mißverhältniß wurde mehr oder weniger drückend, je nach dem progressiven Steigen oder dem Stillstand der Macht des Beherrschers von Frankreich. Konnte sich die große Mehrheit der Schweizer mit

Digitized by Google

dieſer neuen Bundesordnung allmählig befreunden, ſo fanden ſie dazu den doppelten Grund, daß ſie ſich erſtlich von dem verhaßten Einheitsjoche befreit ſahen und ſich wieder weſentlich ſelbſtſtändig und in friedlicher eigener Bethätigung innert den kantonalen Gebäuden regieren konnten, ſodann daß ſie mit einiger Sicherheit hoffen zu können glaubten, der endloſen Gewaltthätigkeiten und Umwälzungen im Innern von nun an enthoben zu ſein. Den Druck von Außen her theilten ſie mit noch andern Ländern. Die Schweiz war noch immer mit franzöſiſchen Truppen beſetzt; dagegen wurde ſie ihrer eigenen ſtehenden Truppen entlediget, da Bonaparte den Reſt des kleinen helvetiſchen Heeres laut Mediationsakte in eigenen Dienſt nahm, nachdem gleichzeitig allen früheren Fahnenflüchtigen wiederholte Friſten zur Rückkehr in ihre Corps gegeben worden; dieſe Truppen wurden dann theils nach Frankreich, theils nach Italien befehliget.

Die in Paris verordneten Verfaſſungen der einzelnen Kantone waren, mit Ausnahme jener für die alten Demokratien, auf die Grundlage des Repräſentativſyſtems gegeben, dazu mit ſehr wenigen unmittelbaren Wahlen. In dieſem Geiſte ſehen wir die erſte Verfaſſung des Kantons St. Gallen entworfen. Die zu ſeiner Gründung vereinigten alten Gebiete. Landſchaft und Stadt St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal, Sax, Werdenberg mit Gams, Sargans, Gaſter mit Weſen, Utznach und Rapperſchwyl wurden in acht Bezirke eingetheilt: 1. St. Gallen (ausſchließlich aus dem Gebiet der ehemaligen ſouveränen Stadt beſtehend); 2. Rorſchach (der Theil der alten Landſchaft öſtlich von der Stadt gelegen); 3. Goßau (der weſtliche Theil derſelben); 4. Untertoggenburg (das Toggenburg von der Grenze der Gemeinden Goßau und Wyl hinweg bis hinauf nach Bütſchwyl, dieſe Gemeinde inbegriffen); 5. Obertoggenburg (der ſüdliche Theil der alten Grafſchaft); 6. Rheinthal; 7. Sargans (beſtehend aus Sax, Werdenberg, Gams, der Grafſchaft Sargans mit dem Gebiete von Pfäfers, bis unterhalb Murg an die Grenze des Kantons Glarus); 8. Utznach (aus Gaſter mit

Wesen, Grafschaft Utznach und dem Gebiete von Rapperschwyl mit den Höfen zusammengesetzt). Die Stadt St. Gallen wurde als Hauptort des Kantons erklärt. Die acht Bezirke zerfielen in vierundvierzig Kreise; diese wurden je aus einer größern Gemeinde oder auch mehrern Gemeinden zusammen gebildet. Zur Ausübung des Aktivbürgerrechtes war insbesondere erforderlich: der Wohnsitz in dem betreffenden Kreis oder in der Gemeinde seit einem Jahr, in der Regel das Alter von 20 Jahren, ausnahmsweise (für einen Unverheiratheten) das Alter von 30 Jahren; der Besitz einer Liegenschaft von 200 Franken oder eines Hypothekartitels von 300 Fr. Die höchste Gewalt („le pouvoir souverain") übt ein, auf fünf Jahre oder auch lebenslänglich gewählter, Großer Rath von 150 Abgeordneten aus; in denselben wählt jeder Kreis einen Abgeordneten in unmittelbarer Wahl, der Kreis St. Gallen ausnahmsweise deren fünf. So erhielt man 48 Abgeordnete. Das Alter von 30 Jahren war die alleinige Wählbarkeitsbedingung für diese Abtheilung des Großen Rathes; der Friedensrichter, Präsident der Kreiswahlversammlung, war nicht wählbar in seinem Kreis. Jeder Kreis hatte ferner drei Kandidaten aus den Bürgern außerhalb seines Gebietes zu wählen, welche Eigenthümer oder Nutznießer einer Liegenschaft von mehr denn 16,000 Fr. an Werth oder eines liegenschaftlichen Pfandtitels vom gleichen Betrage waren, auch das Alter von 25 Jahren erreicht hatten; ferner zwei Kandidaten ebenfalls aus der Zahl der Bürger außerhalb des Kreises, die das Alter von fünfzig Jahren überschritten hatten und sich über einen Vermögensbesitz von 4000 Fr. in Liegenschaften oder Hypothekartiteln ausweisen konnten. So ergaben sich 220 Kandidaten; aus diesen waren durch das Loos 102 auszuziehen, welche vereint mit den 48 unmittelbar Gewählten den Großen Rath bilden. Die Großräthe aus der zweiten Ernennung waren es lebenslänglich, falls sie im gleichen Jahr durch fünfzehn Kreise auf die Kandidatenliste gewählt worden waren; jene von der dritten Serie waren ebenfalls auf lebenslang gewählt, falls dreißig Kreise im gleichen Jahr sie als

Kandidaten bezeichnet hatten. Die unmittelbar Gewählten konnten von den Kreisen entschädiget werden; die übrigen 102 Mitglieder hatten ihre Verrichtungen unentgeltlich zu besorgen. Mitglieder von der zweiten und dritten Serie, welche in der Zwischenzeit von fünf Jahren abgingen, waren aus der Kandidatenliste durch das Loos zu ersetzen. Nach Ablauf von fünf Jahren hatte eine Integralerneuerung des Großen Rathes stattzufinden, doch mit Ausnahme der lebenslänglich Gewählten. Mit Bezug auf Letztere wurde folgende Vorschrift gegeben: wenn dannzumal sich solcher Lebenslänglichen mehr als 49 im Großen Rath befinden, so wird der Ueberschuß der Anzahl von 150 Mitgliedern beigezählt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl (Integralerneuerung) wenigstens 53 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 16,000 Franken haben oder über 50 Jahre alt sind, in den Großen Rath treten. Die vollziehende Gewalt wurde einem Kleinen Rath von neun Mitgliedern übertragen, die aus jenen des Großen Rathes gewählt werden mußten und Mitglieder desselben blieben, aber stets wieder wählbar waren. Ihre Amtsdauer war auf sechs Jahre festgesetzt; der Austritt hatte zu Drittheilen zu geschehen, so daß, abgesehen von Todesfällen und sonstigen Vakaturen, von zwei zu zwei Jahren drei Mitglieder des Kleinen Rathes neu zu ernennen waren; zur Wählbarkeit war ein Eigenthum in Liegenschaften oder Hypotheken von 9000 Fr. erforderlich. Der Kleine Rath wählte monatlich seinen Präsidenten selbst. Er ernannte alle „seine Beamten", hatte dem Großen Rath über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft abzulegen und während der Berathung desselben über seine Amtsführung und Rechnungsablage aus der Versammlung sich zurückzuziehen. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung verfügte der Kleine Rath über die bewaffnete Macht. Die ordentliche jährliche Versammlung des Großen Rathes war auf den Mai angesetzt und durfte nicht länger als einen Monat dauern; der Kleine Rath jedoch hatte das Recht, die Session nach eigenem Ermessen zu verlängern oder auch den Großen Rath außerordentlich einzuberufen. Den Präsidenten

des Großen Rathes mußte dieſer aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes wählen; der Großrathspräſident durfte den Berathungen des Kleinen Rathes nicht beiwohnen. Die Initiative, das Recht zu Einbringung von Vorſchlägen zu Geſetzen und Auflagen, ſtand dem Kleinen Rath allein zu; der Große Rath ſeinerſeits hatte nur das Recht, ſolche Vorſchläge in ihrem Ganzen zu genehmigen oder zu verwerfen. Der Große Rath hatte im Fernern die Befugniß, den Gehalt der öffentlichen Beamteten zu beſtimmen und die Veräußerung von Kantonalgütern zu bewilligen. Laut der Bundesverfaſſung ſtand jedem Kanton das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung zu verlangen, und ſie mußte gehalten werden, wenn der Behufs dießfallſigen Entſcheides außerordentlich zu verſammelnde Große Rath des vorörtlichen Kantons dem Begehren beipflichtete; eben ſo konnten fünf Kantone die Einberufung der Tagſatzung begehren, wenn der Große Rath des Direktorialkantons ſolches dem einzelnen Kanton abgeſchlagen hatte. In beiden Fällen war es der Große Rath des requirirenden Kantons, dem ſolche Begehren zuſtanden. Folgerecht hatte auch der Große Rath von St. Gallen dieſe Befugniß, und zwar, gegenüber dem Kleinen Rath, ausſchließlich. Aber weil der Große Rath, falls er nicht ſonſt verſammelt war, ſich nicht ſelbſtſtändig verſammeln konnte, oder, falls er auch ſich in Seſſion befand, keinerlei Vorſchlagsrecht beſaß, ſo war er auch in Ausübung der erwähnten wichtigen Befugniß ganz von dem Vorgehen des Kleinen Rathes abhängig; wollte dieſer eine Tagſatzung nicht, ſo mußte der Große Rath für deren Berufung unthätig bleiben. Der Große Rath ernannte die Abgeordneten zu den Tagſatzungen, ertheilte ihnen die Inſtruktionen (welche abermals von den Vorſchlägen des Kleinen Rathes abhingen). Er, der Große Rath, ſtimmte im Namen des Kantons.

An die Stelle der helvetiſchen Munizipalitäten traten Gemeinderäthe von wenigſtens neun, höchſtens ſiebenzehn Mitgliedern; Amtsdauer ſechs Jahre, Erneuerung zum Drittheil; Wählbarkeitsbedingungen: das Alter von 30 Jahren und ein

liegenschaftlicher Besitz von 500 Fr. Ihre Hauptverrichtungen waren: örtliche Polizei, Vertheilung und Bezug der Auflagen, Armenwesen. Jeder Kreis hatte seinen Friedensrichter, der zugleich Vermittler in bürgerlichen Streitigkeiten und Vorstand des Friedensgerichts war, das über solche Streitigkeiten „von geringem Werth" abzusprechen hatte. Die Friedensrichter waren zugleich Vollziehungs- und Aufsichtsbeamte im Kreis; daher wählte sie der Kleine Rath; erforderlicher Vermögensbesitz 1000 Fr. Für die bürgerliche und „peinliche" Rechtspflege wurden Gerichte erster Instanz aufgestellt, deren Glieder durch die Parteien zu entschädigen waren, dann ein Appellationsgericht von dreizehn Gliedern, welches in letzter Instanz abzusprechen hatte; „es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte". Wählbarkeitsbedingnisse wie für den Kleinen Rath. Die Glieder der Bezirksgerichte waren von dem Kleinen Rath aus einem dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts zu wählen; erforderlicher Vermögensbesitz: 3000 Fr. Für die Entscheidung von Administrativstreitigkeiten wurde ein besonderes Gericht aus einem Mitglied des Kleinen Rathes und vier Appellationsrichtern aufgestellt.

Diese Verfassung bestand aus 24 Artikeln, von denen der letzte also lautete: „Die volle und unbeschränkte Freiheit der Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes ist zugesichert („garantie"). Eben so ist den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen der Loskauf ihrer Beschwerden, nach dem wahren Werth, durch die Konstitution zugesichert." Anzuführen ist, daß, unter Mißachtung aller bisherigen Rechtsgarantien und Gebräuche in den gemischten Landestheilen, Rücksicht auf nöthige oder doch sehr wünschbare Einhaltung des Gleichgewichtes zwischen Katholiken und Protestanten, mittelst der Wahlen, nicht getragen wurde; die Verfassung übergeht diesen Punkt ganz mit Stillschweigen. Der erste Abdruck dieser St. Gallischen Kantonsverfassung erschien im Moniteur in Paris; aus diesem veröffentlichte die damalige einzige Buchdruckerei in der Stadt St. Gallen einen Nachdruck in der französischen Ursprache.

Das Volk war durch dieſe Verfaſſung ſehr ſtiefmütterlich behandelt. Theils durch ſeine Beſtrebungen vor 1798, theils im Laufe dieſes nemlichen Jahres, dann wieder theilweiſe im Jahr 1799, vollends aber durch die Selbſtkonſtituirung im Laufe des Jahres 1802, hatte es, entweder eine vollſtändige demokratiſche Ordnung und Selbſtſtändigkeit, oder doch vollſtändig unmittelbare Stellvertretung errungen. Im Jahr 1798 raubte man ihm durch die Gewalt der franzöſiſchen Waffen, was es damals an Rechten der Selbſtſtändigkeit beſaß; das Gleiche geſchah wieder im Jahr 1799, vollends aber im Jahr 1802 abermals durch militäriſche Gewalt, welche die ſchweizeriſchen Kantone und Völkerſchaften, nachdem ſie durch die eigene That ſich ihre Unabhängigkeit wieder erobert, der mit Recht verhaßten franzöſiſchen Fremdherrſchaft unterwarf. Was den St. Galliſchen Völkerſchaften die Verfaſſung vom 19. Februar 1803 wiedergab, war nur ein Schatten von Selbſtſtändigkeit und Volksherrſchaft; die unmittelbaren Berechtigungen des Volkes beſchränkten ſich auf die Wahl der Gemeindebehörden und kaum des dritten Theils der Großrathsmitglieder; für alles Uebrige war es dem Ermeſſen der Staatsbehörden überantwortet; das künſtliche Wahlſyſtem garantirte die Fortdauer der zur Zeit der helvetiſchen Republik durch ihre Inſtitutionen und Staatsſtreiche groß gezogenen Oligarchie, deren Glieder ſich gegenſeitig die höheren Aemter und Stellen zugeſchoben, die unabhängigen und ächt republikaniſch geſinnten Karaktere aber, entweder eigenmächtig ausgeworfen, oder vollends in die Gefängniſſe der Feſtung Aarburg geſteckt oder nach dem Auslande deportirt hatten. Waren nun auch ſo ſchlimme Auswüchſe nicht mehr zu beſorgen, oder ſind ſie überhaupt aus verſchiedenen Gründen von Einführung der Mediationsakte an nicht wiedergekehrt, ſo blieb doch das Volk in voller Abhängigkeit von wenigen geſchickten und gewandten Geiſtern, welche das Talent oder andere günſtige Umſtände an das Staatsruder geſtellt hatten. Selbſt „Lebenslängliche" im Großen Rathe ſollte es geben, in kleinlicher Nachäffung der Franzoſen, die ſich einen lebenslänglichen Konſul hatten geben laſſen.

Dem Volke war alle erhebliche Bethätigung bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entrückt und es sah sich dießfalls auf den, wenn auch ehrenhaften, doch gewiß vom republikanischen Standpunkt aus sehr engen Wirkungskreis für das Gemeindewesen beschränkt, rücksichtlich dessen ihm eigene Berathung und Schlußfassung überlassen blieb, während es für alle übrigen Kreise der öffentlichen Verwaltung bloße Wahlmaschine, und dieß noch in eifersüchtig beschränktem Maßstabe, blieb. Es mußte „indirekte" wählen, aber „direkte" unter allerlei Formen zahlen, und dieß nicht wenig. War ein solches Ergebniß den Anstrengungen, Aufopferungen, Leiden und Bedrängnissen des Volkes während der eben verflossenen Jahre entsprechend?! Wie dem auch sein mochte, — das Volk unterwarf sich, wählte, bezahlte, ließ sich stillschweigend das neue Gewand von helvetisch-französischem Schnitt gefallen, auf kommende günstigere Ereignisse lauernd. Anhänglichkeit und Liebe zu dieser Verfassung von 1803 gewann es nicht und konnte es daher auch nicht kundgeben. Besonders dem schlichten Bauersmann erschien die öffentliche Ordnung, nach wie vor, als Franzosenherrschaft, und er hatte wahrlich nicht ganz Unrecht.

Die für die Einführung der Kantonsverfassung in Paris bestellte Regierungskommission konstituirte sich, obwohl ihr Präsident noch abwesend, am 15. März, machte dem Volke hievon Meldung durch Proklamation vom gleichen Tag, in der mit Bezug auf die neue Verfassung die ernste Mahnung zu lesen: „Bergen wollen wir es Euch aber nicht — nur durch die genaue Befolgung dieser Verfassung, die uns der mächtige Konsul darbot, können wir unsere Selbstständigkeit als Staat und als Kanton behaupten. Mit ihrer Verletzung ist der Untergang unseres geliebten Vaterlandes unmittelbar verbunden." Die Kommission verordnete dann: daß die bestehenden Distrikts- und Gemeindebehörden bis auf Weiteres ihre Verrichtungen fortzusetzen haben; daß am Hauptorte eine Fünfer-Kommission aus den Verwaltungskammern der Kantone Sentis und Linth die Administrativgegenstände besorge; gleichfalls eine aus den beiden

Kantonsgerichten Sentis und Linth zusammengesetzte Appellationsbehörde in letzter Instanz über die hängenden Prozesse absspreche; alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, inbegriffen jene über das Steuerwesen, Salz, Zölle, einsweilen noch in Rechtskraft bleiben, das Tragen der helvetischen Farben abgeschafft sei. In diesen Tagen war Brigadegeneral Séras Kommandant der französischen Truppen im Lande; die Regierungskommission machte ihm Anzeige von ihrer Konstituirung. Müller-Friedberg traf auf seiner Rückreise von Paris am 11. März in Rapperschwyl ein, stellte durch schriftliche Anzeige an den Regierungsstatthalter von Linth die dem neuen Kanton St. Gallen einverleibten Gebiete jenes helvetischen Kantons unter die Verwaltung der St. Gallischen Regierungskommission, begab sich weiter über Näfels (dort war eben sein Vater gestorben) und Lichtensteig nach St. Gallen; von nun an leitete er gesammte Geschäfte. Sofort schritt die Regierungskommission zur Eintheiluug des Kantons in die 44 Kreise auf Grundlage der durch die Verfassung bezeichneten acht Bezirke und bezeichnete die Kreisversammlungsorte für Vornahme der Wahlen in den großen Rath. Der Bezirk St. Gallen wurde ein Kreis; der Bezirk Rorschach wurde in acht Kreise ausgeschieden: Straubenzell, Häggenschwyl, Tablat, Mörschwyl, Steinach, Rorschach und Untereggen; Goßau in die vier Kreise Wyl, Oberbüren, Goßau und Waldkirch; Untertoggenburg in die sechs Kreise Bütschwyl, Mosnang, Kirchberg, Oberutzwyl, Flawyl, Mogelsberg; Obertoggenburg ebenfalls in sechs Kreise: Alt-St. Johann, Neßlau, Ebnat, Wattwyl, St. Peterzell, Lichtensteig; Rheinthal in acht Kreise: Thal, Rheineck, Berneck, Balgach, Marbach, Altstätten, Oberriet, Rüthi; der Bezirk Sargans in sieben Kreise: Sennwald, Grabs, Sevelen, Sargans, Ragatz, Mels, Wallenstadt; der Bezirk Utznach endlich in fünf Kreise: Schänis, Kaltbrunn, Utznach, Eschenbach und Rapperschwyl. Die Regierungskommission verordnete das Nöthige für die Erwahrung des Stimmrechtes, machte die Bürger auch mit den Wählbarkeitsbedingungen für die Wahlen in den Großen Rath bekannt, setzte als Wahltag den 3. April fest, bestellte selbst

für jede Kreisverſammlung den Präſidenten, da die Friedensrichter noch nicht gewählt waren, und erklärte den erſtern ausdrücklich gleich jedem andern Bürger wählbar in den Großen Rath (den Präſidenten nur für die Eröffnung der Verſammlung zu beſtellen, dieſer ſelbſt dann die freie Wahl eines definitiven Vorſtandes zu überlaſſen, wäre in den Augen der Regierungskommiſſion zu demokratiſch geweſen); als Tag für die Auslosung der Kandidaten bezeichnete ſie den 9. April (Verordnung von 22. März). Später erließ ſie die nöthigen Vorſchriften über die Erwahrung der Wahlfähigkeit für die unmittelbaren Großräthe ſowohl als für die Kandidaten und über das bei Ziehung des Looſes einzuhaltende Verfahren. Durch Kreisſchreiben an alle Dekane und Pfarrämter beider Konfeſſionen befahl ſie auf Sonntag den 17. April, zu Ehren der bevorſtehenden Einſetzung der neuen Regierung, die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienſtes, damit Obrigkeit und Volk vereint den Willen kund geben, die neue Ordnung der Dinge mit Gott anzufangen. Die Regierungskommiſſion verordnete im Fernern als „Farbe des Kantons" weiß und grün, gerade; als Wappen deſſelben: „Silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Band umwunden, in grünem Feld; die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränetät, enthalten acht zuſammengebundene Stäbe, nach der Zahl der acht Diſtrikte, mit oben hervorſtehendem Beil; das Staatsſiegel ſoll oben beſchriebenes Wappen enthalten, mit der Inſchrift: Respublica Helvetiorum foederata. Pagus Sangallensis; in offizieller Ueberſetzung: „Verbündete helvetiſche Republik; Kanton St. Gallen." Endlich wurde vorgeſchrieben, das Wappen des Kantons ſoll gemalt oder gehauen über den Thoren der Städte angebracht werden (5. April). Der zu Stadt und Land als Wappenfigur vielbeliebte Bär, geſchichtliche Erinnerung an den heiligen Gallus, mußte weichen. Die Wahlen gingen im Ganzen ordnungsgemäß vor ſich; nur in Altſtätten trat, mehr aus Leidenſchaft des Wahlpräſidenten, als aus Schuld des Volkes, Störung ein und mußte eine zweite Verſammlung gehalten werden; ſofort ſchritt die Regierungskommiſſion ein durch

Absendung Meßmer's als Kommissär und durch Requisition zweier französischer Truppenpikete gegen die vermeinten Ruhestörer; der Kreis wählte gleichwohl hochdemokratisch, oder antihelvetisch. Das exekutorische Einschreiten durch Franzosen sah die Regierung als sich von selbst verstehend an. Als gegen den Pfarrer von Schänis eingeklagt worden: er verweigere, die Wahl der Kantonsräthe in dortiger Kirche vornehmen zu lassen, sandte die Regierungskommission vier französische Jäger als Exekutionsmannschaft gegen den Pfarrer ab, mit weiterem Befehl, diesen nach St. Gallen abführen zu lassen, falls er sich beigehen ließe, sich irgendwie gegen die Wahlversammlung auszulassen, oder während derselben „das Hochwürdige" aus der Kirche zu entfernen. Das Gesammtergebniß der Wahlen war ein Seltsames. Die 48 Unmittelbaren waren glücklich gewählt. Die vorgeschriebene Zahl der Mittelbaren dagegen wurde nicht gefunden. Als sich die Regierungskommission, unter Zuzug des Appellationsgerichtspräsidenten und anderer hoher Urkundspersonen, bei offenen Thüren zur Vornahme der Auslosung versammelte, entnahmen sie den aus den 44 Kreisen eingegangenen Wahlprotokollen, daß gesammte sowohl unmittelbare als mittelbare Stimmgebung sich auf 120 Bürger vereiniget habe, von denen 48 als die Unmittelbaren in Abzug zu bringen waren, so daß für die Besetzung der mittelbaren Stellen nur noch 72 Kandidaten übrig blieben; von letzteren lehnten 21 ab und 3 hatten die verfassungsmäßige Wahlfähigkeit nicht. So ergab sich, ohne nöthige Auslosung, eine Zahl von bloß 48 Mittelbaren statt 102, und es fand sich der Große Rath in seiner Gesammtheit auf 96 Mitglieder beschränkt. So hatte die volksscheue Verfassung schon bei ihrer ersten Anwendung ihre Lächerlichkeit an den Tag gelegt. Die Machthaber veröffentlichten das Ergebniß ohne weitere Bemerkung. Dem Landammann der Schweiz gegenüber gingen sie in vorbeugende Rechtfertigung ein; sie meldeten ihm das Ergebniß unter Anführung ganz unerheblicher Gründe, um deren willen, nach ihrer Meinung, Nachwahlen nicht thunlich wären; ohnehin, so erachteten sie, seien solche durch den Wort-

laut der Verfassung nicht geboten (12. April). Aber diese schrieb vor, daß der Große Rath aus 150, nicht bloß aus 96 oder noch weniger Mitgliedern zu bestehen habe, und die Möglichkeit von Nachwahlen für eine zweite Kandidatenliste konnte ernstlich nicht bestritten werden; gleichwohl unterblieben solche und das St. Gallische Volk war von 1803 bis 1808 durch einen im offensten Widerspruch zur Verfassung unvollständig gebliebenen Großen Rath repräsentirt, welchem mehr als ein voller Drittheil seiner Mitglieder fehlte und welcher durch verschiedene Ursachen im Laufe der Jahre noch mehrere derselben verlor. Das Volk ließ sich auch dieses gefallen. In allen Kreisen von konfessionell gemischter Bevölkerung wurde das unmittelbare Mitglied aus jenem Religionstheil genommen, welcher die Mehrheit hatte; die Gesammtzahl stellte sich auf 64 Katholiken und 32 Protestanten. Von den hervorragenden Männern, welche die Revolution in der alten Landschaft geleitet oder wesentlich begünstiget hatten, erschienen nur Blum, Egger von Tablat und Müller von St. Georgen als gewählt. Blum mußte aus der Zahl der Mittelbaren zurücktreten, weil er den erforderlichen Vermögensbesitz an Liegenschaften im Kanton nicht ausweisen konnte. Künzle, Gallus Schlumpf und andere Häupter wurden von den Wählern übergangen, und im Kreise Goßau war es nicht Künzle, sondern der gewesene Landammann Schaffhauser, dem das Volksvertrauen sich zuwendete.

Im großen Saale der neuen Pfalz eröffnete am 15. April der Präsident der Regierungskommission mit feierlicher Rede den Großen Rath, zu welcher Amtshandlung auch die Bürger zugelassen waren. Müller-Friedberg erinnerte bei diesem Anlaß an die kläglichen Ursachen der Auflösung der alten Eidgenossenschaft, des nachhin „im ersten Revolutionstaumel aufgedrungenen" Einheitssystemes, aller fruchtlosen Versuche vieler ausgezeichneten Männer der Schweiz, eine angemessene Verfassungsform einzuführen; — an die sodann eingetretene erfolgreiche Dazwischenkunft des „mächtigen" Verbündeten; er verkündete das Lob des nun gewährten „verbesserten Föderalismus" und zeichnete endlich

in treffenden Zügen die schwierige und weite Aufgabe des neuen St. Gallischen Staates und seiner Regierung. Es folgte die Eidesleistung des Großen Rathes; diese noch in öffentlicher Sitzung. Dann wurden die Thüren geschlossen; der Große Rath wählte das Haupt der nun abgetretenen Regierungskommission auch zu seinem Präsidenten, dann als Mitglieder des Kleinen Rathes: Müller-Friedberg, Zollikofer, Reutti (diese drei auf 6 Jahre); dann Dominik Gmür, Germann, Jak. Laurenz Meßmer (genannte drei auf 4 Jahre); endlich Gschwend, Hermann Fels und Bolt (als den letzten Drittheil des Kleinen Rathes) auf 2 Jahre. Vier von diesen neun Mitgliedern waren früher fürstliche Beamtete. Durch Kundmachung vom 18. April zeigte der Kleine Rath dem Volke die Konstituirung beider obersten Landesbehörden an, mit dem Versprechen, das allgemeine Wohl nach besten Kräften zu fördern, zu welchem Ende sein erstes und vorzüglichstes Bestreben dahin gerichtet sein werde, der Religion ihre Würde und Ansehen, den Dienern des Staates und der Kirche die gebührende Achtung, den Gesetzen den schuldigen Gehorsam und allen ruhigen und rechtschaffenen Bürgern Schutz und Sicherheit für ihre Personen und Eigenthum zu verschaffen. Der Kleine Rath schied sich in vier Kommissionen aus: Justiz und Polizei (Reutti und Bolt); Inneres (Gmür, Gschwend und Fels); Finanzen (Zollikofer, Germann, Meßmer); Aeußeres und Kriegswesen (Müller-Friedberg und Meßmer); der gewesene Oberschreiber der Regierungskommission, Johann Jakob Zollikofer (von St. Gallen) wurde zum Kanzleidirektor, der gewesene Senator Falk zum Rathsschreiber (Ersatzmann des Kanzleidirektors und Protokollführer des Kleinen Rathes) ernannt. Der Kleine Rath bestimmte seine Amtskleidung wie folgt: schwarzer Frack, Beinkleider und Strümpfe, weiße Weste, Schuhe mit Schnallen; um den Leib eine schwarzseidene Schärpe mit goldenen Fransen; dreieckigter Hut mit goldener Schnur; Amtskleidung für das Appellationsgericht: ganz schwarze Kleidung, dreieckiger Hut und Degen. Das Haus war vorläufig bestellt. Besehen wir uns näher die Hausväter.

Karl Franz Aloys Mathias Müller v. Friedberg, Reichsfreiherr, geboren in Näfels am 24. Februar 1755 und Landmann des Kantons Glarus, seit 1798 Bürger von Lichtensteig, stand noch in der Kraft der Jahre, als ihn die Vorsehung an das Staatsruder des neu gebildeten Kantons St. Gallen stellte. Ihm kam eine umfassende, am Gymnasium zu Luzern, dann an den Hochschulen zu Besançon und Salzburg erworbene wissenschaftliche Bildung, gestärkt durch klassische Gründlichkeit, daneben eine reiche Lebenserfahrung in den verschiedensten politischen und administrativen Verhältnissen, zu statten. Seiner vielseitigen Amtsthätigkeit ist schon früher gedacht worden. Wo er stand und wirkte, überragte er Alle durch sein vielseitiges Wissen, seine Gewandtheit im Umgang und in der Arbeit, mildaristokratische Formen, wie sie der höhern Gesellschaft eigen sind, in der er auferzogen worden und vorzugsweise gern gelebt hatte. Er war kein Mann für kleine und engbegrenzte Verhältnisse; daher hatte er, und mit Recht, nicht bloß wegen der getrübten Verhältnisse in den St. Gallischen Landen, sondern zur Befriedigung eigenen Thätigkeitstriebes und zur Erringung einer sein ganzes Wesen befriedigenden höhern Stellung, eine Wirksamkeit im Ausland gesucht. Er war mit allen für einen Minister oder hochgestellten Diplomaten einer europäischen Großmacht erforderlichen Eigenschaften begabt. Stand er in weniger hoher Stellung, so war er schon nicht ganz am rechten Orte, selbst in der helvetischen Republik nicht, obwohl er dort, schon bald nach seinem ersten Auftreten, einen weitreichenden und vielseitigen Einfluß sich errang. Und wo er war und lebte, da suchte er sich die ansprechendste Wirksamkeit eines nach Ansehen und Ruhm dürstenden Staatsmannes zu öffnen, indem er sich der Leitung aller auswärtigen Verhältnisse widmete, die ihn mit einem möglichst weiten und angesehenen Kreis von Personen in Verbindung zu bringen und zugleich in erwünschte höhere gesellschaftliche Lebensverhältnisse zu versetzen geeignet waren. So wurde er, nach Gründung der schweizerischen Föderation von 1803, nicht nur einer ihrer thätigsten, sondern auch ihrer einflußreichsten

Staatsmänner und Diplomaten, wie er zugleich, um der bezeichneten Eigenschaften willen, im eigenen Kanton eine andere als die erste Stelle nicht innehaben konnte. Ein populärer Mann, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, war er dabei allerdings nicht. Wie er die Demokratie, alte und neue, ansah, das ist schon aus früheren Bogen dieser Geschichte zu entnehmen; Republikaner war er mehr theoretisch als praktisch; er erfüllte aber auch in dieser Stellung seine Pflicht. Die diplomatische Korrespondenz der Regierung mit der Bundesbehörde, gesammten Kantonen und den angrenzenden Staaten führte und besorgte er selbst, mit einer Rastlosigkeit, die fast an Uebermaß grenzte. Im Innern des Kantons wirkte er wohl für die Grundlagen seiner Organisation und Entwicklung nach allen Richtungen, überließ dann aber die viel schwierigere Sorge einer nachhaltigen Ausführung dem Eifer und der Sachkunde seiner Kollegen. Seine hohe geistige Bildung trieb ihn, sich vorzugsweise in den Angelegenheiten der Kirche und der Schule zu bethätigen, soweit ihm solches neben der Obsorge für die föderalen und auswärtigen Verhältnisse möglich war. Der Unstern aber setzte ihn mitten in eine Zeit, welche sich der Kirche und ihren religiösen Instituten feindlich gegenüber stellte. Sohn der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts wurde er unter diesen Umständen zu einer Thätigkeit getrieben, die ihm die Träger ernsterer religiösen Anschauungen abwendig machte. [1]) Sein Karakter entsprach seinen diplomatischen Gelüsten; in der Auswahl der Mittel zu seinem Ziel bewegte er sich mit einer gewissen Ungebundenheit. Im Uebrigen blieb seine staatsmännische Wirksamkeit untadelhaft; er genoß lebenslang hohe Achtung; Vielen war er, als Gegensatz des Alltäglichen, ein Gegenstand der Bewunderung; den Reformirten galt er als ein Orakel.

Der Mann des Landes und Volkes war Joachim Pankraz Reutti, zwar ohne höhere wissenschaftliche Hülfsmittel, aber

[1]) Maurer-Constant, der Herausgeber seiner Briefe an Joh. v. Müller, spricht sich hierüber auf S. XV der Einleitung zum fünften Band der Sammlung eingehender aus.

durch das Leben gebildet, Advokat, dann fürstlicher Beamteter in unteren Kreisen, in letzter Zeit Kantonsgerichtspräsident, bei dem Eintritt in die St. Gallische Kantonsregierung im kräftigsten Mannesalter von sechsunddreißig Jahren stehend, von schönem Körperbau, mächtiger Redner, entschieden und eingreifend; er bewegte sich im Polizei- und im Rechtsfache mit voller Sachkunde, nahm den thätigsten Antheil an der Gesetzgebung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, war hochangesehen im Großen Rath und bevorzugt, da dieser viel häufiger ihn als irgend einen andern seiner Kollegen zu seinem Präsidenten wählte. Ihm an Thatkraft und Einfluß stand nahe der Gasterer Dominik Gmür, von Schänis, der sich an schweizerischen Gymnasialanstalten und zu Augsburg treffliche humanistische und allgemeine Bildung erworben, an der Hochschule zu Landshut in längerem Studium mit den Rechtswissenschaften vertraut gemacht hatte. Schon von Landes- und helvetischen Aemtern her bekannt, war er einer der Vertrauensmänner und Repräsentant der obern Landschaften des neuen Kantons, befreundet mit den bedeutsamsten übrigen Stellvertretern und Beamteten derselben und gleichsam ihr Haupt, wie Reutti mit Entschiedenheit eingreifend in den Gang der wichtigsten Angelegenheiten. Auf Seite der protestantischen Mitglieder ragte Jakob Laurenz Meßmer, von Rheineck, hervor, ein unzweideutiger Freund der neuen Zeit. Zum Kaufmann gebildet, hatte er als helvetischer Senator Vertrautheit mit den Staatsgeschäften gewonnen; als höherer Stabsoffizier und Milizkommandant war er in der jungen Bevölkerung des Landes populär geworden. Feurigen Temperaments rechnete er es sich zu hoher Ehre, ein neues St. Gallisches Kontingent heranzubilden, das Zeughaus zu füllen und an der Spitze einer „Legion" zu stehen, von der später die Rede sein wird. Straßenbau und Linthkorrektion waren im Uebrigen seine Hauptarbeiten. Julius Hieronymus Zollikofer, aus der städtischen adeligen Familie der Altenklingen, geb. 28. Oktober 1766, hatte sich in Erlangen dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet, nachher die untern Kanzleistufen der Stadt-

republik durchgemacht, war dann zuverläſſiger „Helvetier", ein einſichtiger, treuer und fleißiger Beamteter, geraden Karakters und lautern Weſens, aber ohne geiſtigen Schwung; ihm fiel die höchſt ſchwierige Aufgabe der Finanzverwaltung zu; er genoß der allgemeinen Achtung und war ſtets unangefeindet. Eine bedeutſame Perſönlichkeit im Kreiſe des Kleinen Rathes war Pankraz Germann, ehemaliger treuer Beamteter des Fürſten Pancratius, in ſeiner nächſten Umgebung weilend, jenem Kreiſe der Toggenburger Katholiken angehörend, von deren Bethätigung ſchon manches in dieſem Geſchichtbuche geſprochen worden; klug, redlich, beſonnen.

Karl Heinrich Gſchwend, geb. am 19. Auguſt 1736, war einziger Sohn begüterter Aeltern in Altſtätten und Bürger daſelbſt; ſie widmeten ihn den Wiſſenſchaften und dem Dienſte des Vaterlandes; für beide Zwecke bildete er ſich heran am Gymnaſium in St. Luzius zu Chur, von 1753 hinweg in jenem der Jeſuiten in Feldkirch, dann vom J. 1755 an im großen Jeſuitenkollegium zu Lyon, wo er die philoſophiſchen und phyſikaliſchen Fächer ſtudirte und nebſtdem eifrig das Leſen der lateiniſchen Klaſſiker fortſetzte. Seine ungewöhnlichen Geiſtesanlagen verwerthete er weiter an der Hochſchule zu Salzburg, wo er ſich den Rechtswiſſenſchaften widmete, und in Augsburg, wo er bei einem der erſten Advokaten in die zivil- und kriminalrechtliche Praxis ſich einübte. Später mit der Tochter des Landvogts im Rheinthal, Betſchard von Schwyz, verehelichet, trat er gleichzeitig in deſſen häuslichen und amtlichen Geſchäftskreis in Rheineck ein, erwarb ſich dadurch die nöthige Erfahrung in den Wirrſalen der Rechtsverhältniſſe der damaligen eidgenöſſiſchen Vogteien, im Laufe der Zeit auch nahe Beziehungen zu den vornehmen Herrſcherfamilien in den demokratiſchen Kantonen. Bald verſetzte ihn eine Wahl des Fürſtabtes von St. Gallen auf die Stelle eines Stadt- und Gerichtsammanns in Altſtätten, die er Jahrzehnte lang verwaltete. Als bewährter Kriminaliſt und Inquirent war er der Schrecken der gefährlichen Gauner-Zelebritäten jener Zeit. Im J. 1794 ernannte ihn der Fürſt zum

Obervogt von Blatten, im folgenden Jahre zum Hofkanzler und Geheimen Rath. Der französischen Staatsumwälzung von 1789 jubelte er anfänglich, wie so viele andere Hochgebildete, Beifall zu; bald aber erfüllten ihn ihre Verbrechen mit Schrecken. Feurigen Temperamentes, war er in seinen Formen auch etwas rauh; der Kern seines Wesens aber war zur Güte geneigt und er gab dafür, in seinen jüngern Jahren, viele Beweise durch eifrige Vertheidigung armer Leute in schwierigen Prozeßsachen. In den großen politischen Krisen war er eher schwankend als charakterfest; die Urtheile des letzten Fürsten und der Stiftskapitularen von St. Gallen lauten daher meist ungünstig über ihn. Beliebt bei der Geistlichkeit und der katholischen Bevölkerung war er auch darum nicht, weil er ihre erhaltenden Bestrebungen nicht zu würdigen wußte, noch viel weniger unterstützte. Der Bildung neuer Zustände war er nichts weniger als abgeneigt; Beweise von Vorliebe für die helvetische Republik hatte er aber doch nicht gegeben, obwohl ihm eine der höchsten Stellen in ihrem Dienst angewiesen worden war. Bolt, der gleich Gschwend schwere Zeiten durchgelebt hatte, befand sich mit diesem mehr in zweiter Linie, als in hervorrageuder Stellung. Hermann Fels war Glied einer der hochgestellten und vornehmen Stadtfamilien vom Handelsstand, und bekleidete zur Zeit städtische Gemeindeämter. Ein scharfes politisches Gepräge trug er nicht; dagegen zeichnete er sich durch Liebenswürdigkeit des Karakters aus.

Diese neue Regierung war im Ganzen sehr regsam, ohne politische Rückgedanken und am wenigsten lüstern nach Rückkehr einheitlicher Ordnung, auch ihrer Aufgabe völlig gewachsen. Als hervorragend sind unter den unmittelbaren Mitgliedern des Großen Rathes zu nennen: der Altbürgermeister Steinlin, der gewesene Obervogt Zweifel von Rorschach, der ehemalige altlandschaftliche Landammann Schaffhauser, Grob von Gonzenbach und Kuhn von Oberutzwyl, der gewesene Finanzminister Custer, der Kantonsrichter Göldy von Sennwald, die drei Oberländer Chiodera von Ragatz, Oberli von Mels und Jos. Fr. Bernold von Wallenstadt; Vettiger von Utznach und Rickenmann,

der letzte Schultheiß von Rapperſchwyl. Aus der Zahl der Mittelbaren: Brägger von Hemberg, Büeler von Rapperſchwyl, Rathsherr Bürgi, der Rößliwirth von Lichtenſteig; die Gleichgeſinnten Dudli von Schwarzenbach und Altammann Fr. Joſ. K. Falk von St. Peterzell; Joh. Baptiſt Gallati von Sargans, Xaver Gmür von Schänis, der geweſene Statthalter J. J. Meßmer von Rheineck. Neben den ehemaligen helvetiſchen Beamteten ſah man im Großen Rath auch Häupter der Demokraten, unter ihnen einige ſolche, welche der Schwyzer Tagſatzung von 1802 beigewohnt hatten, ſo den ſchon genannten Schaffhauſer und den geweſenen Landammann des Rheinthals, J. M. Eichmüller.

Kaum in's Amt geſetzt, ſchritt der Kleine Rath zu mannigfachen Vorbereitungen für die weitere Organiſation der Landesverwaltung. Er ſorgte für wünſchbare Oeffentlichkeit und gründete zu dieſem Behuf das „St. Galliſche Kantonsblatt", das alle allgemeine Amtserlaſſe mit Beförderung dem Volke zur Kenntniß brachte. Zur Beſeitigung beſtehender Mißverhältniſſe regulirte der Kleine Rath den Salzpreis, wonach die Bezirke, welche das Salz von der Verwaltung in St. Gallen bezogen, das Pfund von 40 Loth zu 5 Kr., diejenigen, welche von Zürich aus bedient wurden, zu 6 Kr. zu bezahlen hatten. Er ſchaffte dem Volk die läſtig gewordenen „Steuerſammler" vom Hals, deren Gewerb in Betrügerei ausgeartet, und beſchränkte das Kollektiren auf dringende Nothfälle mit ober- oder unterpolizeilicher Bewilligung. Er beſtellte eine kaufmänniſche Kommiſſion zu Vorberathung wichtiger Handelsintereſſen, deren Behandlung an nächſter Tagſatzung bevorſtand. Und zu einer langen Reihe geſetzgeberiſcher Arbeiten berief er zum zweiten Mal den Großen Rath ein. Reutti wurde zu deſſen Präſidenten erkieſet. Der Große Rath beſchloß alsbald und einhellig eine Dankadreſſe zu erlaſſen an Napoleon Bonaparte für die Wohlthat der Vermittlung (6. Juni). Sie ging ab mit zwei Schreiben der Regierung an den erſten Konſul und an den Senator Démeunier, von denen das letztere beſonders warm die Intereſſen

des neu geschaffenen Kantons empfahl (7. Juni). Der große Völker-Regent nahm die Huldigung seiner St. Gallischen und schweizerischen Vasallen mit ernstem Wohlgefallen auf und erinnerte sie an sein Regierungsaxiom, daß ohne die Wohlgewogenheit Frankreichs für die Schweiz kein Heil erblühen könne; ihre Ruhe und Unabhängigkeit von der Einigung beider Länder abhängig sei (Antwort aus Gent, 17. Juli).

Als diese erste Pflicht der Dankbarkeit erfüllt war, schritt der Große Rath zur Durchführung der innern Organisation, zu welcher der Kleine Rath ein reiches Material in vollendeten Gesetzesvorschlägen einbrachte. Mehr denn drei Wochen lang dauerte die Session; sie ist eine der reichhaltigsten und ergiebigsten aus der Gründungsperiode des Kantons. Der Große Rath begann mit dem eigenen Geschäftsreglement; solches schrieb vor, daß gesammte Wahlen, mit einziger Ausnahme jener der Stimmenzähler, durch geheime Stimmensammlung vorzunehmen seien; in Großraths-Kommissionen wurden in der Regel die Mitglieder des Kleinen Rathes nicht gewählt; dagegen hatten diese Kommissionen das Recht, einzelne Mitglieder des Kleinen Raths aus der betreffenden Rathsabtheilung zur Erläuterung der Gesetzesvorschläge einzuberufen. Für einen gültigen Beschluß wurde die Anwesenheit von zwei Drittheilen der wirklichen Großrathsmitglieder, also von mindestens deren 64, erforderlich erklärt. Dieses Minimum ging aber später noch tiefer herab, weil sich allmälig Lücken im Großen Rath ergaben, die keineswegs durch Ersatzwahlen ausgefüllt wurden. Mitglieder, die aus einer Session sich entfernen wollten, waren verpflichtet, zu diesem Behuf ausdrücklich Urlaub zu verlangen. Wurde ein Gesetzesvorschlag verworfen, so ging er an den Kleinen Rath zurück, dem dann anheimgestellt blieb, ihn verbessert oder umgearbeitet wieder einzubringen, oder gänzlich zurückzuziehen; das Letztere mochte der Kleine Rath auch schon während der Berathung des Vorschlags thun, und es geschah wirklich oft, wenn er wahrnahm, daß er in ein Wespennest gegriffen hatte, und eine Niederlage voraussah. Eine Amtstracht durfte auch für

den Großen Rath nicht fehlen; aber sie mußte weniger glänzen als jene der Regierung; also: dunkelblauer Frack mit schwarzen Unterkleidern, auch Degen und dreieckigter Amtshut, doch ohne die Schärpe helvetischen Ursprungs. Nach Festsetzung der Grundsätze über die Organisation des Appellationsgerichts überging der Große Rath zur Besetzung dieser obersten Gerichtsbehörde. Wir sehen in dieselbe die Angesehensten des Großen Rathes, nur wenige Männer außer demselben berufen; mehrere aus beiden Klassen, so Dudli, Zweifel aus Rorschach, Falk (der ehemalige Senator, dann Rathsschreiber), Büeler von Rapperschwyl, dürfen als wissenschaftlich und praktisch gebildete Juristen genannt werden; auch alle übrigen waren Männer von hohem Ansehen und erprobter Geschäftskunde. Den in jeder Beziehung ehrwürdigen Johann Karl Dudli (er war sechszig Jahre alt) erwählte der Große Rath zum Präsidenten des Gerichtshofes (15. Juni). Er berieth die vom Kleinen Rath entworfenen Instruktionen für die Gesandtschaft an die bereits ausgeschriebene Tagsatzung. Neben den innern Angelegenheiten bezeichnete die Botschaft als Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit der Bundesversammlung „die neuerliche Anknüpfung der wohlwollenden und gegenseitigen nützlichen Bande mit unsern ältesten Freunden und Nachbarn"; das waren die lieben Franzosen. Diese Instruktionsertheilung war eine höchst schwierige Arbeit, da zur Zeit und bevor die Kantonsgesandtschaften, Mann gegen Mann, sich gegenüber gesehen und gemustert hatten, auch bevor die weitere Haltung der französischen Regierung gegenüber der Schweiz, namentlich in Bezug auf das Maß ihrer Selbstständigkeit, kenntlich vorlag, die von Seite des Kantons St. Gallen einzunehmende politische Stellung nur in allgemeinen Umrissen gezeichnet werden konnte. Ueber den Inhalt der Gesandtschaftsinstruktionen wurde von Amtswegen Stillschweigen befohlen. Die Vertretung des Kantons wurde seinem nun anerkannt ersten Staatsmann, dem Regierungsrath Müller-Friedberg, übertragen, als Legationsrath der gewesene Finanzminister J. L. Custer ihm beigegeben. Ausschließlich den inneren Angelegenheiten des Landes angehörend,

ist das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäthe; es beruht auf der Vorschrift, daß jede Pfarrei von ungefähr 1000 Seelen eine politische Gemeinde bilde; wo die Bevölkerung geringer, die Zutheilung noch anderer Ortschaften oder Pfarreien einzutreten habe. Diese politischen Körper waren vor der Revolution nirgends in den St. Gallischen Landen vorhanden; Pfarreien und Gemeinden waren bis zu jener Zeit identisch geblieben; erst die helvetische Republik führte Munizipalgemeinden ein, von denen die nunmehrigen politischen Gemeinden die Nachfolger wurden, doch in weit besserer Organisation. Die Festsetzung der politischen Gemeinden blieb dem Kleinen Rath überlassen; jede derselben hatte mindestens eine jährliche Generalversammlung aller stimmfähigen Bürger; aus mehreren Pfarreien oder aus Bürgern beider Konfessionen zusammengesetzte Gemeinden mußten ihre Gemeinderäthe in billigem Verhältniß zu diesen Faktoren bestellen; Erneuerung der Gemeinderäthe alle zwei Jahre zum dritten Theil. Die Gemeindammänner wurden zugleich als Vollziehungsbeamte des Kleinen Rathes erklärt; deren Wahl aber blieb ungeschmälert dem Volk. Den Gemeinderäthen übergab das Gesetz die Besorgung des Vormundschaftswesens, mit Verpflichtung, den Mündeln Vögte von ihrer Religion zu geben; auch die Aufnahme von Hypothekarschatzungen. Für die übrigen Gemeindekörper (Pfarreien, Heimathsgenossenschaften, welche letzteren später die Bezeichnung „Ortsgemeinden" erhielten) ist die Aufstellung besonderer Verwaltungsbehörden verordnet, die ebenfalls durch die Gemeindegenossen zu wählen waren. Dieses im Ganzen treffliche Gemeindegesetz (vom 21. Juni 1803) ist Grundlage und Norm für alle späteren Zeiten geblieben. Der politischen Gemeinden wurden anfänglich 74 bestimmt; in Folge von Einsprachen oder ähnlicher Veranlassung wurden dieselben bis August 1803 auf 82 vermehrt. Dem Gemeindegesetz folgte, unter gleichem Datum, die Organisation des Gerichtswesens; hoch wurden durch dieselbe die Friedensrichter gestellt als Wächter über die gesammte Verwaltung der Gemeinden, als die Handhaber der „gerichtlichen Polizei", als erste Vor-

unterſuchungsbeamte in Fällen von Vergehen oder Verbrechen; den Friedensgerichten wurde abſchließliche Kompetenz in Streitfällen bis auf 16 Fr., erſtinſtanzlich von dieſem Betrag bis 160 Fr. zuerkannt; ihnen wurde auch die definitive Erkennung und Fertigung der Pfandbriefe und die Führung der Pfandprotokolle übertragen (Alles auf Grundlage der gemeinderäthlichen Pfandſchatzungen, für welche der Gemeinderath, mit Regreß auf die Schätzer, ein Jahr lang zu haften hatte). Von den acht Bezirksgerichten hatten jene der ſieben Landbezirke ihre Verſammlungen abwechſelnd an den zwei wichtigſten Orten ihres Gerichtsgebietes zu halten, als welche bezeichnet waren: Rorſchach und St. Fiden (für den Bezirk Rorſchach), Rheineck und Altſtätten für das Rheinthal, Sargans und Werdenberg für den Bezirk Sargans, Rapperſchwyl und Utznach (für den Bezirk Utznach), Lichtenſteig und Neu-St. Johann für Obertoggenburg, Flawyl und Mosnang für Untertoggenburg, Wyl und Goßau für den Bezirk Goßau. Jedes Bezirksgericht hatte aus neun Mitgliedern zu beſtehen; die Wahlart beſtimmte die Verfaſſung; den Präſidenten wählte aus den Mitgliedern der Kleine Rath; Austritt und Erneuerung drittheilsweiſe, wie bei den übrigen Behörden; Kompetenz, letztinſtanzlich bis 160 Fr., erſtinſtanzlich über die Streitigkeiten höheren Belangs, über Dienſtbarkeiten, Bevogtigung Großjähriger, Injurienhändel. Den Bezirksgerichten ſtanden darüberhin weite Strafkompetenzen zu. Es wurde ein Kriminalgericht für erſtinſtanzliche Beurtheilung der Verbrechen beſtellt, durch den Kleinen Rath aus der Zahl der Friedensrichter oder der Bezirksrichter nach Belieben zu wählen; deſſen Verſammlungen ſollen am Hauptorte gehalten werden. Als zweite Kriminalinſtanz wurde das Appellationsgericht bezeichnet. Dem Adminiſtrationsgericht wurde der Entſcheid über Steuer-, Requiſitions- und Einquartierungsſtreitigkeiten, über Anſtände aus Gemeindeverwaltungsfragen und bezüglichen Rechnungen, über Benutzung des Gemeindegutes und Aehnliches zugewieſen. Die Spezialunterſuchungen in Verbrechensfällen wurden einer Kriminalkommiſſion übergeben, beſtehend aus dem Präſidenten

und zwei andern Mitgliedern des Appellationsgerichtes. Ein anderes Gesetz ordnete die Matrimonialgerichtsbarkeit, bestellte für die Ehestreitigkeiten der Protestanten ein „evangelisches Ehegericht" aus einem Mitglied des Kleinen Rathes als Präsidenten, nebst acht, wie dieser vom Kleinen Rath zu wählenden Beisitzern; fünf weltlichen (aus der Mitte des Großen Rathes) und drei geistlichen. Der erste Präsident dieses evangelischen Ehegerichtes wurde Regierungsrath Bolt. Das katholische Konsistorialwesen wurde einer Uebereinkunft mit den Bischöfen von Konstanz und Chur vorbehalten. Ehestreitigkeiten zwischen Eheleuten ungleicher Religion wurden der Behörde desjenigen Konfessionstheils zugeschieden, bei dessen Geistlichkeit die eheliche Einsegnung rechtmäßig vor sich gegangen. Ein summarisches Gesetz über die „Prozeßformen" verordnete im gleichen Geist das „summarische" Verfahren in Civilstreitsachen vor jeder Gerichtsinstanz und schloß die Advokaten von den Friedensgerichten aus (29. Juni); durch dieses Gesetz wurde „eine Menge der ungleichartigsten Gerichtsgebräuche und Ordnungen", welche bis dahin in den verschiedenen Landschaften des Kantons zur Anwendung gekommen, beseitiget oder ausgeglichen. An die bereits erwähnten Gesetze über die Strafrechtspflege schloß sich ein solches über Ausübung des verfassungsmäßigen Begnadigungsrechtes des Großen Rathes an. Diesen obersten Rath leitete hiebei die Betrachtung, daß in Anwendung der Begnadigung „die gewissenhafteste Sparsamkeit zu beobachten ist, wenn nicht das Ansehen der Gerichte herabgewürdigt und das Laster begünstiget werden soll." Er verordnete daher: daß das Recht der Begnadigung nur Milderung in den Graden und der Natur der Strafe zum Gegenstande und einzig auf Kriminalurtheile Bezug habe; daß kein Begnadigungsakt die Schwere der Strafe bis auf die Hälfte vermindern könne; delegirte übrigens dessen Ausübung für die Zeit außer den Sessionen des Großen Rathes an die Regierung, mit Ausnahme jedoch der Fälle erkannter Todesstrafe, worüber der Entscheid allein dem Großen Rathe vorbehalten blieb. Ein weiteres Gesetz regelte das Armenwesen.

Es ſpricht die Pflicht jeder Gemeinde aus, ihre Armen, die ſich „wegen Altersſchwachheiten oder körperlichem Unvermögen außer Stande befinden, die nöthige Nahrung und Unterhalt zu verdienen", nach Bedarf zu beſorgen. Als Quellen der Unterſtützung weiſet es an: das Armengut, in Ermangelung deſſelben Beiſteuern aus dem Gemeindegut oder einen monatlichen Beitrag von allen Gemeinde- oder Orts-Einwohnern, endlich, falls ſolche Beiträge nicht willig von allen Einwohnern fließen ſollten, wirkliche Armenſteuern. Die Unterſtützungspflicht beſchränkt das Geſetz auf die Gemeindebürger und Solche, die nach altem Recht aus ihrer Niederlaſſungsgemeinde nicht hätten weggewieſen werden dürfen. Das Geſetz war beſtimmt, für immer und gründlich dem altherkömmlichen „Gaſſenbettel" zu ſteuern. Gegen allgemeine Kalamitäten, Brand- und Waſſerſchaden, Viehſeuchen und Aehnliches wurde eine Kantonshülfskaſſe errichtet; Hauskollekten oder Kirchenſteuern ſollten derſelben die erforderlichen Mittel zuwenden; mit Gründung dieſer Landesanſtalt wurde nun durch Geſetz „alles anderweitige Steuerſammeln, unter was immer für einem Vorwande, gänzlich verboten, außer in der Gemeinde des Beſchädigten auf Bewilligung des Gemeinderathes". Geſetz und Proklama für die erſte Einſammlung, die im Herbſte ſtattfand, zündeten nicht; der Ertrag fiel ſehr ſparſam aus, in Folge deſſen die Regierung bei der öffentlichen Rechnungsſtellung unumwunden ihren „Schmerz über die Hartherzigkeit einzelner Gemeinden" zu erkennen gab (4. November). Für wirkſame Handhabung der Sicherheitspolizei wurde ein Landjägerkorps von 115 Mann errichtet, militäriſch organiſirt, mit „Stutzer und Hirſchfänger" bewaffnet; zu Gunſten des Gemeinen wurde für jeden wirklichen Dienſttag ein Sold von 38 Kr. beſtimmt. Das Geſetz ſah daher die Landjäger noch nicht als permanent dienſtthuend an. Bewaffnung und Kleidung übernahm der Staat; die Kreiſe hatten den Sold zu bezahlen. Die Errichtung dieſes Landjägerkorps war Bedürfniß Angeſichts der weiten Grenze gegen das Ausland und in Betracht, daß der Kanton „auch im Innern von Nachbarn umgeben iſt,

deren zerschiedene Polizeianstalten unsere Lage sehr schwierig machen". Ein späterer Regierungsbeschluß gab dem Landjägerkorps seine militärische Organisation und bestimmte mit Genauigkeit und Sachkunde dessen polizeiliche Verrichtungen. Dem Korps wurden drei Offiziere (an der Spitze ein Hauptmann, dem ein Jahressold von 240 Fr. zugeschieden war) vorgesetzt. Im Verlauf der Zeit wurden die Offiziersstellen nicht mehr besetzt, sondern die Leitung des Korps dem Sekretär der Kantonalpolizeibehörde übertragen. Die verschiedenen Kreise erhielten je nach ihrer Größe 2 bis 4 Landjäger, der Kreis St. Gallen deren zwölf. Das Korps begann seinen Dienst mit dem 10. Oktober. Von diesem Tage an verschwanden die alterthümlichen „Hatschiere". Für Handhabung der Gesundheitspolizei wurde ein „Sanitätskollegium" aufgestellt, das unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung zu wirken berufen war; das bezügliche Gesetz erklärte unter Anderm den Krieg den „fremden, herumreisenden Zahn- und Augenärzten, Droguisten, Marktschreiern und andern unerfahrenen Leuten, die ein in die Arznei- und Heilkunde einschlagendes Gewerbe im Kanton zu treiben gesinnet sind," und verpflichtete die Sanitätsbehörde zur Abwehr von Epidemien unter den Menschen und dem Vieh. Eine Vollziehungsverordnung der Regierung bestellte dieselbe aus siebenzehn Aerzten, von denen wenigstens einer aus jedem Bezirk zu ziehen war. Das Sanitätskollegium versammelte sich alljährlich einmal zu übersichtlicher Besprechung seines gesammten Wirkungskreises; die tägliche Geschäftsbesorgung ward einer engern Kommission von fünf Mitgliedern zugewiesen. Wir sehen die Aerzte Adrian Wegelin und Alexander Aepli von St. Gallen an der Spitze der Sanitätsbehörde, manch andere Jünger Aeskulaps, Kaspar Tobias Zollikofer, Bernhard Wild (beide von St. Gallen), Johannes Neff von Altstätten, Hager in Ragatz, Fuchs in Rapperschwyl, überhaupt die damaligen best akkreditirten Aerzte, im Kreise der Mitglieder dieses Rathes. Aepli und Neff hatten sich vornemlich um Einführung des Impfwesens verdient gemacht. Für pharmaceutische, chirurgische und

veterinäriſche Fälle waren drei „Aſſeſſoren“ beigegeben; für erſtere der unter den ſchweizeriſchen Naturforſchern wohlbekannte Apotheker Daniel Meyer von St. Gallen. Wie ehemals Stapfer in der helvetiſchen Republik, ſo nahm jetzt auch die St. Galliſche Kantonsregierung das Erziehungsweſen zur Hand. Es verordnete der Große Rath durch Geſetz vom 23. Juni die Aufſtellung eines Erziehungsrathes aus „ſachkundigen, achtungs- und zutrauenswürdigen Männern geiſtlichen und weltlichen Standes“, zu wählen aus den Bekennern beider Konfeſſionen und aus allen Bezirken des Kantons. Das Geſetz ſchreibt im Weitern vor, daß Verfügungen über die Lehrbücher der Religion und den Religionsunterricht „jedem Religionstheil allein und ausſchließlich des andern überlaſſen bleiben, damit er in Bezug auf dieſen Punkt ſo verfahren könne, wie es das Verhältniß der Kirche mit ſich bringt.“ Den Gemeinden, ohne Unterſchied der Religion, wurde ihr Schulgut gewährleiſtet, mit Empfehlung, daſſelbe zu äufnen. Die Gemeinden durften von nun an nur ſolche Schullehrer anſtellen, die vom Erziehungsrath geprüft und als wählbar erklärt worden; die Prüfung in Bezug auf den Religionsunterricht hatte ausſchließlich durch Mitglieder „von der betreffenden Religion“ zu geſchehen. Abſetzungen von Lehrern durften nicht ſtattfinden ohne Angabe der Gründe an den Erziehungsrath und deſſen Zuſtimmung. Ein Regierungsbeſchluß vom 7. Oktober ging näher in die Aufgabe ein. Er verordnete, daß aus jedem Diſtrikt zwei Mitglieder zu wählen ſeien, je eines von jeder Konfeſſion in gemiſchten Bezirken; die Geſammtzahl der Mitglieder wollte man nicht beſchränken, damit jederzeit ein „tüchtiger Mann“ beigezogen werden könne. Die erſte Wahl der Mitglieder eignete ſich der Kleine Rath ſelbſt zu; für die Folge wollte er ſich einen für ihn verbindlichen Dreier-Vorſchlag des Erziehungsrathes gefallen laſſen. Bei Bildung ſolcher Vorſchlagsliſten habe der Erziehungsrath beſonders darauf zu ſehen: daß keine Klaſſe der Staatsbürger ausgeſchloſſen und auf beide Religionsbekenntniſſe unparteiiſche Rückſicht genommen werde. Präſident und Vizepräſident des Erziehungsrathes mußten je aus

beiden Konfessionen genommen werden und unter sich Jahr um Jahr im Amte wechseln. Für Gegenstände des Religionsunterrichts präsidirte jeder dieser Vorstände die Kommission seiner Glaubensgenossen. Die Regierung wollte übrigens in Sachen selbst sehen und stellte den Erziehungsrath gewissermaßen unter Vormundschaft. Sie behielt sich das Recht vor, für immer oder abwechselnd eines ihrer Mitglieder als ihren Stellvertreter zu bestellen, der nach Belieben den Sitzungen des Erziehungsrathes beiwohnen, mit anderen Worten Verhandlungen und Beschlüsse nach Ermessen beeinflussen könne. Alle Entwürfe für Verordnungen im Schulwesen waren der Genehmigung des Kleinen Rathes, alle Bekanntmachungen des Erziehungsraths dem Visum des jeweiligen Regierungspräsidenten unterstellt. Einzelne Mitglieder des Erziehungsrathes wurden mit der Schulinspektion in den Distrikten beauftragt. „Die Pfarrer und Schulvögte der Gemeinden" wurden als ihre „Gehülfen" erklärt. Dem Erziehungsrath blieb freigestellt, nicht nur die Pfarrer der Gemeinden, sondern auch jeden Bürger, dessen Einsicht er gerne benutzen möchte, zur Berathung in die Sitzungen zu laden. Die Schulfonds der Gemeinden wurden in dieser Verordnung wiederholt als „ihr unantastbares Eigenthum" erklärt, durften aber auch ihrem Zwecke in keiner Weise entfremdet werden. Die Gemeinden wurden zur Errichtung von Schulhäusern verpflichtet, wo solche noch fehlten. Dem Erziehungsrath wurde die Vorsorge für die Heranbildung „tüchtiger Lehrer" besonders empfohlen. Alle Privat-Erziehungsanstalten und jede Art des Nebenunterrichtes wurde „der Polizei des Erziehungsrathes" unterstellt, doch so, daß durch dieselbe keine bürgerlichen Rechte benachtheiliget, „sondern nur schädliche Täuschungen und Mißbräuche verhütet werden". Die erste Bestellung des Erziehungsrathes (8. Oktober) berief 23 Männer geistlichen und weltlichen Standes in denselben, als Präsidenten und Vizepräsidenten den „Bürger Jakob Laurenz Custer" und den „Bürger Martin Gresser, Pfarrer an der Stiftskirche zu St. Gallen", einer der jüngern Konventualen des Stifts; an die Spitze der übrigen

Mitglieder den oft genannten Bernold von Wallenstadt, neben ihm sechs katholische Geistliche, unter welchen die beiden Brüder J. Anton und B. S. Blattmann aus dem Kanton Zug, von denen der erste Pfarrer zu Bernhardszell, der andere auch „Pfarrer" an der Stiftskirche war, und ebenso viele Protestanten, theilweise dem geistlichen Stande angehörend und auch Inhaber von Pfarrpfründen, unter ihnen den Dekan Bösch in Ebnat, Professor Fels in St. Gallen, Kirchenrath und Pfarrer Scherrer ebendaselbst; Gregor Grob von Lichtensteig und G. L. Hartmann von St. Gallen, welchen beiden bald eine besonders umfassende Thätigkeit im Erziehungsrathe zu Theil wurde, stehen ebenfalls auf dem Verzeichniß. Custer lehnte die Präsidentschaft ab; Grob trat an seine Stelle. Müller-Friedberg wurde Repräsentant des Kleinen Raths bei dem Erziehungsrath und dessen geistiger Lenker; begleitet von Regierungsrath Zollikofer setzte er den Erziehungsrath durch feierliche Rede in das Amt ein (8. November). Den Bürger Hartmann wählte sich der Erziehungsrath zum Aktuar. Der Erziehungsrath nahm seine Verrichtungen mit Eifer zur Hand, erließ alsbald Vorschriften für Prüfung der Primarlehrer, dann auch eine umfassende Instruktion für die Schulinspektoren in den Bezirken (14. Dezember); das konfessionelle Bewußtsein zu schonen, wurden diese Inspektoren angewiesen, ihr Amt nur über die Schulen ihrer eigenen Konfession zu üben, übrigens der Wunsch ausgesprochen, daß mit freiwilliger Zustimmung der Eltern in gemischten Gemeinden gemeinschaftliche Schulfeste für die Kinder beider Kirchen gehalten werden möchten; gegenüber den Pfarrern waren die Inspektoren angewiesen, sie nicht etwa als Untergebene, sondern als Gehülfen und Mitarbeiter für das Wohl der Schulen in Anspruch zu nehmen. In gleicher Verordnung wurde die Errichtung von Sonntagsschulen, von Repetirschulen, von Arbeitsschulen, wenigstens für die Mädchen, dann Leibesübungen für die Knaben, auch die Gründung von Bürger- oder Mittelschulen in den Bezirken empfohlen.

Hand in Hand mit den Anordnungen für das Erziehungswesen gingen jene bezüglich der Kirche, wesentlich doch nur zur Vorsorge für die Protestanten. Beherzigend, „daß die religiöse und sittliche Bildung des Volkes das Glück des Staates befestnet; daß es daher die heiligste Pflicht jeder Regierung ist, die Verbesserung dieses wohlthätigen Zustandes mit bestrebendem Eifer zu bewirken; daß die Diener der Religion zu diesem heiligen Endzweck den ersten und ausgezeichnetsten Beruf haben; daß ihre Bemühungen erst dann fruchtbar werden, wenn sie das ihnen gebührende Ansehen genießen; daß Versammlungen der Geistlichkeit zu gemeinschaftlichen Berathungen der religiösen und sittlichen Volksbildung den vorzüglichsten Vorschub leisten können; daß aber die Regierung die nöthige Aufsicht auch hierbei auszuüben und die thätige Mitwirkung zu dem vorgesetzten edlen Zwecke zu reichen pflichtig sei"; — schlug die Regierung vor und der Große Rath genehmigte als Gesetz: die Geistlichkeit beider Religionsbekenntnisse sei befugt, sich zur Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten in ein Kapitel oder Synode zu versammeln; die Synoden und Kapitel stehen unter der Aufsicht des Kleines Rathes und haben demselben vierzehn Tage vor ihrer Versammlung gehörige Anzeige zu machen. Soweit verfügte das Gesetz für beide Confessionen. Dann folgte für die Katholiken das Besondere: „Die bisherigen innern Einrichtungen und Befugnisse der Kapitel katholischer Religion bleiben, bis zur endlichen Festsetzung von Seite der obern geistlichen Behörden, beibehalten." Die übrigen Artikel des Gesetzes enthalten die Organisation für die protestantische Geistlichkeit. Sie wurde in drei Kapitel getheilt: St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal mit Sax und Werdenberg; jedes dieser Kapitel hat seinen Dekan, den es selbst wählt; die drei Kapitel vereinigen sich zur Synode, die sich alljährlich einmal am Hauptorte des Kantons versammelt; zwei evangelische Beisitzer aus dem Kleinen, und eben so viele aus dem Großen Rathe, alle vier von ersterm gewählt, wohnen den Versammlungen bei; es wird ein Kirchenrath bestellt aus einem Antistes, zwei Mitgliedern des Kleinen

Rathes und vier Geiſtlichen (dieſe und den Antiſtes wählte die Synode); vom Kirchenrath hatten alle Verordnungen über das Kirchenweſen auszugehen; der Synode ſtand deren Genehmigung, der Regierung die Beſtätigung zu (Geſetz vom 29. Juni). Der Dekan P. Stäheli von St. Gallen wurde zum Antiſtes gewählt; als Mitglieder des Kirchenrathes gab ihm die Synode bei: die „Bürger" Dekan Bösch, Pfarrer Scherrer von St. Gallen, Pfarrer Bevel in Berneck, Pfarrer Valentin in Degersheim. Zur Ausführung obigen Geſetzes, ſoweit es die Proteſtanten betraf, wurde ſpäter von der Synodalverſammlung, auf Vorſchlag des Kirchenrathes, die „Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Kantons St. Gallen" erlaſſen, enthaltend in drei Abſchnitten die Kompetenzen und die Organiſation der Synode, dann die Kirchenraths-Ordnung und die Kapitular-Statuten (19. September 1804).

Noch war Obſorge für die Finanzen erforderlich. Zur Deckung der unvermeidlichen Koſten des Staatshaushalts verordnete ein Geſetz die Erhebung einer Vermögensſteuer von 2 vom Tauſend und diejenige von Wirthſchaftspatenttaxen nach Klaſſen von 14 bis 150 Franken. Von der Vermögensſteuer wurde einzig das Eigenthum von Kirchen-, Schul- und Armenanſtalten ausgenommen (23. Juni). Ein Großrathsdekret verordnete die Vollendung der noch rückſtändigen Kataſterarbeiten. Die Regierung befahl den Bezug rückſtändiger Zehnten und Grundzinsgefälle, ſowohl von 1802 als der älteren Reſtanzen. Ein Geſetz verfügte über den Einzug des Großzehnten für das Jahr 1803, laut helvetiſchem Dekret vom 9. Juni 1801, zu Handen der Staatskaſſe; den Staats-Kleinzehnten erließ es den Pflichtigen; den geiſtlichen und weltlichen Privatzehntbeſitzern, auch Korporationen, blieb überlaſſen, ſich über eine Mitteltaxe des Großzehnten mit den Pflichtigen einzuverſtehen; wer durch Verluſt des Kleinzehnten am Einkommen verkürzt worden, ſoll von dem Zehntpflichtigen angemeſſene Entſchädigung dafür erhalten (27. Juni); eine umſichtige Vollziehungsverordnung des Kleinen Rathes ſorgte für den Rechtsſchutz zu Gunſten beider Theile,

der Zehntberechtigten wie der Zehntpflichtigen. Regierung und Großer Rath huldigten dem Grundsatz der Sparsamkeit. Einem Mitglied des Kleinen Rathes wurden 1800 Fr., dem Präsidenten des Appellationsgerichtes 1440 Fr., dessen Mitgliedern nebst Reiseentschädigung 800 Fr. Gehalt angewiesen. Für die untern Gerichtsstellen wurden Sporteln festgesetzt, mit welchen sich Niemand bereichern konnte.

Am 30. Juni ernannte der Kleine Rath die 44 Friedensrichter in ganz freier Wahl, gesammte Distriktsgerichte aus den ihm zugegangenen dreifachen Vorschlägen des Appellationsgerichtes, und die Präsidenten jener Gerichte. Aus den Friedensrichtern jedes Distrikts wählte er sich (laut Gesetz) einen „Vollziehungsbeamten" als unmittelbarstes Organ zwischen Regierung und Bezirk, deren es somit acht an Zahl gab; sämmtlich an den Hauptort berufen, wurden sie hier durch den Kleinen Rath beeidiget. In der letzten Woche des Juli wurden noch die Gemeinderäthe und die Mitglieder der Friedensgerichte gewählt: endlich am 1. August alle Bezirks- und Gemeindebehörden helvetischen Ursprungs aufgelöset und die neuen kantonalen Nachfolger an ihre Stelle eingesetzt, mit väterlicher Mahnung an die Beamteten zur Wirksamkeit im Geiste der Mäßigung und friedevoller Eintracht; an das Volk, zu achtungsvollem und gehorsamem Verhalten gegen dieselben. Bernold wurde Vollziehungsbeamter im Distrikt Sargans; als er das gesammte Gerichtspersonale seines Verwaltungsgebietes feierlich beeidigte, sprach er in ausführlicher, geistreicher Rede: „Die Schweizer wurden das erstemal vor fünf Jahren auf eine gewaltsame Weise konstituirt, da die revolutionären Franken den vaterländischen Boden betraten und die Einheit an der Spitze des Bajonnets brachten. Der alte Föderalismus stürzte zusammen; Alles gewann eine andere Gestalt; die Schweiz wurde Helvetien; aber das Schweizergefühl empörte sich gegen das Geschenk der Fremden. Eine aufgedrungene Verfassung, und wenn sie auch noch so gut wäre, wird nicht als Geschenk angenommen und kann weder auf Dank, noch auf Treue der Unterworfenen zählen.

Daher jener erſte, ob unberechnete Widerſtand gegen die einziehenden Franken. Daher jene ſtets wiederkehrenden partiellen Aufſtände wider dieſelben und die helvetiſche Regierung; ſchon der Name der letzteren war dem Ohre vieler Schweizer Mißklang; noch kam Perſonalhaß dazu, und die Gegenrevolution begann." So verurtheilten ſchon in dieſer Zeit hochgeſtellte Bürger, welche wenige Jahre zuvor ergebene Anhänger der helvetiſchen Staatsordnung geweſen, die Revolution und ihre Werke. Daß die neue Staatsordnung, in Bezug auf ihren Urſprung, noch ein Nachhall der früheren war, wurde jedoch damals weniger tief empfunden.

Der Kanton war nun äußerlich geordnet; die Maſchine, wenn auch etwas langſam, im Gang. Die zahlreichen Beamteten boten ſich im Ganzen die Hand; das Volk war in der Regel willig, weil es von den neuen Zuſtänden eher Beſſeres als Schlimmeres zu erwarten hatte, die Kriegswehen, die ſchweren Militärlaſten, das Revolutionsleben und die anarchiſche Ungebundenheit bereits thatſächlich aufgehört hatten, die Bürger überhaupt wieder zu Athem kommen konnten. Uebrigens, ob ſie wollten oder nicht, es war kein Ausweg, als unbedingte Unterwerfung. Als in Wyl eine ungeſetzliche Gemeindeverſammlung gehalten und der Statthalter, unter tumultuariſchem Aufzug vor ſein Haus, beſchimpft wurde, ſchritt die Regierung ſofort durch Abſendung eines Kommiſſariats ein mit Vollmacht, jede weitere Verſammlung zu unterſagen und franzöſiſches Kriegsvolk zu requiriren; den franzöſiſchen Platzkommandanten in Wyl erſuchte der Regierungspräſident um militäriſchen Beiſtand. [1])

Noch hatte ſich aber der Kanton ſeine Stellung im Bundeskreiſe zu ſchaffen. Müller-Friedberg war dieſer Aufgabe ganz gewachſen. Unter dem würdevollen Vorſitz des Landammanns d'Affry verſammelte ſich am 4. Juli in Freiburg die erſte Tagſatzung der XIX Kantone der Eidgenoſſenſchaft. Die Föderaliſten

[1]) „A prêter main-forte." Schmeichelnd ſchrieb Müller-Friedberg weiter: „Je connais assez le zèle, avec lequel le militaire français se prête à maintenir l'ordre public dans ce pays allié" (23. Juni).

waren in großer Mehrheit, unter ihnen selbst solche, wie Aloys Reding, Zellweger und Landammann Würsch von Nidwalden, welche, aus Schrecken vor ihrem Einfluß auf das Volk, während langen Wintermonaten auf dem Schloß Aarburg durch nie gerechtfertigte Gewaltthat seinen Blicken entrückt worden waren.[1]) Reding war das politische Haupt der Demokratie und des Föderalismus; die alte, nun sehr gemilderte Städteherrschaft vertrat hauptsächlich Reinhard, der Bürgermeister von Zürich. Diesen Männern und ihren zahlreichen Anhängern gegenüber standen wenige Unitarier, die es nicht mehr sein durften, dagegen nun als Vertreter und Vertheidiger der neuen Kantone diesen und sich selbst thatsächliche Ebenbürtigkeit neben den alten Kantonen und ihren Gesandten zu erkämpfen hatten; dieselbe war bisher nur auf den Blättern der Mediationsakte zu lesen. Müller-Friedberg hatte für sein Bestreben die Gesandten vorzüglich von Waadt, Aargau und Thurgau zur Seite. Wollten sie ihr Ziel erreichen, so mußten sie die Fahne der Kantonalsouveränetät hoch halten, während umgekehrt die Häupter der alten großen Kantone, zurückgeschreckt durch die Erinnerungen an die Folgen der ehemaligen Zerrissenheit, einer zentraleren Richtung in der Leitung der Bundesangelegenheiten sich hinneigten. Die oben bezeichnete Stellung des Standes St. Gallen und seiner Gesandtschaft an den Tagsatzungen blieb von nun an Jahre lang. Müller-Friedberg betonte sie indessen in seiner Begrüßungsrede nur in den allgemeinsten Ausdrücken. Dabei empfahl er, „jede Ungleichheit aus dem bürgerlichen Kreise zu entfernen". Die Frage der Gleichheit aber machte viel zu sprechen, und zwar schon bei der feierlichen Eröffnung der Tagsatzung. Die Mediationsakte hatte für die Rangordnung der

[1]) Als es sich im Frühjahr 1803 um Einführung der Mediationsakte handelte, hatte Talleyrand die Absicht, die Aarburger Gefangenen nur unter der Bedingung frei zu lassen, daß sie bis nach Beendigung der neuen Wahlen nach Frankreich wandern. Ney bewirkte bei Bonaparte ihre unbedingte Freilassung; daß sie zu Hause willkommen waren, zeigte ihre Beförderung zu den höchsten Aemtern.

Kantone diejenige des A B C gewählt. Das gefiel nicht und man zog, für die bloße Uebergangszeit, das Loos vor. So wurde der jugendliche Kanton St. Gallen, die voranschreitende Gesandtschaft des Direktorialkantons Freiburg nicht gerechnet, der dritte im feierlichen Zug zur Kirche, ihm voran Unterwalden und Uri; nach St. Gallen folgten Bern, Solothurn, Zürich und die Uebrigen. Basel hatte den Schluß zu machen. Solches nun mochte gehen für ein paar Tage. Bald kam diese Angelegenheit zu ernster Verhandlung; vorerst wurde entschieden: „es soll durch die aufzustellende Rangordnung kein Unterschied zwischen den einzelnen Kantonen eingeführt, noch den im Rang früher aufgeführten Kantonen irgend ein Recht, sich in die Geschäfte der später genannten zu mischen, eingeräumt werden, sondern daß überhaupt die vollkommenste Gleichheit zwischen allen Kantonen anerkannt sei, die Rangordnung keine andere Bestimmung habe, als in die Leitung der Geschäfte die erforderliche Regelmäßigkeit zu bringen." Die Sache selbst anlangend, wurde ein Antrag, die dreizehn alten Kantone voranzustellen, durch den Gegenvorschlag bestritten: abgesehen von jeder historischen Erinnerung die Kantone entweder im Verhältniß der Bevölkerung, oder ihrer bundesgemäßen Beiträge an Mannschaft und Geld, oder aber durch das Loos zu reihen. Zu einem endlichen Beschlusse kam es noch nicht; für einsweilen und bis zum Jahr 1804 wurde die Rangordnung für die alten Kantone nach der Zeit ihres Beitrittes zum Bunde, für die andern aber nach der Zeit ihrer Aufnahme in den schweizerischen Staatsverein festgesetzt. So wurde St. Gallen, „in Folge des vom Abt von St. Gallen 1451 und von der Stadt St. Gallen 1454 mit der Eidgenossenschaft geschlossenen Bündnisses" als der vierzehnte Kanton in die Gesammtreihenfolge gewiesen. Die St. Gallische Gesandtschaft machte Einwendung: sie wollte allgemein die Zeit des Eintrittes in den schweizerischen Staatsverband als Grundlage der Rangordnung anerkannt wissen. St. Gallen wäre auf solcher Basis der achte Kanton geworden; Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell wären

im Range nach ihm zu ſtehen gekommen. An der zweiten Tagſatzung zu Bern (5. Juni 1804) wurde, nach neuer Inſtruktionsertheilung ſeitens der Kantone und ohne Rückſicht auf den St. Galliſchen Widerſpruch, der erwähnte Beſchluß für bleibend beſtätiget.

Bei der Gründung des Kantons blieben die kirchlichen Beziehungen zu den Biſchöfen von Konſtanz und Chur unverändert; für jenen wirkte der „geiſtliche Regierungspräſident und Generalvikar" Ignaz Heinrich Freiherr v. Weſſenberg. Er erließ Vorſchriften wegen der Bittgänge oder Prozeſſionen, durch Hirtenbrief vom 17. März 1803, anerkannte darin den religiöſen Nutzen der Bittgänge, erinnerte aber auch, daß die Kirche von jeher gegen allfällige Mißbräuche derſelben eifrig eingeſchritten ſei; in ihrem Geiſt ſei ſorgfältig Alles zu vermeiden, „was die Flamme reiner Andacht erſticken, oder wodurch zu ſinnlicher Zerſtreuung und ſittlicher Unordnung Anlaß gegeben würde". Als noch häufig vorkommende Mißbräuche bezeichnete er, daß die Bittgänge in manchen Pfarreien noch zu ſehr vervielfältiget und an zu entlegene Orte angeſtellt werden. Neben den Prozeſſionen an mehreren hohen Feſttagen des Jahres wurden jeder Pfarrkirche jährlich noch zwei Bittgänge erlaubt, doch niemals in eine Entfernung von mehr denn zwei Stunden; die Zurückkunft mußte jedenfalls am gleichen Tage und vor Sonnenuntergang geſchehen. „Durch die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift", ſo lautet wörtlich die Verordnung, „wird ſehr vielen Unordnungen und Ausſchweifungen, welche ſich bei den Bittgängen bei längerer Dauer derſelben einzufinden pflegen, vorgebeugt werden. Das Uebernachten bei Prozeſſionen wird aufs ſtrengſte verboten. Der Seelſorger ſuche durch zweckmäßige Belehrung den irrigen Wahn zu zerſtören, als wenn die Entfernung des Ortes den Bittgang in den Augen Gottes wohlgefälliger und verdienſtlicher machen könne; er ſuche durch Darſtellung der leidigen und ſündhaften Folgen zu weiter Bittgänge die Ueberzeugung vom Gegentheil zu bewirken! Würde aber ein Seelſorger hierin unvernünftigen und unchriſtlichen Verlangen ſeiner

Gemeinde nachgeben, ſo hätte er die unnachſichtliche Ahndung des Ordinariats zu erwarten.“ Weiter wurde den Seelſorgern die Bedachtnahme aufgetragen: „daß bei den Bittgängen Ordnung und ſittlicher Anſtand herrſche, daß die Männer und Weiber in der gehörigen Abſonderung bleiben, daß diejenigen, welche hierin die Ordnung und den Anſtand verletzen, ſogleich zurecht gewieſen, und daß insbeſondere bei den Bittgängen keine Reuterei, kein Beſuch des Wirthshauſes und keine Zerſtreuung des Volkes am Wallfahrtsorte geſtattet werde.“ In wie weit die Klage über erwähnte Mißbräuche den ſchweizeriſchen Theil des Bisthums betreffen mochte, iſt nicht geſagt, da der Hirtenbrief ein allgemeiner, dem ganzen Bisthum geltender war. Immerhin iſt aber gewiß, daß das Stillſchweigen, welches die biſchöfliche Behörde von Konſtanz gegenüber den ſchweren Eingriffen der helvetiſchen Behörden in die Rechte der katholiſchen Kirche, in ihre Inſtitutionen und ihr Eigenthum, ſo wie gegenüber der durch die Revolution hervorgerufenen und begünſtigten Irreligiöſität zu beobachten pflegte, ſowie überhaupt ihr rückſichtvolles und ſelbſt beifälliges Verhalten gegenüber dem Regierungsſyſtem, das ſo vielen Unſegen groß gezogen hatte, in ſtarkem Gegenſatz zu dem Ernſte ſtehen, mit welchem die etwaigen Unordnungen, welche durch Prozeſſionen oder Wallfahrten begünſtiget worden ſein mochten, von ihr zur Schau getragen wurden. Erwähnte Bittgänge waren zu jener Zeit ein ſtehender Artikel in den Rathszimmern der politiſchen Behörden in den St. Galliſchen Gebieten. Das helvetiſche Geſetz hatte große Mißſtimmung im katholiſchen Volk hervorgerufen; es traten daher in der Vollziehung ſeitens der Staatsbehörden von Zeit zu Zeit Milderungen ein. Obige Verordnung regelte die Angelegenheit für lange Jahre. Ein ſpäteres Circular Weſſenberg's an die Pfarrer eiferte gegen die ausſchließliche Anhörung der Frühmeſſe an Sonn- und Feiertagen und damit verbundene Vernachläſſigung des Beſuches der Predigten und Chriſtenlehren; den Bedürfniſſen des Seelenheils abzuhelfen, verordnete das biſchöfliche Ordinariat: „daß der an Sonn- und Feiertagen die

Frühmesse lesende Priester jedesmal nach dem ersten Evangelium dem anwesenden Volke das Evangelium des Tages vorlesen und einen viertelstündigen Unterricht über einen Text desselben vortragen solle. Diese Pastoralverordnung erregte Aufsehen in den Stift St. Gallischen Ordinariatslanden, und es trat die veränderte Anordnung ein, daß an den Orten, wo die Dienstboten und Andere, die dem pfarrlichen Hauptgottesdienst nicht beiwohnen konnten, fleißig bei dem nachmittägigen Gottesdienst erscheinen, die Predigt während der Frühmesse erlassen sei (März 1803). Ein anderes Kreisschreiben Wessenberg's an gesammte Kuratgeistlichkeit des Bisthums Konstanz empfahl die Erneuerung der Kapitels- oder Rural-Konferenzen, „deren öftere Abhaltung schon in den ältesten bischöflichen Verordnungen nachdrucksam empfohlen worden sei". Die Verordnung machte umständlich aufmerksam auf den mannigfachen Segen, der von solchen Zusammenkünften ausgehen werde. Der Verordnung war ein „Regulativ" für die Abhaltung der Kapitelskonferenzen beigefügt. Der Kleine Rath von St. Gallen ertheilte „das Landesherrliche Placitum" (10. August). In den zum Bisthum Chur gehörigen Theilen des nunmehrigen Kantons St. Gallen übte Bischof Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein seit dem Jahre 1794 das geistliche Hirtenamt aus; die Dalberg-Wessenberg'schen Reformideen drangen nicht dorthin.

Die evangelischen Kapitelsversammlungen ließ der Kleine Rath durch weltliche Kommissäre überwachen. Als der Dekan Bösch, Pfarrer in Ebnat, eine Versammlung des Toggenburger Kapitels ausschrieb und der Regierung dieses Vorhaben zur Kenntniß brachte, beauftragte dieselbe den Vollziehungsbeamten Steger in Lichtensteig, der Versammlung im Namen der Regierung beizuwohnen, „zu wachen, daß das Kapitel in den Schranken seiner Kompetenzen bleibe", auch über die Verhandlungen Bericht zu erstatten (25. August).

Zweiter Abschnitt.

Des Fürsten Pancratius mittelbare und unmittelbare Verwendung bei der Regierung von St. Gallen um Wiedereinsetzung des Stiftes in seine Korporations- und Vermögensrechte, laut Mediationsakte. Die Regierung lehnt jedes Eintreten ab und ruft Frankreichs Intervention gegen das Begehren an. Der Landammann der Schweiz günstig für das Stift. Der französische Gesandte erklärt dessen Wiederherstellung als unzulässig und mahnt zur Liquidation. Der Tagsatzungsbeschluß für die Klöster. Ein St. Gallischer Beschluß ebenfalls, doch mit Ausschluß des Stiftes St. Gallen. Der Fürst in Wien und in Ebringen. Seine Verwendung bei dem neuen Nuntius in Luzern. (1803.)

Der Fürst Pancratius gab seinem Entschlusse, sich in die gebieterischen Umstände zu fügen und, nachdem die politische Herrschaft des Stiftes vernichtet war, doch dessen Existenz als klösterliche Korporation zu retten, thatsächlich Folge. Kaum waren die Sachen und die persönlichen Stellungen in Paris entschieden, schrieb er, mit einfacher Unterschrift als „Abt", aus Ebringen an Müller-Friedberg, in einem Tone, der die neue politische Schöpfung des Kantons St. Gallen und dessen souveräne Stellung ohne Rückhalt anerkennt: „Der Premier Consul ließ den großen Talenten Euer Hochwohlgeboren Gerechtigkeit widerfahren, da er Ihnen den ehrenvollen Auftrag machte, an der Spitze der Commission zu stehen, die den neuen Kanton St. Gallen organisiren soll. Die gütige Vorsehung legte dadurch in Ihre Hände den Gewalt, meinem lieben Stift Vieles zu nützen oder zu schaden. Das Letztere liegt ganz gewiß nicht in Ihrem Sinn. Euer Hochwohlgeboren Denkungsart ist zu edel, als daß einige zugegangene Unannehmlichkeiten auf Selbe wirken sollten, besonders da E. Hochwohlg. überzeugt sein können, daß jene sicher keine Wirkungen eines abgeneigten Gemüthes als viel mehr Folgen eines durch die Zeitumstände und leidige Ereignisse geschwächten Zutrauens waren. Glücklich würde ich mich immer geschätzt haben, wenn die Umstände erlaubt hätten, während den Revolutionsstürmen Euer Hochwohlg. Kenntnisse und unübertreffliche Geistesgaben zu benützen." Zur Hauptsache über-

gehend ſchrieb der Fürſt weiter: „Mit vollem Zutrauen empfehle ich nun Ihnen das Wohl meines Stiftes, deſſen Erhaltung und feſtzuſetzende Exiſtenz. Das Wohl meines Stiftes iſt das einzige Ziel meiner Wünſche. Das meine Perſon betreffende Schickſal beunruhiget mich nicht (5. März). Drei wichtige Folgerungen ergeben ſich mit Beſtimmtheit aus dieſem Briefe: Pancratius anerkennt die neue ſouveräne Gewalt, indem er mit deren erſtem Träger und Repräſentanten die Verhandlung über die künftigen Schickſale des Stiftes eröffnet; er verwendet ſich für deſſen Erhaltung und Fortbeſtand ohne irgend eine Rückkehr auf die Forderung eigener Souveränetät; er deutet an, daß ihm die Erhaltung des Stiftes höher gehe, als ſein eigenes Schickſal, daß ſomit ſeine eigene perſönliche Stellung ein Hinderniß der Vereinbarung nicht ſein werde. P. Aemilian überreichte dieſes Schreiben dem proviſoriſchen Regierungspräſidenten, auf deſſen Durchreiſe nach St. Gallen, in Lichtenſteig um die Mitte März. Müller-Friedberg, voller eigener Rückgedanken, während er ſolche ſtets dem Fürſten vorwarf, empfing den Abgeordneten uneinläßlich, und neckte in ſeiner Art: „ob wir denn die Säkulariſation gar ſo entſetzlich ſcheueten?“ „Er ſprach während der Unterredung auch etwas von einem Bisthum, zu welchem Thurgau und Appenzell füglich könnten geſtoßen werden.“ Auch P. Heinrich, des Regierungspräſidenten Bruder, war in Lichtenſteig zur Begrüßung erſchienen und erhielt ebenfalls ausweichenden Beſcheid: man ſei bereit „Wege und Mittel zu zeigen, wodurch wir die klöſterliche Exiſtenz des Stiftes retten und vielleicht auch die geiſtliche Jurisdiktion beibehalten könnten, wobei wir uns vorzüglich dazu antragen ſollten, Schulen zu halten u. ſ. w.“ [1]) Das Vage und Widerſprechende in dieſen verſchiedenen Aeußerungen gab zur Genüge kund, wie wenig ernſt von Seite des Regierungspräſidenten eine Wiederherſtellung der klöſterlichen Korporation, auch bloß als ſolcher, gemeint ſei. Derſelbe antwortete aus St. Gallen dem Fürſten höflich und ausweichend zugleich: „Ich werde fort-

[1]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürſten, vom 21. März.

fahren den obhabenden Pflichten getreu zu sein, wie sie immer der unaufhaltsame Lauf des Schicksals zum Besten meines Vaterlandes bezeichnen wird, und ich werde mich glücklich schätzen, wenn sie sich mit dem Anlaß verbinden, der fürstl. Stift Beweise meiner persönlichen Anhänglichkeit zu geben (1 April)." Wie an den Regierungspräsidenten von St. Gallen, so wendete sich der Fürst auch an den Landammann der Schweiz für Erhaltung des Stiftes (Schreiben vom 25. März), und beurkundete auch hierdurch die Anerkennung der neuen politischen Ordnung in der Schweiz.

Im Stifte St. Gallen befanden sich zur Zeit acht Kapitularen, an deren Spitze P. Aemilian Haffner, als der von dem Abt bestellte Superior. Der Regierungspräsident machte diesem persönliche Besuche und trat mit ihm in Unterredungen über die Fragen ein, die schon früher in Lichtensteig besprochen worden. Folge der bei diesem Anlaß empfangenen Insinuationen oder Räthe war ein von P. Aemilian in seiner Eigenschaft als Superior an die Regierungskommission erlassenes Schreiben, in welchem, unter Hinweisung auf das mannigfaltige Elend, dem die meisten Mitglieder des Stiftes seit Jahren ausgesetzt gewesen, sowie auf den Inhalt der Vermittlungsakte, um Wiedereinsetzung und zu diesem Ende um Anordnung ersucht wurde, daß „die Klostergebäude geräumt und ihrem Endzweck gemäß eingerichtet werden", und daß im Weitern, bis die Zurückgabe des Stiftseigenthums sowohl für St. Gallen als für St. Johann erfolgen könne, den Kapitularen davon soviel zugewiesen werde, daß daraus ihr anständiger Unterhalt bestritten werden möge (2. April). Aemilian und seine Mitbrüder thaten ihre Pflicht; große Hoffnung hatte jener nicht; seine Ahnung war vielmehr, die Regierung werde ernstliche Unterhandlungen nicht wollen, jedenfalls solche Begehren stellen, daß dem Fürsten ein Eingehen in dieselben nicht möglich sein werde. [1]) Dessen ungeachtet erfüllte er

[1]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürsten vom 7. April. Den Brief vom 2. April an die Regierungskommission hatte er auf „Anrathen"

eine zweite Pflicht, und legte gegen die Anbringung des neuen Staatswappens an die Pfalz, welches Gebäude er selbstverständlich noch immer als Eigenthum des Stiftes anzusehen berechtiget war, Verwahrung bei der Regierungskommission ein, in der Meinung und Absicht, daß durch jene Maßnahme der künftigen Ausgleichung mit dem Stift keineswegs vorgegriffen sein solle. Das Schreiben von P. Aemilian um Rückerstattung der Klostergüter wurde von der Regierungskommission höchst mißfällig aufgenommen. In Erwägung, daß demselben alle rechtliche Beglaubigung abgehe; daß dermal nicht nur kein Kloster St. Gallen bestehe, sondern daß dasselbe in Folge der Flucht des Abtes und der meisten Kapitularen, der Wegführung und Zurückhaltung aller Kostbarkeiten und wissenschaftlichen Sammlungen und der wegen Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften erfolgten Entfernung (Deportation) der übrigen Kapitularen als erloschen angesehen, sein Vermögen deßhalb als unmittelbares Staatsgut behandelt worden; daß, wenn auch der Kanton St. Gallen von seiner nunmehrigen Souveränetät zu Wiedereinsetzung des Klosters Gebrauch machen wollte, vor Allem die Liquidation der auf die Regierung übergegangenen Ansprachen an das Klostervermögen vorgenommen werden müßte, eine solche aber durch die Entfernung der Archive unmöglich geworden; — daß „der ehemalige Abt und Konvent" nicht bloß als klösterliche, sondern auch als souveräne Korporation anzusehen seien; daß diese Korporation nach früher geleistetem Verzicht auf das Land in Folge feindlicher Besitznahme (durch die Oesterreicher) sich die früher abgetretenen Rechte wieder mit Gewalt angeeignet und selbst die ehevorigen Privilegien ihrer Landschaften als vernichtet erklärt habe; daß dieselbe auch nach der in Europa anerkannten Unabhängigkeit der helvetischen Republik ihre politischen Ansprüche noch ferner bei auswärtigen Mächten betrieben und lehenbare Abhängigkeit des Landes von einer fremden Macht behauptet habe; daß sie nebst den eigenen Archiven auch das

Müller-Friedberg's geschrieben; so sagt P. Aemilian in einem Brief an den Fürstabten Beat von Einsiedeln, vom gleichen Tage.

die Verträge und Privilegien des Landes enthaltende im Jahre 1799 gewaltsam erbrochene und entführte eigenthümliche Archiv desselben wirklich noch vorenthalte; in Erwägung dieser feindseligen Stellung des Klosters St. Gallen gegen den Kanton und die gesammte zur Aufrechthaltung seiner ungehemmten Souveränetät verpflichtete Republik, vorzüglich aber auch der der Regierungskommission als zuverlässig bekannten Thatsache, daß der ehemalige Abt Alles, was die fernere Existenz seines Klosters betreffe, in mehrern Denkschriften an den Entscheid des ersten Konsuls gestellt habe, welchem die Kantonsregierung nicht vorgreifen könne: beschloß die Regierungskommission, es sei in das vorliegende Begehren nicht einzutreten, dem P. Aemilian hievon „summarische" Kenntniß zu geben (9. April). In der Voraussetzung jedoch, daß es mit bloßen Abschlägen nicht gethan sei, erließ die Regierungskommission unverweilt eine Denkschrift an den Ersten Konsul, dessen entscheidende Dazwischenkunft anrufend; sie sendete dieselbe dem Landammann der Schweiz zur Weiterbeförderung mit dem Ausspruche: die Frage des Stiftes könne nur „durch unsern erhabenen Vermittler entschieden werden"; gefährlich wäre für die Ruhe des Landes, die Angelegenheit in der Schwebe zu lassen, und die Anarchisten würden nicht ermüden, mit dem Phantom des Prätendenten der verfassungsmäßigen Behörde sich entgegenzustellen (11. April). Wie der Landammann, so wurde auch der französische Gesandte Rey um seine Dazwischenkunft in Paris angegangen; diesem mußte noch besonders der in St. Gallen kommandirende General Séras die Angelegenheit durch schriftliche Mittheilungen empfehlen, welche seitens der Regierungskommission gemeinsam mit ihm verabredet worden. Landammann d'Affry beförderte bereitwillig die St. Gallische Note zu Handen Bonaparte's an den Senator Barthélemy, als den gewesenen Präsidenten des französischen Vierer-Ausschusses, sprach sich aber bezüglich des zu erwartenden Entscheides in ganz anderm Sinne aus, als die St. Gallische Regierungskommission; er hoffe, so schrieb er, Barthélemy werde sich mit dem Ersten Konsul auf Verfügungen vereinigen, die

ebenmäßig die politiſche Unabhängigkeit und die Souveränetätsrechte des Kantons, wie den Fortbeſtand des Kloſters ſicherſtellen werden (20. April). Wir haben obige Schlußnahme vom 9. April beinahe wörtlich eingerückt, weil ſie das Summarium aller ſpätern Vorwände und Ausflüchte gegen verlangte Wiederherſtellung des Stifts und aller gegen daſſelbe erhobenen Anſchuldigungen enthält. Bolt, Reutti und Büeler, von der Regierungskommiſſion mit der Mittheilung des ablehnenden Beſchluſſes an den P. Aemilian beauftragt, fertigten dieſen ſummariſch ab: die Exiſtenz des Stifts ſei verwirkt; weder das Kloſter noch er ſelbſt, als Superior, werde anerkannt; einzig könne man die Verſicherung geben, man werde für alle Individuen des Kloſters beſtens beſorgt ſein; der kurzen Verhandlung machten ſie mit der Bemerkung ein Ende, daß ohnehin nach zwei Tagen die Wirkſamkeit der Regierungskommiſſion ihr Ende erreichen werde (13. April). Wie die ephemere Regierungskommiſſion ſich entſchloſſen zeigte, dem Kloſter für immer den Lebensfaden abzuſchneiden, ſo war ſie hinwieder bedacht, ſich in den vollſtändigen Beſitz ſeines Vermögens zu ſetzen. In weitläufigem Erlaß an die ſchweizeriſche Liquidationskommiſſion klagte ſie, wie während der Kriegszeit der Kanton Sentis ohne alle Unterſtützung gelaſſen worden und unverhältnißmäßige Kriegskoſten habe tragen müſſen, ſo daß für damalige Verwaltungsbehörde ein völliger Nothſtand eingetreten ſei; bei ſolchen Zuſtänden ſeien alle Einkünfte des Kloſters für den Staat verwendet, aus denſelben aber im Intereſſe und für Zwecke des Stiftes nichts beſtritten worden, als die Verzinſung der Kloſterſchulden, die Koſten für den ſchuldigen Gottesdienſt an der Stiftskirche und die Verpflegung zweier greiſen und kranken Kapitularen; deßhalb fordere ſie, die Regierungskommiſſion, alles aus der helvetiſchen Staatskaſſe zurück, was bei regulären Verwaltungszuſtänden der Kloſterkaſſe hätte zu gut kommen müſſen (im Grund alſo alle Enthebungen aus dem Kloſtervermögen, die nicht für Beſtreitung der unmittelbar auf demſelben haftenden Verpflichtungen geſchehen waren). Durch dieſes Aktenſtück er-

klärt ſich, warum der Fürſt bei früheren und ſpäteren Anläſſen Schadloshaltung für die dem Kloſtervermögen zugefügten Einbußen verlangte; er forderte aus gleichem nur noch weit beſſerem Titel als der neue St. Galliſche Staat. Unterdeſſen hatte Müller, der fürſtliche Bevollmächtigte in Paris, der den Faden des Geſchäftes ſchon um der Konſequenzen willen nicht fallen laſſen durfte, am 17. März eine neue Denkſchrift an die franzöſiſche Regierung eingegeben, welche auch den Fall in Ausſicht nahm, daß eine Wiederherſtellung des Stiftes nur in deſſen Eigenſchaft als klöſterlicher Korporation ſtattfinden könnte, und ſich zu dieſem Behuf auf den Rechtsboden der Mediationsakte ſtellte; der franzöſiſchen Regierung wurde in jener Note die Verſicherung gegeben: „der Fürſtabt werde ſich beeilen, mit den Behörden des neuen Kantons St. Gallen in Unterhandlung zu dem Zwecke einzutreten, daß dem Stift eine ſolide und dauerhafte Exiſtenz geſichert ſei, in welchem Sinne offenbar die Mediationsakte den Klöſtern die Rückerſtattung ihrer Güter zugeſichert habe; der Fürſtabt hoffe: es werde der Rechtsſinn der neuen St. Galliſchen Kantonsregierung entſprechend verfügen. Sollten jedoch gegen alle Erwartung ſeine Begehren zurückgewieſen werden, ſo würde er in ſolchem Fall den mächtigen Beiſtand des Erſten Konſuls anrufen.“ [1]) So augenfällig der Fürſt durch dieſe Eingabe die neue ſchweizeriſche Staatsordnung anerkannte, wurde ſie, gegneriſchen Berichten zufolge, gleichwohl nicht gut aufgenommen. In Paris waltete, wie Müller ſchon in jener Zeit dem Fürſten meldete, keineswegs die Meinung, die bekannte Vorſchrift der Mediationsakte auch auf das Stift St. Gallen anzuwenden, ſondern vielmehr die Abſicht, ſolches unter dem Vorwand der Verſchuldung zu unterdrücken. So großes Befremden hierüber der Fürſt empfinden mußte, da nach ſeiner Schätzung das Eigenthum des Stiftes, Zehnten und übrige Gefälle inbegriffen, „nach Abrechnung der Schulden noch allezeit einige Millionen Gulden an Werth betrug“, ſo ließ er ſich

[1]) Aus dem Schreiben des Fürſten Pancratius an den Landammann der Schweiz, vom 27. November 1803; im Bundesarchiv zu Bern.

gleichwohl in seinem Entschluß, erwähnte Unterhandlung mit der Kantonsregierung zu eröffnen, nicht irre machen, immerhin aber mit der Vorsicht verbunden, eine Renunziation nicht auszusprechen und definitiv nichts abzuschließen, bevor er nicht aus den allenfalls ihm zugestandenen Artikeln ersehen könne, daß das Stift eine sichere und dauerhafte Existenz genießen möge; „denn was würde es nützen", schrieb er weiter an seinen Agenten in Paris, „auf einen armseligen und so wankenden Fuß gestellt zu werden, daß man alle Tage in der Gefahr sein muß, mit gesteigertem Spott und Hohn über den Haufen geworfen zu werden?" Dann setzte er bei: „Da der Kanton St. Gallen aus vielen Reformirten, vielen eigennützigen Katholiken und aus Vielen, die vorhin keine Angehörigen St. Gallens waren, besteht, so erwarte ich nicht viel; — — dem Gedanken des Müller-Friedberg werde ich nie beistimmen; lieber nicht Bischof, als säkularisirt werden. Ich gedenke meinem Berufe lebenslänglich getreu zu bleiben. Doch ich glaube nicht, daß jemals M. F. meiner Person diese Würde zugedacht habe." — „Für meine Versorgung werde ich nicht den geringsten Schritt thun, der meinem Stift auch in der Zukunft nachtheilig werden könnte; mithin werde dessen Rechtsame meinem Interesse nicht aufopfern, noch aus dessen Gütern eine reiche Pension verlangen, auch nicht die bischöfliche Würde, wenn die Säkularisation damit verbunden sein soll." [1]) In Obigem liegt das Wesen der Bestrebungen und Ansprüche des Fürsten klar vor: er gibt die weltliche Herrschaft preis, wenn das Stift im Uebrigen in seine vollen Rechte eingesetzt wird und nicht eine bloße Scheinexistenz erhält, die es nur zum Spielball der Geldgier und der Abneigung der weltlichen Regenten machen, und, trotz allen Nachgebens von seiner Seite, doch einer baldigen Vernichtung bloßstellen würde, die noch böswilliger und verletzender als jene wäre, von welcher es ohnehin schon bedroht war. Das war sein Plan, gewissenhaft und edel zugleich. Er erwartete übrigens wenig oder

[1]) Brief des Fürsten an den Hofrath Müller in Paris, vom 23. März.

nichts von jenen letzten Schritten; denn „wir befinden uns in den Händen und in der Gewalt der Räuber, und dieses sagt Alles". [1]) Am 3. April noch reichte Müller dem Kardinal Fesch eine Denkschrift zu Handen der französischen Regierung ein, in welcher für das Stift St. Gallen gleiche Behandlung wie zu Gunsten der übrigen Schweizerklöster, Zurückerstattung des Vermögens und der geistlichen Gerichtsbarkeit, mehr nicht, verlangt wurde. Mit dem 19. April endete die Sendung des fürstlichen Hofrathes Müller in Paris, nachdem er mehr denn zwanzig Monate lang mit der größten Beflissenheit und Uneigennützigkeit für die Herstellung des Stiftes sich abgemüht hatte. Der Fürst sprach sich mit verdienter Anerkennung über die Thätigkeit seines Abgeordneten aus; vereitelt wurde jeglicher Erfolg derselben, nach seiner Anschauung, durch „die Ungerechtigkeit der Menschen, die jetzige schlimme Stimmung wider die Klöster, das Säkularisationsbeispiel in Deutschland, die Habsucht der Schweizer und die Bosheit der Franzosen, wie auch (durch) die Rathlosigkeit der sein sollenden guten Freunde". Die Sendung Müller's hatte den darbenden Fürsten nahe an 6000 Gl. gekostet; nachher setzte Müller's Bruder, kais. königl. Rittmeister, die Unterhandlungen mit dem britischen Gesandten in Paris zu dem Zwecke fort, für den Fürsten nöthige Subsidien zu erhalten. Daß der Fürst ökonomisch entblößt war, geht schon aus dem Umstand hervor, daß er selbst auf fernere Verwendung seines früheren Agenten in Rom, Namens Aprosi, aus Gründen der Sparsamkeit verzichtet hatte, denn seit 1799 und schon lange vorher genoß der Fürst nicht die geringsten Revenüen; ebenso hielt er in Wien seit dem Uebertritt Müller's v. Müllegg in den helvetischen Dienst keinen Agenten mehr. Mitten unter den Ereignissen voller Trauer für den Fürsten erlebte er auch Sonnenblicke; aus Rom hatte er ein päpstliches Breve empfangen, welches ihm den unverweilten Wiedereintritt in die vorigen geistlichen Jurisdiktionsrechte zusagte, sobald daherige Hindernisse

[1]) Schreiben an Hofrath Müller, vom 30. März.

gehoben sein werden; bekanntlich waren diese von der helvetischen Regierung gelegt worden, die nun nicht mehr bestand. Am 16. Mai wurde in einem Consistorium zu Rom seine Abtswahl verkündet, und am 17. Oktober empfing er die päpstliche Konfirmationsbulle nebst mehreren Breven für verschiedene Fakultäten, mit Rücksicht auf die bedauerliche Lage des Stifts und seines Vorstandes taxfrei.

In St. Gallen wurden mittlerweile die Bestrebungen für und wider die Herstellung des Klosters fortgesetzt. Im Stifte selbst waltete einen Augenblick Spaltung. P. Martin Gresser war Weltmann und der Säkularisation günstig; zu diesem Zweck sollte ein Bisthum errichtet, mit diesem ein Seminar (höhere Lehranstalt) verbunden und von den Kapitularen geleitet und besorgt werden, zwar in eine Korporation organisirt, die sich selbst ergänzen würde, doch mit Aufhebung des bisherigen Ordensverbandes. Die anwesenden Stiftsglieder hielten große Konferenz und verwarfen das Vorhaben einhellig; der Fürst eben so, denn es stehe in Widerspruch mit Gewissen und Ehre und würde zudem keineswegs irgendwie den gewünschten nützlichen Erfolg haben.[1]) In Folge des früher erzählten ablehnenden Bescheides der drei Kommittirten der Regierungskommission, vom 13. April, erließ P. Aemilian. im Namen des Stifts, diesmal an die inzwischen in das Amt getretene neue Regierung, eine zweite Reklamation, erinnerte diese an das in ihrer eigenen Proklamation vom 18. April feierlich gegebene Versprechen, der Religion ihre Würde und Ansehen, den Dienern der Kirche ihre gebührende Achtung zu verschaffen, Personen und Eigenthum in ihren Rechten zu ehren; das Schreiben sagte im Fernern: „das Gesetz der Auflösung unserer Korporation, sollte je eines vorhanden gewesen

[1]) P. Martin war auch sonst nicht bei dem Fürsten in Gunst; dieser nannte ihn den „von der Nation bestellten Pfarrer in St. Gallen". Zur Empfehlung des Plans war P. Martin nach Ebringen gewandert, wie nicht zu zweifeln im Einverständniß mit seinen Vertrauten in der Regierung. Solches erhellt aus einem Brief des P. Magnus Hungerbühler an den Fürstabten von Einsiedeln, vom 24. April, im dortigen Stiftsarchiv.

ſein, iſt, wie ſo viele andere, durch die neu eingetretene Ordnung der Dinge und durch die Vermittlungsakte ſelbſt aufgehoben," deren Inhalt ganz unbedingt laute; deßhalb ſeien auch keine Erklärungen ſtatthaft, „wovon der Grund nicht ſchon in der Vermittlungsakte liegt, ohne das Gewicht und Anſehen derſelben zu ſchwächen und die Grundlage des großen Gebäudes ſchwankend zu machen". Mit ſolcher Begründung ſtellte der Superior im Namen und unter Beiſtimmung der übrigen anweſenden Kapitularen das Begehren an die Regierung: dem Stifte ſein Eigenthum, was Namens es ſei, zurückzuſtellen, inbegriffen die durch feierliche Verträge und Konkordate dem Stifte zugeſicherte, titulo oneroso acquirirte und ſchon durch Jahrhunderte ausgeübte, geiſtliche Jurisdiktion und Ordinariatsrechte (9. Mai). In dieſem Schreiben lag ein neuer Beweis, daß das Stift keine weltliche Herrſchaft prätendire; P. Aemilian und Genoſſen haben aber nicht ohne Wiſſen und Willen des Fürſten gehandelt. Auch dieſes erneuerte Rechtsbegehren war ein Hieb in die Luft. Müller-Friedberg ſchrieb an den franzöſiſchen Geſandten General Ney: im Kanton St. Gallen gehe Alles trefflich von ſtatten; volle Eintracht herrſche mit der Stadt und den übrigen ehemals Selbherrlichen im Lande; der Geiſt der Faktion ſei verſtummt; der beſte liberale Geiſt mit dem Gefühl für Handhabung der Ordnung ſei vorwaltend, denn man wolle nicht, daß das Staatsruder an die Hefe der Bewohner übergehe; bereits ſeien indeſſen die Gönner der reinen Demokratie (denen übrigens Konſequenz mangle) gelähmt; jedenfalls aber werde der Erſte Konſul den Willen und die Kraft beſitzen, den Kanton gegen die Anſtrengungen ſicher zu ſtellen, welche noch immer von den Anhängern der Mönche gemacht werden, die nicht nur die Wiedereinſetzung als Korporation, ſondern auch jene in die quaſi-biſchöflichen Rechte verlangen, dieſe als bequeme Leiter zur Wiedereroberung der Souveränetät, weil ſolche geiſtliche Stellung ihnen die unbedingte Herrſchaft über die Gewiſſen einräumen würde (18. Mai). Und damit dieſer Brief ſeine Wirkung um ſo gewiſſer erreiche, fügte der Regierungspräſident

die Anklage bei, wie der Fürst, nach der Invasion der Oesterreicher, sich beeilt habe, um ein Regiment mit England zu kapituliren; denn mit England verkehren, war in den Augen des damaligen französischen Herrschers ein Verbrechen; Vasall und Schmeichler Frankreichs zu sein, das war dagegen ganz korrekt und untadelhaft.

Nach den vergeblichen Schritten des Superiors wendete der Fürst sich unmittelbar selbst an die Kantonsregierung um Wiederherstellung des Stifts und zwar in dessen Eigenschaft als bloßer Korporation. Hier der Wortlaut seines eigenhändigen Schreibens aus Mehrerau:

„Durch den Mediationsakt vom 19. Hornung laufenden Jahres sind die meisten unseres fürstlichen Stiftes Lande Ihrem Kanton einverleibt worden. Die bestgegründeten Reklamationen, die wir unseren Pflichten gemäß öfters wiederholten, hatten keinen Erfolg; und wir wissen bis jetzt nicht, aus welchem Rechtsgrunde unserem Stifte seine durch mehrere Jahrhunderte anerkannten Rechtsamen entzogen worden sind. Indessen, da gleichwohl durch den oben gemeldten Vermittlungsakt festgesetzt ist, daß den Klöstern ihre ehemaligen Güter und Nutzbarkeiten zurückgestellet werden sollen, so hofften Wir, daß das edle Beispiel beinahe aller Eidgenössischen Kantone, die Unserem Stifte als dem alten und ersten Alliirten der Eidgenossenschaft gehörige Achtung, und das von demselben zu allen Zeiten den Stiftslanden erwiesene wohlthätige und väterliche Benehmen Ihnen so viele, noch besondere Beweggründe sein dürften, der Aeußerung unserer Wünsche zuvorzukommen. Unsere Erwartungen blieben unerfüllt. Mit tiefem Schmerzen müssen wir bis jetzt zusehen, wie die meisten Stiftskapitularen, unsere lieben Mitbrüder, ohne eigene Wohnung, ohne sichere Versorgung, in kummervoller Lage und im Elend darben. — Wir finden uns demnach in die Nothwendigkeit versetzt, Uns an Sie, Wohlgeborne Herren, zu wenden und Selbe zu ersuchen, Unserem fürstl. Stifte alle seine ehemaligen Güter, Gebäude, Gefälle u. s. w. und Nutzbarkeiten, wie sie immer heißen mögen, und wie solche

das Stift vor den Revolutionszeiten genoß, wieder zu erſtatten, die Ausübung ſeiner geiſtlichen Jurisdiktion nicht weiters zu hindern und für den erlittenen Schaden, vorenthaltene Revenüen und gekränkte Rechtſame eine Schadloshaltung auszugleichen. In dieſem Falle wird das Stift ohne Bedenken ſeine Schulden übernehmen und deren Tilgung beſorgen. — Weil wir nicht in der Lage ſind, mit Ihnen unmittelbar über obgemeldete Gegenſtände unterhandeln zu können und die dießfällige gänzliche Ausgleichung zu berichtigen, ernamſen wir zu dieſem Ende als unſere Commiſſarios die Stiftskapitularen R. R. P. P. Aemilian Haffner, Johann Nepomuk Hauntinger, Heinrich Müller von Friedberg und Theodor Wick, und bevollmächtigen ſelbe in Unſerem Namen über oben Angezogenes zu unterhandeln und abzuſchließen, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt: daß erſt nach erfolgter Unſerer Ratifikation der Vertrag als gültig angeſehen werden ſoll. Wir erſuchen demnach Euer Wohlgeboren, obgenannte unſere Commiſſarios als ſolche anzuerkennen und mit Wohlwollen zu behandeln. Womit wir Sie, Wohlgeborne Herren, dem göttlichen Machtſchutze beſtens empfehlen." (17. Juni); unterzeichnet: „Pancratius Fürſtabt zu St. Gallen."

Genau zergliedert, ordnet ſich der Inhalt dieſes Schreibens wie folgt: der Fürſt erfüllt mittelbar einen Akt der Anerkennung des neuen St. Galliſchen Staates, indem er mit deſſen Regierung in amtliche Verbindung tritt; er thut es zum Zweck der Wiederherſtellung des Stiftes; er verlangt zu dieſem Behuf die Erfüllung der Mediationsakte und erwartet ſolche um ſo eher, als das Stift ſich Jahrhunderte lang dem Lande wohlthuend bewieſen; er nimmt mit Recht an, daß die mediationsmäßige Reſtauration nicht anders als im gemeinſamen Einverſtändniß, auf dem Weg der Unterhandlung, geſchehen könne; er eröffnet zu ſolchem Zweck ſelbſt den Weg der Unterhandlung, ernennt ſeinerſeits vier Abgeordnete, von denen wenigſtens zwei dem Präſidenten und den übrigen Mitgliedern der Regierung ganz genehme Perſonen waren; bezeichnet als Gegenſtand der Unterhandlung die Rückerſtattung des ſtiftiſchen Vermögens und der

geiſtlichen Gerichtsbarkeit, und bietet ſich ſchließlich gegen Anrechnung erlittener Verlurſte auch zur Uebernahme des geſammten Schuldenſtandes an; irgend eine Rückkehr zur weltlichen Herrſchaft hält der Fürſt von ſeinem Programm ganz fern [4]); der einzige Vorbehalt, den er ſich erlaubt (und ſolchen hätte jeder Andere auch gemacht), iſt der, daß das Ergebniß der Unterhandlung nicht ohne ſeine eigene ſchließliche Genehmigung in Rechtskraft treten könne. Vier Tage nach Erlaß des Briefes (21. Juni) ertheilte der Fürſt ſeinen Unterhandlungskommiſſarien die benöthigten Inſtruktionen.

Solches offene, ganz der Situation und der Bundesakte entſprechende Vorgehen des Fürſten war eine höchſt unwillkommene Erſcheinung für die Regierung, deren Abſichten ganz andere waren: die fernere Verfügung über das große Vermögen nach eigenem Ermeſſen und die Vernichtung des Stiftes; wie ſolche gegenüber der franzöſiſchen Regierung, die in Wirklichkeit als St. Galliſcher Lehensherr an die Stelle des deutſchen Kaiſers getreten war, begründet wurden, haben das Schreiben Müller-Friedberg's an Rey und andere Akten dieſer Zeit enthüllt. Jener war ſeit dem 15. Juni wieder Präſident des Kleinen Rathes; P. Aemilian überreichte ihm das Schreiben des Fürſten perſönlich (22. Juni). Statt einfach ebenfalls Unterhandlungskommiſſarien zu ernennen, die Begehren derjenigen des Fürſten anzuhören und zu erwägen, wenn möglich Verſtändigung anzubahnen und ſich für allfällige Abſchlüſſe, gleich dem Vorſtande des Stifts, die Ratifikation vorzubehalten, war die Regierung und ihr Haupt allſogleich beſtrebt, die Anſprüche des Stiftes im Ganzen fern zu halten und dadurch von vornherein jede Reſtitution unmöglich zu machen. Müller-Friedberg war

[4]) Und er that dieſes mit Bewußtſein und Abſicht. Am 20. Oktober 1803 ſchrieb er darüber an ſeinen Hofrath Müller in Wien: „In meinem Schreiben an den Kanton St. Gallen iſt keine Spur von Anſprüchen auf die Landesherrlichkeiten, vielmehr muß man aus demſelben das Gegentheil erſehen. So ſind auch die meiſten andern Vorwürfe beſchaffen.“ Der Fürſt iſt gewiß der befugteſte Ausleger ſeiner Worte.

Referent; seinem Befund zufolge und in Erwägung: „daß der Abt nicht nur noch entfernt ist, sich in den gesetzlichen Zustand setzen zu wollen; daß er auch jetzt noch von Rückgabe der Staatsarchive und der ihm jederzeit fremden Archive des Volkes noch keine Meldung thut; daß er im Gegentheil seine Ansprachen auf wahres Staatsgut, auf abgeschaffte oder durch die Mediation an den Kanton übergegangene Gefälle, auf Entschädigungen, die dem Kanton in jedem Fall ganz fremd wären, und auf Schadloshaltung seiner schon durch den Lunéviller Frieden verlorenen Rechtsame und auf Herstellung einer geistlichen Jurisdiktion ausdehnt, welche von dem päpstlichen Stuhl an den Bischof von Konstanz übertragen ist;" erwägend ferner, „daß der Abt eine für die Regierung wirklich erniedrigende Unterhandlungsweise vorschlägt; daß er aber überhaupt weder der Kraft der Mediation noch jener der wichtigsten europäischen Traktaten nachgibt, sondern immerfort die Rolle eines souveränen Prätendenten gegen den Kanton behauptet, die erworbene Freiheit und Souveränetät seiner ehemaligen Angehörigen als rechtsungültig betrachtet und seine landesherrlichen Ansprachen bei Anbringung seiner klösterlichen Forderungen forthin zu decken sucht; — daß er sich diesen Schritt in dem Zeitpunkt erlaubt, in welchem die Regierung noch die Auskunft abwarten muß, ob der erste Konsul der französischen Republik über die nemliche bei demselben durch den Abt anhängig gemachte Sache als Vermittler entscheiden wolle," beschloß die Regierung des Kantons, daß sie „auf das Schreiben des anmaßlichen Fürstabtes keine Rücksicht nehmen könne". Es soll diese Erklärung an P. Aemilian als dem Ueberbringer des Briefes durch die Kommission des Innern mündlich eröffnet, dem Großen Rath einfache Anzeige von dem Geschehenen gemacht und die Gesandtschaft beauftragt werden, mit dem französischen Gesandten, General Ney, vertrauliche Rücksprache über den Gegenstand zu nehmen und auf endlichen Entscheid zu dringen (25. Juni). Der Beschluß der Regierung, der die höchst einfache Frage der Wiederherstellung des Benediktinerklosters als eines solchen ganz umgeht, ist ein

künſtlich Gemiſch von Tücken und Ausflüchten; was etwa Unhaltbares an den Forderungen des Stiftes gefunden worden wäre, hätte den Kommiſſarien zu Handen des Fürſten im Verlauf einer mündlichen Unterhandlung geſagt werden mögen. Schuld am Scheitern der Unterhandlungen wäre dann jener Theil geweſen, welcher dem Recht und der Billigkeit Genüge zu thun verweigert hätte. In Uebereinſtimmung mit der Haltung der Regierung wurde alsbald nach der Uebergabe des fürſtlichen Schreibens zu Stadt und Land das Gerücht verbreitet, als hätte der Fürſt die Landesherrlichkeit zurückverlangt; P. Aemilian ſah ſich dadurch veranlaßt, vertrauten Mitgliedern des Großen Rathes den wirklichen Text des Schreibens zur Kenntniß zu bringen. Geſpannt wartete eine anſehnliche Zahl von Mitgliedern dieſer oberſten Behörde [1]) auf Vorlage des fürſtlichen Briefes; ihre Abſicht und ihr Wille war, ſofort eine Kommiſſion zu ernennen und, nach nöthiger Vorberathung, zur dargebotenen Unterhandlung überzugehen. Allein der Große Rath war eine Null, weil ihm alle Initiative fehlte, die Regierung aber ihr Vorſchlagsrecht nach Gutfinden gebrauchte, oder auch nicht gebrauchte, oder mißbrauchte. Im gegebenen Fall verhinderte ſie jede Berathung; Müller-Friedberg ging am 29. Juni an die Tagſatzung nach Freiburg ab; der gleiche Tag war zur Beendigung der Großrathsſeſſion beſtimmt. Erſt am Ende dieſer Schlußſitzung machte Zollikofer, der Vizepräſident der Regierung, dem Großen Rath Anzeige von dem Schreiben des Fürſten und ließ es verleſen. Gmür, von Schänis, machte ſofort den Antrag: [2]) den Klöſtern überhaupt, und ſo auch dem Kloſter St. Gallen die Güter vermöge

[1]) „Die ſtärkere Partei des Großen Rathes," ſagt P. Aemilian wörtlich in ſeinem Bericht an den Fürſten, vom 1. Juli 1803.

[2]) Die nähere Bezeichnung dieſes Antragſtellers kommt im oben erwähnten Brief nicht vor; es waren drei Mitglieder dieſes Namens im Großen Rath: der Regierungsrath Dominik Gmür, dann der geweſene Kantonsrichter von Linth, Xaver Gmür, des erſteren Bruder, und ein „Präſident Gmür", von Schänis, letzterer ohne Zweifel identiſch mit dem ſpäter unter dem Namen „Advokat Gmür" vorkommenden Mitgliede.

der Mediationsakte zurückzustellen. Ihm fiel aber Reutti, der Präsident des Großen Rathes, alsbald in's Wort mit der Erklärung: es könne hierüber keine Diskussion statt finden. „Und so endigte die Sache, ohne daß etwas wäre dezidirt worden." So lautet die Meldung des P. Aemilian an den Fürsten; das Protokoll des Großen Rathes aber sagt: es wurde Tagesordnung erkannt, nachdem der Kleine Rath die Anzeige gemacht, „daß er dießfalls keinen Antrag zu machen habe, sondern trachten werde, dieses Geschäft zur Zufriedenheit des Großen Rathes zu beendigen." Weder einverstanden mit diesem Ausgang, noch erbaut über denselben, versammelten sich die Mitglieder „der katholischen Partei", als der stärkern, ernannten einen aus den sieben Landbezirken gezogenen Ausschuß und ließen durch persönliche Abordnung an den Vizepräsidenten der Regierung nachdrückliche Vorstellungen zu dem Zweck machen, daß das Stift St. Gallen wieder hergestellt werde; solches sei auch der Wunsch des Volkes. Eben so wurde auf Herstellung des früheren Ordinariates gedrungen. Zollikofer's Antwort in Bezug auf das Stift lautete: dessen Wiederherstellung sei unmöglich; entweder müsse die Regierung oder das Stift weichen. Theilnehmer an dieser mündlichen Verhandlung waren Dudli und Zweifel, welche den Hergang dem P. Aemilian mittheilten. [1]) Das wohlgemeinte und friedliche Anerbieten des Fürsten vom 17. Juni war auf solche Weise zurückgewiesen; schnöde wurde jede schriftliche Erwiederung an ihn abgelehnt; weder der Große Rath, noch das Volk, noch die katholische Bevölkerung insbesondere, hatten ein Wort zur wichtigsten Angelegenheit zu sagen. Ein halbes Dutzend Regierungsräthe, zur Hälfte Protestanten, mit den Franzosen Rey, Démeunier und Talleyrand, entschieden über die Geschicke des Landes und seiner Institute. [2])

[1]) Alles aus dem oben angeführten Schreiben des P. Aemilian Haffner an den Fürsten, vom 1. Juli 1803.

[2]) Durch obige aktengetreue Erzählung ist, was Weidmann (Geschichte u. s. w. S. 187) Feindseliges gegen den Fürsten Pancratius geschrieben, zur Genüge widerlegt. Auch berichtiget sich dadurch wesentlich die Darstel-

Den Umständen gemäß konnte die Kloſterfrage in St. Gallen nicht eine vereinzelte bleiben. Die Herſtellung der ſchweizeriſchen Klöſter überhaupt war vorausſichtlich ein Verhandlungsgegenſtand für die Bundesbehörden. Der Fürſt wendete ſich deßhalb mit ausführlichem Schreiben an die Tagſatzung, verlangte die Rückgabe der Güter des Stiftes mit billiger Entſchädigung für die ſeit fünf Jahren in Folge der Revolution erlittenen Verlürſte, die ungehinderte Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und die Beibehaltung der klöſterlichen Obſervanz nach den Regeln des Benediktiner-Ordens, mit dem Beifügen, daß er ſeinerſeits entſchloſſen ſei, „der Ruhe, dem Wohl und der jetzigen Verfaſſung Helvetiens das größte Opfer zu bringen", (immerhin unter Vorausſetzung ehrenhafter Behandlung und daß dem Stift „wenigſt alle jene Vorzüge und Rechte belaſſen werden, die mit der neu eingeführten Verfaſſung nicht in offenbarem Widerſpruche ſtehen)"; gleichzeitig zeigte er an, daß er den P. Aemilian Haffner und den P. J. N. Hauntinger beauftragt habe, ſich auf Verlangen nach Freiburg zu verfügen, um allda weitere Aufſchlüſſe über des Fürſten Geſinnungen und Wünſche zu geben. [1]) Mit beſonderem Schreiben wendete ſich der Fürſt gleichzeitig an die dreizehn alten Kantone um günſtige Inſtruktionen. [2]) Einzelne Kantone inſtruirten einläßlich, ſo Schwyz. Sein Geſandter, der Landammann Aloys v. Reding, erhielt ſeitens ſeiner Regierung den Auftrag: ſich des Stiftes St. Gallen, ſoweit es die Verhältniſſe immer erlauben mögen, beſtens anzunehmen und ſelbem

lung Müller-Friedberg's in ſeinen „Annalen", von S. 97 bis 99. Am lächerlichſten iſt der Vorwurf beider angeführten Schriften: der Fürſt habe ſeinen Kommiſſarien keine Vollmacht gegeben; dieſe lag ja genügend in ſeinem Brief, der zugleich dieſelben auf das Beſte akkreditirte; den Ratifikationsvorbehalt aber hätte auch die Regierung gemacht, falls ſie in Unterhandlung eingetreten wäre.

[1]) Schreiben des Fürſtabtes von St. Gallen aus Mehrerau an die Tagſatzung, vom 21. Juni. Im Bundesarchiv zu Bern.

[2]) Schreiben an Schwyz, vom 19. Juni 1803, im dortigen Kantonsarchiv, mit der nachſchriftlichen Bemerkung ſeitens des Fürſten: er habe ein gleichlautendes Schreiben an die übrigen zwölf alten Kantone erlaſſen.

nach dem Tenor der Vermittlungsakte zu seinen Einkünften und Besitzungen zu verhelfen (20. August). Auch die übrigen katholischen Kantone gaben dem Fürsten freundliche Antwort auf seinen Erlaß, so Freiburg, der günstigen Gesinnung des Schultheißen und Landammanns d'Affry entsprechend. Sie alle traten bald für den Fortbestand der schweizerischen Klöster ein; einzelne auch für das Stift St. Gallen; an der Tagsatzung zu Freiburg starb der Gesandte von Uri, Landammann Jost Anton Müller, an einem Schlagfluß, während er eifrig für die Wiederherstellung dieses Stiftes sprach.[1]) Art. 1 der Schlußbestimmungen der Vermittlungsakte schrieb vor: „die Güter, die vormals den Klöstern gehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nemlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien." Am 19. August verlangte die Gesandtschaft von Uri die unbedingte Vollziehung dieser Vorschrift, auch im Weitern, „daß die Tagsatzung den Klöstern ihre observanzmäßige Existenz zusichere, das Verbot, Novizen aufzunehmen, überall aufhebe und die Verhältnisse der Klöster gegen die betreffenden Regierungen näher bestimme. Eifrige und gründliche Behandlung folgte, am 27. August der Tagsatzungsbeschluß: 1. „Kein Kanton sei befugt, die Rückerstattung der Klostergüter zu verweigern, und der Landammann der Schweiz demnach anzuweisen, der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsakte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo eine solche Vollziehung noch mangeln sollte. 2. Mit den Gütern selbst ist den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Dabei bleibt jedoch den Kantonen unbenommen, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten, und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten." Bis hieher war Verständigung und eine Mehrheit erhältlich: der Mediationsakte wurde Genüge ge-

[1]) Bericht des P. Aemilian an den Fürsten, vom August.

leiſtet; ſie erhielt darüberhin eine praktiſche Erläuterung, indem den Klöſtern, in Widerſpruch zu ſonſt waltenden Gelüſten, die Selbſtverwaltung ihres Vermögens eingeräumt wurde, immerhin mit dem beläſtigenden Anhängſel der Rechnungsſtellung an den Staat. Aber Uri und die anderen katholiſchen Kantone, überhaupt die Freunde der Klöſter in und außer der Tagſatzung, hatten noch Mehreres gewünſcht: volle Sicherheit der Klöſter für ihre Forterixtenz. So kam auch die Wiedereröffnung des Noviziats in Frage; daherige Beſchlußfaſſung wurde beſtritten; es blieb daher nur übrig, den Gegenſtand zu ſpäterer Verhandlung ad referendum zu nehmen; inzwiſchen aber wurden die Kantone eingeladen, mit Säkulariſationen oder mit der Anordnung von ſolchen Verfügungen, welche der Exiſtenz der Klöſter Abbruch thun könnten, nicht fortzuſchreiten, und der Wunſch ausgeſprochen, es möchten die Stände ſich zu allgemeiner Beruhigung auf den Grundſatz vereinigen: „welches immer das Schickſal der Klöſter ſein möge, ſo ſoll kein geiſtliches, kirchliches oder klöſterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, ſondern bloß zu Anſtalten der Religion und der Erziehung verwendet werden.“ Der Antrag Uri's und die Unterſtützung, die er gefunden, war den Geſandtſchaften der paritätiſchen Kantone, ſo auch jener des Kantons St. Gallen, nichts weniger als gelegen. Bewußte Kantone hätten die Klöſter lieber aufgehoben, als Sicherung ihres Fortbeſtandes geſehen; ſie betrachteten die dießfallſige Zumuthung als einen Angriff auf ihre junge Kantonalſouveränetät. Daher klagte die St. Galliſche Geſandtſchaft bereits mit Bericht vom 20. Auguſt an ihre Regierung über die Koalition, die einmüthig ſei, „uns den Krieg zu machen; wenn Sie nicht anders verordnen, ſo werden wir gegen jeden dießfälligen Einbruch des 12ten Artikels der Bundesakte [1]) nicht bloß proteſtiren, ſondern auch, in ſo weit es wird ſein können, den franzöſiſchen Miniſter handeln machen. Thurgau wird zu uns ſtehen, und wir werden ſuchen, daß auch Waadt, der Verfaſſungsverletzung halber,

[1]) Dieſer lautete: „Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale“.

nicht unthätig bleibe." So ſetzte Müller-Friedberg der Koalition der Katholiken eine andere der paritätiſchen und neuen Kantone entgegen; derlei Einreden hatten weſentlich Bezug auf die Begehren der erſteren, welche freie Novizenaufnahme und übrige Garantien gegen Säkulariſirung im Auge hatten. Daß dagegen die Rückſtellung des Vermögens an die Klöſter und deren Selbſtverwaltung nicht abgelehnt werden könne, wurde theils ſtillſchweigend, theils ausdrücklich zugegeben; denn in jenem Brief ſchrieb der St. Galliſche Geſandte weiter an die Regierung: mit der Rückſtellung der Adminiſtration verhalte es ſich anders, „indem wir gründlich befürchten müſſen, daß der berüchtigte Artikel auf die Adminiſtrationsrückſtellung ausgelegt werden müßte". In ſolcher Beſorgniß, bezüglich dieſes Punktes von dem franzöſiſchen Gönner und Schutzherrn im Stiche gelaſſen zu werden, rieth der Geſandte Müller-Friedberg der Regierung, „um Ihres Anſehens willen", einer verbindlichen Verfügung ſeitens der Tagſatzung oder des franzöſiſchen Geſandten zuvorkommend ſogleich einen Beſchluß zur Aufhebung der ſtaatlichen Kloſterverwaltung zu faſſen und zu promulgiren; die Ausführung ſelbſt möge auf ſpäteren Zeitpunkt, wo das Kloſtervermögen bereiniget vorläge, verſchoben werden; weiter empfahl er, den Beſchluß mit ſolcher Behutſamkeit abzufaſſen, „daß man weder über Beeinträchtigung des bewußten Artikels klagen, noch den Souverän in ſeinem freien Dispoſitionsrecht über die Klöſter gehemmt erachten könne". Und ferner ſchrieb der St. Galliſche Geſandte nach Hauſe: noch erwarte die franzöſiſche Geſandtſchaft Direktionen; einsweilen ſei ſie der Anſicht: „daß die Kantone jenes Dispoſitionsrecht nicht wegwerfen ſollen, daß ſie mit dem Noviziat behutſam umgehen, [1]) die Klöſter utiliſiren, einen Theil ihres Vermögens, der bei der Verminderung des Perſonale überflüſſig geworden, zu anderen moraliſchen Zwecken anwenden und je nach den Umſtänden und dem Geiſte der Zeit und des Volkes auch ſäkulariſiren können." So ſollte, was die Mediationsakte gegeben hatte, die Praxis

[1]) Das heißt wohl: nicht zu bereitwillig ſolches wieder eröffnen.

gelegentlich wieder zurücknehmen und dann vollends zerstören. Der wesentliche Beweggrund des erwähnten Rathes, welchen Müller-Friedberg seiner Regierung gegeben, war übrigens der: noch zeitig genug jeder höheren Klage über Befehdung der Klöster im Allgemeinen zu begegnen, um desto sicherer eine Einmischung wegen des Stiftes St. Gallen fern zu halten. Jener Brief der Gesandtschaft vom 20. August wurde sofort nach seinem Eintreffen aus Freiburg am 23. verhandelt; Vorprüfung durch die Kommissionen des Innern und der Finanzen wurde verordnet; am 25. August legten sie einen Beschlussesentwurf vor, der mit einigen Abänderungen die Genehmigung der Regierung erhielt und bald nachher als Beschluß vom 16. August dem Kantonsblatt einverleibt wurde; das Rathsprotokoll vom letzteren Tage sagt nichts von demselben. Durch diese Machenschaft des Vordatirens erwarb sich die Regierung den Schein, als ob sie aus freien Stücken, nicht erst in Folge des Antrages von Uri und der von Freiburg her drohenden Mahnung, zu Gunsten der Klöster verfüget habe. Um so einschneidender mochte dann die Opposition der St. Gallischen Gesandtschaft an der Tagsatzung gegen das, was sie Verletzung der Bundesakte nannte, durchgeführt werden. Wirklich behauptete sie am 27. August gegenüber der Kommission der Tagsatzung und dieser selbst: „Die Klöster können nicht konstitutionell gemacht (d. h. unter den Schutz der Bundesakte gestellt), und ohne die schlimmsten Folgen der Souveränetät der Kantone nicht entzogen werden"; weitere Befugniß könne der Tagsatzung nicht zustehen, als sie in den Statum vor der Revolution wieder einsetzen. Der Gesandte wolle indessen zulassen, daß der Rapport (der Kommission) ohne Konsequenz in den Abschied komme; „er verwahrt hiebei seinen Kanton gegen jede unbefugte Einmischung und gegen Beschränkung seiner Souveränetätsrechte, und kann, wegen erheblichen politischen Umständen, das Kloster St. Gallen nicht einbegriffen erkennen". [1]) Der um eben diese Zeit unter falschem Datum

[1]) Gesandtschaftsbericht über die Verhandlungen vom 27. August.

in St. Gallen promulgirte Regierungsbeschluß enthebt die Abteien Pfäfers, Magdenau und Wurmsbach sammt den Frauenklöstern in Notkerseck, St. Georgen, [1]) Rorschach, Altstätten, Wyl, Wattwyl, Wesen, Sion und Glattburg, auf den 1. Oktober 1803 der bisherigen staatlichen Vermögensverwaltung, mit der Berechtigung solche selbst wieder zu übernehmen; er weiset die Klosterverwalter an, auf gedachten Tag Rechnung zu stellen, verordnet neue Inventarisirung des beweglichen und unbeweglichen Klostervermögens; verpflichtet die Abteien und Klöster, sich, ohne Genehmigung der Regierung, jeder Vermögensveräußerung zu enthalten, sowie zu jährlicher Rechnungsablage; über die Aufnahme von Novizen zu bestimmen, wurde einem künftigen Gesetze vorbehalten. So wurden die Räthe des französischen Gesandten zu Ehren gezogen und beachtet. Der Mediationsakte erwähnt der Beschluß mit keiner Sylbe. Amtliche Mittheilungen des Kleinen Rathes an die Gesandtschaft über den Beschluß sind in den Protokollen nicht zu finden; das stattgefundene Verfahren konnte wohl nur durch vertrauliche Privatbriefe gemeldet werden. Den genannten Frauenklöstern gegenüber wurde das Stift Schänis bevorzugt. Es erhielt vom Kleinen Rath die Erlaubniß zur Aufnahme einer neuen Stiftsdame, da Gleiches „bereits schon unter der helvetischen Regierung erlaubt war" (12. November). Auch den Kapuzinern wollte die Regierung ihren Fortbestand gewähren, doch unter gewissem Vorbehalt; sie schrieb nemlich an den P. Provinzial in Surfee: sie wolle ihre Klöster in Wyl, Rapperschwyl und Mels weiterfort unter ihrem Schutz verbleiben lassen, insofern sich die Bewohner derselben „ohne Einmischung in das Politische, ihrem Berufe gemäß, nur mit Verkündung der Religion und Behelfung des Gottesdienstes beschäftigen" (22. Oktober).

[1]) Der Fortbestand dieses Frauenklosters war schon damals in Frage. P. Aemilian meldete dem Fürsten am 28. April: die Aufhebung des Klosters St. Georgen sei schon entschieden, dortige Frauen sollen nach Notkerseck versetzt und das Kloster ein Arbeitshaus werden. Hierdurch erklären sich die später zu meldenden Schicksale des Frauenklosters St. Wiborada.

Vor, während und nach den oben erzählten Verhandlungen der obersten Bundesbehörde über das Schicksal der schweizerischen Klöster wurden seitens der Staatsgewalt in St. Gallen alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Wiederherstellung des dortigen Stiftes zu verhindern. General Ney, der französische Gesandte, war für dieses Vernichtungswerk eben so dienstbereit, als soldatisch-gewaltthätig. Daß er stets in Folge Aufstachelung von St. Gallen handelte, dafür liegen zahlreiche Beweise urkundlich vor. Kaum hatte der Fürst das Anerbieten auf Unterhandlung an die Regierung erlassen, suchte Ney, von St. Gallen her mit der offiziellen Uebersetzung seines Schreibens vom 17. Juni versehen und auf Grund desselben, alle Wirkung dieses Schreibens durch diplomatischen Machtspruch niederzuschlagen. Er forderte den Landammann der Schweiz auf, den „Prätendenten" von St. Gallen durch die Drohung einzuschüchtern, daß man ihn, falls er seine schlecht begründeten Ansprüche nicht fallen ließe, als öffentlichen Ruhestörer verfolgen würde; das werde helfen, besonders wenn der Landammann solches der Regierung von St. Gallen anzeigen würde, damit diese die Erklärung des Landammanns öffentlich verkünden könnte (Schreiben Ney's vom 1. Juli). Und am 14. Juli (27. Messidor, Jahr XI) schrieb Ney zum zweitenmal an den Landammann mit der ganz falschen Vorgabe: der Fürstabt reklamire nicht nur die Rückerstattung der Klostergüter, sondern auch die Souveränetät des „Kantons".[1]) Als die Rechte der Klöster überhaupt und jene des Stiftes St. Gallen ihre beredten Vertheidiger in und außer der Tagsatzung wieder fanden und ihre Gegner vor dem Ausspruch der Vermittlungsakte, wenn nicht verstummen, so doch sich theilweise zurückziehen mußten, da buhlte die St. Gallische Staatsbehörde wiederholt, und emsiger denn je, um einen ihr günstigen Machtspruch der französischen Regierung. Schon erworbene Verdienste des Ministers General Ney zu lohnen und „zur Beibehaltung

[1]) Beide Schreiben im Bundesarchiv zu Bern. Sie enthüllen, wie die von der Regierung von St. Gallen ausgegangenen Entstellungen durch die französische Gesandtschaft als förmliche Lügen verwerthet wurden.

der günstigen Gesinnungen" desselben, machte die Regierung seiner Gemahlin ein galantes Geschenk: „zwei Stücke gestickte Mousseline, zwei der schönsten Shawls, ein Stück feines Baumwollentuch und ein halb Stück Leinwand" (22. August).[1]) Die Gesandtschaft wurde durch die Regierung beauftragt, über die Angelegenheit des Stiftes, namentlich über das seitens des Fürsten an die Tagsatzung erlassene Schreiben, vertraute Unterredung mit Ney zu pflegen; dessen Behandlung an der Tagsatzung wurde hintertrieben. Dagegen verwendete sich Müller-Friedberg ernstlich um die Erlassung einer höchsten Schlußnahme ab Seite des allmächtigen Konsuls Bonaparte, die jeglichen anderweitigen Verhandlungen Stillschweigen auferlege.[2]) Zu diesem Ende wurde eine neue Eingabe an die französische Regierung, außer allem Zweifel durch vereintes Zusammenwirken des französischen Gesandtschaftssekretärs Rouyer und der St. Gallischen Gesandtschaft, verfaßt und dem General Ney durch ersteren übergeben. Rouyer hatte wegen anderer wichtiger Verhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz eben damals eine Eilreise nach Paris zu machen. Die Vermuthung, daß er die Klosterfrage dort ebenfalls zur Sprache gebracht habe, wird durch spätere Akten zur Gewißheit. In jenem Schriftstück, welches sich im Eingang auf die Note der Regierungskommission vom Frühjahr beruft, wurde die Nothwendigkeit der Aufhebung des Stiftes St. Gallen durch Gründe höherer Politik zu beweisen gesucht: der Kanton St. Gallen, auf einer Länge von zwanzig Stunden den ersten und nächsten Angriffen der Feinde Frankreichs und der Schweiz ausgesetzt, bedürfe der Sicherung und der Erhaltung der Ruhe; diese aber sei abhängig davon, daß der erste Konsul selbst über das Schicksal des Stiftes entscheide, die Glieder desselben durch das Mittel der Pensionirung

[1]) Nach Wunsch des Bürgers Präsidenten Müller-Friedberg, sagt das Rathsprotokoll von jenem Tag; das geschah am dritten Tage, nachdem Uri seinen Vorschlag zu Gunsten der Klöster in die Tagsatzung gebracht hatte.

[2]) Schreiben der Gesandtschaft von St. Gallen an den Kleinen Rath, vom 11. September.

unterhalten lasse, ohne daß das Kloster selbst, durch das Gesetz und thatsächlich bereits aufgehoben, wiederhergestellt werde. Zur Rechtfertigung eines solchen konsularischen Machtspruches wurde auch angeführt: der Abt selbst habe während der Konsulta eine definitive Verfügung des Vermittlers verlangt, und das Gleiche sei seitens der Regierung von St. Gallen geschehen; die Abtei, als souverän, stehe außer der allgemeinen Kategorie der schweizerischen Klöster und habe zudem durch häufige Rekurse an das Reich die schweizerische Unabhängigkeit beeinträchtiget; bei der letzten Invasion der Oesterreicher habe der Abt die Privilegien seines Landes als verwirkt erklärt, mit England für ein Regiment kapitulirt,[1]) gegen die ruhigsten Bürger, die man ihm als Freunde Frankreichs verzeigt habe, persönliche Verfolgungen eintreten lassen;[2]) nach dem Frieden von Lunéville habe der Abt unaufhörlich bei den fremden Mächten die Wiedereinsetzung in seine Herrscherrechte verlangt, sei auch seither Prätendent geblieben, habe in Briefen an die alten Kantone sich noch immer ihren Alliirten genannt; der Regierung von St. Gallen habe er vor Kurzem geschrieben, daß er keine Rechtstitel kenne, vermöge welcher er seine Rechte verwirkt hätte; er habe das Land durch Glieder der Geistlichkeit aufzuregen gesucht, die auch zur Zeit der Insurrektion thätig gewesen; dabei keinerlei Anforderungen der helvetischen Gesetze Genüge geleistet; halte die geflüchteten wissenschaftlichen Schätze und die Geldwerthe zurück,

[1]) Trotz allem Reichthum von Amts- und Privatpapieren, welche dem Verfasser zur Abfassung dieses Geschichtbuches zu Gebote standen, hat er unter denselben eine solche Kapitulation nie entdecken können.

[2]) In einem vom Fürsten im Jahr 1803 persönlich verfaßten Memorial über seine und des Stiftes Geschicke erklärt er in Bezug auf seinen Wiederantritt der Regierung im Jahr 1799: „Wegen dem Vorangegangenen wurde kein Mensch zur Verantwortung gezogen, Niemand gestraft, keinem geschah das geringste Leid. Selbst die Abgeordneten zerschiedener Aemter, die von mir verlangten, daß ich die neuerdings insolent werdenden Empörer nicht ungeahndet lassen sollte, wies ich zur Geduld, mit sagen, daß wenn die Sache eine andere Wendung nehmen sollte, nur die Gutgesinnten um so mehr zu dulden hätten."

desgleichen die Staatsarchive und selbst die Archive seiner Unterthanen, die er während der feindlichen Besetzung geöffnet und sich angeeignet habe; die Schuld der Abtei habe solche Höhe erstiegen, „daß dieselbe allein schon hinreiche, den Fortbestand dieses Klosters unmöglich zu machen". Und für den Fall, daß diese Anklagepunkte noch nicht als hinreichend zur Fällung eines Todesurtheils erfunden würden, führte die Denkschrift noch das hochpolitische, in den Augen des großen Gegners des britischen Reiches besonders genehme Argument auf: „Endlich ist das Klostergebäude selbst einer Spinnereigesellschaft abgetreten worden, welche diesen industriellen Kanton von den englischen Baumwollspinnereien unabhängig zu machen bemüht ist; dieses wichtige Etablissement aber würde ohne jenes ihm eingeräumte Lokal zu Grunde gehen, während seine aus den Händen der helvetischen Regierung erworbenen Rechte bereits durch die (schweizerische) Liquidationskommission anerkannt worden sind". Zur Beruhigung des ersten Konsuls wurde noch ein Plan beigefügt, wie das Stiftsvermögen theils für den Staat, theils für kirchliche und analoge Zwecke zu verwenden wäre, z. B. zur Dotation der Klosterkirche; der Rest würde verwendet für die Verbesserung der katholischen Pfründen und andere Zwecke dieser Art, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes ohne Unterscheidung der Religionsparteien, z. B. für die Schulen und Aehnliches. Man liest in diesen Aktenstücken bereits die Grundlagen und den Plan einer künftigen Liquidation, mit dem Zusatze: es wäte gut, wenn dieselbe einem von Seite des Mediators (Bonaparte) im Einverständniß mit der St. Gallischen Regierung bestellten Kommissär übergeben würde; im Falle des Bedürfnisses könnte ihm noch ein zweiter Kommissär seitens des Landammanns der Schweiz beigegeben werden. So brachte der Kanton St. Gallen den Entscheid über das Stift St. Gallen vor das Forum des Auslandes, während unstreitig derselbe (allerdings mit voller Beseitigung der Souveränetätsfrage) der Tagsatzuug allein zugestanden hätte. Zwei ganz verschiedene Fragen wurden zusammengefaßt oder doch zugleich

mit und neben einander zur Beantwortung gestellt: die der Souveränetät des Stiftes und jene der bloßen Wiederherstellung des Klosters; die erste war offenbar schon durch die Gründung des Kantons St. Gallen entschieden und weiterer Berathung gar nicht bedürftig; die andere (Herstellung der Klosterkorporation, beziehungsweise Rückerstattung des Vermögens an dieselbe) war einfach ein Gegenstand der Auslegung und Anwendung der Mediationsakte, für welche der schweizerische Rechtssinn und der Schweizerverstand schon allein genügt hätten. Die beste Gönnerschaft fand die im alten St. Gallusstift eingehauſete Baumwollspinnerei; ihre Inhaber, in Folge der Mediationsakte eine Aufforderung zur Räumung des Platzes besorgend, hatten sich schon im Frühjahr um Fortdauer ihres Gratispachtes verwendet und eventuell angekündiget, daß sie eine Entschädigungsforderung von ungefähr 70,000 Gl. zu machen hätten, falls ihrem Begehren nicht entsprochen werden könnte. Die Bittschrift ging durch Vermittlung der Regierung von St. Gallen an den Landammann der Schweiz, der jedoch für die Bittsteller nicht ganz befriedigend antwortete: „es fordere die Gerechtigkeit und die wörtliche Vorschrift der Vermittlungsakte, daß den Eigenthumsrechten der Klostergeistlichkeit nicht zu nahe getreten werde", dann den Gegenstand an die Liquidationskommission verwies, damit sie, bei allfälligem fernern Verbleiben der Baumwollspinnerei im Kloster, dem Stift wenigstens die ihm gebührende Entschädigung zusprechen könnte. [1]) Die Baumwollspinnerei wendete sich auch unmittelbar nach Paris, gewann im Ferneren die französischen Generale Lecourbe und Séras bei ihrem Aufenthalt in St. Gallen durch das gegenüber den Franzosen damals übliche Mittel der klingenden Gründe. Später erhielt die Direktion der Spinnerei von Müller-Friedberg Anzeige, wie Ney dieselbe in solchen Flor gebracht zu sehen wünsche, daß man kein Garn aus England mehr bedürfe. Auch Reutti bestätigte in Unterredungen mit P. Aemilian die hohe Gunst, in welcher jenes industrielle Unter-

[1]) Akten und Protokolle im Bundesarchiv zu Bern; der Landammann schrieb am 29. April 1803.

nehmen bei der französischen Regierung stehe. [1]) Seinen Fortbestand im Kloster sicherte vollends eine Verfügung der schweizerischen Liquidationskommission und der gemeldete diplomatische Krieg gegen die Wiederherstellung des Stiftes. Für das letztere wechselten in St. Gallen Furcht und Hoffnung; bald gab man Alles für verloren, bald lauteten die Nachrichten aus Paris günstiger; weniger Eingeweihte, die von den Korrespondenzen zwischen Müller-Friedberg einer-, dann Ney, Démeunier und Barthélemy anderseits, nichts Näheres wußten, nahmen sogar als unzweifelhaft an, St. Gallen werde gleich den übrigen Klöstern (freilich ohne die weltliche Herrschaft) wiederhergestellt werden; so Landammann Zellweger, der Gesandte von Appenzell A. R. an der Tagsatzung. [2]) Hierin lag Täuschung. Aber die entschiedenen Freunde des Stiftes wollten ihre Herzenssache doch nicht aufgeben; P. Thomas Bründli, von Kirchberg, damals Pfarrer in Lichtensteig, war einer der eifrigsten unter ihnen; er machte seine Vertrauten, P. Konrad Scherrer und P. Theodor Wick, mit verschiedenen Entwürfen bekannt, so mit dem Vorhaben, bei der obersten Landesbehörde darauf zu dringen, daß der Regierung eine Kommission aus dem Großen Rathe an die Seite gesetzt werde, zur Sicherung gegen weitere Bedrückung seitens der ersteren; er empfahl gemeinsames Vorgehen mit der Weltgeistlichkeit; er entwarf eine Petition an den Großen Rath, in welcher das umgebotene Gerücht widerlegt wurde, als wäre es selbst nicht mehr Wille der Kapitularen, in eine Kommunität und klösterliche Ordnung zurückzukehren. In gleicher Petition ist das Verlangen an den Großen Rath um Wiederherstellung der klösterlichen Korporation und Wiedereinsetzung in ihre geistlichen Rechte gestellt, wogegen die aufrichtige Versicherung abgelegt wird, daß die Unterzeichner bereit seien, dem Vaterland im wissenschaftlichen und geistlichen Fache nach Kräften zu dienen. Bald waren die Unterschriften von einundvierzig Kapitularen bei-

[1]) Briefe des P. Aemilian an den Fürsten Pancratius, vom 11. Juli und 1. August.

[2]) Brief des Gleichen an den Fürsten, vom 26. August.

ſammen, welche urkundlich den dringenden Wunſch bezeugten, daß ihr „Stift auf dauer- und ehrenhafte Art wiederhergeſtellt werde.“ [1]) Es iſt nicht erhoben, daß eine ſolche Bittſchrift wirklich an den Großen Rath gelangt ſei. Aber die erwähnten Beſtrebungen nahmen gleichwohl eine beſtimmte Form an. P. Aemilian, der Superior und erſte Bevollmächtigte des Fürſten, obwohl in keiner dieſer beiden Eigenſchaften von der Regierung anerkannt, wendete ſich, im Einverſtändniß mit ſeinen Schickſalsgenoſſen, mit ausführlichem Schreiben an den Kleinen Rath (21. Oktober), begründete Klage führend, daß der Fürſtabt keiner Antwort gewürdiget worden, während durch Berückſichtigung ſeiner bekannten Zuſchrift der Weg zur Annäherung und Ausgleichung gebahnt worden wäre; in ſeinem Schreiben verlangte er Rückgabe alles deſſen an das Stift, was mit der Vermittlungsakte vereinbar; Wiedereinſetzung in die Ordinariatsrechte, wie es der laute Wunſch des Volkes im verfloſſenen Jahr, das ſtete Beſtreben des aus den drei katholiſchen Landſchaften ernannten Ausſchuſſes und das Verlangen des größern Theiles der Geiſtlichkeit immer geweſen; im Weitern auch empfehlende Vorlage dieſer Eingabe an den Großen Rath; würde dieſe Bitte keinen Eingang finden können, ſo wolle die Regierung wenigſtens das Schreiben des Fürſten einer baldigen Antwort würdigen. Mittlerweile hatten die erzählten Beſtrebungen bei Ney [2]) ihre Wirkung geübt. Am 28. September war die Tagſatzung geſchloſſen worden; die St. Galliſche Geſandtſchaft, nach Hauſe zurückgekehrt, erſtattete (6. Oktober) eigenen und ſchriftlichen Bericht an den Kleinen Rath über die Verhandlungen mit Ney wegen des Stiftes; dieſem zufolge hatte der franzöſiſche Geſandte nicht nur dem Stift jeden weitern Fortbeſtand abgeſprochen, ſondern ſelbſt das geſammte Vermögen deſſelben als Staatsgut erklärt, ſo daß ein Unterſchied zwiſchen ſouveränem und klöſterlichem Gut nicht zu machen wäre, und auf förderliche Liquidation durch eine gemiſchte

[1]) Tagebuch des Fürſten vom Oktober 1803. Schreiben des P. Thomas an P. Konrad, vom 8. Oktober gl. J., im Kantonsarchiv.

[2]) Denkſchrift vom 9. September.

Kommiſſion abgeſtellt. Nur um die Unabhängigkeit der Schweiz zu ſchonen, habe der Erſte Konſul nicht unmittelbar von ſich aus verfügt; es ſei aber gleichwohl ſein ernſter Wille, daß der Botſchafter der St. Galliſchen Regierung in erwähntem Sinne kräftig an die Hand gehe. Bald nachher ſchrieb Ney ſelbſt an die Regierung: durch die Mediationsakte ſei die Souveränetät an die Kantonalbehörde übergegangen, der Ex-Fürſt habe dießfalls keinerlei Anſprüche zu machen, eben ſo wenig auf Güter und Einkünfte, die ihm in der Eigenſchaft als Souverän zugeſtanden; im Uebrigen werde die franzöſiſche Regierung es mit Wohlgefallen ſehen, wenn gegen den Ex-Abt und die Mönche des Kloſters mit Großmuth gehandelt werde; man möge Alles friedlich erledigen, ſorgen, daß keine Keime von Ruheſtörung zurückbleiben; dahin zielende Beſtrebungen werde er, der Geſandte, beſtens unterſtützen (Schreiben vom 19. Oktober). Schlau wurde in dieſem Aktenſtück, wie in anderen Papieren der Zeit, die einzige Frage, um welche es ſich eigentlich handelte: mediationsmäßige Rückgabe der Stiftsgüter an das Kloſter behufs ſeines Fortbeſtandes, umgangen. Anders ſchrieb d'Affry, der Landammann der Schweiz; er verlangte von der Regierung Bericht über den Stand der Angelegenheit, äußerte das Vertrauen, es werde die abzuſchließende Verſtändigung dem Rechte beſtens entſprechen; [1]) er, der Landammann, ſei zur Mitwirkung bereit, daß einerſeits die Rechte des Kantons feſtgeſtellt, anderſeits das wirkliche Eigenthum des Abtes geſichert werde (23. Oktober). [2]) Im gleichen Sinn ſchrieb d'Affry an den franzöſiſchen Geſandten. Mit dem Schreiben Ney's in der Hand antwortete die Regierung dem erſten Bevollmächtigten des Fürſten, P. Aemilian, ſchroff ablehnend und voller Ausflüchte zugleich, namentlich den angeblichen Abgang von Vollmachten ſeitens der Kommiſſarien des Fürſten vorſchützend: „der Zuſtand der Dinge erforderte im Zu-

[1]) „Je suis totalement assuré, que cet arrangement sera basé sur la justice la plus exacte.“

[2]) Dieſe Stelle deutete auf billige Ausſcheidung eines Antheils aus dem Kloſtergut, unter dem Titel von Staatsgut.

ſammenhange Aufweiſung hinlänglicher Vollmachten, Anerkennung der Kantonsſouveränetät und Annahme einer den Geſetzen entſprechenden Stellung; dagegen begnügte man ſich auf einer Seite die Vermittlungsakte anzurufen, auf der andern bezweifelte man die Kraft und das Recht derſelben und widerſprach ihr wenigſtens durch Verwahrungen und Thatſachen, in welche auszuſchweifen zu weitläufig ſein würde." So ſchrieb die Regierung, mit dem Beiſatz: unterdeſſen habe die vom Abt ſelbſt angerufene franzöſiſche Regierung demſelben bereits „Weiſung" hinſichtlich des Geſchäftes gegeben; in dieſer Lage könne die Regierung keinen vorgreifenden Schritt thun, von welcher Art er immer ſein möchte (25. Oktober). In ähnlichem Sinn antwortete die Regierung dem Landammann der Schweiz, mit dem unwahren Vorwurf gegen den Abt: er habe in ſeinem Schreiben vom 17. Juni die entſchiedenſte Haltung eines „Prätendenten" eingenommen, und mit der derben Erklärung: eine Kloſterkorporation wie die St. Galliſche könne man nicht wiederherſtellen, eine Korporation, welche auch die feierlichſten Traktaten nicht von ihren irrigen Anſchauungen zu heilen vermochten und die erſt im Augenblicke gebieteriſcher Nothwendigkeit ſich zur Nachgiebigkeit entſchloſſen habe, „freilich um wieder, nur auf noch gefährlichere Weiſe, im Herzen des Staates ſelbſt gegen den Staat zu wirken." Folgten noch höchſt übertriebene Klagen über den herabgekommenen Vermögensſtand des Kloſters, ſo daß auch aus dieſem Grunde der Fortbeſtand deſſelben eine baare Unmöglichkeit wäre; dann das Erſuchen, es wolle der Landammann vereint mit dem franzöſiſchen Geſandten beſtimmte Entſcheide auswirken, damit die Regierung endlich zu der beabſichtigten Liquidation ſchreiten könne (5. November). Dieſer Brief iſt eine harte Anklageakte gegen das Stift und war beſtimmt, dem greiſen Landammann jede Anwandlung zu neuer Empfehlung des guten Rechtes (der „justice exacte") zu benehmen. Gleichzeitig nahm die Regierung den franzöſiſchen Geſandten, General Ney, gegen die Anſichten des Landammanns zu Hülfe. Sie ſchrieb jenem (7. November): der Landammann halte die Mediationsakte für

anwendbar auch auf das Kloſter St. Gallen, welches doch ſchon vor Erſcheinen derſelben zu beſtehen aufgehört habe, und das ſchon durch ſeine beharrliche Widerſetzlichkeit gegen Geſetze und Traktate das Recht, gleich den übrigen Klöſtern behandelt zu werden, verwirkt habe, falls überhaupt ſolche Gleichſtellung mit der frühern Souveränetät des Stiftes vereinbarlich geweſen wäre; die Regierung müſſe liquidiren, wolle aber das Geſchäft nicht auf eine Weiſe angreifen, welche der Vermittler als mit dem Geiſt der Mediationsakte unverträglich erachten könnte; daher die Bitte um beſtimmten Entſcheid, ob wider Erwarten der Ausſpruch der Vermittlungsakte anwendbar ſei auf das Kloſter St. Gallen, oder dann aber im umgekehrten Falle, den Landammann eines Beſſern zu belehren, „wenn die von uns aufgeſtellten Grundſätze gerecht und unwiderſprechbar ſind; die jetzige und zukünftige Ruhe des Kantons fordert, daß wir gegen den Erſouverän des St. Galliſchen Landes nur ſolche Maßnahmen in Anwendung bringen, die ihres Erfolges und der Anerkennung ſeitens der franzöſiſchen Regierung gewiß ſein können. Wir werden ſogleich handeln, ſobald es Ihnen gefällt, uns das einzuhaltende Verfahren, das Sie bereits der St. Galliſchen Geſandtſchaft zu unſeren Handen angedeutet hatten, ausführlich zur Kenntniß zu bringen.“ Bald folgte Ney's Antwort an den Kleinen Rath: „die Mediationsakte hat die Souveränetät Ihres Kantons ſanktionirt; ſie enthält keine Beſtimmung, die ihr eine rückwirkende Kraft verleihen könnte; die Abtei St. Gallen aber war ſchon ſeit Langem durch die helvetiſche Regierung aufgehoben; und da die Mönche dieſes Kantons zerſtreut geblieben, ſo können ſie auch keine Korporation mehr bilden; demnach bleibt es ganz Ihrem Ermeſſen anheim geſtellt, ſolche Verfügungen zu treffen, welche Ihnen für die Sicherung der Ruhe und der Wohlfahrt Ihres Kantons die geeignetſten erſcheinen. Die Abſichten der franzöſiſchen Regierung bleiben in dieſer Beziehung unverändert. Ich habe darüber wiederholt mit dem Landammann d'Affry geſprochen und ungeachtet ſeiner Voreingenommenheit für ſchützendes Einſchreiten ſieht er ohne Zweifel ein, daß

es um so gefährlicher wäre, den alten Souverän dem neuen gegenüberzustellen, als das Verhalten und der Karakter des Ex-Abtes keineswegs hoffen lassen, daß er sich den neu eingetretenen Zuständen fügen würde. Frankreich könnte keineswegs beifällig wahrnehmen, daß ein Mann, der ununterbrochen an den fremden Höfen intriguirt hat, auch nur den geringsten Einfluß in Ihrem Lande übe." Dieser Erörterung war Rath und Weisung beigefügt, ohne allen Verzug zur Liquidation des Klostervermögens zu schreiten (Schreiben Rey's vom 12. November). Bisherige Geschichtwerke haben jede nähere Angabe über die Veranlassung dieses verhängnißvollen Briefes unterlassen; wir haben nun nachgewiesen, daß er seitens der St. Gallischen Regierung eigentlich erbettelt worden.[1]) Absicht des Briefes war: vollendete Thatsachen zu schaffen, wodurch jede Rückkehr zur wirksamen Erörterung des Rechtspunktes sowohl an der Tagsatzung als im Kabinete des Ersten Konsuls unmöglich würde.

Im Verlaufe dieses eifrigen Briefwechsels war in Folge mehrerer wichtiger Schlußnahmen der Tagsatzung eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes nothwendig geworden; auf diesen richteten die katholischen Verehrer des Stiftes ihre Blicke. Sie sprachen davon, den Gesandten Müller-Friedberg förmlich zur Verantwortung zu ziehen; es wurde die Einbringung einer neuen Motion für Wiederherstellung des Stiftes besprochen; aber, sei es aus Muthlosigkeit, sei es im Bewußtsein, daß wegen abgehenden Initiativrechtes jeder Antrag sofort als unbefugt aus dem Felde geschlagen würde: es unterblieb eine wirkliche Anregung der Sache im Großen Rathe;[2]) der Kleine Rath schwieg ebenfalls und brachte das neue dringende Bittgesuch des stiftischen Bevollmächtigten nicht vor den Großen Rath; so erhielten die Freunde des Stiftes auch keinen mittelbaren Anlaß, für dasselbe im Schooße der obersten Landesbe-

[1]) „Erschlichen", sagt der Fürst im Tagebuch vom 1. Dezember.

[2]) „Keiner wollte sich dazu hergeben", meldet P. Aemilian dem Fürsten, am 27. Okt.

hörde einzustehen; wohl aber bestellten sie eine Abordnung, um dem Regierungspräsidenten (Müller-Friedberg war es wieder) ernste Vorstellungen gegen beabsichtigte schleunige Auflösung des Großen Rathes zu machen, obwohl „die Klosterfrage noch zu behandeln sei". Der Präsident fertigte die Abordnung der katholischen Kantonsräthe in gewohnter Weise ab, so gut er konnte; warf wieder mit dem Vorwurf beabsichtigter „Landesherrlichkeit" um sich, und schob alle Schuld auf den Fürsten; mit P. Aemilian könne man nicht in Unterhandlung treten, denn ihm fehle ja eine legale Vollmacht; zudem werde er selbst von den Seinigen nicht als Superior anerkannt; die Ordinariatsrechte betreffend, können solche nicht mehr bestehen; sie seien Mißbräuche, und entweder müsse der Abt Bischof werden, oder die geistliche Jurisdiktion falle auf den ursprünglichen Bischof zurück; der Kollaturen halber (die Regierung übte faktisch daherige Rechte) möge die Abordnung einen Vorschlag einreichen. Auch Aemilian hatte eine Unterredung mit Müller-Friedberg und stellte, nachdem er die übrigen Bitten als fruchtlos erkannt, das Ersuchen, es möchte die Regierung doch wenigstens bis zur nächsten Tagsatzung jegliche Säkularisation einstellen. Aber der Regierungspräsident wies auf seine, in das Tagsatzungsprotokoll niedergelegte, Verwahrung gegen Anwendung der Mediationsakte auf St. Gallen und erwähnte selbstzufrieden: es sei jene Verwahrung in den Abschied aufgenommen worden. Er schleuderte sogar den Vorwurf gegen den Fürsten: dieser habe den von kaiserlicher Seite auf die Stift St. Gallischen Güter in Deutschland gelegten Sequester hervorgerufen; „er sowohl als übrige Regierungsglieder würden eher den Posten verlassen, als sich mit dem Fürsten in jener Stellung, die er einnimmt, in Etwas einlassen." Mittlerweile war der Große Rath geschlossen worden; vor dem Auseinandergehen seiner Mitglieder hatte der Kleine Rath sie durch ein Gastmahl erfreut, bei welchem „unter Abfeuern der Kanonen auf die Gesundheit des Bonaparte wacker getrunken wurde." Müller-Friedberg wurde mit Dankadressen

beehrt, ſtatt für ſeine Handlungsweiſe verantwortlich gemacht. [1])

Wenige Tage nachdem der Fürſt Pancratius ſein wichtiges Schreiben vom 17. Juni an die Kantonsregierung erlaſſen und nicht bloß ſeine für die Unterhandlung mit dieſer bezeichneten Kommiſſäre, ſondern auch jene ſeiner Kapitularen, die, wie er erwartete, allenfalls zur Aufklärung in den Angelegenheiten des Stiftes an den Sitz der Tagſatzung, nach Freiburg, berufen würden, mit nöthigen Inſtruktionen verſehen hatte, trat der Fürſt eine neue Reiſe nach Wien an (22. Juni). Am 12. Juli traf er in der Kaiſerſtadt ein. Dorthin führten ihn, wie er ſich in dem Schreiben an die Tagſatzung vom 21. Juni ausdrückte, die noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten Neu-Ravensburg's und die kritiſche Lage einiger andern Beſitzungen des Stiftes St. Gallen. Seine Bethätigung für dieſe lag ganz im Intereſſe der Schweiz. Durch den Regensburger-Rezeß vom 25. Februar 1803 (Art. 29) hatte die helvetiſche Republik die Verſicherung erhalten, „daß bei Säkulariſationen innerhalb ihrer Grenzen dieſelben ohne Verluſt und Nachtheil der im Deutſchen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geiſtlichen Stiftungen vor ſich gehen ſollen, ausſchließlich deſſen, worüber anders verfügt worden war;" daraus ergab ſich für die deutſchen Regierungen die Verpflichtung, „die im deutſchen Reiche gelegenen Beſitzungen ſchweizeriſcher Stiftungen ſelbſt auf den Fall der Schweiz nicht zu entziehen, wenn auch dieſe Stifte ſäkulariſirt werden ſollten." Wenige Tage nach der Ankunft in Wien vernahm der Fürſt, daß die öſterreichiſche Regierung, ſich durch dieſen Artikel nicht gebunden erachtend, mit dem Plan einer allgemeinen Sequeſtration der den ſchweizeriſchen Stiften auf ihrem Gebiete zuſtehenden Güter umgehe, die zu wirklicher Inkameration führen ſolle. Der Fürſt that ſogleich Schritte bei dem Staatsminiſter von Kobenzl und dem Kaiſer gegen dieſe Maßnahme, namentlich im Intereſſe des Stiftes St. Gallen. Kobenzl wollte nichts von Nachgiebig-

[1]) Aus des P. Aemilian's Berichten an den Fürſten vom 27. und 31. Oktober.

keit wiſſen: „er beharrte darauf, daß ſolange die Schweizer die St. Galler Güter in Beſchlag behielten, Oeſterreich das nämliche thun müſſe, um nicht dupe zu ſein“ (25. Juli). In Folge einer ſpätern Audienz bei dem Kaiſer überreichte er dieſem ein Memorial gegen jene Sequeſtration. Weit entfernt alſo, daß der Fürſt, wie Müller-Friedberg ihn beargwohnt und ſelbſt angeſchuldiget hatte, jene Maßnahme Oeſterreich's hervorgerufen, hat er ſie ernſtlich bekämpft, und unerſchrocken ſelbſt die erſten Autoritäten der kaiſerlichen Regierung gegen dieſelbe angerufen; mit Freuden ſieht man zum erſtenmal die beiden hochbegabten Männer, unglücklicher Weiſe Gegner, für einen und denſelben Gegenſtand ſich verwenden. Der Fürſt dachte übrigens nicht bloß auf materiellen Beſitz; er wollte ihn nützlich verwerthen für die geiſtige Bildung, indem er dem Kaiſer einen Plan einreichte zu Gründung und Erhaltung eines Lyzeums für Oeſterreich, Schwaben und Vorarlberg. Da die gleiche Sequeſtrationsmaßnahme auch auf liechtenſteiniſchem Gebiet vorgenommen worden, that der Fürſt auch Schritte bei dem dortigen Oberbeamten in Wien, der jedoch die Schuld auf Oeſterreich warf, welches ohne Wiſſen des Fürſten von Liechtenſtein auf deſſen Gebiet die St. Galliſchen Kloſtergüter mit Beſchlag belegt habe. Wie bei früheren Anläſſen, ſo waren auch hinſichtlich dieſer Reiſe des Fürſten nach Wien ſeine nächſten Untergebenen und Mitbrüder nicht auf ſeiner Seite; P. Aemilian ſchrieb ihm (1. Auguſt): „alle Gutgeſinnten hätten gewünſcht, der Fürſt wäre nach Freiburg,[1]) ſtatt nach Wien gereiſet“. Auch einzelne Staatsmänner ſprachen ſich in dieſem Sinn aus, ſo Regierungsrath Gmür: der Fürſt ſollte ſich doch einmal nähern und perſönlich das Kloſter (als erſtes Eigenthum des Stiftes) zurückfordern, damit doch einmal die Kloſterſachen zu einem Ziel gelangen könnten.[2]) In der europäiſchen Politik war inzwiſchen eine weſentliche Aende-

[1]) Zur Vertheidigung ſeines Stifts und der übrigen Klöſter an der Tagſatzung.

[2]) Briefe des P. Aemilian an den Fürſten, vom 1. Auguſt und 2. September 1803.

rung eingetreten; der Kampf zwiſchen England und Frankreich entbrannte von Neuem; England hatte ſeinem großen Gegner am 18. Mai den Krieg erklärt. Den möglichen Fall einer neuen Umgeſtaltung der Schweiz, je nach dem Ausgange des Krieges, vorausſehend, war Fürſt Pancratius abermals auf Negozirung eines großen Anleihens bei der engliſchen Regierung bedacht, das ihm die Mittel zur gänzlichen Rückzahlung der Stiftsſchulden bringen ſollte. Zu irgend einer wirklichen Verhandlung aber kam es wieder nicht; vielmehr ſah der Fürſt thatſächlich die neue Ordnung in der Schweiz erſtarken und er ſetzte deßhalb auch ſeine Reklamationen bei dem Landammann der Schweiz um mediationsmäßige Behandlung ſeines Stiftes in bisheriger Weiſe fort (20. Auguſt). Die freundſchaftlichen Beziehungen in Wien ſuchte er ununterbrochen zu erhalten; ſo hatte er ſein früheres gutes Verhältniß zu Johann v. Müller daſelbſt wieder aufgenommen. Bald beurlaubte ſich der Fürſt vom Kaiſer (7. September); den, ſeit der Rückkehr aus Paris in Wien weilenden Hofrath Müller ließ er daſelbſt zurück. Auf der Reiſe, an einem Wallfahrtsort, erneuerte er ein ſchon im Jahr 1800 gemachtes Gelübde, für den Fall, wenn auch nur (ohne Jurisdiktionsrecht) „die ſichere Exiſtenz (des Stiftes) erreicht würde". Am 29. September war er in Mehrerau zurück, ſprach den P. Aemilian und kam mit ihm überein, daß vor der Hand nur zuzuwarten ſei, was der Landammann d'Affry auf das eben erwähnte Schreiben erwiedern werde. Vom 8. Oktober an nahm der Fürſt ſeinen Wohnſitz in Ebringen. Von den deutſchen Beſitzungen war ihm nichts mehr übrig geblieben, als dieſe Herrſchaft, nachdem Neu-Ravensburg durch den Regensburger Rezeß an den Fürſten von Dietrichſtein übergegangen, die übrigen Beſitzungen des Stiftes von Oeſterreich mit Sequeſter belegt worden. Von Ebringen aus gab der Fürſt ſeinem erſten Bevollmächtigten P. Aemilian neue Verhaltungsbefehle für den Fall, daß es endlich doch zu den längſt vorgeſchlagenen Unterhandlungen mit der St. Galliſchen Kantonsregierung kommen ſollte. In dieſer Zeit wurde die päpſtliche Nuntiatur wieder hergeſtellt.

Der Landammann der Schweiz hatte in ehrerbietigem Schreiben an den Heiligen Vater den Wunsch ausgesprochen, daß solches geschehen möge (2. Oktober), der Papst dann huldvoll die Gewährung der Bitte verheißen. Bald nachher traf der neue Nuntius, Fabritius Sceberas Testaferrata, Erzbischof von Berytus, auf Schweizergebiet ein und nahm seine Residenz in Luzern. Fürst Pancratius ermangelte nicht, ihn alsbald mit seinen seit 17. Juni erlassenen Hauptreklamationsschreiben bekannt zu machen und die amtliche Fürsprache der Nuntiatur für Herstellung des Stiftes St. Gallen in Anspruch zu nehmen (17. November). Den Landammann der Schweiz ersuchte er um gleiche Zeit, dem Tagsatzungsbeschluß für Rückgabe der Klostergüter auch zu Gunsten des Stiftes St. Gallen Vollzug zu geben, mit energischer Beschwerde, wie die Regierung von St. Gallen jede Verhandlung des Gegenstandes im Schooße des Großen Rathes verhindert habe, und mit kräftiger Zurückweisung des Vorwandes, als hätte er, durch Rekurs an den ersten Konsul, dessen Anrufung von der Gegenpartei veranlaßt; seine Denkschrift an jenen vom 17. März beweise das gerade Gegentheil. In diesem Jahr verfaßte Pancratius selbst noch den Katalog über sein Kloster-Personale: es bestand, inbegriffen die Konversbrüder, noch aus 78 Ordensmitgliedern.

Treu der schon früher kundgegebenen Gesinnung baten die Ortschaften Rickenbach und Wylen, bei Wyl, neuerdings um Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen. Sie stellten der Tagsatzung vor, daß sie seit den ältesten Zeiten immerwährend einen Theil der Alt-St. Gallischen Landschaft ausgemacht haben, für alle Zivilfälle der Judikatür des fürstlichen Pfalzrathes in Wyl, einzig in Malefizfällen der Gerichtsbarkeit des thurgauischen Landvogtei-Amtes unterstellt gewesen. Der letztere Umstand möge die helvetische Gesetzgebung veranlaßt haben, die beiden Ortschaften dem thurgauischen Distrikt Tobel einzuverleiben; ihrer örtlichen Lage zufolge aber würden sie weit besser dem Kanton St. Gallen und dessen Distrikt Wyl angeschlossen (10. Juli). Diese Bittschrift blieb ohne Erfolg.

Dritter Abschnitt.

Französische Allianz und Militärkapitulation, genehmiget von St. Gallen. Die schweizerischen Dezentralisationen; in Folge derselben kantonale Anordnungen in Münz-, Zoll-, Salz- und Postangelegenheiten. Aufhebung der helvetischen Stempelabgabe. Bürgereid. Niederlassungswesen. Die Erstlinge in der Kriminalstrafgesetzgebung. Die Versumpfung von Wallenstadt, Wesen und weiter; Einleitung des Linthkorrektionswerkes. Der bewaffnete Aufstand im Kanton Zürich; Verhalten St. Gallen's und sein Mittlerwort. Außerordentliche Milizorganisation. Erster Versuch zur Errichtung eines St. Gallischen Bisthums auf den Trümmern des Stiftes; Widerstand des Fürsten. (Vom Herbst 1803 bis Frühjahr 1804.)

Im Oktober 1803 versammelte sich der Große Rath außerordentlich; dessen ist bereits oben gedacht. Wichtige Stimmgebung über auswärtige Verhältnisse lag ihm ob. Der Beherrscher Frankreichs hatte die Regierung der Schweiz nicht persönlich übernehmen, wohl aber Land und Volk für seine militärischen und politischen Zwecke sich aneignen und dienstbar machen wollen. Zu diesem Behuf trug der französische Gesandte Ney schon in einer bei Eröffnung der Tagsatzung gehaltenen Rede auf den Abschluß einer Militärkapitulation und eines Schutzbündnisses zwischen beiden Staaten an. Er reichte die Entwürfe ein; Kommissionen der Tagsatzung (in derjenigen für die Unterhandlung des Schutzbündnisses saß auch der St. Gallische Gesandte) prüften sie und verfaßten nöthige Gegenentwürfe über die wichtigsten und der Bestreitung zugänglichen Partien der beabsichtigten Verträge. Die Verhandlungen wurden mit Eifer und Fleiß, von Seite Frankreichs selbst mit Dringlichkeit geführt; denn das Werk sollte nicht nur den Meister loben, sondern auch noch an dieser ersten Tagsatzung, gleichsam zur Inauguration der neuen Eidgenossenschaft, zu Stande kommen. Daher jene außerordentliche Sendung des französischen Gesandtschaftssekretärs nach Paris, die bereits erzählt worden, zur Erhaltung der Vollmacht für die Unterzeichnung nach Maßgabe der von den Tagsatzungskommissionen gewährten oder empfohlenen Abän-

derungen. Am 27. September erfolgte dieſelbe, für Frankreich durch deſſen Geſandten Ney, für die Schweiz durch die bevollmächtigten Mitglieder der beiden Kommiſſionen, welche durch den Landammann d'Affry präſidirt worden. Durch die Militärkapitulation wurde die Schweiz der große Werbeplatz für vier Regimenter, zuſammen 16,000 Mann; die Aufbringung dieſer Mannſchaft ſollte nur durch freiwillige Werbung ſtattfinden; aber der Art. 2 ſtellte an den freien Willen der franzöſiſchen Regierung, die Vollzähligkeit der Regimenter zu verlangen, zu welchem Behuf in den franzöſiſchen Grenzfeſtungen ein Depot von je 1000 Mann für jedes Regiment aufgeſtellt wurde. Dauer des Kapitulationsvertrages fünfundzwanzig Jahre, doch mit Berechtigung Frankreichs, die vier Regimenter bei unvorgeſehenen Umſtänden auch vor Abfluß jener Friſt zu entlaſſen (licencier). Im Kriegsfall oder bei dringender Gefahr war hinwieder die Schweiz berechtigt, die Hälfte der kapitulirten Truppen, in beſonderem Nothfall ihre Geſammtzahl, für den eigenen Kriegsdienſt zurückzuberufen. In der einleitenden Botſchaft an den Großen Rath bemerkte die Regierung ausdrücklich, daß das politiſche Intereſſe des Vaterlandes die engere Verbindung mit der alliirten Republik erheiſche. Dieſer Allianz ſelbſt war ein eigener Vertrag gewidmet, der als Hauptſache der Kapitulation voranging, in der Unterhandlung mit und neben dem Kapitulationsvertrag beſprochen wurde. Des durch die Häupter der helvetiſchen Republik ſeiner Zeit der Schweiz aufgedrungenen Offenſivbündniſſes erinnerte man ſich mit Schrecken und Erbitterung zugleich. Der neue Vertrag wurde daher auf die Grundlage eines bloßen Defenſiv- oder Schutzbündniſſes geſtellt. Dieſes wurde abgeſchloſſen auf die Dauer von fünfzig Jahren. Es berechtigte Frankreich, für die Vertheidigung ſeines Kontinentalgebietes auf dem Wege freier Werbung und auf eigene Koſten noch weitere 8000 Mann (über die kapitulirten 16,000 Mann hinaus) aus der Schweiz zu ziehen. Die Schweiz verpflichtete ſich, jährlich aus den Salinen Frankreichs 200,000 Zentner Salz abzunehmen (die Genehmigung dieſes Artikels zu ermög-

lichen, hatte ſich St. Gallen in Nebenverhandlungen zur Abnahme von jährlichen 3000 Zentnern herbeigelaſſen, für die weſtlichen St. Galliſchen Gebietstheile zu verwenden).. Es wurde auch gegenſeitig freie Niederlaſſung bedungen. Durch den politiſchen Theil dieſes Traktates fand ſich die Schweiz ſelbſt für den Fall, daß bei Kriegsausbruch die übrigen Mächte dem ſchweizeriſchen Gebiet Neutralität bewilliget hätten, in das franzöſiſche Kriegsſyſtem hineingezogen; ſie half mit die Länder- und Volksmaſſen zu vermehren, über welche das damalige Frankreich gegenüber den andern Staaten verfügte. Der Selbſtſtändigkeit und Neutralität hätte ſie ſich nur freuen können ohne Bündniß. Die Zeitgenoſſen aber nahmen hin, was ſie nicht ändern konnten, und freuten ſich in ſoweit des Errungenen, als es ſich vortheilhaft von dem früheren Verhältniß unterſchied. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte den Allianzvertrag und die Militärkapitulation am 24. Oktober, „einmüthig und freudig", wie der Kleine Rath dem Volke am gleichen Tage verkündete. Die Regierung ſchrieb alsbald die freie Anmeldung zu Offiziersſtellen im kapitulirten franzöſiſchen Dienſte aus.

Die allgemeine Berichterſtattung der Geſandtſchaft über die Verhandlungen der Tagſatzung wurde theilweiſe als Gegenſtand der Geheimhaltung erklärt; welche Verhandlungen dieſe Vorſicht betraf, iſt in den dießfälligen amtlichen Veröffentlichungen nicht geſagt. Die durch die Mediationsakte vorgeſchriebene Dezentraliſation mancher Verwaltungszweige erheiſchte das Einſchreiten der kantonalen Behörden. Die Regierung hob die während der helvetiſchen Periode ſehr mißfällig geweſene Stempeltaxe, vom 1. September 1803 an zu rechnen, auf, nachdem der Große Rath im Finanzgeſetz vom gleichem Jahr dieſe Abgabe mit Stillſchweigen übergangen hatte. Laut Mediationsakte hatte die Tagſatzung den ſchweizeriſchen Münzfuß feſtgeſtellt, und zwar als Münzeinheit den Schweizerfranken ſo beſtimmt, daß der Preis einer Mark fein Silber $36^1/_5$ Franken betrage, der Schweizerfranken $1^1/_2$ franzöſiſchen neuen Franken an Werth

gleichkomme. [1]) Der Große Rath genehmigte den Beſchluß nur bedingt, mit dem Vorbehalt nemlich, daß er bloß Geltung habe als verbindliche Norm für die Ausprägung, in allem Uebrigen aber das freie Schalten des Kantons nicht beeinträchtigen ſoll. Uebereinſtimmend mit dieſem ſouveränen Beſchluß übte der Kanton von dann an das Münzregal nach Ermeſſen aus, prägte eigene kantonale, tarifirte oder verbot fremde Münzen. Die kantonalen Münzen wurden nach dem erwähnten Schweizerfuß geprägt; in Wirklichkeit blieb der deutſche Guldenfuß beſtehen und ſelbſt die eigene kantonale Münze hatte nur Kurs nach dem Guldenfuß, ſo daß 10 Batzen nur als 40 Reichskreuzer zählten. In den Amtsrechnungen wurde der Guldenfuß wieder eingeführt. Laut weiterem Beſchluß der Tagſatzung hörte die Zentral-Salzverwaltung mit dem 30. September auf; vom folgenden Tage an übernahm, mit Aufhebung der helvetiſchen Salzverwalterſtelle, die Kantonsregierung den Salzverkauf, errichtete Salzniederlagen in Rheineck, Rorſchach, St. Gallen, Lichtenſteig, Saletz, Sargans und Schmerikon; gab jeder Gemeinde des Kantons nach Bedarf einen oder mehrere Salzauswäger, die hinwieder das Salz bei einer jener Niederlagen zu beziehen hatten, und beſtimmte den Salzpreis mit Rückſicht auf Entfernungen und Frachten wie folgt: das Pfund Salz zu 40 Loth im Minimum zu $3^1/_4$, im Maximum zu $4^1/_2$ Kreuzern oder 18 Pfenningen. Dieſen höchſten Preis hatte das Volk in den Kreiſen Schänis, Alt-St. Johann, Kaltbrunn, Utznach, Eſchenbach und Rapperſchwyl zu bezahlen. [2]) Die Salzauswäger wurden mit der Proviſion von 27 Kreuzern auf jedem Zentner netto Gewicht entſchädiget. Aller Privathandel mit Salz wurde verboten, die Widerhandlung mit Konfiskation und mit einer Buße gleich dem fünffachen Werthe des Einfuhr- oder Verkaufsquantums bedroht (20. Januar 1804). Den Jahresertrag des Salzmonopols

[1]) Beſchluß der Tagſatzung vom 11. Auguſt 1803, in Kraft erwachſen am 13. Juni 1804.

[2]) In der Folge, 1806 und 1807, wurde der Salzpreis für alle Landesgegenden insgeſammt um 3 Pf. vom Pfund erhöht.

erachtete man von dieser Zeit an als eine der Perlen im Abgabenkranze des Kantons; der frühere demokratische Ruf nach „freier Besalzung" war verstummt. Unzufriedene behalfen sich auf andere Weise; es herrschte viel Schmuggel in den Werdenberger Gemeinden Grabs und Sevelen; die eingeleitete amtliche Untersuchung stieß auf Widersetzlichkeit, bis der Vollziehungsbeamte selbst mit „Weibel und Standesfarbe" von Wallenstadt her einrückte. Der erste Salzlieferungsvertrag wurde mit Clais u. Comp. in Winterthur abgeschlossen. Hart ging es mit dem Bezug der direkten Steuer; die Regierung klagte im ersten jährlichen Amtsbericht über den „Eigennutz", der sich dem Einzug entgegenstellte; gleiche Erscheinung rücksichtlich des Zehnten; doch zeigte das Volk ausnahmsweise Bereitwilligkeit zu Entrichtung des Zehnten, welcher der Geistlichkeit gebührte. Die Nachlieferung der rückständigen Güterkataſtrirungen traf ebenfalls auf Schwierigkeit. Durch den Art. V der Bundesverfassung war vorgeschrieben, daß im Innern der Schweiz keine „örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren" eingeführt werden, die äußern Grenzzölle aber den an das Ausland angrenzenden Kantonen angehören sollen, deren Tarife jedoch der Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen seien, — und nach Art. VI jener Verfassung behielten die Kantone die für Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmten Zölle, unter Vorbehalt der Tarifsgenehmigung durch die Tagsatzung. Diese erließ nöthige Vollzugsvorschriften, die jedoch zu keiner Regulirung des Zollwesens, sondern in der Hauptsache nur zu Bestätigung des Statusquo führen konnten. Es wurden nemlich, vorläufig für ein Jahr, alle aus den Zeiten der alten Eidgenossenschaft herübergekommenen Zoll- und Weggeldsberechtigungen bestätiget, mit Vorschrift an die Kantone, sich im Bezug an die Vorschriften der Bundesverfassung zu halten und alle Unterscheidungen zwischen Kantonsbürgern und Schweizerbürgern zu entfernen; sie selbst (die Kantone) wurden angewiesen, im Geist der empfangenen Vorschriften auf das kommende Jahr 1804 revidirte Tarife zur Prüfung und Genehmigung an die

Tagsatzung zu bringen. Dem Kanton St. Gallen gegenüber bestätigte die Tagsatzung die ihr zur Kunde gebrachten alten Tarife, und bewilligte sie für die Dauer von zehn Jahren den Bezug eines verdoppelten Brückengeldes für die Benutzung der Seebrücke bei Rapperschwyl. Die Tagsatzung erklärte das Postwesen als Regal und Eigenthum der Kantone inner ihrem Grenzumfang und hob die Zentralpostverwaltung auf 31. August 1803 auf. Doch wurden die neu aufzustellenden kantonalen Postverwaltungen angewiesen, für Erzielung eines annähernd gleichförmigen Posttarifs der künftigen Tagsatzung Vorschläge einzureichen. Amtliche Briefe wurden taxfrei erklärt, die Posten und Messagerien der Entrichtung der Weggelder und Zölle enthoben; die Kantone hatten sich wechselseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses zu garantiren und dafür die Postbeamteten in Eid und Pflicht zu nehmen. Für Beschwerden über die Post soll Fremden wie Einheimischen summarisches Recht gehalten werden (2. August 1803). Der Große Rath ratifizirte den Hauptgrundsatz der Kantonalisirung des Postregals und nahm die übrigen Vorschriften für die Dauer eines Jahres an (25. Oktober). Der Kleine Rath ließ die Postverwaltung in den Händen des kaufmännischen Direktoriums, welches sie auch während der helvetischen Zeit Namens der damaligen Zentralregierung besorgt hatte, gegen Ablieferung des fünften Theils des Reinertrages an die Staatskasse; der Postamtsverwalter wurde von der Finanzkommission aus einem Dreiervorschlag des kaufmännischen Direktoriums aus dessen Mitte ernannt; Honorar für denselben 150 Gl. jährlich; das übrige höhere Beamtenpersonale wurde vom Direktorium auf Genehmigung der Finanzkommission ernannt; jenes hatte vierteljährliche Rechnung an den Staat zu stellen; Tarveränderungen unterlagen der Gutheißung der Finanzkommission (Vertrag vom 27. März 1804, gültig für die Zeit vom 1. September 1803 bis 15. April 1809). Nach diesen Anordnungen wurde die Post verwaltet jahrelang; das erwähnte Vertragsverhältniß wurde später auf sechs Jahre erneuert (vom Oktober 1812 bis 1. Oktober 1818); dabei blieben die Haupt-

bedingungen unverändert; das Honorar für den Postdirektor wurde auf 330 Gl. erhöht. Die Postverwaltung hatte ihren Sitz in dem der kaufmännischen Korporation gehörigen Gebäude zunächst der Stiftskirche. Die Tagsatzung hob die Abzugsgebühr bei Vermögenswegzug namentlich zwischen den Kantonen auf, bewilligte deren Erhebung aber gegen das Ausland nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, im Maximum zu zehn Prozent. Die Regierung verordnete die Erhebung der Abzugsgebühr nach Maßgabe obiger Grundsätze und feuerte die Gemeinderäthe zum Vollzug durch Zusage einer Provision von zwei Prozent an.

In der Politik schien es nicht leicht, helvetische Geleise zu verlassen. Behörden und Beamtete hatten den Verfassungseid geleistet; der Große Rath verpflichtete nun gesammte Kantons- und im Land angesessene Schweizerbürger vom achtzehnten Altersjahr an zu Gleichem; sie sollten Treue geloben der Kantons- und der Bundesverfassung, Gehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, Förderung der Ehre und des Nutzens des Kantons und des gesammten Vaterlandes; die Formel war würdig nach Inhalt und Ausdruck, und der religiösen Auffassung des Eides entsprechend (Gesetz vom 26. Oktober 1803); Tag der Eidesleistung: 11. Dezember. Die Regierung ließ ihr eine im Ganzen edel gehaltene Proklamation vorangehen. An der, der Eidesleistung gewidmeten Kreisversammlung wurden die Pflichtigen namentlich aufgerufen, Abwesende verzeichnet; Geistliche beider Religionen, welche durch ihre Amtsverrichtungen am Erscheinen gehindert worden, mochten den Eid einzeln vor dem Friedensrichter leisten. Vorschriftwidrig ausbleibende Bürger mußten der Regierung angegeben werden und waren gerichtlicher Strafeinleitung unterworfen; die Regierung rühmte später, daß deren Zahl nur eine kleine gewesen sei und freute sich im Ganzen des Erfolges der Maßnahme. Ganz im Gegensatz zu den Anforderungen, welche die Gegner der frühern fürstlichen Regierung in der alten Landschaft und im Toggenburg gegen freie Niederlassung und Gewerbsübung Auswärtiger gestellt hatten, vermied die neue Regierung Engherzigkeit in diesen und ähnlichen Dingen,

ohne den Grundſätzen der guten Ordnung etwas zu vergeben; ſie vollzog namentlich treu, was diesfalls höhere Autorität verfügt hatte. Ausländer hatten vor Allem ſich um die Niederlaſſungsbewilligung bei der Regierung zu bewerben; war dieſe gegeben, ſo waren ſie berechtiget, in jeder beliebigen Gemeinde zuzuſprechen; dortige Niederlaſſung mochte dann der Gemeinderath ertheilen. Die Grundſätze, die dabei zu befolgen, ſprach der Kleine Rath in den Erwägungsgründen ſeines Beſchluſſes aus: Duldung oder Aufnahme von Fremden ſei dem Handel und der Land-Oekonomie zuträglich; ſchädlich aber wäre ſie, wenn Fremde, ohne ökonomiſche Selbſtſtändigkeit, ſich in zu großer Anzahl anſiedeln ſollten. Von früher her niedergelaſſene Ausländer wurden bei der bereits erworbenen Niederlaſſungsbewilligung geſchützt. Für die Niederlaſſung von Schweizerbürgern, welche laut Bundesverfaſſung, und der Franzoſen, denen durch Traktat die freie Niederlaſſung gewährt war, wurde die mäßige Taxe von 4 Fr. feſtgeſetzt; ihre Wegweiſung konnte nur im Falle von Unvermögenheit geſchehen und war von der Verfügung der Regierung abhängig. „In Erwägung, daß (nach der Verfaſſung des Kantons) die Einwohner der verſchiedenen Bezirke deſſelben nunmehr nur eine große Familie ausmachen, und es daher jedem freiſtehen muß, ſeinen Wohnſitz ſich auszuwählen, wo er es ſeinem Nutzen angemeſſener glaubt", ſo lange er nicht der Gemeinde zur Laſt fällt, wurde feſtgeſetzt, daß der Kantonsbürger zum Zwecke der Anſiedelung außer ſeiner Gemeinde nur den Heimathſchein zu hinterlegen habe; Niederlaſſungstaxe nur 1 Fr.; Wegweiſung war wieder nur aus den Gründen der Beläſtigung der Niederlaſſungsgemeinde geſtattet. Toggenburg war ehedem ein kleiner zentraliſirter Staat geweſen, in welchem ein allgemeines Staatsbürgerrecht und freier Zug durch das ganze Land für jeden Toggenburger galt. Die Stadt Lichtenſteig allein war ausnahmsweiſe berechtiget, den übrigen Toggenburgern die Niederlaſſung zu bewilligen oder auch nicht. Durch jenen freien Zug war die Abſtammung des einzelnen Staatsbürgers aus dieſer oder jener Gemeinde in den Hinter-

grund getreten und wäre die Ausmittlung urſprünglicher Gemeindebürgerrechte thatſächlich eine Unmöglichkeit geweſen. Die Regierung nahm daher den Statusquo vom 29. Juni 1803 (Datum des Geſetzes über die Armenunterſtützung) als Grundlage an, verordnete die namentliche Aufnahme aller Toggenburger, die damals in jeder Gemeinde haushäblich waren, oder auch, bekanntermeiſe, ſich außer Landes aufhielten. Jedem ſolch einregiſtrirten Bürger verleiht dann ihr Beſchluß das Bürgerrecht in der Gemeinde, in deren Verzeichniß er eingetragen worden; die Armenunterſtützung an Berechtigte hatten die in erwähnter Weiſe ausgemittelten Heimathgemeinden zu leiſten. So mußte, um der Gleichförmigkeit der politiſchen Ordnung willen, ein früher einheitlicher Staat, deſſen Bewohnern es bei ihrem allgemeinen Staatsbürgerrecht und dem herkömmlichen freien Zug wohl geweſen, ſich auflöſen laſſen in ſtreng ausgeſchiedene Körperſchaften, die man Ortsgemeinden nannte und die hinwieder die Grundlage und der Kern der politiſchen Gemeinden wurden, welche ihrerſeits die kleinen Staaten im größeren Staate geworden ſind.

Ein Kriminalſtrafgeſetz für den Kanton aufzuſtellen, konnte nicht Sache der erſten organiſatoriſchen Periode ſein; gleichwohl widmeten Regierung und Großer Rath dem Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit; durch Geſetz vom 26. Oktober 1803 wurde das von der helvetiſchen Regierung im Jahr 1799 promulgirte peinliche Geſetzbuch bis auf Weiteres beibehalten, doch mit einigen weſentlichen Abänderungen, wie ſie die Handhabung „der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt" zu erheiſchen ſchien; zurückgenommen und aufgehoben wurde namentlich der ſechste Titel jenes Geſetzbuches von der Verjährung in Kriminalſachen. Der St. Galliſche Geſetzgeber ſagte nemlich: „Da nur die Gewißheit der Strafe am beſten die künftigen Verbrechen verhüten kann, ſo ſoll gegen peinliche Vergehungen und ihre Strafbarkeit von nun an keine Verjährung ſtattfinden". Beibehalten wurden dagegen jene Artikel, „welche von Verbrechen gegen das gemeine Weſen, die ehevorige helvetiſche Rupublik und ihre öffentlichen

Gewalten" handeln; sie wurden übergetragen auf den neuen Staat und seine Behörden. Eine andere Vorschrift wollte nöthiger Sparsamkeit Rechnung tragen; daher wurde festgesetzt, daß gegen Ausländer, oder Schweizerbürger ohne bleibende Wohnstätte (Vagabunden), im Falle peinlicher Beurtheilung anstatt Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe, Pranger und Staupbesen sammt Brandmarkung und Landesverweisung verhängt werden sollen. Rückfall in qualifizirte Verbrechen: wie Angriffe auf Bleichen und Diebstahl von Großvieh ab öffentlichen Weiden, wurde schon im ersten Mal, statt erst nach der zweiten Bestrafung, mit der Todesstrafe bedroht. Solche strenge Gesetze waren ein Bedürfniß der Zeit; in ihnen spiegelt diese sich selbst ab.

Kaum hatte der Kanton St. Gallen seine Entstehung erhalten, wurde bereits das Werk der Linthkorrektion an die Hand genommen. Hier dessen Veranlassung. Der Transport der Kaufmannswaaren über den Wallensee verschaffte in früheren Zeiten den Bewohnern von Wallenstadt und Wesen reichlichen Verdienst; der Wohlstand hob sich um so mehr, als die Gegend rings umher sich durch natürliche Fruchtbarkeit auszeichnete. Allein so blieb es nicht immer. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurden Versumpfungen wahrgenommen. Damals floß die Glarner Linth, die ihre Quellen in den vergletscherten Hochgebirgen des Hausstockes und des Döbiberges hat, von welchen sich starkes Steingerölle herabstürzt, nicht in den Wallensee wie jetzt, sondern von Mollis hinweg, seitwärts von Oberurnen und Niederurnen, nach der Ziegelbrücke, und dort, eine kleine halbe Stunde unterhalb Wesen, in das Ausflußgewässer des Wallensee's, welches die Maag hieß und dem Berg entlang nach der Ziegelbrücke schlich. In Folge der je mehr und mehr sich anhäufenden Geröllsmassen erhöhte sich allmählig das Strombett der Linth, bis unter ihrer Vereinigung mit der Maag hinab; dadurch wurde nach und nach der Wallensee in seinem Abfluß gehemmt; die natürliche Rückwirkung hievon war das Steigen seiner Wasserfläche, dann deren Austreten über die niedrigen Wiesen an beiden Endgestaden, wodurch einige tausend Jucharten

des ſchönſten Landes entweder verſäuert oder vollends in Sumpf verwandelt worden ſind. Das Uebel griff je mehr und mehr um ſich, bis hinab in den Zürichſee, welchen die Linth erſt durch viele Krümmungen hinüber und herüber erreichte; der weiteſte Bogen, den ihr Lauf beſchrieb, führte ſie nach Tuggen und erſt von dort herab, längs dem untern Buchberg, nach Grinau. Große Landſtrecken zwiſchen beiden Seen waren in Sumpf verwandelt; man nennt von jener Zeit her noch den großen Schäniſer Sumpf vom Umfang einer halben Quadratſtunde. Für den Verkehr in den Gaſſen von Wallenſtadt und Weſen mußte man ſich zur Sommerzeit der Schiffe bedienen; die Ueberſchwemmung drang in die Erdgeſchoſſe der Häuſer, erſtieg da und dort die erſten Stockwerke; nach Ablauf der Hochwaſſer entwickelte die Sonnenhitze verpeſtete Dünſte und erzeugte eckelhafte Inſekten. Die Bevölkerung nahm ab an Zahl und Geſundheit; ſie wandelte in blaſſen und ſchwächlichen Geſtalten einher; endlich entſtanden in Folge der Moräſte und faulenden Waſſer Wechſel- und Faulfieber nicht bloß in Wallenſtadt und Weſen, ſondern auch in den großen Dörfern zwiſchen dem Wallenſee und dem Zürichſee, ja ſelbſt unten in der Hauptſtadt Zürich. Jahre hindurch war das Uebel beſprochen worden. Die Tagſatzung der das Sarganſerland regierenden VIII Stände beſchäftigte ſich mit der Angelegenheit ſchon im Jahr 1783. Ingenieurhauptmann Andreas Lanz von Bern wurde mit der Unterſuchung beauftragt. Aus den techniſchen Ergebniſſen derſelben folgerte Lanz: daß, wenn dem Uebel nicht geſteuert werde, ſich in dreißig bis fünfzig Jahren die Ausdehnung des Wallenſee's „über Wallenſtadt hinauf und nid ſich bis faſt zu der Glarner Linth erſtrecken werde". Zur Abhülfe entwarf er vier verſchiedene Pläne: an die Spitze derſelben ſtellte er die Ableitung der Glarner Linth von der Näfelſer Brücke hinweg in den Wallenſee; zweites Projekt: Beibehaltung der Glarner Linth bis zum Niederurnerbach, von dort Ableitung derſelben in gerader Richtung in das alte Bett, welches ſie 3000 Fuß unterhalb der St. Sebaſtianskapelle erreicht hätte; dritter Plan:

kürzere Ableitung der Glarner Linth, in gerader Richtung, vom Niederurnerbach hinweg, so daß sie 3000 Fuß unterhalb der Ziegelbrücke in das alte Bett gekommen wäre; als letztes Projekt bezeichnete der Experte die Beibehaltung des ganzen alten Bettes der Glarner Linth, doch solle sie durchweg mit „Wuhren und Flechtwerken" eingefaßt werden.[1]) Vom Jahr 1784 an schwankten die wiederholten Berathungen der Konferenzstände über den zu wählenden Plan; sie gaben anfänglich dem zweiten den Vorzug, wichen aber später bis zum vierten, dem schwächsten, zurück, und konnten eben so wenig für Beischaffung der Geldmittel zu wirksamer und allgemeiner Verständigung gelangen. Nach dem Jahr 1796 verstummten diese ältern Verhandlungen. Die helvetische Zeit hatte mit ihren Theorien zu thun. Dem Hauptmann Lanz aber gebührt nichts desto weniger die hohe Ehre, zuerst, mit Einsicht und Muth, das wirksamste Abhülfsmittel vorgeschlagen zu haben: die Kanalisirung und Ableitung der Glarner Linth und die Versenkung ihres steinigen Gefolges in den Wallensee, wie wir solche seither ausgeführt sehen. Nach Lanz wendeten auch andere Sachkundige dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu; die historischen Schriftstücke nennen Meyer aus Aarau, Guisan, Zugenbühler, Schindler, Berghauptmann Gruber aus Bern, Hans Conrad Escher von Zürich. Im Jahr 1803 griff man das Unternehmen wieder auf. Schon im Frühling dieses Jahres kamen die Regierungen von Glarus und St. Gallen zu gemeinsamem Auftreten an der Tagsatzung zum Zwecke der Linthkorrektion überein. Ihre Absicht war, die Tagsatzung entweder zur Leistung unmittelbarer Geldbeiträge oder aber zur Ausmittlung indirekter Hülfsmittel anzugehen, deren Ertrag unter Aufsicht der Zentralgewalt für die Korrektionsarbeiten verwendet würde. Der Kleine Rath von St. Gallen erließ ein Kreisschreiben zu diesem Zwecke an gesammte Stände, bat sie um günstige Instruktionen und ersuchte auch den Landammann der Schweiz um *sein* Zuthun. Am 4. August trugen die Ge-

[1]) S. „Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede." Bd. VIII. Zürich, 1856.

ſandtſchaften beider Kantone deren Anliegen der Tagſatzung vor, unter Schilderung der bedauernswürdigen Lage aller betroffenen Gegenden von Wallenſtadt bis nach Reichenburg und in die March hinab. Die Tagſatzung war geneigt. In ihrem Auftrag erſtattete eine Kommiſſion Befund und Anträge. Uſteri, Legationsrath von Zürich, war ihr Wortführer und dieſer hatte ſeinen Freund Hans Conrad Eſcher zur Mitberathung nach Freiburg kommen laſſen. Die Kommiſſion beantragte die Ausführung des Lanz'ſchen (erſten) Korrektionsentwurfs; 100,000 Gl., ſo berichtete ſie, möchten zur Beſtreitung des Aufwandes genügen, zumal der zu erzielende Mehrwerth der Ländereien mehr als jene Summe betragen würde, ſo daß es im Grunde nur um einen Geldvorſchuß zu thun wäre; dieſer Vorſchuß ſollte durch Ausgabe von Aktien erhoben werden. Abſicht des Tagſatzungsausſchuſſes war auch, daß ſofort zur Ausführung geſchritten, und behufs derſelben eine Expertenkommiſſion beſtellt werde, von welcher der Landammann der Schweiz zwei, jeder der Kantone Glarus und St. Gallen eben ſo viele Mitglieder ernennen würde. Von dieſer Kommiſſion wäre der definitive Bau- und Finanzplan zu entwerfen, der hinwieder den Kantonen zur Inſtruktionsertheilung („ad instruendum") mitgetheilt würde. Größtmögliche Beſchleunigung wurde empfohlen. Die Dazwiſchenkunft des Landammanns rechtfertigte man durch Hinweiſung auf Art. 23 der Bundesakte. Höchlich zufrieden waren Glarus und St. Gallen mit dem Antrag; Schwyz empfahl die Beiziehung eines Mitglieds in die Expertenkommiſſion auch aus ſeinem Kanton. Einige andere Geſandtſchaften ſtutzten ob dem angetragenen energiſchen Einſchreiten: Aufſtellung einer Expertenkommiſſion gleiche thatſächlich einer Verpflichtung für Uebernahme der Koſten ſeitens des Bundes; ſo Zug und Uri; auch der Geſandte von Zürich, Bürgermeiſter Reinhard, ſprach dem Zaudern das Wort und wollte zunächſt die Kommiſſionsanträge ad referendum nehmen. Einen Augenblick trat Stocken in der Verhandlung ein. Da fiel Uſteri als Kommiſſionsmitglied dazwiſchen und machte aufmerkſam auf das Verderbliche jeden Zögerns; und der Geſandte

von St. Gallen beruhigte, daß es ſich vor der Hand nur um Expertenkoſten handeln könne; wollten ſie ſeiner Zeit nicht vom Bund übernommen oder könnten ſie nicht durch den Aktienplan gedeckt werden, ſo wäre immer noch Zeit, die betheiligten Kantone mit deren Betrag zu belegen. Die Kommiſſionsanträge wurden dann mit 21 Stimmen (von 25) zum Beſchluß erhoben (12. September 1803). Glarus bezeichnete als Experte ſeinen Landsſtatthalter Hauſer, von Näfels, und den Rathsherrn Schindler, von Mollis; St. Gallen den Architekten Oſterriet von Bern und den Diſtriktsgerichtspräſidenten Xaver Gmür von Schänis. Der Landammann der Schweiz, Rudolf v. Wattenwyl, ſetzte zum Präſidenten dieſer Expertenkommiſſion Hans Conrad Eſcher'n von Zürich ein (28. April 1804). Die Kommiſſion hielt auftragsgemäß ihre erſte Zuſammenkunft in Weſen am 9. Mai.

Nach ſechsjähriger Okkupation der Schweiz zogen endlich die letzten Reſte des franzöſiſchen Beſetzungsheeres aus der Schweiz ab (Februar 1804); die noch im Kanton St. Gallen ſtationirt geweſenen drei Kompagnien hatten deſſen Gebiet am 9. Dezember 1803 verlaſſen. Bisher hatte man die Unterwerfung des Volkes unter die jeweilen als legal geprieſenen Zuſtände in der Regel durch Einlegung franzöſiſcher Exekutionsmannſchaft erzielt, oder wenn es ſo weit nicht kam, hatte wenigſtens die Beſorgniß vor ſolchen Beſuchen die Auflehnung verhindert. Es iſt daher nichts weniger als auffallend, daß nach Abzug der Franzoſen in einzelnen Theilen der Schweiz Widerſtand gegen die durch die Mediationsakte aufgeſtellten Behörden zum Ausbruche kam. Ein ſolches Ereigniß, welches die ganze Schweiz in politiſchen Brand zu ſtecken drohte, trat im Kanton Zürich ein. Dort wie überall war es leicht Unzufriedene zu machen, wenn ſie nicht vorhanden waren. Die Abneigung gegen die Stadt konnte noch nicht gehoben ſein; das ſtädtiſche Element erhielt, gemeinſam mit Freunden verfaſſungsmäßiger Ordnung auf dem Lande, das Uebergewicht. Der Große Rath erließ ein Zehntloskaufsgeſetz, das den fünfundzwanzigfachen Jahresertrag, nach einem Mittelpreiſe be-

rechnet, als Loskaufsbetrag festsetzte; diese und manche andere, wenn auch weniger bedeutsame Vorschrift des nemlichen Gesetzes erregte fast durch das ganze Land hohe Unzufriedenheit. Verordnungen, welche die Wahl der Pfarrer ganz der Regierung zueigneten, eben so die Ernennung der Schullehrer der Erziehungsbehörde vorbehielten, die Gewerbefreiheit durch das Konzessionensystem schmälerten, vermehrten die Zahl der Unzufriedenen und Tadler. Es kamen in einzelnen Bezirken Adressen gegen das Zehntloskaufsgesetz zu Stande; in Gemeindeversammlungen wurde die Frage des Widerstandes gegen mißfällige Gesetze selbst unter Zuthun von Großrathsmitgliedern in ernstliche Berathung gebracht; es folgten Verhaftungen und gerichtliche Verurtheilungen, die wegen ihrer Milde vom Volke bejubelt wurden, die Stellung der Regierung gefährdeten. Der Landammann der Schweiz, von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt, schwieg nicht, bot vielmehr seine Mitwirkung und jene der ganzen Eidgenossenschaft zu Handhabung von Ruhe und Ordnung an. Mitten in die Gährung kam die Frage der „Huldigung", der Eidesleistung. Diese war seitens des Großen Rathes beschlossene Sache und die Regierung sollte und wollte vollziehen. Kommissarien wurden abgeschickt an die Kreisversammlungen zur Abnahme des Eides. Eine solche Versammlung, in Wädenschwyl angeordnet, für diese Gemeinde nebst Richterschwyl, Schönenberg und Hütten, nahm stürmischen Verlauf und die Kommissarien, obwohl Usteri, der bewährte Freund der Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land, einer derselben war und belehrend zur Bürgerschaft gesprochen hatte, mußten unverrichteter Dinge abziehen (16. März 1804). Nach solcher Erfahrung gaben die Kommissarien die Abnahme des Huldigungseides von vornherein auf. In Stäfa schwuren nur wenige; in Meilen antwortete das Volk mit wilder Ungebundenheit, höhnte und beschimpfte die Abgeordneten (unter ihnen Rebmann aus Stäfa) persönlich. Sofort setzte die Regierung eine bewaffnete Macht von 500 Mann in Bereitschaft. Das Weitere stellte die Regierung dem Landammann der Schweiz anheim. Dem milden Schultheißen d'Affry

war am 1. Januar 1804 in der obersten Würde der Eidgenossenschaft der durchgreifende Rudolf Nikolaus von Wattenwyl, Schultheiß von Bern, gefolgt. Er bot alsbald Truppen verschiedener Stände auf, mahnte die Nachbarn Zürich's, unter ihnen St. Gallen, zum eidgenössischen Aufsehen. Der Eidverweigerung eines Theiles der Züricherbürger schleuderte er eine scharfe Proklamation entgegen, durch welche er verkündete, daß vor Allem volle Unterwerfung erfolgen müsse, Auflehnung gegen bestehende Kantonsregierungen Hochverrath wäre. Dieser an die Einwohner von Wädenschwyl und die drei genannten Nachbargemeinden gerichtete Aufruf vom 18. März wurde in das amtliche Kantonsblatt von St. Gallen eingerückt. Inzwischen dauerte der Widerstand gegen die Eidesleistung in mehreren andern Theilen des Kantons Zürich fort; selbst Gewaltthätigkeiten gegen Regierungskommissarien blieben nicht aus. Die willfährige Gesinnung in andern Theilen des Landes bot keine Gewähr für nöthige Herstellung der Ordnung in den aufständischen Bezirken. Deßhalb verlangte die Regierung nun militärische Bundeshülfe (21. März) und verordnete volle Durchführung der Huldigungsmaßnahmen. Aber über ihr und der bevollmächtigten Vollzugskommission handelte selbstherrlich der Landammann der Schweiz. Er verordnete von sich aus, daß alle durch den Aufruhr verursachten Kosten von den schuldigen Gemeinden erlegt werden müssen; Abgeordnete von Wädenschwyl, die ihm persönlich eine Denkschrift mit den Beschwerden dortiger Gemeinden und ihren Abhülfgesuchen überreichten, ließ er in Haft setzen und der Züricher Regierung zur Verfügung zuführen. Inzwischen hatten, wie die Regierung, so die Aufständischen am linken Seeufer, vornemlich Wädenschwyl und Horgen, gewaffnet; wühlend und drohend zogen sie auch in andere Gemeinden und forderten zu Gleichem auf. Bundestruppen und Züricher Milizen, im Ganzen 8 bis 900 Mann, marschirten am linken Seeufer aufwärts in der Richtung gegen Horgen und Wädenschwyl, wurden handgemein mit den Aufrührern, an deren Spitze der Schuster Willi stand, zwischen Oberrieden und Horgen, stießen auf größere

Schwierigkeiten als sie erwartet hatten und zogen dann, mit Verlurst einer Kanone, nach Zürich zurück (28. März). Nun erhöhter Trotz seitens der Landschaft, erklärte Unnachgiebigkeit seitens der Standeskommission, und verstärkte Exekutionsvorkehren durch den Landammann der Schweiz, welchem Spuren unruhiger Bewegungen in andern Kantonen, namentlich im Kanton Bern selbst, gemeldet worden; er ließ daher neue Schaaren von Bundesmilizen in den Kanton Zürich einrücken, im Ganzen bis auf mehr denn 2000 Mann. Des ersten Erfolges ungeachtet kamen die Häupter des Aufstandes nicht wieder zu Kraft; viele Anhänger fielen ab; neue wurden nicht gewonnen. Am 4. April besetzten die Exekutionstruppen Wädenschwyl, von dort aus mehrere andere Theile des Landes, auch auf dem rechten Seeufer. Einzelne Häupter des Aufstandes wurden gefangen genommen. Groß war mittlerweile die Aufregung in den übrigen Kantonen; auch St. Gallen fand sich von den Ereignissen sehr nahe berührt. Die öffentlichen Zustände waren neu und ungewohnt; seit Jahren war der Unbestand der Dinge ein beständiger gewesen. Dumpfe Gerüchte von Sympathien für die Züricher Aufständischen liefen um. Jedenfalls war Rüstung nothwendig; von deren Bedürfniß wurde die St. Gallische Regierung gleichsam überfallen. Durch den Landammann und durch die Regierung von Zürich zum „eidgenössischen Aufsehen" gemahnt, mußte die Regierung ihre Ohnmacht bekennen: es fehle in Folge des ehemaligen Zustandes der meisten Landschaften und der allgemeinen Entwaffnung vom Jahre 1802 an nöthiger militärischer Bereitschaft, eben so an den erforderlichen Geldmitteln (Schreiben vom 22. März). So blieb nichts übrig als eine außerordentliche Maßnahme: die Regierung bot Freiwillige auf, zehn aus jedem der Landkreise, fünfzig aus St. Gallen, in Gesammtheit also 480 Mann; jedem bewaffneten Freiwilligen wurde eine Gratifikation von 6, dem unbewaffneten eine solche von 3 Fr. zugesagt; für Besoldung, Fleisch und Brod 36 Kr. täglich nebst freiem Quartier; für Kreise, wo die zehn Freiwilligen sich nicht fänden, wurde die Ziehung des Looses unter der pflichtigen

Mannſchaft verordnet. Den „jungen Bürgern“ rief die Regierung in ihrem Erlaß beſchwichtigend und ermunternd zu: „wenn die letzte freie Verfaſſung Euere jugendliche Wünſche auch nicht alle erfüllt hätte, ſo vergleicht Euer jetziges Schickſal mit den Schickſalen größerer Erdenvölker; mit den Schickſalen, die Euch ſelbſt bevorſtehen könnten; denkt, daß es leichter und ehrenvoller iſt, Tage oder auch Wochen dem Vaterland aufopfern, als fremde Truppen ernähren, oder unter fremden Fahnen und für fremde Vortheile über die Meere ziehen“ (Beſchluß vom 24. März 1804). Dem Landammann verſprach der Kleine Rath, daß er, auch bei mehrerem Bedarf, nach Kräften bemüht ſein würde, „unſern Bundesgenoſſen an Patriotismus nicht nachzuſtehen“. Seinerſeits erſuchte Zürich die Regierung von St. Gallen um wohlwollende Aufnahme jener Angehörigen, welche der Terrorismus der Aufrührer zur Flucht zwingen würde, dagegen um Verhaftung und Auslieferung flüchtiger „Rebellen“. In Rapperſchwyl herrſchten große Beſorgniſſe: „Das Volk“ (ſo berichtete der Friedensrichter X. Fuchs, unzweifelhaft über die Züricher,) „iſt raſend und es könnte dieſen Empörern leicht einfallen, einen Einfall in dieſen Kreis zu machen, um die Spinnmaſchinen, deren Untergang ſie ſchon lange geſchworen haben, zu zerſtören.“ In Folge dieſes Schreckensberichtes ordnete der Kleine Rath den Regierungsrath Meßmer an die bedrohte Grenze ab, mit allen möglichen militäriſchen und polizeilichen Vollmachten ausgeſtattet (28. März). Der Kommiſſär berichtete: es führen die unzufriedenen Züricher nicht bloß Klage über allzu hohen Zehntloskaufspreis und ſtrengen Bezug der Abgaben, ſondern auch darüber, daß ſie Alles, die reichen Partikularen dagegen nichts an die Staatskaſſe abzutragen hätten. Er traf auf der Reiſe nach Rapperſchwyl da und dort ſelbſt „viele Theilnahme an den unglücklichen Ereigniſſen in der Nachbarſchaft“, auf die öffentliche Ruhe aber hatte ſie nicht den mindeſten Einfluß. Da das Korps der Freiwilligen nur für den Fall eines eidgenöſſiſchen Aufgebotes aufgerufen worden, ſo war er genöthiget, zur Sicherung der Grenze und für Handhabung ſtrenger Polizei eine

zahlreiche außerordentliche Sicherheitswache aufzustellen. Wie die St. Gallische „Theilnahme" zu verstehen sei, beurkundete bald eine Abordnung vom Stäfener Gemeinderath, die am 30. Abends bei Meßmer um Gehör bat. Meßmer machte zuerst die feine Unterscheidung: als Abgeordnete könnte er sie nicht vor sich lassen, wohl aber wolle er sie als Private anhören. Mit thränendem Auge schilderten sie die eingetretene Verwirrung, insbesondere die klemme Lage Derer, welche sich dem Aufruhr nicht beigesellt („der rechtlichen friedliebenden Männer") und riefen die Regierung von St. Gallen als Vermittlerin im waltenden Streit bei dem Landammann der Schweiz oder bei der Regierung von Zürich an. Meßmer, etwas soldatisch in seinem Auftreten, dabei aber guten Gemüthes, war sichtlich ergriffen, gab freundliche Antwort, die aber doch mit dem ernsten Bescheid schloß: daß bei dermaliger Lage der Dinge nichts Anderes übrig bleibe, als unbedingte Unterwerfung unter Gesetz und Regierung. In mitternächtlicher Stunde schrieb er über das Geschehene Bericht an den Kleinen Rath; mit rührenden Zügen schilderte er auch die traurige Lage des Züricher Volkes, wie einerseits der Landbauer der Verzweiflung preisgegeben sei, da jede Amnestie abgelehnt werde, hinwieder die Stillen im Lande, einflußlos, vom Pöbel selbst durch Drohung zur Ergreifung der Waffen gezwungen werden wollen; mit einer Ansprache an die St. Gallische Regierung, irgend ein Mittel der Abhülfe ausfindig zu machen, schloß er. Der Kleine Rath ging in die Halbheit ein, erließ ein Vorstellungsschreiben an die Regierung von Zürich, damit wo möglich fernerem Blutvergießen Einhalt gethan werde, und bot die Person seines Kommissärs zu beliebiger Verfügung als Organ der Vermittlung an, mit dem Auftrag an diesen, auf ersten Wink der Züricher Regierung, zu erwähntem Zwecke von Rapperschwyl nach Zürich zu eilen „und alle seine Kräfte mit vollster Wärme aufzubieten, daß eine glückliche Ausgleichung zwischen der Obrigkeit und dem Land könne erzielt und fernerem Blutvergießen Einhalt gethan werden". Die Regierung von Zürich wollte von einer Vermittlnng nichts wissen, schrieb an

St. Gallen zurück: Meßmer habe sich zu der irrigen Vorstellung verleiten lassen, als ob sie nicht bereits selbst alle schonenden Mittel angewendet habe; die Lage der Dinge sei überhin so, daß von den getroffenen Maßnahmen nicht zurückgegangen werden könne; am Schluß ersuchte Zürich einfach, die bisherige Grenzaufsicht durch den Kommissär fortsetzen zu lassen. Das Antwortschreiben war demnach eine ganz höfliche Ablehnung des Vermittlungsantrages. Meßmer wurde nicht nach Zürich berufen. Dagegen schrieb dortige Regierung (2. April) an den Landammann der Schweiz, gab ihm Kenntniß von dem St. Gallischen Vermittlungsantrag mit dem Bedeuten, es ergebe sich aus demselben, im Zusammenhang mit den übrigen Wahrnehmungen des Tages, nichts Anderes, als das beharrliche Streben, entscheidendes Einschreiten gegen den Aufstand zu verhindern. Nun erhob sich ein Sturm seitens des Landammanns der Schweiz gegen die Regierung von St. Gallen; mit scharfen Worten verwies er ihr, daß sich Meßmer mit den Stäfener Abgeordneten in eine Unterredung eingelassen; er hätte sie gegentheils an ihre eigene Regierung, „als die einzige Behörde, welche ihre Vorträge anzuhören befugt war", verweisen sollen; Meßmer's Dazwischenkunft lasse sich durch keine menschenfreundlichen Betrachtungen rechtfertigen; „sie war den verfassungsmäßigen Verhältnissen der verschiedenen Kantone, welche unsern Schweizerbund ausmachen, ganz zuwider, und der wahren Lage der Sachen nicht weniger." Das Schreiben schloß mit Hinweisung auf die verderblichen Folgen solcher „Mediationsanträge" gegenüber dem „heiligen Grundsatze der Kantonalsouveränetät" (4. April). Die Regierung von St. Gallen antwortete in aufgeregtem Tone und wie Einer, der auf richtigem Weg gewandelt zu haben glaubte; erinnerte an ihre Anstrengungen im gegebenen Falle, bundesmäßiger Waffenpflicht Genüge zu thun, erzählte die Vorgänge und wie sie bei ihrem Anerbieten die souveräne Befugniß Zürichs sorgsam selbst vorbehalten habe; auch drohte sie schließlich zu eigener öffentlicher Rechtfertigung zu schreiten, falls der Landammann nicht von sich aus der Ehre St. Gallen's gerecht würde.

Darüber erhob ſich noch ein kurzer erläuternder Briefwechſel zwiſchen Zürich und dem Landammann; letzterer aber fand nicht für gut, die Erörterung über das Geſchehene mit der Regierung von St. Gallen fortzuſetzen. Hinwieder veröffentlichte dann dieſe einen amtlichen Bericht über die Vorgänge und ihre Handlungsweiſe, in welchem ſie namentlich der Behauptung widerſprach, als ob ſie ſelbſt Beſorgniſſe wegen Verbreitung des Aufſtandes auf St. Galliſchem Gebiete gehegt habe; ſie verneinte ſolches mit Beſtimmtheit.

In Zürich eilten die Ereigniſſe ihrem Ausgang entgegen. Der Landammann der Schweiz berief ein eidgenöſſiſches Kriegsgericht, übergab dieſem die Urtheilsfällung über die Häupter des Aufſtandes; in Folge ergangener Urtheile ſtarben Willi und Schnebeli unter dem Henkersſchwert auf dem Blutgerüſt, Häberlin von den Kugeln eines Milizpiketes durchbohrt (25. April); fünf Tage vorher hatte die Regierung von St. Gallen, einem Beſchluß des Kriegsgerichtes Folge gebend, dreiundzwanzig zürcheriſche Flüchtlinge zur Verhaftung ausgeſchrieben; einer von ihnen, Kleinert, endete, nach Auflöſung des eidgenöſſiſchen Kriegsgerichtes, in Folge Urtheils des Züricher Gerichtshofes, ebenfalls auf dem Blutgerüſt. Riffel, von Stäfa, wurde von demſelben Obergericht, wegen Betheiliguug bei der Sendung an den St. Galliſchen Regierungsrath Meßmer, zu 1000 Fr. Kaution, vier Jahren Polizeiaufſicht und Bezahlung der Prozeßkoſten verfällt. Das Einſchreiten des Landammanns gegen den Züricher Aufſtand überhaupt, dann vornehmlich die von ihm verordnete Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Kriegsgerichtes für Beurtheilung der Angeklagten, war Gegenſtand vielfachen Widerſpruches. Einzelne Kantone hatten deßhalb ſogar die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung verlangt; St. Gallen war nicht unter dieſen.

Der Regierung von St. Gallen kam es wohl zu ſtatten, daß Milizen aus dieſem Kanton zur Niederhaltung des Aufſtandes nicht aufgeboten wurden, denn ihr Aufruf an Freiwillige, vom 24. März, blieb ohne gewünſchten Erfolg; der größere Theil der ausgeſchriebenen Mannſchaft wurde nicht aufgebracht.

Da nun doch die Bildung eines Auszügerkorps für alle Fälle etwas ganz Unerläßliches und Unverschiebliches geworden, eine gesetzliche Milizorganisation aber noch immer vom Großen Rathe nicht erlassen war, schritt der Kleine Rath zu einer zweiten Verfügung von sich aus. Er beschloß die Errichtung eines Auszügerkorps von 600 Mann mit Verpflichtung desselben zur Dienstbereitschaft auf jegliches Aufgebot der Regierung („doch nicht außer die Grenzen der Schweiz"), vertheilte deren Lieferung auf die Kreise, so daß es den volkreichsten Kreis St. Gallen 27, den kleinsten (Straubenzell) 5 Mann traf; verpflichtete die Kreise zur Aushebung ihrer kleinen Kontingente durch das Loos aus der Mannschaft vom angetretenen 18. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit einziger Ausnahme der Geistlichen, Lehrer, Beamteten, Landjäger und Gebrechlichen; die nach dem früheren Beschluß erschienenen Freiwilligen mochten von der neuen Lieferung in Abzug gebracht werden. Die Waffen hatte jeweilige Gemeinde für die ihr zufallende Mannschaft zu liefern. (Beschluß vom 22. April 1804.)

Kaum war das Schreiben Ney's vom 12. November 1803 in den Händen des Regierungsraths Müller-Friedberg, machte er davon seinem Bruder P. Heinrich Mittheilung; dieser hinwieder setzte seine Mitbrüder P. Aemilian und P. Theodor von der wichtigen Erklärung in Kenntniß. Daß Müller-Friedberg auf seinen Bruder und auf Aemilian großen Einfluß übte, bezeugt eine Reihe von Akten; daher kann es nicht auffallen, daß P. Heinrich in der Erklärung des französischen Gesandten das Todesurtheil des Stiftes zu erkennen glaubte und Alles für verloren erachtete. In dieser Bedrängniß entschloß er sich, in die bevorstehenden Maßnahmen der Liquidation und Pensionirung wenigstens Verschub zu bringen und einen letzten Versuch zur Rettung des Stifts in veränderter Form zu machen. Aemilian und andere der Konventualen erklärten sich damit einverstanden. [1])

[1]) Aus einem Manuskript des P. Heinrich vom 22. Dezember 1804, das er zur Rechtfertigung seines Verhaltens in dieser Angelegenheit niederschrieb.

So wurde zwiſchen beiden Brüdern, zurückkommend auf die mündlichen Beſprechungen vom Frühjahr 1803, eine Unterhandlung für Umwandlung der Abtei in ein Bisthum mit einem Regularkapitel eröffnet; aus dieſer Verhandlung ging der Entwurf einer Uebereinkunft hervor, weſentlich folgenden Inhaltes: Die Kapitularen des Stiftes St. Gallen verpflichten ſich zur Rückgabe aller und jeder Titel und Effekten (Archive, Bibliothek, Manuſkripte, Koſtbarkeiten und Kuſtorey, Kapitaltitel und aller übrigen auf das Oekonomiſche Bezug habenden Schriften) zu Handen der Regierung; die Regierung ihrerſeits übernimmt die Liquidation des Schuldweſens des Stiftes; alle zum Gebrauch der Regierung dienenden Gebäude, dann die Gefälle, Güter und Kapitalien, welche zur Beſoldung der Beamteten und Ausübung der Jurisdiktion erforderlich waren, auch die Regalien im Allgemeinen, werden ausſchließlich für die Bedürfniſſe des Staates verwendet; alles übrige Gut wird vorerſt für Tilgung der Paſſiven, das Ueberſchießende ſtufenweiſe zu folgenden Zwecken verwendet: 1. für die Aufſtellung eines biſchöflichen, dem ganzen Kanton gemeinſamen Kapitels; Dotation der Kirchenfabrik und Verſorgung der Kapitularen; 2. für Errichtung eines biſchöflichen Seminars; 3. zur Errichtung eines allgemeinen Kantonalinſtitutes unter unmittelbarer Direktion der Regierung; 4. was noch erübrigen würde, wäre „zu gemeinnützigen, moraliſchen und religiöſen Zwecken" zu verwenden. Dermalige Mitglieder des Stiftes St. Gallen werden von der Regierung im neuen biſchöflichen Kapitel, in dem Kantonalinſtitut, oder aber auf Pfründen „anſtändig verſorgt", oder aber penſionirt; alle Mitglieder des Stiftes verbleiben lebenslänglich Kapitularen. Die Stärke des Kapitels, den Ertrag der Präbenden und das Einkommen des Biſchofs zu beſtimmen, bleibt der Regierung anheimgeſtellt; Gleiches in Bezug auf das biſchöfliche Seminar; Maximum der Seminariſten zwölf, Minimum acht; die Direktion muß einem der Regierung gefälligen Gliede des Kapitels übertragen werden. Der Biſchof ernennt den Generalvikar, der zugleich Weihbiſchof iſt, wenn ein ſolcher erforderlich ſein ſollte, die Offizianten der Curie

und die Curie ſelbſt aus dem Gremium des Kapitels; das Kapitel frei den Propſt, den Dekan und die Dignitarien; gemiſchtes Conſiſtorium für den Entſcheid der Streitſachen geiſtlicher Kompetenz, halb vom Biſchof, halb von der Regierung gewählt, unter Vorſitz des Generalvikars. Vier Artikel handeln von den Eheeinſegnungen, bemächtigen die Regierung zur Ausgleichung der Pfrundeinkünfte, räumen ihr geſammte Kollaturrechte ein, [1]) welche die ehevorigen Landesherren innegehabt, unterwerfen die biſchöflichen Verordnungen dem Plazet der Regierung. Die Wahl des erſten Biſchofs wird vom Einverſtändniß mit der Regierung abhängig gemacht; die Wahl der folgenden Biſchöfe ſteht ihr zu aus einem vierfachen Vorſchlage des Kapitels, mit Vorbehalt der Beſtätigung ſeitens des Großen Rathes. Der Biſchof darf ſich ohne Einwilligung der Regierung nie über eine Woche aus ſeinem Kirchſprengel entfernen. Die Erweiterung des Bisthums über die Kantonsgrenzen hinaus darf ohne Einwilligung des Kapitels nicht geſchehen. Die Mitglieder des biſchöflichen Kapitels werden, ſolange ſie ein reguläres Inſtitut vorziehen, Canonici regulares ſein; ſie müſſen den Kantonseid geſchworen haben, den der Biſchof unmittelbar nach ſeiner Wahl neuerdings zu leiſten hat. Neben reſidirenden Kapitularen mögen noch zwölf Canonici forenses ſein mit Aktiv- und Paſſivſtimme bei der Biſchofswahl; die Wahl der einen Hälfte wird dem Biſchof, jene der ſechs andern der Regierung überlaſſen. Der Biſchof und das Kapitel hangen in Allem, wo die Regierung nicht ſelbſt den Gang der geſetzlichen Tribunalien befolgen muß, unmittelbar von der Jurisdiktion der Regierung ab. Dieß das Weſentliche der Uebereinkunft; einige weniger wichtige Beſtimmungen über Wohnung, Einkommen und Unterhalt der Kanoniker haben wir übergangen. In den erſten Artikeln des Entwurfes verpflichteten ſich die Kapitularen, jeder ſpäteren Einrede oder Proteſtation gegen dieſe Uebereinkunft zu entſagen und beſtätigten gleichfalls früher geleiſtete Verzichtungen. Es war dieß eine Grundbeſtim-

[1]) Es waren deren mehr als achtzig.

mung, ohne deren Eingehen der weltliche Unterhändler sich in gar nichts einlassen wollte. Nicht ohne Schwierigkeit war von ihm die Einwilligung zur Errichtung eines Regularkapitels erhältlich. Diesen „Satzungen", auch „Statuta conventa" genannt, wurden als maßgebende Erwägungen alle jene vielfachen Beweggründe vorangestellt, durch welche die Regierung und übrige Gegner des Stiftes in früher angeführten Aktenstücken den Fortbestand des Stiftes als verwirkt erklärt hatten; neu kam nur die Betrachtung hinzu, daß die Beruhigung des Landes am sichersten und ehrenvollsten durch die beabsichtigte Umwandlung des Stiftes erreicht werde, und daß die Größe und Bevölkerung, die Zusammensetzung und die Verfassung des Kantons es erforderlich machen, daß derselbe unter einen einzigen und einheimischen Oberhirten in geistlichen Sachen gestellt werde, dem Beispiele anderer Staaten folgend. Der Entwurf räumte der Regierung ein solches Voll- und Uebermaß von Befugnissen in den katholischen kirchlichen Angelegenheiten des Landes ein, daß er von vorn herein als ein todtgeborenes Kind angesehen werden mußte; daß die Ausübung all jener Befuguisse zudem in den Händen einer konfessionell gemischten Regierung den Stoff zu endlosem Hader und zu unheilbarem Mißtrauen liefern würde, wurde mit höchster Unbedachtsamkeit ganz übersehen. Des Abtes, seiner Einwilligung, seiner Zukunft, ist darin mit keiner Sylbe gedacht. Gleichwohl hat P. Heinrich Müller-Friedberg den ersten Entwurf gemeinsam mit dem Regierungsrath, seinem Bruder, unterzeichnet (8. Dezember). Die hohe Unschicklichkeit solchen Vorgehens zweier Brüder in der wichtigsten Landesangelegenheit schien weder der eine noch der andere zu ahnen. Drei Nachtragsartikel betrafen das Verfahren bei Einholung höherer Sanktion, wobei P. Heinrich selbst die Verabredung unterschrieb, daß, falls die päpstliche Genehmigung nicht für alle Punkte erhältlich wäre, „die Machenschaft" gleichwohl in allem Uebrigen in Kraft verbleibe. Ein weiterer Anhang, der sagt, daß der Abt, wegen der politischen Umstände und der von ihm eingenommenen Stellung, in das Verkommniß nicht habe aufgenommen werden können, daß die

Regierung aber bereit sein werde, auf seinen Wunsch das Nöthige für seinen Unterhalt auszusetzen, ist ganz ohne Unterschrift. Regierungsrath Müller-Friedberg wollte schlechterdings nicht zugeben, daß das Stiftskapitel die päpstliche Genehmigung von sich aus einhole; eben so wenig, daß es sich durch Abgeordnete an den Nuntius mit diesem zu gleichem Zweck in Verbindung setze.

Nach diesem ersten Schritt war für die „Machenschaft" die Zustimmung der Gesammtheit der Kapitularen einzuholen. P. Aemilian war zur Genehmigung geneigt. Er schrieb in diesem Sinn an den Fürsten: besser eine elende Existenz als gänzliche Auflösung; „einmal auseinander, immer auseinander"; nehme man das vorgeschlagene Institut nicht an, so kommen Andere, Chorherren aus dem Weltpriesterstande, säkularisirte Mönche u. s. w., wobei keine Hoffnung für die Wiederherstellung des Klosters in Zukunft übrig bleibe.[1]) Die Kapitularen wurden gruppenweise in St. Gallen, in Neu-St. Johann und in Wasserburg versammelt, voran am 12. Dezember siebenzehn derselben zu St. Gallen, unter welchen die Angesehneren des Stiftes, mit einigen jüngeren Kapitularen; an Einwendungen gebrach es nicht; unzufrieden überhaupt äußerte sich P. Ildefons von Arx, welcher die Aufhebung des Stiftes als ausgemachte Sache ansah und mit der Ehre der Mitglieder nicht verträglich fand, sich gleichsam zur Rekrutirung einer neuen Korporation herzugeben. P. Martin mit den jungen P. P. Dominik Schmid und Franz Weidmann war entschieden für die Genehmigung, wobei der erste der Drei kein Hehl machte, daß der verheißene „reguläre Stand" nicht lange halten werde. Förmliche Beschlüsse wurden nicht gefaßt, eben so wenig in dem Protokoll formulirt; doch waren die Besprechungen dem Eingehen in den Entwurf nicht ungünstig und die Mehrheit der Anwesenden sprach sich für Unterhandlungen mit der Regierung durch drei Kapitularen aus.[2])

[1]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürsten, vom 1. Dez. 1803.

[2]) Protokoll der Konferenz vom 12. Dezember 1803, durch P. Conrad Scherer geführt. P. Aemilian nennt sie „die äußerst unordentliche und verworrene Konferenz, deren Geschichte allein die ganze Handlung als null und

Die Unterzeichnung erfolgte nur durch P. Heinrich und den P. Martin Greſſer; P. Aemilian, wohl aus Aengſtlichkeit, lehnte den Auftrag ab.[1]) Die zwei Unterzeichner bezeugten die Annahme der Urkunde durch „den größeren Theil des Kapitels, jedoch mit Vorbehalt des päpſtlichen Conſenſes und Sanktion", und ſtellten, dem empfangenen Gebote gemäß, das ſchriftliche Erſuchen an die Regierung, ſie wolle von ſich aus dieſe Sanktion erwirken. Die Kapitularen ernannten auch eine Abordnung an den Fürſten nach Ebringen, um ihm die Zuſtimmung, gleichbedeutend mit völliger Abdikation und einer Abfindung mit der Regierung für ſeinen künftigen perſönlichen Unterhalt, genehm zu machen. Es waren Aemilian und Martin, die am 27. Dezember ſich auf den Weg machten. P. Conrad Scherer war ihnen in der Eigenſchaft als Kapitelsaktuar beigegeben. Hatte der Fürſt ſchon die erſten Nachrichten von der Unterhandlung, dann vollends jene von geſchehener Unterzeichnung mit Kummer und Mißfallen vernommen, ſo verdüſterte ſich ſeine Stimmung noch mehr, als ihm die Abgeordneten den Zweck ihrer Sendung eröffneten. Er debattirte alsdann den Inhalt der Konvention mit ihnen, wobei Aemilian bisweilen wankte, Martin dieſelbe beharrlich, auch unter Unehrerbietigkeit gegen den Fürſten, vertheidigte. Der Fürſt aber erklärte ſeinen Entſchluß, daß er das Geſchehene nicht anerkenne. Anläßlich ſah er mit Bedauern, „wie das Stift von den eigenen Söhnen verrathen und vernichtet wird". Die Konvention war ihm ein verabſcheuenswerther Akt, von den Religioſen unbefugt, wider das Kirchenrecht und wider die den geſammten Stiftsgliedern obliegenden Verpflichtungen abgeſchloſſen. Am 2. Januar 1804 entließ er die Abgeordneten mit dem Beſcheid: die Konvention ſei verworfen, allen Religioſen die Mitwirkung verboten, bis die vom heil. Vater erwartete Entſcheidung in authentiſcher Form werde vor-

ungiltig zu beweiſen im Stande wäre, wenn ſie jemals an das Tageslicht treten ſollte." Schreiben deſſelben an den Fürſten, vom 13. Nov. 1804.

[1]) Laut ſpäterer ſchriftlicher Erklärung, vom 24. Dezember. Im Kantonsarchiv.

gelegt sein. Beim Scheiden zeigte sich P. Martin „ungehalten und grob" und wollte auch den P. Aemilian, den der Fürst bei diesem Anlaß neuerdings als Superior bestätigte, als solchen nicht anerkennen. [1]) Nach Unterzeichnung durch die beiden Kapitelsbeauftragten wurde die Uebereinkunft dem Kleinen Rath vorgelegt, der sie genehmigte und die Absendung eines Originals in lateinischer Sprache an den Papst beschloß; eine andere Ausfertigung sollte den Kommissarien des Kapitels übergeben werden, damit letzteres die Urkunde dem künftigen bischöflichen Kapitel, „als den Stiftungsbrief desselben", zu Handen stelle (23. Dezember 1803); so gewiß glaubten die weltlichen Machthaber ihrer Sache zu sein. Schon Tags zuvor hatte Müller-Friedberg, der Regierungspräsident, dem eidgenössischen Kanzler Mousson die Konvention mitgetheilt und ihn um Unterstützung des Vorhabens ersucht, beisetzend: thue der Abt die schicklichen Schritte, so könnte auch für *seine* Person gesorgt werden, „nie aber könnte er hieher (nach St. Gallen) zurückkehren"; eine Erklärung, die hinreichend die Behauptung widerlegt, als habe Absicht gewaltet, den Fürstabten selbst mit der Bischofswürde zu bekleiden. Der Große Rath wurde mit Stillschweigen übergangen; kein Vorbehalt des Genehmigungsrechtes für ihn. Indem die Regierung den Gegenstand zur Sanktion an den heil. Stuhl brachte, ohne zuvor den Großen Rath begrüßt zu haben, maßte sie sich thatsächlich souveräne Gewalt an; denn der Große Rath hätte *nach* der allfälligen Gutheißung seitens des Papstes ein freies Votum nicht mehr gehabt. Mit größter Hast schritt die Regierung vor; denn noch sollte der Beistand des französischen Gesandten, der allernächst von seinem Gesandtschaftsposten abzureisen hatte, und jener des Landammanns d'Affry, dessen Amtsdauer dem Schlusse nahe war, für die Absichten der Regierung gewonnen werden. Sie entsendete deßhalb durch Beschluß vom 24. Dezember ihr Mitglied Müller-Friedberg zunächst nach Freiburg an den Landammann der Schweiz, stattete den Abgeordneten mit Briefen an

[1]) Tagebuch des Fürsten vom 2. Januar 1804.

diesen, an den Nuntius, und an den heiligen Vater aus; Alles um unverweilt die Sanktion der Uebereinkunft zu erhalten. Dieses Ziel um so gewisser zu erreichen und sich der Mitwirkung des französischen Gesandten Ney zu versichern, ward am gleichen Tag für Ney das ansehnliche Geschenk von 3600 Fr. (225 Louisd'or) und von 50 Louisd'or für den Gesandtschaftssekretär Rouyer erkannt, mit einem Brief an erstern, welcher vertrauliche Danksagung an den General für geleistete Dienste und zugleich die Empfehlung zu guter Aufnahme des Abgeordneten enthielt, mit dem Ersuchen um seine einflußreiche Unterstützung für etwelche wichtige Interessen, von denen die liberale Sache im Kanton St. Gallen abzuhangen scheine.[1]) Im Schreiben an den Nuntius wurde das glückliche Ereigniß der Rückkehr eines apostolischen Legaten gepriesen und von dem Abgeordneten gesagt: er werde nicht ermangeln, dem Nuntius „die Stärke unserer Beweggründe, die Reinheit unserer Absichten und das Gewicht der Titel nachzuweisen, die uns berechtigen, bewußte Bitte an den heiligen Stuhl zu bringen." In Freiburg hatte Müller-Friedberg nicht geringe Mühe, den Landammann nach seinem Sinn zu stimmen; es handelte sich um Schreiben, die das Bundeshaupt an den Papst und an den Nuntius zu erlassen ersucht wurde. Der Abgeordnete schrieb darüber an den Kleinen Rath: es habe vieles Feilen erfordert, bis die Briefe dem Sinne des Landammanns entsprachen „und doch unschädlich für die Sache ausfielen, und ich hätte ihnen beinahe entsagt, wenn die Negoziation durch seine Empfehlung nicht sowohl in Rom gewänne, als gegen die Versuche des Abten und die Einmischung und den Tadel U. L. u. G. Miteidgenossen unantastbarer würde. Bald war Herr d'Affry mit dem blinden Gehorsam gegen den Papst, bald mit den Hoffnungen eines allgemeinen kirchlichen Konkordates fromm beschäftiget; bald drückte ihn ein neuer zween Bogen voller Brief von Abt Pancratius, der beinahe in die Kantone communizirt

[1]) Es handelte sich auch um Unterstützung in einem Anstande mit Zürich wegen der Sarer Domänen, wovon später die Rede sein wird.

worden wäre und ohne das Dazwiſchen-Kommende die nächſte Tagſatzung wieder piquant gemacht hätte".[1]) Gefälliger und lenkſamer als d'Affry war der franzöſiſche Geſandte Ney; er gab dem St. Galliſchen Abgeordneten den gewünſchten Brief an den Nuntius, empfahl dieſem die in Frage ſtehende Angelegenheit auf das Kräftigſte, was er auch ſchon in früherer Unterredung mit dem Nuntius mündlich gethan, und verſprach dem Kleinen Rath im Ferneren perſönliche Verwendung in Paris, damit das Begehren durch den franzöſiſchen Botſchafter in Rom unterſtützt werde. Alles mit Mehrerem, faſt im Tone der Vertraulichkeit.[2]) Am 2. Januar in Luzern angekommen, traf der St. Galliſche Abgeordnete dort auf bereitwilligſte Stimmung bei dem Nuntius, der ſchon früher von dem Plan unterrichtet und vermöge ſeiner Inſtruktionen angewieſen war, „nach den Geſinnungen Frankreichs zu agiren",[3]) behändigte ihm, zugleich mit eigenem Schreiben, die zahlreichen Papiere und Empfehlungen, unter ihnen die „Statuta conventa" ſelbſt und eine „lettre très-respectueuse" an S. Heiligkeit. In Verlegenheit war der Abgeordnete wegen des im Briefe des Landammanns vorherrſchenden Tons; daher ſchrieb er am Schluſſe ſeiner eigenen Eingabe an den Nuntius (vom 2. Januar): er habe angemeſſen gefunden, ſich auch mit einem Empfehlungsſchreiben des Landammanns zu verſehen, obwohl dieſer nicht tiefer in den Gegenſtand habe eintreten können, da es eine rein kantonale Angelegenheit ſei, S. Heiligkeit aber in kirchlichen Angelegenheiten

[1]) Schreiben Müller-Friedberg's an die Regierung, aus Surſee und Luzern vom 2. und 4. Januar 1804. Irrig trägt der Brief die Jahrzahl 1803; M. F. war bekanntlich im Winter von 1802 auf 1803 ununterbrochen in Paris.

[2]) Schreiben Ney's an den Kleinen Rath von St. Gallen vom 9. Nivôse an XII (31. Dezember 1803). Das Schreiben beginnt wie folgt: „Le Citoyen M. Fr. m'a remis la lettre que vous lui aviez donnée pour moi, et qui renfermait les témoignages de votre reconnaissance pour l'intérêt particulier, qui je prends à votre canton." Das war Quittung und diplomatiſcher Brief-Ingreß zugleich

[3]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürſten, vom 16. Dez. 1803.

für die verschiedenen Souveräne der Schweiz keine auswärtige Macht sei, sondern die Kantone vielmehr berechtiget seien, sich selbstständig an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.[1]) Um so kräftiger war das Empfehlungsschreiben des Generals Rey an den Nuntius; es wurde dieser ersucht, alles Mögliche zu thun, um in Rom die Genehmigung zu erzielen. Die Gründe wurden aus den früheren Anklageakten gegen Fürst und Stift, besonders gegen ersteren, hergeholt. Angefügt war dringende Empfehlung, dafür zu sorgen, daß der erste Bischof ein Mann gemäßigten und zuverläßigen Karakters sei, der die allgemeine Liebe und Achtung sich zu erwerben wisse; das sei besonders nöthig in einem Lande, dessen halber Volkstheil nicht katholisch sei; dem Abt und den wenigen Mönchen seiner Partei solle man aus den Besitzungen des Stiftes jenseits des Rheins ein anständiges Auskommen verschaffen, im Uebrigen zu der dringend gewordenen Liquidation schreiten. Im Schreiben an den Heil. Vater stellte die Regierung die Nothwendigkeit dar, den ganzen Kanton unter einen einzigen Oberhirten zu vereinigen und nach dem gleichen kirchlichen System zu leiten: „der Wunsch des Volkes sowie jener der Regierung spricht laut für diese Vereinigung. Das Bisthum wird durch die eigenen Kräfte des Kantons gestiftet; eine vortreffliche Kathedralkirche ist bereits da, und sie ist ohnehin die zahlreichste Pfarre des Kantons; Männer und Gebäude für das bischöfliche Kapitel und alles damit Verbundene werden nicht ermangeln; die Aebte von St. Gallen waren ohnehin schon quasi epîscopi u. s. w." Ferner ist darin zu lesen: „In der Ausdehnung der geistlichen Gewalt findet das Stift einen Ersatz der weltlichen, und diese Umwandlung ist das einzige Mittel, den Mitgliedern dieser alten und herrlichen Abtei (antiquae hujus splendidaeque Abbatiae) eine ehrenhafte Existenz beizubehalten"; folgte noch die alte und immer

[1]) Sehr positive Widerlegung des in neuerer Zeit oft ausgesprochenen Satzes: nur der schweizerischen Bundesgewalt stehe die Verhandlung, auch über die kirchlichen Gegenstände, mit dem Papste zu, da er eine auswärtige Macht sei.

wiederholte Vorgabe von Vermögenszerrüttung des Stiftes (24. Dezember). Der deutsche Entwurf ist von Regierungsrath Müller-Friedberg verfaßt, die lateinische Uebersetzung von ihm durchgesehen und theilweise auch von ihm berichtiget.[1]) Die Verhandlung zwischen dem Nuntius und dem St. Gallischen Abgeordneten lief kurz und gefällig ab; über einige Punkte wurden Erläuterungen zu Papier genommen; drei Tage lang weilte jener in Luzern. Der Nuntius verhieß nicht nur, das Sanktionsgesuch empfehlend an den heil. Stuhl zu bringen, sondern gab selbst zu erkennen, daß im Falle die Regierung die förmliche Säkularisation der Konventualen begehren sollte, solches leicht erhältlich wäre und von der Nuntiatur unterstützt würde". [2]) Auch sprach er den Wunsch aus, daß bei der ersten Bischofswahl dem Papst drei Subjekte von Seite der Regierung vorgeschlagen werden möchten und auch nachwärts auf gleiche Weise vorgegangen werde. Der Auditor der Nuntiatur, Cherubini, überbot, wenn möglich, die Bereitwilligkeit des Nuntius. Bei solcher Stimmung kamen die guten und nachgiebigen Kapitularen, P. Heinrich und P. Aemilian, am Schlimmsten weg; vertrauensvoll waren sie in die Wünsche des Regierungshauptes eingegangen, aber in der Hoffnung und mit der beharrlichen Absicht, dadurch den Fortbestand ihrer religiösen Korporation als einer regularen zu sichern; wie es dann aber anderseits gemeint war, enthüllten schon die ersten Verhandlungen mit der Nunziatur in Luzern; und wie der Fürst auch ihr bestgemeintes Beginnen beurtheilte, ist schon erzählt worden. Die

[1]) Aber von einem Akatholiken besorgt, sagt der Fürst Pancratius in einem späteren wichtigen Schreiben an den Kardinal Consalvi, „cum M. F. nulli catholico sacerdoti fideret, aut nullum, qui tale argumentum elaborare vellet, inveniret." Schreiben vom 6. Dezember 1804.

[2]) Protokoll des Kleinen Rathes, vom 9. Januar 1804. Wird bestätiget durch das Tagebuch des Fürsten, vom 2. Februar, nach welchem der Nuntius sogar geäußert hatte: es sei eigentlich überflüssig gewesen, daß sich die Regierung mit den Religiosen nur in Traktate eingelassen habe; ja er (der Nuntius) sei so weit gegangen, daß er vollends die gänzliche Säkularisation angetragen habe.

Regierung, höchst zufrieden, setzte ihre diplomatische Korrespondenz fort, dankte nach empfangenem Bericht dem Nuntius und dem Auditor, erklärte sich gegen letztern namentlich mit dem Vorschlage wegen der Bischofswahl einverstanden und schloß mit einem derben Ausfall auf den Fürsten, die Erwartung aussprechend, es werde dem Nuntius gelingen, dessen allfällige Gegenbestrebungen erfolglos zu machen. Und da Rey inzwischen seinen Gesandtschaftsposten verlassen und Wohnsitz in Paris genommen hatte, verwendete sich der Kleine Rath nun bei Rouyer, dem nunmehrigen französischen Geschäftsträger, mit der Bitte, daß er die Angelegenheit unmittelbar dem Kardinal Fesch, französischen Botschafter in Rom, zur Unterstützung empfehlen möchte; durch den gleichen Kanal erhielt Rey die wichtigsten Papiere zur Vorlage an den Ersten Konsul, auf dessen Befehl Talleyrand die Verwendung des genannten Kardinals für die päpstliche Genehmigung der Konvention in Anspruch nahm. Als dann in der Person des Generals Vial ein neuer Gesandter Frankreichs bei der Schweiz in's Amt trat, wurde er in gleicher Weise für den bekannten Zweck angegangen, wie sein Vorgänger.

Kaum hatte der Abgeordnete der Regierung bei dem Nuntius seine Verrichtungen beendiget, traf eine Deputation des Fürsten bei demselben ein; es waren P. Valentin Hagge, aus Wasserburg, und P. Kolumban Ferch, aus Wyl. Sie legten verschiedene Eingaben des Fürsten, der gegen die Konvention Protestation erhob,[1]) in des Nuntius Hand; irgend eine schriftliche Antwort konnten sie nicht erhalten; dagegen brachten sie die Meldung zurück: die Nuntiatur habe die Kapitularen wegen der Konvention mißbilliget und geäußert: er (der Fürst) solle sie zum Widerruf selbst durch Zensuren zwingen.[2]) Diese Aeußerungen waren im grellsten Widerspruch zu den vom Nuntius und seinem Auditor dem Abgeordneten der Regierung theils mündlich theils schriftlich gegebenen Erklärungen. Vom noch

[1]) Aus Falk's: Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Stiftes St. Gallen.

[2]) Tagebuch des Fürsten, vom 10. Januar 1804.

jungen und unerfahrenen, aber genialen Auditor Cherubini vernahmen ſie die Aeußerung: die Schreiben Ney's ſeien ohne offizielle Bedeutung.[1]) Zur Wahrung der Rechte des Stiftes auch gegenüber dem neuen Bundeshaupt ſchrieb der Fürſt Pancratius an den Landammann v. Wattenwyl, verlangte Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes für die Klöſter auch zu Gunſten St. Gallen's, erhob Einwendung gegen die Konvention und gab dem Landammann zu verſtehen, daß „aller Wahrſcheinlichkeit" nach die Erklärung der franzöſiſchen Geſandtſchaft vom 12. November keineswegs aus einem wirklichen Beſchluſſe der franzöſiſchen Regierung ſelbſt hervorgegangen ſei (28. Januar 1804).[2]) Bei den öſterreichiſchen Beamteten verwendete ſich der Fürſt zu dem Zweck, daß ſie jedes von der St. Galliſchen Regierung ausgehende Begehren um Verabfolgung der Koſtbarkeiten, Effekten und Baarſchaften des Stiftes zurückweiſen möchten (Dezember 1803). Das Gewünſchte wurde zugeſagt und der Fürſt glaubte ſeiner Sache ganz ſicher zu ſein. Die St. Galliſche Regierung aber antwortete mit energiſchen Maßnahmen, verſicherte ſich der Unterſtützung des Landammanns v. Wattenwyl, welcher, ganz abweichend von den Anſichten ſeines katholiſchen Vorgängers in Freiburg, in Angelegenheiten des Stiftes St. Gallen den Wünſchen der Regierung entſprechend handelte, erwirkte die Aufhebung der bezüglich jener Effekten von Amtswegen verhängten Beſchlagnahme, in Folge deſſen öſterreichiſcherſeits Weiſung gegeben wurde, fragliche Effekten „dem Stifte St. Gallen" ausfolgen zu laſſen, mit Erſuchen an die Regierung, dem Stift von jener Verfügung Anzeige zu machen;

[1]) Schreiben des Fürſten an Hofrath Müller, vom Januar 1804. Es war überhaupt ein Unglück, daß die Nuntiatur weder von den Angelegenheiten der Schweiz überhaupt, noch von jenen des Stiftes St. Gallen gründliche Kenntniß beſaß. Solches bezeugte noch viel ſpäter P. Aemilian in einem Brief an den Fürſten Pancratius, vom Dezember 1804.

[2]) Schreiben des Fürſten an den Landammann v. Wattenwyl, von dieſem Tage. Des erſteren Vermuthung war wirklich begründet, denn Ney hatte auf eigene Fauſt gehandelt, lief aber freilich keine große Gefahr, von Talleyrand und von Bonaparte desavouirt zu werden.

es möge dieſes dann Sachwalter zur Erhebung der Gegenſtände beſtellen und ſie mit nöthiger Vollmacht verſehen.[1]) In St. Gallen aber war in Wirklichkeit die Regierung Stift, und ein ſelbſtſtändiges Stift gab es nicht mehr. Die Regierung beſtellte nun den P. Heinrich und den Regierungsſekretär Müller, nannte ſie die ſtiftiſchen Bevollmächtigten, machte Wind mit dem genannten Müller, den ſie als „geheimen" Regierungsſekretär akkreditirte und als beſonders beauftragt bezeichnete, das Geſchäft in ihrem (der Regierung) Namen zu unterſtützen.[2]) Die Kommiſſarien machten ſofort die Rundreiſe[3]) von Ort zu Ort, über Bregenz, Waſſerburg, Neu-Ravensburg, Wangen, Füßen und Vils bis Imſt, um ihre Reklamation an Mann zu bringen; an beiden letztgenannten Orten ſtießen ſie auf Widerſtand, in Vils trotz „angebotener reeller Erkenntlichkeit"; die Beamteten wollten nur auf ausdrückliche Vollmacht des Abtes die Effekten frei geben; ohne daß nicht förmliche Entſetzung des Abtes vorangegangen ſei, ſo ſagte der Kreishauptmann von Imſt, könne in das Verlangen der Kommiſſarien nicht eingegangen werden; darauf beredte Vorſtellungen ſeitens der letzteren: die Kapitularen hätten ſich vom Abte getrennt, eine neue Exiſtenz angetreten; der Ex-Abt habe jeder Rückkehr in anderer Eigenſchaft als in derjenigen eines Landesherrn entſagt, die Rückkehr in dieſer Eigenſchaft aber ſei ihm durch die Mediationsakte unmöglich gemacht worden. Dem Kreishauptmann waren dies werthloſe Vorgaben; deßhalb wollte er ſie nicht berückſichtigen. Die Kommiſſarien ergriffen nun Rekurs an das Gubernium in Innsbruck und verlangten namentlich die Herausgabe des Archivs, das jedenfalls Staatseigenthum ſei. Der Kreishaupt-

[1]) Schreiben des Kreisamtes Bregenz, an die Regierung, vom 11. Februar 1804.

[2]) Beſchluß des Kleinen Rathes vom 16. Februar; Empfehlungs- und Vollmachtſchreiben vom 17. Februar.

[3]) P. Heinrich war nicht bei der Expedition, ſondern P. Martin Greſſer für ihn; die Rathsprotokolle geben keinen Aufſchluß über den Perſonalwechſel.

mann prüfte dann die ihm zugegangenen Weisungen nochmals und fand heraus, „daß die Effekten auf Verlangen der Herren Kapitularen herauszugeben seien". So erhielt die Regierung, durch List und unlautere Behauptungen, durch eine Mission, die von ihr ausgegangen war, während sie als eine solche des Stiftes geltend gemacht wurde, die Hauptmasse der geflüchteten Effekten zurück, welche nach dem Willen der österreichischen Oberbehörde nur dem Stift und seinen rechtmäßigen Beglaubigten hätten verabfolgt werden sollen. Die Kommissarien erzählten den ganzen Hergang, ihre Pfiffe und Kniffe, in einem triumphirenden, fast höhnischen Bericht an die Regierung und freuten sich höchlich, ein mit Stiftseffekten vollgeladenes Schiff auf ihrer Rückreise in Rorschach zu treffen, das schon vor ihnen dort eingelaufen war. [1]) Gern hätte die Regierung den reichen Kirchenschmuck schon am Osterfest ausgestellt gesehen, um dem Volk die Besorgniß zu benehmen, als ob es auf eine neue Versteigerung abgesehen sei, wie einst hinsichtlich der Mobilien. [2]) Anders als die beiden Unterzeichner der Konvention, die zu deren theilweisem Vollzug behülflich waren, bevor sie Rechtskraft haben konnte, handelte P. Theodor Wick; er brachte manche zum Kirchenschatze gehörige Kostbarkeiten nach dem Willen des Fürsten in Sicherheit. [3]) Später fertigte P. Heinrich das Verzeichniß der zurückgebrachten Gegenstände, bestehend aus dem Kirchenschatz (inbegriffen die große kostbare Monstranz, nebst allen möglichen kirchlichen Geräthschaften), Archiv, Bibliothek, Hausgeräthe nebst Weißzeug (16. November 1804). Gelehrte und Freunde der älteren Literatur vernahmen mit Jubel die Rückkehr der wissenschaftlichen und geschichtlichen Schätze in ihre alte Heimath. Die Regierung sorgte pflichtgetreu und umsichtig zugleich für neue

[1]) Bericht der Kommissarien P. Martin Gresser und Ignaz Müller, vom 9. März. Müller war der Vertraute und Verwandte, auch Amtssekretär Müller-Friedberg's; der nemliche, dessen schon in Bd. I. erwähnt worden.

[2]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürsten, vom 6. April.

[3]) Brief des P. Theodor Wick an den Fürsten, vom 6. April 1804.

Einordnung der Bibliothek und des Stiftsarchivs, Arbeiten, bei denen sich, in ihrem Auftrage, der Appellationsrichter Büeler, von Rapperschwyl, P. Joh. Nep. Hauntinger und P. Conrad Scherer mit Erfolg betheiligten. Der Fürst aber sprach das Bedauern aus, von den österreichischen Behörden in fraglicher Angelegenheit verlassen worden zu sein.

So beflissen die Regierung war, das Stiftseigenthum ihrerseits in eigene Verfügung zu erhalten, so karg war sie in Allem, was auf den Unterhalt der Kapitularen Bezug hatte. Als P. Aemilian im Frühjahr 1803 die Rückgabe des Klostervermögens verlangte, war er zunächst darauf bedacht, daß wenigstens, bis das Geforderte ausgeführt werden könne, gesammten Kapitularen der nöthige Unterhalt gewährt werde; er schilderte in wiederholten Schreiben das Elend der theils Deportirten, theils ausgewanderten Kapitularen, die in Folge der deutschen Säkularisationen obdachlos wurden; er schilderte namentlich die Noth der Greise und Kranken unter ihnen. Der Kleine Rath willigte ein, doch ohne Konsequenz, daß vierzehn Religiosen in Neu-St. Johann untergebracht werden mögen. Die übrigen Patres und Brüder (33 an Zahl, sagt der anläßlich erstattete Bericht) seien auf Pfründen oder sonst an Orten untergebracht, wo sie nicht Gefahr laufen, entfernt zu werden. Die außeramtlich zu machenden Wahrnehmungen waren weniger günstig. Einzelne Kapitularen, nachdem sie mehrere Jahre gar nichts empfangen, wurden hart behandelt, und, kamen sie um Unterstützung ein, trocken zurückgewiesen, bis die Angelegenheit des Stiftes bereiniget sein werde, so P. Augustin Bachmann, welcher darum der Regierung ungescheut sagte: er sei eben eine ungenehme Person wegen seines Votums gegen die Konvention; konnten die Kapitularen gleichwohl etwas erhalten, so wurden sie mit kleinen Summen abgefertiget; die best angeschriebenen erhielten vom 1. Januar 1804 an 2 Schw. Fr. täglich. Auch die Zulagen an Solche, welche auf schwach dotirten Pfründen treu sich der Seelsorge widmeten, fielen höchst spärlich aus.

Vierter Abschnitt.

Die Amtsberichte über die Staatsverwaltung. Definitive Militärorganisation. Ultraföderalistische Militärpolitik des Kantons. Auswärtiger Kriegsdienst. Umfassende Thätigkeit in der Gesetzgebung. Preßpolizei und Zensur. Helvetische Liquidation; Domänen- und Dotationsfragen. Wallensee- und Linth-Schifffahrt. Die Linthkorrektion beschlossen. Das Kloster Pfäfers und dortige Schulprojekte. Neue Tagsatzungsverhandlungen über die Klöster. Bestrebungen für und wider das Stift St. Gallen; die Konvention für dessen Umwandlung in ein Bisthum vom Papst verworfen. Des Fürsten Pancratius Abbatialweihe. (Frühjahr 1804 bis dahin 1805.)

Die Thätigkeit der höhern Staatsbehörden in der Gesetzgebung und Verwaltung war eine unermüdliche. Vieles war schon geleistet; weit Mehreres hatten die leitenden Staatsmänner von St. Gallen noch vor sich als Aufgabe des Tages oder doch der nächsten Zukunft. Ueber bereits Geschehenes legten sie dem Großen Rath Bericht und Ausweis vor. Das Amtsblatt bezeichnete solchen als „Uebersicht des öffentlichen Zustandes im Kanton St. Gallen"; ein besonderer Bericht, höchst summarisch, weil nur sechs Seiten lang, war den Finanzen gewidmet. Beide Berichte zusammen nennt man seither den „Amtsbericht" der Regierung über die Staatsverwaltung. Die Staatsrechnung wurde zur Prüfung einem Ausschuß überwiesen, in dem wir fünf von den Häuptern des Großen Rathes erblicken: Dudli, Steinlin, Schaffhauser, Xaver Gmür und Brägger. Später wurde die Gesammtstaatsverwaltung, nicht bloß die Rechnung, der Prüfung des Ausschusses unterstellt; derselbe erhielt nachmals die technische Bezeichnung: staatswirthschaftliche Kommission. Die Rechnungen mußten bis nach ihrer Erledigung geheim gehalten werden. Die Berichte der Kommission und daherige Abschlüsse wurden dem Kleinen Rath in Form eines Rezesses zugestellt, welche Form dem Kleinen Rath nicht zu munden schien. Starr an der ausschließlichsten Initiative haltend, behielt der Präsident des letztern bezüglich der Abschlüsse „feierlichst" die verfassungsmäßigen Befugnisse des Kleinen Raths vor (26. Mai 1804): Anfang eines langjährigen Zwiespaltes zwischen beiden

Behörden über die Kontrolbefugniſſe des Großen Rathes gegenüber dem Kleinen Rathe. Die Mitglieder der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion wuchſen an Anſehen und Einfluß. Der Staatshaushalt war Anfangs äußerſt knapp [1]) und mit geringen Hülfsmitteln ausgeſtattet; ihre Vermehrung konnte nur das Werk längerer Zeit ſein. Was noch an revolutionären Formeln übrig, wurde, nach dem Beiſpiele des „Vermittlers“ in Paris, beſeitiget; dieſer hatte gegenüber der Schweiz die altübliche Titulatur wieder angenommen; ſeinerſeits hob der Große Rath jenes helvetiſche Geſetz von 1798 auf, das den „Bürger“-Titel geſchaffen, und führte neue Amtstitel für die Behörden ein; Großer Rath und Kleiner Rath mußten fürder im Amtsverkehr als „Hochlöbliche“ bezeichnet, die Regierungsräthe „Hochgeachte“, die Kantonsräthe: „Hochgeachte, Hochgeehrteſte“ genannt werden; die erſte dieſer Bezeichnungen bezog ſich auf die dem Großen Rath inkorporirten Mitglieder des Kleinen, die andere, geringere, auf die übrigen Mitglieder des Großen Rathes. Die übrigen Behörden wurden mit beſcheideneren, doch ähnlichen Bezeichnungen ausgeſtattet; den geiſtlichen Kollegien, Synoden und Kapiteln wurde der Titel „Hochwürdige“ (Herren) zurückgegeben; ſo verſchwanden auch die „Bürger Pfarrer“ beider Konfeſſionen. Für die Anſprachen der Regierung an das Volk wurde dieſem die Begrüßung: „Liebe getreue Mitbürger“ zugedacht; der Große Rath ſelbſt konnte verfaſſungsgemäß, oder nach der Auslegung, die man der Verfaſſung gab, nicht zum Volke ſprechen; der Gebrauch von Adelsbezeichnungen blieb für den amtlichen Verkehr unterſagt (Großrathsbeſchluß vom 13. September 1804).

Es war hohe Zeit, das Milizweſen ſeinem bisherigen Proviſorium zu entheben; es geſchah durch eine allgemeine Militärorganiſation (18. Mai 1804). Sie theilt die Miliz in die „Corps der Eliten und der Reſerve“ ein, bildet jenes aus den Bürgern vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die Reſerve aus der ältern Mannſchaft bis zum zurückgeleg-

[1]) Die Ausgaben betrugen im Rechnungsjahr vom 1. April 1804 bis Ende März 1805 nur 124,000 Gl.

ten 45. Jahr, beide Corps für den Dienſt inner und außer dem Kanton, und verpflichtet auch die übrigen Bürger, beſchränkt, bei allgemeinem Aufgebot zur Vertheidigung der Kantonsgrenzen und zur Handhabung der innern Sicherheit. Waffen und Militärkleid hatte ſich der Bürger auf eigene Koſten anzuſchaffen. Dem geſammten Milizkorps wurde ein Kantonsinſpektor mit Oberſtenrang und 800 Fr. Gehalt, jedem Bezirk ein Kommandant vorgeſetzt; die Bezirke wurden in Quartiere eingetheilt; jedes Quartier hatte die nöthigen Fuhrleute, Pferde und Wagen zu liefern. Mit Bewilligung des Kleinen Rathes durften auch Freikorps errichtet werden; ſolches geſchah alſobald in der Stadt St. Gallen, wo drei Frei-Kompagnien errichtet wurden. Mit Zuzug einer Kompagnie freiwilliger Scharfſchützen wurden dieſelben zur „Legion" erhoben, mit eigenem Stab; das war gewiſſermaßen die Garde der Regierung, beſtimmt, eine wahrhafte Kernmiliz zu werden, das allgemeine Militärweſen durch ihr Beiſpiel zu beleben und im Nothfall für die öffentliche Ruhe und Ordnung getreue Dienſte zu leiſten. Meßmer, der Regierungsrath, wurde an ihre Spitze geſtellt. Bald war ihre Aufſtellung vollendet: Grenadiere und Jäger zu Fuß und Scharfſchützen (drei Kompagnien), mit Jägern zu Pferd und Artillerie nebſt vier Feldſtücken; am 24. Mai 1805 erhielt das Corps aus der Hand einer Abordnung der Regierung Fahne und Standarte. Für die ordentlichen Milizen wurde der Kanton in neun Militärbezirke ausgeſchieden. Durch Verordnung der Tagſatzung wurde das geſammte ſchweizeriſche Bundeskontingent in ſieben Legionen eingetheilt, die dritte derſelben aus den Milizen der Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau zuſammengeſetzt; St. Gallen hatte zu derſelben 1315 Mann zu liefern; unter dieſer Mannſchaft 20 Kanoniere und 30 Dragoner. Das Zeughaus war in Folge der allgemeinen Entwaffnung vom Jahr 1802 ausgeleert; Maſſen von Gewehren waren in Lauſanne aufgehäuft; von denſelben ſollten dem Kanton St. Gallen 5223 zukommen; ſtatt dieſer Zahl erhielt er jedoch nur 2600 Stück, oder vielmehr nur Läufe aus allen Ecken der Schweiz zuſammengeleſener

Gewehre, aus welchen voraussichtlich nur eine kleine Anzahl wirklich brauchbarer Gewehre hergestellt werden konnte. Vom groben Geschütz, das früher vorhanden gewesen, kam auch nur ein kleiner Theil in den Kanton zurück. [1]) Eigenthümlich, eng geschnürt und streng kantonal war die Militärpolitik des Kantons. Er sah in den durch die Tagsatzungsbeschlüsse festgesetzten Kontingenten nur „Kantonstruppen", über die die Kantonalgewalten im Innern verfügen mögen; zusammengezogen seien sie allerdings „Bundeskontingent" und der Tagsatzung überlassen. „Aber auch dann hören sie nicht auf, insoweit es nicht den Dienst im strengeren Sinne betrifft, der Judikatur ihrer Kantone unterworfen zu sein, die auch den Chef ihres Kontingents ernamsen"; hierin habe die neue Ordnung der Dinge die ehemalige eidgenössische bestätet. „Selbst das (Gesammt-) Bundes-Contingent ist nie als die Armee einer Einheitsmacht zu betrachten. Es ist erklärt, daß Einheit nicht das System der Schweiz sein kann und militärische Einheit gewiß am wenigsten" — — „das Bundes-Contingent ist also eine bloße Vereinigung von Truppen, welche souveräne Bundesgenossen für einen Bundeszweck zusammenstoßen". [2]) In diesem Sinn ließ der Große Rath durch die Regierung in Bezug auf das von der Tagsatzung erlassene eidgenössische Militärreglement an den Landammann der Schweiz amtlich erklären: der Große Rath stimme zwar jenen Verfügungen desselben bei, „welche Gleichförmigkeit des Dienstes und der Disziplin, der Eintheilung und der Formation, der Bewaffnung, des Kalibers und des Soldes und andere bei dem wirklichen Kontingentausrücken nöthige Einrichtungen bezielen"; hingegen werden (nach Maßgabe der Art. 20 und 34 der Mediations-

[1]) Kantonsblatt, Bd. IV. S. 158. Nach dem dort eingerückten Bericht hätte das nun den Kanton St. Gallen bildende Gebiet bei Anlaß jener Entwaffnung 25,000 Gewehre und mehr denn 70 Kanonen verloren; diese Angaben gehen hoch.

[2]) Kantonsblatt, Bd. IV. S. 156 und 157. Es ist dieß ein veröffentlichter Auszug aus dem Bericht der St. Gallischen Tagsatzungsgesandtschaft von 1804.

akte) „keine vor Zusammenziehung des Bundeskontingents bestehende, besoldete und unbesoldete, centrale Militärbehörden, keine Kompetenz und keine Einwirkung derselben in Friedenszeiten, keine unbestimmte Befugniß, Aufträge an die souveränen Kantone zu erlassen, keine von der Verfassung abweichende Wahlnormen, keine nicht für den bloßen Fall der Kontingents-Zusammenziehung berechnete Artillerie- und andere Concentrirungen und eben so wenig die Ernamsung gemeineidgenössischer Obersten und ihre willkürliche Anstellung bei fremden [1]) Legionen genehmiget, noch ihre Existenz anerkannt, indem dem deutlichen Recht der Kantone die Kommandanten ihrer Kontingente zu ernennen nicht vorgegriffen werden darf, obschon man für mehrere Regelmäßigkeit in der Kontingents-Armee zu Verabredung einer verhältnißmäßigen Kehrordnung handbieten würde, nach welcher Legions-Obersten, im Fall des Auszuges und für den ausübenden Theil des Dienstes allein, mit dem Kommando der Legionen, zu welchen sie gehören, beauftragt würden! [2]) Ganz nach dem allso formulirten Auftrag schrieb die Regierung an den Landammann der Schweiz, namentlich Einsprache gegen die Aufstellung des bleibenden eidgenössischen Generalstabes erhebend (17. Sept.). Müller-Friedberg, im Verein mit den Waadtländern, welche die während der helvetischen Republik über die deutsche Schweiz geübte Herrschaft nicht verschmerzen konnten, hielt nemlich den Plan fest, jetzt im Gegensatz zur Einheit, deren Protektor er gewesen, die überwiegend gewordene Föderalistenpartei durch einen beinahe ad absurdum getriebenen Kantonalismus in der eidgenössischen Militärfrage zu lähmen, was sich jedoch mehr als geschraubt ausnahm, weil er selbst die in eidgenössischen Dienst getretene Kontingentsmannschaft unter kantonaler Herrscherhand behalten wollte. Die Tagsatzung ließ sich durch die üble Laune St. Gallen's und der übrigen neuen Kantone nicht irre machen, und der eidgenössische Generalstab entstand allmälig und trat in

[1]) Das will sagen: bei Schweizer-Legionen anderer Kantone.

[2]) Kantonsblatt, Bd. IV. S. 125 bis 127. Berichterstattung über die Großrathssitzung vom 11. September 1804.

Wirksamkeit trotz jener Opposition; an dessen Spitze hatte die Tagsatzung mit dem besten Recht den Sieger von Rothenthurm, Aloys v. Reding, gestellt. Der auswärtige Kriegsdienst erhielt noch größere Ausdehnung; war der französische gewissermaßen ein gezwungener, so trat nun der völlig freiwillige Kriegsdienst in Spanien hinzu. Es war ein großes Stück Arbeit für damalige Staatsmänner der Schweiz: der Abschluß einer neuen Militärkapitulation mit Spanien. Es handelte sich um die Fortdauer der fünf damaligen Schweizer-Regimenter auf weitere dreißig Jahre. Dem Regimente Rüttimann wurden die Kantone Luzern, St. Gallen und Thurgau als Werbungsgebiet angewiesen (Vertrag vom 2. August 1804). Die Werbungen für Frankreich und Spanien erheischten beflissene Vorsorge seitens der St. Gallischen Regierung; sie stellte zur Leitung des Werbungswesens eine besondere Behörde auf, die Rekrutenkammer; dieselbe war namentlich auch bestimmt, die Polizei in Werbungssachen zu handhaben und die Mannschaft gegen Willkür zu sichern; Jünglinge unter dem 20. Altersjahr und selbst Ehemänner, diese ohne Rücksicht auf ihr Alter, konnten von ihren Aeltern, beziehungsweise von ihren Ehefrauen oder Kindern, gegen Erstattung der Kosten und des Handgeldes, zurückgefordert werden (Beschluß vom 26. Oktober 1804). Von der französischen Besetzung her waren noch die seit 10. März 1803 erlaufenen Militärkosten für Einquartierung und Anderes zu tilgen, zusammen mehr denn 49,000 Gl.; sie wurden, zur Entlastung der Gemeinden, in welchen sie erlaufen waren, auf alle Gemeinden des Kantons in billigem Verhältniß verlegt.

Der Kantonsverfassung Genüge zu leisten ordnete der Große Rath, was nöthig, für den Loskauf des Zehnten an: für den „großen trockenen Zehnten" bestimmte er als Loskaufssumme den achtzehnfachen Werth des alljährlichen Zehnt-Ertrages nach einer aus den Ergebnissen der Jahre 1774 bis und mit 1797 berechneten Durchschnittssumme, zu deren Ermittlung jedoch die zwei stärksten und die zwei geringsten Jahreserträgnisse außer Berechnung gestellt werden mußten; dabei wurde der Markt-

preis von Rorschach als maßgebend angenommen. Für den „naſſen Zehnten" (den Zehnten vom rothen und weißen Wein) wurde bloß der ſiebenzehnfache Werth der Durchſchnittsſumme gefordert. Die Minderheit der Pflichtigen eines Zehnt-Bezirkes mußte ſich hinſichtlich der Loskaufsfrage der Mehrheit unterziehen. Kapitalſchulden, aus der Ablöſung der Zehntpflicht entſtanden, erhielten „erſtes und beſtes Recht" auf die zehntpflichtigen Güter und ſind zu fünf Prozent zu verzinſen. Für den „kleinen Zehnten" wurde als Loskauf der fünfzehnfache Betrag der Durchſchnittsſumme feſtgeſetzt (15. Mai 1804). Die Gerichtsorganiſation, das Prozeßverfahren und das Hypothekarweſen erhielt nützlichen Nachtrag durch Geſetz ebenfalls aus der Mai-Seſſion. Ein anderes Geſetz beſtimmte die Sporteln für die Gemeinde- und geſammte Gerichtsbehörden. Die Gemeinden waren geſetzlich mit dem Unterhalt ihrer Armen belaſtet; man ſuchte nun Hülfsquellen zur Erleichterung dieſer Laſt und gewährte ihnen daher den Bezug einer Gebühr von 40 bis 100 Fr. für jede in den Kanton St. Gallen einheirathende Weibsperſon, „Schweizer- oder Fränkiſche Bürgerinnen ausgenommen"; der Betrag der Taxe mußte zum Armenfond der Gemeinde geſchlagen werden. Ein anderes Geſetz ordnete die Erwerbung des Bürgerrechtes; Kantonsbürger, deren Kantonsbürgerrecht unangreifbar war, die jedoch ein beſtimmtes Gemeinderecht für ſich nicht mehr erweiſen konnten, ſo wie die Naturaliſirten, die ehemaligen fürſtlich St. Galliſchen Gottshausleute, und Andere mehr, welche durch ihre Naturaliſirung kein Gemeindebürgerrecht erworben, wurden verpflichtet, ſich in einer ihnen beliebigen Gemeinde um die für die Kantonsbürger aufgeſtellte Einzugstaxe einzukaufen. Jene dieſer Klaſſe von Kantonsbürgern, welche Grundbeſitz im Kanton hatten, wurden angehalten, ſich in derjenigen Ortsgemeinde anzukaufen, in welcher ihr Haus oder Gut gelegen. Jene andern Kantonsbürger, welche durch Religionsänderung, oder in Folge unterlaſſener Erneuerung ihres Land- oder Gemeinderechts, deſſelben verlurſtig worden und inzwiſchen kein anderes Bürger- oder Landrecht angenommen hatten, traten

gegen Bezahlung der Hälfte der Einzugstaxe, in ihr ehevoriges Land- und Gemeindeguts-Antheilhaber-Recht. Die Einkaufstaxen mochten die Gemeinden, doch unter Genehmhaltung der Regierung, festsetzen. Für Unvermögliche traten erleichternde Taxbestimmungen ein (Gesetz vom 19. Mai 1804). So wurde in diesen wichtigen Zweig der bürgerlichen Ordnung die nöthige Rechtssicherheit gebracht. Den Schweizerbürger berechtigte das gleiche Gesetz zur Ausübung des Aktivbürgerrechts in seiner Niederlassungsgemeinde; gegen Erlegung des zwanzigfachen Betrages seiner persönlichen Armentaxe wurde er Ortsbürger. Diese Einbürgerung war also nicht von dem Willen der Ortsbürgerschaft abhängig. Auch dem Handwerkswesen wurde die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt; es wurde zwar der alte Zunftzwang nicht wieder hergestellt; dagegen sorgte das Gesetz für Errichtung von Handwerker-Gesellschaften in allen Bezirken Behufs Regelung der Verhältnisse der Lehrlinge, Unterstützung der wandernden Gesellen, Ertheilung von Kundschaften. Jeder Handwerker war zum Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet. Daneben war die Gewerbsausübung frei und jeder Kantonsbürger durfte nach Belieben ein oder mehrere Handwerke ausüben, „ohne solche handwerksmäßig erlernt zu haben" (22. Mai 1805). Das Sanitätswesen erhielt neuen Vorschub durch Vorschriften über die Prüfung der angehenden Aerzte und Hebammen (21. März 1804), und über Anstellung und Unterricht der letztern; jede Gemeinde wurde verpflichtet, eine Hebamme den vorgeschriebenen Unterrichtskurs durchmachen zu lassen. Im Gebiete der Presse gebot der Kleine Rath mit oberpolizeilicher Selbstherrlichkeit. In St. Gallen bestanden im Jahr 1804 zwei Zeitungen: das „neue St. Gallische Wochenblatt", herausgegeben von den Buchdruckern Zollikofer und Züblin, ferner die „neue St. Gallische Zeitung", ohne Angabe eines Druckers, Verlegers oder Redaktors; jenes war mehr Anzeigeblatt, enthielt aber hie und da auch Aufsätze zur Unterhaltung und zur Verbreitung vermeinter Bildung; das zweite Blatt war wirkliche politische Zeitung. Einst brachte das „Wochenblatt" rohe, aller Achtung

gegen die katholiſche Kirche und ihre Inſtitutionen Hohn ſprechende Aphorismen über die katholiſche Geiſtlichkeit, den Zölibat und die religiöſen Orden; dann und wann begegnete ihm auch, daß es ſchlüpfrige Dinge mit geiler Behaglichkeit behandelte. Gegen ſolchen doppelten Unfug ſchritt der Kleine Rath ein, da das Geſchehene ihm als Verletzung „des brüderlichen Friedens und der wechſelſeitigen Achtung“ erſchien, die zwiſchen beeden Religionstheilen herrſcht, und da das Blatt überhin „durch die ſchlechte Auswahl ſeiner Aufſätze einer beſſern Geiſtesbildung und den guten Sitten mehr nachtheilig als förderlich“ ſei; er verbot deſſen weiteres Erſcheinen (das bloße „Intelligenzblatt“ deſſelben ausgenommen) und unterſagte den Verlegern die Herausgabe irgend einer andern periodiſchen Schrift, ſolange ſie nicht einen Verfaſſer zu verzeigen im Falle ſeien, „der dem Blatt einen wirklichen moraliſchen Werth zu geben“ die Anlage beſitze (5. April 1805). Die Verleger gehorchten. Wenige Wochen nachher bewilligte die Regierung das Wiedererſcheinen des Blattes, doch mit Vorbehalt vorheriger Zenſur der Artikel durch die Juſtiz- und Polizeikommiſſion (27. April). Der „neuen St. Galliſchen Zeitung“ widerfuhr das Gleiche; der verantwortliche Redaktor war zurückgetreten; gleichwohl ſetzten die Herausgeber das Blatt im Widerſpruch zu „den wiederholten Weiſungen“ der Regierung fort; erwägend, „daß es nicht Endzweck der Preßfreiheit ſei, Compilationen zu begünſtigen, welche bloße Verlagsſpekulation ſind und ohne Rückſicht auf die Bedürfniſſe des Publikums und auf religiöſe, moraliſche und politiſche Schicklichkeit des Inhalts, wie neulich widerfahren, zuſammengetragen werden“, befahl der Kleine Rath, es ſolle die Preſſe der „neuen St. Galliſchen Zeitung“ mit Ende Mai's geſchloſſen werden, falls nicht bis dahin ein verantwortlicher Redaktor geſtellt werde; bis auf weitere Verfügung wurde inzwiſchen die oberpolizeiliche Zenſur verordnet (22. April).

Was im Jahr 1798 gewaltſam vereiniget worden, konnte im Jahr 1803 und in den folgenden Jahren nicht ohne viele Anſtände und lange Erörterungen wieder in ſeine Theile zerlegt

werden. Zu den einschlägigen Arbeiten gehörte die Festsetzung, Liquidation und Tilgung der helvetischen Nationalschuld und die Erledigung aller bezüglichen Ansprüche. Die Regierung von St. Gallen war für den Fiskus und für die übrigen Ansprecher mit einer Gesammtforderung von 921,297 Fr. 6 Bz. 8 Rp. bei der Liquidationskommission eingekommen, von der jedoch nur 234,557 Fr. 6 Bz. 8 Rp. anerkannt, die übrigen 686,740 Fr. abgewiesen wurden. An der Spitze der St. Gallischen Guthaben standen eine Menge rückständiger Gehalte aller Beamteten der Kantone Sentis und Linth; sie fanden Anerkennung; verworfen und zurückgewiesen wurden dagegen 162,118 Fr. für Liegenschaften, Mobilien und Wein, die aus dem Vermögen des Klosters St. Gallen von den bekannten helvetischen Kommissären und von den kantonalen Verwaltungsbehörden verkauft worden, eine Summe, die in den weiten Schlund der Einheitsrepublik gefallen war, dann 150,000 Fr. für die auf die Güter des gleichen Stiftes verlegten und von denselben erhobenen Steuern. Die Regierung hatte beide Summen reklamirt; die Liquidationskommission aber wollte in die Forderung nicht eingehen. Unter den zurückgewiesenen Forderungen waren ferner der Betrag von zwei Zwangsanleihen aus dem Postfond in St. Gallen und von der dortigen Gemeinde (zusammen 40,389 Fr.) und für 17,361 Fr. rückständige Gefälle zu Gunsten von Geistlichen im Kanton Linth. Neben der oben erwähnten anerkannten Forderung wurden von der Liquidationskommission dem Kanton St. Gallen zugewiesen: die noch unveräußerten landvögtlichen Gebäude und Güter im Rheinthal, nebst den dem Landvogtei-Amt zuständig gewesenen Zehnten und Grundzinsgefällen; das Zeughaus, das Zollhaus, das Scharfrichterhaus und der Salzstadel, sämmtlich in der Stadtgemeinde St. Gallen gelegen; die freiherrlichen Güter, Kapitalien, Zehnten und Grundzinsgefälle von Hohensax und Forsteck kraft der mit Zürich dießfalls getroffenen Uebereinkunft; alle von der Grafschaft Werdenberg und von Wartau herrührenden hoheitlichen Rechte und Gefälle, laut Beschluß der Liquidationskommission vom 14. Dezember 1804;

die Güter, Kapitalien und Grundzinsgefälle der Herrschaft Sargans; der Toggenburger „Landseckel". Bis diese Ausscheidung zu Stande gekommen, hatte es harte Kämpfe, mit Zürich und mit Glarus, abgesetzt. Der Streit wegen der Herrschaft Sar hatte schon in Paris seinen Anfang genommen; sogleich nach Einführung der Mediationsakte wurde er fortgesetzt. Zürich forderte buchstäbliche Anwendung von Art. II der Nachtragsverfügungen, also die provisorische Verwaltung der Sarer Güter für sich selbst. St. Gallen, unter Anführung der von den französischen Kommissarien zu seinen Gunsten gegebenen Erläuterungen jener Vorschrift, forderte sie ebenfalls; der Landammann entschied laut dem wörtlichen Inhalt der Mediationsakte und wollte nicht zugeben, daß den von St. Gallen angerufenen Erklärungen der französischen Kommissarien gegenüber dem ausdrücklichen Text des Artikels irgend ein Gewicht beigelegt werde. Der Landammann fand selbst die Eigenthumsansprache der ältern Oberherren begründet, mit Ausnahme dessen, was von diesen in oberherrlicher Stellung auf die Landesverwaltung verwendet worden (14. Mai 1803). Die Tagsatzung bestätigte den Bescheid des Landammanns in Bezug auf das Verwaltungsprovisorium, den rechtlichen Entscheid über das Eigenthumsrecht dem Syndikat vorbehaltend (29. Juli 1803). St. Gallen verweigerte die Anerkennung dieses Beschlusses. Dem Hader machte eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Kantonen ein Ende, des wesentlichen Inhaltes: Zürich überläßt der Regierung von St. Gallen alle und jede Ansprache an die Domanialbesitzungen, Kapitalien u. s. w., sowie alle Nutzungen, welche zu der ehemaligen Freiherrschaft Sax und Forsteck gehören, mit bezüglicher Verzichtleistung für jetzt und alle Zukunft; St. Gallen dagegen übernimmt alle und jede Beschwerden und entlastet Zürich gänzlich; desgleichen bezahlt es an Zürich 24,000 Gl. Z. W. (38,400 Schweizer Franken) in fünf jährlichen Raten, bis 1808 (Vertrag vom 24. April 1804, St. Gallischerseits durch den Regierungsrath Reutti abgeschlossen). Aehnliche Anstände hatten gewaltet mit Glarus als ehemaligem Eigenthümer und Herrn

von Werdenberg, wo St. Gallen den frühern helvetiſchen Verwalter als den ſeinigen eingeſetzt hatte; gleiche Beſchlüſſe ſeitens des Landammanns und der Tagſatzung; derſelbe Widerſtand von St. Gallen, welches ſich zu eigener Verwaltung berechtiget erklärte. Nach längern Korreſpondenzen trat ein Verſuch freundlicher Verſtändigung ein, bei welchem Glarus für ſeine privatrechtlichen Anſprüche eine Auslöſungs- oder Entſchädigungsſumme von 50,000 Gl. forderte, der Landammann der Schweiz die St. Galliſche Geſandtſchaft zum Eingehen auf 44,000 Gl. mahnte, während St. Gallen nur bis auf 42,000 ging und dieſes Anerbieten als ſein letztes Wort erklärte. Solche Abfindung zerſchlug ſich. Später kam es zum Spruch durch die Liquidationskommiſſion, welche hoheitliches und privatrechtliches Beſitzthum unter die ſtreitenden Kantone ausſchied wie folgt: von den (im Spruch ſorgfältig aufgezählten) Rechten, Gefällen, Einnahmen ſoll alles, was aus hoheitlichen Rechten gefloſſen iſt und ferners fließen mag, an den Stand St. Gallen fallen, ſo daß Glarus durchaus keine fernere Anſprache zu machen habe auf Steuern, Bußen, Fahl, Jagd- und Fiſcherrechte, noch auf Zölle, Standgelder, Rheinfahre, Holzlieferungen, Frohndienſte und Gefälle, welche laut Pfrund-Urbarien den Kirchen oder Schulen der Landſchaft zugehört haben und ewig zudienen ſollen; hingegen ſollen der Zehnten und das Schloß (Werdenberg) nebſt den ſogeheißenen Schloßgütern als Eigenthum dem Stande Glarus zufallen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß er ſich mit St. Gallen über den Beitrag abfinde, den dieſer laut Recht an die Regierungsunkoſten zu fordern habe, indem dieſe Unkoſten zu keinen Zeiten aus den hoheitlichen Gefällen allein beſtritten werden konnten; deßgleichen die Mühlezinſe und die jährlichen Gülten der Mulchen (der Milch), die nicht ehrſchätzigen Erblehen, die geldzinstragenden Gülten der Herrſchaft Werdenberg, der Weibelbühl und andere Liegenſchaften der Grafſchaft Wartau, die ehrſchätzigen Erblehen; Anderes mehr (Spruch vom 14. Dezember 1804). Glarus, die Kompetenz der Liquidationskommiſſion beſtreitend, verlangte bei der Tagſatzung Ueberweiſung des Handels

an das Syndikat und griff den Spruch auch in seinen materiellen Bestimmungen an; St. Gallen hinwider bestritt dieses Begehren und erklärte sich bereit zur Vollstreckung. Die Dotation der Stadt St. Gallen regelte die Liquidationskommission durch Beschluß vom 14. September 1803, der die Sönderungsakte zwischen Staats- und Gemeindegut vom 2. Juni 1800 nebst Nachtrag bestätigte und der Stadt St. Gallen zur bessern Bestreitung ihrer Munizipalbedürfnisse noch weiteres Eigenthum an Gefällen und Liegenschaften (Waaghaus, Kornhaus, Ankenhaus, nebst daherigen Erträgnissen) zuschied. Der in Handen des Standes Zürich gewesene sogenannte „landfriedliche Schulmeisterfond" wurde durch gütliches Abfinden getheilt, indem Zürich zu Handen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Aargau die Summe von 13,500 Züricher Pfunden oder 6750 Gl. Z. W. ausbezahlte. [1]) Diese Summe theilten dann genannte drei Kantone nach Maßgabe des Genusses, der den betheiligten evangelischen Schulen bisher am Gesammtfond zugefallen war; so übergingen 11,350 Pfund an Thurgau, 1330 Pfund an St. Gallen, 820 Pfd. an Aargau. Mit Glarus wurde das Schifffahrtswesen auf dem Wallensee, wo sich während der Revolution viele Mißbräuche eingeschlichen hatten, auf Grundlage der alten Fahrt- und Rhodordnung vom Jahr 1782 neuerdings geregelt (19. September 1804); Gleiches bezüglich der Linthschifffahrt mit den Kantonen Zürich, Glarus und Schwyz, inbegriffen den Zoll zu Wesen und die Verbesserung der Reckerwege. Der Gemeinde Altstätten wurde, durch Beschluß der Tagsatzung und nach schuldiger Verbesserung der Stoßstrafe, zur Unterhaltung der letztern ein ergiebiges Weggeld bewilliget.

Die Vorbereitungen zur Linthkorrektion kamen an der Tagsatzung von 1804 zum Abschluß. Das Gutachten der Experten wie die Stimmung der Kantone waren dem Unternehmen gleich günstig. Die Tagsatzung beschloß die Ausführung nach dem Hauptplan des Ingenieurs Lanz (Ableitung der Linth von der

[1]) Frauenfelder Vertrag vom 3. März 1804. Bei der im Mai 1798 abgelegten Rechnung hatte der Fond 23,258 Pfd. 13 Sch. 3 Hl. betragen.

Näfelser Brücke an bis in den Wallensee); sie bezeichnete und verordnete ferner, was vorgängig an Korrektionsarbeiten vom Ausfluß des Wallensee's an bis hinab nach Grinau behufs Fällung des Wallensee's und Entsumpfung der Gelände bis an den Zürichsee auszuführen sei (Beschluß vom 28. Juli 1804, in Kraft getreten am 17. Juni 1805). Diesem Beschluß verdanken die zwei großen neuen Kanäle ihre Entstehung. Weiter Nöthiges wurde gleichzeitig verfügt für Bestellung der erforderlichen Ausführungskommissionen; es wurde der Unternehmung das Expropriationsrecht zuerkannt, ihr deßgleichen alles von den Gewässern des Wallensee's und der Linth beständig eingenommene und ganz unbrauchbar gemachte Land, nach geschehener Austrocknung, als Eigenthum zugeschieden; für anderes Land wurde der Eigenthümer verpflichtet, den erzielten Mehrwerth an die Unternehmung zu entrichten oder ihr solches um den früheren Schatzungswerth zu überlassen, und da die Tagsatzung die zunächst betheiligten Kantone nicht allein mit den Kosten der Ausführung beladen wollte, eben so wenig nach den Grundsätzen der Föderal-Verfassung dieselben der Bundeskasse zu Lasten schreiben konnte, so wurde beschlossen, die erforderlichen Gelder durch Ausgabe von 1600 Aktien von je 200 Schw. Fr. beizuschaffen, die Ausführung übrigens unter die Oberaufsicht des Landammanns und der Tagsatzung gestellt. Mit Freuden genehmigte der Große Rath von St. Gallen diesen Beschluß und ordnete seinerseits die Vollziehung an (12. September 1804). Als Gesandte hatten für St. Gallen an der Tagsatzung zu Bern Theil genommen Müller-Friedberg und der Altbürgermeister Steinlin.

Viel beschäftigten sich die Staatsbehörden mit den Angelegenheiten des Klosters Pfäfers; die Frage des rechtlichen Fortbestandes war durch die Mediationsakte gelöset. Aber kaum war dieß maßgebend in den Augen der St. Gallischen Regierung, deren Bestreben vielmehr dahin ging, jenen Fortbestand von der Bedingung abhängig zu machen, daß sich das Kloster mit seinen geistigen und ökonomischen Kräften in einer ihren

Begriffen und Wünschen gefälligen Weise nutzbar mache, namentlich die zu Tage getretenen Bedürfnisse nach allgemeinen oder höhern Schulanstalten befriedigen helfe. Man näherte sich gegenseitig. Abgeordnete der Regierung (Müller-Friedberg und Dominik Gmür), dann des Stiftes, für dieses der Abt Benedikt, der Dekan und noch zwei andere Kapitularen, einigten sich durch Vertrag zu jenem Zweck. Als anregenden Theil bezeichnet die Konvention die Abordnung des Klosters selbst. Hier das Wesentliche derselben: „Das Gotteshaus macht sich verbindlich, nach den Vorschriften der Regierung und unter der Leitung des Erziehungsrathes auf eine mit dem allgemeinen Erziehungssystem des Kantons zusammenhangende Weise ein Institut in deutscher und lateinischer Sprache einzurichten, welches geeignet sei, theils verständige Gewerbsmänner zu bilden, theils zu den höheren Wissenschaften vorzubereiten." Andere Bestimmungen regelten die Unterbringung der Zöglinge, gaben der Regierung das Recht, zwölf junge Kantonsbürger zu ermäßigtem jährlichen Kostgeld von 112 Fr. zur Aufnahme zu empfehlen und verpflichteten hinwider das Kloster, in Pfäfers oder in Ragatz ein „Schulmeisterseminarium" zu errichten, und dafür das nöthige Lokale anzuweisen und „einen Professor zu stellen"; ferner wurde von den kontrahirenden Theilen vereinbart: das Regular-Institut werde beibehalten, aber so eingerichtet, daß es sich vortheilhaft mit dem Instruktionsinstitut vertrage (4. April 1804). Das war der Preis, um welchen dem Kloster die Eröffnung des während voller sechs Jahre eingestellt gewesenen Noviziats gestattet wurde, unter der Bedingung, daß die Anzahl der Kapitularen und Novizen niemals über zwanzig steige, insofern die Lehranstalten keine größere Anzahl erfordern, und daß jeder Novize, der als Kapitular aufgenommen zu werden wünsche, sich in einem wissenschaftlichen Fach auszeichne und fähig sei, der Stelle bei einer öffentlichen Lehranstalt oder der Seelsorge vorstehen zu können; zur Aufnahme in das Noviziat wurde der Antritt des 20. Altersjahres, für die Ablegung der Profeß jener des 23. Jahres gefordert (Gesetz von 26. Mai 1804).

Zur Ermunterung der Kapitularen wurde ihre Enthebung vom Chor nachgesucht und erhalten; der päpstliche Nuntius meldete der St. Gallischen Gesandtschaft, es sei die Dispense vom heiligen Stuhl ertheilt worden. Im Sommer gl. J. wurde bereits durch die Kapitularen Joh. Bapt. Steiner und Bonifaz Fluri im Hof Ragatz ein Schullehrerkurs gehalten, wobei Unterricht und Unterhalt der Zöglinge ganz auf Kosten des Klosters bestritten wurden, da es für anderweitige Leistungen thatsächlich noch nicht in Anspruch genommen war. Alsbald wurde auch die Einführung der höheren Lehranstalt vorbereitet. Zwei Mitglieder des Erziehungsrathes, P. Dominik Schmid, Pfarrer an der Stiftskirche in St. Gallen, und Joh. Anton Blattmann, Pfarrer in Bernhardzell, wurden mit Abfassung eines „Regulativs" für dieselbe beauftragt. Sie erstatteten ausführlichen Bericht (12. September), in welchem besonders die künftige Gestaltung des Regularinstituts (die Grundlage der Klosterkorporation selbst) in einläßliche Erörterung gezogen wurde. Die Referenten sahen durch den Vertrag und das Novizengesetz die Fortdauer des Klosters gesichert; sie wollten aber hieraus keineswegs die Folgerung ziehen, als ob die Staatsbehörde dadurch „den Rechten der Menschheit" habe zu nahe treten wollen; in ihrem Sinne könne es nicht liegen, die Fortdauer des Klosters „durch ewige Gelübde" und durch einen „völlig unbedingten blinden Gehorsam" zu sichern; gegentheils würde jene Fortdauer viel „fester, auch dem humanen Zeitgeist weit angemessener" durch bloß „zeitliche, d. h. auf eine gewisse festzusetzende Zeit beschränkte Gelübde" und durch die Forderung eines „bloß bedingten Gehorsams" begründet. So untergruben zwei katholische Geistliche, was der Große Rath wenige Monate zuvor gesichert zu haben glaubte, nemlich den Fortbestand der klösterlichen Korporation, durch die zur Sprache gebrachte Umbildung derselben, welche unfehlbar ihre baldige Auflösung herbeigeführt hätte. Der Reformen trugen jene Referenten noch mehrere an; sie schmeichelten sich, die richtige Mitte zwischen Zerstören und starrer Erhaltung getroffen zu haben. Mit ihnen einig in Ansichten und Bestre-

bungen ging P. Bonifaz Fluri, dem es vorzüglich angelegen war, bei diesem Anlaß dem Abt nicht nur das Regiment in geistlichen Dingen, sondern auch allen bestimmenden Einfluß auf die Oekonomie des Klosters zu entwinden.[1]) Der Kleine Rath wagte sich nicht auf die schlüpfrige Bahn der Umgestaltung der Klosterkorporation, vertagte alle darauf bezüglichen Vorschläge und beschränkte sich auf Erlassung des Regulativs, welches den Lehrplan und übrige Einrichtungen umfaßte (Beschluß vom 9. Januar 1805). Die Anstalt war auf drei Jahreskurse berechnet und als „Vorbereitungsschule für die höheren akademischen Wissenschaften" bezeichnet; aus der Mitte des Professoren-Kollegiums ernannte die Regierung den Direktor und einen (Regierungs-) Kommissär; der Direktor war als solcher Mitglied des Erziehungsrathes und hatte mit demselben zu korrespondiren; der Kommissär hinwider sollte das Organ des Kleinen Rathes sein, diesem über den Fortgang der Anstalt von Zeit zu Zeit berichten, von ernsten Anständen und Mängeln Kenntniß geben, überhaupt für die Handhabung der Konvention sorgen; Kost- und Lehrgeld für die Zöglinge (die bevorzugten zwölf nicht gerechnet) 1 Neuthaler wöchentlich. Die Anstalt wäre demnach ein seltsam Gemisch von einer Kloster- und Staatsschule geworden und hätte namentlich der Regenten im Kloster zu Pfäfers und in der Pfalz zu St. Gallen gar manchen gehabt. P. Gregor Wachter wurde von der Regierung zum Direktor, P. Plazidus Pfister, damals Pfarrer in Galgenen, zum Kommissär erwählt. Dieser lehnte ab, zumal er an dem wirklichen Erstehen der Anstalt zu zweifeln schien. Die Regierung aber, befremdet, wies ihn an, auf 1. März an seinen Posten nach Pfäfers zu ziehen. Neue Ablehnung und Gesuch um Vertagung seitens des ernannten Kommissärs: er werde noch mit dem Abt sprechen. Hierauf folgte Warnung an den Abt, sich aller Schritte zu enthalten,

[1]) Sein zügelloser und aller Autorität seines geistlichen Vorstandes Hohn sprechender Brief an P. Dominik Schmid, Stiftspfarrer in St. Gallen, vom 3. Juni 1804. (In der Stiftsbibliothek; Akten aus dem Nachlaß des Pfarrers J. N. Zürcher.)

welche der Vollziehung der Konvention nachtheilig sein könnten; P. Plazidus wurde der ihm zuerkannten Lehrerstelle, nicht aber des Kommissariats enthoben.[1]) Die Anstalt trug den Keim der Unausführbarkeit in sich selbst; den strengeren Ordensmännern konnte sie wegen der Unterordnung unter den Staat nicht genehm sein; und darf man den Aeußerungen der jüngeren Kapitularen glauben, so sahen jene in der projektirten Anstalt wenig anderes, als die gesuchte Gelegenheit für einige Mitglieder des Hauses, sich der ordentlichen Klosterdisziplin zu entwinden und eine Freiheit zu erhalten, die ihrer Eigenliebe schmeichle.[2]) Kapitelsverhandlungen gaben den Hader kund. Der Erziehungsrath selbst war im Grunde der Anstalt nicht hold, denn „bei dem übeln Willen des Klosters und bei der ziemlichen Unfähigkeit der Lehrer zweifelte er am guten Erfolg".[3]) Einzelne Mitglieder der Regierung sahen in den aus dem Schooße der Korporation erhobenen Schwierigkeiten nichts Besseres als das Ergebniß einer bösartigen allgemeinen mönchischen Reaktion.[4]) Bald machten sich der Kleine Rath und der Erziehungsrath in besondern Konferenzen mit dem Gedanken vertraut, die Schule aufzugeben und sich seitens des Klosters mit einer Abfindung an Geld zu begnügen. Zu dießfälliger Besprechung wurden Regierungsrath Zollikofer und Xaver Gmür nach Pfäfers entsendet. Dieselbe hatte die Erklärung des Abtes zur Folge, daß er sich

[1]) P. Plazidus Pfister trug sich damals mit dem Gedanken, sich säkularisiren zu lassen; eventuell verlangte er eine Aussteuer von 50 Louisd'or. (Seine Schreiben vom 28. Februar und 22. März 1805 an den Kleinen Rath.)

[2]) Denkschrift des Dekans P. Joh. Baptist Steiner, an den Kleinen Rath. In diesem Aktenstücke macht Steiner den scharfen Ankläger gegen die mit seinen Bestrebungen nicht einig gehenden Kapitularen.

[3]) So schrieb Reutti aus Bern, an den Kleinen Rath, 9. Febr. 1805.

[4]) Reutti im gleichen Briefe, wo zu lesen: „Ersuche Sie aber nicht zu vergessen, daß alles was Pfäfers erklärt, eine Folge allgemeiner schweizerischer Mönchs-Plane seie." Nicht lange vorher hatte R. an M. F. geschrieben: „Es ist erschrecklich, daß wir so viele geistliche Feinde haben!" (22. Januar.)

bei der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung behaften lasse; sollte aber die Regierung selbst auf dem Lehrinstitute zu Pfäfers nicht beharren, so sei er zu Leistung eines Aequivalents an Geld (2000 Gl. jährlich) bereit; würde der Regierung auch dieser Antrag nicht Genüge leisten, so werfe er sich, für diesen Fall, mit dem ganzen Kapitel in die Arme der Regierung und empfehle vorzüglich sich und die älteren Mitglieder zu lebenslänglicher Sicherung ihres Unterhaltes.[1]) So hatte sich, in Folge inneren Zwistes und von Außen her gekommener Verlegenheiten, bereits der Gedanke an Selbstauflösung im Kloster Pfäfers der Gemüther bemächtiget. So weit kam es indessen doch nicht. Die Regierung hielt den Plan einer Auslösung an Geld fest und es kam eine zweite Konvention zu Stande, durch welche das Kloster „einstweilen" der übernommenen Verpflichtungen enthoben wird, dagegen sich verbindlich macht, vom 1. März 1805 an jährlich den Beitrag von 2000 Gl. R. W. an den Staat behufs anderweitiger Verwendung für eine Erziehungsanstalt zu bezahlen (Konvention vom 22. März 1805). Jener Termin wurde bestimmt, weil am genannten Tag die Pfäferser höhere Schulanstalt hätte eröffnet werden sollen. Für die katholische Bevölkerung, besonders jene des Sarganserlandes, war das Scheitern des Planes unerfreulich; sie hatte vertrauensvoll auf baldige Eröffnung der Anstalt gezählt.

Die Klosterfrage war von der Tagsatzung am 27. August 1803 nur sehr unvollständig gelöset worden. Die Angelegenheit kam dann zunächst wieder in einer Versammlung der katholischen und paritätischen Kantone zu Bern zur Sprache (13. Juni 1804). Uri verlangte instruktionsgemäß in allen Richtungen (d. h. für alle konfessionellen Rechte der Katholiken) Garantien. St. Gallen berief sich erneuert auf seine Souveränetät, will nur dem sich unterwerfen, was buchstäblich durch die Mediationsakte vorgeschrieben ist. Der Gesandte von Aargau lehnte das Eintreten ab, „nimmt seinen Hut und geht"; Thurgau (Anderwerth) seufzt,

[1]) Schreiben von P. Bonifaz Fluri, an den Kleinen Rath, vom 23. Februar 1805.

denn sein Kanton ist auch „der gleichen Meinung, wie St. Gallen und Aargau". Uri und Schwyz wurden „heftig"; „St. Gallen erküsirt sich, und geht auch andern Geschäften nach". [1]) Bald nahm sich der päpstliche Nuntius der Angelegenheit an. Er empfahl der Tagsatzung in eindringlicher Sprache die Wegräumung aller und jeder Hindernisse, die der freiesten eigenen Verwaltung des Kloster-Eigenthums, sowie der freien Aufnahme von Novizen diesen geistlichen Anstalten annoch in den Weg gelegt würden (Schreiben vom 27. Juni 1804). Dreierlei Ansichten gaben sich in der Versammlung kund; die protestantischen Kantone trugen auf Verschiebung an, die katholischen Kantone auf Niedersetzung eines Ausschusses, wobei sie sich mit Nachdruck und Eifer für die Beibehaltung der Klöster als einer Grundfeste der katholischen Religion und für die freie Noviziats-Bewilligung als eine ihnen unentbehrliche Garantie erklärten. Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell schlossen sich ihnen bezüglich der Behandlungsform an, auch mehr oder weniger in Hinsicht der Grundsätze. Die neuen Kantone hingegen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verwahrten sich gegen jede Einmischung seitens des Bundes. Luzern nahm eine schwankende Mittelstellung ein und erachtete, daß die Tagsatzung sich mit dieser Sache nur dann zu befassen habe, „wenn ein Kanton zu weit gehen und etwa alle Klöster zerstören wollte". Einhellig, ohne jene neuen Kantone, wurde mit 17 Stimmen die Ueberweisung an die Kommission beschlossen; die Opposition blieb mit ihren 8 Stimmen in Minderheit. Die Anträge dieser Kommission lauteten: 1) die Rückerstattung des Eigenthums und der Verwaltung der Klöster müsse ohne Hindernisse, also ohne denselben beizuordnende Verwalter, Buchhalter u. s. w. geschehen, mit dem einzigen Vorbehalt für die Kantone, sich Rechnung ab-

[1]) Gesandtschaftsbericht an den Kleinen Rath, vom 13. Juni 1804. Er enthüllt, daß der Thurgauer Gesandte die Handlungsweise und Instruktion seines Kantons als ungerecht ansah, und eine Nachschrift des Berichts gibt Kunde, daß Graubünden besonders auf Garantirung des Fortbestandes der Klöster gedrungen habe.

legen zu laſſen; 2) die Klöſter ſollen weder unmittelbar noch mittelbar, durch Beſchränkung des Noviziates, ohne die Zuſtimmung des Papſtes aufgehoben werden können; 3) die Güter der mit Zuſtimmung des Papſtes aufgehobenen Klöſter ſollen allein zu kirchlichen oder Schulzwecken der katholiſchen Religionsgenoſſen verwendet werden dürfen; 4) die Verhältniſſe der Klöſter gegenüber den Kantonen, in welchen ſie gelegen, ſollen allein auf den Grundſätzen dieſes Beſchluſſes beruhen dürfen; 5) dem Nuntius ſei bei Beantwortung ſeines Schreibens derſelbe mitzutheilen. So die Mehrheit der Kommiſſion; Zehle, der katholiſche Geſandtſchaftsrath von Aargau, machte Minderheit; er ſetzte auseinander, wie nach obigen Gundſätzen das Oberaufſichtsrecht der Kantone über die Klöſter zum leeren Trugbilde herabſänke, die Souveränetät der Kantone verletzt, ja das Wohl der Klöſter ſelbſt gefährdet würde, „indem ſie durch Verweigerung jeder nützlichen Beſtimmung und jedes edlern Zweckes ſtets allgemeiner verhaßt werden müßten"; daher der beſchränktere Antrag: einfache Mittheilung des Nuntiaturſchreibens an die Kantone, wobei die Vollziehung der Vermittlungsakte dem Landammann überlaſſen bliebe. In der Hauptberathung kam die frühere Meinungsverſchiedenheit wieder zum Vorſchein; kleine und große katholiſche Kantone vertheidigten die nöthigen Garantien für den Fortbeſtand der Klöſter;[1]) Appenzell J. R. wollte jedenfalls nichts von denſelben ſeinem Nachbar Appenzell A. R. zu gute kommen laſſen; Luzern aber machte wieder Ausnahme, und erklärte: da noch keine Verletzung der Bundesakte vorhanden, ſo könne auch noch keine Garantie angerufen werden; das Eintreten der Tagſatzung ſei daher überflüſſig; ihm ſchloß ſich Zug an; St. Gallen mit den übrigen paritätiſchen Kantonen und Teſſin verſchanzten ſich wieder hinter die Mediationsakte, nach *ihrer* Auslegung; ſie entwickelten das Unzweckmäßige der mönchiſchen Erziehungsanſtalten; ſie gaben

[1]) „Bei der Kloſtergeſchichte haben ſich Schwyz und Unterwalden am Grellſten betragen; indeſſen iſt wenigſtens ein Schritt gethan, um nicht ganz in die Zeiten der Kreuzzüge zurückzukehren." Schreiben der Geſandtſchaft von St. Gallen an den Kleinen Rath, vom 11. Juli 1804.

zwar den Grundsatz zu, daß die Güter aufgehobener Klöster nur zu moralischen und religiösen Zwecken verwendet werden sollen, „aber dieses ohne Ausschließung einer Religionspartei". St. Gallen verlangte, daß auch die Spur jeder Deliberation über einen Gegenstand, der nicht vor die Tagsatzung gehört, verschwinden möchte; daß durchaus kein Beschluß der Tagsatzung genommen werde, weil ein solcher ganz inkompetent wäre und überdieß jedes Jahr eine, für die Kantonalsouveränetät beschimpfende, unerträgliche, Mönchsjudikatur vor die Tagsatzung oder das Syndikat bringen würde. [1]) In gleichem Sinne Tessin, des Umstandes ungeachtet, daß im Großen Rathe dieses Kantons sich 22 Priester befanden. Die protestantischen Kantone: Zürich, Bern, Basel und andere, empfahlen in vermittelnder Sprache, Verständigung, wobei Zürich doch die Anträge der Kommissionsmehrheit als zu weit gehend tadelte, „da eine offenbar zerstörende Tendenz nirgends zu erblicken sei." Auf des Landammanns v. Wattenwyl Antrag wurden, mit Unterbrechung der Verhandlung, der Kommission noch zwei neue Mitglieder (die Gesandten von Zürich und Glarus, Reinhard und Nikolaus Heer) beigegeben. Aus der Verständigung wurde aber doch nichts, da in der Hauptsache die beidseitigen Rechtsforderungen sich gleich blieben und höchstens in der Form Abänderungen angeboten wurden. [2]) Unter diesen Umständen beantragte der Landammann die letztjährige Vorschrift über Rückgabe der Klostergüter von dem übrigen Stoffe zu trennen, diesen sodann zu gesönderter Behandlung der katholischen und paritätischen Kantone zu überweisen. St. Gallen und Genossen, ohne sich gegen den Antrag des Landammanns zu erheben, erneuerten doch wieder ihre Opposition und behaupteten: „die Kantone seien durch die Bundesverfassung zu keiner andern Garantie aufgefordert, als

[1]) Der Verfasser schreibt mit Benutzung von Falk's: „Beitrag zu der Geschichte der Auflösung des Klosters St Gallen", dann der „Neuen St. Gallischen Zeitung" und des Kommissionsberichtes, endlich verschiedener Akten im Kantonsarchiv.

[2]) Verhandlungen der Tagsatzung vom 23. und 24. Juli 1804.

zu jener der Verfassung selbst und zu derjenigen der Kantonal-Unabhängigkeit; kein Wort sei in der Bundesakte davon zu lesen, daß man sich gegenseitig die Mönche garantiren müsse." Im Laufe der Diskussion kam Thurgau auf die Anklagebank, da Beschwerden gegen dasselbe eingelaufen waren, daß es, statt dortigen Klöstern die freie Verwaltung zurückzugeben, denselben vielmehr durch besonderes Dekret Rechnungsführer oder Buchhalter gesetzt habe. Die Entschuldigung des Gesandten wurde von der Mehrheit der Stände nicht stichhaltig erfunden; die Urkantone mit Graubünden verlangten sogar, daß die thurgauische Verfügung als ungültig erklärt werde. So weit kam es nun freilich nicht; doch wurde der Landammann mit der Handhabung des einschlägigen Beschlusses von 1803 beauftragt. Als dann die Eröffnung des Noviziats wieder besprochen wurde, neben ihr die allfällige Aufhebung von Klöstern im Einverständniß mit dem Papste, und die Verwendung ihrer Güter, vernahm man als besonders bedeutsame Voten: dasjenige von Solothurn, welches das Gut allfällig (unter päpstlicher Zustimmung) aufgehobener Klöster allein zum Besten der Katholiken verwendet wissen wollte, und jenes von Appenzell A. R., welches mit jenem der katholischen Kantone zu Gunsten der Klöster einig ging. Hierauf erfolgte die Annahme des Grundsatzes seitens der Tagsatzung: „welches immer das Schicksaal der Klöster sein möge, so haben sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung zu dem Grundsatz verbunden, daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern bloß zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden solle." Noch folgte dann die Konferenz der katholischen und paritätischen Stände, an welcher zwischen der Mehrheit der theilnehmenden Kantone die Verständigung erzielt wurde, daß „Klöster nur in Folge eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates aufgehoben werden können, die Annahme der Novizen durch keine Einschränkung, welche die Fortdauer des Klosters gefährden könnte, beschränkt werden solle, und die auf solche Weise aufgestellten Grundsätze auf alle Klöster ohne Ausnahme ange-

wendet werden ſollen, welche ſich dem Staat und der Geſellſchaft auf eine dem Geiſte ihrer Stiftung angemeſſene Weiſe gemeinnützig zu machen geneigt zeigen werden." Jene Mehrheit ſprach förmliche Annahme aus und erſuchte den Landammann, ſolches dem Nuntius in ihrem Namen zur Kenntniß zu bringen. St. Gallen und die übrigen Minderheitskantone beſchränkten ſich auf die Erklärung: ſie werden ihren Regierungen empfehlen in jene Geſinnungen einzutreten und dem Nuntius von ſich aus davon Mittheilung zu machen. Mit dieſem war die bundesrechtliche Ordnung hinſichtlich der Klöſter für die Zeiten der Mediationsakte feſtgeſtellt; der Wortlaut der Beſchlüſſe und Vereinbarungen zeigt aber, daß ſie dem üblen Willen der Kantone und den ſyſtematiſchen Gegnern der Klöſter noch weiten Spielraum übrig ließ. So urtheilte Müller-Friedberg ſelbſt. [1])

Wie rührig die St. Galliſche Geſandtſchaft bei dieſen Verhandlungen geweſen, geht ſchon aus Obigem hervor. Als ſie der Regierung in weitläufigem Schreiben die Gefahr des zentraliſirenden Vorgehens der Tagſatzung in Militärſachen vorſtellte, übertrug ſie gleiche tadelnde Anſicht auf die „Tendenz, das Religioſe und Mönchsweſen zu zentraliſiren und zu dieſem Ende wieder eine katholiſche Seſſion [2]) emporzubringen, mit dem Unterſchied, daß man jetzt dekretiren werde, während ehedem jeder Kanton nicht minder nach ſeiner Willkür handelte"; ſie erzählte: „Kloſterdeputirte von Muri, Wettingen, Karthauſe (Ittingen) betrieben die Machination mit den gewohnten Mitteln"; ſie meldete ferner: der fränkiſche Botſchafter ſprach ſich deutlich für das (Souveränetäts-) Recht der Kantone aus, aber handle öffentlich gar nicht; der päpſtliche Nuntius, „gegen den wir aus bekannten Gründen ſchonender zu Werk gehen müſſen", habe in

[1]) Schreiben der Geſandtſchaft an den Kleinen Rath, vom 26. Juli: weder werde die Tagſatzung dekretiren, noch ein Vertrag zwiſchen den Kantonen zu Stande kommen, „auf deſſen Vollziehung man in Zukunft provoziren könnte".

[2]) Geſönderte Verſammlung der katholiſchen Stände, wie es vor 1798 zu den Zeiten der Tagſatzungen geſchah.

einer besondern Konferenz auf den Gesandten (Müller-Friedberg) zu wirken gesucht; es sei aber auch umgekehrt auf den Nuntius gewirkt worden. [1]) Dem St. Gallischen Gesandten war übrigens die Denkschrift des Nuntius, nicht so fast wegen der Klosterfrage im Allgemeinen, als vielmehr wegen des Stiftes St. Gallen, ungelegen gekommen; denn dieselbe lautete ganz allgemein, und machte keine Ausnahme zum Nachtheil jenes Stiftes. Kaum hatte die Gesandtschaft Wind bekommen von jener Note, schrieb sie eiligst und noch gleichen Tages (27. Juni) an den Nuntius, um von ihm die Erklärung herauszulocken, daß Alles, was den Inhalt der „Statuta conventa" betreffe, durch die Denkschrift des Nuntius nicht betroffen sei, sondern vielmehr als davon getrennter Gegenstand angesehen werde. Der Nuntius aber weit entfernt, dem Ansinnen zu entsprechen, antwortete ganz ausweichend: er dürfe sich in das, was dem heiligen Stuhl im abgewichenen Januar vorgelegt worden, in keiner Weise einmischen, sondern habe lediglich dortigen allerhöchsten Entscheid abzuwarten. [2]) Diesem Schreiben gab Müller-Friedberg sofort eine ganz willkürliche und falsche Deutung, indem er in einer Rede an die Tagsatzung behauptete: die Gesandtschaft habe die Erklärung bei Handen, „durch welche der Nuntius in die besonderen Materien, welche der päpstliche Stuhl gegenwärtig für diesen Kanton (St. Gallen) behandelt, nicht eintreten lassen **will.**" [3]) So wurde, abgesehen von der Tagsatzung, die Regierung und der ganze Kanton St. Gallen irregeführt und zu der Meinung gebracht, als ob die allfällige Anwendung der vom

[1]) Schreiben der St. Gallischen Gesandtschaft an den Kleinen Rath, vom 27. Juni 1804.

[2]) Wörtlich lautete die Antwort des Nuntius, ebenfalls vom gleichen Tage: In iis quae ad sanctissimum Pontificem usque de mense januario currentis anni à Nobis de Pago Sangallensi delata fuerunt, nullo pacto Nos immiscere possumus nec debemus; sed Ejusdem oraculum, quod anxie expectamus, maxima animi devotione venerabimur."

[3]) Schreiben der Gesandtschaft von St. Gallen an den Kleinen Rath, vom 3. Juli 1804; mit beigelegtem Gesandtschaftsbericht über die 27ste Sitzung der Tagsatzung.

Nuntius in der Kloſterſache aufgeſtellten Grundſätze auf das Kloſter St. Gallen den Abſichten des heiligen Stuhls ſelbſt zuwider wäre. Mit Bezug auf die übrigen Klöſter ſchrieb der Kleine Rath, der an der Tagſatzung gemachten Zuſage gemäß, und vorbehaltlich der in Frage liegenden Angelegenheit der Abtei St. Gallen, an den Nuntius: er habe ſeit ſeiner Einſetzung dem Grundſatz gehuldiget, kein Kloſter anders als im Einverſtändniß mit dem heiligen Stuhl aufzuheben, eben ſo wenig die Aufnahme der Novizen auf eine Weiſe zu erſchweren, daß dadurch der Beſtand der Klöſter ſelbſt gefährdet wäre; dieſe Grundſätze werde er auf alle Klöſter anwenden, deren ökonomiſche Exiſtenz geſichert ſei und die ſich, ſeinen Anſichten gemäß, auf eine mit dem Geiſt ihrer Inſtitution verträgliche Weiſe für den Staat und die Geſellſchaft nützlich machen würden (25. Auguſt). Der Nuntius erklärte ſich mit dieſem Schreiben zufrieden. Dem Landammann der Schweiz wurde vom Geſchehenen amtliche Mittheilung gemacht.

Während dieſen Ereigniſſen war der Konventionsentwurf zur Umwandlung des Stiftes St. Gallen in ein Bisthum der Gegenſtand vielſeitiger Aufmerkſamkeit ſowohl in St. Gallen als in Rom. Hatte auch eine Anzahl der Kapitularen ſelbſt ſich zu deſſen Billigung herbeigelaſſen, ſo mißfiel er gleichwohl der überwiegenden Mehrheit der St. Galliſchen Geiſtlichkeit der alten Landſchaft, des Toggenburgs und des Rheinthals; auch ſogenannte freiſinnige Geiſtliche fragten ſich: ob wohl ſelbſt Könige ihren Biſchöfen ſo enge Schranken geſetzt hätten, wie die Volksregierung von St. Gallen ſich in jenem Vertragsentwurf gegenüber dem künftigen Landesbiſchof herausgenommen habe; beſonders fanden ſie in jenem Aktenſtück argen Verſtoß gegen die in der katholiſchen Kirche üblichen kanoniſchen Formen rückſichtlich der Wahl des Biſchofs, dann ſeiner und der Domherren Abhängigkeit vom Kleinen Rathe. Wieder andere Geiſtliche gab es, und ſelbſt Kapitularen, welche da glaubten, daß es mit der Errichtung eines Bisthums nie recht Ernſt geweſen und vielmehr nur Abſicht der Regierung geweſen ſei, Abt und

Kapitel von einander zu trennen und durch Mitwirkung des letztern die kirchlichen und wissenschaftlichen Schätze des Stiftes wieder in das Land zu bringen. Nicht weniger als die Geistlichkeit waren jene katholischen Laien des Kantons, welche schon so oft sich für die Rechte des Stiftes verwendet hatten und dessen Wiederherstellung gewissermaßen als ihre Lebensaufgabe ansahen, betroffen über den Abschluß der Konvention, unter ihnen vorzüglich jene, die als Mitglieder des Großen Rathes seinen Versammlungen beigewohnt, vom Präsidenten des Kleinen Rathes auf ihre Verwendungen für das Stift nur ausweichende Bescheide erhalten und nun wahrzunehmen hatten, in welcher eingreifenden Weise inzwischen von Seite des Kleinen Rathes die gänzliche Umwandlung des Stiftes zur Hand genommen worden sei. Mit Unwillen vernahmen sie, wie der Wirkungskreis und selbst die Lebensdauer der neuen Anstalt ganz der Willkür des Kleinen Rathes preisgegeben wäre, in bisherige Kollaturordnung, ja selbst in die kirchlichen Gesetze über das Eheweſen willkürlich eingegriffen werde, dem Bischof der vorbehaltlose Eid unbedingter Unterwerfung auferlegt werden wolle, ohne alle Rücksicht darauf, daß die weltliche Behörde frei bliebe, kirchenfeindliche Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Sie sahen im Geiste die katholische Kirche, ihr Ansehen und ihre Gesetze einer Allianz der protestantischen Mitglieder der Regierung und des Großen Rathes mit wenigen sogenannten „freisinnigen Katholiken“ preisgegeben.[1]) Die Besorgnisse wuchsen, als Gerüchte von erfolgter wenigstens theilweiser Genehmigung der Konvention, seitens des Papstes, während des Frühjahres 1804 in Umlauf kamen.

In Rom hatte Kardinal Fesch, französischer Botschafter bei dem heil. Stuhle, das Bittschreiben („la supplique“) der St. Gallischen Regierung durch Note vom 2. März 1804 an den Kardinal-Staatssekretär Consalvi der Genehmigung des Papstes empfohlen; Se. Heiligkeit hatte, so meldete dann Fesch an

[1]) Falk: Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Stifts St. Gallen.

Talleyrand, „mit Rücksicht auf das vom Ersten Konsul bezeugte Interesse“ an der Angelegenheit, deren ernste Würdigung verheißen. [1]) Aus St. Gallen her in Kenntniß gesetzt von dieser Antwort sprach der Nuntius beste Hoffnung für die Erfüllung der Wünsche der Regierung aus und versprach mitzuwirken, daß das Ganze an ein gutes Ende geführt werde. Mittelst Note des Kardinal-Staatssekretärs an den französischen Botschafter vom 19. Mai erfolgte der päpstliche Bescheid: die ganze Konvention sei unhaltbar in Form und Wesen; zwei Mönche, die ihre Mitbrüder vorzustellen sich anmaßten, hätten nicht Namens des Stifts unterhandeln können; ihnen habe jede Vollmacht des Abtes gefehlt; dieser aber mit der Mehrheit des Kapitels stehe dem Projekt entgegen; für den andern Theil habe der Bruder des einen der beiden Mönche unterhandelt, ohne irgend welche Bevollmächtigung durch den Großen Rath; es fehle daher dem Akte alle Autorität seitens der beiden Kontrahenten; der Sache nach ergebe sich gleiche Nullität; wie sollen zwei Mönche, so hieß es, mit der weltlichen Macht einen Vertrag über die Säkularisation, über die Aufhebung einer Abtei und Umänderung derselben in ein Bisthum unterhandeln können u. s. w.? Es war, mit einem Wort, die ganze Machenschaft in schärfster Weise durchgenommen und deren Unstatthaftigkeit kundgegeben. Einlenkend schloß dann aber doch die Note mit der Erklärung: es wolle der Heilige Vater, trotz jener Unregelmäßigkeiten, aus Rücksicht für die religiösen Interessen der St. Gallischen Katholiken, die Einwilligung geben, daß die Abtei St. Gallen, nach dem Vorgange der Erhebung der Abtei Fulda zu einem Bisthum unter Papst Benedikt XIV., in ein Episkopat mit Regular-Kapitel umgewandelt werde, doch vorbehältlich der Zustimmung des Bischofs von Konstanz. Kardinal Fesch möge zur Unterhandlung mit den nöthigen Vollmachten versehen werden. Dem im Juni zu Bern weilenden St. Gallischen Gesandten Müller-Friedberg eröffnete Vial, daß gute Hoffnung für Ge-

[1]) Schreiben des Kardinals Fesch an Talleyrand, vom 5. Germinal, Jahr XII (26. März 1804).

nehmigung des Konkordats wegen des Bisthums vorhanden, Alles in die Hände des Kardinals Fesch gelegt sei. Erfreut und gleichsam als wäre Alles bereits im Reinen, erließ die Regierung Dankschreiben an den Kardinal Fesch und an Vial, in welchen sie übrigens nicht ermangelte, auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kantons St. Gallen, wo verschiedene Religionsparteien wohnen, aufmerksam zu machen; in solchem Lande nemlich sei es besonders wichtig, daß die religiösen Grundsätze liberal, die liberalen Grundsätze religiös seien. [1]) Dem Schreiben mit diesem Wortspiel an Vial setzte die Regierung bei: „die Kraft, die wir aus jener Harmonie schöpfen werden, wird abermals unserm erlauchten Protektor und Vermittler gewidmet sein". Dieser servilen Schmeichelei folgte Enttäuschung. Anfangs Juli erhielt Müller-Friedberg aus der Hand des Landammanns v. Wattenwyl Kenntniß von dem Wortlaut der römischen Note an Kardinal Fesch; laut ihrem Inhalt waren noch die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Eilig machte sich der St. Gallische Gesandte an die Arbeit zu deren Ueberwindung und sammelte in St. Gallen das nöthige Material zur Widerlegung. So entstand eine Gegennote oder Denkschrift der St. Gallischen Gesandtschaft an den Kardinal Fesch vom 15. Juli, die an diesen durch übliche diplomatische Vermittlung abgesendet wurde; was sich nicht unmittelbar nach Rom schreiben ließ, darüber sprach sich die Gesandtschaft in nachträglicher Beleuchtung an die Regierung vom 16. Juli aus. Die Denkschrift an Fesch suchte vor Allem die kompetente Stellung der Regierung zu rechtfertigen: der Vorgang bei Abschließung der Konvention sei ein ganz regelmäßiger gewesen; habe der Präsident des Kleinen Rathes anfänglich aus sich gehandelt, so seien durch die nachfolgenden Solemnitäten alle Spuren einer bloßen Privatunterhandlung getilgt, indem die Regierung nachgehend den Entwurf genehmiget und mit Siegel und Unterschriften habe ausstatten lassen, auch

[1]) Schreiben der Regierung an den Kardinal Fesch und an Vial, vom 22. Juni, beide von Müller-Friedberg in Bern verfaßt, dann in St. Gallen genehmiget und ausgefertiget.

von ſich aus die nachherige Korreſpondenz zur Empfehlung der Konvention bei der franzöſiſchen Regierung ſowohl als bei Seiner Heiligkeit geführt habe; daß der Bruder des Präſidenten für den einen Theil mitgewirkt, ſei einzig dem Umſtand zuzuſchreiben, daß er als das geeignetſte Organ zur Verhandlung angeſehen worden ſei. Der Große Rath ſei keineswegs umgangen worden, denn ihm komme verfaſſungsgemäß eine Dazwiſchenkunft erſt dann zu, wenn es ſich um Genehmigung eines unterhandelten Vertrags handle. „Es wäre dem Reſpekt gegen den Heil. Stuhl und der Konſtitution zuwider geweſen, wenn man denſelben (den Großen Rath) vor der päpſtlichen Sanktion in Sache hätte eintreten laſſen". Seitens der Kapitularen habe die große Mehrheit das Verkommniß genehmiget. Habe der Abt ſeine Zuſtimmung verſagt, ſo entſcheide dieß nicht; denn der Abt habe gegen die geſetzmäßigen Regierungen des Landes ſtets ein aufrühreriſches Betragen gezeigt und könne der öffentlichen Ordnung wegen nicht anerkannt werden (folgte das lange ſchon oft vorgetragene Sündenregiſter des Abtes); Wiederherſtellung der Abtei ohne die vorgeſchlagene Abänderung wäre Friedensſtörung zwiſchen beiden Religionsparteien und würde die Erhaltung der beſtehenden politiſchen Ordnung gefährden. Solche Wiederherſtellung ſei aber auch wegen der Schuldenlaſt des Stifts unmöglich; „nur die Erſparniſſe der Regierung können die Trümmer ſeines Vermögens noch retten". Nach dieſen zum Theil ſehr gewagten Behauptungen überging die Denkſchrift auf den Plan Conſalvi's, einfach die Abtei zum Bisthum zu erheben, wie es in Fulda geſchehen. Die bloße Umwandlung der geweſenen Abtei St. Gallen in ein Bisthum, wobei alles Uebrige im alten Stande bliebe, würde den Verhältniſſen nicht entſprechen, und der Fall ſei ſehr verſchieden von demjenigen der Abtei Fulda; namentlich dürfe der alte Souverän (im Kanton St. Gallen) nicht dem neuen gegenüber geſtellt werden. Und im Begleitſchreiben zur Denkſchrift wurde geſagt: der Vorbehalt einer Einwilligung des Biſchofs von Konſtanz gehe nicht an, denn ſelbſt der „liberalſte Biſchof" werde jederzeit Einwendungen gegen die

Zergliederung seines Kirchsprengels zu machen im Falle sein. Der Fall sei ein ganz außerordentlicher: alle (auswärtigen) Landesherren trachten die Bisthümer nach den Landesgrenzen zu beschränken; unerachtet der großen persönlichen Verdienste des gegenwärtigen Bischofs (von Konstanz) könne die Schweiz um so weniger Anstand nehmen, solchem Beispiel zu folgen, „als der Bischof aus einem unabhängigen Fürsten zum Pensionär eines so mächtigen Nachbarn geworden ist, daß man jeden Einfluß desselben auf die helvetische Kirche ablehnen muß". Diese Akten enthüllen sehr wichtige Plane: Trennung von Konstanz schon damals schweizerischerseits beabsichtiget; feierliche Recusation des Abtes Pancratius als Bischof, weil die Regierung in seiner Person die gewünschte Servilität nicht zu finden glaubte; Separatabfindung mit dem Kapitel und dadurch Niederschlagung der Frage der Wiederherstellung des Klosters St. Gallen als solches, endlich Vereinigung aller Landestheile des Kantons in ein Bisthum, ein Ergebniß der Unterhandlung, welches zugleich die Regierung des Verkehrs mit der keineswegs in ihrem Geiste lenksamen Curie von Chur enthoben hätte.

Kardinal Fesch, von Talleyrand dringend aufgefordert, das Ansuchen der St. Gallischen Regierung zu unterstützen, übermittelte die Gesandtschaftsnote vom 15. Juli dem Kardinal Consalvi (18. Fructidor, 5. September). Aber Müller-Friedberg, Vial, Talleyrand, Bonaparte und Fesch zusammen waren ohnmächtig gegenüber dem festen Willen des heil. Stuhles, sich der Genehmigung einer Abfindung zu enthalten, deren nächste Zwecke wenigstens unlautere und den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechend waren. Der Kardinal-Staatssekretär Consalvi antwortete im Namen des Papstes und in siegreicher Widerlegung auf die St. Gallische Gesandtschaftsnote vom 15. Juli: Wäre auch die Ermächtigung des weltlichen Unterhändlers für Abschluß der Konvention dargethan (was aber auch jetzt noch bestritten werde), so ermangle eine solche gänzlich seitens der beiden Mönche; die vom Abt getrennten Mönche (und wären sie auch die größere Zahl gewesen), selbst nicht befugt zu solchem

Vorgehen, haben auch den zweien eine Vollmacht rechtlich nicht geben können, ohne Gegenwart und Autorität ihres regelmäßigen Obern; sie haben vielmehr durch ihr Vorgehen die heiligsten Pflichten ihres Standes und das Gelübde des Gehorsams verletzt. Aus den Akten erhelle übrigens, daß selbst die beiden unterhandelnden Mönche ihr Verfahren als kirchengesetzwidrig eingestehen und erkennen; Alles mit Mehrerem und ausführlich, zum Beweis, daß die Konvention schon durch ihren Ursprung als nichtig sich darstelle und daher als nicht abgeschlossen angesehen werden müsse. Behauptete Trennung vom Abt, Zerstreuung der Mönche insgesammt, das Verhalten des Abtes, die Gesinnung der Regierung gegenüber demselben, selbst die vorbehaltene Sanktion durch Se. Heiligkeit, all dieses falle bei jener rechtlichen Würdigung des Geschehenen außer Betracht. Wie das formelle Verfahren, so sei aber auch die Sache, der Inhalt des Verkommnisses, nicht geeignet, die päpstliche Genehmigung erhalten zu können. Auch die geschehene Berufung auf die mit dem Nuntius und seinem Auditor stattgefundene Verhandlung mache die Sache nicht besser; — denn der Papst habe weder dem einen noch dem andern einige Gewalt gegeben, über die Zernichtung des Klosters St. Gallen sich in eine Unterhandlung einzulassen; was namentlich der Auditor dabei gethan, sei gesetzwidrig und ungültig. Weiter: mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den kanonischen Vorschriften unvereinbar wäre es, den Abt von St. Gallen ohne gerichtliche Form und ohne Urtheilsspruch seiner wohlerworbenen Rechte zu berauben. Auch dürfe der Papst nicht ohne dringendste Gründe das Stift aufheben; die Berufung auf den Schuldenstand aber sei nicht stichhaltig; erlaube derselbe doch noch die Errichtung eines Bisthums mit weltlichem Kapitel, so werde das vorhandene Vermögen noch weit eher für den Unterhalt des Abtes und eines Regularkapitels genügen. Eben so wenig würde sich die Bewilligung des Geforderten mit dem bekannten Einschreiten des heil. Stuhles für die Erhaltung gesammter Klöster der Schweiz vereinbaren lassen; habe der Papst solche Verwendung im Allgemeinen und für alle Klöster

eintreten lassen und sei er also Bürge und Garant für sie alle: wie könnte nun der heil. Vater „zu der Aufhebung des alleransehnlichsten Klosters in der Schweiz, zu der Abtretung seiner Güter und zur gänzlichen Umstürzung der klösterlichen Ordnung daselbst Hand bieten!“ Zum Schluß übergehend, erklärte der Kardinal-Staatssekretär: daß bei allem guten Willen Sr. Heiligkeit, sich dem französischen Kaiser gefällig zu zeigen, Sie das Verkommniß, wie es vorliege, nicht gutheißen, auch nicht weiter gehen könne, als zu dem bereits Zugestandenen: Erhebung des (wirklichen) Abtes zur bischöflichen Würde bei unabänderlicher Beibehaltung der Regularität im Kloster St. Gallen, wie es ehemals mit dem Kloster Fulda geschehen, mit vorläufiger Einwilligung des Bischofs von Konstanz „und anderer Bischöfe, die in den St. Gallischen Landen einiges Recht haben mögen“. In diesem Sinne verhieß Consalvi in nähere Unterhandlung mit Fesch, dem Vertrauensmann aller Betheiligten, einzutreten.[1]) So war die Machenschaft der „Statuta conventa“ in Wesen und Form, und namentlich in ihren nächsten politischen Zielen, vom heiligen Stuhl gänzlich verworfen. Das wollte man in St. Gallen, gegenüber allen Versicherungen der Vormünder und Patrone in Bern und Paris, nicht glauben; man scheute sich daher nicht, längere Zeit jene Note, als sie, zuerst auf Umwegen, zur Kenntniß der Regierung gelangte, selbst in amtlichem Briefwechsel als unächt oder unterschoben zu tariren. Um eben diese Zeit erhielt Müller-Friedberg eine andere ihm höchst unwillkommene Kunde. Fürst Pancratius, der unverdrossen die ihm durch seine Gewissenhaftigkeit vorgesteckten Ziele verfolgte, hatte am 18. November durch den Fürstbischof von Basel, Franz Xaver Freiherrn v. Neveu, in der bescheidenen bischöflichen Kapelle zu Offenburg, wohin sich Pancratius von Ebringen aus begeben, die Abbatialbenediktion erhalten, gleichwie ihm ein Jahr früher die päpstliche Bestätigung seiner Abtswahl zugekommen.[2]) Diese

[1]) Note des Kardinal-Staatssekretärs Consalvi an den französischen Botschafter in Rom, Kardinal Fesch, vom 29. Oktober 1804.

[2]) Aus dem Tagebuch des Fürsten, vom 18. November, worin geschrie-

Nachricht, mit der dem St. Gallischen Staatslenker zugekommenen Kunde, daß die mehrerwähnte Konvention verworfen sei, weckte in ihm die bittersten Besorgnisse; „wäre das Alles wahr, so würde ich bald allein stehen in der St. Gallischen Regierung" und wäre der Kanton den größten Gefahren preisgegeben; so schrieb jammernd Müller-Friedberg an Vial nach Bern (8. Dezember). Und nochmals nahm er die Hülfe des Franzosen in Anspruch, als Gerüchte von Unterhandlungen d'Affry's für ein schweizerisches Bisthumskonkordat in den Zeitungen umliefen, welche nach der Meinung Müller-Friedberg's ungünstig für St. Gallen gewesen wären; er schrieb deßhalb an Vial: zwei Dinge werden in St. Gallen nicht gehen, einerseits eine Einverleibung in das Bisthum Chur, anderseits die Erhebung des Ex-Abtes zum Bischof mit damit verbundener Wiederherstellung des Klosters in seinem bisherigen Bestand. Im Verlaufe dieser Zeiten hatte sich der lebenslängliche Erste Konsul Frankreichs in Folge Senatuskonsults am 18. Mai 1804 auf den durch ihn selbst errichteten Thron geschwungen; der Republik war eine neue Monarchie gefolgt; Kaiser Napoleon war in erhöhter Würde Selbstherrscher Frankreichs, und nahm für jene annoch die kirchliche Weihe in Anspruch. Papst Pius VII. fügte sich und unternahm zur Krönung des Kaisers die weite und beschwerliche Wanderung aus Rom nach Paris, wo er am 28. November ankam. Bis hieher sogar gedachte nun die St. Gallische Regierung dem kirchlichen Oberhirten zu folgen, um von ihm die Genehmigung der noch immer nicht aufgegebenen Konvention zu erwirken; sie wollte den Faden der Unterhandlung neuerdings aufnehmen und zu diesem Behuf eine persönliche Abordnung an den Heil. Vater nach Paris entsenden, falls eine solche dort genehme Aufnahme finden könnte. Dafür neuer Briefwechsel mit Vial, der die Erfüllung des Wunsches durch Talleyrand zu vermitteln suchte, aber nichts melden konnte, als die Thatsache der

ben: „Die apostolischen Bullen wurden vorgelesen; ich leistete den Eid, und so geschahen in allweg die gewöhnlichen Ceremonien, in Anwesenheit der vorgeschriebenen Assistenten."

eigenen Verwendung (Schreiben Vial's vom 21. Dezember nach St. Gallen). Dem Papst folgte in die französische Hauptstadt, nebst andern hohen Würdeträgern der Kirche, der Fürstbischof Karl Theodor von Konstanz. An diesen nun wendete sich die St. Gallische Regierung ebenfalls, um seine einflußreiche Unterstützung für ihr Projekt zu gewinnen; sie schrieb am Schluß: es wäre Allen erwünscht im Kanton St. Gallen, daß die oberhirtliche Gewalt nicht zwischen mehreren Bischöfen zerstückelt bleibe; Chur könnte von der italienischen Schweiz her mit der größten Schicklichkeit bestens entschädiget werden (14. Dezember). Und damit nichts versäumt werde, erließ die Regierung eine neue ausführliche Denkschrift an den französischen Gesandten zu Handen seiner Regierung und des Kardinals Fesch zumal. Diese Schrift hob mit schweren Klagen darüber an, daß dem Fürstabten die Note Consalvi's eingehändiget worden, noch bevor sie in St. Gallen bekannt war, berichtete den „Mißbrauch", der damit in St. Gallischen Landen getrieben worden sei, und die daraus entstandenen Verlegenheiten, [1]) überging dann zu einer bittern Karakteristik jenes Fürstabtes und zur weitläufigen Wiederholung aller der bekannten Hergänge in Angelegenheiten des Klosters, in sehr scharfer, fast heftiger Darstellung, in der dann namentlich noch die Hoffnung ausgesprochen ist, es werde Se. Heiligkeit bewilligen, daß das ganze St. Gallische Gebiet fürderhin nur einem und demselben Bisthum angehöre (18. Dez. 1804). Die Note ist, was ihre körnige Abfassung betrifft, ein diplomatisches Meisterstück, war aber doch unvermögend gegenüber der nicht minder gewandten als grundsätzlichen Darstellung der ganzen Angelegenheit, wie sie in der Consalvi'schen Note gegeben war.

Die Verträge zwischen der Schweiz und Churbaden über die im Gebiete der ersteren gelegenen Besitzungen des Hochstiftes und des Domkapitels von Konstanz führten zu einer Dotation der Kantone, deren Gebietstheile zu diesem Bisthum gehörten,

[1]) Wovon unten die Erzählung folgen wird.

im Betrage von 300,000 Gl., bestimmt zur Deckung ihrer Diözesanbedürfnisse (6. Februar 1804). Eine allfällige Trennung vom Bisthum Konstanz war schon damals in Aussicht genommen. St. Gallen erhielt von den ehemaligen Besitzungen des Bisthums im Werthanschlage von 11,300 Gl., für welche Summe es zu Gunsten jenes schweizerischen Bisthumsfonds haftbar wurde.

Fünfter Abschnitt.

Des Fürsten neues Schreiben an die Regierung für die Erhaltung des Stiftes und Rückerstattung des Vermögens. Außerordentliche Großrathssession; auch jenes Schreiben dem Großen Rath vorenthalten. Der Kapitularen Widerruf bezüglich des Konventionsentwurfes. Die Bittschriften der Geistlichkeit und der Laien an den Heiligen Vater um Wiederherstellung des Stiftes. Inquisitorisches Einschreiten gegen die Unterzeichner. Proklamation der Regierung; des Fürsten mittelbare Antwort auf dieselbe. Deportation zweier Kapitularen. Der Strafprozeß gegen die Kantonsräthe; moralische Niederlage der Regierung. Der Papst in Paris; seine Verwendungen daselbst für das Stift. Gegenpolitik des französischen Gesandten in Bern. Die Regierung beschließt die Aufhebung des Stiftes; ein Großrathsviertheil genehmiget sie und verfügt über das Stiftsvermögen.
(Vom Sommer 1804 bis Frühjahr 1805.)

Der Fürst und die Freunde der Wiederherstellung des Klosters in St. Gallen hatten dem Gang der Ereignisse nicht gleichgültig zugesehen. Jener war im Briefwechsel mit dem Kardinal-Staatssekretär, äußerte sich zwar günstig für die Umwandlung des Stiftes in ein Bisthum mit regularem Kapitel, Alles aber unter Beding und Voraussetzung, daß klösterliche Zucht und Ordnung gesichert bleiben, und erhielt dafür Billigung und Beifall seitens des Papstes. Aus dieser Handlungsweise des Fürsten ergibt sich ein neuer Beweis, daß Pancratius, wenn er nur im Stande gewesen wäre, den Fortbestand des Stiftes nach kirchlichen Vorschriften zu sichern, der weltlichen Herrschaft bereitwillig entsagt hätte. Ausgezeichnete Stimmung herrschte gleichfalls in der Geistlichkeit; die überwiegende Mehrheit derselben war einverstanden mit Gründung des Bisthums und Erhebung

des Fürsten auf den bischöflichen Stuhl; „keiner seines Gleichen wäre zu finden", so schrieb der Dekan Joh. Nep. Brägger, Pfarrer in Kirchberg, einer der eifrigsten Freunde des Stiftes.[1]) Mit der Kundgebung der Ansichten des Heil. Vaters und seines Staatssekretärs änderte sich auch wesentlich das Verhalten des Nuntius; war er Anfangs des Jahres, in Folge Ueberraschung, der Konvention günstig gewesen, so hatte er sich hinwieder seither von derselben abgewendet; darum die kalte und ausweichende Erklärung betreffend die Tragweite seiner Note vom 27. Juni; darum seine Ermunterung an die Geistlichkeit von St. Gallen zum Kampfe für die Erhaltung kirchlicher Rechte.[2]) Diese Geistlichkeit war gut unterrichtet, wie es in Rom stehe, und Brägger konnte mit vollem Grund an P. Thomas schreiben: „Kardinal Consalvi steht für das Kloster".[3]) Genannter Dekan wußte im Weitern, daß der Fürst die Würde oder Bürde eines Bischofes nicht ablehnen würde, falls nur zuvor die Konvention als nichtig erklärt werde. In diesem Geist arbeitete Brägger für die Wiederherstellung der klösterlichen Korporation und für wiederholte Zurückforderung ihres Vermögens nach Maßgabe und auf Grund der Mediationsakte. Er zählte dabei auf die hochgestellten Laien, in erster Linie auf den Regierungsrath Dominik Gmür; dieser „Mann ist unerschrocken und beredt; er hat gewiß große Unterstützung zu erwarten; Dudli und Andere werden sich an ihn anschließen;"[4]) der Finanzen des Klosters halber möge man ruhig sein; dem Ergebniß seiner Erkundigungen zufolge werde das Vermögen im ungünstigsten Fall für den Unterhalt einer ansehnlichen Zahl Religiosen genügen. In seinem lobenswerthen Eifer ging Brägger noch weiter; er sendete im Einverständniß mit mehreren Kantonsräthen seinen Kaplan nach Ebringen ab, ließ durch denselben den Fürsten dringend bitten, entweder selbst in

[1]) Brief Brägger's an P. Thomas Brändle, vom 18. Juli 1804.

[2]) So in einem Brief an Brägger vom 10. Juli 1804. Akten im Kantonsarchiv.

[3]) Brief Brägger's an P. Thomas, vom 9. August.

[4]) Schreiben des Dekans Brägger an P. Thomas vom 16. August.

das Land zurückzukommen oder doch schriftlich und neuerdings die Rückerstattung des Klostervermögens zu verlangen. Pancratius entschloß sich zu letzterem. Nicht abgeschreckt durch den Umstand, daß der Kleine Rath seine erste Eingabe vom 19. Juni 1803 ganz und gar unbeantwortet gelassen und der Berathung des Großen Rathes entrückt hatte, schrieb er der Regierung neuerdings. Sein Begehren zielte auf Rückerstattung der Güter und Gewährung ehrenvollen Fortbestandes des Stiftes St. Gallen. Zur Begründung dieses Begehrens erinnerte er umständlich an die Verdienste des Stiftes um Seelsorge und Unterricht, und wie es überhin die meisten Regierungskosten aus dem eigenen (Stifts-) Vermögen bestritten, darum auch keinenfalls die ihm „von einigen undankbaren Menschen" zugedachten Schicksale verdient habe. Oder soll es um der Schulden willen unterdrückt werden, die es zum Besten des Landes und seiner Hungernden in Zeiten der Noth gemacht hat? So fragte er in beredter Weise. Eben so wenig, fährt das Schreiben fort, könne in der bewußten Unterhandlung ein Hinderniß der Wiederherstellung liegen; ein an den Heil. Vater erlassenes und mit einer illegalen Konvention begleitetes Schreiben, auf welches seit fünf Monaten noch keine Antwort erfolgt sei, verdiene nach seinem (des Fürsten) Erachten den Namen einer Unterhandlung nicht; ohnehin wisse er, daß das ganze Unternehmen dem Heil. Vater sehr mißfällig war, und gute Gründe berechtigen ihn zur Hoffnung, daß es die Genehmigung Sr. Heiligkeit nie erhalten werde (5. September).

Unterdessen waren die weltlichen Freunde des Stifts, die katholischen Kantonsräthe zumal, mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen der Tagsatzung gefolgt, soweit solche zu ihrer Kunde kommen konnten. Einen Zweck hatte die Regierung erreicht, eine besondere Berathung der Stift St. Gallischen Angelegenheit in der Tagsatzung fern zu halten. Aber zu Hause sah es anders aus; die Stimmgebung des Gesandten, wie sie durch die „Neue St. Gallische Zeitung" bekannt geworden, erregte das allgemeine Mißfallen der Katholiken; sie waren sich bewußt, daß sie die große Mehrheit im Kanton ausmachen; daß die Katholiken,

namentlich jene der alten Landschaft, des Rheinthals und des Toggenburgs, seit 1798 ganz angelegentlich die beharrlichste Verwendung für die Klöster, insbesondere für das Stift St. Gallen, ausgesprochen hatten, und konnten nicht gleichgültig hinnehmen, daß, ohne besondere Ermächtigung seitens des Großen Rathes, die oben erzählte gegnerische Stellung seitens des Gesandten eingenommen worden sei, am wenigsten das Votum billigen, daß die Güter aufgehobener Klöster gleichmäßig für beide Religionstheile verwendet werden sollen.[1]) Gespannt erwarteten sie die Berichterstattung der Gesandtschaft im Großen Rath, der auf den 10. September einberufen war und von dessen Beschlüssen bereits Einiges gemeldet worden. Sie hofften Gelegenheit, ihre eigenen Ansichten und Wünsche für das Stift zur Geltung bringen zu können, und gedachten solche mit Ernst zu ergreifen und zu benutzen. Vom Schreiben des Fürsten an die Regierung hatten sie schleunigst volle Abschrift erhalten, um solches nach Kräften unterstützen zu können. Sie, und die Geistlichkeit, traten gleichzeitig auf. Die Geistlichkeit verlangte Vorlage ihrer früheren Eingabe für Wiedereinsetzung des Stiftes, namentlich in seine geistlichen Rechte, mit besonderem Bezug auf nöthige Separation in Angelegenheiten der Kirche (Kollaturen) und Erziehungssachen. Die Kantonsräthe beriethen sich an einer Vorversammlung für den anzuhebenden Kampf, mußten aber bei diesem Anlaß die unwillkommene Wahrnehmung machen, daß der Regierungsrath Dominik Gmür sich von ihnen abgewendet. Der Kleine Rath sprach über das Schreiben des Fürsten Vertagung aus (11. September) und theilte dasselbe dem Großen Rathe so wenig mit, als die schriftlichen Anträge des Fürsten vom vorigen Jahr; in gleicher Weise verfuhr er mit der Eingabe der Geistlichkeit. Dagegen erstattete die Gesandtschaft am eben genannten Tag, „in geheimer Sitzung" dem Großen Rath ihren Bericht über die Tagsatzungsverhandlungen; dabei wurde über Klosterwesen und Bisthumssachen „soviel als nichts" vor-

[1]) „Neue St. Gallische Zeitung", vom 28. Juli 1804.

getragen.[1]) Bitter getäuſcht in allen ihren Erwartungen, wollten ſich die katholiſchen Kantonsräthe nun mittelſt Motionen behelfen. Schaffhauſer namentlich wollte eine ſolche am Schluß der Seſſion anbringen. Reutti aber, der Präſident, ſelbſt die reglementariſche Schlußanfrage willkürlich unterlaſſend, verweigerte das Wort, brach ab und hob die Sitzung auf. Schaffhauſer ſprach aber doch noch ernſt und bündig, insbeſondere für die Begehren des Fürſten und der Geiſtlichkeit, das Verfahren der Geſandtſchaft tadelnd. Die Gegner fielen raſch über ihn her. Kontonsrath Müller von St. Georgen rief: „man verwendet ſich um die Herſtellung des Kloſters nur deßwegen, um dem Fürſten und dem Stift einen Weg zu bahnen, nach und nach ihre herrſchaftlichen Rechte wieder an ſich ziehen zu können". Müller-Friedberg ſeinerſeits rügte den Vortrag Schaffhauſer's als ordnungswidrig, vertheidigte ſich mit den Befugſamen der Regierung und verließ dann den Saal; die Proteſtanten, theilnahmlos, thaten ein Gleiches.. Der tumultuariſche Auftritt endete mit Vorwürfen der opponirenden Katholiken gegen den Großrathspräſidenten Reutti (13. September).[2]) Nachdem ſolchermaßen der Vorſtand des Stiftes, die Geiſtlichkeit und die Laien-Oppoſition aus dem Felde geſchlagen waren, gab die Regierung dem Volke geſchraubte Nachricht von den Tagſatzungsverhandlungen über erwähnte Gegenſtände, in welchem Bericht die mißfällige Stimmgebung des Geſandten durch die Erklärung zu rechtfertigen geſucht wird: derſelbe habe weder für eine beiden Konfeſſionen gemeinſame, noch für eine ausſchließliche Verwendung der Güter zu Gunſten der Katholiken, geſtimmt, ſondern überhaupt gegen alles Eintreten in dieſe und andere Fragen ſich erklärt.[3]) Durch dieſe

[1]) Falk: „Beitrag zu der Geſchichte der Auflöſung u. ſ. w."

[2]) Falk, a. a. O. — Brief des Dekans Brägger an den Fürſten, vom 24. September.

[3]) Kantonsblatt, Bd. IV. S. 159 bis 162. Das was hier zu leſen, iſt offenbar ein Auszug, vielleicht wörtliche Abſchrift der geſandtſchaftlichen Relation. Wie unbefriedigend dieſe Berichterſtattung erſchienen ſein mußte, erhellt aus einem ſpäteren Vorfalle vom Mai 1805. Als dannzumal der

Veröffentlichung ſollte die Meinung nun allgemein verbreitet werden, daß das Stift St. Gallen von den zu Gunſten der Klöſter geſchehenen Schritten des heil. Stuhles ausgeſchloſſen ſei, jede Verwendung zu deſſen Wiederherſtellung nicht nur fruchtlos, ſondern ſelbſt als eine verwegene Handlung gegen die Landesregierung anzuſehen wäre.[1]) Der Zuſammenhang dieſer Ereigniſſe, namentlich die wegwerfende Behandlung des Großen Rathes ſeitens der Regierung und ihrer Häupter, enthüllte, daß dieſe eine offene und vollſtändige Darlegung des Standes der Sachen, unter Mittheilung der Akten, und eine daherige einläßliche Verhandlung gegenüber den den katholiſchen Rechten und Intereſſen treu gebliebenen katholiſchen Mitgliedern des Großen Rathes, nicht wagten.

Der Großrathsſeſſion folgte allgemeine Erbitterung auf dem Fuße; erbittert waren die Vertheidiger der katholiſchen Rechte im Großen Rathe, weil mit Phraſen abgefertiget, und weil ihnen in Mißachtung ihrer amtlichen Stellung ſelbſt das republikaniſche Wort über die ganze Angelegenheit abgeſchnitten worden war; mißſtimmt war die Geiſtlichkeit, der man das Gehör ebenfalls verweigert hatte; mißtrauiſcher denn je die große Mehrheit des katholiſchen Volkes, welches nicht zu faſſen und nicht zu glauben vermochte, daß der Heil. Vater, wie im Kantonsblatt verkündet worden war, das Kloſter St. Gallen in den durch den Nuntius an die Tagſatzung geſtellten Begehren nicht habe einbegreifen wollen. Bei ſolchen mehrſeitig dem Stifte günſtigen Geſinnungen und da ſeitens des Kleinen Rathes nicht das geringſte Entgegenkommen mehr erwartet wurde, zumal auch die auf den Regierungsrath Gmür geſetzten Hoffnungen zu Waſſer geworden, er-

Entwurf zu einer Inſtruktion für die Geſandtſchaft zur Tagſatzung von der großräthlichen Kommiſſion berathen wurde, ward der regierungsräthliche Referent, Müller-Friedberg, um nachträgliche Auskunft über die Verhandlungen vom Jahr 1804 angegangen. Um ſo berechtigter ſind Schaffhauſer und ſeine Geſinnungsgenoſſen geweſen, ſolche genaue Berichterſtattung ſchon im Herbſt 1804 zu fordern (Akten im Kantonsarchiv).

[1]) Falk: Beitrag u. ſ. w.

ſtatteten Dekan Brägger und P. Beda Gallus Bericht an den Fürſten mit Anfrage, was in ſeinen Wünſchen liege; dieſer gab den Beſcheid: es ſei ſeitens der Kapitularen der Beitritt zur Konvention zu widerrufen und ſolches ſowohl dem Heil. Vater, als ihm, dem Kloſtervorſtand, ſchriftlich zu eröffnen.[1]) Bald nachher gingen dem Fürſten auch Berichte ſeitens des Kardinals Conſalvi ein mit Abſchriften von deſſen Note an Feſch und des veranlaſſenden „Memorials" von Müller-Friedberg.[2]) Pancratius ermangelte nicht, dieſes Memorial (die St. Galliſche Geſandtſchaftsnote vom 15. Juli) einer einläßlichen Widerlegung zu unterſtellen und ſolche ſofort nach Rom zu befördern. In dieſem Aktenſtück gab er dem Kardinal Conſalvi nähere Kenntniß von der Zuſammenſetzung des Großen Rathes und wie ſolcher aus Schuld der Regierung unvollſtändig geblieben; über die Verhältniſſe zwiſchen Katholiken und Reformirten in demſelben; über deren Stimmung.[3]) Um eben dieſe Zeit ſendete er die Note Conſalvi's vom 29. Oktober und andere Papiere an Dekan Brägger (24. November). Bereits war allgemeine Bewegung unter Geiſtlichen und Weltlichen; an einer Zuſammenkunft mehrerer Kapitularen zu Neu-Ravensburg, Mitte Novembers, verſtändigten ſich dieſe zur Einleitung des bewußten Widerrufes. Die Weltgeiſtlichkeit und die Laien aus dem Großen Rath vereinigten ſich zum Erlaſſe von Bittſchriften an den Heil. Vater um Wiederherſtellung des Stiftes. Jene Laien ſchrieben dem Papſt (5. Dezember): mit beklemmtem Herzen ſehe das katholiſche Volk der alten Landſchaft St. Gallen, von Toggenburg und Rheinthal, daß das Stift St. Gallen allein der media-

[1]) Tagebuch des Fürſten, vom 7. Oktober. Solchen Widerruf hatte P. Thomas Bründle ſchon im Frühjahr 1804 betrieben, „damit der für die Katholizität äußerſt verderbliche Plan der philoſophiſchen Regierung zernichtet werde". (Sein Brief vom 26. März.)

[2]) „Welches Letztere voller Lügen iſt". Ausſpruch des Fürſten im Tagebuch vom 20. November.

[3]) Note des Fürſten an den Kardinal Conſalvi, vom 6. Dezember 1804. Darin heißt es: „Isti (die Reformirten) non fovent monasterio, ut etiam nonnulli catholici, pejores acatholicis."

tionsmäßigen Wohlthat der Wiederherſtellung ſolle beraubt werden, da die aus Katholiken und Proteſtanten beſtellte Regierung auf alle Weiſe dieſelbe zu hintertreiben ſuche; daher richten ſie im Namen dieſes katholiſchen Volkes, deſſen Stellvertreter ſie ſeien, die inſtändige Bitte an den Heil. Vater, den fränkiſchen Kaiſer dahin zu vermögen, daß auch dieſes Kloſter mit deſſen kanoniſch erwähltem Abt, gleich andern in der Schweiz, in ſein Eigenthum eingeſetzt und dann auch in ſeiner ehemaligen geiſtlichen Jurisdiktion für das genannte Volk beſtätiget werde; fern ſei es von ihnen, hiedurch auf eine ehemalige politiſche Gewalt abzielen zu wollen. Folgte das Lob des Kloſters und ſeiner Verdienſte um das Land; dann wörtlich: „Verlieren wir aber dieſes Kloſter, ſo müſſen wir mit Furcht an die Zukunft und Gefahr der heiligen Religion denken; Proteſtanten und Katholiken vermiſcht beſorgen die Erziehung der Jugend, den Unterricht der Geiſtlichen, die Beſtellung der Seelſorger, und die Güter des Kloſters werden in die Hände der Proteſtanten übergehen; wo die Zahl der Katholiken klein war, werden ſie hinausgedrängt; wo die Gemeinden pur katholiſch waren, werden die Proteſtanten mit Ankauf der Kloſtergüter Platz gewinnen. So verwirrt es in dieſen Revolutionszeiten herging, und wenn auch ſowohl das katholiſche als das proteſtantiſche Volk eine demokratiſche Regierung einzuführen ſuchte, ſo wurde dennoch das Kloſter mit ſeinem Eigenthum und geiſtlicher Gerichtsbarkeit von dem katholiſchen Volk in öffentlichen allgemeinen Verſammlungen unverletzt vorbehalten,[1]) weil das Religion liebende Volk immer einſah, daß mit der Aufhebung der Klöſter der Verfall der Katholiken und der Vortheil des Proteſtantismus unvermeidlich wären; dieſes iſt auch (jetzt) noch die unveränderte Geſinnung des Volkes". Hierauf ein rührendes Schlußwort um Gewährung der geſtellten Bitte, die keine andere Abſicht habe, als die „Förderung ihres und ihrer Kinder ewiges Heil".[2]) Verfaſſer der lateiniſchen

[1]) Anſpielung auf die Landsgemeinden von 1798 und 1802.

[2]) Wir benutzten die Kopien des deutſchen Urtextes im Kantons-

Ausfertigung war Fiskal Germann. Unterzeichner waren: neun Toggenburger Kantonsräthe: Bürgi, Grob aus Gonzenbach, Brägger in Hemberg, Grob von Mosnang, Walliser daselbst, Schlumpf in Neu-St. Johann, Altamtmann Falk in St. Peterzell, Appellationsgerichtspräsident Dudli von Schwarzenbach, Stäuble von Kirchberg; vier Kantonsräthe von Wyl: Apellationsrichter Müller, Grübler, Altschultheiß Joseph Nikolaus Sailer und Georg Pankraz Sailer; neben ihnen aus der alten Landschaft: Apellationsrichter Schaffhauser und J. J. Lanter in Karrersholz; aus dem Rheinthal: Joh. Jos. Sonderegger von Altstätten. Diesen sechszehn Kantonsräthen gesellten sich zwei andere Bürger bei: Altlandschreiber Germann von Lichtensteig und der ehemalige Kronenwirth Hongler in Berneck. Am meisten Eifer hatten die Toggenburger bewiesen.[1]) Bürgi versah die Bittschrift mit einem von ihm allein, für sich und Namens seiner Genossen unterzeichneten Begleitschreiben an den Kardinal Borgia, Präfekten der Kongregation de propaganda fide, der den Papst nach Paris zu begleiten hatte, aber auf dem Wege dahin in Lyon starb. Auch alles Uebrige ging nach Wunsch und Abrede. Von den Kapitularen unterzeichneten einunddreißig das Widerrufsschreiben an den Papst; sechsundzwanzig derselben das zu gleichem Zweck an den Fürsten selbst erlassene Schreiben. Namens der Weltgeistlichkeit und ihrer beiden Kapitel erließen die Dekane Brägger und Schertler das verabredete Bittschreiben an den Heiligen Vater um Wiederherstellung des Stiftes, nebst nöthigem Empfehlungsschreiben an Borgia. Die Thurgauer Geistlichkeit unterstützte das Gesuch auch mit eigener Bittschrift.

archiv, und in Falk's: Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Stiftes St. Gallen.

[1]) Brief des P. Thomas, wahrscheinlich an P. Konrad (im Kantonsarchiv): „Im Toggenburg wird die Sache (die Unterzeichnung) weit weniger Schwierigkeiten finden, weil hier Geistliche und Weltliche weit besser elektrisirt sind, als in Ihrer pseudo-philosophischen Atmosphäre." Es wird St. Gallen und Umgebung gemeint sein. Der gleiche P. Thomas nannte Dudli, Brägger und Bürgi die drei Tellen des Toggenburgs (Brief an den Fürsten vom 25. Oktober).

Am 17. Dezember empfing der Fürst, stets in Ebringen weilend, diese verschiedenen Papiere, inbegriffen die Bittschrift der achtzehn Laien und Bürgi's Begleitschreiben an Borgia; drei Tage nachher übermittelte er dieselben, zur Abgabe an die hohen Adressaten, seinem Agenten, Rittmeister v. Müller in Paris, wo sich gleichzeitig, zur Unterstützung der Zwecke des Fürsten, dessen Bruder Karl Vorster befand. Beigefügt war auch die Urkunde, durch welche sechsundvierzig Konventualen, der Konvention vorangehend, im Oktober 1803 sich für Beharren im Klosterleben ausgesprochen hatten.[1]) Von Allem sendete der Fürst Abschriften an den Kardinal Consalvi.[2]) Seine Thätigkeit war wieder einmal, wie gewohnt in entscheidenden Tagen, eine ganz außerordentliche. Doch unterließ er die von seinem Agenten in Paris empfohlene Reise nach dieser Hauptstadt, theils aus Bedenken, eine solche ohne vorherige Zustimmung dortiger Regierung zu unternehmen, theils aus Mangel an Geldmitteln.

So Vieles zu Stande zu bringen, hatte es thätiger Männer auf St. Gallischem Boden bedurft. Es waren dieß P. Maurus Christen aus Ursern, Kapitular von St. Gallen und Pfarrer in Wyl, P. Konrad und der Dekan Brägger in Kirchberg. P. Maurus besaß, wie diese beiden andern, das volle Zutrauen des Fürsten. In Anspruch genommen von diesem hatte P. Maurus bei Brägger in Kirchberg eine Zusammenkunft mit P. Thomas Brändle, dem Pfarrer in Lichtensteig, gehalten (4. Dezember). Hier wurde der Stand der Angelegenheit besprochen, gemeinsam Kenntniß genommen vom päpstlichen Entscheid vom 29. Oktober und von jener ihm vorangegangenen St. Gallischen Gesandtschaftsnote vom 15. Juli. Es handelte sich darum, diesen Aktenstücken weitere Verbreitung zu geben, daher deren Uebersetzung in's Deutsche besorgt wurde, dann um rasche Unterzeichnung der bewußten Bittschriften, namentlich jener der Kapitu-

[1]) Falk (Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Stiftes) nennt die 46 Unterzeichner. Unter Denjenigen, die nicht unterzeichnet hatten, sind die bekannten jüngeren Opponenten zu finden, auch P. Ildefons von Arx.

[2]) Tagebuch des Fürsten vom 17. und 20. Dezember 1804.

laren, die übrigens bereits im November begonnen hatte. P. Konrad, sonst in Neu-St. Johann weilend, hatte diese Verrichtung übernommen und sich zu diesem Ende nach St. Gallen, als besser gelegenem Ort seiner Wirksamkeit, begeben. Zur Förderung des Ganzen berief ihn P. Thomas, nach jener Zusammenkunft in Kirchberg, zu sich nach Lichtensteig; die Unterzeichnung wurde rasch und in aller Stille zu Ende geführt, wonach die Papiere, wie erzählt worden, unbehindert in die Hände des Fürsten gelangten. So umsichtig auch P. Konrad sich benommen, so erhielt Müller-Friedberg, damals Präsident des Kleinen Rathes, gleichwohl Kunde von den Vorgängen; einer der Vertrauten jenes Kapitularen war nemlich unvertraut und hatte geschwatzt. [1]) Auf höheren Befehl wurde P. Konrad am 11. Dezember durch einen Landjäger verhaftet. [2]) Alsbald beschied der Regierungspräsident den Gefangenen vor sich, stellte ihn, in Anwesenheit des Vizepräsidenten Zollikofer und des Kanzleidirektors zur Rede; so wurde, „mit vieler Mühe, durch Entdeckung eines Billets aus dem Taschenbuch des bemerkten Paters in Erfahrung gebracht", daß dieser ein Paket Schriften nach Rorschach und weiter befördert, deßgleichen auch jene Kopie des Consalvi'schen Schreibens bei sich gehabt habe. Hierauf ließ ihn der Präsident „im Kloster" in Verwahr setzen, bewachen, auch seine Schriften unter Siegel legen. Der Kanzleidirektor wurde nun augenblicklich nach Rorschach geschickt, um die Schriften noch zu erhaschen; allein das Paket war schon über den See nach Wasserburg befördert. Sofort wurden zu weitern Einvernahmen die Regierungsräthe Zollikofer und Reutti als Kommissäre bestellt, Appellationsrichter Büeler nach Ravensburg abgeordnet,

[1]) P. Thomas erzählt in seinen Erlebnissen vom Dezember 1804 bis Anfangs Februar 1805, betitelt: „Narratio historica rerum mecum gestarum etc.", von P. Konrad: „impedire tamen haud potuit, quin a quodam consodalium ea de re apud Regimen denuntiatus fuerit." Diese „Narratio" liegt in Falk's hinterlassenen Papieren und wurde von P. Thomas zu seiner Rechtfertigung an den Nuntius gesendet.

[2]) Schreiben des P. Aemilian an den Fürsten; vom Dezember.

um wo möglich durch Vermittlung der dortigen Behörden das Schriftenpaket zu erhalten oder doch dessen Beschlagnahme zu erwirken (12. Dezember). Büeler kam unverrichteter Dinge zurück. Oben genannte Kommissarien nahmen mit P. Konrad am 14. Dezember das erste Verhör auf. Einvernommen über den Inhalt der bewußten Papiere, antwortete er: das Schreiben der Kapitularen an den Papst enthalte nichts anderes, als die Erzählung der geschichtlichen Vorgänge mit Zurücknahme der früheren Zustimmung zur Konvention; der Erlaß an den Fürsten eine Entschuldigung für jene nun widerrufene Handlung, mit der Erklärung, daß sie, die Kapitularen, den Abt freiwillig nicht verlassen wollen, sondern ihn immer noch als ihr Oberhaupt anerkennen, nebst Danksagung für seine Verwendung zum Zwecke der Wiederherstellung des Klosters. Von P. Ildefons von Arx gab er an, es habe dieser sich erklärt, daß er (den Widerruf nach Rom) nicht unterschreiben werde. Von den übrigen Bittschriften und Briefen eröffnete er, was schon oben Thatsächliches davon erzählt worden. Mit größter Hast meldete inzwischen im Auftrage der Regierung der Präsident dem französischen Gesandten Vial die Verhaftung P. Konrad's und daherige Veranlassung, und klagte anläßlich bitter, daß die Consalvi'sche Note schon in der Hand des Fürsten gewesen, bevor sie nur in Paris angelangt sein mochte; schärfere Beschwerden über den Abt denn je wurden beigefügt. Gleichen Tages machte Müller-Friedberg dieselbe Anzeige an Dalberg nach Paris (14. Dezember). In den folgenden Tagen wurden Beschlüsse der Regierung gefaßt zum Einschreiten gegen Dekan Brägger, den P. Maurus in Wyl und den Pfarrer P. Thomas in Lichtensteig. Büeler, als Untersuchungskommissär nach Wyl und Kirchberg bestellt, lehnte ab wegen Bedenkens, daß er seiner Zeit als Richter möchte ausgestellt werden. Für ihn wurden nun Hauskuecht in St. Gallen und Müller von St. Georgen berufen. Zur Einvernahme des P. Thomas wurde der Vollziehungsbeamte Steger in Lichtensteig beauftragt; mit der Einvernahme des Appellationsgerichtspräsidenten Dudli der Regierungspräsi-

dent betraut.[1]) Der Rath befahl „das äußerste Stillschweigen über die Meinungen eines jeden Mitglieds der Regierung". Am 16. Dezember nach 10 Uhr Nachts verfügte sich Steger mit zwei andern protestantischen Beamteten zu dem Pfarrer P. Thomas, übte sein Amt, aber stieß hier auf einen Mann, der sich seiner Rechte bewußt war und sie mit seltener Entschiedenheit vertheidigte; er protestirte gegen das ganz außerordentliche Verfahren, außerordentlich in Bezug auf die Zeit und die handelnden Personen;[2]) es zieme sich nicht, sagte er, daß Akatholiken den katholischen Pfarrer über Gegenstände seines freien Verkehrs mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche zur Verantwortung ziehen; er erklärte, daß er sofort von diesem Ereigniß den katholischen Kantonsräthen und dem Dekan Kenntniß geben werde, gab dann zwar einige sächliche Bescheide, verweigerte aber beharrlich irgendwelche Angaben über die Personen, welche sich irgendwie bei der Angelegenheit mitbetheiligt hätten. Ohne Widerrede aber ließ er sich die Besieglung seiner Papiere gefallen. Das zweistündige Verhör war erst nach Mitternacht geschlossen.[3]) Am folgenden Tage großes Aufsehen und Gerede in Lichtensteig. Kaum war der Kleine Rath im Besitz des Verhörs, beschloß er die Haftnahme und Einlieferung des Pfarrers P. Thomas nach St. Gallen, in Begleitung eines (protestantischen) Kanzlisten, der zu diesem Behuf nach Lichtensteig entsendet wurde. Es geschah solches aus dem in das Protokoll eingetragenen Grund: „daß man die unzweideutigsten Beweise in Handen habe, daß er (P. Thomas) schon über Jahr und Tag an aufrührerischen konstitutionswidrigen Planen besonders thätig gearbeitet." In bitterm Unmuth blickten die katholischen

[1]) Das war zu dieser Stunde noch Müller-Friedberg.

[2]) „Erant enim tres illi Inquisitores Acatholici omnes." Wörtlich in der „Narratio". Was hätte ein protestantischer Pfarrer gesagt, wenn ihn, in irgend einer konfessionellen Angelegenheit, in ähnlicher Weise drei eifrige Katholiken in Verhör genommen hätten?!

[3]) Der amtliche Bericht im Kantonsarchiv und die handschriftliche Erzählung des P. Thomas stimmen in Hauptsachen überein.

Vorsteher von Lichtensteig auf solche Behandlung ihres Pfarrers und beklagten sich auch darüber, daß derselbe, ohne irgendwelche Anzeige an die katholische Verwaltung, nach St. Gallen abgeführt worden sei. Einige Tage nachher wurden auch dessen Schriften amtlich nach St. Gallen befördert. Die Ausbeute der nach Wyl und Kirchberg abgeordneten Kommissarien war überaus gering; Dekan Brägger deponirte, daß das Bittschreiben der Weltgeistlichkeit, von dem er Mitunterzeichner gewesen, abgefaßt war, noch bevor die Note Consalvi's bekannt geworden; der Bericht der Kommissarien bezeichnete jenen Dekan als den Hauptvermittler aller Verhandlungen. Eben so unergiebig war die Einvernahme des Appellationsgerichtspräsidenten Dudli durch das Haupt der vollziehenden Gewalt. Als Ergebniß der Eröffnungen des hohen Inquisiten meldet das Rathsprotokoll: „daß das quästionirliche Memorial nichts Anderes enthalte, als das Ansuchen, dem Stifte St. Gallen den Bestand gleich andern Klöstern zu verschaffen, und selbem das Ordinariat zu bestätigen; daß, weit entfernt von politischen Rechten, auch keine Rede von der Person des Fürsten darin sei"; daß solches durch den Kantonsrath Schaffhauser auch in's Rheinthal kommunizirt worden. [1]) Verhört wurden der Reihe nach theils durch Mitglieder der Regierung, theils durch Bezirksbeamtete, auch noch Schaffhauser, Müller von Wyl, Sailer zum Löwen eben daselbst, Grob (Vollziehungsbeamter) in Gonzenbach, Kantonsrath und Alt-Amtmann Falk in St. Peterzell, Germann von Lichtensteig, Bürgi eben daselbst, Brägger von Hemberg; letzterer, ein Mann von entschlossenem Wesen, gab sein Befremden über das amtliche Einschreiten kund: schon oft sei er Abgeordneter und Reklamant im Namen des katholischen Toggenburgs gewesen, ohne daß die Regierung daran etwas auszusetzen gehabt hätte; eine Petition, und zwar an Se. Heiligkeit, zu bloßer Herstellung des Klosters und des Ordinariates, habe er und haben andere Katholiken nicht als etwas Unerlaubtes ansehen können; alles Politische

[1]) Rathsprotokoll vom 9. Dezember und Verhörakten.

habe das Memorial an den Papſt ausgeſchloſſen. Kaum in St. Gallen angekommen und ebenfalls in der Pfalz gefangen gehalten, wurde P. Thomas Brändle wiederholt einvernommen; er gab zuerſt ſeinen ganzen Unwillen kund über die „von der gegenſeitigen Religionspartei" gegen ihn unternommene nächtliche Inquiſition; betheuerte, er habe nie die Meinung gehabt, daß das Stift wieder oberherrliche Rechte haben ſolle; er habe nur den Fortbeſtand der klöſterlichen Korporation erzwecken wollen; „ja, wollte man ihnen (den Kapitularen oder dem Stift) die Oberherrlichkeit wieder einräumen, ſo würde dieß von ihrer Seite durchaus nicht mehr angenommen." [1]) P. Thomas eröffnete zuletzt auch noch: „ja, er habe ein Memorial an den Großen Rath erlaſſen, worin das Erſuchen um Herſtellung des Kloſters geſtellt geweſen; bei gleichem Anlaß habe er ein zweites verfaßt, welches die Confratres aufforderte, eine Deklaration von ſich zu geben, daß ſie in einer Korporation wollen beiſammenleben und ihren klöſterlichen Gelübden nachkommen". Mit dem bekannten Schreiben vom 8. Oktober 1803 an P. Konrad habe er nichts Anderes beabſichtigt, „als die konſtitutionsmäßige Wiederherſtellung des Kloſters, Sicherheit des Eigenthums und deſſen Exiſtenz". [2]) Später erſuchte P. Thomas um perſönlichen Vorſtand vor dem Kleinen Rath; derſelbe wurde nicht bewilliget, dagegen erhielten die Regierungsräthe Zollikofer und Gmür Auftrag, des Gefangenen weitere Aufſchlüſſe zu vernehmen. Vor jenen Abgeordneten erklärte der überzeugungstreue Mann: Alles was er gethan, habe er nur im Gefühle der Pflicht für die

[1]) Aus der Einvernahme des P. Thomas Brändle, vom 20. Dez. 1804.

[2]) Vergl. hiemit oben Abſchnitt II. Es klärt ſich in Zuſammenhaltung dieſer Depoſitionen mit den bei P. Konrad gefundenen Briefen und Entwürfen des P. Thomas der Hergang der Sache ſo auf: daß neben dem früher erwähnten Petitionsentwurf eine eigene Deklaration abgefaßt war, weſentlich obigen Inhaltes. Dieſe iſt in Falk's „Beitrag u. ſ. w." zu leſen und im Ganzen mit den Unterſchriften von 46 Kapitularen bekräftiget. Falk aber verſetzt die Erklärung irrig in das Jahr 1804, während ſie zuverläßig dem Herbſt 1803 angehört und mit dem Widerruf an den Papſt vom Herbſt 1804 nicht zu verwechſeln iſt.

mediationsmäßige Herstellung des Stiftes gethan, und schloß dann mit Folgendem: „Auf die vormalige Souveränetät (des Stiftes) mache ich nicht nur allein keinen Anspruch, sondern ich habe mich schon öfters und bestimmt erklärt, und erkläre mich wiederum feierlichst, daß ich dieselbe nicht einmal annehmen würde, wenn man sie uns zurückgeben wollte, sondern daß ich dagegen protestiren würde.[1]) Aber bei dem innigsten Selbstgefühl meiner gerechten Sache bin ich für die Wiederherstellung des Stiftes, seines Eigenthums und seiner künftigen Existenz mit Leib und Seele portirt, werde auch auf meinem rechtlichen Anspruch fest und unabänderlich verharren und mich durch keine auch noch so harte persönliche Behandlung hievon abschrecken lassen, weil mir die Wiederherstellung des Stiftes mehr am Herzen liegt, als alles Uebrige in der Welt, und ich als ein ehrenhafter Toggenburger das eisenfeste Verharren auf seinem Recht und biedern Grundsätzen ad exemplum Catonis für meine strengste Pflicht halte." Folgte noch die dringende, mit thränendem Auge vorgetragene, Bitte des würdigen Priesters an die beiden anwesenden Regierungsräthe um Freilassung behufs Erfüllung seiner seelsorgerlichen Pflichten (er bat am Vorabend des Weihnachtsfestes), da er sich keinerlei Vergehens gegen die Gesetze in seinem Gewissen schuldig finde. Die Regierung legte obiges Ergebniß der Einvernahme zu den Akten, verweigerte aber dem Toggenburger Cato die Entlassung aus der Haft; eben so gab sie auf die von P. Konrad gestellte Bitte, daß wenigstens während den hohen Feiertagen die Zimmerwache entfernt werde, ablehnenden Bescheid (24. Dezember). Mittlerweile war die Regierung auch in voller diplomatischer Thätigkeit. Ihrer neuen Denkschrift gegen die Consalvi'sche Note ist schon oben gedacht. Am gleichen Tag (18. Dezember) meldete die Regierung die Vorgänge zu St. Gallen dem Landammann der Schweiz, mit besonderm Nachdruck der Petition der Kantons-

[1]) Wörtlich aus dem Verhör. Ganz übereinstimmend (doch noch präciser in lateinischer Sprache abgefaßt) lautet die Erzählung des P. Thomas in seiner erwähnten Handschrift.

räthe gedenkend, „welche den Absichten und der Initiative der Regierung in einer Weise vorgriffen, welche nicht einmal dem gesammten Körper des Großen Rathes verfassungsmäßig erlaubt wäre"; beigefügt war, daß sich aus der Untersuchung „weitere dem Ansehen der Regierung und der öffentlichen Ordnung höchst widrige Pläne ergeben, unter welchen sich der Anschlag auszeichnet, eine Großrathskommission zu erdringen, welche die Handlungen des Kleinen Rathes zu beaufsichtigen hätte." Aehnliche Anzeige erging an die bischöfliche Kurie, mit Ersuchen um Erinnerung an die Geistlichkeit, daß sie sich nicht weiter verfänglich mache (19. Dezember). Generalvikar v. Wessenberg versprach in umgehender Antwort das Beste und meldete, daß er die bezeichneten Dekanate zur Vernehmlassung aufgefordert habe. An Thurgau erließ die Regierung von St. Gallen die Einladung zu ähnlicher Untersuchung, wie solche in St. Gallen vorgenommen worden, und erhielt dann die Meldung zurück, daß, laut Erklärung des Dekans Hofer von Tobel, dieser bei der Sache gar nicht betheiliget sei. Unter den Plänen oder Anschlägen, von denen im Schreiben an den Landammann der Schweiz die Rede gewesen, konnte nichts Anderes gemeint sein, als jene Anregung des P. Thomas Bründle in seinem Privatschreiben an P. Konrad vom 8. Oktober 1803: dem Kleinen Rathe zur Kontrolirung in der Klosterangelegenheit eine Großrathskommission gegenüber zu stellen, eine Meinung, welche mit dem dieselbe enthaltenden Briefe in einem Schreibpulte liegen geblieben, daher auch ganz wirkungslos gewesen, auch bereits verschollen war, und mit den Vorgängen vom Herbst 1804 nicht in der geringsten Verbindung gestanden hatte. Auch ein Schreiben an den Nuntius erließ der Kleine Rath, klagend über den Inhalt der Consalvi'schen Note und über deren Veröffentlichung (durch Mittheilung an den Fürsten); der Nuntius wurde dabei in Kenntniß gesetzt, daß die Regierung zur gebührenden Aufklärung des Heil. Vaters ihre Gegenschrift an den Kardinal Fesch habe ergehen lassen; sie betonte in ihrem Schreiben, daß der Fortbestand des Stiftes mit der Sicherheit des Staates

unvereinbarlich geworden sei. Nochmals wurde um schnelle Erledigung der Angelegenheit gebeten, woraus zu ersehen, daß Müller-Friedberg auch jetzt noch sich mit der irrigen Hoffnung trug, es werde der Papst die bekannte Konvention endlich doch noch genehmigen (20. Dezember). Die Regierung war in großer Aufregung, darum auch in fieberhafter Thätigkeit. Ihrem Willen, Abt und Stift fern zu halten und beide den Konvenienzen der neuen Staatsmänner zu opfern, stand der Wille Anderer gegenüber: jener des Papstes, der die Machenschaft verurtheilt, — jener des vielgewandten päpstlichen Staatssekretärs, der sich selbst vor dem einflußreichen französischen Kabinet nicht gebeugt hatte; es standen dem Willen der Regierung gegenüber die mit ihren wärmsten Anliegen unter allerlei Ausflüchten stets abgewiesenen weltlichen und geistlichen Bittsteller, unter jenen die Miträthe des Landes, welche fruchtlos um freie Geltendmachung ihrer Ansicht im Großen Rathe und freie Berathung derselben in dessen Kreise gerungen hatten; dem Willen der Regierung gegenüber standen nun auch noch die Kapitularen selbst, die das Netz, mit dem sie ein Jahr vorher umstrickt worden, rückkehrend zum Gehorsam gegen ihren klösterlichen Vorstand, zerrissen hatten. Also im Gedränge wollte die Regierung einen Aufstand finden, wo keiner war. Einsehend, daß ihre eigenen Mitglieder sich nicht fortwährend mit der begonnenen Untersuchung befassen konnten, bestellte sie eine Kommission außer ihrer Mitte nach vielen Ablehnungen aus folgenden Mitgliedern: Bernold, Vettiger, Müller von St. Georgen und Hausknecht; ihre Aufgabe war die Spezialuntersuchung. Gleichzeitig erließ der Kleine Rath durch Rundschreiben an die Vollziehungsbeamten die Einladung zu besonderer Thätigkeit für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zu Berichterstattung, falls sie Bewegungen unter dem Volke verspüren sollten. Ausgenommen von diesen Maßnahmen waren nur die obern Distrikte Sargans und Utznach. Darüberhin erhielt die Justiz- und Polizeikommission den Auftrag zu vertrautestem Briefwechsel mit den Friedensrichtern (20. Dezember). Die Wirkung blieb nicht

aus: ein dienſteifriger Landjäger brachte dem Friedensrichter von Wyl, Bruder des Regierungsrathes und Polizeivorſtandes Reutti, die Nachricht von umlaufendem Gerücht, daß die Regierung die Verhaftung des Dekans Brägger durch vier Landjäger angeordnet, 500 Männer aber ſich zuſammengethan haben, die Verhaftung zu verhindern, dieſe nun von der Regierung nur aus Beſorgniß eines Aufruhres unterlaſſen worden ſei; andere Gerüchte mehr, und Meldung von verächtlichem Gerede über die Regierung betreffs der Kloſterſache. Das war genug zu einem neuen außerordentlichen Schritt der Regierung. Sie erließ eine geharniſchte Proklamation an das Volk, verkündete darin dem Gerüchte gegenüber, „der ehemalige Abt werde als Biſchof von St. Gallen zurückkehren und in dieſer Würde die erſte Stufe finden, ſeine Abſichten zur Wiedererlangung ſeiner hoheitlichen Rechte durchzutreiben", daß ſie feſt entſchloſſen ſei, zu einem ſolchen für die Freiheit und den Frieden des Volkes ſo gefährlichen Ereigniß keineswegs Hand zu bieten; weitläufig zählte ſie dann alle in ihren Augen unbefugten Reſtaurationsbeſtrebungen des Abtes auf, beſchuldigte ſelbſt ſeine nach Einführung der Mediationsakte gemachten Unterhandlungsvorſchläge als verwerfliche Tücke; erklärte im Fernern, daß ſie, die Regierung, ihre heiligſten Pflichten verletzt hätte, falls ſie, bei ſo eröfterten Angriffen auf die Souveränetät des Kantons, „dieſen unverſöhnlichſten und erklärteſten Feind des Vaterlandes und ſeine Werkzeuge zur Beförderung ſeiner Anſchläge ſelbſt in dem Innern deſſelben aufgenommen hätte". Das Volk möge daher auf den entſchloſſenen Willen der Regierung zählen, jede ſeiner Freiheit und der öffentlichen Ordnung drohende Gefahr zu unterdrücken; ſie werde alle Jene, „welche ſich Verwendungen zu einem ſolchen Zwecke erlauben und mit dem Abt oder ſeinen Unterhändlern ſich zu dieſem Ende in Verhältniß ſetzen, als Störer der Ruhe des Vaterlandes anſehen und behandeln." Der neueſten Vorfälle gedachte die Regierung nur mit den wenigen Worten, daß „Beweiſe von ordnungs- und verfaſſungs-

widrigen Anſchlägen in ihrer Hand liegen" (27. Dezember).[1]) Was wirklich geſchehen, davon erfuhr das Volk rein nichts, ſo wenig, als es je Kenntniß erhielt von den mehrmaligen Schreiben des Fürſten an die Regierung während der Jahre 1803 und 1804. Auch das Vereins- oder Verſammlungsrecht ſollte noch beſchnitten werden: als die Regierung von beabſichtigter Verſammlung der ſechszehn Kantonsräthe Kunde erhalten hatte, beſtellte ſie ſogleich einen ihrer Getreuen, Häfeli von Oberbüren, zum Aufſehen und zur Berichterſtattung; er hatte nur zu berichten, daß jene Meldung ungegründet geweſen. Die Proklamation ſammt neuen Anklagen gegen den Abt übermittelte die Regierung dem in dieſer Sache ihr gewogenen Landammann der Schweiz, v. Wattenwyl (29. Dezember). Im Volke fand ſie ſehr verſchiedene Aufnahme, eine beifällige bei Reformirten, während die Katholiken ſie mit Mißmuth anſahen,[2]) wohl auch ſcharfer Kritik unterſtellten; ein katholiſcher Vorſteher von Alt-St. Johann äußerte ſich heftig vor mehreren Kollegen: „das ſei keine Proklamation, ſondern ein Pasquill; es ſeien Unwahrheiten; der Fürſt verlange nicht mehr zu regieren, nur ſein Eigenthum fordere er zurück." In Folge der Proklamation verhieß die Kurie von Konſtanz dienſteifrig, durch Kreisſchreiben die Geiſtlichkeit vor Einmiſchung in dieſe Angelegenheiten zu warnen.

Die Spezialkommiſſion, welcher der Vertrauteſte Müller-Friedberg's, ſein Sekretär und Vetter Ignaz Müller, als Aktuar beigegeben war, ſetzte ſich in Thätigkeit, vernahm wiederholt Geiſtliche und Weltliche, von denen erſtere noch immer in Haft waren. P. Thomas Brändle benutzte ſolche Stunden zu rückſichtloſer Aufdeckung ſeiner Wahrnehmungen über das ganze Verhalten der Regierung; er ſagte, daß ſeitens derſelben die Behauptung, es habe die franzöſiſche Regierung das Kloſter

[1]) Raths-Protokoll auch vom folgenden Tag, an welchem amtlich zu Protokoll genommen wurde, daß die Ausſtreuung wegen der vier Landjäger u. ſ. w. bloße Erdichtung geweſen.

[2]) P. Beda meldete dem Fürſten, „daß man im St. Galliſchen die Proklamation der Regierung verachte". Tagebuch vom 21. Januar 1805.

als aufgehoben erklärt, eine falsche Vorspiegelung gewesen; die päpstliche Genehmigung der Machenschaft habe sie auf eine konstitutionswidrige, die Souveränitätsrechte verletzende und das Ansehen des Kantons entehrende Weise betrieben, indem die Gesandtschaft eigenmächtig gehandelt habe, ohne daß der kommittirende souveräne Rath von dem Gegenstand irgend eine Anzeige erhalten, irgend eine Instruktion oder Vollmacht gegeben habe; das sei ein Staatsverbrechen; deßhalb trete er, hiezu berechtiget wie jeder andere Bürger, gegen die betheiligten Personen als Kläger auf, mit der Forderung, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden; unter Anerbieten genügender Bürgschaft für die Sicherheit seiner Person, verlangte er abermals Freilassung; im Falle ihrer Verweigerung behalte er sich Anrufung des Richters vor (5. Januar 1805). Von der Regierung hierüber zur Verantwortung gezogen, auch von Abgeordneten derselben in schmeichelndem Tone gewarnt und gebeten, von seiner Klage abzustehen, war er weit entfernt, dieselbe irgendwie zurückzuziehen oder auch nur zu schwächen; was er gethan, das habe bei den freien Römern jeder Bürger gegen die Senatoren, bei den freien Griechen jeder Bürger gegen die Ephoren thun dürfen; er habe das Geschehene ein Staatsverbrechen genannt, weil dadurch Verfassung und Souveränetätsrecht verletzt, die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und der katholischen Religion gefährdet, der französische und der römische Hof durch Unbefugte in hochwichtiger Sache hintergangen worden. Er verharre daher auf seiner Anklage; über die ihm angethane Behandlung werde die Geschichte richten. Der Lichtensteiger Pfarrer schloß mit folgenden Worten: „Dieß sei nun meine Finaldeklaration, und mit den vorigen Erklärungen zugleich ein ewiges Denkmal meiner gerechten Sache, meiner catonischen Standhaftigkeit und meines vaterländischen Biedersinnes“ (19. Januar).[1]) Später wieder einvernommen, hielt er der Kommission vor: es habe die Regierung schon im Sommer

[1]) Akten im Kantonsarchiv.

1804 der Konvention halber abschlägige Antwort von Rom her gehabt, solche aber pflichtwidrig „unterdrückt“ und den Kapitularen jede daherige Mittheilung vorenthalten. Und endlich berief er sich noch auf Grotius, Puffendorf, Heineccius, Martini und andere Rechtslehrer, zum Beweise, daß die Gesandtschaft durch Erlaß mehrerwähnter Note ihre Befugnisse überschritten habe (22. und 27. Januar). Auch P. Konrad gab umständliche schriftliche Rechtfertigung an die Regierung ein, sich auf Pflicht und Gewissen berufend, mit Beisatz, daß auch er „himmelweit entfernt gewesen, eine weltliche Hoheit zurückzuverlangen“ (5. Januar). Der Kurie in Konstanz erklärte Dekan Schertler: daß schon früher, zur Zeit der zwei letzten Sessionen des Großen Rathes, Abgeordnete beider St. Gallischer Landkapitel dem Kleinen Rath eine „Note“ übergeben hatten, in welcher nöthige konfessionelle Ausscheidung, namentlich im Erziehungswesen, verlangt worden, damit die Ruhe und das Vertrauen zwischen beiden Religionsparteien wieder hergestellt werden; das Memorial an Se. Heiligkeit habe sich auf diese der Regierung übergebene Note hauptsächlich bezogen. Vom Politischen habe sich die Petition an den Papst ganz fern gehalten; man habe ausschließlich nur das Kloster als solches wieder gewollt, besonders mit Rücksicht auf das Kollaturrecht und das Erziehungswesen.[1]) Dekan Brägger deponirte der Kurie: es sei das Memorial der Geistlichkeit von Pfarrer Joh. Georg Dubli verfaßt, von ihm (Brägger) und Schertler wirklich unterschrieben, dann nach Ebringen abgesendet worden.[2]) Dem Nuntius, der von der Verhaftung der beiden Kapitularen Kenntniß erhalten, lag diese nicht ganz recht; sie gehören unter die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Legation, schrieb er der Regierung, weßhalb er deren Befreiung

[1]) Schreiben des Generalvikars von Konstanz an den Kleinen Rath vom 5. Januar.

[2]) Schreiben der Kurie, vom 12. Januar 1805. Dubli war Pfarrrr von Heiligkreuz im Thurgau; von diesem Umstand datirt vielleicht die Klage der Regierung, daß sich die Thurgauer Geistlichkeit bei den Bestrebungen derer von St. Gallen auch betheiliget habe.

verlangen müſſe; Zuſicherung verdienter Beſtrafung fügte er bei (28. Dezember 1804). Die Regierung antwortete mittelſt zweier Anklageſchreiben, das eine über die Weltgeiſtlichkeit, das andere über die zwei Kapitularen, mit dem Antrag, letztere in das Seminar von Meersburg zu verſetzen, bis Sicherheit vorhanden ſei, daß ſie nicht weiter die Ruhe ſtören (8. Januar 1805). Mit umgehender Poſt erklärte der Nuntius ſeine Einwilligung, einen beſonderen urkundlichen Befehl an beide Gefangene beifügend, ſich in das gedachte Seminar zu verfügen und dort ſo lange zu verweilen, als es der Nuntius für gut erachte; auf den Fall des Ungehorſams wurden ſie ohne weiteren Prozeß mit der Exkommunikation bedroht. [1]) So wurden zwei pflichttreue Ordensmänner, auf einſeitigen Bericht der weltlichen Regierung, durch den Repräſentanten des heil. Stuhles, unangehört, nicht nur zur Deportation verurtheilt, ſondern darüberhin mit dem Ausſchluß aus der kirchlichen Gemeinſchaft und zwar in einer Weiſe bedroht, daß ihnen ſelbſt gegen die Exkommunikation jedes kirchengeſetzliche Rechtsmittel zum Voraus abgeſchnitten wurde! Den Amtsbrief des Nuntius begleitete ein vertrauliches Schreiben des „päpſtlichen Auditors" J. Cherubini an Müller-Friedberg, worin jener über den von der Regierung gefaßten Deportationsbeſchluß gegen die beiden Mönche Dank und Freude bezeugt, alle guten Dienſte auch ferner verheißt, ſodann lebhaft bezeugt, wie ſehr ihm angelegen, daß ihre (der Nuntiatur) wiederholt ausgeſprochene Wünſche in Bezug auf das Hauptgeſchäft (Genehmigung der Konvention) in Erfüllung gehen möchten, endlich leugnet, daß die Nuntiatur irgendwie mit Dekan Brägger und anderen Geiſtlichen in Verbindung geſtanden, daher auch deren Angaben von gewiſſen Aeußerungen der Nuntiatur über die Stiftsangelegenheit grundfalſch ſeien. Wie gewöhnlich kam der Regierung von St. Gallen der Generalvikar von Konſtanz auch in dieſem Fall entgegen, indem er ſich ſofort zur Aufnahme jener Religioſen in Meersburg um ſo bereit-

[1]) „— — — — Excommunicationem latae sententiae in vos ferimus." Schreiben und Befehl der Nuntiatur vom 10. Januar.

williger erklärte „als die Entfernung derſelben von der öffentlichen Ruhe gefordert zu ſein ſcheint!“ Den beiden Delinquenten wurde der Befehl des Nuntius erſt am 29. Januar eröffnet; hocherfreut meldete Regierungsrath Zollikofer ſeinem Kollegen Müller-Friedberg nach Bern: nächſten Donnerstag werden ſie, „in einen Schlitten gepackt, über Biſchofszell ſpedirt“ werden. Am 2. Februar wurden ſie unter Amtsbegleit von Konſtanz nach Meersburg gebracht. Die Regierung hatte den P. Thomas beſonders ſtrenger Aufſicht im Seminar empfohlen. Gegen Dekan Brägger verfuhr man weniger hart; doch hatte er ſich vor der Curia in Konſtanz zu ſtellen und dort zu verantworten; mit Abmahnung vor weiterer Einmiſchung in die Kloſterangelegenheit wurde er jedoch alsbald wieder entlaſſen. Die Einvernahmen der übrigen geiſtlichen Betheiligten, inbegriffen P. Aemilian Haffner, brachten trotz der vielen durch Beſchlagnahme ihrer Papiere aufgefundenen Briefe, zumal jener des P. Thomas, nichts Anderes gegen dieſelben zu Tage, als ihre ſchon bekannten ſchriftlichen Verwendungen für Herſtellung des Stiftes, ohne alle Bezugnahme auf weltliche Rechte. Gleiches Ergebniß als Folge der Einvernahmen der achtzehn Laien; ſie erzählten rekapitulirend alle ihre vergeblichen Verwendungen bei den helvetiſchen Behörden, dann bei dem Großen Rath von St. Gallen um Wiederherſtellung des Stiftes, bezeichneten die ſtete Abweiſung als Veranlaſſung ihres Schrittes, den Dekan Brägger als Verfaſſer des deutſchen Entwurfes der Petition; erklärten, daß ſie zur Genehmigung und Unterzeichnung deſſelben ſich erſt entſchloſſen, nachdem ſie ſich überzeugt, daß von Wiederherſtellung der weltlichen Rechte des Abtes keine Rede in der Bittſchrift ſei, und daß ihnen kein Ausweg geblieben, als die Verwendung bei dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche; die Behauptung, daß ſie in die Initiative des Kleinen Rathes eingegriffen, ſei nicht richtig; dieſem ſtehe die Initiative nur zu in Bezug auf Geſetze und Auflagen; hier aber habe es ſich um einen Gegenſtand gehandelt, welcher dem Gebiet der freien Religionsübung angehöre; die Regierung habe durch ihre Umgehung des Großen

Rathes und durch vorgängige direkte Verwendung bei dem Papst den katholischen Kantonsräthen jedes freie Votum über den Gegenstand abgeschnitten, weil einer allfälligen Sanktion der Konvention seitens des Papstes katholischerseits nicht mehr hätte widersprochen werden können; unwahr sei, daß man in der Person des Fürsten, „der doch die Regierung prätendire,“ [1]) einen Gegner in das Land habe rufen wollen; man habe nebst der Wiedereinsetzung des Klosters nur die Wiederausübung der Ordinariatsrechte verlangt und nicht den Fürsten; nur den kanonisch gewählten Abt habe man verlangt, da ohne rechtmäßiges Oberhaupt das Kloster keineswegs als wiedereingesetzt hätte angesehen werden können; hätte dann der Abt sich des Amtes unwürdig gemacht, so würde ihn niemand unterstützt und der Papst in diesem Falle Vorsehung getroffen haben. Durch Art. 13 der Vermittlungsakte sei allgemeine Amnestie ausgesprochen; [2]) von dieser Amnestie aber sei Niemand ausgenommen worden; Nichts sei bekannt, daß seither seitens des Fürsten Widerhandlungen geschehen (Ansprüche auf die Regierung gemacht worden) seien; es verlaute vielmehr das Gegentheil. Sie, die Bittsteller, haben sich im Weiteren ganz nach Art. III der Vermittlungsakte verhalten, [3]) nichts verlangt, als wozu sie nach dessen Vorschrift befugt gewesen; sie haben nemlich nichts verlangt, als die Wiederherstellung des Klosters und Abtes als solchen; habe dann die Regierung Klagen wider den Abt, so stehe es an ihr, solche an den Papst zu bringen, der dann nach Umständen den Abt zur Resignation anhalten oder andere Vorkehrungen treffen werde. In die kantonale Souveränetät habe man nicht eingegriffen; denn hätte es sich um einen Akt der Souveränetät ge-

[1]) Behauptung in einem der vielen seitens der Untersuchungskommissarien gestellten Fragepunkte.

[2]) Es ist der Art. XIII der Vollziehungsvorschriften verstanden: „Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.“

[3]) Der die Wiederherstellung von Unterthanenlanden verbietet.

handelt, so müßte ein solcher vom Großen Rath ausgegangen sein, der doch gar nicht gesprochen habe; gegentheils sei es die Regierung, welche im Kantonsblatt das Kloster als ein nur ehemaliges bezeichnet habe; überhaupt sei fragliche Angelegenheit Sache der Kirche, nicht des Staates, und dieser habe sich, falls er je sich in Klostersachen einmischen wollte, inner bezeichneten Artikeln der Kantons- und der Bundesverfassung zu halten; speziell auf die Kollaturrechte verweisend, die auch zur Sprache kamen, wurde in den Verhören entgegnet: der Abt habe sie in dieser Eigenschaft, nicht als Souverän, geübt, also sei auch in dieser Beziehung nicht die Souveränetät in Frage; den Schluß der Verhandlungen der Regierung mit dem Papst habe man schon deßhalb nicht abwarten können, weil die Regierung, ungeachtet der wiederholt verlangten Wiedereinsetzung des Klosters, nicht das geringste darauf Bezügliche eröffnet, dadurch also sich gewissermaßen zur Gegenpartei gemacht habe, so daß nichts übrig geblieben sei, als sich unmittelbar an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden; solches aber durfte ohne vorherige Anfrage bei der Regierung geschehen, denn der Papst sei in Angelegenheiten der katholischen Kirche keine fremde Macht; der unmittelbare Verkehr mit demselben könne daher den Katholiken nicht verboten sein, und es bestehe auch kein Gesetz, das denselben untersage.[1]) Die Voraussetzung, daß gefährliche Umtriebe gewaltet, sei irrig; man wollte nur, was man schon vorher rechtmäßig besessen hatte; bei den Verhandlungen betheiligten sich nur Solche, welche sich schon vorher in der gleichen Sache vergeblich an den Kleinen Rath gewendet hatten; man habe absichtlich gesucht, weitere Verbreitung des Vorhabens zu meiden, und daher selbst nach der Proklamation vom 27. Dezember und nach den in Folge derselben geschehenen ehrverletzenden persön-

[1]) Daß der Papst als kirchliches Oberhaupt keine fremde Macht sei, darauf berief sich namentlich Schaffhauser in seinem Verhör (Akten im Kantonsarchiv). Das aber wußte er nicht, daß selbst Müller-Friedberg die gleiche Behauptung in einem Amtsschreiben an den Landammann der Schweiz aufgestellt hatte.

lichen Angriffen in vollster Ruhe geschwiegen; die stattgefundene Besprechung und Handlungsweise als ungesetzlich behandeln wollen, hieße volle Vernichtung der durch Art. 24 der Kantonsverfassung gewährten Kultusfreiheit der Katholiken. Auch eine Verletzung des Gesetzes über Kollektivbittschriften könne nicht vorliegen, denn dasselbe habe jedenfalls nur Bittschriften an die politischen Behörden (der helvetischen Republik) verstanden. Was in der Bittschrift der Kantonsräthe wegen zu besorgender Uebermacht der Protestanten gesagt worden, hielten die Angeschuldigten für gerechtfertiget durch manche Vorgänge zur Zeit der helvetischen Regierung und von früher, wie beispielsweise gerade die Toggenburger Protestanten es gewesen, welche noch im Jahr 1797 das freie Zugrecht gegen Güterkäufe von Katholiken verlangten, um diese nicht aufkommen zu lassen. [1]) Aus diesen Eröffnungen der Betheiligten entnimmt sich das Wesentliche der an sie gestellten Fragen. Bürgi lehnte wiederholt die Unterzeichnung der Protokolle ab und verlangte gegentheils, daß die Regierung über die Klosterangelegenheit schuldigen Bericht an den Großen Rath erstatte. Der Schlußbericht der Untersuchungskommission, ganz ruhig gehalten, fußt mehr auf Furcht, als auf Rechtsgründen: aus den Akten und Verhören ergebe sich, daß im Ernst eine Verzichtung auf weltliche Rechte nicht vorliege; das gehe (so erachtete sie) eben aus den Briefen der Kapitularen selbst hervor, welche den Fürsten um eine solche wirklich ersucht haben, „ein Beweis mehr, welche geheime Absichten im Hinterhalt liegen und wie gefährdend die Koexistenz des Klosters für die konstitutionelle Ruhe des Kantons wäre." Die Schlußanträge der Kommission lauteten, daß Verletzung des Gesetzes gegen die Kollektivbittschriften mittelst einer am Rücken der Regierung geschehenen Eingabe an „eine auswärtige, wenn auch oberste geistliche Behörde", mit Mißbrauch ihres (der Unterzeichner) amtlichen „Karakters" und auf Grundlage längst erloschener Vollmachten, erhoben vorliege (5. Febrar). Nun große

[1]) Falk: Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Stiftes. Auch Verhörprotokolle im Kantonsarchiv.

Verlegenheit der Regierung über das winzige Ergebniß der Unterſuchung; Reutti ſchrieb an Müller-Friedberg nach Bern: Kriminalklage ſcheint nach Bericht nicht thunlich; der Civilrichter erſter Inſtanz iſt ſchwer aufzufinden; „wenn man nicht aus den Schuldigen eine Maſſe formiren kann, ſo fehlt die Sache auch bei der zweiten Inſtanz und die ungleichartige Behandlung aller betreffenden niederen Gerichte müßte das Chaos noch vergrößern“ (9. Februar). Endlich wurde der Fall zur erſtinſtanzlichen Behandlung einem Diſtriktsgericht überwieſen und der Ausweg zu deſſen Ausmittlung in einem helvetiſchen Geſetz von 1799 gefunden, nach welchem drei Diſtriktsgerichte zu bezeichnen waren, der aufzuſtellende Amtskläger und die Beklagten je eines derſelben ausſtellen mochten, das übrig bleibende dritte den Fall zu beurtheilen hatte (Beſchluß vom 20. März). Die Angeklagten verſammelten ſich und verabredeten in Folge „gelehrter Bemerkungen“ des Appellationsgerichtspräſidenten Dudli, „ſich allewegs nach Geſetz und Ordnung zu halten, der Obrigkeit den ſchuldigen Gehorſam zu erzeigen und nichts vorzunehmen, das der Vermittlungsakte entgegen wäre.“ Dem Kleinen Rath ließen ſie erklären: daß ſie den Richter nicht ſcheuen, vor Allem aber eine Eröffnung ſich erbitten müſſen, weſſen ſie denn eigentlich angeklagt ſeien; über Fragen religiöſen Belangs würden ſie nicht einantworten; gegen Anwendung eines Geſetzes von 1799 machen ſie Einrede, indem es ſich auf das aufgehobene Einheitsſyſtem gründe; nach dem Geſagten könne demnach nicht zu der beſchloſſenen Ausmittlung eines Gerichtes geſchritten werden; ſie behalten ſich vielmehr vor, die Angelegenheit ſelbſt vor den Großen Rath zu bringen. Der Kleine Rath nahm auf dieſe Einwendungen keine Rückſicht und ſetzte das angehobene Verfahren fort. Von den drei bezeichneten Diſtriktsgerichten wurde Sargans durch den Amtskläger, Obertoggenburg in Folge verweigerter Einlaſſung der Beklagten mittelſt amtlicher Auslоſung ausgeſtellt, und es blieb zur Beurtheilung des Falles das Diſtriktsgericht Rheinthal übrig. Die Beklagten, endlich einer dritten Vorladung nach Rheineck Folge gebend, und verbeiſtändet

durch Dr. Schneider, von Dornbirn, [1]) wurden wegen bewußter „Eingriffe in die Initiative der Regierung" durch Unterzeichnung eines Memorials an eine „fremde Macht", das alle Eigenschaften einer Kollektiv-Bittschrift beseſſen, Theilnahme an unerlaubten Verſammlungen und Berathſchlagungen, worin abſichtlich „auf eine höchſt ſträfliche Weiſe gegen und hinter der Regierung gearbeitet" worden, und da durch das Beiſpiel von ſo hoch geſtellten Männern und unter Ausdrücken, als wären ſie vom Volk zu derlei Schritten aufgemuntert worden, „gar leicht die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Kantons hätte gefährdet werden können", insgeſammt „als ſtrafbar" erklärt und (nach Graden dieſer Strafbarkeit und klaſſenweiſe) in Geldbußen von 65 Fr. bis abwärts zu 25 Fr. verfällt. An der Spitze der Schuldigen mit dem Maximum ſtand Bürgi allein; Dudli kam in die Mittelklaſſe zu 45 Fr.; von den Wylern und einigen Anderen hatte ſich jeder nur für 25 Fr. verfehlt. [2]) Dem klagenden Staat wurde die Bezahlung der Gerichtskoſten von 93 Fr. 3 Bz., mit Rückgriff auf die Beklagten für jene ſowohl als für 825 Gl. 53 Kr. Koſten der Unterſuchungskommiſſion auferlegt. [3]) Zahlreiche Zuhörer von dieß- und jenſeits des Rheins hatten ſich zur Verhandlung eingefunden. Zwiſchen Amtsklage und Urtheil erblickte man eine weite Kluft. Der Kleine Rath, höchſt unzufrieden mit letzterem, ließ am 11. Mai (alſo knapp „vor Thorſchluß") die Appellation einſchreiben, dieſe dann aber auf ſich beruhen; das Urtheil ließ er unvollzogen und hob den im Ganzen ſich auf 670 Fr. belaufenden Bußenbetrag eben ſo wenig ein als die Gerichts- und jene viel höhere Summe der Unterſuchungskoſten. So verlief der anfängliche Hochverrathsprozeß, für den die Regierung ſelbſt den Geſandten einer wirklichen „fremden Macht" in Anſpruch genommen und auch den

[1]) Nachherigen Führer der Landesvertheidigung Vorarlberg's gegen die Franzoſen und Baiern, im Jahr 1809.

[2]) Der Klaſſen waren fünf: zu 65, 55, 45, 35 und 25 Franken.

[3]) Urtheil vom 26. April 1805, welches jedoch erſt am 27. Abends eröffnet werden konnte.

einheimiſchen Landammann beläſtiget hatte, in ein bloßes politiſches Kampfſpiel, das jedoch von zwei ſehr ungleich geſtellten Parteien gekämpft worden. Die Regierung hatte ſich dabei nur Unehre geholt. Die verurtheilten Kantonsräthe ließ ſie gleich anderen, doch etwas ſpäter, alſo nach etwas Bedenkzeit, zur Seſſion des Großen Rathes einladen und dieſer wählte, während der für beide Theile offenen Appellationsfriſt, vier der Verfolgten, Schaffhauſer, Grob aus Gonzenbach, Brägger aus Hemberg und Dudli, durch geheime Wahl in die ſtaatswirthſchaftliche Kommiſſion, Dudli und Schaffhauſer darüberhin in die Kommiſſion zur Begutachtung der Inſtruktion für die Tagſatzungsgeſandtſchaft (6. und 7. Mai). Die Genugthuung für die hohen Opfer der Staatsraiſon war eine glänzende. Auf eine Proſekution der auch von ihnen vorbehaltenen Weiterziehung hatten ſie des Friedens willen verzichtet. Noch iſt zu melden, daß im Laufe des Prozeſſes die angeklagten Kantonsräthe bei ſich ſelbſt zu Rathe gingen, ob nicht ſowohl im Intereſſe des Stiftes als in jenem ihrer Perſonen die Dazwiſchenkunft des Landammanns der Schweiz anzurufen ſei, dann aber von ſolchem Vorhaben überhaupt abſtanden; als dann dieſes durch Gerüchte verbreitet wurde, ſchrieb der Kleine Rath raſch an das Oberhaupt der Schweiz (Landammann Glutz), erſuchte dasſelbe um ungeſchwächte Beachtung der kantonalen Souveränetät und um Abweiſung der Betreffenden, wie es der Vorgänger (v. Wattenwyl) gegenüber den petitionirenden Zürchern gethan (10. April). Den beiden Religioſen ward im Seminar zu Meersburg höchſt wohlwollende Behandlung zu Theil; auf Befehl des Papſtes betrieb der Nuntius im Frühjahr deren Freilaſſung, aus Geſundheitsrückſichten (22. März); den P. Konrad wollte dann die Regierung gegen mehrere läſtige Bedingungen (freiwilliges Exil und Aufenthalt außer der Schweiz, bis es der Regierung gefalle, anders zu verfügen) entlaſſen. Aber P. Konrad, ſo mild auch ſein Karakter, lehnte doch ſolche Begnadigung ab; „ich bin kein Verbrecher“ (ſchrieb er an den Generalvikar von Konſtanz), „hierzu fehlt der Beweis und der Richterſpruch; ich bin kein

dem Staate gefährlicher Mensch; der Anblick meiner Person könnte allein schon diese Vermuthung widerlegen"; was er für die geistliche Korporation des Stiftes St. Gallen gethan, das habe er in Folge von Verpflichtungen gethan, von denen ihn keine weltliche Macht lossagen könne; in der Mediationsakte selbst liege der Schutz für die hergebrachten „Religionen der Schweiz", somit auch für die katholische; in jener Bundesakte liege seine eigene Rechtfertigung, nur noch bekräftiget durch die päpstliche Verwerfung der Konvention und Aufrechthaltung der geistlichen Verbindung des Stiftes. Sei er aber keines Verbrechens überwiesen, wie sollte auf ihn die Strafe eines Verbrechers fallen — — „der selbst außer seinem Vaterlande diesem noch gefährlich werden könnte?!" P. Konrad blieb, nach Abgabe dieser Erklärung, noch einige Zeit im Seminar zu Meersburg, das er, unter den ihm angebotenen Bedingungen, weder verlassen konnte noch wollte. Die Entlassung des P. Thomas lehnte die Regierung gegen den Nuntius anfänglich ganz ab; sie müßte ihn sonst kriminalisiren, antwortete sie. P. Thomas seinerseits den Kleinen Rath als verantwortlich für dessen Amtshandlungen ansehend, wollte im Frühjahr 1805 gegen denselben mit einer Klage über verfassungs- und gesetzwidrige Verhaftung, Deportation, Gefangenhaltung und Entsetzung von der Pfründe [1]) auftreten, verfaßte zu diesem Behuf Instruktion und Vollmacht für einen Anwalt, nach Gutfinden vor dem Großen Rath wie vor den Gerichten Recht zu suchen (Mai 1805), mußte aber, gegenüber dem damaligen Absolutismus und bei erklärlichem Abgang jeglicher Unterstützung seitens seiner Freunde, von dem Vorhaben abstehen. Er und P. Konrad kehrten im Oktober gl. Jahres in ihr Vaterland zurück; dieser fand bald einen priesterlichen Wirkungskreis in einem St. Gallischen Frauenkloster; P. Thomas dagegen erhielt Jahre lang keine Anstellung in der

[1]) Diese Entsetzung hatte die Regierung von sich aus verfügt; die daherige Beschwerde der Pfarrgemeindeverwaltung von Lichtensteig fertigte sie mit der Erklärung ab: „die Regierung habe aus hinlänglichen Ursachen gehandelt". Rathsprotokoll vom 23. Februar.

Heimath und mußte sich inzwischen mit der Pfarrei Haslen in Appenzell J. R. zufrieden stellen.

Fürst Pancratius kam auch in den Besitz der Proklamation der Regierung, ja er vernahm noch mehr, die Nachricht nemlich: Müller-Friedberg habe in Wien die Beschlagnahme aller seiner Schriften verlangt, wo solche auch liegen möchten. Der Fürst setzte sich gegen jene Kundmachung zur Wehre. P. Columban Ferch erließ einen kräftigen Brief an den Kleinen Rath, in welchem die Regierung verständlich beschuldiget wird, daß sie zu „Erdichtungen, Verdrehungen und gehässigen Auslegungen" ihre Zuflucht genommen; ein solches Benehmen sei nicht Sache gut gesitteter Menschen, noch weniger einer Regierung, deren meiste Mitglieder von dem Stifte St. Gallen „so viele Wohlthaten genossen hatten." Die christliche Moral erfordere die Wiederherstellung der geraubten Ehre, deßhalb könne die Regierung nichts Besseres thun, als ihre Proklamation neu aufzulegen, dann aber die in derselben angeführten fürstlichen Proklamationen nach ihrem ganzen Inhalt von Wort zu Wort beidrucken und so sämmtlich dem Publikum vorlegen zu lassen. Weiter ist in dem Briefe gesagt, daß die 31 Kapitularen, welche das Abbittschreiben an den Heil. Vater erlassen haben, nichts anderes bezwecken, als die fernere Beibehaltung des Stiftes „qua Kloster"; „und nun wollen Sie diese an sich selbst untadelhaften Handlungen als Staatsverbrechen ansehen und behandeln!" — „Sie verfolgen die an den Heil. Vater erlassenen Briefe bis über die Schweizergrenze, ziehen zwei Kapitularen gefänglich ein, stellen scharfe Untersuchungen an, bemächtigen sich der Schriften und Papiere, geben gehässige Proklamationen heraus und verbreiten einen Lärm, gleich als wäre das verrathene Vaterland in der augenscheinlichsten Gefahr und stünde weiß nicht welch eingebildeter Feind mit 100,000 Kriegern vor den Thoren." Gleichwohl werde nichts anderes herauskommen, als daß die Kapitularen u. s. w. dem Heil. Vater die Wiederherstellung des Stiftes empfohlen haben, was „zufolge der Mediationsakte schon längst hätte geschehen sollen und — bloß durch die Umtriebe des Kleinen

Rathes, besonders des Herrn Müller-Friedberg gehindert worden ist." [1]) Mit dem Neujahrstage von 1805 war der Solothurner Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, Landammann der Schweiz geworden. An diesen wendete sich die Regierung mit dem Begehren, daß P. Columban zu persönlicher Abbitte verpflichtet werde; wäre seine Stellung nicht erhältlich, so würde contumacialiter gegen ihn bei dem zuständigen Richter geklagt werden. Dem persönlich angegriffenen Müller-Friedberg wurde Kenntniß vom Inhalt des Briefes gegeben. Die Regierung scheint den wirklichen Thäter kaum geahnt zu haben. Verfasser des ersten Entwurfs des Schreibens war Pancratius selbst; P. Columban hatte nur das Verdienst der Ausfertigung. Der Fürst ließ das Schreiben auch in die „Augsburger Ordinari-Postzeitung" einrücken. Landammann Glutz, wesentlich anderer Meinung in der St. Galler Klostersache, als sein Bernischer Vorgänger, [2]) und sich mehr jener des Landammanns d'Affry nähernd, gab wenig geneigten Bescheid und die Sache blieb auf sich beruhen. Angeregt durch die gleiche Proklamation und um sich die günstige Stimmung des neuen Landammanns zu Nutzen zu machen, erließ der Fürst die dringende Bitte an diesen, den Beschlüssen der Tagsatzung auch gegenüber dem Kanton St. Gallen Vollziehung zu verschaffen und diesen zur Widererstattung der Klostergebäude und des klösterlichen Vermögens anzuhalten, Alles mit solchen Rücksichten und Vorkehren, welche der Billigkeit angemessen und geeignet seien, gleichzeitig die Ruhe und den Wohlstand des Kantons und des Stiftes zu sichern (28. Januar). Kaum hatte Müller-Friedberg hievon Nachricht, eilte er von Bern nach Solothurn, verlangte fruchtlos Mittheilung des Schreibens (in dem sich der Reklamant bloß als „Abt" unterzeichnet hatte)

[1]) Brief vom 25. Januar 1805, aus Oberried, einer Statthalterei des Klosters St. Blasien, geschrieben.

[2]) Deßhalb sagte der Landammann Jakob Zellweger von Appenzell A. R.: „Die Klostersachen werden nicht beendiget, bis ein katholischer Landammann (der Schweiz) in's Amt komme." Brief des Dekans Brägger an den Fürsten, vom 24. September 1804.

und Unterlaſſung jeder verfänglichen Erwiderung. Glutz aber war nicht gefügig, wünſchte vielmehr mit Berufung auf die Mediationsakte die Wiederherſtellung des Kloſters, doch mit dem Zugeben, „daß die Perſon des Abtes in dem Kanton nicht mehr zuläſſig wäre"; er biete ſeine guten Dienſte zu allfälligen Unterhandlungen an. Das wollte aber der St. Galliſche Abgeordnete nicht: „Er (Landammann) ſolle fühlen, daß Mönche und Mönchthums-Verehrer die Schweiz ſo wenig trüben dürfen als zehendbare Bauern". [1]) Unterdeſſen waren die Bittſchreiben und Adreſſen an den Papſt in Paris gelangt und wurden ihm Anfangs Januar übergeben. Die Berichte aus Paris lauteten für die Regierung nichts weniger als günſtig. Es ging ihr Meldung zu, daß eine Sendung in dortige Hauptſtadt zu perſönlicher Verwendung daſelbſt jedenfalls fruchtlos wäre; fände ſeitens der Regierung eine Sendung ſtatt, müßten die Herren nach Rom kommen, denn in Paris ſtänden dem Heil. Vater weder Zeit noch die nöthigen Papiere zu Gebote. Das war aber nicht die Hauptſache. Der Papſt übte auch in dieſer Zeit, ſo wenig günſtig für kirchliche Zwecke ſie war, ſein Oberhirtenamt in der Angelegenheit der Schweizerklöſter. Er übergab dem Kaiſer Napoleon, nachdem er ihm die kirchliche Weihe geſpendet, eine Denkſchrift für die Erhaltung jener Klöſter, des Stiftes St. Gallen insbeſondere. Deſſen ungeſchwächte Erhaltung lag ihm am Herzen und er empfahl ſie mit frommer Dringlichkeit; war ja doch Pius VII. ſelbſt Benediktiner geweſen, wie die St. Galler Religioſen es noch waren; nicht zwar daß der Papſt die durch die Revolution untergegangenen Herrſcherzuſtände irgendwie befürwortet hätte; davon nahm er völlig Umgang; aber die ungeſchwächte Erhaltung des Stiftes als Regular-Korporation wünſchte er, zu dieſem Zwecke auch völlige Rückgabe ſeines Vermögens. „Man will in der Schweiz die Klöſter zerſtören und die katholiſche Kirche wird dort in Sklaverei gehalten", ſo ſchrieb aus den Tuilerien Kardinal Antonelli an

[1]) Schreiben Müller-Friedberg's an den Kleinen Rath, 3. Febr. 1805.

Fesch mit gleichzeitigem Ersuchen an das Ministerium, durch den französischen Gesandten in der Schweiz, Vial, die nöthigen Verwendungen zur Abhülfe eintreten zu lassen (Februar 1805). Bei diesen Bestrebungen ließ übrigens der Papst für seine früher geäußerte Zusage, unter erwähnter Voraussetzung die Abtswürde in jene eines Bischofs umzuwandeln, die Aussicht auf Erfüllung fortbestehen, ohne jedoch definitive Entscheide zu fassen. Unterlassend, sich über letzteren Punkt besonders zu äußern, hatte schon vorangehend Karl Theodor, Bischof von Konstanz, ebenfalls aus Paris, der Regierung gemeldet, daß der Papst schlechterdings die Herstellung des Gotteshauses St. Gallen als Benediktiner-Abtei wünsche, was um so billiger und leichter auszuführen, als das nemliche in Betreff der Abteien Muri und Einsiedeln geschehen sei, wobei übrigens von der weltlichen Herrschaft (des Stiftes) gar keine Rede mehr sei. Er, Bischof, erwarte mit Vertrauen, was der Papst mit der helvetischen Nation konkordatsweise abschließen werde; inzwischen werde er die bischöfliche Verwaltung unter Mitwirkung des Weihbischofes Grafen v. Bissingen und des Generalvikars v. Wessenberg fortsetzen. Wirklich trug man sich damals mit Projekten allgemeiner neuer Circumskription der Bisthümer nach dem Grundsatze der Territorialität, wobei die schweizerischen Theile des Bisthums Konstanz andere bischöfliche Leitung erhalten sollten; selbstverständlich wäre dann die Frage, ob St. Gallen wieder Abtei, oder ein Bisthum werden solle, mit entschieden worden. Wir sehen demnach, und zwar durch die vorliegenden Korrespondenzen vollkommen ausgewiesen, Folgendes als den Willen des heiligen Stuhles: bei der schon ausgesprochenen Verwerfung der Konvention vom Dezember 1803 hat es sein Verbleiben und es wird die ungeschwächte Herstellung des St. Gallischen Stiftes als einer regularen Benediktiner-Korporation mit dem ihm zustehenden Vermögen verlangt, je nach Umständen mit Umwandlung der Abtei in einen Bischofsstuhl nach dem Vorgange von Fulda. Auch bei der übelsten Stimmung mußte Vial sein Amt üben und die ihm in Folge der Verwendungen des Papstes zuge-

kommene Note Antonelli's an Feſch dem Landammann der Schweiz übergeben, der hinwieder die Regierung von St. Gallen damit begrüßte, und ihr zu verſtehen gab, daß eine Auflöſung des Stiftes neben der Mediationsakte kaum zu rechtfertigen wäre, in dem oft angeführten helvetiſchen Geſetz aber die Begründung einer ſolchen auch kaum zu finden ſei, endlich daß deſſen fernerer Gültigkeit der Art. I des Nachtrags der Bundesakte entgegengehalten werde. Ernſter ſchreibt der Landammann ein zweites Mal an die Regierung von St. Gallen, als ihm ein päpſtliches Breve vom 9. März zukam; der Heil. Vater klagt in demſelben über die traurige Lage des Kloſters St. Gallen, deſſen Mißhandlung, die Zerſtreuung der Mönche u. ſ. w., und verbindet damit die Empfehlung an den Landammann: „alle Mühe anzuwenden, damit der Plan, den Einige angelegt zu haben ſcheinen, nicht zum Verderben und Untergang des Kloſters St. Gallen durchgeſetzt werde; auch die ganze Kraft ſeines Anſehens zur Erhaltung der katholiſchen Religion zu verwenden.“ Dieſer Mahnung folgte die Angabe der Bedingungen, unter welchen der Papſt (wie in Fulda geſchehen) die Errichtung eines Bisthums in St. Gallen geſtatten wolle; entſprechen könne er nemlich in dieſem Punkte, „wenn nur die Regularität der Abtei immer unverſehrt beibehalten, ein Biſchof aus der Zahl der Mönche gewählt und das Kapitel ebenfalls aus denſelben beſtehen werde“; aber auf keine Weiſe habe er „die Verkommniſſe gutheißen wollen, welche unter einigen Mönchen und dem daſigen Rathspräſidenten eingegangen worden, weil wir einſehen mußten, daß dieſelben der Kirche ſchimpflich und ihren Rechten zuwider ſind.“ Dieſes päpſtliche Breve iſt als Ergebniß der dem Heil. Vater zugegangenen Bittſchreiben aus dem Kanton St. Gallen anzuſehen. Am Schluſſe des Schreibens, mit welchem der Landammann der Schweiz die Erklärung Pius VII. der St. Galliſchen Regierung mittheilte, forderte er dieſe auf, der Gerechtigkeit Genüge zu thun, erinnernd, daß die wahre Kraft (für Handhabung der öffentlichen Ordnung) von der Mäßigung, von der Achtung für religiöſen Glauben, mit Vermeidung jeg-

lichen Zwanges, abhängig sei (17. April). Aber solche Worte des schweizerischen Bundeshauptes kamen längst zu spät, und für die Mahnungen des Papstes war die Regierung ohnehin unzugänglich. Schon nach Empfang des ihr ungünstigen Schreibens des Bischofs von Konstanz glaubte ihre Mehrheit auf allen Erfolg verzichten zu müssen; es sei besser, erachtete sie, „wenn alle Unterhandlungen abgebrochen und dasjenige gethan würde, was in der Macht der Regierung selbst liegen dürfte." In diesem Sinne wurde Müller-Friedberg [1]) um seine Ansicht befragt, ob man nicht endlich von der Konvention zurücktreten und nach eigenem Ermessen über das Kloster verfügen könnte, zumal gegenüber der doch bald wieder sich versammelnden Tagsatzung und der von daher zu besorgenden Schwierigkeiten. [2]) Müller-Friedberg stand in intimster Verbindung mit Vial und benutzte sie in eifriger Beharrlichkeit. Vial aber war wie Ney und rief: „Handeln, handeln, das sei von Seite St. Gallen's das einzig richtige; die französische Gesandtschaft werde unterstützen." „Dem Fanatisiren überhaupt müsse man nie lange Wurzel lassen und sobald man könne den Gegenstand desselben verschwinden machen." So sprach der französische Säbeldiplomat, und Müller-Friedberg versicherte ihn des unbedingten Vertrauens der St. Gallischen Regierung. [3]) Reutti, eines Sinnes mit ihm, schrieb zurück vom guten Eindruck, den sein (Müller-Friedberg's) Brief gemacht; vom Großen Rath erwarte man das Beste, wenn der Kleine Rath einig bleibe; der Mitwirkung einflußreicher Männer habe er sich versichert; es stellen dieselben „die einzige Kondition, daß das Stift Schänis nicht besser behandelt werde als andere unserer Klöster"; er sollte mitwirken zu einer guten Stimmung im Stifte Schänis, „damit nicht etwa dieser Knoten unsere entschiedene Mehrheit im Großen Rath auf's Neue schwankend

[1]) Er war als Abgeordneter des Kleinen Rathes wegen des Inkamerationsgeschäftes in Bern.

[2]) Schreiben des Regierungspräsidenten Zollikofer an seinen Kollegen in Bern, vom 1. Februar.

[3]) Brief Müller-Friedberg's an die Regierung, vom 3. Februar.

mache.“ [1]) Das klingt wie Schacher um das Stift Schänis, welches bisher mehrseitige Protektion gefunden hatte. In diese Zeit fielen die meist schon gemeldeten Nachrichten aus Paris, und Briefe des Landammanns, von diesem auch einer an Vial für Herstellung des Klosters unter sichernden Abfindungen, so daß Müller-Friedberg die Möglichkeit einer Situation voraussah, welche die Herstellung des Klosters brächte; für diesen Fall aber hätte man, so schrieb er nach St. Gallen, sehr positive Bedingungen zu machen: Entfernung des Abtes, Elimination der verdächtigen und verrätherischen Religiosen, vielleicht aller Oesterreicher, Separation des souveränen Gutes, Kollaturwesen zu Handen der Regierung, allenfalls unter Bewilligung von Miteinfluß der Gemeinden. [2]) So enthüllt sich, daß der Abt keineswegs das (so oft vorgeschützte) alleinige Hinderniß der Wiederherstellung des Klosters war, und was das Schicksal Jener gewesen wäre, welche, der Konvention sich hingebend, dadurch wenigstens den Fortbestand der Regular-Korporation zu sichern vermeint hatten, — von dem Loos der Weltpriester und den Aussichten künftiger Pastoration noch zu schweigen. Bewußte Abfindungspunkte waren übrigens nur auf den äußersten Fall besprochen und es blieb die Regierung von St. Gallen bei dem von Vial kommandirten „Handeln“. Nachdem sie durch den Landammann der Schweiz in Besitz einer amtlich beglaubigten Kopie der Consalvi'schen Note vom 29. Oktober 1804 und der Eröffnungen Antonelli's gekommen war, faßte der Kleine Rath folgenden Beschluß: in Betrachtung, daß ein längeres Hangen dieses Gegenstandes die bereits waltende Spannung in einem sehr beträchtlichen Theile der Kantonsbürger von Tag zu Tag vermehren würde; daß eine allfällig neu anzubahnende Unterhandlung ungezweifelt eine mehr oder weniger beschränkte Herstellung des Klosters herbeiführen würde; daß die Regierung aber die Existenz des Klosters mit der Verfassung und der gegen-

[1]) Brief Reutti's an M. F., vom 6. Februar (im Kantonsarchiv).

[2]) Brief M. F.'s an den Regierungspräsidenten, vom 20. Februar; Ergebniß einer 2½stündigen Konferenz mit Vial.

wärtigen Ordnung der Dinge als unvereinbarlich ansehe, „weilen der Herr Abt (angenommen, daß die übrigen Konventualen sich in die Umstände der Zeit ruhig begeben sollten, welches aber aus dem bisherigen Betragen des größeren Theils derselben eben so unwahrscheinlich vorkommt), wenn er auch im Auslande zurückbleibte, niemals von seinen feindseligen Gesinnungen abstehen und auf seine Capitularen influenziren würde," soll ohne ferneren Verschub, „aber mit unverletzlicher Verschwiegenheit, mit der in Handen habenden obrigkeitlichen Gewalt in Sachen vorgeschritten" und auf nächst abzuhaltenden Großen Rath ein Gesetzesvorschlag über die Separation des Staatsvermögens, über die Liquidation der Klosterschulden und über die Festsetzung der Pensionen für die ehemaligen Kloster St. Gallischen Conventualen in Bereitschaft gesetzt werden, mit der Erklärung, „daß der allfällig sich ergebende Vorschuß an die katholischen Kantonsbürger zu wohlthätigen und geistlichen Entzwecken gewidmet werden solle"; vor dem Zusammentritt des Großen Rathes soll aber doch einigen von den angeseheneren Mitgliedern desselben vorläufige Kenntniß gegeben werden; auch wurde unmittelbare Anzeige an den französischen Botschafter Vial mittelst eines schon in Bereitschaft gelegenen Schreibens beschlossen (12. März);[1]) im Geheimniß standen also dieser Fremdling und jene „einigen" Kantonsräthe, deren zuverlässiger Mitwirkung sich die Regierung versichern wollte, um Mehrheit im Großen Rathe zu machen. Dem ganzen St. Gallischen Volke, Hohen und Niederen, Geistlichen und Weltlichen, wurde wie bisanhin Alles, was diese seine höchste Angelegenheit beschlug, vorenthalten. Die Regierung vollzog, was der subalterne französische Schutzgeist ihr gerathen, denn so hatte Vial in jener Unterredung vom 20. Februar gesprochen: „wäre er Canton souverain, so würde er einfach nach eigenem Ermessen handeln, zugreifen — und sich

[1]) Nach dem Styl zu urtheilen, ist Reutti, Präsident einer schon im Januar ernannten Rathskommission für die Klostersachen, der Verfasser dieses Beschlusses. Die Urheberschaft trägt er mit Müller-Friedberg gemeinsam, der den ersten Vorschlag dazu aus Bern mitgetheilt hatte.

um alle diese Interventionen nicht kümmern." Die Mahnungen und Mittheilungen des Papstes, der Kardinäle Consalvi, Antonelli und Fesch, des sonst so hoch in Ehren gehaltenen Bischofs von Konstanz, des Landammanns der Schweiz und des schweizerischen Gesandten in Paris (Maillardoz, der aus eigener Ueberzeugung im Sinne Antonelli's geschrieben), — sie alle waren nun aus dem Felde geschlagen. Dessen ungeachtet lebte die Regierung in beständiger Furcht; als der bischöfliche Generalvikar von Konstanz übliche geistliche Konferenzen wieder abhalten wollte, ließ die Regierung ihm das „Bedenkliche" solcher Konferenzen „im gegenwärtigen Momente" vorstellen und um Verschiebung ersuchen; dienstbereitwillig verschob dann wirklich Wessenberg jene Pastoralkonferenzen. Seit dem 15. März war Müller-Friedberg wieder Präsident. Vial lud ihn zu sich nach Bern ein, da er eine wichtige Eröffnung über die Klostersache mitzutheilen habe. Der Präsident wurde mit Bolt nach Bern abgeordnet; am 8. April empfingen sie von Vial folgende mündliche Eröffnung: Es habe der französische Monarch endlich seine volle Aufmerksamkeit auf die Lage des Kantons St. Gallen gewendet und seinen Botschafter bevollmächtiget, dem Präsidenten der Regierung seine Ansichten und Willensmeinung dahin mitzutheilen: 1. das Kloster St. Gallen sei mit den anderen Klöstern der Schweiz nicht in Parallele zu setzen, weil es auch eine politische Institution gewesen; 2. seine Wiederherstellung sei auch deßhalb unzulässig, weil es nur zum Herde der Unzufriedenheit und der Rivalität gegen die Regierung würde; 3. der Kaiser erachte, daß die Güter der Abtei nicht zurückgestellt werden sollen und daß der betreffende Artikel der Mediationsakte auf dieselbe nicht anwendbar sei; 4. dagegen äußert der Kaiser den Wunsch, daß auf bessere Dotation der Pfarrpfründen und Weltgeistlichen Rücksicht genommen werde; 5. würde ein Bisthum errichtet, so würde der Kaiser den Abt eben so wenig als Bischof, denn als Abt dulden. Vial sprach weiter: Ihre kais. Majestät erwarten, daß die St. Galler Regierung auf diese Erklärung seiner Gesinnungen minder unentschlossen zu Werke gehen

und in derselben einen neuen Beweis der Sorgfalt finden werde, „mit welcher Allerhöchstderselben die Ruhe der Schweiz und die Früchte der Mediationsakte am Herzen liegen". Neuerdings empfahl dann der Botschafter die baldigste „Beseitigung dieses Geschäfts durch schnellste Liquidation des Schuldenwesens, Sönderung der dem Kanton vorzubehaltenden Güter, und Verwendung der übrigen zu milden und nützlichen Zwecken und zur Verbesserung des Schicksals der Weltgeistlichkeit". So berichteten die beiden Abgeordneten der Regierung, „unter Zusage eidlicher Bekräftigung" beifügend: es habe ihnen der Botschafter das durch einen Kourier erhaltene Originalschreiben selbst vorgezeigt und so langsam vorgelesen, daß sie keinen Ausdruck mißverstehen konnten. Es ist nicht gesagt, von wem dieses „Originalschreiben" an Vial erlassen worden, auch kein Datum angegeben. Das Ganze sieht also mindestens räthselhaft aus. Dagegen ist der Auszug von einem Schreiben Talleyrand's an Vial im St. Gallischen Kantonsarchiv aufbewahrt, der im Wesentlichen mit Obigem zusammengeht und die Weisung an Vial enthält: der Inhalt möge schlechterdings nur mündlich dem Landammann der Schweiz und dem Regierungspräsidenten von St. Gallen mitgetheilt werden; dieser Auszug ist ohne Datum; auch ist demselben nicht zu entnehmen, wann und durch wen dieses Papier nach St. Gallen gekommen. Am Tage der Zusammenkunft scheint Vial, nach dem Rapport der Abgeordneten zu schließen, das von ihm Vorgelesene wieder in die Tasche gesteckt zu haben. Als hohe Wahrscheinlichkeit geht jedenfalls hervor, daß Vial seine Verantwortlichkeit durch Bericht an Talleyrand und durch irgend eine Rückäußerung von demselben gedeckt hat. Talleyrand und Vial, in Verbindung mit Stapfer, zerstörten, was Antonelli und Fesch zu gutem Ausgang eingeleitet zu haben glaubten. Wenige Tage nachher reiste Napoleon über Chambéry nach Mailand, um in dieser lombardischen Stadt sich zum König von Italien krönen zu lassen. Vial stellte sich in Chambéry ein, eben so, zur Beglückwünschung des Mächtigen, eine Abordnung des Landammanns der Schweiz; diese erhielt Audienz

bei dem Kaiſer am 14. April Abends; Talleyrand, weil ſchon voraus gereiſet, war nicht dabei. Auf die Anfrage der Regierung von St. Gallen, wie ſich der Kaiſer bei der Audienz über die Angelegenheit des Stiftes habe vernehmen laſſen, meldete der Landammann: es habe derſelbe (auf dießfallſige Anregung der Schweizer Abordnung) ſich bloß dahin geäußert: die Regierung von St. Gallen dürfte in Folge der Mediationsakte nothwendig erachten, ſich den Abt fern zu halten.[1]) Am 1. Mai berieth der Kleine Rath von St. Gallen in geheimer Sitzung den früher beſchloſſenen Geſetzesvorſchlag nebſt Botſchaft.[2]) Allſogleich machte der Regierungspräſident dem franzöſiſchen Geſchäftsträger (Vial ſelbſt war in Mailand) amtliche Anzeige von dem Inhalt, noch bevor der Große Rath und das Volk von St. Gallen ein Wort davon hatten vernehmen können. Das Satrapieverhältniß der Regierung des Kantons St. Gallen zu Frankreich war ſonach in's Maßloſe übergegangen; das iſt die böſe Frucht der Furcht vor dem Volke.

Fürſt Pancratius in Ebringen gratulirte ſich ſelbſt zum neuen Jahr: „die Ausſichten für die Wiederherſtellung des Stiftes ſind günſtiger; die ärgerliche Konvention iſt verworfen; der Heil. Vater und ſeine Kardinäle wollen das Stift beibehalten wiſſen; der Kardinal Feſch ſcheint mich zu begünſtigen; das katholiſche Volk und der Klerus verlangen die Herſtellung des Stiftes; die Kapitularen haben die Annahme der Konvention widerrufen; dieſe, der Klerus und 17 Großräthe haben ſich für die Erhaltung des Stifts an den Heil. Vater gewendet; die katholiſchen Kantone wünſchen die Auflebung des Stiftes; Müller-Friedberg und ſeine Kollegen des Kleinen Rathes ſind die Feinde des Stiftes und wenden Alles an, ſelbes zu zernichten; der franzöſiſche Miniſter Talleyrand iſt ihre mächtige Stütze;

[1]) „Que le gouvernement de St. Gall à la suite de l'acte de médiation pourrait prendre ombrage de l'Abbé“ (Schreiben des Landammanns vom 24. Mai).

[2]) Auch die einſchlägigen Protokolle wurden (mit jenem vom 12. März angefangen) beſonders gefertiget und ſorgfältig geheim gehalten.

nun aber soll die Sache nicht in Paris, sondern, nach der Rückkehr des Papstes, in Rom ausgemacht werden; da dürfte es besser ausfallen.“ [1]) Gleichwohl führte er fleißigste Korrespondenz nach Paris, so mit Antonelli, von dem er die eifrige Verwendung des Papstes für St. Gallen erfuhr, Verwendung in dem Sinne nemlich, daß der Kaiser die Vorsorge für das Kloster St. Gallen ihm, dem Papst, überlasse, die abzuschließenden Konkordate vorbehalten. Diese Berichte erhielten jedoch bald eine trübere Färbung durch Briefe seines Agenten, des Rittmeisters Müller, welche im Hintergrunde die Umwandlung des Stiftes St. Gallen in ein Bisthum durchblicken ließen. Ueberhin vernahm er, wie St. Gallischerseits die Umtriebe gegen ihn fortgesetzt wurden; diese Berichte bestärkten ihn in der Ansicht, daß er nichts Besseres zu wünschen habe, als das Unterbleiben jedes finalen Entscheides seitens der französischen Regierung; zugleich brachten sie seinen Entschluß zur Reife, sich behufs eines solchen persönlich nach Rom zu begeben, was in den Wünschen des Papstes und Consalvi's lag. Eine Reise nach Paris hätte ohnehin unterlassen werden müssen, da er ungeachtet aller Verwendungen des spanischen Gesandten Gravina Pässe in die französische Hauptstadt nicht hatte erhalten können. Er gab Kunde von seinem Vorhaben dem Konstanzischen Generalvikar, der die Mittheilung in würdiger Sprache erwiederte, dann dem Landammann der Schweiz, welcher die beabsichtigte Romfahrt höchlich billigte; an diesen richtete er eine neue schriftliche Verwendung für mediationsmäßige Vermögensrückgabe an das Stift; später wendete er sich zu gleichem Zweck mit Kreisschreiben an gesammte Kantone (19. April) und erhielt unter andern von der Regierung von Appenzell A. R. die erfreuliche Anzeige, daß sie seinem Ansuchen bestens zu entsprechen bemüht sein werde; in dieser Antwort war die Rechtsanschauung des Landammanns Jakob Zellweger ausgeprägt. Sehr betrübt war er über die Haltung der Nuntiatur in der Angelegenheit des Stiftes und

[1]) Beinahe wörtlich aus dem Tagebuch des Fürsten vom 1. Januar 1805, mit einziger Weglassung von ein paar herben Ausdrücken.

über ihre Verfügung gegen die zwei ihm so treuen Religiosen P. Konrad und P. Thomas. Seinerseits klagte der Nuntius über eigenwilliges Vorgehen des Fürsten und der Religiosen von St. Gallen, bezeichnete das Einschreiten gegen die zwei Genannten als ganz gerechtfertiget.[1]) Bei Pancratius persönlich klagte der Nuntius darüber, daß jener, für Empfang der Abbatialweihe, die Nuntiatur umgangen habe, welche zu deren Ertheilung ein besonderes Recht habe; der Fürst rechtfertigte sich aber gegen diese Beschwerde durch ausdrückliche Vollmachten, die er für sein abweichendes Vorgehen erhalten hatte. Die Berichte, die der Fürst aus St. Gallen erhielt, waren sehr reichhaltig, so über den Prozeß gegen die katholischen Kantonsräthe, über den zuerst zum Amtskläger bestellten Advokaten Gmür von Schänis, der sich im vorigen Jahr dem P. Thomas als Redner im Großen Rath für sein Anliegen angetragen, ihn dadurch eingeführt und sich Einsicht in die Papiere erschlichen habe, „von woher das leidige Geschäft seinen Anfang genommen".[2]) Absicht der Regierung sei gewesen, daß das Kontumazurtheil noch vor der Eröffnung des Großen Rathes gesprochen werde, dann mit Ausschluß dieser Kantonsräthe aus dem Großen Rathe eine Mehrheit für Aufhebung des Klosters zu erzielen; folgten noch Klagen über die traurige Lage der Angeklagten; „das Elend der Katholiken ist unbeschreiblich".[3]) Von der Reise nach Solothurn zum Rekurs an den Landammann seien jene Kantonsräthe mittelst Ausstreuungen einer von Frankreich her geflossenen Entscheidung über die Klostersache abgeschreckt worden; überhaupt werde verletzender Terrorismus gegen Alle und Jede geübt, welche die Herstellung des Stiftes beabsichtigen oder auch nur davon sprechen oder schreiben.[4])

[1]) Schreiben des Nuntius an den Fürstabt von Einsiedeln, vom 15. Januar 1805.

[2]) Brief an den Fürsten, vom 28. März, ohne Namensunterschrift; wohl von Dekan Brägger.

[3]) Anderer Brief Brägger's an den Fürsten, vom 10. April.

[4]) Dekan Brägger an den Fürsten, am 28. April.

Der zu ordentlicher Session einberufene Große Rath wählte sich, mit 35 von 66 Stimmen, den kräftigen Reutti zum Präsidenten (6. Mai). Nach einigen Vorlagen über Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte rückte der Kleine Rath aus mit seinem Gesetzesvorschlag über das Stift St. Gallen und der ihn begründenden ausführlichen Botschaft. Nicht die Aufhebung des Stiftes trug er an, denn diese setzte er als bereits vollendete legale Thatsache voraus, sondern die Liquidation des Klostergutes, die Ausscheidung desselben in Staats- und wirkliches Klostergut, mit Anträgen über die Verwendung des letzteren (8. Mai). So wollte der Kleine Rath abermals der Berathung des Großen Rathes jene Hauptfrage entrücken, ob derselbe das Kloster St. Gallen als von der allgemeinen Vorschrift der Mediationsakte, betreffend Rückgabe der Güter, beziehungsweise Wiederherstellung, ausgenommen und bereits als gesetzlich aufgehoben betrachte oder nicht, und nur die von dem Kleinen Rath bereits vorausgesetzte und vielfach ausgesprochene Aufhebung des Klosters in ihren Folgen regeln lassen. Das Protokoll verzeigte 70 Anwesende. Der Verlesung der Botschaft folgte langes Stillschweigen, und schon stand der Präsident im Begriff, zur reglementarischen Abstimmung zu schreiten, ob man über den Vorschlag eintreten wolle oder nicht. In diesem Augenblick rettete Fr. J. K. Falk von St. Peterzell, einer der verurtheilten Sechszehn, die Ehre der Freunde des Stiftes; vor Allem aus, so sprach er, müsse die Voraussetzung, daß das Kloster St. Gallen als ein aufgehobenes Kloster zu betrachten sei, „als richtig erzeigt sein"; andere katholische Mitglieder aus der alten Landschaft, aus Toggenburg und Rheinthal, namentlich Dudli, Brägger und Schaffhauser, unterstützten. Meßmer aber führte auf das Reglement zurück, laut welchem zunächst zu entscheiden sei, ob der Gesetzesvorschlag sogleich in Berathung gezogen, oder auf den Kanzleitisch gelegt, oder ob er an eine Kommission gewiesen werden wolle oder nicht. Xaver Gmür und Advokat Gmür trugen auf sofortige Berathung an; Gegenanträge nach Reglement, um wenigstens Zeit zu gewinnen, machte Niemand. Nach

einer kurzen Weile erfolgte die Abstimmung über den Gmür'schen Antrag; für ihn erhoben sich 36, gegen denselben 33; der schwachen Mehrheit gehörten vier katholische Regierungsräthe an (Müller-Friedberg, Dominik Gmür, Germann und Gschwend), dann fünf katholische Großräthe aus den oberen Bezirken (Xaver Gmür, Advokat Dominik Gmür, Büeler, Bernold und einer aus Kaltbrunn, [1]) endlich drei aus der alten Landschaft: der oft genannte Müller von St. Georgen, Egger aus Tablat, der „reiche Schweizer" genannt, und Häfeli von Oberbüren, zusammen 12 Katholiken mit 24 Protestanten. Die Namen der vielen abwesend gebliebenen Katholiken lassen vermuthen, daß im gegentheiligen Fall der Vorschlag der Regierung unterlegen wäre. Die Abstimmung war entscheidend und mit ihrem Ergebniß war für die Freunde des Stiftes aller weitere Erfolg abgeschnitten. Die Minderheit wollte über den Gesetzesvorschlag gar nicht eintreten, selben auch nicht an eine Kommission weisen, weil dieses, nach ihrer Meinung, schon als Annäherung zur Annahme des kleinräthlichen Grundsatzes, daß das Kloster als ein bereits aufgehobenes zu betrachten sei, hätte angesehen werden können. Ihre Legalitäts- und Gewissensskrupel verhinderten die Anwendung einer rührigen Taktik des Hinhaltens und es erfolgte sofort die sächliche Verhandlung. Die Mitglieder des Kleinen Rathes, dann aus der Mitte des Großen Rathes Xaver Gmür, Advokat Gmür und Büeler, nebst Ungenannten, empfahlen die unveränderte Genehmigung, wobei die beiden Gmür, Xaver vorzüglich, das gesammte Klostergut als Staatsgut erklärten. Ihnen traten die katholischen Kantonsräthe aus den sogenannten drei Ordinariatslandschaften mit der Behauptung entgegen: der Vorschlag sei übereilt und vorgreiflich zugleich; unmöglich könne über die fragliche Sönderung von Staats- und Stiftsgut und über die Verwendung des letzteren eine nach den Worten des Vorschlags „auf alle Zukunft gültige" Verfügung getroffen werden, so lange nicht der Ausschluß des Klosters von den klaren Bestimmungen der

[1]) Es bleibt ungewiß, ob es Zweifel oder Zahner gewesen.

Vermittlungsakte, beziehungsweise deſſen bereits geſchehene Aufhebung, rechtsgenüglich erwieſen ſei"; es könne jenes eben ſo wenig geſchehen, als man auf einen nur vermeinten Todesfall eines Menſchen zur unwiderruflichen Vermögensvertheilung ſchreiten dürfe. Nun berief ſich Müller-Friedberg auf den Inhalt der neueſten franzöſiſchen Erklärung, wie ſie laut Berichterſtattung der beiden Abgeordneten an Vial gelautet, wobei das Neue geſagt wurde: es ſei das fragliche Schreiben dem Botſchafter „auf Befehl des fränkiſchen Kaiſers" zugeſchickt worden; Redner berief ſich im Weiteren auf die helvetiſchen Geſetze und Dekrete von 1798 und 1800. „Alle Hochachtung vor dem fränkiſchen Kaiſer", entgegnete Dudli; aber er beſtritt die Zuverläſſigkeit der behaupteten Erklärung; es zieme der Würde Seiner Majeſtät und der Ehre des Kantons, daß dieſelbe in authentiſcher diplomatiſcher Form vorgelegt werde. Liege eine ſolche urkundliche Erklärung, daß der Kaiſer das Kloſter St. Gallen wirklich von der Wohlthat der Mediationsakte ausgeſchloſſen wiſſen wolle, nicht vor, ſo müſſe das Kloſter als fortbeſtehend betrachtet werden. Eben ſo wenig ſei das Kloſter unter der helvetiſchen Republik aufgehoben worden: das Geſetz von 1798 habe nur gewiſſe Drohungen gegen Widerhandlungen und daherige Folgerungen ausgeſprochen; die wirkliche Aufhebung eines Kloſters aber müßte durch einen beſonderen geſetzlichen Ausſpruch erklärt werden. Dudli machte auch darauf aufmerkſam, daß die Angelegenheit bereits wieder vor der Tagſatzung anhängig gemacht worden. Solche und andere Vorſtellungen blieben fruchtlos und es wollte zur Abſtimmung geſchritten werden; da erklärte Schaffhauſer, daß er an derſelben ſich nicht betheiligen werde, ſondern vielmehr Verwahrung einlege; ihm folgten Dudli, Brägger, Grob, Falk und mehrere Andere, mit Begehren, daß dieſe ihre Erklärung zu Protokoll genommen werde. Der Präſident aber, ohne Rückſicht darauf, ſchritt zur Abſtimmung; nun verließen Dudli, Brägger und Falk den Sitzungsſaal, die übrigen katholiſchen Mitglieder der Minderheit blieben, aber enthielten ſich der Abſtimmung, zwei oder drei ausgenommen, welche für Verwerfung

ſtimmten. Die bekannte ſchwache Mehrheit ſtimmte für Annahme; [1]) ſeitens der Katholiken waren wieder nur die zwölf ſchon bei der Entſcheidung der Vorfrage Genannten bei der Mehrheit. So verfügten von einem Großen Rath, der verfaſſungsgemäß aus 150 Mitgliedern hätte beſtehen ſollen, in Wirklichkeit damals aus 89 beſtand, 36 (oder höchſtens 38) Stimmen gegenüber 33, alſo ein bloßer Viertheil der vorgeſchriebenen Geſammtzahl, über die wichtigſte Frage des Landes und ſprachen über das Stift St. Gallen das Urtheil der Vernichtung aus. Tages darauf ſchrieb die Regierung triumphirend an Vial zu Handen des Kaiſers Napoleon in Mailand: ihr Vorſchlag ſei mit ſehr großer Mehrheit angenommen worden. [2]) Die Proteſtation der Minderheit erhielt keine Aufnahme in das Protokoll. Ihr Weglaufen oder Nichtſtimmen war eine übel gewählte Form des Widerſtandes. Die Katholiken in Toggenburg ungetheilt, in der alten Landſchaft und im Rheinthal die überwiegend größere Mehrheit derſelben, waren über den Großrathsbeſchluß entrüſtet; ſie fühlten, was ſie damals und für die Zukunft verloren hatten. Ihren Unwillen und ihre Niedergeſchlagenheit rechtfertigte der Jubel der Reformirten. Für Geſchenke an Behörden, welche ſich um die „Beendigung des Kloſtergeſchäftes" beſonders verdient gemacht, warf der Kleine Rath eine Summe von 1000 Louisd'or aus. [3])

[1]) Aus einer handſchriftlichen Relation des Kantonsraths Fr. Joſ. K. Falk. Er gibt dieſe Mehrheit zu 38 an, ohne Meldung der Gründe und wahrſcheinlich nur aus Verſehen. Es bleibt daher noch ungewiß, ob die Mehrheit wirklich aus 36 oder 38 beſtanden hat, zumal nirgends nachgewieſen iſt, daß die Zahl der Anweſenden ſich vermehrt habe. Das Protokoll gibt keine Stimmenzahl an, weder über Vor- noch Hauptfrage.

[2]) Wörtlich: „à très-grande majorité". Schreiben vom 9. Mai.

[3]) Protokoll der geheimen Sitzung vom 16. Mai. Falk erzählt in ſeinem „Beitrag u. ſ. w.": ein damaliger Regierungsrath habe ihm beſtimmt verſichert, General Vial habe vom Kleinen Rath 10,000 Fr. als Gratifikation erhalten; Stapfer in Paris, ſo ſagt Falk weiter, werde auch nicht unberückſichtiget geblieben ſein.

Einem eigenhändigen Briefe Müller-Friedberg's entnimmt der Verfaſ-

Eben um dieſe Zeit hatte der Fürſt ſeine Romfahrt ausführen wollen, als ſeinen Begleiter den P. Konrad beſtimmt. [1]) Bald aber wurde er wankend, da er vom Landammann vernommen, daß eine Schweizer-Abordnung in die ewige Stadt (für die Unterhandlung eines allgemeinen Bisthumskonkordates) noch im weiten Felde ſei, er der Fürſt, allein in Rom, nichts ausrichten könnte. Mit Schreiben vom 5. Mai empfahl er neuerdings ſein Stift dem Kaiſer Napoleon.

Bis dahin hatte die Regierung weſentlich durch Mittel des Geheimniſſes gewirkt, und nur hinter Schloß und Riegel konnte ſie Erfolge, wie die erzählten, erringen. Nach geführtem Hauptſchlag betrat ſie den Weg der Oeffentlichkeit. Der Botſchaft vom 6. Mai gab der Kleine Rath durch den Druck größtmögliche Verbreitung. Ihr Inhalt iſt ein wiederholtes Gewebe aller und jeder Vorwürfe und Anklagen, die bald gegen den Fürſtabten, bald gegen die Konventualen, im Laufe der mehrjährigen Amtskorreſpondenzen erhoben worden; die Regierung behauptete in der Botſchaft: der Abt habe die Auflöſung des Stiftes St. Gallen ſelbſt herbeigeführt; er und der Wankelmuth der ſich an ihn anſchließenden Kapitularen haben die Wiederherſtellung beharrlich verhindert und endlich ganz unmöglich gemacht; ſolchem Verhalten gegenüber hätte die Regierung keinen für dieſelbe günſtigen Schritt unternehmen dürfen, ohne ſich der förmlichſten Untreue gegen den Kanton ſchuldig zu machen und ſich, zum Untergange deſſelben, an der Vermittlungsakte ſelbſt zu vergreifen. Als Beweiſe für dieſe Sätze wurden angeführt: die Renitenz gegen die helvetiſchen Geſetze und Verordnungen; die öfteren Schritte des Fürſten zur Wiedergewinnung ſeiner

ſer: Vial ſei mit dem Geſchenke nicht zufrieden geweſen; ihm (M. Fr.) habe die Regierung 3000 Gl. angeboten. Da Vial „wieder ſchaden konnte", opferte M. Fr. dieſen Betrag lieber auf, zumal ihm die Regierung „die Alternative" geſetzt hatte. Demnach hätte M. Fr. für das ihm ſelbſt Angebotene zu Gunſten Vial's verzichtet, und wäre letzterer zweimal bedacht worden.

[1]) Tagebuch vom 21. Mai, laut welchem er dem Kardinal Conſalvi gemeldet hatte, daß er ſeine Reiſe bis Mitte Mai's anzutreten beabſichtige.

weltlichen Herrschaft über die St. Gallischen Lande; die stets unterlassene Ausstellung einer förmlichen Verzichtleistung auf dieselbe; die (nach Angabe der Regierung) unannehmbaren Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen der Fürst in seinem Schreiben vom 17. Juni 1803 die Unterhandlung für Wiedereinsetzung des Stiftes angeboten habe (welchen Schreibens die Botschaft nur mit Verstümmelungen und Entstellungen erwähnte); die Vorenthaltung des Stiftseigenthums durch den Abt und die Kapitularen; die „Wortbrüchigkeit" der letzteren in Bezug der oft angeführten Konvention. Am Schluß der Botschaft liest man die wiederholte Erklärung, daß das Stift St. Gallen in der Mediationsakte nicht einbegriffen sei, die abermalige Berufung auf die Mittheilungen des französischen Botschafters und endlich die Folgerung, daß es sich nur noch um „Vollziehung des Gesetzes" und um die Liquidation handeln könne. Einige Hauptsätze der Botschaft haben ihre Widerlegung im Kreise des Großen Rathes gefunden; der Fürst selbst schrieb eine solche Punkt für Punkt nieder; aber es liegt nicht vor, daß er öffentlichen Gebrauch davon gemacht habe. Eine gründliche und umfassende Gegenschrift, wie sie die Wichtigkeit der Sache und die Stellung der Angeklagten erheischt hätten, ist weder verfaßt noch veröffentlichet worden, eine Unterlassungssünde, welche den Mitgliedern wie den Freunden des Stifts zur Last fällt. Statt solcher Widerlegung erschien vielmehr eine Art Apologie der Aufhebung des Stiftes aus der Feder des P. Ildefons von Arx, der sich hiefür mit Müller-Friedberg in vertraute Verbindung gesetzt, ihm sein Manuskript zur Kenntniß und Beurtheilung mitgetheilt, dann dessen schriftliche Räthe für die endliche Herausgabe empfangen hatte. [1])

Der Verfasser dieses Buches sieht sich, nachdem er das reiche geschichtliche Material mit Fleiß und Ausdauer geprüft hat, zu dem Ausspruche berechtiget: die ganze staatsrechtliche Argumentation der Botschaft des Kleinen Rathes fällt als

[1]) S. „Die Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen. In zwei Briefen. 1805."

grundlos dahin; denn als oberstes Gesetz galt die Vermittlungsakte; ihr mußte alles weichen, was Widersprechendes in früheren Gesetzen gelegen; von einer durch die helvetischen Gesetze ausgesprochenen Auflösung konnte daher im Ernste die Rede nicht mehr sein; gegentheils gebot die Vermittlungsakte die Wiedereinsetzung der Klöster in ihr Eigenthum, ohne Ausnahme; in diesem Sinne war die Vermittlungsakte rückwirkend und war bestimmt es zu sein; Behauptungen, daß Frankreichs Kommissarien oder Regierung bei Abfassung oder Erlaß der Vermittlungsakte jene Ausnahme gewollt haben, sind durch nichts belegt, darüberhin vor dem damaligen Bundesrecht ganz unstatthaft, weil von der Bundesbehörde in analogem Fall (in der Domänenfrage) solche französische Interpretationen als überhaupt unzulässig mit der Erklärung zurückgewiesen worden: der Text der Vermittlungsakte sei allein maßgebend; die Klagen gegen gesammte Stiftsglieder (den Abt inbegriffen) über angebliche Widerhandlungen gegen die öffentliche Ordnung sind durch die mediationsmäßige Amnestie gehoben. Daß aber alle diese Gründe rechtliche Kraft gegen die Regierung hatten, beweiset entscheidend der Umstand, daß sie zwei Jahre lang sich abmühen zu müssen geglaubt hat, um gegenüber dem Wortlaut der Mediationsurkunde die französische Ermächtigung zur Liquidation zu erhalten. So muß sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdringen, daß vom Frühjahr 1803 an auf dem Kanton St. Gallen die Wiedereinsetzung des Klosters in seine mediationsmäßigen Rechte als rechtliche Pflicht gehaftet habe. Aber die Regierung und ihre Anhänger wollten diese Wiedereinsetzung nicht. Möglich war sie durchaus; die Unterhandlung hätte zu Gunsten des Staates Billiges ausgeschieden, das Uebrige dem Kloster gelassen; Anstände über die Person des Abtes wären wie in anderen ähnlichen Fällen mit dem Heil. Stuhl beizulegen gewesen; das Stift hätte zum Nutzen und Frommen der katholischen Bevölkerung seine Schulen hergestellt und sich dadurch den Dank des Landes erworben; Regelung der Bisthumsverhältnisse wäre Gegenstand besonderer schweizerischer oder kanto-

naler Konkordate gewesen. Die Ruhe des Landes wäre durch die Wiederherstellung des Klosters nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr befestiget worden; die Regierung hätte um so sicherer auf das Zutrauen des Volkes zählen können, während sie ein solches, wie der Verlauf dieser Geschichte zeigen wird, nie zu erwerben im Falle war, und sie vielmehr genöthigt gewesen ist, ihre politische Sicherung in fremdem Protektorat zu suchen.

Die hoheitlichen Verfügungen aus den Maitagen von 1805 lauteten: Es solle eine auf alle Zukunft gültige Trennung des souveränen Gutes vom klösterlichen vorgenommen, das erste dem Staatsvermögen einverleibt, aus dem klösterlichen Antheil zunächst die Schulden des Stiftes bezahlt werden. Die Stiftskirche bleibe katholische Hauptkirche des Kantons; ihr Kirchenschatz dürfe den gottesdienstlichen Zwecken nie entzogen werden; die Kirche solle hinlänglich fundirt und mit einem Priesterseminar verbunden, alle katholischen Pfarrpfründen auf eine angemessene Congrua erhoben, auch andere vom Staat abhängende Benefizien unterstützt werden; die Konventualen des Stiftes, „welche sich den Gesetzen unterwerfen", werden angestellt oder pensionirt; das dießfalls erforderliche Kapital soll besonders verwaltet, nach Eingehen der Pensionen „nicht anders als zu religiösen und moralischen Bedürfnissen aller Katholiken des Kantons" verwendet werden. Alles übrige Gut sei zum Theil zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken, oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten, zum Theil aber für das Schul- und Armenwesen in allen katholischen Gemeinden des Kantons zu verwenden (Gesetz vom 8. Mai). In Bezug auf letzteren Punkt hatte die Botschaft auf die Nothwendigkeit einer höheren Erziehungsanstalt sowie der niederen Schulen und der Linderung der Armuth hingewiesen, dann wörtlich beigefügt: „Diese Bedürfnisse alle sind unter den Katholiken dringender; auch stammt die Quelle von diesem Religionstheil. Wir (Kleiner Rath) stehen deßhalben in unseren Wünschen keinen Augenblick an, diese Quelle wieder auf diesen Religionstheil hinzuleiten." Auf der Grundlage obigen

Geſetzes folgten verſchiedene Ausführungsbeſchlüſſe. Als Staatsgut, aus dem ſtiftiſchen Nachlaß, wurden erklärt: die dem Staat durch die Mediationsakte zugefallenen Rechte und Gefälle, und jene Gebäude, welche für die Regierung ſelbſt nothwendig oder mit den von ihr auszuübenden regaliſchen Rechten verbunden ſind, zunächſt das Regierungsgebäude bis an die öſtliche Seite des Conventgebäudes, die Sitze der öffentlichen Beamten, die Gerichtshäuſer, ſammt einem billig zu berechnenden Aequivalent der beſtallungsmäßigen Beamtenbeſoldungen; ein Theil der Waldungen, mit Rückſicht auf Beſchwerden und Bedürfniſſe auszuſcheiden; die Güter und Kapitalien der (fürſtlichen) Kammer, und was erweislich durch Konfiskation an das Stift gefallen (Dekret vom 11. Mai). Anregungen im Schooße der Kommiſſion zu Verfügungen, welche dem Stiftsgute weniger entzogen hätten, ſo der Antrag, den Gebäudeflügel von der Kirche bis zur neuen Pfalz dem Kloſtergut zu laſſen, blieben in Minderheit. Bernold und Xaver Gmür, Mitglieder dieſer Kommiſſion, gegenüber dreien im großen Kloſterprozeß Betheiligten, welche unter ſich ſelbſt nicht einig waren, ſetzten die Vorſchläge des Kleinen Rathes unverändert durch. Die Abſtimmung brachte ungefähr gleiche Stimmenzahl wie jene bei der Hauptfrage am 8. Mai; dagegen hüteten ſich nun die Freunde des Stiftes vor dem Weglaufen oder ſonſtigem Nichtſtimmen, um nicht, möglicher Weiſe, gefährliche Spaltungen zu veranlaſſen. Ein Anwurf, die Schulden, welche zum guten Theil für Staatszwecke erlaufen waren, vom Staats- und vom Katholiken-Antheil gemeinſam in Abzug zu bringen, ſtatt bloß letzterem aufzuerlegen, blieb unbeachtet.

Ein zweiter Beſchluß regelte die Penſionen für die Konventualen, denen nun als Bedingung der Penſionsfähigkeit auferlegt wurde, ihre Unterwerfung unter die Geſetze durch eine ſchriftliche Erklärung zu verſichern und darüberhin den Bürgereid zu leiſten; für die Abgabe jener Erklärung wurde, je nach dem Aufenthaltsort, ein- bis dreimonatliche Friſt feſtgeſetzt. Die Jahrespenſion wurde für den Konventualen zu 500, für den

Laienbruder zu 300 Gl. bestimmt; im Kanton angestellten Konventualen wurde, nebst etwelcher Aussteuer, eine Zulage bis auf jene 500 Gl. zugesichert, falls ihre Einkünfte geringer. Jene, welche sich in Klöster zurückziehen wollen, erhielten als gänzliche Auslösung den Betrag von zwei Jahrespensionen. Widerspännige (solche, die sich „ruhwidrige" Schritte erlaubten, oder Stiftseigenthum zurückhalten würden), wurden mit Verlurst ihrer Pensionen und anderweitiger Ahndung bedroht (Dekret vom 18. Mai). Noch folgte ein Vollziehungsdekret über Verwendung dessen, was nach Ausscheidung des Staatsgutes, Tilgung der Passiven, Dotation der Hauptkirche, des Priesterseminars, der Pensionen und Pfründen erübrigen werde. Dieser Rest soll, so verordnete der Große Rath, in zwei Theile getheilt, der eine Theil zu öffentlichen Unterrichtsanstalten für die Katholiken oder als Antheil derselben zu allgemeinen verwendet werden; der andere wurde den katholischen Gemeinden, zu gleichen Theilen für ihre Primarschulen und für ihre Armenbedürfnisse, zugeschieden. Endlich wurde festgesetzt, daß der ganze den Katholiken zugeschiedene Fond auch durch eine eigene katholische Pflegschaft verwaltet werden soll. Letztere Garantie war nicht im Entwurf, sondern nur der Antrag, daß der Kleine Rath für jenen Fond eine „besondere" Pflegschaft aufzustellen habe (Dekret vom 18. Mai). Die Veränderung geschah auf Begehren der Kommissionsmehrheit, der sich ihre Minderheit, dann auch der Kleine Rath, anschloß. So entstand für die katholischen Fonde die eigene katholische Zentralverwaltung (Pflegschaft), Administrationsrath. Dagegen ließ jene Mehrheit ihren Antrag für Dotation auch des Ordinariates, das durch einen bischöflichen Generalvikar oder Offizialen verwaltet werden könne, auf die Einwendungen von Bernold und Xaver Gmür, welche wieder den Satz aufstellten, daß im Grund aller Nachlaß des Stiftes Staatsgut sei, auf sich beruhen, um nicht etwa eine neue französische Dazwischenkunft hervorzurufen und die angebotene Dotation der katholischen Anstalten überhaupt zu verlieren. Für die Schuldenliquidation endlich, inbegriffen die Auslösungen

von Kompetenzen an Kirchen, Pfarrpfründen und andere öffentliche Stiftungen, bestimmte der Große Rath eine Zeitfrist von acht Jahren (Dekret vom 22. Mai).

Sechster Abschnitt.

Des Fürsten Pancratius erfolgloser Rekurs an die Tagsatzung gegen die Aufhebung des Stiftes; seine Flucht nach Slavonien und Ansiedelung in Wien; auch vergebliche Bemühungen desselben um Sustentation. Pensionirung oder Anstellung der Kapitularen. Liquidation des Stiftsvermögens; Güterverkäufe. Der Krieg von 1805; eidgenössische Grenzbesetzung; Preßburger Frieden. Thätiges Vorschreiten der Kantonsbehörden in Gesetzgebung und Verwaltung. Französischer Druck in Militärdienst- und Handelssachen. Kirchliches; Klöster. Schluß der ersten Legislatur.
(Frühjahr 1805 bis Frühjahr 1808.)

Bei dem Landammann lag, zu Handen der Tagsatzung, das Schreiben des Fürsten Pancratius vom 19. April. Es lautete sehr dringlich, wiederholte erschöpfend die bekannten Gründe für Herstellung des Stiftes St. Gallen und verlangte anderes nicht, als was die Mediation ausdrücklich selbst gewährt und vorgeschrieben hatte, namentlich Vollziehung der bereits gefaßten Tagsatzungsbeschlüsse auch zu Gunsten von St. Gallen. Nachdem der Fürst alle dem Stift angethanen Unbilden aufgezählt, setzte er bei: „mit gleich willkürlichem Verfahren wurden mehrere Geistliche und Weltliche, im Kanton angesehene Personen, bloß, weil sie dem Heil. Vater die Erhaltung des Stiftes schriftlich empfohlen hatten, als Staatsverbrecher angeklagt" und unverdienten Plackereien unterworfen. An die katholischen Kantone richtete der Fürst noch besonders die Bitte, bei der beabsichtigten Konkordatsunterhandlung in Rom sich für Herstellung des Stiftes inner den Schranken der Mediationsakte verwenden zu wollen. Die Tagsatzung war Anfangs Juni 1805 in der Direktorialstadt Solothurn zusammengetreten. Gesandter für den Kanton St. Gallen war der Regierungsrath Zollikofer; sein Legationsrath: Xaver Gmür; letztere Wahl ist ein Zeichen beifälliger Anerkennung Gmür's für die Aufhebung des Stiftes;

denn in Solothurn war ein geschickter Vertheidiger dieser Maßnahme erforderlich, und X. Gmür besaß für solches Geschäft alle nöthigen Eigenschaften: er war rührig in Ausführung übernommener Aufgaben, insinuant, guter Gesellschafter zugleich. Der Regierung war das Schreiben des Fürsten längst bekannt, denn der Regierungspräsident von Aargau hatte ihr gleich nach Empfang eine Abschrift desselben zugeschickt. Der Fürst hatte inzwischen Kenntniß von der Gewalthandlung in St. Gallen erhalten, und beklagte solche, wenn auch wie immer mit Resignation; er sah den römischen Hof eingeschüchtert, „ohne Zweifel mit Grund", bedauerte, daß der Heil. Vater den eifrigen Großräthen und der Geistlichkeit auf ihre Bittschriften nicht die mindeste Antwort habe geben lassen. [1]) Doch wollte der Fürst, als pflichtiger Vorstand des Stiftes, seiner Obliegenheit ferner Genüge thun. Er ließ der ersten Vorstellung an die Tagsatzung ein zweites Schreiben folgen; es enthielt den Rekurs an die Tagsatzung gegen den St. Gallischen Aufhebungs- und Liquidationsbeschluß; der Fürst stellte darin das Rechtsbegehren, daß durch die Tagsatzung jene Verfügung aufgehoben, dem Stift sein Eigenthum zurückerstattet werde. P. Aemilian wurde mit dem Auftrage beladen, diesen Rekurs in Solothurn persönlich geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen. Der Fürst gab ihm zu dieser Sendung umständliche Instruktion mit, wonach sein Abgeordneter die Rückerstattung des Eigenthums, inbegriffen die geistliche Jurisdiktion, nebst den stiftischen Kollaturrechten, zu verlangen hatte; Anderes nicht. Vorbeugend instruirte der Fürst weiter: sollte von Verzichtleistung auf die weltlichen Rechte und Gerichtsbarkeiten die Rede sein, so könne „ohne anderes die Aeußerung geschehen, daß sein Prinzipal (der Fürst) ganz geneigt seie, mit Begnehmigung des Papstes die Renuntiation zu machen, wenn er versichert werde, daß seinem Stift eine solide und ehrenhafte Existenz garantirt werde". Im ungünstigsten Falle solle der Abgeordnete Einstellung des Beschlusses vom 8. Mai

[1]) Schreiben des Fürsten an seinen Hofrath Müller in Wien, vom 19. Mai.

verlangen. P. Aemilian, in Solothurn angekommen, wurde vom Nuntius und vom Landammann empfangen. Jener eröffnete ihm: „es liege eine bestimmte Willenserklärung Talleyrand's vor, des Inhalts: St. Gallen sei schon 1798 aufgehoben worden, der Abt dürfe weder als solcher noch als Bischof zurückkehren; die Aufhebung von St. Gallen solle jedoch der Herstellung der übrigen Klöster unnachtheilig sein; etwas Schriftliches aber dürfe die französische Gesandtschaft nicht abgeben. [1]) Unter diesen Umständen finde er, der Nuntius, nicht räthlich, irgend eine Anregung für das Stift St. Gallen zu machen, weil er dadurch die Herstellung der übrigen Klöster gefährden würde. Glutz, der Landammann der Schweiz, empfing das Rekursschreiben des Fürsten in sichtlicher Verstimmung, behauptete, daß Angesichts der Stellung Frankreichs nichts mehr zu machen sei, er selbst, der Landammann, auch nicht mehr helfen könne; mit weiterem Drängen würde man nur die Stellung in Bezug auf alle übrigen Kloster-Angelegenheiten erschweren. Der Nuntius hatte guten Eindruck auf P. Aemilian gemacht; daher berichtete dieser seinem Auftraggeber, es sei derselbe keineswegs so schlimm gegen den Fürsten gestimmt, als dieser gemeint habe; auch habe der Nuntius ihm eröffnet, daß die Aussage Müller-Friedberg's, als hätte der Nuntius (mittelst des Schreibens vom 27. Juni 1804) das Stift St. Gallen als von der Wohlthat der Mediationsakte ausgenommen erklärt, falsch sei. Im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlungen erhielt P. Aemilian vom Nuntius den Rath, auf Erfüllung seiner Mission gänzlich zu verzichten und wieder abzureisen. In diesem Sinne schrieb der Nuntius selbst an den Fürsten. [2]) Um der polizeilichen Wegweisung, mit der der Abgeordnete sich bedroht sah, zu entgehen,

[1]) Es ist als gewiß anzunehmen, daß die angeführte Erklärung (trotz der Varianten in den Aeußerungen des Nuntius) durchaus keine andere ist, als jene, welche Vial den St. Gallischen Abgeordneten im April mitgetheilt hatte.

[2]) Berichte des P. Aemilian an den Fürsten, vom 8. und 10. Juni, und Schreiben des Nuntius aus Solothurn an den Fürsten, vom 10. Juni.

reiste er schleunigst ab und traf den 12. Juni wieder bei dem Fürsten in Ebringen ein. Begreiflich waren in diesen Tagen die Gesandtschaft und die Regierung von St. Gallen nicht unthätig geblieben; kaum hatte jene die Ankunft des stiftischen Abgeordneten in der Bundesstadt erfahren, setzte sie sich gegen denselben in Bewegung und gewann die kräftige Unterstützung des französischen Gesandten. Die Regierung, nach empfangenem Bericht, erwiederte: die Gesandtschaft solle auf Fortweisung, oder, „was noch schicklicher wäre, auf Fortführung desselben dringen", Gleiches gegenüber jedem anderen Kloster-St. Gallischen Agenten verlangen, der sich betreten lassen sollte; vom Landammann solle sie Mittheilung des neuen Schreibens des Fürsten begehren.[1]) Von der Gesandtschaft vernahm sie ferner: Vial habe in Anwesenheit der Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn „in den stärksten Ausdrücken" erklärt, daß weder Abt noch Convent von St. Gallen mehr existiren dürfen. Trotz all dieses Terrorismus waren die Sympathien für das Stift St. Gallen noch keineswegs niedergetreten. Nach dem Rathe des Landammanns Glutz, der Gesandten Würsch, Reding und Anderer, wurde zwar bei der neuen Verhandlung der allgemeinen Klosterangelegenheit die St. Gallische Frage unberührt gelassen, aber ohne daß deßhalb die Hoffnungen oder doch die Wünsche für St. Gallen aufgegeben worden. Der Landammann, nachdem er die Mittheilung des fürstlichen Schreibens an die St. Gallische Gesandtschaft verweigert, erließ über die Hergänge in Solothurn an Pancratius ein entschuldigendes Antwortschreiben: daß zwar die Schweizerkantone für das Stift günstige Gesinnungen gehabt, aber selbe wegen Frankreichs Aeußerungen nicht hätten an den Tag legen können; nur Verwendung des Papstes bei dem französischen Kaiser könnte noch helfen (Anfangs August). Der Regierung von St. Gallen schrieb Vial in Erwiederung auf das empfangene Liquidationsgesetz: der erlauchte Vermittler habe das Geschehene „nicht mißbilliget". So geht die letzte offizielle Erklärung des

[1]) Protokoll des Kleinen Raths vom 14. Juni 1805.

französischen Staatsoberhauptes, wenn eine solche je gegeben worden, auf eine Negative hinaus, ganz in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verhalten: während Talleyrand und Vial die Aufhebung des Stiftes durch ihren diplomatischen Mantel gedeckt, zum Theil selbst hervorgerufen hatten, blieb der Kaiser im Hintergrund und seine Diener legten ihm eine Erklärung in den Mund, die nichts anderes sagt, als: er sei nicht im Falle gegen das Geschehene Einwendung zu erheben (Schreiben Vial's vom 21. Juni).

Das deutsche Reich ging in Folge französischer Tücke und Gewaltthat, auch inneren Verrathes, mit raschen Schritten seiner Auflösung entgegen. Am 11. August 1804 hatte der deutsche Kaiser Franz II. sich unter der Benennung Franz I. zum Erbkaiser von Oesterreich erklärt. England und Frankreich waren noch immer im Krieg, die Spannung zwischen dem großen Eroberer und den übrigen Mächten eine ununterbrochene. Im Herbste 1805 standen sich die österreichischen und französischen Heere, abermals in Deutschland, schlagfertig gegenüber. Oesterreich kämpfte unglücklich. Consalvi beobachtete seit Frühjahr Stillschweigen gegen den Fürsten Pancratius, so daß dieser die Reise nach Rom aufgegeben hatte. Bei Ausbruch des Krieges mußte der Fürst auch sein letztes Asyl auf eigenem Gebiet verlassen; er flüchtete von Ebringen über Innsbruck nach Agram, von dort nach Vravitza, wo er, am 28. November angekommen, bei den Franziskanern in kleiner Zelle ein Obdach fand. Am letzten Tage des Jahres vertraute der Fürst dem Tagebuch sein Herzeleid an: „so ging abermal ein Jahr zu Ende, welches noch unglücklicher war als das vorige. Ich befinde mich in Slavonien, bei armen Franziskanern, ohne sehen zu können, wohin ich von hier kommen werde. Ebringen wird auch verloren sein, und so habe ich kein Obdach mehr". Bald ergriff er den Wanderstab wieder, reiste nach geschlossenem Frieden durch Ungarn nordwärts nach Wien, wo er am 6. Februar 1806 eintraf und bei den Schotten (Benediktinern) Unterkunft erhielt; unverweilt schickte er seinen in Wien studirenden Neffen

Fr. A. Ledergerw zur englischen Gesandtschaft, ohne Zweifel um Hilfe in der Noth; er brachte keine tröstliche Antwort zurück. Alsbald, noch im gleichen Monat, wendete sich der Fürst durch persönliche Abordnung seines Hofraths Müller an den Landammann der Schweiz in Basel behufs einer Vereinbarung über die dem Fürsten zustehenden lebenslänglichen Subsistenzmittel; desselben Wünsche waren, bis zur endlichen Verfügung des Papstes über die St. Gallischen Stifts- und allgemeinen Bisthums-Angelegenheiten der Schweiz, für sich und einige seiner Religiosen die Herrschaft Ebringen zu behalten und dazu eine Zulage von etwa 4000 Gl. jährlich zu beziehen, immerhin ohne Verpflichtung für ihn, den Abt, irgend eine förmliche Verzichtleistung auf seine Rechte oder Aehnliches zu Handen des Kantons auszustellen, solang erwähnter Finalentscheid des Papstes nicht erfolgt sein werde. Der Landammann empfahl der Regierung in den ernstlichsten Ausdrücken die gewünschte Rücksichtnahme auf den Fürsten: „Billigkeit, Mitleiden", so schrieb er an den Kleinen Rath (1. März), „der Wunsch vielfältiges Unglück vergessen zu machen, der große Lohn, welcher besonders in religiösen Sachen auf milde und schonende Sorgfalt zu folgen pflegt, die Möglichkeit, alle Gemüther einmal zu vereinigen; alle diese Rücksichten einer liberalen und menschenfreundlichen Politique werden Ihnen, Tit., nicht entgehen". Noch erinnerte er daran, daß in Chambéry der Kaiser sich in gleicher Beziehung günstig für den gewesenen Fürstabten ausgesprochen habe. Der Landammann Merian selbst hoffte übrigens wenig auf Erfolg, „da St. Gallen aus allen Kantonen der am mindesten traitable sei". Die Antwort des Kleinen Rathes lautete: obwohl er noch immer der Vermuthung feindseliger Unternehmungen von Seite des Abtes Platz geben müsse, wäre er doch geneigt, auf die Unterhaltungsfrage einzutreten, sobald sich der Herr Abt auf Weisung des Landammanns und einzig zu jenem Zweck „in einfacher reservationsloser Sprache" an den Kleinen Rath wenden, auch die Urkunden, Schuldtitel, Rechenbücher u. s. w. restituiren werde. Von dieser Antwort gab der Landammann

Merian dem Hofrath Müller zu Handen des Fürsten schriftliche Mittheilung. Dieser erwiederte, klagend „über das unedle Benehmen des Kleines Rathes", dem Landammann, „daß er dem an ihn gestellten Ansinnen ohne Verletzung seiner Pflichten nicht willfahren könne" (12. Dezember). Müller's Bethätigung für das Stift und seinen Vorstand hatte nun ein Ende.

Die Regierung beeilte sich mit Vollziehung des Liquidationsgesetzes; vor Allem versicherte sie sich der Unterwerfung der Kapitularen. Sie forderte von jedem Einzelnen die Leistung des Kantonseides und darüberhin die besondere schriftliche Erklärung, daß er sich den Gesetzen des Kantons unterziehe und nie etwas denselben, namentlich den bezüglich des Stiftsvermögens erlassenen Gesetzen und Dekreten Entgegengesetztes weder heimlich noch öffentlich unternehmen oder veranlassen, auch weder Schriften noch Schuldtitel, noch Vermögenstheile des Stiftes verheimlichen oder zurückhalten werde. Weigernde wurden zum Voraus als auf die Pension verzichtend angesehen. Das Eingehen jener Erklärungen wurde mit militärischer Genauigkeit überwacht. P. Kolumban Ferch verweigerte ihre Unterzeichnung, als mit Pflicht und Gewissen unvereinbar, im Uebrigen mit Mannesernst auf einen ganz zutreffenden Spruch Seneca's hinweisend und den Kleinen Rath von St. Gallen erinnernd, daß die Regierungen anderer Staaten in ähnlichem Verhältniß solche Erklärungen nicht gefordert (31. August 1805). Auch von P. Theodor Wick war die Erklärung nicht zu erhalten. Der geführten Kontrole zufolge lief dieselbe bis 27. August von 47 Konventualen und 12 Laienbrüdern ein; von sieben Konventualen, die oben genannten inbegriffen, war sie damals noch nicht eingegangen. Die für Pensionirung und Anstellungszulagen nothwendig gewordene Leistung an Geld belief sich für die Kapitularen auf 10,197, für die Laienbrüder auf 3050, zusammen auf 13,247 Gl., eine Summe, in der jedoch die ganze damalige Besorgung des Gottesdienstes in der Stiftskirche (mit einziger Ausnahme der Zulagen für zwei Pfarrherren und zwei Kirchendiener) mit inbegriffen war. Die Regierung wußte ihre Pflicht auf ein Mini-

mum herabzudrücken. Solches war aber nur durch tadelnswerthe Kargheit möglich. Beispiele bezeugen es; P. Ildefons von Arx, dessen schriftliche Unterwerfungsurkunde zuerst einlief, wünschte in die Solothurn'sche Heimath zurückzukehren, wo er entsprechende Anstellung zu erhalten hoffe; würde jedoch die St. Gallische Regierung, so schrieb er, diesem Wunsch nicht willfahren können, so wolle er sich dadurch „gemeinnützig" machen, daß er eine ausführliche Geschichte des Kantons St. Gallen und ebenso ein historisch-geographisches Lexicon über gesammte Ortschaften des Kantons abfassen und herausgeben würde. Die Regierung behaftete ihn bei der Zusage, stellte ihn als Hilfspriester an der Stiftskirche und als Seelsorger der Kettensträflinge im Schellenhaus an, mit der weiteren Verpflichtung, daß er die historischen Arbeiten „nach Anweisung" fortzusetzen, und die Materialien seiner Zeit an die Verfügung der Regierung zu stellen habe, welche wegen Unterstützung für Reisen und Abschreiberei das Nähere bestimmen werde; dabei wurde er noch besonders zur Rückstellung der „Klostereffekten" verpflichtet. Für erwähnte Obliegenheiten erhielt Ild. von Arx nichts als die knappe Pension von 500 Gl., Aussteuer keine; der ausgezeichnete Gelehrte blieb in Folge dieser filzigen Behandlung so dürftig, daß er später, zum Gebrauch einer Badekur in Pfäfers, bei der Regierung einen Beitrag zu solcher erbetteln mußte. Knauserei und geistige Bekuechtung gingen da Hand in Hand. [1]) Dem Luzerner P. Leodegar Krauer, der den Aufenthalt im Heimathkanton demjenigen in St. Gallen vorzog, wurde ein Abzug an der Pension gemacht und ihm nur 400 Gl. zugesichert; abgesehen von solchen Verfügungen wurde das Loos der wirklich Angestellten absichtlich in der Schwebe gehalten. [2]) Die Geschichte darf nicht verschweigen,

[1]) Daß Ild. von Arx bei Ueberreichung des ersten und dritten Bandes seines St. Gallischen Geschichtwerkes, welches er der Regierung gewidmet, von dieser mit zusammen 50 Louisd'or honorirt wurde, schwächt die Wahrheit obiger Darstellung nicht.

[2]) Bericht der für die Klostersachen bestellten Dreier-Kommission, Müller-Friedberg, Reutti und Gmür, über das Pensionsgeschäft, vom 27. August 1805.

daß die damalige Regierung von St. Gallen weder dem berechtigten Ehrgefühl, noch der hohen wissenschaftlichen Begabung und dem verdienten Rufe der Religiosen des Stifts, noch dem Unglück dieser Gelehrten und Priester schuldige Rechnung getragen habe. Darüberhin griff sie mit verletzenden Befehlen ein; selbst das Benediktinerkleid fürchtend, befahl sie den Kapitularen, solches abzulegen und sich gleich Weltgeistlichen zu kleiden. Gegen diese Zumuthung machte P. Heinrich Müller-Friedberg, damals als Pfarrer nach Goßau befördert, Einsprache für solange, bis er nicht vom heil. Stuhl die nöthige Einwilligung erhalten hätte. Eben zu guter Zeit war, in Folge Wunsches der Regierung, seitens des bischöflichen Ordinariats in Konstanz bereits die Dispense vom Tragen der Ordenskleidung eingegangen (4. Sept.). Die harte Behandlung der Konventualen hörte auch in den nächsten Jahren nicht auf. Es galt als Grundsatz: der ehemalige Kapitular müsse sich, seinen Kräften gemäß, verwenden lassen, widrigenfalls sei ihm nur die Hälfte der Pension (250 Gl.) zu bezahlen. [1])

Wie in persönlichen, so ging die Regierung auch in materiellen Beziehungen vor. Ihr war es um vollständiges Einbringen des gesammten Klostervermögens zu thun. Daher erfolgte mit der öffentlichen Aufforderung zur Angabe aller Schulden und zur Einlieferung aller und jeder Vermögenstitel und anderer Effekten des Stiftes die Erklärung, daß Verheimlichung gleich Diebstahl bestraft würde. Für das ganze Liquidationsgeschäft bestellte sie zwei entschiedene Gegner des Stiftes, den oft genannten Müller von St. Georgen und Gottfried Steinmann aus St. Gallen. Von den Gebäuden wurden, die Pfalz ungerechnet, weitaus die meisten als Staatsgut erklärt, so der Sitz des Hofkanzlers zu St. Fiden, das Obervogteigebäude zu Rorschach, das Amthaus zu Goßau, das „Vierorten-Hauptmanns-Haus“ zu Wyl, die Landvogtei in Lichtensteig, der Frauenhof zu Altstätten, nebst Zubehörden. Genannte und übrige Gebäude des Stifts, nebst anderen Liegenschaften aus dessen

[1]) Antrag der Kommission des Innern, vom 30. Juni.

Grundbesitz, inbegriffen jene von Neu-St. Johann, zahlreich in den verschiedenen Landestheilen und im Thurgau gelegen, theilweise mit geschichtlich berühmten Namen, wie die Schlösser Wartensee und Schwarzenbach, wurden dann öffentlich ausgeschrieben, verkauft und zu Geld gemacht, wenige Gebäude ausgenommen, welche für den Staat und zu Zwecken der Katholiken zurückbehalten wurden. Besonders bemüht war die Regierung, die freie Verfügung über jene im Auslande gelegenen Besitzungen des Stiftes zu erhalten, welche mit Sequester entweder bedroht oder wirklich belegt waren. Die Herrschaften Ebringen und Norsingen im Breisgau für die Liquidationskasse zu retten (der badische Kurhof hatte ein Auge auf sie geworfen, um sie repressalienweise gegen die Schweiz an sich zu bringen) wurde Büeler als Kommissär entsendet; er brachte es durch geschickte Verwendungen zunächst zur Inventarisirung, dann zur vollen Besitznahme jener Herrschaften Namens des Kantons St. Gallen. Ein zweiter Abgeordneter, Regierungsrath Meßmer, unterhandelte und erzielte in Karlsruhe den günstigen Verkauf derselben an die Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden um den Betrag von 126,000 Gl., zu welcher Summe noch 14,000 Gl. für verkaufte Vorräthe, dann aus rückständigen Gefällen u. s. w. eingingen (1806). Durch Verwendungen des Landammanns der Schweiz und des französischen Gesandten in Wien brachte es der Kanton St. Gallen dahin, daß die fürstlich liechtensteinische Regierung, welche zunächst längere Zeit, den Fürsten von St. Gallen nicht für einen eidgenössischen, sondern für einen deutschen Stand ansehend, die Besitzungen des Stiftes zu Vaduz (zu Neu-St. Johann gerechnet) zurückgehalten hatte, dieselben nebst verfallenen Einkünften an die Regierung von St. Gallen überließ. Meßmer vermittelte und beendigte auch dieses Geschäft, durch Veräußerung jener Besitzungen um 17,300 Gl., ein dort haftendes Kapital ungerechnet. Aber auch mit Eidgenossen hatte St. Gallen um ähnliche Interessen zu kämpfen. So laut auch, besonders von St. Gallen angeregt, die Unzufriedenheit in der Schweiz über den österreichischen Inkamera-

tionsbeschluß sich hatte vernehmen lassen, so wurde doch das Gleiche auch vom schweizerischen Kanton Thurgau versucht, der sich, nicht zufrieden mit beabsichtigter gelegentlicher Anhandnahme der Besitzungen der thurgauischen Klöster, auch die auf seinem Gebiet gelegenen Besitzungen des Stiftes St. Gallen aneignen wollte. St. Gallen klagte; darauf wurde an der Tagsatzung die Frage ad instruendum genommen: „ob, wenn ein schweizerisches Kloster aufgehoben und säkularisirt wird, die Güter, welche in einem andern Kanton gelegen sind, bei Abgang des Eigenthümers nicht der Regierung dieses Kontons kraft des landeshoheitlichen droit d'épave anheimfallen sollen, oder ob die Regierung, welche das Kloster aufhebt, sich durch die Säkularisation überall eigenmächtig an die Stelle desselben setzen und auf die Güter in andern Kantonen greifen könne" (16. Juli 1806). Da die Kantone nicht lüstern waren, sich in den St. Gallisch-Thurgauischen Streit zu mengen, wurde die Tagsatzung im folgenden Jahre nur einig für einen Beschluß, dem Entscheid für einmal auszuweichen; für den Fall des Eintretens war bereits durch einen Ausschuß beantragt, das behauptete Heimfallsrecht als unzulässig zu erklären (30. Juni 1807). Thurgau wich, ließ die anfänglich untersagte Fertigung geschehener Käufe vor sich gehen; so brachte St. Gallen für gesammte dortige Stiftsliegenschaften die hohe Summe von 81,000 Gl. in die Liquidationskasse. Die Liegenschaften mit Amthaus und Gefälle zu Stammheim im Konton Zürich wurden an dortige Regierung um 220,000 Gl. verkauft, ein Ertrag, mittelst welchem eine ältere stiftische Schuld an Zürich nahezu getilgt werden konnte. Im Innern des Kantons St. Gallen allein waren im Frühjahr 1808 bereits für 1,142,000 Gl. Vermögenstheile des Stiftes zu Geld gemacht. Anderweitige Thätigkeit der Regierung wurde der Sicherung oder Verwerthung der Domänen in den Landvogteien zugewendet. Die von Glarus verkündete Weigerung, sich dem Spruch der Liquidationskommission vom Jahr 1804 zu unterziehen, gelangte zum Entscheid an das Syndikat, welches zunächst die Stände an gütliche oder schiedsrichterliche Austra-

gung des Streites verwies. Hierauf erfolgte unter Vermittlung des Seckelmeisters Stockar v. Neuforn aus Schaffhausen und des Rathsherrn Hans Konrad Finsler von Zürich ein Vergleich, der mehrere gegenseitige Ansprüche, zum Theil mit Abweichung vom Spruche der Liquidationskommission, zu billiger Erledigung brachte, die Ausführung des übrigen Inhaltes desselben sicherte, dem Kanton St. Gallen die Kollatur über die Pfarrpfründen Grabs, Sevelen und Buchs, „mit dem gesammten Pfrundkorpus und mit allen Beschwerden, namentlich der Unterhaltung der Pfrundgebäude" überließ, wogegen dem Stande Glarus die Kollatur über die Wartauer Pfründen blieb (10. November 1806). Bald nachher erfolgte durch Bevollmächtigte beider Stände die Auswechslung der Ratifikationen.

Als Grenzkanton wurde St. Gallen während des neuen Krieges zwischen Frankreich und den östlichen Mächten besonders in Anspruch genommen. Die Schweiz rang nach Neutralität; der Kaiser von Oesterreich verhieß, deren Anerkennung in verbindlicher Weise auszusprechen, sobald Frankreich seinerseits dieselbe zugesichert haben werde. Davon war Napoleon aber weit entfernt, und die Schweiz mußte gegentheils sich mit der Wahrnehmung begnügen, daß umlaufende Gerüchte von Einverleibung der Schweiz in das französische Reich nicht in Thatsache übergingen. Die Tagsatzung versammelte sich, abermals in Solothurn, außerordentlich (20. September 1805), beschloß einstimmig bewaffnete Neutralität, erklärte solche zu Handen der europäischen Mächte, bot das gesammte Bundeskontingent von 15,203 Mann auf, mit Einladung an die Kantone, ein zweites Kontingent von gleicher Stärke in Bereitschaft zu setzen. Sofort machte Frankreich einen Strich durch die Neutralität der Schweiz, indem es schon die freie Wahl eines eidgenössischen Oberbefehlshabers beanstandete und mit verletzender Zudringlichkeit die Berufung des gewesenen Landammanns d'Affry an diese Stelle befürwortete. Die Tagsatzung wählte in Mehrheit den gewesenen Landammann v. Wattenwyl. Der alsdann als außerordentlicher Botschafter an Napoleon nach Straßburg abge-

ſendete greiſe d'Affry erhielt nicht nur die erbetene Neutralitäts-zuſage nicht, ſondern wurde mit einer Fluth von Vorwürfen überſchüttet, die ihm zum Ueberfluß auch noch ſchriftlich zu Handen der Tagſatzung mitgegeben wurden. Der franzöſiſche Kaiſer verlangte in beleidigenden Worten von der Eidgenoſſenſchaft Schutz der Franche-Comté gegen einen allfälligen Einfall Oeſterreichs und vor Allem ſchleunige Vollwerbung des erſten kapitulirten Regiments (29. September). Vorangegangene ſchwere mündliche Drohungen hatten über den wirklichen Sinn des Gebieters keinen Zweifel laſſen können. Am 28. September löste ſich die Tagſatzung wieder auf. Die Mehrzahl der aufgebotenen Truppen deckten die Grenze gegen Oeſterreich und Süddeutſchland in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Thurgau und weiter hinab bis in den Kanton Schaffhauſen. Dieſes kleine Heer war in vier Diviſionen aufgeſtellt, von denen die zweite, unter dem eidgenöſſiſchen Oberſten Karl Fidel v. Sartori aus dem Kanton St. Gallen, die Rheingrenze vom Sarganſerland bis hinab nach Rorſchach beſetzt hielt. Durch wetterſchnelle Erfolge der Franzoſen wurde die Kriegsgefahr in kürzeſter Friſt von der Schweizergrenze entfernt. Doch hatten zwei Geldkontingente von zuſammen 981,014 Fr. bei den Ständen eingehoben werden müſſen. Nach der Schlacht bei Auſterlitz wurden die eidgenöſſiſchen Truppen entlaſſen. Im Gefolge des Preßburger Friedens erſtanden der Rheinbund, an der Grenze der Schweiz die Königreiche Baiern und Württemberg und das Großherzogthum Baden. Vorarlberg und Tirol wurden Baiern einverleibt. Das deutſche Reich lag in Trümmern; Franz II. legte deſſen Krone nieder (6. Auguſt 1806). Von nun an war die Schweiz auf allen Seiten von Frankreich (mit Italien) und den Gebieten ſeiner gekrönten Vaſallen umgeben; ſie ſelbſt wurde, noch empfindlicher denn zuvor, ebenfalls Vaſall, wenn auch mit Beibehaltung der republikaniſchen Formen, da der Preßburger Friede ihre „Unabhängigkeit" nach Maßgabe der Mediationsakte garantirt hatte. Das Fürſtenthum Neuenburg wurde durch Preußen an Frankreich abgetreten, deſſen Kaiſer es einem ſeiner Günſtlinge, dem

Marſchall Alexander Berthier, übergab (30. März 1806). Die franzöſiſchen Schildwachen und Mauthbeamten rückten zum Schrecken der Schweizerkantone, Bern's zumal, nun auch bis an die obere Zihl zwiſchen dem Neuenburger- und dem Bieler-See vor. Am erſten Tage des gleichen Jahres war das Amt des Schweizer Landammanns an den Bürgermeiſter Andreas Merian von Baſel übergegangen. Der außerordentlichen Tagſatzung unmittelbar vorangehend war der Große Rath von St. Gallen verſammelt; er ertheilte die Inſtruktionen und beſtellte die Abordnung, Müller-Friedberg als Geſandten. Theils von der Regierung theils vom Großen Rath wurden eine Reihe kriegeriſcher Anordnungen getroffen: es wurden durch das Loos die einzelnen Corps des erſten und des zweiten Auszügerkontingentes beſtimmt; da die Dragoner noch nicht organiſirt waren, wurde die Stellung der nöthigen Anzahl derſelben auf die Militärbezirke vertheilt; man nahm Freiwillige oder auch Angeworbene an; daherige Koſten hatten die Gemeinden der betreffenden Militärbezirke zu beſtreiten. Ein Geſetz befahl den Gemeinden, der wahrgenommenen großen Zahl von unvermögenden Eliten die Bewaffnung anzuſchaffen, darleihensweiſe, oder gegen allmälige Vergütung des Koſtenbetrags durch die Empfänger (17. September 1805). Es wurde ein Kriegsrath aufgeſtellt, dem unter dem Vorſitz eines Mitgliedes des Kleinen Rathes die Leitung und Beſorgung ſowohl der innern Militärſachen als alles deſſen, was auf den auswärtigen Kriegsdienſt Bezug haben mochte, übergeben wurde; ferner ein Kriegsgericht zur Beurtheilung der ſchweren Militärvergehen, und für jeden Bezirk zur Beurtheilung der bloßen Diſziplinarvergehen ein Kriegszuchtrath (Geſetz vom 20. September). Tumultuariſche Widerſetzlichkeit von Militärpflichtigen bei einer Inſpektion in Goßau wurde kriegsrechtlich beſtraft. Zu Beſtreitung der außerordentlichen Militärausgaben mit Inbegriff der an die Bundeskaſſe zu bezahlenden Geldkontingente wurde, neben der ordentlichen Vermögensſteuer von 2 vom Tauſend, eine außerordentliche von 4 vom Tauſend, letztere in zwei Malen zu erheben, ausgeſchrieben,

bald auch wirklich bezogen. Der Kleine Rath bestellte in allen Gemeinden, wo Durchmarsch oder Kantonnirung eidgenössischer Truppen stattfand, zu geordneter Besorgung des Verpflegungs- und Lieferungsdienstes, Quartierämter. In St. Gallen war ein Lazareth errichtet. Das Kantonskontingent wurde auf einen bis dahin nicht da gewesenen Stand gehoben. Instruktionsschulen und Vorkurse der verschiedenen Waffengattungen wurden gehalten. Neben der freiwilligen „Standeslegion" war zu dieser Zeit oder doch in Folge der Neutralitätsanordnungen die ganze waffenfähige Mannschaft organisirt. Dem Volke war bei den hohen Militär- und andern mittelbaren und unmittelbaren Lasten nicht wohl. Auf die Zeitereignisse, nicht auf die Regierung, fällt daherige Schuld; diese ökonomisirte so gut möglich, und ihren Eifer spornten in gleichem Geist die sich jährlich wiederholenden Klagen der staatswirthschaftlichen Kommission zur Ausdauer.

Die Gesetzgebung über die rein kantonalen Angelegenheiten machte auch in diesem Zeitabschnitt rühmliche und nützliche Fortschritte auf den meisten Gebieten des öffentlichen Lebens. Landwirthschaft und Gewerbe fanden dabei reichliche Aufmerksamkeit. Ein Gesetz über die Viehhauptmängel verschaffte dem Handel mit Vieh wichtige Garantien. Ein anderes Gesetz ordnete, in Ausführung der Mediationsverfassung, den Loskauf aller Grund- und Bodenzinse, d. h. der vormals ewig oder unablöslich genannten auf Grund und Boden, Gütern oder Gebäuden haftenden Zinse und Gefälle, nach wesentlich gleichen Grundsätzen wie den Loskauf der Zehnten, zum zwanzigfachen Betrag, für dessen Berechnung Behufs Ablösung der Natural-Zinsgefälle der zwanzigjährige Durchschnitt der Produktenpreise angenommen wurde; wer nicht loskaufte, blieb gegenüber dem Grundzinsberechtigten zahlungspflichtig wie bis dahin (24. Mai 1805). Der Kapitalbetrag der aus dem schon früher verordneten Zehntenloskauf sich ergebenden Summen wurde durch ein neues Gesetz zu Gunsten der Berechtigten, Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, als unantastbar gesetzlich sichergestellt. Zur Hebung der Landwirthschaft wurde das sogenannte Tritt- und Trattrecht (der

gemeinsame Weidgang auf Ackerfeld, Wies- und Waldboden) gegen Loskauf gesetzlich aufgehoben; beispielsweise führen wir an, daß der Eigenthümer von Ackerfeld 3 Gl. 30 Kr. für die Juchart Loskauf zu entrichten hatte. Die an ganze Gemeinden oder Korporationen fallenden Loskaufssummen durften jedoch nicht an die Antheilhaber vertheilt, sondern mußten als Kapital den Armen- oder Schulfonden einverleibt oder zu andern allgemeinen Zwecken verwendet werden (13. Mai 1807). Der wichtige Kornhandel in Rorschach wurde durch eine vollständige Marktordnung geregelt, die Handhabung derselben einer eigenen Marktpolizeikommission unterstellt; von ihr ging die amtliche Ermittlung der Kornpreise aus, welche hinwieder maßgebend für die Festsetzung der Brodtare wurden. Wieder ein Gesetz ordnete ausführlich die Errichtung der Handwerksgesellschaften, fünfzehn für den ganzen Kanton, sowie deren im Ganzen beschränkte Verrichtungen, da die Berufsbetreibung völlig frei blieb und jeder Bürger, ohne zunftmäßige Erlernung eines Handwerkes, eines oder mehrere derselben auszuüben berechtigt war. Eine der wichtigsten Gründungen dieser Zeit war jene der allgemeinen, verbindlichen Versicherungsanstalt für gesammte Gebäude des Kantons gegen Brandschaden. Bisher in Brandfällen geleistete Unterstützung aus der Kantonshülfskasse war unzureichend. Eine große Feuersbrunst in Thal (7. Mai 1806) mahnte zu besserer Vorsorge. Das neue Gesetz half gründlich, verpflichtete, mit einziger Ausnahme der besonders feuergefährlichen, zu Versicherung sämmtlicher Gebäude; ordnete deren amtliche Schätzung an und sicherte für Brandfälle den vollen Betrag des gewertheten Schadens als Ersatz zu; dagegen hatten die Eigenthümer jährlich vier Kreuzer von hundert Gulden des Schatzungswerthes zu leisten; zu Deckung außerordentlicher Brandschaden konnten sie darüberhin bis auf 20 Kreuzer von Hundert Gulden im Jahr angehalten werden (9. Mai 1807). So ging St. Gallen den übrigen Kantonen mit gutem Beispiel voran; das Verdienst der Gründung fällt wesentlich dem Regierungsrath Meßmer zu, der sofort auch der Leiter der Anstalt wurde. Im Volke, welches

den Neuerungen in der Regel abhold, waltete Mißtrauen, weil jede neue bleibende Leistung schwer fiel; viele Gebäudeeigenthümer suchten ihren Vortheil in möglichst niedriger Schatzung; wiederholte Brandunglücke und die in Folge derselben in die Gemeinden abgegebenen Schadenersatzsummen gewannen allmälig die Widerstrebenden. Laut erster Rechnung auf Ende März 1808 waren 42,332 Gebäude versichert für den Gesammtbetrag von 19,129,505 Gulden. Den Andrang der vielen schlechten deutschen Scheidemünzen zu hindern, schloß St. Gallen mit Schaffhausen, Appenzell und Thurgau eine Konvention in Münzsachen. Es ist dieß der Ursprung des vieljährigen Münzvereins der genannten vier östlichen Kantone. In dieser Zeit begannen die kantonalen Prägungen, mit beträchtlichen Ausgaben für die Errichtung der Münzstätte.

Die Thätigkeit der Regierung wendete sich auch den öffentlichen Kommunikationen zu. Behufs geordneten Straßenunterhalts wurde, zu Gewinnung des erforderlichen Straßenmaterials, das erste Expropriationsgesetz erlassen. Für die Hauptverkehrsstraße von Rorschach nach Zürich und weiter durch die Schweiz einen leichtern Uebergang der Sitter zu gewinnen (die alte Straße führte außerhalb Bruggen bis in die Tiefe des Flusses zur dortigen gedeckten Holzbrücke hinab, die einzustürzen drohte), wurde der Riesenbau einer gewölbten steinernen Brücke in entsprechender Höhe beschlossen (15. Mai 1807), zur Bestreitung der auf 100,000 Fr. angeschlagenen Baukosten der Erlös der gesetzlich bewilligten Staatsgüterverkäufe angewiesen. Der Bau begann im Herbst 1807. Zur Förderung der Unternehmung bewilligte die Tagsatzung ein hochgehaltenes Brückengeld. Der schon in dieser Zeit projektirte Bau einer großen Kommerzialstraße zwischen Rorschach und Ragatz veranlaßte Grabs zu energischer Eingabe für Beibehaltung der alten Richtung von Sennwald über Sax, Gams, Grabs nach Buchs, im Gegensatz einer neuen Richtung über Saletz und Haag (20. März 1807). In Folge der Tagsatzungsbeschlüsse über die Linthkorrektion übernahm der Große Rath von der erforderlichen Gesammtzahl von

1600 Aktien zu 200 Fr. 200 Stück für Rechnung der Staatskasse; im Maximum mit 50 Stück derselben belastete er die Stiftsliquidationskasse, mit 50 anderen die Klöster insgesammt, das Stift Schänis inbegriffen; die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Klöster war dem Kleinen Rath anheimgestellt. Es geschah dieß nach Erlaß des vom Landammann der Schweiz, Hans v. Reinhard, ausgegangenen Kreisschreibens an gesammte Stände (vom 16. März 1807). Es folgten Aktienzeichnungen durch die ganze Schweiz. An der Spitze der Aufsichtskommission für das Unternehmen stand jetzt der schon mehr genannte Hans Konrad Escher von Zürich; in die Schatzungskommission für St. Gallen waren Christoph Fuchs von Rapperschwyl und der Gemeindammann Joh. Anton Peter, von Sargans, berufen. Eine mit Zürich, Schwyz und Glarus im Jahr 1807 verabredete Ordnung der Schifffahrt auf der Linth und dem Wallensee für den großen Schifffahrtsverkehr zwischen den Hauptstapelplätzen Wallenstadt und Zürich regelte allseitige Rechte nach dem System der bekannten Rhodordnung zwischen den vier Klassen von Schiffleuten, von denen jeder Kanton eine bildete.

Aus dem Gebiet der Rechtspflege sind zu melden: der Erlaß einer gleichförmigen Schuldentrieb- und Konkursordnung für das ganze Kantonsgebiet, nebst einem Vertrag mit Glarus über gegenseitige Behandlung der Konkursfälle; das Gesetz zur Sicherung des Landmanns vor verschiedenerlei Wucher bei Geldanleihen auf liegenschaftliche Unterpfande; ein Gesetz über Vaterschaftsklagen zur Sicherung der Rechte unehelicher Kinder, nebst Verträgen mit mehreren Kantonen über den gleichen Gegenstand; das mit Beseitigung des helvetischen Criminalcoder erlassene Strafgesetzbuch über Verbrechen, nebst „dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen", beide vom 14. Mai 1807. Jenes erste Gesetz zählte als Strafarten gegen Verbrechen auf: die Todesstrafe, Freiheitsstrafen (als solche Kettenstrafe, einfache öffentliche Arbeitsstrafe, Zuchthausstrafe, Landesverweisung, letztere jedoch bloß gegen Ausländer anwendbar), Leibesstrafen (Staupbesen, Brandmarkung), Strafen an der Ehre (Pranger), Geldstrafen; in

100 Paragraphen waren die Grundlinien des Strafrechtes vorangeschickt. Verfasser des Strafgesetzbuches war Konrad Meyer aus Olten, damals Kantonsarchivar; Verfasser des rechtlichen Verfahrens, Karl Müller-Friedberg, älterer Sohn des Regierungsrathes, seit einiger Zeit in St. Gallischem Staatsdienst. Nach dem Beispiele der übrigen östlichen Kantone der Schweiz hatte auch St. Gallen mit dem Reichsgrafen Schenk v. Castell zu Oberdischingen für die Jahre 1806 bis 1812 einen Vertrag abgeschlossen, vermöge welchem Verbrecher, sei es zur Untersuchung, oder zum Aburtheilen oder Exequiren oder auch nur zur Verwahrung, in die dortige Zuchtanstalt gegen Kostenvergütung abgeliefert werden konnten. Abgesehen war es dabei jedoch nur auf fremde Gauner und Vagabunden; und die Regierung versicherte den Großen Rath: daß schon der bloße Ruf von Oberdischingen viel beitragen werde, fremdes Gesindel vom Kanton St. Gallen abzuhalten; dabei erklärte sie, daß Kantonsbürger jeweilen ihrem einheimischen Richter überwiesen werden; die staatswirthschaftliche Kommission verlangte darüberhin, daß solches auch gegenüber von Schweizern aus andern Kantonen beachtet werde. Die Kettensträflinge wurden damals im Schellenhaus („im grünen Thurm" in St. Gallen), die übrigen Sträflinge in den Zuchthäusern zu St. Leonhard in St. Gallen und in Rapperschwyl untergebracht; in allen drei Anstalten waren 49 Köpfe; drei fremde Gauner waren nach Oberdischingen abgeliefert.

Als Kalamitäten der Zeit sind besonders die Folgen des französischen Druckes zu nennen: der Zwangskriegsdienst und die Handhabung der Napoleonischen Kontinentalhandelssperre gegen England. Die wesentlich im Interesse Frankreichs ausgeführte Grenzbesetzung von 1805 hatte die schweizerische Bundesverwaltung 891,226 Fr. gekostet, die Auslagen der Kantone für ihre Truppenstellung noch ungerechnet. Aber die Vasallenschaft gegenüber von Frankreich erheischte noch andere Opfer. Der französische Kriegsdienst hatte seine alte Volksthümlichkeit verloren; die junge Mannschaft war ihm abgeneigt, ja fürchtete

ihn ſogar wegen ſtrenger kriegsrechtlicher Ordnung; unterlaſſene Auszahlung von Ruhegehalten an die alten treuen Krieger aus früherem Dienſt trug das ihrige zur Mißſtimmung bei. Die Werbung machte ſich daher langſam; im Juli 1806 fehlten dem erſten Regiment noch 2000 Mann, die andern drei Regimenter, mit deren Organiſation anfänglich die franzöſiſche Regierung ſelbſt gezaudert hatte, ſollten nun raſch auch noch aufgeſtellt werden. Zu dieſem Zwecke ließ der franzöſiſche Kaiſer drohende Noten an die Schweiz ſchreiben; vertraulich wurde ſchon auf die Nothwendigkeit einer Art Konſkription hingewieſen. Solchermaßen getrieben, mahnte der mit Neujahr 1807 in das Amt eingetretene Landammann der Schweiz, Bürgermeiſter Hans v. Reinhard von Zürich, die Kantone zur Lieferung der nöthigen Mannſchaft. St. Gallen, für die vier Regimenter (zuſammen 144 Kompagnien) mit 12 Kompagnien bedacht, mußte zu außerordentlichen Maßnahmen ſchreiten, um namentlich die Mannſchaft für die neun Kompagnien der noch erſt zu rekrutirenden Regimenter zu liefern. Der Kleine Rath beſtellte zu dieſem Ende mehrere Werbungsinſpektoren in den Bezirken, ſetzte dieſe in Verbindung mit den Werboffizieren der Regimenter, damit gemeinſame Einwirkung um ſo ſchneller die erforderliche Mannſchaft auftreibe. Das Uebrige mußten Geld und Geige thun. Jedem Rekruten wurden, ohne Abzug von ſeinem Handgeld, zwei Kronenthaler Prämie aus der Staatskaſſe verabfolgt; für die ganze Faſtnachtzeit hindurch (1807) wurde Bewilligung zu täglichem Tanz in einem Wirthshaus jeder Gemeinde ertheilt. Werber und angetrunkene Rekruten, dieſe mit der franzöſiſchen Tricolor-Kokarde und Bändern reichlich geſchmückt, zogen unter Begleit zahlreicher Gaſſenjungen und mit hoch erhobenen Flaſchen, tanzend und ſingend, die Reize des Soldatenlebens entfaltend, durch die Städte und Dörfer. Und da die anfängliche Prämie nicht erklecklich war, mußte der Kleine Rath bis auf 2 Louisd'or auf den Mann aus der Staatskaſſe bezahlen und war darüberhin genöthigt, die Geſammtzahl der aufzutreibenden Rekruten nach dem Mannſchaftsfuß auf die Gemeinden zu verlegen und ſo jede Gemeinde für

die Lieferung der erforderlichen Zahl Rekruten zu verpflichten. Die Ausgabe der Staatskasse an Prämien betrug einzig im Rechnungsjahr 1806 auf 1807 15,488 Gl. Alle diese außerordentlichen Vorkehren für den mißbeliebten Kriegsdienst erregten allgemeine Unzufriedenheit im Volke. In Folge der angewendeten Mittel brachte man endlich doch jene Schaaren junger Leute zusammen, welche zunächst auf die Depots in Frankreich, von dort auf die europäischen Schlachtfelder geliefert wurden. Die Klagen Frankreichs aber wollten doch kein Ende nehmen; in Folge dessen erließ die Tagsatzung ein allgemeines Verbot gegen Werbung für andere kapitulirte Kriegsdienste, als solche, welche bereits durch den Allianz-Vertrag mit Frankreich als zulässig erklärt worden. Widerhandlungen, so gebot die Tagsatzung, mußten wenigstens mit dem Verlurst des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bestraft werden. Zur Vollziehung erließ der Große Rath das überaus strenge Gesetz gegen sogenannte Falschwerbung; auch genehmigte er Namens des Standes St. Gallen den Uebertritt des ersten französischen Schweizerregiments in den Dienst des neuen Königs von Neapel, Joseph, aus dem Hause Bonaparte. Für den Zweck der Bekämpfung Englands in seiner Grundfeste, dem Welthandel, mußte auch die Schweiz sich das französische Joch gefallen lassen. Als die Einverleibung Neuenburgs herannahte, warf der Spekulationsgeist der Schweizer Kaufleute noch eine Masse englischer Waaren nach Neuenburg zu gewinnreichem heimlichen Verkauf im weiten französischen Reich. Darob ergrimmte der französische Herrscher und verlangte Abhülfe unter Drohungen, die, wie schon öfter, selbst den Fortbestand der nur noch formellen Unabhängigkeit der Schweiz als gefährdet erscheinen ließen. Diesem Ungestüm folgten strenge kantonale Maßnahmen. Die Regierung von St. Gallen verbot die Einfuhr aller englischen Manufakturen, mit einziger Ausnahme des für die eigene Fabrikation erforderlichen Baumwollengarns, auch allen Handel mit jenen Waaren nach den unter französischer Botmäßigkeit stehenden Ländern; zur Handhabung des Verbots wurde eine äußerst lästige Kontrolpolizei an der

Grenze nothwendig; Widerhandlung wurde mit Beſchlagnahme der Waare, darüberhin mit Geldbußen, auf wiederholte Rückfälle ſelbſt mit Kriminalſtrafen bedroht. Rorſchach, Rheineck und Trübbach wurden als alleinige Einfuhrplätze, von Außen her, bezeichnet, wo geübte Grenzaufſeher das Verbot zu handhaben ſich abmühten. Den kantonalen Verfügungen folgte die allgemeine ſchweizeriſche, durch Tagſatzungsbeſchluß, der die ſtrengſten Vorſchriften ebenfalls enthielt und Schuldige ſelbſt mit Zuchthausſtrafe und Landesverweiſung bedrohte, dann, zur Beſtreitung der Koſten, die Erhebung einer läſtigen Viſagebühr von allen zugelaſſenen Waaren bewilligte (5. Juli 1806).

Dem Schulweſen wurde, von Seite des Erziehungsrathes wie der Regierung ſelbſt, pflichtige Fürſorge gewidmet. Da die ſeitens des Staates aufgeſtellten Inſpektoren nicht ausreichen konnten, wurde für jede Gemeinde die Aufſtellung eines Ortsſchulrathes verordnet, beſtehend aus dem Pfarrer und einigen weltlichen Mitgliedern nebſt Schulpfleger; in paritätiſchen Gemeinden war für jede Religionspartei ein eigener Schulrath zu beſtellen, ſo wie jede auch ihren eigenen Schulfond hatte oder zu errichten eingeladen wurde. In letztern Gemeinden war die Bezeichnung der weltlichen Mitglieder dem Verwaltungsrathe des katholiſchen und jenem des reformirten Gemeindegutes, in ungemiſchten Gemeinden dem Gemeinderath übergeben. Der Schulrath hatte den Prüfungen beizuwohnen, die Schulhäuſer und Schulſtuben zu beaufſichtigen, ſäumige Aeltern zur Beſchickung der Schule ſeitens ihrer Kinder anzuhalten, Geſetze und Verordnungen über das Unterrichtsweſen zu vollziehen, auch den Schulfond zu verwalten. In den Städten und Ortſchaften, welche höhere Schulanſtalten hatten und wo der Schulräthe wegen nicht ſchon beſondere Uebereinkommniſſe beſtanden, hatte der Erziehungsrath deren Errichtung noch einzuleiten. Der Erziehungsrath empfing jährlich von ſeinem Aktuar einen eingehenden Bericht über den Stand des Erziehungsweſens im Kanton. Aermere Gemeinden erhielten Unterſtützung; es wurde Bedacht genommen, weniger fähige Schullehrer durch beſſere zu erſetzen;

neue Schulbüchlein wurden eingeführt; manche Gemeinden beider Konfessionen erwarben sich durch Hebung ihrer Schulen den Beifall des Erziehungsrathes; im Ganzen aber hielt er dafür, daß das Schulwesen im katholischen Theile des Kantons im Vergleiche zu dem reformirten zurückstehe. Gerühmt wurde (im Bericht vom Jahr 1805) die Theilnahme des Konstanzischen Generalvikars für die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens. Den Pfäferser Geldbeitrag gedachte der Erziehungsrath für Real- oder Mittelschulen zu verwenden. Im Jahr 1807 wurde die ganze Organisation des Erziehungsrathes einer Revision unterstellt, wesentlich mit der Absicht, aus dem Erziehungsrath eine stehende Kommission zu bilden, deren Mitglieder sich leicht und wenigstens jede Woche einmal zu schneller Geschäftsbesorgung versammeln könnten. Der Kommission lag die Vorberathung aller wichtigeren Geschäfte ob, deren Entscheid vom Erziehungsrath abhängig war. Neben dieser Kommission hatten zwei besondere konfessionelle Ausschüsse für Behandlung dessen, was in das Religiöse einschlug, fortzubestehen, und wurden noch um einige Mitglieder verstärkt. Sie hatten Vollmacht, mit den kirchlichen Behörden das Weitere zu besorgen.

Durch die Aufhebung des Stiftes St. Gallen und die Fernhaltung seines Abtes hatte sich die Regierung einen weit überwiegenden Einfluß in katholischen Kirchensachen erobert. Sie verfügte über das Geld und die geistigen Kräfte zugleich. Der Widerstand seitens der Ordensgeistlichkeit verstummte; für die Weltgeistlichkeit stand ökonomische Verbesserung ihrer Lage in Aussicht; da die Regierung über alle ehemaligen Stiftskollaturen, eben so über die ehemaligen landesherrlichen Kollaturen in den reformirten Kantonstheilen verfügte, so war der größere Theil der Geistlichkeit beider Konfessionen in kaum vermeidlicher Abhängigkeit von der gemischten Regierung, die ihrerseits, wie dafür viele Beweise schon gegeben worden, auch den Großen Rath in ihrer Hand hatte. Die Thätigkeit der Regierung ist nach dieser neuen Lage der Dinge zu beurtheilen. Sie war wesentlich auf die Durchführung der Liquidationsbeschlüsse auch in kirchlicher

Beziehung gerichtet. Die Regierung dotirte aus dem Stiftsvermögen die ehemalige Stiftskirche, nun katholische Hauptkirche genannt, mit 200,000 Gl., erklärte dieses Kapital als für „ewige Zeiten unveräußerliche Fundation" derselben, verordnete, daß der ehemalige Kirchenschatz ihr ausschließlich gewidmet sein solle, regelte im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde die Organisation des Pfarramtes mit Zugabe der nöthigen Hülfspriester, und wies die erforderlichen Pfarrwohnungen in den Stiftsgebäuden an (Regierungs- und bischöfliche Erlasse aus den Jahren 1806 und 1807). Der Kleine Rath setzte für die Verwaltung des Vermögens der Hauptkirche, in Betracht, daß dasselbe „nie das Eigenthum einer besondern Gemeinde gewesen", ein eigenes aus sieben Mitgliedern bestelltes Kollegium ein, dessen Präsident aus dem Kleinen Rath zu nehmen war; er verordnete die Auswahl eines engern Ausschusses aus dieser Verwaltung, auch die Aufstellung eines Kassiers (Regierungsbeschluß vom 6. Mai 1808). Laut obigen Anordnungen waren der katholischen Pfarrei St. Gallen zugetheilt: Tablat, nebst den Katholiken in der Stadt St. Gallen, dann St. Georgen, Rotmonten und ein Theil von Straubenzell, zu jener Zeit im Ganzen zu 3000 Seelen angeschlagen. Wittenbach, Bruggen, St. Josephen und Engelburg wurden von der ehemaligen Pfarrei St. Gallen getrennt und zu besondern unabhängigen Kuratien erhoben; St. Fiden und St. Georgen blieben Filialen; die Heilig-Kreuz-Kirche (in der Gemeinde Tablat) war von der Hauptkirche aus zu versehen. Die Pfarrei Alt-St. Johann wurde durch Ueberlassung des dortigen Propsteigebäudes nebst Zugehör und eines Kapitals von 30,000 Gl. dotirt; die Pfarrei Stein mittelst Uebergabe eines Kapitals von 8000 Gl., dem bald nachher eine Nachtragsdotation von 8272 Gl. folgte; die Katholiken von Neßlau und Krummenau vereinigte die Regierung zu einer Pfarrei Neu-St. Johann; für die Pfarrgeistlichkeit derselben behielt sie die nöthigen Wohnungen in dem Klostergebäude vor; dem alten Kirchenvermögen fügte sie ein Dotationskapital von 9000 Gl. bei. Das Klostergebäude von Neu-St. Johann

ſammt dabei liegenden Gütern überging um den Preis von 33,000 Gl. an Private. Eine Abkurung zwiſchen der Kirchgemeinde und dieſen Privatkäufern des Kloſters überließ der erſtern einen durch Vertrag näher bezeichneten Theil der Kloſtergebäude zu Pfarrwohnungen (1810). Eben ſo wurde ſeitens der Regierung die katholiſche Pfarrei St. Peterzell mittelſt Ueberlaſſung dortiger kirchlichen, Meßmer- und Propſteigebäude dotirt; in letzterem behielt ſich jedoch die Regierung etliche Wohnungen für dorthin zu verſetzende Geiſtliche vor, was auf ihre Abſicht ſchließen läßt, jenes Gebäude als Verſorgungsanſtalt für einige ältere Geiſtliche zu benützen. Katholiſch Hemberg, das bis damals durch einen Konventualen von Neu-St. Johann aus der Propſtei zu St. Peterzell paſtorirt wurde, trennte die Regierung, nach Wunſch der Hemberger, von der Pfarrei St. Peterzell und ſtattete die neue Pfarrei mit dem erforderlichen Einkommen aus; deßgleichen leiſtete ſie einen Geldbeitrag von 1500 Gl. aus dem St. Galliſchen Stiftsfond zum Bau eines Pfarrhauſes in Hemberg. Aehnliche Verfügungen folgten im Rheinthal. Von der alten Pfarrei Montlingen wurden wichtige Theile ausgeſchieden: die Rhode Oberriet mit Rehag und Moos zu eigener Pfarrei Oberriet erhoben, die dann alsbald zum Bau einer Kirche ſchritt, — Hard, Kobelwies und Freienbach der bereits im Jahr 1801 unter der helvetiſchen Regierung neu geſchaffenen Pfarrei Kobelwald zugetheilt (1807 und 1808). Eine ähnliche Veränderung war im Jahr 1802 mit der alten katholiſchen Pfarrei Berneck vorgegangen, von welcher damals Au, Monſtein und Haslach abgelöst und zu der neuen Pfarrei Au erhoben worden. Für die evangeliſche Geiſtlichkeit erließ die Synode im Jahr 1805 eine allgemeine Predigerordnung, alle Theile der Paſtoration umfaſſend; am 4. Dezember gl. J. erhielt dieſelbe die Genehmigung des Kleinen Rathes.

In Folge Anſuchens der Kantonsregierung verordnete der Biſchof von Konſtanz durch ſeine Kurie daſelbſt die Verminderung der gebotenen Feiertage auf ſiebenzehn, uneinbegriffen

für jeden Pfarrbezirk das Fest des Schutzheiligen der Pfarrkirche (4. Nov. 1806); sorglich verbot der bischöfliche Erlaß für die Zukunft die Abhaltung jedes anderen Gottesdienstes, als an Werktagen, öffentliche Andachten an den Vorabenden der „abgewürdigten Festtage" und Aehnliches. Die Regierung verkündete in lobenden Ausdrücken eine ausführliche Plazet- und Vollziehungsurkunde unter Strafandrohung gegen Widerhandelnde (13. November). Der Bischof von Chur folgte für den St. Gallischen Theil seines Sprengels mit der gleichen Verminderung der Feiertage, empfahl aber im Gegensatze zu Wessenberg wenigstens der wohlhabenderen Klasse, an dispensirten Feiertagen dem heil. Meßopfer beizuwohnen (12. Januar 1808); obrigkeitliche Plazetirung wie für die Konstanzer Verordnung.

Das Kloster Pfäfers war noch immer nicht im Zustande befriedigender Disziplin. Bei nahendem Hinscheide des Abtes Benedikt Borler meldete der Dekan Joseph Arnold dem Fürstabten von Einsiedeln als Visitator seine Noth. Einige Kapitularen, namentlich P. Plazidus Pfister und P. J. B. Steiner, hatten sich thatsächlich vom Kloster getrennt, ohne säkularisirt zu sein. Dekan Arnold erklärte daher dem Visitator: er werde denselben weder Stimmrecht noch Wahlbefähigung zugestehen, falls sie nicht feierlich geloben, auf den ersten Ruf in das Kloster zurückzukehren, dem Entscheide des Visitators jedoch unvorgreiflich. Abt Benedikt starb hochbetagt am 21. November 1805. Dem Wunsche des Pfäferser Dekans entsprechend übertrug der Nuntius seine Präsidialrechte bei der Abtswahl auf den Fürstabten von Einsiedeln; denn dieser sei, schrieb er dem Abt, am Besten mit dem unglücklichen Zustand des dortigen Klosters vertraut; namentlich kenne er das Verhalten der jüngeren Kapitularen, welche die Ordensregeln verachteten und mit weltlichen Gelüsten („ne ulterius loquar") umgingen (25. November). Gleichzeitig empfahl er ihm beste Verwendung für eine entsprechende Abtswahl, mit dem Wunsch, daß der neue Abt dem Beispiele desjenigen von Einsiedeln folgen möge; nur dadurch könne im Kloster Pfäfers die Disziplin wieder hergestellt werden, welche allein dasselbe von

dem Untergange zu retten vermöge. Am 10. Dezember wurde aus der Gesammtzahl von zwanzig Kapitularen der Dekan Joseph Arnold zum Abte gewählt; P. Plazidus war anwesend, nicht aber P. J. Bapt. Steiner, der der Einladung keine Folge gab, sondern widerspännig auf seiner Pfarrei zurückblieb. Augenblicklich nach der Verkündung der Wahl in der Kirche, gab eine Kompagnie Waadtländer, die damals als Grenztruppen in Pfäfers kantonnirten, ein „schönes Feuersalve" zu Ehren des Gewählten. Dieser leistete den Kantonseid in die Hände des anwesenden Regierungsabgeordneten Bernold. Ein Jahr nach Einsetzung des neuen Abtes, und nachdem der frühere Plan zur Errichtung einer höhern Lehranstalt, unter Staatsleitung, gescheitert, unternahm das Kloster die Gründung einer solchen in selbstständiger Stellung (einer vierkursigen Lateinschule mit verschiedenen Realfächern). Am 1. Dezember 1806 wurde diese Schule eröffnet und sie war zeitweise ein wenn auch schwacher Ersatz für die früheren Klosterschulen in St. Gallen und in Neu-St. Johann. Der Jahresbeitrag des Klosters an das kantonale Schulwesen wurde durch den Kleinen Rath von 2000 auf 1000 Gl. herabgesetzt (1808).

Langsam nur schritt die Staatsbehörde zur weitern Befreiung der Frauenklöster vom helvetischen Joche; Wurmsbach, Magdenau, Notkersegg, St. Maria bei Wattwyl und Mariahilf in Altstätten erhielten die Befugniß zur Aufnahme von Novizinnen, wobei jedoch das zulässige Maximum der Professinnen (je 24 für Magdenau und Wurmsbach, für die andern eine geringere Zahl) verbindlich festgesetzt wurde; eben so wurden Maximum und Minimum der Aussteuer bestimmt, für ausländische Frauenspersonen 2400 Fr.; Liegenschaften durften keinem Kloster zugebracht werden, aus Furcht vor der „todten Hand"; das Gelübde durfte erst nach vollendetem zwanzigsten Altersjahr abgelegt werden. Als Ersatz für die „Wohlthat" der Rechtsanerkennung wurden die Klöster zur Leistung von jährlichen Geldbeiträgen (200 bis 800 Fr. jedes) an eine zur Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu errichtende Zentralkasse verpflichtet.

Weder von beweglichem noch unbeweglichem Vermögen durften ſie, ohne Genehmigung des Kleinen Rathes, etwas veräußern; alljährlich hatten ſie demſelben Rechnung über ihr Vermögen abzulegen. Bezüglich der andern Frauenklöſter ſollte die Regierung noch unterſuchen, in wie weit ſie als weibliche Erziehungs- oder vorzüglich als Waiſen- oder Krankenanſtalten ſich nützlich machen könnten (Großrathsdekret vom 21. Mai 1805). Ein ſpäteres Großrathsdekret bewilligte auch den Frauenkorporationen zu Weſen und Berg Sion bedingte Novizen-Aufnahme (16. Mai 1806). Der Tagſatzung gab die Geſandtſchaft von dem erſten der obigen Dekrete Kenntniß (1805), wiederholt das Eingehen von bundesrechtlichen Verbindlichkeiten über dieſen Gegenſtand im Namen des Kantons ablehnend.

Die Zeitungspreſſe war bis zu dieſer Zeit nur von untergeordneten Geiſtern bedient worden. Mit Anfang des Jahres 1806 erſchien unter Leitung des in allen Richtungen thätigen Müller-Friedberg ein Wochenblatt: „der Erzähler". Das Blatt erhielt bald Anſehen und politiſchen Einfluß. Johann v. Müller war vom Gründer deſſelben um Mitwirkung erſucht worden. So lang Napoleon herrſchte, war dieſe Zeitung voll Devotion für die franzöſiſche Herrſchaft.

Der Zeitpunkt zur Leiſtung des Kantonseides ſeitens der nachgerückten jungen Bürger war wieder eingetroffen. Die Regierung aber wollte, daß die Handlung feierlicher vor ſich gehe, als es früher geſchehen, daher die Verfügung, daß die Beeidigung nicht mehr nach Kreiſen, ſondern bezirksweiſe und zwar in jedem der Landbezirke an zwei Orten vorgenommen werde. Die Ortspfarrer wurden angewieſen, in einer Predigt zuvor den jungen ſchwörpflichtigen Bürgern die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung an's Herz zu legen. Eidweigernde wurden mit Beſtrafung bedroht. Im November 1807 ging die Eidesleiſtung geſetzlich von ſtatten. Die erſte fünfjährige Amtsdauer des Großen Rathes (in der damaligen Amtsſprache „Legislatur" genannt) nahte ihrem Ende. Der Kleine Rath erließ daher an den im November 1807 außerordentlich verſammelten Großen Rath eine Abſchiedsbotſchaft, in welcher

gesammte Leistungen desselben während jener ersten Amtsperiode mit lobender Anerkennung übersichtlich dargestellt sind (25. Nov. 1807).

Siebenter Abschnitt.

Zweite Legislatur. Die Gründung der höheren katholischen Lehranstalten; ein gemeinsames Lyzeum verworfen, ein (kantonales) evangelisches Gymnasium erfolglos angestrebt. Die Verwaltung der katholischen Fonde und Anstalten. Die Frauenklöster. Aufhebung des Stiftes Schänis. Liquidationsergebnisse der Stifte St. Gallen und Schänis. Das Kollaturwesen beider Konfessionen. Andere Kirchenangelegenheiten. Das untere Schulwesen. Gesetzgebung und Verwaltung in bürgerlichen Sachen. Oeffentliche Bauten. Der Krieg von 1809. Französische Drängereien; Soldatenpresse und schweizerische Mauth; vergebliche Vorstellungen bei Frankreich. Fürst Pancratius im Exil. Dritte Integralerneuerung des Großen Rathes. Schlacht bei Leipzig. Auch das Volk von St. Gallen vom Franzosenjoche befreit.
(Vom Frühjahr 1808 bis Herbst 1813.)

Aus den Wahlen des Frühjahrs 1808 ging ein verfassungsmäßig vollständiger Großer Rath hervor. Die Regierung verurtheilte aus eigenem Antriebe die Willkür und Verfassungswidrigkeit, welche bei Bildung des ersten Großen Rathes im Jahr 1803 gewaltet, indem sie sich in der Wahlverordnung ausdrücklich vorbehielt, Ergänzungswahlen anzuordnen, falls die Kandidatenliste die verfassungsmäßige Zahl der Großrathsmitglieder nicht nach Erforderniß übersteigen würde. Die Frage, was mit Regierungsräthen zu geschehen habe, welche weder unmittelbar noch mittelbar in den Großen Rath gewählt würden, gleichwohl aber die Amtsdauer, für welche sie als Mitglieder des Kleinen Rathes ernannt worden, noch nicht abgesponnen hätten, beantwortete sie mit dem naiven Entscheid, daß solche als „überzählige" Mitglieder des Großen Rathes in diesem zu bleiben hätten (Beschluß vom 24. Februar 1808); die gleiche Vorschrift überging in ein späteres Gesetz für kommende Integralerneuerungen (9. Mai 1812). Die Protokolle über die Wahl der Kandidaten brachten deren nur soviele, daß eine Auslosung nicht vorzunehmen war und darüberhin noch 39 Stellen im

Großen Rath unbeſetzt blieben; für dieſe nun wurden Ergänzungswahlen angeordnet, „da der Große Rath nach dem 6. Art. der Kantonsverfaſſung aus 150 Mitgliedern beſtehen und überdieß laut dem 16. Art. annoch Kandidaten zu Wiederbeſetzung der Stellen, die in der Zwiſchenzeit von fünf Jahren im Großen Rath erledigt werden, vorfindlich ſein ſollen"; ſo verkündete die Ausloſungskommiſſion ſelbſt in ihrem Protokoll. In Folge dieſer Nachwahlen blieben dann noch 22 Kandidaten zu Ergänzungen in der Folgezeit übrig. Aus dieſen „Kandidaten" wurden von Zeit zu Zeit, bis zum Frühjahr 1813, diejenigen Stellen des Großen Rathes durch das Loos wieder beſetzt, welche durch Hinſchied oder Reſignation erledigt worden. Unter den bedeutſamen Männern, welche durch die Wahlen von 1808 neu in den Großen Rath gelangten, iſt der Appellationsrichter Peter Aloys Falk zu nennen, der frühere helvetiſche Senator; auch Ignaz Gmür von Schänis, Dr. Johannes Neff von Altſtätten, Joh. Nep. v. Bayer aus Rorſchach, J. J. Schirmer von St. Gallen, J. N. Wirz à Rudenz von Wyl; von den Regierungsräthen war nur einer, Gſchwend, nicht in den Großen Rath gewählt; eine Stelle des Kleinen Rathes war vakant, da der während der erſten Amtsperiode für den freiwillig ausgetretenen Hermann Fels ernannte Johann Kaſpar Girtanner, einer der ehemaligen Bürgermeiſter der Stadt St. Gallen, ſeither geſtorben war. Auf die Kandidatenliſte waren auch ein paar Geiſtliche gewählt worden, der Pfarrer Steinmüller in Rheineck und der Pfarrer Blattmann in Bernhardzell; ſie lehnten die Beehrung ab. Müller-Friedberg, eben Regierungspräſident, eröffnete den neuen Großen Rath mit ausführlicher klaſſiſcher Rede. Es war am erſten Maimontag; dieſen nannte er das „Feſt der Verfaſſung", auch ein „Feſt für die Bürger"; daſſelbe war ihm „die erſte Jubelfeier der Stiftung des Kantons St. Gallen". Glockengeläute und 36 Kanonenſchüſſe verkündeten dem Volke den Akt der feierlichen Eidesleiſtung des Großen Rathes. Reutti wurde abermals zur Präſidentenwürde erhoben. Durch Reviſion des Geſchäftsreglements wurde verordnet: daß grundſätzlich die abſolute Mehrheit der Anweſen-

den gelte; falls aber deren Zahl unter Hundert herabſinke, ſei die abſolute Mehrheit von zwei Drittheilen der wirklichen Kantonsräthe zu gültigen Beſchlüſſen in Sachen der Geſetzgebung nöthig. Gſchwend nahm mit Berufung auf ſein hohes Alter den Rücktritt, den ein vom Großen Rath bewilligter jährlicher Ruhegehalt von 660 Gulden für den Reſt ſeiner Amtsdauer erleichterte. An ſeine und Girtanner's Stelle wurden P. A. Falk und der ebenfalls oft genannte Joſeph Anton Dudli, bisheriger Präſident des Appellationsgerichtes, ernannt; über dieſe Wahlen drückte Fürſt Pancratius im Tagebuch ſein Wohlgefallen aus. Andere hinwieder waren unzufrieden; denn im Kleinen Rath ſaßen nur noch drei Proteſtanten gegenüber ſechs Katholiken; letztere hatten von dann an das Uebergewicht in der Leitung des Kantons; in Folge deſſen waren die Proteſtanten auf Sicherung ihrer konfeſſionellen Stellung bedacht; den Umſtand, daß ſie ein Mitglied mehr aus ihrer Konfeſſion in das Appellationsgericht erhielten, ſahen ſie nicht als genügenden Erſatz an. Das Präſidium des Appellationsgerichtes überging auf Büeler. Der Gehalt der Mitglieder des Kleinen Rathes blieb unverändert 1500 Gl., auf welche Summe er im Jahr 1806 erhöht worden war.

Längere Vorbereitungen zu Gründung höherer Lehranſtalten für die Jugend des Kantons gediehen in dieſer Zeit zur Reife. Die Grundlagen hiezu waren bereits in den Großrathsdekreten vom Mai 1805 gegeben. Die Regierungsräthe Müller-Friedberg, Reutti und Gmür waren mit den Vorbereitungen für deren Vollziehung betraut; mehrfach wurde auch der Erziehungsrath dafür in Anſpruch genommen. Das Syſtem, welches bei den Vorberathungen vorſchwebte, war: gleichwie die Primarſchule ganz konfeſſionell geblieben, ſo ſolle es auch der Gymnaſialunterricht ſein; für höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung ſei dagegen eine gemeinſame kantonale Anſtalt zu gründen; für die theologiſchen Fächer insbeſondere hätten hinwieder die Konfeſſionen zu ſorgen. Dieſes Syſtem lag in der Geſchichte des Landes wie in den Bedürfniſſen deſſelben, nach moderner Auffaſſung, be-

gründet. Wichtige geſchichtliche Momente waren, daß die Stadt St. Gallen von jeher ein eigenes proteſtantiſches Gymnaſium, erweitert durch eine Gelehrtenſchule für philoſophiſche und theologiſche Fächer, unterhielt, die Katholiken hinwieder ihre Bildungsanſtalten in den St. Galliſchen und anderen Kloſterſchulen gefunden hatten, welche ſie ſeit der Revolution ſchwer vermißten. Die ſonſt unerbittlich nivellirende helvetiſche Republik, emſig mit der Vernichtung der Klöſter und der durch dieſelben unterhaltenen Bildungsanſtalten beſchäftigt, ehrte um ſo bereitwilliger die Sonder-Exiſtenz des Gymnaſiums und der Gelehrtenſchule der Stadt St. Gallen. Dafür gibt Zeugniß die zwiſchen der helvetiſchen Behörde und der Stadt abgeſchloſſene Uebereinkunft über Organiſation und Wirkſamkeit eines in exzeptioneller Weiſe und abweichend vom Geſetze zu beſtellenden Schulrathes für dieſelbe, wobei alle geſchichtlichen Verhältniſſe ihre Berückſichtigung fanden (26. April 1801). Die Regierung des neu geſchaffenen Kantons St. Gallen beſtätigte, alsbald nach ihrer Einſetzung, dieſe Ordnung (7. Oktober 1803), ebenfalls in Abweichung von den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften. Um den oben angeführten Grundplan zur Vollziehung zu bringen, war nun das erſte Geſchäft, ſich mit der Stadtbehörde für die Organiſation eines allgemeinen Gymnaſiums evangeliſcher Konfeſſion zu verſtändigen, d. h. das ältere geſchichtliche Stadtgymnaſium ſollte zwar als ſtädtiſche Anſtalt erhalten, aber für den allgemeinen Gebrauch der evangeliſchen Kantonsbürger auch der Landbezirke geöffnet, zugleich dann ſo eingerichtet werden, daß es in entſprechenden Zuſammenhang mit dem beabſichteten kantonalen Lyceum gebracht werden könne (Konvention vom 19. Mai 1806). Gleichzeitig waren bereits Entwürfe für die übrigen projektirten Anſtalten gefertiget. Die Regierung war einverſtanden mit dem Inhalt obiger Konvention; zu förmlichen Abſchlüſſen kam es damals nur aus dem Grunde nicht, weil erwähnte andere Entwürfe ihre volle Reife noch nicht erhalten hatten. [1]) Solches war erſt

[1]) Schreiben der kommittirten Regierungsräthe an den Erziehungsrath, vom 27. Mai 1806.

der Fall im Jahr 1808. Eine ausführliche Botschaft des Kleinen Rathes an den Großen Rath, vom 3. Dezember dieses Jahres, gibt der obersten Landesbehörde Kenntniß vom ganzen Plan. Die politische Organisation, so lautete die Botschaft, sei vollendet; nun müssen aber noch die Männer zur Verwaltung der öffentlichen Geschäfte herangebildet werden; die nöthige Bildung an ausländischen Schulen zu holen, sei nicht Jedermanns Sache. Jene (höhere) Klasse von Bewohnern, die sich bisher dem Staate gewidmet, sei in ihrem Vermögen geschwächt, ergiebige Anstellungen seien selten wie ungewiß; dadurch sei der Reiz, Aufwand für Bildung zu machen, vermindert. Für die Kirche sei eben so wenig gesorgt: kaum habe man die erkleckliche Anzahl katholischer Priester; die protestantische Geistlichkeit müsse sich durch ausländische Kandidaten ergänzen. Für die Ausbildung der unteren Beamten fehle es ebenfalls an der nöthigen Anstalt; so auch für die Heranbildung zu nützlichen Gewerben. Mit dem glücklichen Erfolge der Primarschulen sei es daher nicht gethan; das sei der bloße „Anschritt"; für die Heranbildung des Knaben zum Jüngling und zum Mann zu sorgen, sei nun Aufgabe der zweiten Legislatur. Sie zu lösen, brachte die Regierung folgende Anträge an den Großen Rath: erstens einen Beschlussesvorschlag zur Errichtung eines Gymnasiums für die katholische Jugend, das zugleich den Erfordernissen einer guten Bürgerschule zu genügen habe, eine Anstalt, die aus dem übrig gebliebenen Vermögen des Stiftes St. Gallen dotirt werden solle, Alles in Folge Dekrets vom 18. Mai 1805. Die Wichtigkeit des Unternehmens erfordere Zentralisation, obgleich die Regierung geneigt sei, Bestrebungen zu gleichem Zwecke „an mehr als einem Orte" zu begünstigen. Rücksicht auf das mäßige Vermögen der betheiligten Bevölkerung, und das waltende Bedürfniß, daß neben dem Unterricht auch die Erziehung gefördert werde, erheische zudem, daß mit dem projektirten katholischen Gymnasium ein Pensionat zu Aufnahme der Zöglinge verbunden werde, denen dann erleichterte Zahlungsbedingungen zu Gunsten kämen. Für die Unterbringung der Anstalt habe der Kleine

Rath sich das Stiftsgebäude ausersehen, nach seinen Ansichten nicht nur die angemessenste, sondern auch die einzige Lokalität, in welcher alle seine Absichten erreicht werden können, ohne zu übermäßigen Geldopfern schreiten zu müssen; darüberhin könnte das Stiftsgebäude zu jedem anderen Gebrauch nur mit großem Aufwand eingerichtet „und nie mit gleichem Anstand und Schicklichkeit, auch nie mit seiner moralischen Bestimmung so schön und milde übereintreffend benutzt werden". Zweitens empfahl die Regierung dem Großen Rath zur Genehmigung den Entwurf eines Dekrets zu Errichtung eines Kantons-Lyceums; es sei dieß, sagte sie, der erste Schritt in das eigentliche wissenschaftliche Gebiet und zugleich eine weitere unnachläßliche Vorbereitungsschule für Jene, welche sich zu einem höheren Beruf im geistlichen oder weltlichen Stande ausbilden, wie überhaupt für alle, welche für Amts- oder Privatkreise sich eine erweiterte Bildung aneignen wollen. Zweck aber könne nicht sein, hiermit eine Anstalt nur für eine Religionspartei zu gründen; sie soll vielmehr die Gesammtheit der bildungsfähigen Bürger ohne alle Unterschiede in sich aufnehmen können. Das theologische Studium endlich, welches eigentlich die Schranken eines Lyceums schon überschreite, habe der Kleine Rath jedem Religionstheil, für sich selbst, früher oder später einzurichten überlassen. Ein dritter Dekretsvorschlag bezweckte, zur Leitung aller werdenden Anstalten, die Errichtung einer Studienkommission, welche im Wesentlichen bezüglich derselben in die Verrichtungen des Erziehungsrathes einzutreten bestimmt war. Für die mit diesen Plänen in Zusammenhang stehende evangelische Gymnasialanstalt waren die Geldmittel in den städtischen Fonds und in besondern dortigen Dotationen bereits angewiesen; für das beantragte katholische Gymnasium war schon durch Gesetz eine Dotation aus dem Stiftsfond gesichert. Viel Verlegenheit machte der Regierung dagegen die Herbeischaffung der Mittel für das Lyzeum. Sie stand der Absicht durchaus fern, die für die Katholiken auszumittelnde Dotation als eine solche festzusetzen, welche nach Belieben der Staatsbehörde für eine konfessionell-katholische, oder, im Gegensatz zu einer

solchen, für eine allgemeine Anstalt rechtlich angesprochen und dann auch verwendet werden möge. Die Regierung wollte die für das gemeinsame Lyzeum erforderlichen Geldmittel vielmehr auf folgende Weise zusammenbringen: 1. durch Einsammlung patriotischer Beiträge; 2. durch Ermittelung eines freiwilligen Beitrags aus dem katholischen Fond (d. h. aus dem Gesammtstiftsvermögen, welches, nach Ausscheidung des staatlichen Antheils am ehemaligen Stiftsvermögen, und nach Anweisung der gesetzlichen Dotationen für katholische Anstalten und katholische Zwecke aller Art erübrigte), und zwar insbesondere in Berücksichtigung des beträchtlichen Vorschubs, welchen das Lyzeum zur Bildung der katholischen Priesterschaft leisten werde „und in weitern Rücksichten"; 3. durch einen ähnlichen freiwilligen Beitrag seitens der Stadt St. Gallen, mit Rücksicht auf die Vortheile, welche ihre eigenen Bürger in dem günstig gelegenen Sitz des Institutes finden. Zur Beibringung dieser verschiedenen Geldmittel und Beiträge verlangte der Kleine Rath durch erwähnte Botschaft Auftrag und Vollmacht seitens des Großen Rathes, im Weitern endlich auch dafür, daß der Schulrath von St. Gallen eingeladen werde, das dasige Gymnasium bestens zu veredeln und den evangelischen Kantonsbürgern (aus den andern Bezirken) den freien Eintritt in dasselbe zu gestatten, wie es bereits in der früheren Konvention zugesichert worden war. Zur Bestreitung der Kosten des Lyzeums war auch ein unmittelbarer, später erst zu bestimmender Staatsbeitrag beabsichtigt, zur allfälligen Ergänzung dessen, was auf den anderen oben bezeichneten Wegen nicht beigebracht werden könnte. Kaum waren Entwürfe und Botschaft vollständig verfaßt und bereiniget, versammelte sich, in außerordentlicher Session, der Große Rath (5. Dezember). Zwei Tage nachher empfing er Mittheilung von den oben angeführten drei Vorschlägen. Sie wanderten an eine Fünfer-Kommission; die Vorgänge in derselben sind, aus Mangel an Mittheilungen seitens der Zeitgenossen, geschichtlich nicht zu berichten. Sicher aber ist, daß das Lyzealprojekt auf Widerstand gestoßen; auch leuchtet ein, daß in der durch dessen

Einführung bedingten wichtigen Veränderung im Rechtsbestand des städtischen Gymnasiums, dann in der mehrfachen Verquickung des katholischen Gymnasiums nebst Pensionat mit dem Lyzeum (in Bezug auf Lokalität, Einrichtung und Leitung), endlich in den allseitig geforderten Beiträgen der Gründe genug für Katholiken und Protestanten vorlagen, um das vorgeschlagene Lyzeum zu beseitigen.[1]) Immerhin war nun das Lieblingsprojekt Müller-Friedberg's und seiner in diesen Dingen nicht zahlreichen Anhänger gebrochen. Der Kleine Rath zog gesammte drei Vorschläge zurück und übergab dagegen dem Großen Rath einen (bereits am 9. Dezember vorbereiteten) neuen und einzigen Beschlussesantrag „zur Errichtung der Gymnasialanstalt für die katholische Jugend" mit dringender Empfehlung zur Sanktion. Es folgte sofort Verlesung, mündliche Beleuchtung seitens der Kommission und Annahme des Vorschlages (10. Dezember). Der Beschluß enthält in seinem Eingang die ausdrückliche Erklärung, daß er zur Vollziehung des Gesetzes vom 8. Mai 1805 und des Dekrets vom 18. Mai gl. J. bezüglich der für die Katholiken zu errichtenden öffentlichen Unterrichtsanstalten bestimmt sei, verordnet die Errichtung des katholischen Gymnasiums nebst Pensionat, bestimmt das Lehrerpersonale und die Lehrgegenstände, die Aufstellung einer Kuratel von drei aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählten Mitgliedern, spricht dem Kleinen Rath deren Wahl wie die Ernennung des Lehrerpersonals zu, fixirt das Maximum des von den Pensionatszöglingen zu leistenden Kostgeldes auf 2 Gulden für die Woche mit Belastung des Dotationsfondes zur Leistung des allfälligen Mehrbedarfs für die Verköstigung, weiset für die erforderlichen Bauten (im Stiftsgebäude) den Betrag von 10,000 Gl. an und verordnet endlich, daß die Hauptdotation des Gymnasiums und des Pensionats längstens binnen einem Jahr „auf bleibendem Fuß" festgesetzt werde. Der Unterricht, einige Extrafächer abgerechnet, war

[1]) Müller-Friedberg schiebt die Schuld einzig auf einige Protestanten, denen selbst ein „mäßiger" Staatsbeitrag zu viel gewesen sei. Schweiz. Annalen; Bd. III. S. 152.

unentgeltlich zugesichert. Ton und Haltung dieses Gründungsbeschlusses bekunden, daß durch denselben eine feste und endgültige Stiftung beabsichtiget wurde. Er lautet vorbehaltlos in Bezug auf das Wesen der Anstalt wie auf die Berechtigung der katholischen Kantonsbürger auf dieselbe und auf den daherigen Stiftungsfond. Einzig ist (in Art. 3) vorgesehen, daß für den Fall eines später zu errichtenden Lyzeums auch die katholischen Zöglinge desselben Aufnahme in dem Pensionat finden mögen. Noch am gleichen Tag entließ der Kleine Rath den Großen Rath mittelst einer Abschiedsbotschaft, in der nicht eine Spur von Mißbehagen über das Scheitern des Hauptprojekts in der Schulangelegenheit wahrgenommen werden kann, sondern vielmehr dem Großen Rath das Lob gespendet wurde, daß er durch kluge Scheidung aller Interessen die Bande der Eintracht und des Zutrauens auf immer befestiget habe. Jetzt endlich war ein schweres Unrecht, das eine revolutionäre Zeit gegen die Katholiken des Landes verübt hatte, so weit noch möglich, gesühnt. Die mechanische Baumwollspinnerei, [1]) welche in den ehrwürdigen Räumen des St. Gallusstiftes aufgestellt worden, mußte weichen; die Gebäude wurden wenigstens theilweise ihrer Bestimmung zurückgegeben. „Religioni scientiis et artibus pie redditum in ipso festo St. Galli die XVI. oct. MDCCCIX;“ diese Worte ließ die Kuratel oberhalb der Pforte zum neuen katholischen Gymnasium anbringen. Auf den gleichen Tag war bereits eine zahlreiche Schaar munterer Zöglinge aus allen katholischen Landesgegenden eingerückt. In die Kuratel hatte der Kleine Rath die Regierungsräthe Müller-Friedberg, Reutti und Falk ernannt. Ihr Präsident, Müller-Friedberg, besonders begabt, öffentliche Feste durch sinnige Anordnung und geistige Würze zu beleben, verlegte die Feier der Eröffnung in den kunstvoll eingerichteten Saal der berühmten Stiftsbibliothek. [2]) Hier stand die frohe

[1]) Auch eine Branntweinbrennerei. So erzählt Falk in seinen hinterlassenen Papieren.

[2]) Der Eröffnungsfeier vorangehend war ein ausführliches Programm der neuen Schulanstalt seitens der Kuratel herausgegeben worden, in dessen

Landjugend,[1]) mitten unter Herren und Büchern, deren sie kaum je so viele zusammen gesehen, lauschend auf die feierlichen Worte des Präsidenten der Kuratel, und auf die Amtsreden des Repräsentanten des Erziehungsrathes und des Stellvertreters des noch abwesenden Präfekten der Anstalt. Die Galerien waren durch theilnehmende Zuschauer angefüllt. Müller-Friedberg's Festrede besprach die neue Anstalt in Worten, die sie als bleibendes Institut der Katholiken bezeichnen, wenn er auch den Wunsch festhielt und aussprach, daß sie „eines der Fußgestelle" sein möge, „auf welchen bald eine höhere gemeinschaftliche Anstalt sich erhebe", d. h. ganz verständlich, daß über den beiden Gymnasien, dem städtischen protestantischen, und dem katholischen Gymnasium im Stiftsgebäude, annoch das gemeinsame Lyzeum errichtet werde (16. Oktober 1809). Die katholische Anstalt gedieh sichtlich; schon in ihrem ersten Jahre zählte sie 54 Pensionisten und 17 Externe. Aloys Vock, später Domdekan des Bisthums Basel, wirkte drei Jahre lang mit großem Ansehen als ihr Vorstand; die Kuratel entwickelte lobenswerthe Thätigkeit in jeglicher Förderung des Gymnasiums. Durch Fundationsinstrument vom 6. April 1810 stattete der Kleine Rath die Anstalt mit einem Dotationskapital von 300,000 Gulden aus, die Erhöhung dieser Summe im Fall des Bedürfnisses noch vorbehalten, und verordnete gleichzeitig die Errichtung „eines vollständigen philosophischen Kurses mit Inbegriff der Physik und höheren Mathematik".[2]) Dadurch ist thatsächlich die oft erwähnte

Eingang zu lesen: „Durch dieses (Gymnasium und Pensionat) solle dem langen Mangel an Bildungs-Fürsorgen für katholische Kantonsbürger gesteuert und die Erziehung und Verpflegung ihrer Zöglinge mittelst beträchtlicher Beiträge aus den katholischen Fonds erleichtert werden." Weiter: der 16. Oktober war zur Feier gewählt worden, als der „Erinnerungstag des heiligen Gall's, des Urhebers des Anbaues, der Bevölkerung und des sittlichen Zustandes in diesen Landesgegenden".

[1]) In ihrem Kreis auch der Verfasser dieses Buches.

[2]) In Folge Berichtes der Kuratel an den Kleinen Rath vom 2. April 1810, „indem sich die Hoffnung zu einem gemeinschaftlichen Lyzeum weit

Lyzeumsfrage, seitens des Kleinen Rathes und des Staates überhaupt, abgethan. [1]) Für den physikalischen Unterricht wurde eine kostbare Instrumentensammung in Paris angeschafft (1811). Dem philosophischen Kurs folgte in den nächsten Jahren die Errichtung dreier theologischer Lehrstühle. Dem Erziehungsrath wurde jede Betheiligung bei der Leitung dieser korporativen Anstalt entrückt. Betroffen darüber, verlangte er Aufschluß über seine Stellung zu derselben und erhielt seitens der Kuratel die Antwort: sie, die Kuratel, repräsentire die gesammte katholische Korporation als Eigenthümerin der Anstalt, und sei nicht als bloße Kommission der Regierung zu betrachten. Deßhalb sei es unmöglich, dem Erziehungsrath eine Stellung über oder neben der Kuratel oder zwischen dieser und dem Professorenkollegium, anzuweisen. [2])

Das Gedeihen der katholischen Anstalt weckte den Eifer für ähnliche Stiftungen auf protestantischer Seite, zumal die früher besprochene Konvention wegen des städtischen Gymnasiums auf sich ruhen geblieben. Kaum war erwähnte Dotation der katholischen Gymnasialanstalt und deren Erweiterung zu einem Lyzeum verfügt, begrüßte die „evangelische Kommission"

mehr entfernt als annähert". S. auch das Protokoll des Kleinen Rathes vom 6. April 1810.

[1]) Es sind nämlich in der Dotationssumme der 300,000 Gl. für Gründung des philosophischen Kurses 43,260 Gl. inbegriffen und ist somit die (katholische) Lyzealanstalt bereits in der ersten Dotation des Gymnasiums und Pensionats vollständig bedacht. S. den Beschluß im Protokoll des Kleinen Rathes vom 6. April 1810. Durch solche Dotation auch der Lyzealkurse ist auch genüglich die rechtliche Tragweite des oben angeführten Artikels 3 des Stiftungsbeschlusses vom 9. und 10. Dezember 1808 von der Staatsbehörde selbst, nicht bloß von einem einzelnen Mitgliede derselben, aufgeklärt.

[2]) Schreiben der Kuratel an den Erziehungsrath vom 20. November 1809. Die wiederholt und überall vorkommende Bezeichnung der höheren katholischen Lehranstalt als „Eigenthum der katholischen Korporation" ist der schärfste staatsrechtliche Beweis, daß der Staat selbst sie als unantastbare Anstalt ansah, und nicht etwa bloß als ein der katholischen Korporation übergebenes Verwaltungsobjekt, das man nach Belieben umwandeln oder aufheben, oder durch eine Zentralanstalt absorbiren lassen dürfe.

des Erziehungsrathes den Kleinen Rath mit dem Projekt für Gründung einer ähnlichen Anstalt „für die evangelische Jugend". Bei Abgang von Fonden, so schrieb sie an die Regierung, sei das Privatvermögen der evangelischen Mitbürger die einzige anzusprechende Hülfsquelle. Jene Kommission ersuchte daher um die Erlaubniß zu Aufnahme von Subskriptionen, und, für den Fall, daß solche Sammlung freiwilliger Beiträge nicht ergiebig genug sein würde, um die seitens des Großen Rathes zu ertheilende Bewilligung zur Erhebung einer Steuer bei den evangelischen Kantonsbürgern (12. April 1810). Unverweilt sprach der Kleine Rath seine vollständigste Billigung des Vorhabens aus, und sofort erfolgte ein schwunghafter Aufruf genannter Kommission an ihre „geliebten Mitbürger" zu reichlicher Unterstützung des Vorhabens; das Programm hatte eine ausgedehnte Anstalt im Auge, welche „von den höheren Stufen einer Mittelschule" bis zu den „niedereren Stufen des akademischen Unterrichtes" hinaufreichen sollte, mit vollständigen philologischen, dann philosophischen und theologischen Kursen. Als Bedarf der Fundation wurde die Summe von 80,000 Gl. (die Kosten des Lokals und der Einrichtung der Lehrzimmer ungerechnet) bezeichnet; eine beigegebene Mahnung des Kleinen Rathes unterstützte die Kollekte, ebenso eine spätere Weisung desselben an die Vollziehungsbeamten der theilweise reformirten Bezirke. Im Aufruf ist ausdrücklich gesagt, daß der Gemeinde- und Schulrath der Stadt St. Gallen dem Unternehmen ihre hülfreiche Hand zugesagt haben (2. und 5. Mai 1810). Auch die staatswirthschaftliche Kommission rief, unter Berühmung des katholischen Gymnasiums, dem beabsichtigten „schwesterlichen" Institut. Durch diesen Akt ist die Stellung zwischen beiden Konfessionen, und beider gegenüber dem Staat, in Bezug auf die Frage der höheren Schulanstalten, gründlich aufgeklärt: mit der Errichtung der katholischen Anstalt und ihrer Erweiterung zum Lyzeum gleicher Konfession war den Absichten der Gesetze und Dekrete von 1805 ein Genüge geleistet; das gemeinsame Lyzeum, zu welchem übrigens, laut Botschaft des Kleinen Rathes selbst, die Katholiken

höchstens einen freiwilligen Beitrag zu leisten gehabt hätten, zeigt sich als aufgegeben; die evangelischen Behörden und Bürger, weit entfernt, an das ehemalige Klostervermögen oder an das nunmehrige katholische Stiftungsgut für höhere Anstalten irgend welche Ansprache zu machen, oder auch nur eine Berechtigung zu solcher für die Folge vorzubehalten, schritten zur Gründung einer gesönderten höheren Unterrichtsanstalt für ihren eigenen Bedarf und aus eigenen Mitteln, dieß Alles unter Genehmhaltung und Unterstützung seitens der Staatsregierung und im vollsten Einverständnisse mit derselben. Der Ertrag der Unterzeichnungen entsprach dem Plane und den Bedürfnissen nicht; statt 80,000 warfen sie nur 11,852 Gl. 8 Kr. ab. Die evangelische Kommission des Erziehungsrathes wollte gleichwohl das Vorhaben nicht aufgeben. Ein neues Projekt zur Ausführung wurde verfaßt, nach welchem auf sämmtliche reformirte Gemeinden eine verhältnißmäßige Steuer hätte ausgeschrieben, das Kapital den Händen der Gemeinden selbst anvertraut, die Verwaltung einem „evangelischen Ausschuß" hätte übergeben werden sollen. Das Vorhaben kam nicht wieder in Fluß.

Durch urkundlichen Akt der Sönderung des Staatsgutes von dem Stift St. Gallischen Vermögen im engeren Sinne (vom 9. Dezember 1808) und durch die erwähnten mehreren Dotationen war der katholischen Bevölkerung des Kantons nun bereits ein bedeutendes Vermögen zugeschieden; es waren wichtige Anstalten als ihr Eigenthum gegründet worden; auf noch Mehreres hatte sie Anwartschaft aus den weiteren Ergebnissen der stiftischen Liquidation; für all Das war eine eigene katholische Verwaltung erforderlich und der Kleine Rath selbst stellte sie auf, nach Vorschrift des Dekrets vom 18. Mai 1805. Sie erhielt den Namen „katholische Pflegschaft". Sie wurde aus neun Mitgliedern bestellt, die Wahl derselben einem Wahlkollegium von neunzehn Mitgliedern übertragen, welches für das erste Mal der Kleine Rath selbst erwählte, das aber für die Folge, bei eintretenden Vakaturen, sich selbst ergänzte. Die Mitglieder des Wahlkollegiums der bereits früher bestellten Ad-

miniſtration der Hauptkirche übergingen in das neue Wahlkollegium. Aufgabe der katholiſchen Pflegſchaft war die Verwaltung aller der „katholiſchen Korporation“ bereits zugeſchiedenen oder ihr künftig noch zuzuſcheidenden Kapitalfonde. So erhielt der Eigenthümer dieſer Fonde von nun an, durch Verfügung der Staatsregierung ſelbſt, korporatives Recht. Die Mitglieder des Kleinen Rathes waren von der Wählbarkeit in dieſe Verwaltung ausgeſchloſſen. Neben der Pflegſchaft wurde ein Gymnaſial- und Kirchenrath aufgeſtellt, in welchen die Mitglieder des Kleinen Rathes wählbar waren. Aus dieſem Gymnaſial- und Kirchenrath wurde als nächſte Aufſicht für das Gymnaſium die Kuratel, als eine ſolche für die Angelegenheiten der Hauptkirche und das Kirchenweſen überhaupt, eine Kirchenkommiſſion beſtellt. Kuratel und Kirchenkommiſſion mußten von katholiſchen Mitgliedern des Kleinen Rathes präſidirt werden; jener wurde die (früher dem Kleinen Rath zugeſchiedene) Ernennung des geſammten Lehrerperſonals am katholiſchen Gymnaſium und Lyzeum übertragen (10. Mai 1810). Die Grundlagen zu dieſer Verordnung hatte an eben dieſem Tage der Große Rath genehmiget. Frühere Verwaltungsorgane (namentlich alſo die im Jahr 1808 beſtellte Adminiſtration der Hauptkirche) hörten mit Einſetzung dieſer Zentralverwaltung der katholiſchen Korporation auf. Die Entſtehung und der Beſtand dieſer zentralen katholiſchen Verwaltung unterlag von dann an, beſonders in ſpäteren Jahren, vielem Tadel und ſchweren Angriffen. Gleichwohl war ſie ein ganz natürliches Ergebniß der St. Galliſchen Verhältniſſe. Was iſt natürlicher, als daß der Eigenthümer Das verwalte, was die Staatsbehörden ſelbſt ihm förmlich als Eigenthum zuſcheiden! Daß dieſes aber geſchehen, beurkundet insbeſondere die dießfallſige Botſchaft der Regierung an den Großen Rath, in welcher dieſelbe erklärte, daß ſie dem oben beſprochenen Wahlkollegium gerade deßhalb das Recht der Selbſtergänzung zugeſchieden habe, damit den Eigenthumsrechten der katholiſchen Korporation das gleiche Recht getragen werde, welches die Regierung allem Eigenthum ſchuldig ſei, und in welcher ſie weiter

eröffnet, daß die Anstalt (Lyzeal- und Gymnasialanstalt) nun in die Hände der Korporation gelegt werde, „welcher sie eigenthümlich gehört," bloß die Aufsicht vorbehalten, welche der Landesregierung über solche Anstalten und Stiftungen „im Allgemeinen" zukommen müsse. [1])

Mittlerweile handelte die Regierung auch in anderen konfessionellen katholischen Angelegenheiten. An die Stelle älterer Verfügungen erließ auf ihren Antrag der Große Rath einen allgemeinen Beschluß, betreffend die St. Gallischen Frauenklöster. Durch denselben wurde der Fortbestand gewährt den Frauenklöstern Magdenau, Wurmsbach, Notkerseck, St. Maria zu Wattwyl, Wesen, Berg Sion, Glattburg, Wyl, Altstätten und Rorschach. Rechnungsstellung über ihr Vermögen zu Handen der Regierung blieb vorbehalten; Grundstücke oder Kapitalien zu veräußern, wurde ihnen untersagt; die Zahl ihrer Professinnen abermals auf ein Maximum beschränkt, deßgleichen Aussteuer und Nachfall bestimmt, in keinem Fall die Zubringung von Liegenschaften gestattet. Die Frauenklöster insgesammt wurden zur Leistung eines jährlichen Geldbeitrages an die katholischen Erziehungsinstitute des Kantons verpflichtet; das Maximum desselben für eines war zu 800 Fr. festgesetzt. Es wurde eine Bevormundung aller Art nicht versäumt, selbst der Fall nöthig werdender Auflösung vorgesehen, falls das Vermögen eines Klosters zur Erhaltung der Korporation nicht mehr hinreichen würde (Großrathsbeschluß vom 3. Mai 1809). Der letztangeführte Grundsatz wurde bald gegenüber dem Kloster St. Wiborada in St. Georgen zur Anwendung gebracht. Mit Berufung darauf, daß diese klösterliche Frauenkorporation sich außer Stande befinde, sich aus eigenen Mitteln und Verdienst den benöthigten Unterhalt zu verschaffen, wurde sie unter staatliche Verwaltung gestellt; Novizen durfte sie nicht mehr aufnehmen; für den Unterhalt der Frauen wurde ein jährlicher Unterstützungsbeitrag aus

[1]) Botschaft vom 10. Mai 1810, in welcher auch gesagt ist, daß die Regierung durch Aufstellung der katholischen Pflegschaft beabsichtiget habe, „den fundirten Anstalten eine bleibende — — Einrichtung zu geben".

dem katholiſchen „allgemeinen Fond“ zugeſichert; dieſem, ſo ſagte das Großrathsdekret weiter, ſoll bei Auflöſung der Korporation ihr Vermögen einverleibt werden und als „eigen erkannt ſein“ (11. Mai 1812).

Noch blieb eine religiöſe Frauenkorporation übrig, über welche bisher nicht verfügt worden, das Stift der adeligen Chorfrauen in Schänis. Der Schutz, deſſen ſich dieſe Frauenkorporation unter der helvetiſchen Regierung erfreut hat, iſt noch in Erinnerung. Damalige Behörden ſahen ihren Fortbeſtand nicht im Widerſpruch mit der Verfaſſung der einen und untheilbaren Republik. Die Regierung des neuen Kantons St. Gallen ſtellte ſich bald auf anderen Fuß gegenüber dem Stift. Sie ließ die Statuten über den Eintritt in die Korporation abfordern, um zu ſehen, „wie weit derſelbe mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zu vereinbaren ſei.“ Gleichzeitig wahrte ſie die kantonale Souveränetät; das Stift Schänis ſei von keinem fremden Staat abhängig, ſondern vielmehr als ſelbſtſtändig mit der Landſchaft Gaſter an die Schweiz übergegangen; es werde auch gleich jedem anderen „inneren“ Kloſter behandelt; ſo ſchrieb der Kleine Rath an den Landammann der Schweiz (12. Auguſt 1806). Aber im Widerſpruch hiermit wurde es ausnahmsweiſe behandelt, in Verfügungen, welche mehreren Frauenklöſtern den bedingten Fortbeſtand ſicherten, nicht aufgenommen. Daß die Auflöſung des Stiftes Schänis derjenigen des Stifts St. Gallen folgen werde, ſchien ja ſchon zur Zeit der Aufhebung des letzteren eine unter den Häuptern des Staates einverſtandene Sache. Das Stift Schänis hatte zahlreiche Mitglieder aus den erſten Adelsgeſchlechtern Süddeutſchlands und der Schweiz gezählt; ſo aus den Familien Blarer v. Wartenſee, v. Ramſchwag, Reichlin v. Meldegg, v. Roggenbach, v. Weſſenberg, v. Epptingen. Letzte Abtiſſin (gewöhnlich „die Fürſtin“ genannt) war Walpurga Freifrau von Liebenfels zu Worblingen. Sie ſtarb am 4. Februar 1810. Der Kleine Rath unterſagte nun ſofort die Wahl einer neuen Abtiſſin und erklärte auf geſchehene Anfrage: „bei der beſtehenden Staatsverfaſſung und den ange-

nommenen Maximen" könne keine Dame mehr in das Stift aufgenommen werden. Vergebens baten die Stiftsfrauen um Fortbestand ihrer Korporation.[1]) Um eben diese Zeit war einer der Brüder Gmür (Xaver) schon sehr thätig für den Ankauf von Grundbesitz des Klosters; er erwarb sich dessen Hof in Herrliberg. Der Kleine Rath selbst förderte die Veräußerung von Grundbesitz des Stifts in andern Kantonen, mit Weisungen und Rathschlägen, aus denen klar ersichtlich, daß er das Vermögen gegen allfälliges Zugreifen anderer Staatshoheiten vorbeugend sichern und zu diesem Ende alles in den eigenen Kanton bringen wollte. Nach solchen Vorbereitungen gelangte der Kleine Rath mit dem Vorschlag der Auflösung an den Großen Rath; mehrere Jahre lang habe er untersucht, ob wohl das Damenstift „bei der waltenden Unverträglichkeit desselben mit der Kantonalverfassung für den Kanton nutzbar könnte umgeschaffen werden; bis dahin hätten sich immer noch politische Schwierigkeiten entgegengestellt; der jetzige Augenblick scheine nun aber geeignet zu endlicher Beseitigung des Gegenstandes (Botschaft vom 6. Mai 1811). Folgte das Auflösungsdekret; „da es in den Absichten der Regierung liegen muß, alle klösterlichen Korporationen den Grundsätzen der Mediationsakte angemessen auszubilden und dieselben, ihrem Stiftungszwecke gemäß, gemeinnützig zu machen", solches aber mit Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtungen des Stiftes sich nicht erzielen lasse, beschloß der Große Rath auf den Vorschlag der Regierung: Aufhebung des Stiftes, Liquidation des Vermögens, Pensionirung der noch übrigen Stiftsdamen mit 600 Gl. jährlich für jede; Uebergabe von 33,000 Gl. aus dem Stiftsvermögen an den Staat zu Unterrichts- und Armenunterstützungen „für den Kanton"; das übrige Vermögen des Stifts „soll als Eigenthum der katholischen Religionspartei verbleiben" und theils für die Errichtung eines theologischen Studiums, theils zur Unter-

[1]) Aus mündlicher Ueberlieferung eines Zeitgenossen, des Regierungsraths Falk, der sich bei den Angelegenheiten des Stiftes amtlich zu bethätigen hatte.

ſtützung der unvermögenden und verdienten Kuratgeiſtlichen verwendet werden (8. Mai 1811). Der Beſchluß wurde damals nicht veröffentlichet; überhaupt iſt von der dießfallſigen Verhandlung kein Wort im „Kantonsblatt“ zu leſen; eben ſo wenig im „Erzähler“. Der Kleine Rath gab dem Biſchof von Chur Kenntniß von der Aufhebung des Stiftes und deren Gründen. Die Geſchichte hat aber doch noch zu erinnern, daß Regierung und Großer Rath bei dieſem Anlaß ohne alle Begrüßung des Nuntius und des heil. Stuhles vorſchritten, obwohl es doch im Sinne der am 25. Auguſt 1804 gegebenen Erklärung geweſen wäre, ſich mit den oberſten kirchlichen Behörden über eine allfällige Umwandlung des Stiftes in eine andere analoge religiöſe Anſtalt ins Einverſtändniß zu ſetzen. Am 6. Auguſt wurde vom Kleinen Rath eine Liquidationskommiſſion ernannt; Mitglieder, neben Xaver Gmür, deſſen Befreundete Friedensrichter Glaus von Schänis (bisheriger Amtmann des Stiftes) und Vettiger von Utznach; Glaus war Präſident. Der Bruder Xaver Gmür's, Regierungsrath Dominik Gmür, war in Angelegenheiten des Stiftes, als Mitglied der Kommiſſion des Innern, Mithandelnder, wohl auch ſelbſt Referent. Die Auflöſung des Stiftes ſetzte der Kleine Rath auf den 16. Oktober 1811 an. Er nahm Bedacht, daß die Pfarrgemeinde Schänis durch die Aufhebung des Stiftes in ihrem Gottesdienſt keinen Abbruch erleide; ſie wurde deßhalb aus dem Stiftsvermögen mit 37,500 Gl. ausgeſtattet; die Dotation der Pfarr- und Kaplaneipfründe iſt in dieſem Kapital inbegriffen (Beſchluß vom 9. November 1811). Laut gleicher Urkunde überläßt die Regierung der Gemeinde Schänis die dortigen Stiftsgebäude in ihrem ganzen Umfang für 4100 Gl. R. V., mit unentgeltlichem lebenslänglichem Wohnungsrecht der Stiftsdamen in denſelben, deren damals noch ſechs waren. Der Stiftskaplan wurde, unter Beſtätigung der biſchöflichen Behörde in Chur, zum künftigen Kaplan der Pfarrei ernannt. Auch dieſe Beſchlüſſe erhielten keine Veröffentlichung. Die noch übrigen Liegenſchaften des Stiftes Schänis wurden, nach ſtattgehabter öffentlicher Verſteigerung und in Folge eines

Nachgebotes, um den Betrag von 105,278 Gl. Glarner W. (Louisd'or à $10^1/_2$ Gl.) an Xaver Gmür und Statthalter Heussi verkauft. Die Aufhebung des Stiftes wie die Umstände, unter denen der Güterverkauf stattfand, erregten Aufsehen bei Drittmännern. Oberst und Rathsherr Stehlin aus Basel, Linthschatzungskommissär, schrieb an seinen Freund, Hans Konrad Escher: das Stift sei der „einzige neutrale Standpunkt" im dortigen Lande gewesen; „der Zweck seiner Stiftung war gewiß edel und nützlich, blieb auch wohlthätig bis an's Ende" (8. Juni 1811). Escher seinerseits tadelte, daß auch die Waldungen, und zwar an Private, verkauft worden, den Käufern, durch Abnahme von Schuldbriefen aus dem „Land" als Zahlungswerth seitens der Regierung, die Erwerbung auch gar zu leicht gemacht worden sei; eben so der beabsichtigte Erwerb der Stiftsgebäude seitens der gleichen Käufer, den er als „spottwohlfeil" bezeichnete. [1]) Dieser Erwerb fand wirklich statt, indem die Kirchgemeinde das Stiftsgebäude nebst Zugehör der Familie Gmür um 4000 Gl. R. V. als „Mannslehen" mit der Klausel überließ, daß erwähnter Grundbesitz nach dem allfälligen Aussterben des Gmür'schen Mannsstammes an die Pfarrgemeinde zurückfallen solle. [2]) Die Schlußrechnung der Liquidationskommission ergab ein Reinergebniß von 198,634 Gl. 34 Sch. 2 Angster Glarner V. (ungefähr 208,000 Gl. R. V.). Die Liquidatoren empfingen für ihre Bemühungen Honoranzen: Glaus 1100 Gl., Xaver Gmür und Vettiger jeder 550 Gl.

Mittlerweile war auch die Vermögensliquidation des Stiftes St. Gallen ihrem Abschluß entgegen gereift. In Vollziehung des Sönderungsaktes zwischen Staats- und Stiftsgut vom 9. Dezember 1808 [3]) fand Anfangs des Jahres 1813 die besondere

[1]) Vier Briefe Escher's an Stehlin, von 1811 und 1812.

[2]) Vertrag vom 12. Januar und 15. März 1812. Durch späteren Vertrag vom 22. März 1849 verzichtete die Kirchgemeinde auf das Heimfallsrecht um die Summe von 6000 Gl., welche, drittheilsweise, an den Kirchen-, den Schul- und den Armenfond vertheilt wurde.

[3]) Durch diesen waren dem Staat aus dem Stiftsvermögen abermal

Ausscheidung der Waldungen statt; 1909 ¼ Juchart waren vom Jahre 1805 bis 1812 zu Gunsten der Liquidationskasse verkauft worden; von den übrigen Stiftungswaldungen wurden 1344 Jucharten dem Staat, 821 ½ Jucharte der „Katholizität" zuerkannt (jene zu 70,790 Gl., diese zu 45,000 Gl. geschätzt); die den Katholiken zugeschiedenen Waldungen wurden ein Theil ihres „allgemeinen Fondes". Endlich berichtete die Regierung dem Großen Rath, es sei der Zeitpunkt gekommen, „wo der Staat der katholischen Religionspartei die ihr zugehörigen Fonde als ihr Eigenthum zur Selbstverwaltung und Verfügung überantworten solle" (27. Januar 1813), und es erfolgte die Fertigung einer umfassenden Urkunde über das „katholische Eigenthum" und über die Besorgung der „katholischen Angelegenheiten", durch Großrathsdekret vom 30. Januar gl. J. Dasselbe erklärt als katholisches Eigenthum und Angelegenheit: die St. Gallische Stifts- und Hauptkirche, das damit verbundene Alumnat, das Seminarium und das theologische Studium, die Gymnasial- und Lyzeal-Anstalten, die stiftisch St. Gallische Bibliothek, die Fonds obiger Anstalten, den Stiftsfond von Schänis, den katholischen geistlichen Pensionsfond, die der katholischen Korporation zugetheilten Waldungen und die freie Benutzung der Steinbrüche nach Maßgabe des oben erwähnten Sönderungsaktes vom Jahr 1808, endlich jeden andern Fond, welcher in Zukunft der „Katholizität" des weiteren anheimfallen mag (hier war offenbar und zunächst das Vermögen allfällig später eingehender Klöster verstanden). Was nach Erlöschen der Pensionen für die St. Galler Kapitularen und für die Schäniser Chorfrauen übrig blieb, das wurde zur Verwendung für die Pfarrpfründen und die Geistlichkeit des Kantons, für die Armen und für die Schulen (der Katholiken) bestimmt. Für die Verwaltung der Fonde

eine Anzahl von Gebäuden, so Kornhaus und „Gredhaus" (Kaufhaus) in Rorschach, nebst anderen, dann 10,508 Gl. unter dem Titel fürstliche Kammer- und Tafelgüter, und 160,000 Gl. als äquivalentes Kapital für den Gehalsbetrag der ehemaligen weltlichen Beamteten des Stiftes zugeschieden worden.

blieb zwar die früher aufgestellte Pflegschaft; für die Leitung gesammter katholischer Anstalten und Besorgung der katholischen Angelegenheiten überhaupt wurde aber, in höherer Stellung, ein Administrationsrath eingesetzt, dessen dreizehn Mitglieder von dem schon früher aufgestellten Wahlkollegium ernannt wurden und ihren Präsidenten (diesen obligatorisch aus der Mitte des Kleinen Rathes) selbst wählten. Alle frühern abweichenden Verfügungen wurden zurückgenommen. Der neue „katholische Administrationsrath" hatte ein hohes Maß von Selbstständigkeit. Dem Kleinen Rath blieb nur, im allgemeinsten Ausdruck, „jene unmittelbare Aufsicht über vorbemeldete Anstalten vorbehalten, welche ihm von Landes-Regierungs wegen zukommt". Der neue Administrationsrath wählte sich den Regierungsrath Dominik Gmür zu seinem Präsidenten sowie zum Vorstand der Kuratel über Hauptkirche, Gymnasial- und Lyzealanstalten. In der ersten Zusammensetzung des Administrationsrathes fanden sich auch die fünf übrigen katholischen Regierungsräthe; unter den andern katholischen Notabeln war Joseph Schaffhauser oben an. Genannte Behörde trat mit dem 18. Februar 1813 in's Amt. Am 13. Oktober gl. J. übergab ihr eine Abordnung der Regierung, Namens dieser und im Beisein des Liquidationsbüreau's, Schlußrechnung und Saldo der Stiftsliquidation. Durch diese General- und Schlußrechnung waren die verwertheten Aktiven an Liegenschaften, Schuldposten und an Grundzins- und Zehntkapitalien im Ganzen angegeben zu 3,243,865 Gl. 19 Kr. 5 Hl. Das ist also jedenfalls das Minimum des Aktivvermögens, welches das Stift bei seiner Aufhebung inne hatte, und zwar ohne irgend eine Anrechnung der stiftischen Gebäude in St. Gallen, und bei notorischer Mißverwaltung, ja Plünderung, welche während der Zeit der Revolution stattgefunden hatte. Was die Liquidationskommission während ihrer Amtsdauer von 1805 bis 1813 an Zinsen und Gefällen aller Art einnahm, gibt erwähnte Schlußrechnung zu 296,488 Gl. 5 Kr. an; sie hatte daher im Ganzen eine Einnahme von 3,540,353 Gl. 24 Kr. 5 Hl. gemacht. Aus diesem Aktivstand wurden zunächst

die Schulden des Stifts bezahlt mit 1,250,418 Gl. (für Hauptgut und Zinsen), der Staat für seine Ansprüche befriediget, dann die Dotationen für die Hauptkirche und die katholische Gymnasial- und Lyzealanstalt angewiesen, die mancherlei Dotationen der Pfründen auf dem Lande und die sogenannten Kompetenzlasten, die Pensionen der Stiftskapitularen und die gottesdienstlichen Kosten an der Hauptkirche, der Unterhalt der Gebäude und übrigen Domänen, endlich die Liquidations- und Administrationsauslagen (diese mit 47,350 Gl.) bestritten; wornach sich ein Aktivsaldo an Kapitalien und Liegenschaften von 837,590 Gl. 42 Kr. 7 Hl. zu Handen des katholischen Administrationsrathes ergab. Die angeführten Ziffern liefern den genügenden Beweis, daß das Reinvermögen des Stiftes in der Hand eines wachsamen Verwalters, wie Fürst Pancratius ein solcher gewesen, zur ehrenhaften Erhaltung der Korporation vollkommen hinreichend gewesen wäre, da es nach der ungünstigsten Annahme in runder Summe auf 2 Millionen und 200,000 Gulden angeschlagen werden kann.[1]) Die Verwaltung hatte auch zur Zeit der Liquidation der nöthigen Kontrole ermangelt; Müller von St. Georgen, das Haupt der Liquidation, hatte im Jahr 1809 persönlich den „großen Acker" in St. Fiden um 27,000 Gl. erkauft. Im Jahr 1814 wurde dem katholischen Administrationsrath das Bekenntniß abgelegt, daß Müller in der Zwischenzeit weder an Kapital noch an Zinsen irgend etwas bezahlt habe,

[1]) Zu bemerken ist noch, daß in dem von der Liquidationskommission berechneten Gesammtbetrag der Aktiven, zwar der Erlös von den Liegenschaften in den Kantonen Zürich und Thurgau, nicht aber auch derjenige von Ebringen und Norsingen inbegriffen ist. Was der Staat in Wirklichkeit zu Handen genommen, ist nicht mit Genauigkeit zu ermitteln; jedenfalls ist es von Belang; aus den Rechnungen fand der Verfasser rund 216,600 Gl. heraus, die Waldungen und die vielen Gebäude ungerechnet; an Baarschaft also ansehnlich mehr, als das Sönderungsdekret vom 9. Dezember 1808 auswarf. Auch gegen die Gemeinden war die Regierung überaus generös; von den Liegenschaften des Stiftes bezahlte die Liquidationskommission denselben „an Kriegsanlagen" 76,272 Gl.; mit Grund sagte daher die Liquidationskommission in ihrem Referat: „Die Gemeinden anerkennen mit Dank die Wohlthätigkeit der Regierung".

und, wollte man ihn bei dem Kaufe behaften, solches zu seinem Ruin führen würde. Der Administrationsrath entließ ihn der Haftung, nahm jene schöne Liegenschaft in eigene Verwaltung zurück und legte dem Liquidator-Schuldner bloß eine entsprechende Zinszahlung auf, für welche dieser mit knapper Noth die erforderliche Deckung leisten konnte. Das Geschäft endete nicht ohne Verlurst für den katholischen Fond. Von früher durch Oesterreich auf seitherigem württembergischen Gebiet inkamerirten Gefällen des Stiftes kam durch Vertrag mit der Regierung von Württemberg von 1813 ein ansehnlicher Theil zurück an den Kanton.

Die Verwaltung des Stiftsvermögens von Schänis blieb längere Zeit, man weiß nicht warum, in den Händen von Glaus zurück. Endlich, im Frühjahr 1815, verlangte der katholische Administrationsrath von der Regierung die Ablieferung des Stiftsvermögens, Schuldtitel und übrige Papiere, an seine Behörde. Nun ergab sich, daß Xaver Gmür, der frühere Käufer der Liegenschaften des Stiftes Schänis, 94,200 Gl. an Schuldtiteln bezahlt hatte, welche die Kommittirten des Administrationsrathes als unannehmbar zurückwiesen. Schaffhauser besonders führte das Wort des strengen Verwalters in dieser unerbaulichen Angelegenheit. Es kam zwischen beiden Parteien zu langen Verhandlungen, denen ein Vergleich vom 15. Februar 1817 ein Ende machte, durch welchen sich Xaver Gmür, unter Garantie seiner Brüder Dominik und Ignaz, zur Einlieferung von meist neuen und vollwerthigen Schuldtiteln mit sicheren Unterpfanden binnen einer Frist von sechs Jahren verpflichtete. Im Jahr 1823 war den Anforderungen der Behörde Genüge gethan.

Noch war der Kleine Rath in der angemaßten Alleinherrschaft in Sachen der Kollaturen beidseitiger Konfessionen. Das zog ihm jährlich scharfe Vorwürfe der staatswirthschaftlichen Kommission zu, welche in Erinnerung brachte, daß man schon seit 1805 die endliche Vereinigung dieser Angelegenheit vergebens erwarte. Der Kleine Rath behalf sich mit allerlei Ausflüchten: bald fand er, daß die Ueberlassung der Kollaturen an die Gemeinden, nach einzelnen gemachten Erfahrungen, als bedenklich er-

ſcheine; bald vermißte er noch eine feſte Regelung der biſchöflichen und der kirchlichen Verhältniſſe überhaupt; endlich glaubte er vor „Novationen“ warnen zu ſollen, als ob die von ihm an Handen gezogene Ausübung des Kollaturrechtes nicht eine der größten aller Neuerungen dieſer Zeit geweſen wäre. Endlich riß der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion die Geduld: ſie ermahnte den Großen Rath, ſein Souveränetätsrecht in dieſer Sache durch förmliche Protokollerklärung zu wahren. Der Kleine Rath wich nun „dem Ungeſtüm des Großen Rathes“ und brachte einen Geſetzesvorſchlag ein; dieſem zufolge hätten zwei konfeſſionelle Kommiſſionen, in welche der Kleine Rath ſelbſt je zwei ſeiner Mitglieder zu ernennen gehabt hätte, nur das Recht eines doppelten Perſonalvorſchlages zu Handen der Regierung gehabt; dieſer ſelbſt aber wäre dann die Ernennung zur Pfründe zugeſtanden. So hätte der Kleine Rath die Kollaturrechte, deren Ausübung er bis dahin nur ad interim beſaß, für immer geſetzlich erworben. Gegen dieſes künſtliche Machwerk trat eine Großrathskommiſſion, für ſie deren Vorſtand und Berichterſtatter, Regierungsrath Gmür, ernſt tadelnd auf (Mai 1812); es wurde verworfen. Es erſcheint als unzweifelhaft, daß die Häupter des Großen Rathes beider Konfeſſionen einig waren im Unmuth über das Verhalten der Regierung in dieſer Sache. Das Ende des beinahe achtjährigen hitzigen Kampfes erblickt man in dem Geſetz vom 30. Januar 1813; es überläßt daſſelbe den Gemeinheiten und Privaten die bisher von ihnen geübten Kollaturrechte; von den Kollaturrechten, welche bis dahin der Kleine Rath geübt, wurden die katholiſchen dem neu geſchaffenen Adminiſtrationsrath gleicher Konfeſſion, die evangeliſchen [1]) den betreffenden Gemeinden übergeben; die Kollatoren insgeſammt verpflichtete das Geſetz zur Anzeige der von ihnen getroffenen Pfründenbeſetzungen an den Kleinen Rath und zur Einholung ſeiner „landesherrlichen Genehmigung“ für dieſelben; Ausländer durften, ohne vorläufige Bewilligung des Kleinen Rathes, nicht auf eine

[1]) Unter dieſen waren auch jene Kollaturrechte, welche ehedem dem Kloſter St. Gallen auf reformirte Pfründen angehört hatten, inbegriffen.

Pfründe ernannt werden. Durch dieſes Geſetz wurde die Oberherrlichkeit des Kleinen Rathes in einer der wichtigſten geiſtigen Beziehungen aufgehoben und traten die beiden chriſtlichen Konfeſſionen, jede für ſich geſöndert und ohne Einmiſchung von Mitgliedern der andern Konfeſſion, in das ihnen gebührende Recht ein, ihre Seelſorger ſelbſt zu wählen; der Privatkollaturen waren nemlich nur wenige. Ein Kollaturrecht wäre beinahe herrenlos geworden, das über die Pfarrpfründe Sargans. Früher dem aufgehobenen Kloſter Mehrerau gehörend, dann von Niemanden angeſprochen, übertrug es die Regierung der Pfarrgemeinde Sargans, nachdem der katholiſche Adminiſtrationsrath deſſen Uebernahme abgelehnt hatte (2. Auguſt 1813); ein Jahr ſpäter überließ es die Gemeinde Sargans durch Vertrag an das Kloſter Pfäfers. Da in der Folge Mißhelligkeiten zwiſchen dem Kloſter und der Gemeinde eintraten, ſtellte jenes das Kollaturrecht an die Gemeinde zurück; endlich überging daſſelbe ſammt daherigen Verpflichtungen durch Vertrag an den katholiſchen Adminiſtrationsrath (27. Dezember 1826).

Die erſten Tage des Jahres 1813 zeigen uns das Einlenken der St. Galliſchen Behörden in eine Auffaſſung der religiöſen Angelegenheiten kirchlichen und ökonomiſchen Belanges, welche zu der ſeit der helvetiſchen Revolution eingeführten Geſetzgebung und Praxis ſich in günſtigen Gegenſatz ſtellte. Aktiv tritt jedoch dabei der Einfluß der Laien ſtärker hervor als jener der Kirche ſelbſt. Die Verhältniſſe zu dieſer waren zur Zeit im Weſentlichen noch unverändert. Mit Grundſätzen und Praxis der biſchöflichen Behörde von Chur konnte ſich die Regierung noch immer nicht befreunden. Sie ſprach ihren Unwillen darüber aus, daß ſie wegen Eheverlöbniſſen und dießfallſiger Judikatur noch zu keinem Einverſtändniß mit dem dortigen Biſchof gekommen ſei, und drohte deßhalb mit ſtrenger Vollziehung der helvetiſchen Geſetze, „damit die Wünſchbarkeit eines beſſeren Zuſtandes auch biſchöflicherſeits gefühlt werde“. Glücklicher war ſie mit der Kurie von Konſtanz, mit welcher eine Verſtändigung über den gleichen Gegenſtand erzielt wurde (31. März 1808),

die alsbald die Gutheißung des Großen Rathes erhielt. Der Regierung lagen eine Anzahl bischöflich konstanzischer Verordnungen vor, durch welche wesentliche Veränderungen im Kultus eingeführt werden sollten, so die Anwendung der deutschen Sprache statt des alten lateinischen Ritus bei „Feldsegnungen" und Fronleichnamsprozessionen. Die Regierung holte über das Ganze dieser Verordnungen das Gutachten einer geistlichen Kommission ein, deren Mehrheit sich den erwähnten und ähnlichen Neuerungen abgeneigt zeigte, wogegen die Minderheit den Anordnungen der bischöflichen Kurie von Konstanz enthusiastisches Lob spendete. (1809). Es ist bekannt, daß die alte kirchliche Ordnung aufrecht erhalten wurde.[1]) Durch Verabredung der Konstanzer Bisthumskantone wurde festgesetzt, daß von dem Ertrage der ihnen vertragsweise zuerkannten bischöflichen Dotationssumme von 300,000 Gl. der Betrag von 10,000 Gl. jährlich dem Bischof, 3000 Gl. zu Handen des Kapitels abgeführt werden soll; der sich ergebende Zinsüberschuß wurde im Verhältniß der Kommunikantenzahl unter die betreffenden Kantone vertheilt. Die allmälig erfolgende konfessionelle Mischung der Bevölkerung erforderte Obsorge für die Einpfarrung der Niedergelassenen. Der Kleine Rath verordnete, daß Protestanten in katholischen Gemeinden, Katholische in evangelischen Gemeinden sich vor dem Eintritt in das Recht der Niederlassung bei dem Gemeinderath auszuweisen haben, daß sie in einer der nächstgelegenen Pfarreien ihres neuen Wohnortes eingepfarrt seien, dann sich rücksichtlich des religiösen und bürgerlichen Unterrichtes an diejenige Gemeinde halten, in welcher sie als Pfarrgenossen aufgenommen wurden (17. Mai 1809). Die evangelische Synode verordnete den Beginn des Religionsunterrichtes für die Jugend

[1]) Kommittirte waren die Dekane P. Beda Gallus und Joh. Jak. Germann, dann die Pfarrer P. Dominik Schmid und Meinrad Ochsner. Die Gutachten der Mehrheit und der Minderheit zu Handen der Kommission des Innern liegen vor; Schmid drückt sich in seinem Minderheitsgutachten mit beißender Ironie über die kirchliche Haltung der Gegner aus. (Akten in der Stiftsbibliothek; aus dem Nachlaß des Pfarrers J. N. Zürcher.)

zwiſchen dem 9. und 12. Jahre, und deſſen Beendigung ſpäteſtens mit dem 18. Jahre (5. Juli 1808); vom Kleinen Rath plazetirt. Unwürdigem Markten bei Pfründebeſetzungen vorzubeugen, verordnete die Synode auch, daß Aufbeſſerungen von Pfrundeinkommen nicht bloß auf beſtimmte Friſt bewilliget werden können, ſondern daß ſie vielmehr als etwas Bleibendes ſollen beſchloſſen werden (4. Juli 1809). Für geſammte evangeliſche Gemeinden des Kantons ſetzte ſie die gleichen Feſt- und Kommuniontage an. Das Primarſchulweſen machte auch in dieſem Zeitabſchnitt erhebliche Fortſchritte und zwar bei beiden Konfeſſionen zugleich; die katholiſchen Schulgemeinden thaten ſich in Verbeſſerungen nicht weniger hervor als jene der andern Konfeſſion; ungünſtige Vergleichungen ſeitens des Erziehungsrathes in dieſer Beziehung hörten auf. Dagegen konnte ſich dieſe Behörde längere Zeit hindurch nicht mit dem Halten von Mädchenſchulen durch Frauenklöſter befreunden. Als das Frauenkloſter in Wyl im Jahr 1808 ſich zu Errichtung einer Töchterſchule erbot, fand die Kommiſſion des Erziehungsrathes, daß es jener Korporation ſowohl an Kenntniß der heutigen Lehrmethode als am nöthigen Vermögen für Errichtung und dauerhafte Erhaltung der Schule gebreche; etwas anderes wäre es, ſagte ſie, wenn man das Kloſter aufheben und ſolches in ein Erziehungsinſtitut umwandeln wollte; dann allerdings würde ſolches Unterſtützung verdienen. Weniger ungnädig war die Regierung; ſie empfahl das Vorhaben des Kloſters der Gemeinde Wyl, welche den nächſten Nutzen davon hätte; würde aber vom Kloſter eine kantonale Töchterſchule bezweckt, ſo könnte ſie, die Regierung, aus Mangel eines Fondes nichts dafür thun; und doch ſchwamm ſie in (Kloſter-) Geld. Im Laufe der Jahre gedieh die im Jahr 1809 errichtete Töchterſchule der Kloſterfrauen in Wyl zu beſtem Flor und der Erziehungsrath ſelbſt ſpendete ihr die verdiente Anerkennung. Für Fabrikkinder vermittelte der Erziehungsrath nöthigſten Unterricht an Sonn- und Feiertagen. Für Schullehrerbildung hielt er beſondere Vorbildungskurſe ab. Gegen die Sache an ſich wurde nichts eingewendet; aber die ſtaats-

wirthſchaftliche Kommiſſion verlangte, daß für die Kurſe der Schullehrer jeder Religionspartei „Inſtruktoren von ihrer Religion“ beſtellt werden, was die vielfach bewieſene Thatſache beſtätiget, daß man damals, trotz der Unitariſirung der Leitung des Erziehungsweſens in der Hand einer und derſelben Behörde, die Schulen ſchlechterdings als konfeſſionelle hatte erhalten wollen.

Dem Strafgeſetzbuch über Verbrechen folgte jenes über Vergehen nebſt rechtlichem Verfahren, vom Großen Rath am 10. Dezember 1808 erlaſſen und mit dem 5. Februar 1809 in Vollziehung geſetzt. So war die Strafgeſetzgebung bereits in ſich abgeſchloſſen; doch ſprach man ſchon in dieſem Zeitabſchnitt von nothwendiger Reviſion des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, nicht aber auch jener des rechtlichen Verfahrens, das ſich ſeit 1807 ſchon durch mehrere Jahre hindurch als befriedigend erprobt habe. Einen weſentlichen Vorſchub erhielt die Strafrechtspflege durch den Umbau des Unterſuchungsgebäudes am St. Karlsthor (1812). Mit der Aufhebung der Zuchtanſtalt Oberdiſchingen durch die königlich württembergiſche Regierung fielen dahin auch die ſeitens der Schweizerkantone (St. Gallen inbegriffen) abgeſchloſſenen Verträge für dortige Unterbringung von Verbrechern. Nach guten Leiſtungen in der Strafgeſetzgebung war ernſtlich von der Abfaſſung eines bürgerlichen Geſetzbuches die Rede. Müller-Friedberg, Sohn, war auch mit dieſer Aufgabe betraut; er verfaßte den Entwurf der Abtheilung über das Perſonen- und Familienrecht. Zu einem Abſchluß kam es nicht, ohne Zweifel, weil der Entwurf den konfeſſionellen Eheſatzungen keine Rechnung trug; denn der Kleine Rath ſelbſt entſchuldigte bei dem Großen Rathe die eingetretene Verzögerung durch vorangehend nöthige Verſtändigungen mit den kirchlichen Behörden, Beſprechungen, zu denen die Zeit nicht günſtig geweſen ſei (1810). Auch ſpäter ſtets mit Hoffnungen abgeſpeiſet, verbat ſich die ſtaatswirthſchaftliche Kommiſſion das längere Zaudern und verlangte Vorlage nicht bloß einzelner Fragmente oder Abtheilungen eines bürgerlichen Geſetzbuches, wie es der Kleine Rath beabſichtiget hatte, ſondern eines vollſtändigen und in ſich zuſammen-

hängenden Entwurfes (1813). Im Gegensatz zu dieser Anschauung war übrigens bereits im Jahr 1808 an die Stelle der zahlreichen und unter sich abweichenden Statutarrechte über die Erbfolge ein für alle Theile des Kantons verbindliches Gesetz über diese wichtige Rechtsmaterie erlassen worden, das mit dem 12. Februar 1809 in Anwendung kam. Anläßlich wurde die Mehrjährigkeit für Personen beiderlei Geschlechts auf den Antritt des 24. Jahres festgesetzt. Verfasser dieses ausführlichen Erbfolgegesetzes ist ebenfalls der jüngere Müller-Friedberg. Der vom Kleinen Rath in Bereitschaft gesetzte Entwurf zu einem Handelsgesetzbuch blieb unberücksichtiget. In Ertheilung der politischen Rechte, beziehungsweise des Kantonsbürgerrechts, an niedergelassene Schweizer, hatte sich der Große Rath, so fand er nun selbst im Jahr 1808, in dem ersten Gesetz von 1804 zu freigebig erzeigt; eben so günstige Behandlung wurde den St. Gallern in den übrigen Kantonen nicht zu Theil; deßhalb machte er vom bundesmäßigen Rechte Gebrauch, die Schranken etwas enger zu ziehen: Schweizerbürger, welche das St. Gallische Kantonsbürgerrecht zu erhalten wünschten, konnten solches von nun an nur vom Großen Rath erhalten, mußten Liegenschaften von 6000 Fr. an Werth im Kanton St. Gallen oder den gleichen Betrag von Schuldtiteln besitzen, oder Bürgschaft leisten, daß sie solche in der übrigen Schweiz besitzen und in Jahresfrist in den Kanton St. Gallen einziehen werden; Maximum der Taxe für das Kantonsbürgerrecht 800 Fr.

Die Bethätigung der Regierung und des Großen Rathes in den meisten Zweigen der Verwaltung war eine eifrige wie ununterbrochene, in den Erfolgen aber beschränkt, weil im Geiste der damaligen Zeit und in Folge der bitteren Erfahrungen von der Revolution her der Große Rath auf strenger, ja knapper Oekonomie hielt. Die staatswirthschaftliche Kommission erhob in dieser Richtung Jahr um Jahr ihre Stimme; ja sie wollte die Jahresausgabe auf eine Summe beschränkt wissen, die kaum den fünften Theil dessen betrug, was fünfzig Jahre später fast als mäßiges Budget angesehen wurde. So hatte der Jahres-

haushalt von 1811 auf 1812, nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben, nur ungefähr 158,000 Gl. erfordert. Außerordentliche Zufälle ausgenommen, so meinte nun die Kontrolkommission, sollte die Jahresausgabe jene Summe, also rund 160,000 Gl., nie übersteigen. Das folgende Jahresbüdget war, mit Inbegriff der vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, auf nur 175,940 Gl. büdgetirt; gedeckt war es theilweise durch ordentliche Einnahmen von 91,050 Gl. Die Kommission beantragte aber gleichwohl nur die Erhebung einer ordentlichen Steuer von 60,000 Gl. Ein allgemeines Finanzsystem kam auch in dieser Periode nicht zu Stande; man verblieb bei Einführung einzelner mittelbarer Steuern: Getränksabgabe, Stempel (mit Inbegriff jenes auf die Zeitungen) und Jagdpatentgebühren, Abgaben, welche das Defizit sollten ausfüllen helfen. Bei oben erwähnter Grundanschauung über die für das Land nöthige Finanzordnung ist es nicht befremdlich, daß die steigenden Ausgaben für den Bau der Sitterbrücke das Grauen der staatswirthschaftlichen Kommission erweckten. Mittlerweile stiegen Pfeiler und Widerlager der Brücke „in stolzer Pracht", wie die Regierung freudetrunken an den Großen Rath meldete, empor zur angewiesenen Höhe der Fahrbahn, und vollendet stand der Bau im Spätsommer 1811 vor den Augen der Neugierigen von Nah und Fern.[1]) Die Regierung benutzte den sehr willkommenen Anlaß zur feierlichen Eröffnung der Brücke am St. Gallusfeste des gleichen Jahres. Sie selbst befuhr dieselbe zuerst unter Zuzug der übrigen Behörden und unter Theilnahme einer großen Volksmenge; ein festliches Mahl in einem Pavillon oberhalb der Brücke, Illumination und Feuerwerk, machten den Schluß der Amtsfreuden. Am folgenden Tag trat die Kehrseite hervor: die Eröffnung des Weggeldsbezuges, dessen reichlicher Ertrag einen ansehnlichen Theil der Baukosten verzinsete, da er bald 8000 Gl. und später noch höhere Summen erreichte; Appenzell A. R., welches, mit Berufung auf alte Befreiung, unentgelt-

[1]) Baumeister waren Sohn und Enkel des in Bd. I genannten Haltiner, von Altstätten.

liche Benutzung der Brücke angesprochen hatte, wurde abgewiesen. Eine Generalrechnung über den Betrag der Baukosten erschien nie. Die Annahme einer Gesammtkostensumme von 310,000 Gl. ist eher zu niedrig als zu hoch. Der Bau war eine der bedeutsamsten Unternehmungen dieses Faches in der Schweiz und brachte der Regierung hohen Ruhm nah und fern; in der größeren Volksmasse aber hatte er die vorherrschende Unbeliebtheit der Regierung nur noch gesteigert. Ein anderer Bau vermochte neben diesem bei den beschränkten Finanzen und der wenigen Geneigtheit der Oberbehörde nicht aufzukommen. Meßmer war unermüdlich in Förderung seines Straßenprojektes für die Rorschach-Churer Linie, um eine lebhafte und leichte Verbindung mit Chur und den graubündnerischen Bergpässen einzuleiten. Er hatte eine neue Richtung der Straße von Altstätten bis Ragatz ausstecken lassen. Hauptaufgabe war die Sprengung der Hochwand am Scholberg. Mit ängstlicher Besorgniß sah die staatswirthschaftliche Kommission auf das Projekt, verlangte vor Allem aus Einbringung eines Voranschlages. Die Regierung trat nun ernstlicher auf; es wurden nöthige Vorstudien gemacht, dann mit Botschaft vom 10. Mai 1810 der Bau einer neuen horizontalen Straße durch die Felswand längs dem Rhein mit einem Gesammtvoranschlag von 100,000 Gl. und die vorläufige Deckung dieser Kosten mittelst Anleihen dem Großen Rath in Antrag gebracht. Obwohl die Regierung diesen ihren Vorschlag auf den richtigen Umstand begründet hatte, daß es gelte, den Waaren- und Reisenden-Transport vom jenseitigen auf das St. Gallische Gebiet herüber zu bringen, drang sie doch nicht durch. Sie legte sich endlich auf das Bitten, flehte namentlich auch um Berücksichtigung des „Oberlandes", damit dortiger Bevölkerung der Wahn benommen sei, „als hätte sich bloß der zunächst unter den Augen der Regierung liegende Theil des Kantons seiner Sorgfalt zu getrösten". Vergeblich. Die Kommission stemmte sich neuerdings entgegen: bessere Gründe seien für die bloße Herstellung der alten Straße vorhanden; der Kostenbetrag einer ganz neuen wäre kaum zu berechnen. „Unsere Kasse ist erschöpft; unser Volk mit

fortdauernden Auflagen und Abgaben geplagt, die Zeitverhältniſſe in Erwerb und Conſumtion laſten bereits auf ihm", und größere unausweichliche Beſchwerden ſtänden noch bevor. Man ſolle es daher bei ſchon bewilligtem Kredit für die Herſtellung der alten Straße bewendet ſein laſſen. So fiel das große Unternehmen. Weniger bedeutſame Verbeſſerungen der öffentlichen Kommunikationen in mehreren anderen Theilen des Kantons konnten durchgeführt werden, ſo die Herſtellung der Hauptſtraße von St. Gallen nach der Thurgauer Grenze in der Richtung von Konſtanz, für welche Linie die betheiligten Gemeinden eine Weggeldsbewilligung erhielten; die Herſtellung der Straße von Schmerikon längs des Züricherſee's nach Rapperſchwyl. Die Einführung eines zweckmäßigen Rheinwuhrſyſtems war mit dem benachbarten Baiern und mit Liechtenſtein in Unterhandlung; die baieriſche Regierung hatte eine vollſtändige Rheinkorrektion in der Abſicht und zu dieſem Zwecke das ganze Stromgebiet aufnehmen laſſen; von baieriſcher Seite war auch der Bau einer Bogenbrücke über den Rhein, die unterhalb der Fähre zwiſchen St. Margarethen und Höchſt erbaut werden ſollte und zu 68,000 fl. veranſchlagt war, in gemeinſchaftlichen Koſten angetragen; Projekte, deren Ausführung ſchon die Ungunſt der Zeiten nicht aufkommen laſſen konnte, abgeſehen von den Einwendungen der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion aus militäriſchen Gründen (1813).

Die Linthkorrektion nahm guten Fortgang; aber der Geldverbrauch war ein größerer, als anfänglich berechnet worden; die Zahl der Aktien mußte auf 4000 vermehrt werden. Auch der Große Rath von St. Gallen entſchloß ſich daher zu ſtärkerer Betheiligung und nahm dafür auch die reicheren Klöſter in Anſpruch. Dabei konnte es aber ſein Bewenden nicht haben; mehrere St. Galliſche Linth- und Wallenſeegemeinden waren entweder mit kahlen Entſchuldigungen oder nackten Ablehnungen zurückgeblieben. Als Antwort auf dieſes Benehmen erließ die Regierung einen warm gehaltenen Aufruf an dieſelben zu wirkſamer Unterſtützung des Unternehmens (2. April 1811). Zwei

Jahre ſpäter war abermalige Betheiligung des Großen Rathes nothwendig geworden. Er übernahm neuerdings 160 Aktien, indem er 100 der Salzkaſſe auferlegte, bezüglich der übrigen 60 ſich empfehlend an die St. Galliſchen Linthgemeinden wendete. Mittlerweile war, unter dem Jubel von Tauſenden von Zuſchauern, am 8. Mai 1811 der Molliſer Kanal eröffnet worden und ſtrömte nun die Linth in den Wallenſee und lagerte ſie ihr mächtig Geſchiebe in deſſen Tiefen ab; Bernold von Wallenſtadt beſang das glückliche Ereigniß in ſchwunghaftem Lied. Ueber den neuen Maag- oder Linthkanal, unterhalb Weſen, entſtand eine neue Brücke (1813); weiter abwärts wurde, ſchon früher, der Neubau der im Kriege von 1799 abgebrannten Ziegelbrücke ausgeführt. Die Tagſatzung regelte durch Polizeiverordnung die Aufſicht über die Kanäle, Dämme und Hintergräben, übertrug dieſelbe einer beſonderen Kommiſſion, in welche aus jedem der drei betheiligten Kantone ein Mitglied gezogen werden mußte, und übertrug die Pflicht der Unterhaltung aller Neubauten den Beſitzern der entſumpften Güter, welche zu dieſem Ende in mehrere „Genoſſamen" eingetheilt wurden (6. Juli 1812). Als Folge der Linthkorrektion entſtand auch eine neue Linthſchifffahrtsordnung, vertragsweiſe zwiſchen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, und neue Regelung der Kantonsgrenzen zwiſchen St. Gallen einerſeits, dann den Kantonen Glarus und Schwyz anderſeits; in Folge dieſer Verträge bildet der Thalweg des Linthkanals, ſo weit Glarnergebiet reicht, die Grenze gegen St. Gallen; von dem Punkte, wo Schwyz an Glarus am Linthkanal grenzt, iſt theilweiſe auch der Kanal die Grenze, theilweiſe ragt die Hoheit des Kantons St. Gallen über den Kanal hinüber, ſo daß auf dem linken Ufer deſſelben ein St. Galliſches Gebiet von 1591 Jucharten liegt. Mit Glarus allein wurde auch das ſchwierige Verhältniß der Schifffahrt auf dem Wallenſee durch Vertrag geregelt (1809). Glarus erhielt durch denſelben das Recht, alle aus dem Glarnerland kommende Waaren in die Suſt niederzulegen, welche es ſelbſt auf eigenem Territorium erbauen werde, und ſie von die-

ſer Suſt aus, ohne ſie in die Weſener Suſt abliefern zu müſſen, durch Glarner Schiffleute nach Wallenſtadt führen zu laſſen; desgleichen das Recht, Salz und Getreide für eigenen Gebrauch von Wallenſtadt durch Glarner Schiffleute nach dem Lande Glarus abführen zu laſſen, jedoch gegen Entrichtung der Abfuhrgebühr; im Uebrigen blieb es bei den alten Monopolrechten der Wallenſtadter und Weſener Schiffleute; auch der Weſener Zoll wurde beſtätigt und mußte von dann an von den Waaren, welche Weſen nicht berührten, in Wallenſtadt entrichtet werden. Dieſer Vertrag wurde ſpäter zu heftiger Fehde ausgebeutet. Auch für den Verkehr über den Rhein wurde durch eine zweckmäßige Schifffahrtsordnung geſorgt. Auf daß die Brandverſicherungskaſſe nicht in übertriebenem Maße heimgeſucht werde, erließ der Präſident ihrer Verwaltung, Meßmer, mit Genehmigung des Regierungsrathes, eine mit dem rühmlichſten Fleiß abgefaßte Feuer- und Löſchordnung. Am 8. Dezember 1811 vernichtete ein Brand beinahe das ganze Städtchen Sargans. Abgeſehen von der Brandverſicherungsſumme floßen beinahe 18,000 Gl. milde Beiträge aus St. Gallen und andern Kantonen zu Gunſten der Beſchädigten. In Armen- und Waiſenſachen wirkten Staat, Gemeinden und Privaten. Findelkindern und erwieſenen Heimathloſen wurden Duldungs- oder Niederlaſſungsſcheine gegeben (Geſetz von 1810); aus dieſer Verfügung entſtand die während längerer Zeit ſehr beträchtliche Anzahl der „Geduldeten“, die auf Rechnung der Staatskaſſe erzogen und unterſtützt wurden. Dem St. Antonsſpital in Utznach, einer kirchlichen und Armenſtiftung zugleich, gab der Kleine Rath eine neue Verwaltungsordnung. X. Gmür ſtand im Jahr 1809 an der Spitze der Verwaltung. Die Stadt St. Gallen baute mit einem Aufwand von 106,000 Gl., zu deſſen Beſtreitung in Folge Aufrufes des Stadtgemeinderathes die Bürger 68,000 Gl. an freiwilligen Beiträgen geliefert hatten, das neue Waiſenhaus, in welches am 22. Juli 1811 eine Schaar Waiſen beider Geſchlechter einrückten, in feſtlichem Zuge das alte düſtere Spitalgebäude verlaſſend. J. L. Cuſter, gewiſſermaßen Vater

des evangeliſchen Rheinthales, vergabte, nachdem er früher ſchon eine anſehnliche Summe zu einem Schulfond für die dortigen evangeliſchen Schulen geſtiftet, im Jahr 1811 den rheinthaliſchen Gemeinden ſeiner Konfeſſion 16,000 Gl. zu einem gemeinſchaftlichen Armenfond. Kantonsrath Krömler in St. Fiden ſchenkte 1000 Gl. an dortige Schule, 8000 Gl. zur Vertheilung an 20 andere Schulen der alten Landſchaft, der Abt von Pfäfers 1000 Gl. an die Schulen der Umgegend des Kloſters. In Folge der neuen Souveränetätsverhältniſſe mußte der ehemalige gemeinſame Bruggen'ſche Armenfond zwiſchen St. Gallen und Thurgau getheilt werden, und endlich gab die Regierung, wenn auch ungern, jeder berechtigten St. Galliſchen Gemeinde ihren Antheil am Kapital heraus. Mit Thurgau waltete auch ein wichtiger Streit über Territorial- und Kollaturverhältniſſe, der ſelbſt an die Tagſatzung gelangt war; er wurde beigelegt durch Vertrag, in welchem St. Gallen das Souveränetätsrecht Thurgau's über das die Kirche, Pfarr- und Meßmerhaus zu Hagenwyl in ſich faſſende Gebiet, Thurgau dagegen das unbedingte Kollaturrecht St. Gallen's auf dortige Pfründe ſo wie deſſen Rechte über die Verwaltung des Pfrund- und Kirchengutes nebſt Schulfond anerkannte; der gleiche Vertrag ſpricht St. Gallen die katholiſchen Kollaturrechte in Sitterdorf und Rickenbach zu, wogegen derſelbe Kanton auf das Kollaturrecht der katholiſchen Pfründen zu Heiligkreuz, Romanshorn, Sommeri und Welfensberg, und auf die reformirten zu Salmsach und Sitterdorf verzichtete (1809). Von erwähnter Mutterkirche zu Hagenwyl trennte ein biſchöfliches Dekret (1814) die Filiale Muhlen vorläufig proviſoriſch ab und bewilligte ihr eine ſelbſtſtändige Kuratie. Die Forſtverwaltung war leidend, weil unter unkundiger Leitung. Dagegen fallen in dieſe Periode wichtige Verbeſſerungen im Poſtweſen, da für die Hauptſtraßen in allen Richtungen regelmäßige Poſtwagenkurſe (auch für den Perſonenverkehr berechnet) eingerichtet wurden, zuerſt wöchentlich einmal, ſpäter zweimal und öfter die Woche. In ſanitätspolizeilicher Beziehung war neu die Einführung einer Steuer von 2 Fr. auf

jeden Hund, von 4 Fr. für die Haltung eines zweiten, u. ſ. f. Das Vorhandenſein von 4000 dieſer Thiere im Lande war hinreichender Beweggrund für die Erlaſſung ſolchen Geſetzes (1812). Eine Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1809 ermittelte 135,209 Einwohner (84,309 Katholiken, 50,900 Proteſtanten).

Nach einem friedlichen Jahr, während welchem Schultheiß Vinzenz Rüttimann, von Luzern, das Amt eines Landammanns der Schweiz bekleidet hatte, folgte ihm Anfangs 1809 d'Affry von Freiburg zum zweitenmal in dieſer Würde. Die großen Weltbegebenheiten wirkten auf die Schweiz wie auf die anderen Staaten Europa's nachtheilig zurück. Von einem europäiſchen Gleichgewicht war längſt keine Rede mehr. Ja eine Zeit lang ſchien es, als ob Frankreich und Rußland, nach dem Tilſiter Frieden zu Freunden geworden und in Erfurt ſelbſt die Intimität ihrer Herrſcher zur Schau tragend, ſich in die Herrſchaft Europa's theilen würden. Oeſterreich konnte der neuen Gefahr, ja der beſorgten gänzlichen Vernichtung, nicht gleichgültig zuſehen. Es waffnete darum abermals gegen den franzöſiſchen Dränger, für eigene Selbſtſtändigkeit und für jene anderer europäiſchen Staaten zugleich, welche in ſchmählicher Knechtung darniederlagen. Erzherzog Karl war Oberanführer des öſterreichiſchen Heeres. Daſſelbe überſchritt im Frühjahr 1809 gegen Alt-Baiern, Tirol und Italien die Grenze, in allen Richtungen mit Erfolg vorrückend; in patriotiſchem Aufſtand erhob ſich Tirol gegen die franzöſiſchen und baieriſchen Unterdrücker; das Volk in Waffen nahm Innsbruck ein. Dem öſterreichiſchen Heere in Deutſchland warfen ſich die franzöſiſchen Schaaren entgegen, an deren Spitze wie immer Napoleon in Perſon heraneilte. Ueber Schweizergebiet verfügte Frankreich nach Ermeſſen; vom 11. März bis 9. April zogen franzöſiſche Kolonnen über Baſel vorwärts in die Rheinbundslande zur Vereinigung mit den übrigen franzöſiſchen Korps und jenen ihrer deutſchen Alliirten. Beſchwerden des Landammanns gegen dieſe Gebietsverletzung wurden mündlich mit der Ausflucht abgefertiget: die Neutralität gelte erſt vom wirklichen Kriegsausbruch an; ſchriftliche Antwort

konnte er nicht erhalten. Hans v. Reinhard, durch den Landammann d'Affry als außerordentlicher Gesandter der Schweiz an Napoleon nach Deutschland abgeschickt, wo er in dessen Hauptquartier Regensburg empfangen wurde, erhielt zwar einen schriftlichen Bescheid, der eine verklausulirte Beachtung der neutralen Stellung der Schweiz enthielt, mußte aber doch manche hochfahrende Worte einstecken, die nichts anderes besagten, als daß im Grunde die Schweiz von seiner Willkür abhänge. Mittlerweile war die Tagsatzung außerordentlich nach Freiburg einberufen worden und zu diesem Ende hatte sich auch der Große Rath von St. Gallen versammelt. Als Gesandter wurde Müller-Friedberg abgeordnet. Am 30. März eröffnet, erwog die Tagsatzung die Lage der Schweiz, gab dem Landammann nöthige Vollmacht für Truppenaufgebote und Wiedereinberufung des bereits im Jahr 1805 in Dienst gewesenen eidgenössischen Generalstabs, unter Billigung dessen, was der Landammann für Geltendmachung der schweizerischen Neutralität gegenüber der französischen Regierung bereits gethan. Ein Drittheil des Kontingentes wurde aufgeboten, nöthige Verstärkung in Dienstbereitschaft gesetzt, später auch noch in Aktivität gerufen. [1]) Der österreichische Gesandte aber legte Beschwerde und Verwahrung gegen den französischen Truppendurchmarsch über Schweizergebiet bei dem Landammann ein und gab auch in anderer Weise seine Mißstimmung über parteiisches Verhalten der Schweiz zu erkennen. General v. Wattenwyl nahm sein Hauptquartier zuerst in Zürich, später aber, als im Mai auch Vorarlberg, dem Beispiele der muthigen Tiroler folgend, die Fahne für sein Kaiserhaus und nationale Selbstständigkeit erhob, in St. Gallen. Die eidgenössischen Truppen hatten vornemlich das Rheinthal, dann die Graubündner Grenze gegen Tirol besetzt. St. Gallen hatte zunächst zwei Kompagnien in das Engadin zu liefern, die mit später aufgebotenen drei Kompagnien zu einem Bataillon vereiniget wurden, eine halbe

[1]) Es waren im Ganzen 19 Bataillone Fußvolk nebst Spezialwaffen. Gesammtkosten des Feldzuges von 1809 1,529,700 Fr.

Kompagnie Scharfschützen und fünf Dragoner, die bei dem eidgenössischen Obersten Guiguer in Ragatz Staffettendienst besorgten. Im Herbst (also nicht früher) wurde sämmtliche Mannschaft mit Mänteln versehen. Im Rheinthal standen Züricher, Luzerner und Andere, im Werdenbergischen Tessiner. Früher schon hatte der Kleine Rath die St. Gallische Bevölkerung insgesammt zu klugem politischem Verhalten Angesichts der großen Ereignisse gemahnt (24. April 1809). Durch nachfolgende Verordnung verbot er, zu Handhabung „der Neutralität", alle Ausfuhr von Pulver, Blei und Waffen aller Art, bedrohte Widerhandelnde als „Feinde des Vaterlandes" und mit Einleitung an das Kriminalgericht (1. Juni). Wie gewohnt schoben die Franzosen den Oesterreichern feindselige Absichten gegen das Schweizergebiet zu, während sie selbst dasselbe nach Gutfinden zu ihren kriegerischen Zwecken benutzten. In diesem Sinne hatte auch der erwähnte Brief Napoleon's an den Landammann der Schweiz gelautet. In Zusammenhang hiermit hielt der General v. Wattenwyl für wichtig genug, dem Landammann der Schweiz seine Besorgniß kund zu geben, daß durch die Anhänger des vertriebenen Fürsten Pancratius von St. Gallen die öffentliche Ruhe dieses Kantons gestört werden möchte, eine Besorgniß, die nach der wirklichen Sachlage daselbst eine ganz grundlose war, wohl aber die Befangenheit bestätiget, welche dieser schweizerische Magistrat und Feldherr früher schon als Landammann der Schweiz gegen den Fürsten und sein Stift kundgegeben hatte. Nach glänzenden Siegen standen die Franzosen bald wieder in den Umgebungen der österreichischen Hauptstadt; doch wurde noch länger mit wechselndem Glücke geschlagen. Der Tiroler Aufstand, einmal erdrückt, brach zum zweitenmal aus, und im Vorarlberg hatte Dr. Schneider die ganze kampffähige Mannschaft unter die Waffen gesammelt. Der Waffenstillstand von Znaim machte dem Kriege, nach dessen Abschluß eine Kapitulation des Volksführers in Vorarlberg dem dortigen Aufstand ein Ende. Der Wiener Frieden regelte die neuen Verhältnisse

zwiſchen den beiden kriegführenden Theilen (14. Oktober 1809); Oeſterreich hatte ſich fruchtlos geopfert und wurde nun vollends zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt. Umgekehrt wuchs die Abhängigkeit der franzöſiſchen Vaſallenſtaaten, ſo auch jene der Schweiz, von ihrem Gebieter, der bei dieſem Anlaß (im Friedensinſtrument) vor ganz Europa zu ſeinen übrigen Titeln jenen des „Vermittlers der Schweiz“ beifügte. Ende Oktober wurde das Hauptquartier des ſchweizeriſchen Oberbefehlshabers von St. Gallen nach Zürich zurückverlegt und bald nachher nahmen die militäriſchen Anſtrengungen der Schweiz ein Ende. Dem General v. Wattenwyl war in St. Gallen ſeitens der Regierung und der Stadtbehörde verdiente Beehrung erwieſen worden und der Kleine Rath ſprach dießfalls ausdrücklich der letzteren ſeine Anerkennung aus; die Regierung hatte dem General während einiger Zeit zwei Kompagnien der St. Galliſchen Legion zum Garniſonsdienſt in eidgenöſſiſchem Sold überlaſſen. Ein Theil des franzöſiſchen Heeres nahm ſeinen Rückmarſch durch die Schweiz über Schaffhauſen, mit Wiederholung alter Entſchuldigung. Der Schweiz, und dem Kanton St. Gallen insbeſondere, hatten die außerordentlichen Ereigniſſe große Laſten auferlegt, zu deren Beſtreitung der Große Rath abermals außerordentliche Steuern zu 4 Bl. vom Tauſend einheben laſſen mußte. Weſentlich in Folge der während des Grenzfeldzuges vom Jahr 1809 gemachten unbefriedigenden Wahrnehmungen wurde die Geſammtheit der beſtehenden geſetzlichen Anordnungen St. Gallen's über das Militärweſen einer Reform unterſtellt und eine neue weſentlich verbeſſerte Militärorganiſation geſchaffen; ſie verpflichtete die vom Dienſte Befreiten zu einer jährlichen, übrigens ſehr mäßigen, Geldleiſtung (1811). Der abgehende franzöſiſche Geſandte Vial wurde durch den Grafen Auguſt v. Talleyrand erſetzt; eine Rundreiſe des letzteren in die Kantone führte ihn auch nach St. Gallen, was die Regierung „aus leicht begreiflichen Rückſichten“ zu feſtlichem und koſtſpieligem Empfang des Diplomaten veranlaßte, wie ſie ſelbſt an den

Großen Rath zu vorbauender Beschwichtigung über dießfallsige Ausgaben berichtete.[1])

Vor- und nachgehend wiederholte sich das französische Drängen nach Ergänzung der kapitulirten Regimenter. In Folge desselben sah sich die Regierung gezwungen, Ausreißer mit dem Verlurst des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes zu bedrohen. Sie war auch genöthiget, die Werbungsprämie für den einzelnen Mann bis auf 4, später sogar auf 6 Louisd'or zu erhöhen, ja selbst die Rekrutenkammer zu beauftragen, eigene Werber auf diese Menschenjagd zu schicken. Im Laufe der öfteren Klagen über Unvollständigkeit der Regimenter und Unzulänglichkeit der Werbungen in den verschiedenen Kantonen sprach Frankreich wiederholt von Einführung der Konskription, ohne sie übrigens der Schweiz von sich aus aufdrängen zu wollen. Unzufriedenheit und Beschwerden von beiden Seiten führten endlich zur Unterhandlung und zum Abschluß einer neuen Militär-Kapitulation (1812), bei welchem Anlaß sich die schweizerische Abordnung (Reutti von St. Gallen war einer der fünf Beauftragten) vom französischen Botschafter sagen lassen mußte, daß der Vertrag im Interesse und nach den Machtbedürfnissen Frankreichs abzuschließen sei, die Schweiz sich dießfalls keiner Täuschung hingeben, sondern vielmehr froh sein solle, daß sie nicht in dem Maße in Anspruch genommen werde, wie die übrigen Alliirten Frankreichs, „denn die Dienstpflicht sei eine allgemeine Schuld geworden". In der gegenseitigen Stellung der beiden Staaten änderte der neue Vertrag nichts Wesentliches; die von der Schweiz gewünschte Herabsetzung der Truppenzahl von den früheren 16,000 auf 10,000 Mann wurde von Frankreich abgeschlagen, dagegen die Verminderung bis auf 12,000 Mann in vier Regimentern gewährt; aber am Ende kam es nicht auf diese Grundzahl an, sondern auf die Zahl der jährlich geforderten Rekruten, und solcher sollten jährlich 2000, bei Kriegszeiten

[1]) Für Bezahlung der Kosten eines zu Ehren des Gesandten veranstalteten Balles hatte der Präsident der Finanzkommission 100 Louisd'or angewiesen.

in Deutschland oder Italien 3000 geliefert werden, 3660 Mann ungerechnet, welche von früher her rückständig waren. In Folge dessen dauerte die Noth der Kantone für Aufbringung der erforderlichen Mannschaft fort; auch in St. Gallen, wo die Regierung deren Lieferung auf die Kreise vertheilte. Dieses Mittel und Geld zusammengenommen reichten noch nicht aus. Hatte St. Gallen in den zwei Amtsjahren von 1811 bis 1813 die hohe Summe von 35,740 Gl. an Prämien für die Werbung ausgeben müssen, so war es später vollends genöthiget, zu einem Mittel zu greifen, das nur die Noth der Zeit entschuldigen mochte. Der Eintritt in kapitulirten französischen Kriegsdienst wurde als Strafe gegen eine Reihe Vergehen und Verbrechen aufgestellt, mit Vollmacht für den Richter, je nach Ermessen die ordentliche gesetzliche oder die erwähnte Ausnahmsstrafe gegen den Schuldigen auszusprechen. Wurde dann ein allso zum Kriegsdienst Verurtheilter „als untauglich ausgestoßen", so mußte derselbe annoch der durch die Strafgesetze bestimmten ordentlichen Strafe unterworfen werden; hinwieder war jeder zum Kriegsdienst Verurtheilte befugt, aus seinem Vermögen und auf seine Kosten für sich einen anderen tauglichen Rekruten zu stellen (Dekrete vom 19. Januar und 15. Februar 1813). Aber das Alles wirkte noch nicht nach Bedarf und Erwarten. Deßhalb wurde schließlich der Kleine Rath noch ermächtiget, dienstfähige Leute, die sich lockerem Lebenswandel oder, obwohl gesund und arbeitsfähig, dem Bettel ergeben, oder Weib und Kinder muthwillig verlassen und den Gemeinden aufbürden, oder endlich sich aus dem Spielen ein Gewerbe machen, in die Regimenter abzuliefern. Zur Ausführung trat ein ganz außergerichtliches Verfahren ein: die Verfügung über solch liederliche Gesellen wurde einer vom Kleinen Rath zu bestellenden Fünfer-Kommission übertragen (8. Mai 1813). Diese Soldatenpresse erreichte ihr Ende erst mit der großen Katastrophe, die bald nachher folgte. Und damit die eigene schweizerische Despotie zu Gunsten der fremden erschöpft werde, mußten mittlerweile auch alle im englischen Kriegsdienst befindlichen Angehörigen des

Kantons, unter Androhung des Verlurstes des Bürgerrechtes, zurückberufen und jedem Bürger verboten werden, in solchen je einzutreten (Obedienzdekret des Großen Rathes vom 16. August 1811).

Auch die alte Noth wegen des französischen Kontinentalsystems gegen England war noch vorhanden und mußte wachsen mit der Schärfe seiner Anwendung. Der gewaltige Kaiser an der Seine verbot allen Handel mit England und dessen Kolonien, verordnete auch, daß alle seewärts einlangenden Kolonialwaaren (ohne Rücksicht ihres Ursprungs) einem Zoll von 50 Prozent des Werthes zu unterwerfen seien (5. August 1810); spätere Dekrete erweiterten die Liste der in gleicher Weise zollpflichtigen Waaren. Frankreich verlangte die Anordnung gleicher Maßnahmen zum Ruin des englischen Handels auch in der Schweiz. Wunsch oder Begehren war Gebot. Sofort mußte zur allgemeinen Beschlagnahme aller englischen Waaren überhaupt, dann der Kolonialwaaren geschritten, erstere konfiszirt, die andern jenem Tarif unterworfen werden. Eine vom Landammann der Schweiz berufene Expertenkommission, unter deren Mitgliedern Joh. Jak. Scherer aus St. Gallen, hatte die Vollzugsmaßnahmen zu entwerfen. Nun folgten kantonale und eidgenössische Dekrete auf dem Fuße. Auch St. Gallen hatte zu handeln, ordnete das Verlangte an, verbot darüberhin selbst allen Handel mit Kolonialwaaren auf seinem Gebiet, mit einziger Ausnahme des nöthigsten Detailhandels, um sich aller Verantwortung einer Zögerung zu entschlagen, „welche das Mißfallen des mächtigen Verbündeten" hervorrufen könnte (Regierungsbeschluß vom 16. Okt. 1810). Eine allgemeine eidgenössische Mauth rings um die Schweiz mit einem Tarif, der auf Fabrikation und andern Verbrauch den empfindlichsten Druck üben mußte, war die Folge der von Frankreich her gebotenen Maßnahmen. Die Handelsleute in den gewerblichen Kantonen (St. Gallen besonders) waren mit dem Verfall ihres Vermögens, fünfzehn bis zwanzig tausend Arbeiter in denselben Gebieten mit Arbeitlosigkeit und Hunger bedroht. In St. Gallen und andern Kantonen mußte man sich

ſogar die Amtsinſpektion eines franzöſiſchen Douaneninſpektors gefallen laſſen. Auch aus andern Gründen zitterte die Schweiz mit der übrigen Welt unter den Gewaltſchritten des Herrſchers in Paris. Mehrere Nachbarländer Frankreichs, dann auch der Kirchenſtaat, wurden dem neuen Kaiſerreich einverleibt, Papſt Pius VII. als Gefangener nach Frankreich abgeführt; die Schweiz ſtand faſt immer in Furcht vor gleicher Einverleibung. Am letzten Tage Oktobers 1810 beſetzten 2 bis 3000 Mann italieniſche Truppen den Kanton Teſſin, angeblich zu Verhinderung des Schleichhandels nach Italien. Zwölf Tage nach der Beſetzung Teſſins erwürgte die franzöſiſche Herrſchſucht noch vollends die Scheinrepublik Wallis und vereinigte ſie, als Departement des Simplon, mit dem großen Kaiſerreich (12. November 1810). Schmeicheln, Betteln, Kriechen, auch die ſchmachvollſte Selbſterniedrigung, veränderte nichts am thatſächlichen Unterthanenverhältniß der Eidgenoſſenſchaft. Gleichwohl ermüdeten die Schweizer nicht, dem Dränger wiederholte Zeichen von Devotion zu geben. Als dieſer ſich anſchickte, Schwiegerſohn des öſterreichiſchen Kaiſers Franz des I. zu werden und die Verlobung mit der Erzherzogin Marie Louiſe amtlich bekannt geworden, ging d'Affry zur Beglückwünſchung nach Paris ab, freilich auch mit Aufträgen des Bundeshauptes für materielle Intereſſen der Schweiz beladen. Als die Nachricht von der Geburt des kaiſerlich-franzöſiſchen Kronprinzen, des „Königs von Rom", die Welt durchflog, ließ der Landammann der Schweiz, Grimm v. Wartenfels, in der Bundesſtadt Solothurn das Ereigniß dem Volke durch 50 Kanonenſchüſſe verkünden (23. März 1811); allüberall in der Schweiz geſchah Aehnliches, ſo in St. Gallen, wo vom Roſenberg her die „Artillerieſalven", 100 Kanonenſchüſſe, alſo doppelt ſo viel als in Solothurn, ertönten.[1])

[1]) Der „Erzähler" bezeichnete den Vorgang als „Nationalfeſt". Die Regierung war nicht minder überſchwänglich; ſie ſchrieb an den Großen Rath: ſie habe für die bezüglichen Anordnungen die außerordentliche Verſammlung des Großen Rathes gewählt, „damit wir unſere Gefühle mit den Ihrigen theilen mögen, und damit alle unſere Kantonsangehörigen möglichſt

Gerade in dieſer Zeit ſahen viele Schweizer den Fortbeſtand der Eidgenoſſenſchaft als höchſt gefährdet an; einzelne Kantone verlangten deßhalb die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung, die dann ſofort auf den 16. April ausgeſchrieben wurde. Aber der Landammann wollte nicht zaudern mit Abſendung einer außerordentlichen Geſandtſchaft nach Paris, dem Kaiſer Napoleon Glück zu wünſchen zu den dynaſtiſchen Vaterfreuden und ihm zugleich die ſchwerſten Anliegen der ſchweizeriſchen Kantone zur Abhülfe vorzutragen. Der geweſene Landammann Hans v. Reinhard erhielt den ſchwierigen Auftrag, mit zwei Mitabgeordneten, dem Landammann Michael von Flüe aus Obwalden und dem St. Galliſchen Regierungsrathe Müller-Friedberg. Der Kaiſer empfing dieſe Geſandten mit allen Höflichkeiten am Oſterfeſttag (14. April); alle Hofgenüſſe wurden ihnen eröffnet. An Erfüllung ſchweizeriſcher Wünſche war aber nicht zu denken; gegentheils mußten die Geſandten wegen Teſſin's manches harte Wort des Gebieters ſich gefallen laſſen und erbetene Rückſichten für die traurige Lage der Schweiz in Handelsſachen wurden mit Hofbeſcheiden abgefertiget. Müller-Friedberg, dem vorzüglich dieſer Theil der geſandtſchaftlichen Aufträge zur Vertretung übertragen war, erſchöpfte ſich in ſchriftlichen und mündlichen Beſtrebungen, wurde mit „ſeltener" Geduld vom Kaiſer angehört, länger ſeitens des Vizekönigs von Italien, Eugen Napoleon (Beauharnais); er pflog auch die einläßlichſten Verhandlungen mit den Hauptgeſchäftsführern im Miniſterium des Innern, an welches die ſchweizeriſche Abordnung der Handelsſachen wegen verwieſen war; vergeblich: Frankreich wollte ſeinen mit eigenen franzöſiſchen Fabrikaten überfüllten Magazinen allein die ganze Welt offen behalten. [1]) Dieſer Grund war für die franzöſiſche Regierung maßgebend; Montalivet ſelbſt, der Miniſter des Innern, machte kein Hehl daraus, und lehnte daher „mit Be-

ſchnell wiſſen: der König von Rom, der geliebte Sohn unſeres erhabenen Vermittlers, lebe!" (Botſchaft vom 9. April).

[1]) Aus einem eigenhändigen Privatbriefe Müller-Friedberg's an den St. Galliſchen Kanzleidirektor J. J. Zollikofer, aus Paris, 10. Mai 1811.

ſtimmtheit“ ab. Das waren Hiobspoſten für St. Gallen. Wie Teſſin militäriſch von fremdem Kriegsvolk beſetzt blieb, ſo mußte die Schweiz durch Vollziehung franzöſiſcher Handelsdekrete den Reichthum der Franzoſen äufnen helfen; ſie hatte das doppelte Opfer für Frankreich zu bringen: das Blut ihrer Söhne auf den auswärtigen Schlachtfeldern und den Wohlſtand im Innern. Zu jenem gab der Feldzug Napoleon's gegen Rußland abermals Veranlaſſung (1812). Mit geſpannter Aufmerkſamkeit folgte die Welt dem Rieſenunternehmen. Die Schweizer im Dienſte Frankreichs thaten auch auf ruſſiſchem Boden ihrer Kriegerehre und ihrem Fahneneide Genüge; mit Ruhm gekrönt kehrten ſie Ende des Jahres mit den Ueberreſten des zum größern Theil vernichteten franzöſiſchen Heeres über den Niemen zurück. Neue Rekrutenforderungen von Seite Frankreichs waren die nächſte Folge der Kataſtrophe.

Der St. Galliſche Flüchtling in Oeſterreich, Fürſt Pancratius, hatte die neuen Folgen der napoleoniſchen Kriegsluſt zu tragen, wie die früheren. Nach dem raſchen Vordringen der Franzoſen im Jahr 1809, und als ſie bereits die öſterreichiſche Hauptſtadt bedrohten, flüchtete der Vertriebene aus Wien zu ſeinen Ordensgenoſſen, den Benediktinern in Tyrnau, wo er am 15. Mai ankam, von dort nach Neutra, einer ebenfalls ungariſchen Stadt, wo er dem Biſchof aus Geldnoth für 9000 Gl. zwei Pektoralien überlaſſen mußte; dann zog er aus Ungarn rückwärts nach Mähren (Olmütz), von dort nach Schleſien (Troppau und Breslau), weiter nach Prag, und traf endlich, nach einer Abweſenheit von 14 Monaten und 4 Tagen, am 13. Juli 1810 wieder in Wien ein. Die hinterlaſſenen Schriften des Fürſten geben keine Spur von Verbindungen deſſelben während dieſer mühevollen Wanderung mit der Schweiz; um ſo lächerlicher erſcheint die oben beſprochene Vorgabe, als hätten zu jener Zeit ſeine Anhänger die öffentliche Ordnung zu ſtören beabſichtiget und für Herſtellung alter Zuſtände Umtriebe gemacht, zu denen ohnehin angeſichts der franzöſiſchen Siege auch die geringſte natürliche Veranlaſſung fehlte.

Bald nach der Ankunft in Wien beſprach ſich der Fürſt mit dem dortigen päpſtlichen Nuntius über die Frage, wie von St. Gallen her Suſtentationsmittel für ihn erhalten werden könnten; ſein Entſchluß war auch dießmal wieder: lieber gehe er betteln, als daß er ſeiner Pflicht untreu würde, d. h. daß er auf eine amtliche Stellung renunzire, die nach kirchlichem Geſetz rechtlich noch immer fortbeſtand; ohnehin war ihm am Gelde nicht viel gelegen, nur wünſchte er, wenn möglich, ſeine Mitbrüder und den ehemaligen treuen Diener Hofrath Müller verſorgt zu wiſſen. An P. Gerold, den Senior der erſteren, erließ er ſchriftliche Mahnung zu Handen „ſeiner Geiſtlichen", „ſich auferbaulicher zu benehmen, wie es Prieſtern gebühre", ſo auch in der Kleidung. Er erhielt den Beſuch des P. Carolus Cyprian, eines Goßauers, der ihm pietätvoll von Seite des P. Innocenz zwölf Kreuzthaler brachte (1811); auch Briefe von P. Ildefons, der ihm ſeine Geſchichte von St. Gallen übermittelte und ihm gleichzeitig empfahl, auf eigene Verſorgung Bedacht zu nehmen; pflog freundſchaftlichen Umgang mit Landammann Aloys Reding, der eben damals für Intereſſen des Kloſters Einſiedeln ſich in Wien befand; wurde von P. Theodor Wick angefragt, ob er die ihm angebotene Pfarrei St. Gallen annehmen dürfe, was zu ſeinen Handen an P. Aemilian abrathend beantwortet wurde.[1]) Den eigenen Lebensunterhalt ſicherte Pancratius endlich durch Vertrag mit dem Fürſten Eszterhazy, vermöge welchem er dieſem theils an einem Pektoral, theils an einem Kapital einen Geſammtwerth von 8000 Gl. als Eigenthum überließ, wogegen der ungariſche Fürſt ihm (zu 18% gerechnet) eine lebenslängliche Leibrente von 1440 Gl. W. V. zuſicherte. Ebenfalls ſorgte er durch „ein Teſtament" für die ökonomiſche Sicherſtellung des P. Columban. Dieſe Sorge für Andere

[1]) Tagebuch vom 2. Juni und 28. Juli 1812. In Folge Vernachläßigung der großen Pfarrei St. Gallen waren ſchwere Klagen gegen P. Martin Greſſer erhoben worden, worüber er amtlich in ſo ernſter Weiſe zur Rede geſtellt wurde, daß er ſich zum Rücktritt entſchließen mußte. Protokolle im Archiv des katholiſchen Adminiſtrationsrathes.

machte, daß Pancratius ſelbſt in Dürftigkeit lebte. Wie man aus obigem Briefwechſel erſieht, betrachtete er den P. Aemilian immer noch als ſeinen ſtellvertretenden Vorſtand der St. Galler Konventualen.

In St. Gallen war mit dem Frühjahr 1813 die zweite „Legislatur" abgelaufen. Eine dritte Neuwahl des Großen Rathes für abermalige fünf Jahre wurde vorgenommen. Dieſelbe brachte neben anderen Männern von Anſehen neu in die Behörde den mehrgenannten Karl Müller-Friedberg jünger, welcher von dann an eine hervorragende Stellung im Großen Rath einnahm, in allen ſeinen Amts- und Berufsverhältniſſen durch den Einfluß ſeines Vaters, eigenes großes Talent und körperliche Geſundheit begünſtiget. Neu im Großen Rath war auch Melchior Kubli aus Glarus, der frühere Schiedsrichter im großen Streit zwiſchen dem Fürſten von St. Gallen und ſeinen aufſtändiſchen Gegnern, jetzt Bürger von Quinten. Für nachfolgende Ergänzungen blieb vorgeſchriebener Maßen eine anſehnliche Liſte von Kandidaten zurück. Es war abermals Aufgabe des Regierungsrathes Müller-Friedberg, die neu gewählte Behörde durch eine ſeiner gedanken- und kunſtvollen Reden zu eröffnen; dieſe lautete, im Vergleich zu früheren Vorträgen, etwas gedämpfter in Bezug auf die Stellung zum „Vermittler", doch immer noch Treue am Bündniß mit Frankreich empfehlend (3. Mai). Mit dem gleichen Eifer wie früher widmete ſich der Große Rath ſeiner Aufgabe und traf Ergänzungen an der Geſetzgebung, deren Ergebniſſe meiſt ſchon erwähnt worden. Unterdeſſen dauerten alle Bedrängniſſe der Schweiz und ihre Mißhandlungen ſeitens des allzu viel gelobten Alliirten und Vermittlers noch fort bis zur großen Völkerſchlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813). Die italieniſchen Truppen verließen Teſſin (5. November). Die Franzoſen wichen ſammt ihrem geſchlagenen Heerführer über den Rhein zurück. Die Stunde der Befreiung der Schweiz vom franzöſiſchen Joch, das ſie nun mehr denn fünfzehn Jahre lang getragen, war gekommen. Mit ihr trat auch für den Kanton

St. Gallen eine ganz neue Lage ein. Die Reihe zum Sprechen kam wieder an das Volk.

Fünftes Buch.

Von der Aufhebung der Mediationsakte bis zur Einführung des Bundesvertrages von 1815. (1813 bis 1815.)

Erster Abschnitt.

Neutralitätserklärung der Schweiz und Truppenaufgebot. Ein- und Durchmarsch der Heere der Alliirten. Aufhebung der Mediationsakte. Die Schweiz in provisorischem Bundesverein. Beitritt des Kantons St. Gallen. Der Stadt St. Gallen Souveränetätsregungen und Vorrechtsansprüche; ähnliche Ansprüche seitens anderer Städte im Kanton. Die Verfassungsrevision in ihren verschiedenen Stadien. Demokratische Bewegung in den Landbezirken; Trennungsbegehren von Sargans und Utznach; Anarchische Auflösung des Kantons. Des Fürsten Pancratius neue Restaurationsbemühungen in der Schweiz und im Hauptquartier der Alliirten. Wiederherstellung einer Tagsatzung der XIX Kantone. Intervention der alliirten Mächte in die Rekonstituirung des Kantons St. Gallen. Abschluß der neuen Verfassung. (Vom November 1813 bis Ende August 1814.)

Die Mächte, welche sich früher, meist vereinzelt, von den Franzosen hatten schlagen und ausplündern lassen, waren jetzt Verbündete. In Frankfurt am Main hielten die Sieger Rast. Es waren der Kaiser Franz I. von Oesterreich, Kaiser Alexander I. von Rußland, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen; ihnen hatten sich der Reihe nach die bisherigen Rheinbundsfürsten mit ihren Heeren angeschlossen. Tirol war bereits von den Oesterreichern besetzt. Noch größere Ereignisse, als die bereits erlebten, schienen bevorzustehen. Der Landammann der Schweiz hielt außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen für unerläßlich und verfügte was möglich von sich aus. Er ließ mit 1800 Mann Milizen die Grenze in Tessin und Graubünden besetzen; drei Kompagnien St. Galler unter Kommandant Da-

nielis von Rorschach waren schon im September nach Graubünden befehliget. Er ordnete ähnliche Besetzung der westlichen und nordwestlichen Grenze von St. Moriz in Wallis bis Basel und Laufenburg an. Ein nach allen Richtungen unverfängliches und streng neutrales Verhalten war der Hauptinhalt der Amtsinstruktionen, welche den Kommandirenden ertheilt wurden. Bei diesen vorläufigen Anordnungen aber konnte es sein Bewenden nicht haben. Landammann v. Reinhard berief auf den 15. November eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich. Der ebenfalls außerordentlich versammelte Große Rath von St. Gallen ordnete an dieselbe den Regierungsrath Müller-Friedberg als Gesandten ab, als Legationsrath den Kantonsrath Joh. Friedrich Custer von Rheineck. Noch hatten die Sorgen für Kompletirung der Schweizerregimenter in französischem Dienst nicht ganz aufgehört, da Frankreich Verstärkung nöthiger hatte denn je. Der Große Rath bewilligte daher durch Beschluß vom 9. November allen „Geduldeten", die sich für jenen Dienst anwerben ließen, die unentgeltliche Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes durch jene Gemeinde, für deren Rechnung sie angeworben würden, mit Zusicherung nachheriger Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes. Einhellig wurde seitens der Tagsatzung schon in ihrer ersten Sitzung der Grundsatz der Handhabung der Neutralität gegenüber den kriegführenden Mächten erkannt; eine Kommission mit der Vorbereitung der schriftlichen Aktenstücke betraut. St. Gallen's Stern aber erbleichte; bei der Wahl der Kommissionsmitglieder wurde der St. Gallische Gesandte übergangen. Warm befürwortete die Kommission „bewaffnete" Neutralität. Einig hiermit stellte die Tagsatzung das ganze Truppenkontingent dem Landammann zur Verfügung, ließ ein zweites für die Neutralitätszwecke in Bereitschaft setzen. Verhältnißmäßige Geldmittel wurden, in einzuhebenden Geldkontingenten, ebenfalls angewiesen. Schultheiß v. Wattenwyl von Bern erhielt und übernahm zum drittenmal den Oberbefehl über das kleine Neutralitätsheer der Schweiz, dazu den Auftrag, zu unverletzter Erhaltung der Neutralität Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Nöthige

Ernennungen für den Generalstab wurden ebenfalls vorgenommen; neben anderen Friedrich Heinrich Högger von St. Gallen zum eidgenössischen Obersten befördert. Außerordentliche Gesandte in beide Hauptquartiere erhielten den Auftrag, bei den kriegführenden Mächten sich um die Zusage der Anerkennung der Neutralität zu bewerben. Eine Proklamation der Tagsatzung vom 20. November 1813 gab den schweizerischen Völkerschaften Kenntniß von den getroffenen Anordnungen. Die verbündeten Monarchen zu Frankfurt a. M. sicherten bereitwillig künftige Selbstständigkeit und Neutralität der Schweiz zu, ja mit Erweiterung ihres Gebiets auf die alten Grenzen, schwiegen aber über das Neutralitätsbegehren für den Fall. Kaiser Napoleon hingegen hatte nichts Besseres zu wünschen, als die ihm angebotene Neutralität, mit welcher übrigens die Schweizer-Regierungen den Fortbestand der kapitulirten Regimenter und selbst deren fortgesetzte vertragsmäßige Ergänzung als vereinbarlich ansehen wollten. Wesentlich abweichend dachten sie und die Tagsatzung in Bezug auf die verderbliche Mitwirkung der Schweiz zu der bisherigen französischen Kontinentalsperre gegen England. Sobald als Gewißheit vorlag, daß Frankreich über den Rhein und die Alpen zurückgedrängt werde, sprengte die Tagsatzung selbst die Fesseln, die der genialste fremde Uebermuth der Schweiz angelegt hatte, hob die Einfuhrverbote und verbotähnlichen Zollsätze auf und verordnete dagegen die Erhebung einer einfachen für erleichterte Bestreitung der Militärausgaben der Eidgenossenschaft zu verwendenden Einfuhrgebühr nach mäßigen Tarifsätzen (26. November). Mit diesem Tage schloß die mediationsmäßige Tagsatzung der XIX Kantone ihre außerordentliche Session; es war ihre letzte.

Mit Bedauern blickt der Geschichtschreiber auf die Tage der nun eintretenden Rathlosigkeit und Zersplitterung. Gesammte Heere Europa's, aus den Völkern vom Ural bis an den Rhein gebildet, wälzten sich heran gegen den Krieger, der die Weltherrschaft angestrebt hatte. Hier aufstrebende, dort sinkende Riesenkräfte standen sich gegenüber. Unter diesen Umständen mußte

die Schweiz entweder ſich auf das Wohlwollen der Kriegführenden, oder dann aber auf den eigenen ſtarken Arm verlaſſen. Das erſtere war ihr bereits durch eine Note des öſterreichiſchen Geſandten Baron v. Schraut, welche der Schweiz die Rückkehr in ihre volle Selbſtſtändigkeit ankündigte, zugeſagt worden (8. Dezember). Die Schweiz that Schritte, ſolches Wohlwollen ſich zu ſichern, drohte aber gleichzeitig auch mit den Waffen. Allein das vor aller Welt gegebene Wort der Handhabung bewaffneter Neutralität wurde nicht gelöſet. Die Heere der Alliirten zogen rheinaufwärts, ſetzten am 21. Dezember und an den folgenden Tagen über Schaffhauſen, Laufenburg und Baſel (das Hauptkorps hier) über den Rhein auf Schweizergebiet und von dieſem aus nach Frankreich zur Bekämpfung des franzöſiſchen Heeres auf deſſen eigenem Boden. Der Befehlshaber der alliirten Truppen verkündete den Schweizern Grund und Ziel des Kampfes, in ſeinem Gefolge die Wiederherſtellung des alten eidgenöſſiſchen Föderativverbandes und einer glücklichen Zeit, „wo kein fremdes Gebot, kein fremder Druck die freie Volksſtimmung mehr feſſeln“ werde (Proklamation vom 20. Dezember). General v. Wattenwyl zog vor dem Einmarſch der Alliirten ſeine kleine Schaar zurück und entließ dieſelbe mittelſt Aufrufes von St. Urban aus am 24. Dezember. Am 30. gl. M. legte er den Oberbefehl in die Hände des Landammanns der Schweiz nieder und gleichzeitig waren geſammte Truppen entweder ſchon in ihrer Heimath wieder angekommen oder auf dem Marſche nach derſelben begriffen, viele erfüllt von vaterländiſchem Unwillen über die traurige Rolle, die ihnen auf dieſem Neutralitätszuge angewieſen worden war. Die vollen Aufklärungen zu dieſem Ausgang finden ſich in einer halbamtlichen, von Freiburg im Breisgau, dem Hauptquartier der Alliirten, am 21. Dezember ausgegangenen Schrift, worin zu leſen: der Wunſch, durch die ſchnellſten und kräftigſten Maßregeln einen gründlichen und dauerhaften Frieden zu erringen, habe die Heere der verbündeten Souveräne an die Grenzen der Schweiz geführt und dieſelben genöthiget, zur Fortſetzung ihrer Operationen einen Theil ihres Gebiets zu betreten; ſei

auch dieſer Schritt in den Augen der Welt durch den Zweck des Krieges an ſich gerechtfertiget, ſo hätten die Verbündeten ſelbſt dieſe Rückſicht keineswegs für entſcheidend gehalten, wenn die Schweiz ſich in einer Lage befunden hätte, wo ſie dem Fortgang der Waffen (der Alliirten) eine rechtmäßige und ächte Neutralität hätte entgegenſtellen können. In dieſer Lage aber befinde ſich die Schweiz nicht; wahre Neutralität könne nemlich ohne den Beſitz wahrer Unabhängigkeit nicht beſtehen. Eine ſolche habe die Schweiz ſeit fünfzehn Jahren nicht mehr beſeſſen; im Grund ſei ſie, mit einem geringen Ueberreſt eigenthümlicher Gerechtſame und Formen, doch nichts Anderes als eine Provinz des franzöſiſchen Reiches geweſen. Eine Neutralitätserklärung aus ſolchem Boden entſproſſen, verliere allen ernſtlichen Anſpruch auf den Namen, mit dem ſie ſich ſchmücke. Schließlich wurde in der Schrift erklärt, daß die vollkommenſte Unabhängigkeit der Schweiz nicht nur die erſte Bedingung ihrer eigenen glücklichen Exiſtenz, ſondern zugleich eines der erſten politiſchen Bedürfniſſe des ganzen europäiſchen Staaten-Vereins, mit ſolcher Unabhängigkeit aber die Fortdauer des bisherigen Zuſtandes der Dinge in der Schweiz unvereinbarlich ſei. Die diplomatiſchen Schritte der alliirten Mächte gingen mit dieſer Denkſchrift Hand in Hand; Bevollmächtigte von Oeſterreich und Rußland, Ritter v. Lebzeltern und Graf Capo d'Iſtria, gaben gleichzeitig dem Landammann der Schweiz eine Note ein, in welcher der weſentliche Inhalt obiger Denkſchrift nur in kürzere diplomatiſche Form gebracht iſt (20. Dezember). Der Fortbeſtand der Mediationsakte war dadurch zur Unmöglichkeit geworden. Zum Ueberfluß hatte noch ein anderer Agent Oeſterreichs, Graf Senft v. Pilſach, in Uebereinſtimmung mit vielen Altgeſinnten, die Wiederherſtellung der durch die Franzoſen zerſtörten alten Republik Bern und ihrer Verfaſſung betrieben. Durch manche Bücher und Flugſchriften iſt einzelnen Bernern der Vorwurf gemacht worden, daß ſie die Heere der Alliirten in die Schweiz gerufen hätten; zu zweifeln iſt nicht, daß Einzelne ſie gern ſahen; allein ein Blick auf die allgemeine Weltlage, auf die Aufgabe der Alliirten

und auf ihre dießfallſigen amtlichen und außeramtlichen Erklärungen zeigt bis zur Evidenz, daß der Durchmarſch eines Theils ihrer Heere durch die Schweiz einen unvermeidlichen Theil ihres Operationsplans ausgemacht hat. In Folge dieſes Durchmarſches hörte in Wallis und in Genf, dann in Neuenburg und in den übrigen Jura-Gebieten die franzöſiſche Herrſchaft auf; Wallis wurde von derſelben durch ein öſterreichiſches Corps am 28., Genf durch ein anderes am 30. Dezember befreit, beide der Selbſtſtändigkeit wieder gegeben.

Zu dem dießmaligen Neutralitätszuge der Schweizer hatte der Kanton St. Gallen im Ganzen gegen 2000 Mann ins Feld zu ſtellen gehabt, wovon ein Theil (das Bataillon Danielis) zuletzt im Kanton Teſſin geſtanden. Noch mehrere, bis auf die Zahl von 2670 Mann, mußten in Marſchbereitſchaft geſetzt werden. Die St. Galliſchen Truppen kamen aus dem Teſſin und von Schaffhauſen mit ehrenvollen Zeugniſſen ihrer Feldobern zurück. Der Kleine Rath verkündete die amtliche Meldung von dem Ein- und Durchmarſch der Verbündeten dem Volke von St. Gallen am 22. Dezember, Vertrauen und Folgſamkeit empfehlend, damit dem Vaterlande nicht unnöthige Uebel zugezogen, der Unwille der Mächte nicht gereizt werde. Bald nachher mußte die Regierung von St. Gallen für öſterreichiſche und ruſſiſche Armeetransporte durch die Schweiz 60 vierſpännige Wagen liefern (Februar 1814). Zögerung wurde durch die ruſſiſche Intendantur mit Einlegung von Koſaken bedroht. Die Koſten für ſolche Fuhrleiſtungen verlegte die Regierung ſpäter auf ſämmtliche Kreiſe des Kantons. Die ganze außerordentliche Bewaffnung jener Zeit koſtete den Kanton, das eidgenöſſiſche Geldkontingent inbegriffen, 86,850 Gl.

Der Landammann von Reinhard ſetzte die Stände von den neueſten Ereigniſſen in Kenntniß und lud ſie ein, je einen oder zwei Abgeordnete nach Zürich zu ſenden, damit ſie den Landammann der Schweiz als eidgenöſſiſcher Rath umgeben, nach Eintreffen von Abgeordneten der Mehrzahl der Kantone ſich zur Tagſatzung konſtituiren mögen; ein Programm zur Inſtruktions-

ertheilung übermachte er ihnen nicht, und von einer solchen durch die Großen Räthe konnte überhaupt wegen der Kürze der Zeit nicht die Rede sein. Die Form der Einladung deutete schon auf das Eintreten eines eidgenössischen Provisoriums. Der Kleine Rath entsendete die Regierungsräthe Zollikofer und Reutti in die Bundesstadt, erließ dann die schon erwähnte Proklamation an das Volk und berief zu außerordentlicher Versammlung den Großen Rath ein. In gedrängter Botschaft erstattete ihm der Kleine Rath Bericht über die Vorgänge seit der außerordentlichen Tagsatzung, sprach lebhaftes Bedauern darüber aus, daß „das Kleinod des Vaterlandes, seine Neutralität", nicht habe behauptet werden können, und über die Ungewißheit der nun der Schweiz bevorstehenden Schicksale, warnte aber gleichzeitig vor rathlosem Wesen. Am Schluß trug der Kleine Rath auf Bestätigung der den beiden Abgeordneten bereits gegebenen allgemeinen Aufträge an und lud den Großen Rath zu eigener Bestellung der Gesandtschaft ein (27. Dezember). Trauer und bange Besorgniß war auf den Gesichtern der Mitglieder des Großen Rathes ausgeprägt.[1]) Aus seinen Beschlüssen ging für die Gesandtschaft als erste Pflicht hervor, zu wachen, daß die Verfassung des Kantons St. Gallen und die Grundsätze der eidgenössischen Bundesverfassung unbetastet bleiben; daß das schweizerische Neutralitätssystem wenigstens in so weit gerettet werde, daß die Schweiz in keinem Falle und gegen keine Macht zur kriegführenden Partei werde; daß die Tagsatzung die erforderlichen und gedeihlichen Maßregeln zur Erhaltung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung im Vaterlande ergreife; bis hieher seien die Gesandtschaft und der Kleine Rath bemächtiget, alles Dagegenstehende müßte wieder an den Großen Rath gebracht werden. Alsdann wurden „die vom Kleinen Rath vorläufig getroffenen Gesandtschaftswahlen bestätiget". Durch diesen Gang der Dinge fand sich der erste Staatsmann St. Gallen's für beinahe zwei lange Jahre hindurch aus einer wichtigen

[1]) So erzählt Regierungsrath Falk in einer handschriftlichen „Darstellung der Ereignisse vom Dezember 1813 bis Februar 1815".

Stellung verdrängt; er ſuchte und fand theilweiſen Erſatz darin, daß er von dann an durch ununterbrochen ſich folgende Weiſungen des Kleinen Rathes an die Geſandtſchaft deren Thätigkeit zu beſtimmen und zu regeln bemüht war. In Zürich aber war es von den beiden Geſandten der Regierungsrath Reutti, welcher, ſeinem Kollegen Zollikofer an Geiſt, Beredtſamkeit, Thatkraft und Beweglichkeit weit überlegen, das gewichtigere Wort für St. Gallen führte.

Die St. Galliſchen Inſtruktionen waren gut gemeint, beruhten aber auf ſelbſtgefälliger Täuſchung und auf einer Anſchauung der Dinge, welche weſentlich nur die eigene Stellung, nicht aber die vielſeitigen Wünſche und Bedürfniſſe anderer Kantone und Gebietstheile der Schweiz im Auge hatte. Bern hatte die koſtbarſten Edelſteine (Waadt und den reformirten Theil des neugeſchaffenen Kantons Aargau) aus ſeiner republikaniſchen Krone verloren und forderte ſie bereits zurück; die Urkantone und die übrigen Demokratien, ſie, die Gründer oder doch älteren Glieder der Eidgenoſſenſchaft, ſahen ſich durch die Mediationsakte in den zweiten Rang zurückgedrängt und mußten zuſehen, wie die größeren Kantone, mit verdoppeltem Stimmrecht, bei jeder Gelegenheit auch das große Wort führten; in den Städtekantonen hatten, abgeſehen von Bern, nur der Druck von Außen und der gebieteriſche Ausſpruch des Diktators in Paris eine gewiſſe Ausgleichung zwiſchen den Intereſſen von Stadt und Land hervorgebracht, die keinen von beiden Theilen befriedigen konnte; in den meiſten Verfaſſungen hatte ein franzöſiſch-büreaukratiſches Wahlſyſtem das Erſtehen einer ächten und rechten Volksrepräſentation verhindert; für die wiederbefreiten ältern Gebietstheile der Schweiz, Wallis, Genf, Neuenburg, Biel, die ehemals biſchöflich baſel'ſchen Lande, mußten neue bundesrechtliche Verhältniſſe zu der Schweiz geſchaffen werden. Es lag daher ein reicher Stoff zu Differenzen vor, welcher bewältiget, und zu neuen Geſtaltungen, welche entworfen und verwirklichet werden ſollten: in der That Aufgaben, welche durch den einfachen Statusquo, wie ihn St. Gallen und die bisherigen Regenten in

einigen anderen neuen Kantonen zu behaupten wünschten, schlechterdings nicht gelöset werden konnten. Solches bewiesen die nächsten Ereignisse.

Dem Rufe des Landammanns zur Versammlung in der Bundesstadt hatten nur zwölf Kantone entsprochen: Zürich selbst, dann Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt. Es fehlten von den neuen Kantonen Graubünden und Tessin; von den alten: Schwyz und Unterwalden, Bern, welches bereits seine alte Regierung wieder eingesetzt hatte, Freiburg und Solothurn. An eine wirkliche Tagsatzung wagte der Landammann, noch immer Bundeshaupt, nicht zu denken, und sie wäre auch wirklich nicht möglich gewesen, da die Vollmachten der Standesgesandtschaften über die bundesrechtliche Bedeutung der angeordneten Zusammenkunft verschieden lauteten. So ergriff man den Ausweg eines vertraulichen Wiedersehens in der Wohnung des Landammanns (27. Dezember). Es wurden hier die innere und äußere Lage der Schweiz erwogen; in erster Beziehung die Frage der Erhaltung einer Eidgenossenschaft der XIX Kantone im Gegensatz zu der von Bern beabsichtigten Wiedergewinnung der erwähnten alten Gebiete; dann die nöthigen Schritte, um den Eintritt der noch fehlenden Kantone zu erzielen. Die Theilnehmer an dieser Verhandlung verzichteten auf die Konstituirung der Tagsatzung; ihr Verband hieß von nun an „die eidgenössische Versammlung"; dadurch war die Mediationsakte nun thatsächlich aufgegeben, das schweizerische Provisorium auch offiziell erklärt. Ein Ausschuß sollte das Weitere vorberathen; ein St. Galler Abgeordneter wurde nicht in denselben berufen. Dagegen eilte Reutti nach St. Gallen zurück zu mündlicher Berichterstattung im Kleinen Rathe; er schilderte die bereits eingetretene Auflösung und ohnmächtige Stellung des Vaterlandes; wie der österreichische Bevollmächtigte v. Lebzeltern immer auf Mitwirkung der Schweiz an dem großen Kampfe gegen Frankreich hinziele; wie die Absicht der Alliirten, daß allenthalben der alte Rechtsstand wieder eingeführt werde, überall durchblicke; wie die Gesandten von Waadt und Aargau gleich-

ſam mit Verzweiflung von der durch Bern beabſichtigten Wiedervereinigung ihrer Gebiete geſprochen, dann um die Hülfe der Mitſtände gegen dieſes Vorhaben dringendſt erſucht hätten.

Der Wirkſamkeit der bisherigen Bundesverfaſſung machte vollends der Umſtand ein Ende, daß der nach Inhalt derſelben auf den letzten Tag Dezembers fallende Uebergang der Direktorialgewalt vom Stande Zürich auf den Kanton Luzern unterbleiben mußte. Die alliirten Mächte und ihre Bevollmächtigten widerſetzten ſich und es erging die nähere Anweiſung an Reinhard, unter der Form alt-Zürcheriſcher Vorortſchaft eine Diktatur aufzuſtellen, die, den Umſtänden nach, Niemanden als dem eben genannten letzten Landammann der Schweiz zufallen konnte. Reinhard entſprach und unterließ die Amtsübergabe an Luzern. Das erwähnte Anſinnen der Verbündeten ſchloß ſtillſchweigend das Begehren in ſich, daß die ſchweizeriſche Bundesordnung auf neue Baſis geſtellt werde. Zu dieſem Ende ſchaarten ſich, unter Reinhard's Mitwirkung, nach jener erſten gemiſchten Zuſammenkunft von Ständen, zehn der alten XIII Kantone allein zuſammen, entwarfen und beſchloſſen die Grundlagen einer neuen Bundesakte (29. Dezember); es waren Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell beider Rhoden. Nachdem ſie im Eingang der Vertragsurkunde die einmüthige Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die mediationsmäßige Bundesverfaſſung nicht ferneren Beſtand haben könne, vereinigten ſie ſich auf folgende Punkte: Fortdauer des ſchweizeriſchen Bundesverbandes im Geiſte der alten Bünde; Einladung zum Beitritt an die noch übrigen alt-eidgenöſſiſchen Stände, ſowie auch an „diejenigen, welche bereits ſeit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder geweſen ſind"; Aufſtellung des Grundſatzes, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe hergeſtellt werden ſollen; Zürich ſei bis auf Weiteres um Leitung der Bundesangelegenheiten erſucht. Zürich entſprach dieſem Geſuch und gab dem geweſenen Landammann ſechs Beiſitzer. So war die proviſoriſche Bundesbehörde (der vorörtliche Staatsrath) geſchaffen,

Reinhard ihr permanenter und einflußreicher Präſident. So unſicher hiedurch die Stellung der neuen Kantone geworden, blieb dieſen doch nichts anderes übrig, als Rettung auf dem Brete zu ſuchen, welches ihnen die zehn alten Stände geboten hatten. Zu einer neuen Verſammlung beigezogen, ſprachen daher die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, unter Vorbehalt der Ratifikation, ihren Beitritt aus (29. Dezember Nachmittags). Teſſin folgte am 15. Januar 1814. Graubünden hielt mit ſeiner Entſchließung zurück; dort walteten nämlich Gelüſte nach völliger Trennung von der Schweiz und Herſtellung des alten Freiſtaates der drei Bünde.

Der alsbald wieder einberufene Große Rath von St. Gallen empfing fortgeſetzten Bericht vom Stand der Dinge. Der Fortbeſtand der neuen Kantone ſchien dem Kleinen Rath, laut ſeiner Botſchaft, als geſichert —, zumal der Waadtländer Geſandte, welcher Zutritt bei dem ruſſiſchen Kaiſer gefunden, hiefür beſte Ausſicht erhalten hatte. Der Große Rath ſprach den definitiven Beitritt zur eidgenöſſiſchen Uebereinkunft vom 29. Dezember aus und erklärte den Kanton St. Gallen „durch ſeine Anſchließung an dieſelbe, zum Mitglied des wieder erſtandenen und auf obige (die bekannten) Grundlagen zu bildenden eidgenöſſiſchen Bundes". Dieſer Ausſpruch war zwar ein einhelliger; aber Syndik Steinlin, der ehemalige Bürgermeiſter, unterließ nicht, unterſtützt durch ſeine Mitrepräſentanten aus der Stadt St. Gallen, eine Verwahrung der der letzteren „gebührenden rechtmäßigen Rechte" zu Protokoll zu geben, deren Aufnahme jedoch der Große Rath ablehnte (7. Januar 1814). [1])

In der übrigen Schweiz erhielt die bereits eingetretene Spaltung neue Nahrung. Wie Bern die alten Zuſtände zurückgerufen, ſo thaten es auch Solothurn und Freiburg; ehevorige Staatsordnungen traten dort wieder in Wirkſamkeit. Dieſe Trennung erfüllte die Geſandtſchaften an der „eidgenöſſiſchen Verſammlung" mit Wehmuth und Beſorgniſſen. Selbſt die Bevollmächtigten der Alliirten, Ritter v. Lebzeltern und Graf Capo

[1]) Falk: Darſtellung der Ereigniſſe u. ſ. w.

d'Istria, äußerten darüber ihren Unwillen; überhaupt hatten sich diese schon vorher jedes Mißverständniß über ihre Aufträge und Ansinnen verbeten; so entschieden sie sich nemlich für die Beseitigung der Mediationsakte ausgesprochen gehabt hatten, so wollten sie doch nicht, daß unter dieser Aenderung zugleich der Sturz der bestehenden Ordnung in den Kantonen mit ihren Behörden verstanden werde. Der Stand der Sachen übrigens ließ nicht zu, sich länger nur auf theoretischem Felde zu bewegen; daher betonten auch jene Gesandten die Nothwendigkeit der Entwerfung einer neuen Bundesverfassung, so wie entsprechender Grundlagen für Abänderung der kantonalen Verfassungen, Aufgaben, mit denen sich bald eine Kommission der eidgenössischen Versammlung befaßte, in welche wieder kein Abgeordneter von St. Gallen, wohl aber ein solcher von Thurgau (Morell) zugezogen wurde. In Basel hielten am 13. Januar 1814 die alliirten Monarchen ihren feierlichen Einzug; sie begrüßte Namens der Schweiz eine Abordnung, an deren Spitze sich Reinhard befand; die Monarchen sprachen sich höchst wohlwollend aus, mehr im Sinne der Erhaltung als gewagter Umänderungen, ganz bestimmt gegen anarchische Auflösung und Zerstörung; namentlich hatte sich der Kaiser von Rußland für die Erhaltung aller XIX Kantone erklärt. Alsbald sprachen die mehrgenannten zwei Bevollmächtigten der verbündeten Höfe Namens derselben den lebhaften Wunsch aus, die Gesandten sämmtlicher neunzehn Kantone in Zürich versammelt zu sehen (19. Januar). Aber Bern, Solothurn und Freiburg verharrten in ihrer Absonderung, wollten nur die alten XIII Stände anerkennen, und sahen in der „eidgenössischen Versammlung" nur den wirkungslosen Zusammentritt unbefugter Gesandtschaften.

Reinhard, über die Zustimmung der verbündeten Mächte außer Zweifel gesetzt, wirkte im Sinne des Zusammenhaltens aller Theile der Schweiz. Gleichzeitig war er aber auch thätig für die innere Umgestaltung der Kantone. Er berief die in Zürich anwesenden Kantonsgesandtschaften der Reihe nach zu sich, am 23. Januar jene von St. Gallen. Hier seine Eröff-

nung: Die kantonalen Verfaſſungsreviſionen ſeien dringlich geworden, da dießfallſige Anleitungen ſeitens der eidgenöſſiſchen Verſammlung noch keineswegs zu erwarten ſeien; vorläufig müſſen alſo doch die Kantone Hand anlegen, um jeder ſpäteren unwillkommenen Ueberraſchung vorzubeugen. Aber die Reviſion ſolle nicht zu einer Verſchlimmerung führen, vielmehr von einem Syſtem ausgehen, welches die Garantien der Solidität und des Beſtandes in ſich ſelbſt trage, dann auch die Garantie der Eidgenoſſenſchaft und jene der hohen Mächte erwarten könne. Zu dieſem Ende müſſe man ſich nicht nur vor jedem noch ſtärkeren Demokratiſiren hüten, ſondern vielmehr auch das Schwankende der jetzigen Ordnung entfernen, daher eine ſolche Wahlart beſtimmen, „durch welche wenigſtens in den mittelbaren Wahlen (falls man die unmittelbaren in jetziger Weiſe beibehalten wollte) vorgeſorgt werde, daß diejenigen Bürger, in denen ſich die Stärke alles phyſiſchen und moraliſchen Vermögens vereiniget und die mit Recht als Repräſentanten des Grund- und andern Vermögens, ſo wie der Talente und des Anſehens betrachtet werden können, in den Dienſt des Vaterlandes berufen werden können, ohne dem blinden Looſe bloßgeſtellt oder mehrere Jahre einer Kandidatenliſte einverleibt zu ſein". Eben ſo ſei die Wandelbarkeit der Stellen, als jeder guten Ordnung im Innern und der Erhaltung guter Verhältniſſe zu den andern Kantonen nachtheilig, durch längere Amtsdauern zu beſeitigen, ferner eine (ausſchließliche) Initiative der Regierungen feſtzuhalten, damit nicht die Großen Räthe zu Landsgemeinden ausarten. Dieſen Räthen fügte Reinhard die Mahnung an die Geſandtſchaft bei, ſich förderlichſt nach Hauſe zu begeben und einzuwirken, daß ſeitens der Regierung eine Reviſionskommiſſion beſtellt werde, welche in obigem Sinn verfahre. Aehnliche, ja noch ſtärkere Aufforderung erhielt die St. Galliſche Abordnung bei einer Audienz ſeitens der Bevollmächtigten der Alliirten, Lebzeltern und Capo d'Iſtria, ſowohl in Bezug auf die einzuhaltenden Reviſionsgrundſätze als in Hinſicht der Dringlichkeit der Reviſionsarbeit. Sofort erſchien Reutti wieder in dem St. Galliſchen Rath zur

Berichterſtattung, trug das Vernommene mit möglichſt ſtarken Farben vor. Auf Grundlage der erwähnten ſchriftlichen und mündlichen Berichte, wohl auch bereits in Kenntniß von der vielſeitig übeln Stimmung im Kanton, entſchloß ſich der Kleine Rath, freilich mit großem Widerſtreben, zur Vornahme einer Verfaſſungsreviſion und ernannte hiefür eine zu je zwei Kantonsräthen aus jedem Bezirke nebſt zwei Regierungsräthen (Müller-Friedberg und Dubli) beſtellte Kommiſſion (28. Januar). Genau an dieſem Tage gab die Stadt St. Gallen dem im Großen Rathe von ihrem Syndik (Gemeindammann) Steinlin bereits kundgegebenen Willen Folge, verſetzte ſich in ihre ehemalige unabhängige Stellung zurück und warb in Zürich für beſte Geltendmachung ihrer Anſprüche. Es geſchah durch zwei Abgeordnete: Züblin, Präſident des kaufmänniſchen Direktoriums, und Kantonsrath Kaſpar Bernet, die ſich, mit ſtadträthlichem Kreditiv verſehen, in die proviſoriſche Bundesſtadt begaben. Beſtürzt über dieſen Vorgang mahnte Müller-Friedberg, als zeitiger Präſident des Kleinen Rathes, ſofort in amtlicher Form die Kantonsgeſandtſchaft in Zürich zur Wachſamkeit gegen die Stadtabgeordneten, von denen zu beſorgen ſei, daß ſie die Föderaliſirung des Kantons betreiben wollen; „beſtimmte Zurechtweiſung" (der Stadtabgeordneten), ſo ſchrieb er weiter, würde für die Ruhe des Kantons und das vernünftige Beſte der Stadt ſelbſt ſehr wirkſam ſein (29. Januar). Aber Züblin und Bernet fanden in Zürich willkommene Ermunterung, bei Rathsherr Hirzel und bei Reinhard, welche beide riethen, einen Drittheil der Stellvertretung zu fordern, Reinhard mit dem Zuſatze: gehe es nicht, ſo ſolle die Stadt mit der Drohung ausrücken, daß ſie gänzlich zur alten Unabhängigkeit zurückkehren werde; dann bei Aloys Reding, Bürgermeiſter Eſcher und Capo d'Iſtria, weniger bei Lebzeltern, der den Wunſch ausſprach, daß ſich die Stadt St. Gallen namentlich nicht vom Kanton ablöſen möchte. Vom St. Galliſchen Standesgeſandten Zollikofer empfingen die Stadt-Abgeordneten den Rath, ſich dem reformirten Theil des

Kantons anzuſchließen und mit dieſem gemeine Sache zu machen. So berichteten die Abgeordneten dem Gemeinderath. [1])

Die Reviſionskommiſſion beſtellte Müller-Friedberg zu ihrem Präſidenten und begann alsbald ihre Arbeit. Von Zürich her aber wurde ſie gemeiſtert: Reinhard empfahl die Stadt, namentlich zu Gewährung ſtärkerer Repräſentation, mit Rückſicht auf ihre frühere Souveränetät, ihren ſtarken Beitrag zu den Staatsausgaben, ihren geiſtigen Kultur- und materiellen Vermögensſtand; zunächſt verlangte er auch, daß aus der Stadt mehrere Mitglieder in die Reviſionskommiſſion zugezogen werden. [2]) Erbittert über das Verhalten der Stadt und die hohe Protektion, die ihr in Zürich geworden, auch die Gründe für eine privilegirte Stellung derſelben keineswegs als ſtichhaltig anerkennend, [3]) entſendete der Kleine Rath den Regierungsrath Gmür nach Zürich (8. Februar), das Bundeshaupt, die übrigen eidgenöſſiſchen Geſandten und die auswärtigen Diplomaten eines Beſſern zu belehren und gegen die verlangte Bevorzugung der Stadt Einwendung zu erheben; der Kleine Rath fand aber doch gleichzeitig rathſam, die Mitglieder der Reviſionskommiſſion durch zwei Zuzüger aus der Stadt zu vermehren. Solche Verdoppelung der Stadtrepräſentanten in der Kommiſſion machte in dieſer den bitterſten Eindruck, ſo daß ſofort die Mitglieder dreier Landbezirke ihre Abreiſe ankündeten, falls dem Beſchluß Folge gegeben werden wollte. Die Stadt ließ entſchuldigend eröffnen: ſie habe durch ihre Sendung nach Zürich nur Erkundigung einziehen wollen, wie weit ſie in ihren Begehren, ohne Trennung vom Kanton zu verlangen, etwa gehen könnte, da das Erlöſchen der Mediationsakte die Stadt, welche allein im Kanton ſouverän geweſen, in eine ganz andere Stellung verſetze; ihr Hauptbegehren ſei gerechtere Repräſentation, und zwar ſchon in der Re-

[1]) Aus den handſchriftlichen Notizen eines Mitgliedes des Gemeinderathes von St. Gallen.

[2]) Falk: Darſtellung der Ereigniſſe u. ſ. w. — Schreiben Reinhard's an den Kleinen Rath, vom 4. Februar.

[3]) Falk: Darſtellung der Ereigniſſe u. ſ. w.

visionskommission; bis diesem Begehren entsprochen sein werde, würden die städtischen Mitglieder den Sitzungen nicht mehr beiwohnen. Der Kleine Rath, hiedurch noch mehr aufgeregt, zog den Beschluß für Vermehrung der Kommission durch zwei weitere städtische Mitglieder zurück, lud die Revisionskommission ein, ihre Arbeiten mit allem Nachdruck fortzusetzen, und mahnte die zwei ursprünglichen Mitglieder der Stadt zu fernerer pflichtmäßiger Theilnahme an den Berathungen; den Gemeinderath von St. Gallen wies er an, seine Wünsche schriftlich einzugeben (9. Februar). Gmür's Vorstellungen in Zürich fanden meist Eingang, konnten aber die bereits schwierige Lage in St. Gallen nicht heben. Die Stadtabgeordneten in die Revisionskommission (es waren Steinlin und C. A. Wetter) erhielten vom Gemeinderath den Auftrag, in derselben nicht wieder zu erscheinen, bis nicht mehrere Mitglieder aus der Stadt zugezogen sein würden. Die Revisionskommission aber setzte ihre Arbeiten unentwegt fort, trug dabei den Verhältnissen der Stadt, als wäre diese selbst repräsentirt, billige Rechnung und vollendete den Verfassungsentwurf.

Durch diese Unverdrossenheit war jedoch nicht geholfen. Die Stadt beschränkte sich nicht auf die bereits eingenommene Separatstellung, sondern gab der Regierung, für den Fall der Fortsetzung der Revisionsarbeiten ohne ihre aktive Mitbetheiligung, feierliche schriftliche Verwahrung ihrer Rechte ein; der Kleine Rath erwiederte, daß eine solche Verwahrung keine Berücksichtigung finden werde, lud aber wiederholt zu schriftlicher Eingabe der städtischen Wünsche ein. Angesichts der unverkennbaren Unterstützung, welche die Bewerbungen der Stadt in Zürich gefunden, war nemlich aus deren Sonderstellung eine bleibende Trennung vom Lande, in Folge derselben Auflösung des ganzen Kantons zu besorgen; [1]) das war mit ein Beweggrund, der

[1]) Den verderblichen Einfluß der Bestrebungen der Stadt schildert besonders scharf die im Spätherbst 1814 erschienene Flugschrift: „Noch etwas über den ganzen Canton St. Gallen an die Gesammtheit des Volkes desselben." Sie betont, daß das Verhalten der Stadt selbst Besorgnisse der

Stadt durch jene Einladung eine Brücke zur Verständigung zu bieten. Inzwiſchen empfahl Reinhard ſie wiederholt zur Berückſichtigung und nahm ſie vollends entſchuldigend unter ſeine Fittige; alſo ermuthiget ſpannte die Stadt in einer Antwort ihre Anſprüche möglichſt hoch. Der Stadtgemeinderath ſchrieb an die Regierung: nach Aufhebung der Mediationsakte und der auf ſelbe ſich gründenden Kantonsverfaſſung wäre die Stadt, ehedem ein ſelbſtſtändiger Theil der Eidgenoſſenſchaft, nach dem Beiſpiel der übrigen ſouveränen Städte und Orte derſelben berechtiget, die Wiedereinſetzung in ihren vorigen Stand zu begehren; leiſte ſie nun, um mit dem Kanton im bisherigen Verband zu bleiben, Verzicht auf jenes begründete Recht, ſo müßten, dieſes großen Opfers halber, nachſtehende Anſprachen Berückſichtigung finden: 1. wegen bisheriger „allzugroßer Diſparität der beiden Religionen“ in den oberſten geſetzgebenden Vollziehungs- und Gerichtsbehörden ſolle eine gänzliche Parität in genannten Behörden hergeſtellt werden; 2. ſolle der Stadt eine mit ihrer ehevorigen ſouveränen Stellung, dem Vermögens- und Bildungsſtand ihrer Bürger proportionirte ſtärkere Repräſentation eingeräumt werden; 3. daß den Gemeinderäthen in den Städten überhaupt und demjenigen in der Hauptſtadt in Rückſicht auf deren beſondere Verhältniſſe ſowohl in polizeilicher Beziehung als in Betreff der niedergerichtlichen Jurisdiktion ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt werde (16. Februar); ſo viel vorläufig; weiter müſſe die Stadt auf die Einführung eines auf „ſoliden kammeraliſchen Grundſätzen beruhenden Finanzſyſtems“ und verbeſſerte Juſtizpflege abſtellen. Die Allgemeinheit und Wichtigkeit der Forderungen bewogen den Kleinen Rath, die Abwehr alles Uebertriebenen durch das Mittel mündlicher Unterredung zu verſuchen; ſie fand zwiſchen beidſeitigen Abordnungen in geheimnißvoller Stille in der Wohnung des Regierungsraths Zollikofer ſtatt. Unter den Abgeordneten für den Kleinen Rath war

Landbewohner erweckt habe, es ſei auf „Unterjochung der Landſchaften“ abgeſehen. Verfaſſer hat einigen Grund zur Vermuthung, es ſei jene Schrift eine Arbeit Reutti's.

Müller-Friedberg dabei; für die Stadt an der Spitze einer zahlreichen Abordnung Steinlin. Die Verhandlungen scheuten namentlich das Licht vor den Mitgliedern der katholischen Partei in der Regierung; die katholischen Kantonsbürger besorgten eine Stadtherrschaft überhaupt, dann die Vernichtung berechtigten katholischen Einflusses im Besondern. Schon in der Revisionskommission hatte Müller-Friedberg den Vorwurf vernehmen müssen, daß er für das Interesse der Katholiken ganz erkaltet, nur für dasjenige der Stadt und der Reformirten thätig sei; und ironisch bemerkte der Kantonsrath J. J. Stadler von Flawyl: es lohne sich für die Katholiken nicht der Mühe, sich gegen die Parität oder selbst gegen eine Mehrheit der Reformirten im Großen Rathe so sehr zu ereifern; denn diesen gebreche es nicht an Mitteln, von den Katholiken so viele auf ihre Seite zu bringen als nöthig, um jeweilen ihren (der Reformirten) Willen durchsetzen zu können; alle zeitweiligen Bemühungen der Katholiken gegen diesen Stand der Dinge werden daher fruchtlos sein. [1]) Am 25. Februar war, eidgenössischer Angelegenheiten wegen, der Große Rath versammelt. Der Kleine Rath legte über die kantonale Verfassungsfrage nichts vor, obgleich der Verfassungsentwurf vollendet war. Darüber im Großen Rath Unruhe und Unzufriedenheit und verschiedene Anträge zur Anhandnahme der Verfassungsrevision durch eine vom Großen Rath selbst zu bestellende Kommission. Sie drangen nicht durch; der Große Rath überließ die Handhabung der Ruhe und das Verfassungsgeschäft noch weiter dem Kleinen Rath. In der erwähnten geheimen Verhandlung zwischen den Abgeordneten der Regierung und der Stadt waren der letztern Begehren weit schroffer hervorgetreten, als in der vorgängigen brieflichen Eröffnung: sie hatte absolute Parität und das Recht verlangt, den vierten Theil der Mitglieder des Großen Rathes zu wählen, d. h. also: der Große Rath solle aus jeder Konfession zur Hälfte bestellt werden, an die reformirte Hälfte der Mitglieder hätte die Stadt hinwieder die Hälfte zu liefern (versteht sich, nur aus ihrer

[1]) Falk: Darstellung der Ereignisse u. s. w.

eigenen Bürgerſchaft); im Kleinen Rathe und im Appellationsgerichte ſollen ebenfalls von jeder Konfeſſion gleichviele Mitglieder ſein, das ungerade Mitglied abwechſelnd der einen, dann wieder der andern gehören; in beiden genannten Behörden ſolle der vierte Theil der Mitglieder aus Bürgern der Stadt beſetzt ſein; dann wurden auch die beſondern Polizei- und Niedergerichts-Anſprüche wiederholt. Ueber Parität und Repräſentation empfingen die Stadtdeputirten Belehrungen, die ſie zu erbauen ſchienen; ſie verſprachen dieſelben dem Gemeinderath zu berichten; den dritten Punkt betreffend, hieß es, werden Rückſichten walten, aber es könne nur durch Geſetze, nicht in der Verfaſſung ſelbſt ſtattfinden. So berichtete Müller-Friedberg im Kleinen Rath. Nachhin berieth die Regierung den von der Reviſionskommiſſion um die Mitte des Monats März empfangenen Verfaſſungsentwurf, welcher namentlich dem auf 140 Mitglieder zu reduzirenden Großen Rath eine ſelbſtſtändigere, alſo auch wirkſamere Stellung gegenüber der Regierung einräumte, als die Verfaſſung von 1803. Der auf Grundlage dieſes Kommiſſionalvorſchlags entſtandene Verfaſſungsentwurf des Kleinen Rathes behält zwar die 44 Wahlkreiſe, wollte aber den Kanton in 23 erſtinſtanzliche Gerichtskreiſe eintheilen, verhieß der Stadt als Hauptort eine beſondere Gemeindeorganiſation, behielt den Großen Rath in der frühern Zahl von 150 Mitgliedern, ſchwächte nicht unweſentlich ſeine Stellung gegenüber dem Kleinen Rath wieder ab, räumte in Gerichtsſachen dem Kleinen Rath und dem Großen Rath zuſammen gewiſſermaßen Kaſſationsbefugniſſe ein; ſchuf für „ſtreitige Staatsverwaltungsrechtsfälle" ein Adminiſtrativgericht neben den ordentlichen Zivilgerichten. Der Große Rath ſollte aus 48 von den Kreiſen, 70 durch Bezirkswahlkorps, und aus 32 von den erſten 118 gewählten Mitgliedern beſtehen, letztere 32 frei (doch mit Rückſicht auf die Parität) aus jenen Kantonsbürgern gewählt werden, „welche durch Bildung, Erfahrung und Anſehen vorzüglich geeignet ſind, in die oberſte Kantonsbehörde einzutreten." Im Ganzen ſollte der Große Rath aus 85 Katholiken und 65 Reformirten beſtehen; der Stadt waren aus

allen drei Klaſſen im Ganzen 20 Repräſentanten zugetheilt. Amtsdauer für die höhern Behörden zwölf Jahre. Unter den „allgemeinen Gewährleiſtungen“ findet ſich die nachhin ſogenannte konfeſſionelle Trennung; ſie war am 24. März im Kleinen Rathe beantragt worden. Die Stadt wurde eingeladen, ihre Wünſche wegen der eigenen inneren Organiſation einzugeben. Aber auch mit den Abſchlüſſen des Kleinen Rathes, inſoweit es ſie betraf, nicht zufrieden, entſendete ſie neuerdings ihre Abgeordneten, Züblin und Bernet, zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Vorrechte, nach Zürich. Die Stadt St. Gallen gewann Verſtärkung durch das gleichzeitige Auftreten der Schweſterſtadt Biel, die ſich mit jener brieflich in Verbindung ſetzte. [1])

Die Regierung hatte noch mit anderen Gegnern, als bloß mit der halb wiedererſtandenen Stadtrepublik St. Gallen zu kämpfen. Schon unmittelbar nach der in Folge des Durchmarſches der Alliirten erlaſſenen Proklamation hatte ſie Mißtrauen in die öffentliche Stimmung der Landbezirke und zog darüber Bericht durch die Vollziehungsbeamten ein. Sie ahnte richtig. Die völlig unrepublikaniſche, vollends ganz undemokratiſche Bevormundung, unter welcher das Volk aller Bezirke während der ganzen Mediationszeit gehalten worden war, und die Erinnerung an ältere fruchtloſe Verſuche zur Erwerbung und Erhaltung ſichernder Selbſtſtändigkeit, in Verbindung mit dem Bewußtſein des Volkes, daß die Franzoſenherrſchaft ſammt ihren Folgen nun beſeitiget ſei, rief vielſeitige Bewegung hervor. Das Volk ſchritt zu eigener Bethätigung. Im Rheinthal trat die Partei der alten Demokraten wieder auf. Sie verſammelten ſich auf Schloß Weinſtein in anſehnlicher Zahl (die gegneriſchen Amtsberichte ſprechen von 40 Männern), unter ihnen der Alt-Ammann Johann Graf, von Rebſtein, ſchlauer und energiſcher Demokrat zugleich; was ſie wollten, war eine einfache, unkoſt-

[1]) Zum großen Unwillen Müller-Friedberg's, der vergebens erwartete, daß die Stadtbehörde den an „Bürgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen“ gerichteten Brief „gebührend“ der Regierung einſenden werde. (Sein Schreiben an die Geſandtſchaft in Zürich, vom 29. März.)

ſpielige Regierung, zu dieſem Behuf Einführung einer ganz neuen Ordnung der Dinge; ſie beſprachen dieſe, nahmen ſich vor, die Kantonsräthe von Ober- und Unterrheinthal entweder für ihre Zwecke zu gewinnen, oder dann aber ihnen zu verdeuten, daß ihr Reich zu Ende; entſendeten eine Abordnung an Steinlin in St. Gallen, Rath und Mitwirkung zu erbitten und erhielten gute, tröſtliche Verſicherungen von ihm. Kaum von dieſen Vorgängen im Allgemeinen in Kenntniß geſetzt, verordnete der Kleine Rath die Einvernahme der Betheiligten, forderte ſämmtliche acht Friedensrichter auf, „jeden ſtörriſchen oder verfaſſungs- und geſetzwidrigen Schritt augenblicklich zu unterdrücken", und verlegte, da in der Hauptſtadt eben noch das von achtzehnwöchentlicher Grenzbeſetzung in den Kantonen Graubünden und Teſſin zurückgekehrte Bataillon Danielis anweſend war, drei Kompagnien deſſelben in die Gemeinden Marbach, Rebſtein und Balgach, damit nöthigenfalls für den Fortgang der Unterſuchung die bewaffnete Macht in Anſpruch genommen werden könne (12. und 13. Januar), an welch' letzterem Tage die Truppen dort einrückten. Das Ergebniß war geringfügig und brachte nichts als das ſchon Gemeldete an den Tag. Den Wünſchen Graf's und ſeiner Genoſſen wäre ohne Zweifel die Wiedereinführung der Demokratie von 1798 und 1802 das Genehmſte geweſen. Die Gemeinderäthe, eingeſchüchtert durch die Beſorgniß, Exekutionskoſten auf ſich und die übrigen Bürger ihrer Gemeinden zu laden, ſtanden für Handhabung der Ruhe und Ordnung ein; es ward für einmal wieder ſtille, die Truppen wurden am 20. Januar zurückgezogen und der Kleine Rath gab, auf ein beſonderes Loyalitätsſchreiben des Gemeinderathes von Balgach, die erfreuliche Verſicherung, daß für die geſchehene Einquartierung die reglementariſche Vergütung werde geleiſtet werden. Auch aus anderen Bezirken waren die Berichte nicht günſtig. Von Wyl meldete Friedensrichter Reutti: man ſehe mit Auflöſung der Mediationsakte auch die Regierung als verabſchiedet an, mache Schwierigkeit gegen die Bezahlung der Steuern, wolle zuerſt wiſſen, wer Regierung ſei; ja es liefen

ſelbſt Gerüchte um, man werde den Käufern der Liegenſchaften des Stiftes St. Gallen zu Leib gehen. Vollends eine ernſte Geſtalt nahm die Volksbewegung im alten Sarganſerland an. Dort war Johann Baptiſt Gallati von Sargans noch immer ein gewichtiger und rühriger Mann; aber ehemals rüſtiger Freund der helvetiſchen Einheit und ihr thätiger Beamter, war er jetzt Demokrat und Föderaliſt zugleich. Manche wollten die Veranlaſſung ſolcher Geſinnungsänderung ausſchließlich in egoiſtiſchen Beweggründen wahrnehmen. Die nächſte Urſache aber lag in den öffentlichen Zuſtänden ſelbſt und namentlich in der Unzufriedenheit des Sarganſervolkes mit der Regierung, welcher es ungeheure Koſtſpieligkeit vorwarf; dann, wie im Rheinthal, in der Erinnerung an die demokratiſchen Bewegungen von 1798 und 1802; endlich in der augenfälligen Unnatur der politiſchen Verbindung dieſes Gebirgslandes mit dem entfernten, ihm ganz unbekannten alten St. Gallerlande an der Grenze von Thurgau, eine Unnatur, deren ſtarkes Hervortreten damals noch nicht, wie ſeit mehr als einem halben Jahrhundert geſchehen, durch Verkehrs- und andere Bande in Vergeſſenheit gebracht worden war. Gallati ergriff die demokratiſche Fahne mit dem ihm eigenen Geſchick, hielt ſie hoch empor und erreichte augenblickliche Erfolge. Der Anſtoß ging jedoch nicht unmittelbar von ihm, ſondern von der Gemeinde Mels aus. Auf Begehren derſelben berief Gallati, damals Gemeindammann von Sargans, auf 25. Januar eine Verſammlung von Vorgeſetzten oder ſonſt angeſehenen Männern. Es erſchienen von Mels: der Gemeindammann Joſ. Fridolin Good, Kantonsrath Rudolf Good (der nemliche, der alsbald als Mitglied der kantonalen Reviſionskommiſſion nach St. Gallen berufen wurde), Bezirksrichter Franz Perret; von Wallenſtadt: der Gemeindammann und Kantonsrath Juſtus Franz Huber; neben ihnen mehrere Andere, zuſammen neun. Gallati führte das Wort, durchlief in einem einleitenden Vortrag die ganze ihm ſehr geläufige Geſchichte des Sarganſerlandes, ſchilderte dann, wie daſſelbe durch die Mediationsakte „unter die Vormundſchaft eines Kantons gefallen, deſſen Regierungs-

form und Maximen unſer Land in einem Zeitraum von zehn Jahren an den Rand des Verderbens gebracht haben;“ viele beſondere Beſchwerden beifügend, namentlich jene über die große Entfernung von der Hauptſtadt. Andere Anweſende ſprachen ebenfalls „mit vieler Entrüſtung“. Trennung vom Kanton kam zur Sprache, doch wurde der einmüthige Beſchluß gefaßt, über dieſe Frage noch nicht abzuſchließen, ſondern „vorher noch“ den Verſuch zu machen, im Kanton St. Gallen eine beſſere, weniger koſtſpielige, überhaupt angemeſſenere Verfaſſung zu erzielen; zu dieſem Ende ſollten größere Verſammlungen veranſtaltet und namentlich die Werdenberger Gemeinden auch beigezogen werden. Gallati und die beiden genannten Good von Mels wurden mit den weiteren Anordnungen und mit der Entwerfung einer verbeſſerten Kantonsverfaſſung betraut. [1]) Die Regierung ſchrieb beſchwichtigend, wies auf die eben von ihr ſelbſt eingeleitete Verfaſſungsreviſion und befahl dem Volksführer, die verabredete zweite Verſammlung zurückzuſtellen oder ſie doch von dem Inhalt ihrer Mittheilungen in Kenntniß zu ſetzen; aber Gallati, in Verbindung mit drei anderen Gemeindeammännern, erwiderte: zu allem, was ſie thun, ſeien ſie wohlberechtiget; im Kanton St. Gallen dürfe man ſo gewiß von Grund aus neu bauen, wie es bereits in anderen Kantonen geſchehen ſei; und höhniſch erklärte er die von der Regierung eingeleitete Reviſion als ganz unbefriedigend, den Zuzug zweier Mitglieder des Großen Rathes aus jedem Bezirke als ungenügend; die geſetzliche Ordnung werde man übrigens nicht ſtören. Die zweite Verſammlung wurde gehalten, und war zahlreicher als die erſte; ſchon erſchienen ſechszehn Abgeordnete aus den Gemeinden Mels, Flums, Wallenſtadt, Sargans, Weißtannen, aus dem Werdenbergiſchen aber Niemand als aus Gams. Der Dreier-Ausſchuß wurde erweitert, dann angewieſen, ſich mit der Stadt St. Gallen und den übrigen Diſtrikten in Verbindung zu

[1]) „Protokoll der Landeszuſammenkünfte für die Erzweckung einer beſſeren Verfaſſung im Sarganſerland u. ſ. w.“ Von Gallati ſelbſt geſchrieben. Im Kantonsarchiv.

ſetzen, auch in Zürich gute Freunde zu ſuchen, dann allenfalls, wenn Berichte und Ausſichten über die Bedingungen fernerer Verbindung mit St. Gallen ungünſtig lauten würden, nachzuforſchen, ob Sargans nicht vom Kanton St. Gallen getrennt und an einen andern Kanton angeſchloſſen werden könnte; hiefür wurde als der „allergelegenſte" Graubünden bezeichnet; Gallati erhielt zu allem dem die ausgedehnteſten Vollmachten. Als Rudolf Good ſeine Abreiſe nach St. Gallen zu den Verhandlungen der Reviſionskommiſſion im Ausſchuß anzeigte, erklärten ihm deſſen übrige Mitglieder, daß man ihn keineswegs als befugten Landesrepräſentanten in dieſer Sache anſehe; weiter erließ der Ausſchuß eine Verwahrung gegen jene Verfaſſungsreviſion, als der „von den Alliirten anerkannten Volksſouveränetät" zuwider. Einen eigenen Verfaſſungsentwurf für den Kanton St. Gallen gedachte der Ausſchuß auf Grundlage der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Landesbezirke, nach Analogie von Graubünden, auszuarbeiten, die Bezirke ſodann durch ein Föderalband zu vereinigen und mit der erforderlichen Zentralbehörde auszuſtatten. In dieſem Sinne wurde weiter gearbeitet, bei wachſender Theilnahme auch aus den Gemeinden, welche ſich bisher ferne gehalten. Dringend mahnte Reutti aus Zürich her, durch Schreiben an Bernold, von der Reiſe Gallati's in die Bundesſtadt ab; ſie werde fruchtlos ſein; die Muſterkarte der projektirten kleinen Staaten ſei bei den Alliirten übel angeſehen, wie die neue Demokratie verhaßt. Aber Gallati ließ ſich nicht abhalten, war vielmehr bereits nach Zürich verreist, wo er jedoch bei Reinhard keine befriedigende Antwort vernahm. Gleichwohl erließ er bald nachher Namens aller Sarganſer Gemeindeabgeordneten an den Großrathspräſidenten eine Proteſtation, in welcher der Regierung und dem Großen Rath alle und jede Befugniß in Sachen der Verfaſſungsreviſion, namentlich dem Großen Rath das Recht der endgültigen Sanktion des von der Reviſionskommiſſion ausgearbeiteten Entwurfes abgeſprochen wurde; gleiche Proteſtation erging auch an die Sarganſer Kantonsräthe gegen eine Betheiligung an einer ſolchen Berathung

des Großen Rathes (23. Februar). Jetzt ließ ihn die Regierung mit Festnahme bedrohen, wenn er der neuen Abmahnung nicht Folge gebe. Auch dieß war in den Wind gesprochen. Dem Befehl der Regierung hatte Müller-Friedberg persönlich beigefügt: Bernold solle die Vorgesetzten belehren, daß gewisse Wünsche gar nicht zulässig seien; „höhere Macht setzt uns Schranken, und wir dürfen keinen Schritt zur Demokratie oder Schwächung machen".

Alsbald nach den ersten Schritten des Sarganserlandes regte sich auf Betreibung des Melser Kantonsraths Rudolf Good auch die ehemalige Landschaft Utznach; unter Vorsitz des Gemeindammanns Borler von Utznach versammelten sich zuerst in Utznach, später in St. Gallenkappel, die Vorsteher der sieben Utznacher Gemeinden und rathschlagten ebenfalls über eine Verfassung; ihr Ausspruch war, daß auch sie eine minder kostspielige und namentlich eine demokratische Verfassung wünschen; anfänglich war auch von Anschluß an Glarus die Rede. Rapperschwyl blieb nicht zurück; wahrnehmend, daß „gegenwärtig jeder Staat in der Schweiz sich zu organisiren und besonders jede Stadt sich ihre Vorrechte zu erhalten suche", wollte auch der Gemeinderath von Rapperschwyl sich, soweit es dortige Stadt betraf, ebenfalls bethätigen und bestellte eine zahlreiche Kommission (deren erstes Mitglied war Syndikus und Appellationsrichter Rickenmann), mit allen möglichen Vollmachten ausgestattet, Rapperschwyl „in eine bessere Lage" zu versetzen. Allernächst wanderte eine Abordnung nach Zürich zu den eidgenössischen Magistraten und zu den fremden Gesandten; hier gab sie eine feierliche Denkschrift ab, in welcher folgende Begehren gestellt sind: Erhebung Rapperschwyls zum Bezirkshauptort; höhere Polizeibefugniß, stärkere Repräsentation und die Garantie der alten Zölle, Umgeld u. s. w. (17. Februar). Der Erfolg der Sendung schien sie zu Hoffnungen zu berechtigen. Denn der Gemeinderath schrieb alsbald klagend an den Kleinen Rath: die leidige Revolution habe die alte Selbstständigkeit der Stadt zerstört, die Mediationsakte dieselbe „noch vollends" gebeugt,

indem sie den ohnehin schon so sehr gekränkten Ort durch Anschluß an den Kanton St. Gallen „in die Kategorie des simpelsten Dorfes" herabgedrückt habe; er wolle Berücksichtigung der Stadt nach den in Zürich empfangenen „Winken" hoffen, „und zwar Alles dieses in annäherndem Verhältniß mit den Ansprüchen der Stadt St. Gallen"; schließlich verwahrte er noch alle „habenden Rechte" (23. Februar).

Aufmerksam folgte von Wien aus Fürst Pancratius dem Gang der Weltereignisse. Nach Räumung des russischen Gebiets durch den Rest des französischen Heeres beglückwünschte er den Kaiser Alexander I. zu den großen Erfolgen (6. März 1813) und erhielt von ihm aus Kalisch die „schmeichelhaftesten Lobsprüche und Zusicherungen". Bald nachher wendete er sich persönlich an den Kaiser von Oesterreich, der ihn ermunterte, bei künftiger Unterhandlung eines allgemeinen Friedens sein Anliegen geltend zu machen, sprach zu auch bei dem russischen Gesandten in Wien, Grafen v. Stackelberg, setzte sich in unmittelbare Verbindung mit der k. k. Staatskanzlei (dem Ministerium des Aeußern) in Wien, und erhielt vom Haupt derselben, dem Fürsten v. Metternich, besten Bescheid. Allgemein war in der österreichischen Hauptstadt die Stimmung für die Wiederherstellung des Stiftes vorherrschend. Der Fürst selbst nährte Hoffnungen, wollte wenigstens für den günstigen Fall nichts versäumen, weßhalb er den treuen P. Aemilian ersuchte, sich für Uebernahme des St. Gallischen Offizialates in Bereitschaft zu setzen (15. Nov. 1813). Bei Antritt des entscheidenden Jahres 1814 zweifelte er nicht an der Erfüllung seiner heißesten Wünsche. Eben damals erhielt er vom Grafen Johann v. Salis-Soglio, der sich in Basel befand, den Rath, persönlich in das Hauptquartier der Alliirten abzugehen. Solche Ermunterung führte den Fürsten weiter, als vor der Hand nöthig: er ernannte den Freiherrn v. Salis-Zizers zu seinem Geheimen Rath und Bevollmächtigten bei den Kaiserhöfen und bei den XIII Kantonen, bestellte ihn auch als Generalkommissär, um eintretenden Falls in des Fürsten Namen Besitz von den Ge-

bieten des Stiftes zu nehmen und daſelbſt, bis zu ſeiner eigenen Ankunft, Ordnung und Ruhe zu handhaben; gleichzeitig erließ er entſprechende Inſtruktionen an P. Aemilian; der Fürſt ſchrieb, zur Vertheidigung ſeiner geiſtlichen und weltlichen Rechte, auch eine Note, mit der Abſicht, ſie in Bern drucken zu laſſen. Aus dem kaiſerlichen Hoflager zu Freiburg im Breisgau erhielt er vom Fürſten v. Metternich die ſchriftliche Zuſicherung, daß er ſich beſtens für die Erreichung ſeiner Wünſche verwenden werde; der ruſſiſche Geſandte in Wien, Graf v. Stackelberg, verſah ihn mit einem Empfehlungsſchreiben an den im Hauptquartier weilenden ruſſiſchen Miniſter Grafen v. Neſſelrode. Bangen Herzens entſchloß ſich der Fürſt zu dem Unvermeidlichen, zur Reiſe in jenes Hauptquartier, trotz geſchwächter Geſundheit, kaum genügenden Reiſegeldes und der herben Jahreszeit; „ich muß meiner Schuldigkeit gegen Gott und mein Stift Genüge leiſten", ſo ſchrieb er in ſein Tagebuch (22. Januar 1814); P. Columban war ſein Begleiter. Jubelnd empfing man den hohen Reiſenden im Kloſter Rheinau; denn von ſeiner Dazwiſchenkunft hoffte man dort die Erfüllung der heißeſten Wünſche für die ſchweizeriſchen Klöſter. Aber Pancratius, trotz der heiteren Stimmung, die ihn wenige Wochen vorher belebt hatte, ſah die Zukunft keineswegs ſo roſenfarben an und war ſelbſt auf widerwärtige Erfahrungen gefaßt. Am 3. Februar traf er in Zürich ein. Dort hatte inzwiſchen die St. Galliſche Geſandtſchaft bereits ihre vorbeugenden Schritte bei Reinhard ſowohl als bei den diplomatiſchen Agenten gethan; ſie verdoppelte ihre Wachſamkeit und Anſtrengung, um die Anſprüche des Abtes zurückzutreiben (ihr Schreiben vom 4. Februar an den Kleinen Rath). Sie reichte zu dieſem Behuf jenen auswärtigen Repräſentanten eine Denkſchrift gegen den Fürſten ein und gab ſich alle Mühe, dieſelben zu überzeugen, „daß auch nur die bloße Herſtellung des Kloſters der politiſchen Exiſtenz des Kantons ſehr gefährlich ſei, ja ſelbſt den Umſturz der Verfaſſung in der Folge unausweichlich nach ſich ziehen müßte." Reinhard machte ſich eigentlich zum Agenten g e g e n das Stift und ließ

ſich Nachweiſe geben, daß ſchon wegen des geringen vom Stift noch übrigen Vermögens deſſen Wiederherſtellung nicht möglich ſei. Die doppelte Elle kam hier ohne Rückhalt in Anwendung: Unterſtützung der weitgehenden Anſprüche der proteſtantiſchen Stadt St. Gallen, wohl berechnete ſyſtematiſche Abweiſung aller Beſtrebungen für das katholiſche Stift. Unverweilt nach Ankunft in Zürich ließ der Fürſt ſich bei Lebzeltern melden und erhielt von dieſem höchſt unbefriedigende Antwort; es ſei beſtimmt, daß die XIX Kantone fortzubeſtehen haben, von den mediationsmäßigen Zuſtänden nur das Untaugliche entfernt werde; Alles komme daher darauf an, ob die Rechte des Stiftes mit der Forteriſtenz des Kantons vereinbar wären. Der Fürſt bejahte es und zwar mit der Aeußerung, daß das Stift ſelbſt in die Regierung des Kantons eintreten könnte. Lebzeltern verlangte ſchriftliche Uebergabe eines ſolchen Planes an ihn und Capo d'Iſtria. Dem entſprach der Fürſt am folgenden Tag; die Antwort der Diplomaten aber vernichtete alle ſeine Hoffnungen; ſie erklärten ihm unumwunden, die Proteſtanten wollten das Stift nicht mehr aufkommen laſſen; es bleibe nur übrig, ſich eine Penſion zu ſichern; Lebzeltern drang in den Fürſten, ſie anzunehmen; allein dieſer wollte ſich ſchlechterdings zu einer ſolchen Abfindung nicht herbeilaſſen, indem dadurch weder dem Staat noch der Kirche, noch dem Stift gedient wäre. Gegentheils ergriff er nun den Wanderſtab zur Abreiſe in das Hauptquartier der Alliirten. Zuvor jedoch reichte er der vorörtlichen Behörde zu Handen des Standes Zürich ſelbſt, dann der übrigen XII alten Kantone der Eidgenoſſenſchaft, ein Schreiben ein, in welchem er die Wiedereinſetzung des Stiftes in ſeine nie erloſchenen ehevorigen Rechte verlangte, mit Erinnerung an die ſtets wiederholten Proteſtationen, an den Rechts- und Biederſinn der alten Kantone und an die zu Aarau Anfangs 1798 gegenſeitig beſchworene Treue (11. Februar). Von Bürgermeiſter Eſcher, dem der Fürſt dieſes Schreiben perſönlich übergab, erhielt er ſehr unbefriedigenden Beſcheid; Reinhard machte noch mehr Einwendungen. Der Vorort legte das Begehren ganz unberückſichtiget

zu den Akten und würdigte den Fürsten nicht einmal einer Antwort. Wie in den Jahren 1803 bis 1805 wurde jede eidgenössische Berathung über das Anliegen des Fürsten schon von dieser Stelle aus verhindert. In Langres durch schwere Krankheit mehrere Tage zurückgehalten, traf der Fürst endlich in Chaumont ein, wo sich das Hauptquartier befand. Fußfällig bat er hier den Kaiser Franz von Oesterreich um Anerkennung und Geltendmachung der Rechte des Stiftes. Aber Lebzeltern war ihm vorausgegangen und hatte dem Kaiser solche als unmöglich dargestellt; und eben in jenen Tagen hatten die Monarchen von Napoleon eine militärische Schlappe erlitten. Kaiser Franz sprach sich daher verdrüßlich ablehnend aus. Ganz fruchtlos blieben auch nachherige Schreiben an beide Kaiser und gleiche Verwendungen bei den Ministern Metternich und Nesselrode. Eine Audienz bei Kaiser Alexander konnte der Fürst schlechterdings nicht erhalten. Ein zweiter Empfang seitens des österreichischen Kaisers war zwar weniger ungünstig als der erste; allein eine wirksame Unterstützung ließ der Kaiser doch nicht hoffen; Rücksichten auf Rußland, dessen Kaiser durch Friedrich Cäsar Laharpe ganz für die ungeschwächte Erhaltung der neuen Kantone, also auch des Kantons St. Gallen, eingenommen war, hatten den Kaiser von Oesterreich gezwungen, diesem politischen Plan keine Hindernisse entgegen zu stellen. Er verwies daher den Fürsten Pancratius auf eigene Thatkraft. Er solle sich in der Schweiz selbst „wehren", solle sich im eigenen Land eine Partei machen (11. März). Wieder in Zürich angelangt, wurde er zu einer Konferenz mit den Ministern der drei alliirten Mächte gerufen (zu Lebzeltern und Capo d'Istria hatte sich der preußische Gesandte v. Chambrier gesellt); die Wiederherstellung des Stiftes schilderten sie ihm als unmöglich, weil dann auch politischen Restaurationsbegehren einzelner Kantone (Bern gegen Waadt und Aargau z. B.) Folge gegeben werden müßte; beredt drangen sie daher wiederholt auf Annahme einer Pension, „reichliche Versorgung" verheißend; aber von einer solchen wollte der Fürst auch jetzt nichts hören. Eine Reise nach Luzern brachte

ihn mit dem Auditor Cherubini zuſammen (der Nuntius ſelbſt war krank); ſie verhandelten friedlich, aber ſelbſtverſtändlich ohne reelles Ergebniß. Auf dem Rückweg ſchrieb er (30. März) aus dem Kloſter Muri neuerdings an die XIII Kantone, ſeine alten Verbündeten, um Wiedereinſetzung in ſeine Rechte, ein Schreiben, das er abſchriftlich den auswärtigen Geſandten mittheilte. Die Kantone antworteten meiſtens günſtig; Schwyz namentlich beauftragte ſeine Geſandtſchaft, das Beſtmögliche für das Stift St. Gallen zu thun. Die Antwort des Standes Zürich ſchickte der Fürſt uneröffnet zurück, weil ſie an „den geweſenen Abt des ehemaligen Stiftes" St. Gallen überſchrieben war. Den Brief an die alten Kantone unterſtützte der Fürſt durch perſönliche Beſuche ihrer Geſandten in Zürich, die ſich meiſt wohlwollend und in entſprechendem Sinne äußerten, auch verſicherten, daß ſie von ihren Regierungen günſtige Inſtruktionen erhalten hätten.

Im Kanton St. Gallen rief die Erſcheinung des ſtandhaften, nüchternen, von Alter und Sorgen ſchwer gebeugten geiſtlichen Fürſten die verſchiedenſten Eindrücke hervor. Die Proteſtanten und mit ihnen die Stadt St. Gallen fürchteten in ſeiner Perſon den Regenten, und verwünſchten nicht weniger das Wiederaufleben des Stiftes, das, als Stütze der Katholizität, ihnen ein Dorn im Auge war. Entgegengeſetzt war die Stimmung in der alten Landſchaft, auch jene der katholiſchen Bevölkerung im Toggenburg und im Rheinthal; hier ſehnte man ſich aufrichtig nach dem Stifte zurück, hoffte deſſen Wiederherſtellung ſeitens des Fürſten und freute ſich ſchon derſelben. Ueber die Herſtellung auch ſeiner Regierungsgewalt liefen die Meinungen der Katholiken auseinander. Utznach und Sargans, mit eigenen Entwürfen ſich befaſſend, waren in dieſer Frage ziemlich gleichgültig; es behagte ihnen der Mitgenuß am reichlichen ehemaligen Stiftsgute von St. Gallen. In dieſe Zeit fällt das wichtigſte Ereigniß des Jahres 1814. Die verbündeten Monarchen waren mit ihren Heeren in Paris eingezogen, hatten Napoleon geſtürzt, die Bourbons in alte Herrſcherſtellung wieder eingeſetzt. Ludwig XVIII. nahm Beſitz vom Thron ſeiner Väter.

Alle Zweifel über die Zukunft waren gehoben. Diese neue Lage wirkte daher auch ermunternd auf alle Jene in der Schweiz, welche alte Rechte zurückzufordern hatten, oder überhaupt eine veränderte Stellung wünschten; so auf den Fürsten Pancratius, der ehrfurchtvoll auf die höhere allweise Leitung der Dinge blickte. [1]) Wyl trat in die Fußstapfen von Rapperschwyl, verlangte von der Regierung erweiterte und ausnahmsweise Rechte; Unterzeichner waren nebst Anderen der ehemalige Schultheiß Jos. Nikolaus Sailer, einer der Verurtheilten vom Jahre 1805, und dessen Sohn Franz Anton. Förmliche Abhaltung einer Gemeindeversammlung untersagte der Kleine Rath (16. April); dann folgten neue Unterzeichnungen, Wirz à Rudenz an der Spitze. Dieser, dem Stifte ganz ergeben, setzte sich gleichzeitig mit dem Fürsten in schriftliche Verbindung, besuchte ihn auch persönlich in Zürich. Falk und Dudli, die Regierungsräthe, zeigten ebenfalls ihren guten Willen für das Stift durch Briefe, doch weniger im Sinne des Fürsten, als nach eigenem freien Ermessen. Die Wiedergewinnung der Landesherrlichkeit sei ganz und gar unmöglich, schrieben sie; Begehren um Wiederherstellung also sollten sich auf das Stift als solches beschränken; dieselbe möchte durch Zuthun der alten Kantone und Oesterreichs erhältlich sein; mit allgemeinem Jubel des Volkes würde ein solches Ereigniß aufgenommen werden; noch würde dann das Stift mit der bischöflichen Würde geziert; blühende Anstalten würden daraus hervorgehen; noch immer sei ein reichliches Kapital von mehr denn einer Million Gulden verfügbar; die Gebäude seien in gutem Stand; auch das Kloster Rorschach zu freier Verfügung noch vorhanden. An die also begründeten Ermunterungen zu Handen des Fürsten, auf die alte Landesherrlichkeit zu verzichten, knüpfte sich der Gedanke: das Stift, wie es in eigenem Gebietsumfang, von der Stadt umgeben, bestehe, als eigene Gemeinde oder Kreis zu konstituiren, mit und neben der Stadt

[1]) „Nun ist der Heil. Vater wieder zu Rom und Bonaparte nichts mehr"; schrieb er am 15. April in sein Tagebuch. Der Fürst antizipirte die Rückkehr des Papstes.

und gleich derselben (5. April). Im Namen Beider schrieb dann Falk zum zweitenmal: der Fürst solle doch nicht gar zu genau und ängstlich über die Garantien und Bedingungen der Herstellung des Stiftes rechnen; sei diese einmal im Grundsatz ausgesprochen, werde sich das Uebrige wohl von selbst geben; habe das Stift eigene Polizei in seinem erwähnten engeren Gebiet, zugleich eine gewisse Anzahl Kantonsräthe als seine Repräsentanten in den Großen Rath zu entsenden, so würde die künftige Unantastbarkeit des Stiftes kaum mehr zu bezweifeln sein; es laufe das Gerücht, der Fürst wolle noch immer nicht auf die Landesherrlichkeit verzichten; „den Feinden des Stiftes ist diese Stellung die willkommenste“ (21. April). Auch Baron Wirz schrieb dem Fürsten für Wiederherstellung des Stiftes, aber im Sinne „modifizirter politischer Ordnung“, die Unterstützung der Alliirten vorausgesetzt; Wyl mit den gesammten benachbarten Gemeinden des ehemaligen Unteramtes und Untertoggenburgs wären für solche Umgestaltung. Schwankend dagegen schrieb Regierungsrath Gmür an P. Aemilian, wesentlich im Sinne der Erhaltung der bestehenden Ordnung; P. Ildefons von Arx an den Fürsten für Herstellung des Stiftes mit Bisthum. Der Fürst gab Bescheide an seine St. Gallischen Freunde, welche hoffen ließen, daß er schließlich auf die Souveränetätsrechte verzichten würde, falls nur die Wiederherstellung des Stiftes mit solchen Garantien umgeben wäre, die dessen sicheren Fortbestand außer Zweifel stellen würden. Seiner Amtspflicht übrigens Genüge zu thun, erließ er bald nachher Briefe an die Kaiser von Oesterreich und Rußland, welche seine gute Gesinnung für die Erhaltung der XIX Kantone, also auch des Kantons St. Gallen, bekunden sollten, in denen er aber doch stiftische Souveränetät wieder in Anspruch nahm, da er eine Kombination für möglich hielt, nach welcher der Kanton, wie etwa Appenzell und Unterwalden, in zwei Theile ausgeschieden worden wäre. Auch bewarb er sich um den Schutz des Grafen von Artois, des Bruders des neuen französischen Herrschers. Nebenhin liefen neue Unterredungen mit dem Nuntius, der nun

ſelbſt nach Zürich kam. Je geringer die Ausſicht auf Einwilligung der Alliirten zu Herſtellung irgend einer weltlichen Gewalt des Stiftes, um ſo ernſter wurde zwiſchen beiden Prälaten beſprochen, was im Gegenfalle zu thun. Der Fürſt reichte für den Fall, daß ihm die landesherrlichen Rechte nicht wieder eingeräumt würden, dem Nuntius ein vollſtändiges Programm darüber ein, was er unter bloßer Wiederherſtellung des Stiftes als geiſtlicher Korporation verſtehen würde und welches dannzumal ſeine Forderungen wären: Rückgabe des vollen ſtiftiſchen Vermögens, wie es vor der Revolution geweſen, mit einziger Ausnahme deſſen, was für Tilgung der Schulden verwendet worden; Erſatz für die an den Staat übergegangenen öffentlichen Gebäude, die ſeiner Zeit vom Stift errichtet worden; freie Ausübung des Kollaturrechtes und der geiſtlichen Jurisdiktion; Exemtion des ganzen Stiftsumfanges (Hofplatz) von anderweitiger geiſtlicher und weltlicher Jurisdiktion (3. und 4. Mai). Dieſe Anſprüche hielt der Nuntius in Folge ſeines häufigen Verkehrs mit den Geſandten der Alliirten für unausführbar; er drang, im Verein mit dem Auditor Cherubini, auf Annahme eines zu gründenden Bisthums Chur und St. Gallen; der Fürſt aber ſchlug dieſes Anerbieten „rund ab und wollte von dem Bisthum mit Verlurſt und Zernichtung der Abtei nichts wiſſen“ (Erklärung vom 6. Mai). Gleiche Antwort gab er dem ruſſiſchen Geſandten auf gleiches Anſinnen; Schraut, der ſeit dem Abgang Lebzeltern's das Wort für Oeſterreich führte, war nur für das Anerbieten der Penſionirung inſtruirt.

Die Kantone hatten ſich über die Grundlage eines neuen Bundes noch immer nicht geeiniget. Ein neues Hinderniß brachte eine Staatsumwälzung in Luzern. Mittelſt bewaffneten Aufſtandes wurde dort ein neuer Großer Rath, dann durch dieſen eine neue Regierung eingeſetzt. Luzern ſchloß ſich nun einerſeits an die beharrlichen alten Städtekantone, anderſeits an die drei Urkantone an; mit letzteren namentlich vereinigte es ſich zum Begehren der Ausſchreibung einer Tagſatzung der dreizehn Kantone; Bern that ein Gleiches. In eine bloße Vorkonferenz der

XIII Kantone willigte Zürich ein; ihr aber sollte dann die volle Tagsatzung der XIX folgen; beide in Zürich stattfinden. Die Altgesinnten erschienen aber nicht; die vier Waldstädter Kantone verlangten vielmehr, daß die Versammlung in Luzern gehalten werde. Dort versammelten sich ihre Abgeordneten; mit und neben ihnen Bern, Freiburg, Solothurn und Zug. In Zürich fanden sich die übrigen ein, und da hier auch die Abgeordneten der neuen Kantone wieder eintrafen, standen im Ganzen eilf Kantone hier, den andern acht in Luzern gegenüber. Nun Vergleichsverhandlungen hin und her, dann Dazwischentreten der Repräsentanten von Oesterreich und Rußland (Lebzeltern und Capo d'Istria) mit Erklärungen, namentlich des Letzteren, daß nur eine Tagsatzung der neunzehn Kantone anerkannt würde; würden die Schweizer nicht aus freien Stücken sich zu solcher Grundlage ihrer künftigen Einigung bequemen, so stände der Schweiz auswärtige Vermittlung bevor. So eröffneten Abgeordnete der fünf alten Kantone in Zürich jenen der acht alten in Luzern. Der Widerstand der letzteren war nun gebrochen; sie gingen auseinander; am 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone zur Tagsatzung in Zürich versammelt, deren Verhandlungen sich von dann an bis in die zweite Hälfte des folgenden Jahres erstreckten. Zollikofer und Reutti waren, ohne neue Wahl, die Abgeordneten des Kantons St. Gallen an der Tagsatzung. In eine zur Bundesrevision niedergesetzte Kommission wurde keiner von beiden berufen.

Im Kanton St. Gallen kündete sich allgemeiner Zerfall, das volle Auseinandergehen an. Die Regierung verlor alles Vertrauen, allen Einfluß; ihre einzige Hoffnung war noch auf den Großen Rath gerichtet, von dem sie erwartete, daß er das von ihr ausgegangene Verfassungsprojekt gegenüber demjenigen der Kommission zu Ehren ziehen werde. Der Große Rath wurde am 2. Mai eröffnet. Der Bericht der Regierung war höchst schwankend; er deutete auf die Schwierigkeiten, angesichts der noch in Frage stehenden Bundesordnung, schon jetzt abschließlich über eine Kantonsverfassung zu verfügen. Die Stim-

mung des Großen Rathes gab ſich auf eine für die Regierung unerwartete Weiſe kund. Michael Egger, von Eggersriet, einer jener demokratiſchen Landrepräſentanten, deren Volkswitz oft ſchlagender wirkt als die ſtudirte Rede des gelehrten Staatsmannes, verlangte für den Großen Rath das Recht völlig ſelbſtſtändiger Vorbereitung des ganzen Verfaſſungswerkes; denn nur von ihm, nicht vom Kleinen Rathe, dürfe daſſelbe ausgehen. Und der Große Rath zollte dem munteren Redner Beifall. Alles, was die vom Kleinen Rathe beſtellte gemiſchte Kommiſſion, dann jener ſelbſt, unter vielen Sorgen projektirt, wurde bei Seite geſetzt, und der Große Rath ernannte, mit gänzlichem Ausſchluß der Mitglieder des Kleinen Rathes, eine Kommiſſion von je zwei Mitgliedern aus jedem Bezirk, mit dem Vertrauensmann J. L. Cuſter als Präſidenten an der Spitze; unter den neuen Mitgliedern aus den Bezirken befand ſich auch Michael Egger. Die Aufgabe der Kommiſſion war indeß nur beſchränkt: ſie hatte zu begutachten, wann und wie zur Verfaſſungsreviſion zu ſchreiten ſei, und unmittelbar dem Großen Rathe ihren Bericht zu erſtatten. Dieſer vertagte ſich dann, bereits am 3. Mai, auf unbeſtimmte Zeit. Eben jetzt ſtiegen die Wogen für Trennung vom Kanton in einigen Bezirken am höchſten. Ungeſcheut wurden bezügliche Begehren bei den St. Galliſchen Amtsſtellen ſelbſt angemeldet. Für Weſen erſchien bei der St. Galliſchen Geſandtſchaft in Zürich der Gemeindammann Klein mit der Eröffnung, daß jene Gemeinde an Glarus angeſchloſſen zu werden wünſche; beide Kantone möchten ſich ohne weitere Dazwiſchenkunft darüber verſtändigen (16. April). Eben dort erſchienen auch, Namens der Gemeinden der ehemaligen Landſchaft Utznach, der Gemeindammann Borler von Utznach und Raymann von St. Gallenkappel, zogen Erkundigungen ein über das, was zu erreichen wäre, klagten über Zerſplitterung der Landſchaft, die früher ein einheitliches Ganze geweſen, in ſieben Gemeinden, und verlangten Wiedervereinigung derſelben zu einer ungetheilten Landſchaft. Ihnen gegenüber arbeiteten Xaver Gmür und Vettiger ebenfalls in der Bundesſtadt, behauptend, daß jene Wort-

führer ohne Vollmacht seien. Diese aber ließen sich nicht abwendig machen; nach ihrer Rückkehr verlangten sämmtliche Gemeinden der Landschaft: Utznach, Eschenbach, St. Gallenkappel, Ernetschwyl, Gomiswald, Schmerikon und Goldingen, durch Schreiben an den Großen Rath „Entlassung vom Kanton St. Gallen", um sich an einen andern anschließen zu können, Alles unter feierlicher Verwahrung gegen die Verfassungsarbeiten, an welchen sie sich nicht betheiligen wollen. Der Große Rath aber verweigerte das Eintreten und beauftragte die Regierung, das Begehren im Sinne der bestehenden Ordnung zu beantworten (3. Mai). Für Sargans hatte unterdessen Gallati von seinen Vollmachten Gebrauch gemacht und in längerem Aufenthalte zu Zürich einer Trennung ebenfalls vorgearbeitet. Angesichts dieser Trennungsversuche und der Anzeichen von Auflösung auch in anderen Kantonstheilen, vor Allem aber „der höchst unschicklichen und Aufsehen erregenden Permanenz Stadt St. Gallischer Deputirter am Vorort", der dadurch hervorgerufenen beinahe allgemeinen Beunruhigung, „besonders unter dem katholischen Theil des Volkes", der konfessionellen Spannung zwischen beiden Religionstheilen, auch einer gereizten Stimmung der Bezirke unter und gegen einander, und stets neu auftauchender Begierlichkeiten, hielt die Regierung einen kräftigen Schritt zur Rettung ihrer Stellung und zur Sicherung des guten Fortgangs der Verfassungsarbeit für unausweichlich und sann dießfalls ernstlich selbst auf auswärtige Hülfe; sie beschloß eine außerordentliche Sendung nach Zürich zu dem Zwecke, den Bundespräsidenten und die auswärtigen Gesandten von der überaus kläglichen Lage der Dinge zu unterrichten und das Begehren an dieselben zu stellen, daß allen weiteren Umtrieben gegen die Ruhe des Kantons ein Ende gesetzt, die Wortführer aller und jeder Sonderbegehren aus den verschiedenen Theilen des Kantons zur Ruhe, und, „unter Androhung schwerer Verantwortlichkeit zurück und an die gesetzliche Obrigkeit in St. Gallen gewiesen", die dortigen Verfassungsarbeiten unter höheren Schutz genommen

werden. [1]) Regierungsrath Dominik Gmür wurde zur Sendung erkoren. Dieſer, unterſtützt durch die St. Galliſche Geſandtſchaft in Zürich, gab dem Auftrag Folge. Aber Reinhard erklärte: mit den Zurückweiſungen der allſeitigen Abgeordneten ſei es nicht gemacht, das wären nur Palliativmittel; Hauptſache ſei vielmehr, daß eine Verfaſſungsreviſion auf Zutrauen erweckende Weiſe eingeleitet werde; Capo d'Iſtria forderte die Regierung auf, ihr Anſehen zu behaupten, mit Ernſt und Nachdruck einzuſchreiten, Komplottirer zur Strafe zu ziehen; in dieſem Sinne habe er namentlich die Männer zurückgewieſen, welche zu Gunſten des Abtes Schritte gethan. Schraut ſprach ſich im Allgemeinen gleichen Sinnes aus. Der ſich aufraffenden Regierung gegenüber war die Stadt genöthiget, entweder zu weichen, oder mit offenem Viſier aufzutreten. Sie that das Letztere und überging zu den kräftigſten Schritten für eine privilegirte Stellung bei der oberſten Bundesbehörde ſelbſt. Ihre Abgeordneten Züblin und Bernet wendeten ſich mit Schreiben an die Tagſatzung, um „im Namen und aus Auftrag der Vorſteher und Bürger" der Stadt „unſere ſeit 16 Jahren entbehrten uralten, feſtgegründeten Rechte zurückzufordern, die wir während der Reihe von 360 Jahren ungeſtört genoſſen"; das Schreiben ſchilderte die ſchöne Stellung der Stadt als ſouveräner und zugewandter Ort, wie ſie dann „1803 in Paris mit neun verſchiedenen, mehr oder minder abhängigen Völkerſchaften vermengt, in den Kanton St. Gallen verſchmolzen wurde, mit Hintanſetzung der billigen Rückſichten auf ihre ehevorige Lage und Rechtſame". Jedem Dorfe gleich behandelt, wenn auch Regierungsſitz, habe ſie dagegen den dritten Theil der pekuniären Laſten des Kantons tragen müſſen. Sie (die Stadt) wolle nun zwar nicht auf das Aeußerſte gehen und die gänzliche Wiederherſtellung verlangen, ſondern wäre geneigt bei dem Kanton zu bleiben, ſofern ihr ehevoriges Verhältniß gehörig berückſich-

[1]) Schreiben des Kleinen Rathes an die Standesgeſandtſchaft in Zürich, vom 11. Mai, zugleich die Inſtruktion für den außerordentlichen Abgeordneten enthaltend.

tiget werde. Daher wollen ſie (die Abgeordneten) vor allem aus fragen, „wie man die Repräſentation der Stadt zu dem Kanton anordnen wolle? Auf dieſen Entſcheid hin nehmen wir dann unſeren endlichen Entſchluß". So beſtimmt und ausdrücklich, als je Fürſt Pancratius gethan, ſagten ſie dann weiter: „Wir haben dem ewigen Bunde nie entſagt, auch unſer Recht als zugewandter Ort nicht verloren und ſind nur in andere Verhältniſſe durch Gewalt gezwungen worden". Zühlin und Bernet unterzeichneten als „die Abgeordneten des alt-eidgenöſſiſchen und zugewandten Ortes der Stadt St. Gallen" (18. Mai). Glücklicher als der Fürſt, hatte die Stadt doch die Ehre gehört zu werden. Ihre Eingabe gelangte an der Tagſatzung zu förmlicher Verhandlung; die St. Galliſche Geſandtſchaft legte Verwahrung ein; Beſchluß vom 21. Mai: für einmal Nichteintreten, um allfälligen künftigen Beſtimmungen wegen der Kantonsverfaſſungen nicht vorzugreifen. Dabei blieben aber die Dinge doch, wie ſie waren. Die Noth der Regierung wuchs; an einer Landsgemeinde zu Lachen eröffnete Joachim Schmid: nächſtens werde die Landſchaft Utznach mit Schwyz vereiniget werden; großes Aufſehen von dorther in Rapperſchwyl und Umgegend; Vettiger in Utznach erhielt mündliche Anzeige, daß der Anſchluß eine ausgemachte Sache, auch bereits zu dieſem Behuf eine Abordnung von Utznach nach Schwyz abgegangen ſei. Nach der Rückkehr Gallati's von Zürich beſtellten die unzufriedenen Sarganſer eine Landrathskommiſſion zur Einleitung der Trennung; Chiodera von Ragatz, der ſich dagegen geſtemmt, zog ſich mit Oberli und Peter von ſolcher Oppoſition zurück. Die Mehrheit der Gemeinden aber faßte einen förmlichen Beſchluß für Trennung von St. Gallen, dann Anſchluß an Glarus (19. Mai); die Kommiſſion betrieb dieſen ſofort durch perſönliche Verwendung in Glarus. Auch Abgeordnete von Weſen und Amden gingen zu gleichem Zwecke nach Glarus. Auch im Rheinthal herrſchte Aufregung; Advokat Buſchor und J. B. Hengartner, vereint mit Joſeph Eichmüller, waren mit viel Volk verſammelt, und nährten die demokratiſchen Gelüſte; tumultuirend

wurde von Abreißung der Staatswappen von den Thoren gesprochen. Mit all diesen Nachrichten in der Hand, lief die St. Gallische Gesandtschaft zu Schraut, dem österreichischen Minister; was sie wenige Tage zuvor mit Gmür begonnen, das wurde nun vollendet; es wurde die förmliche Einmischung und Protektion dieses Repräsentanten einer auswärtigen Macht zu dem Ende verlangt und errungen, daß allen erwähnten Bewegungen ein Ende gemacht werde. Schraut mißbilligte nach Wunsch alles Geschehene und schrieb darüberhin, für sich und im Namen der abwesenden Minister von Rußland und Preußen, an den Kleinen Rath von St. Gallen, ihn ermahnend wie folgt: „Daß er allen Angehörigen des Kantons, ohne Ausnahme, Achtung und Unterwürfigkeit für die bestellten Behörden anbefehle —, daß er jedes Einschreiten, jegliche Anregung oder Schlußnahme, welche, ohne Mitwirkung der Regierung, von was immer für einer Anzahl Bürger, ausgehen würde, [1]) zurückweise, solche für null, nichtig, und an der öffentlichen Ruhe und Ordnung vergreiflich erkläre, — daß er endlich den gegenwärtigen Zustand im Innern des Kantons genau, strenge und ohne mindeste Abweichung auf dem gleichen Fuß, als er bisher war, erhalte, so daß die Magistrats-Personen, welchen das wichtige Werk der Verfassungs-Herstellung zukommt, sich mit Würde und Ruhe ihrer Berufspflicht widmen können" (24. Mai). Die Regierung erwiderte die Note mit einem schmeichlerischen Dankschreiben an Schraut, ganz im Ton der früher an Talleyrand und andere französische Wortführer erlassenen Briefe. So sehen wir die St. Gallische Regierung leider wieder nur unter Schutz und Schirm des Auslandes sich haltend, wie es schon einmal gewesen, damals abhängig von Frankreich, jetzt von den siegenden Alliirten.

Und die Regierung that, wie die auswärtigen Gesandten befohlen: sie gab durch Proklamation dem Volk Kunde von

[1]) Im französischen Original der Note wörtlich: „de réprimer tout acte, motion ou décision pris, sans le concours du Gouvernement, par tel nombre détaché de citoyens que ce puisse être etc."

deren Willen und Erklärung, versprach bestmögliche Förderung des Verfassungswerkes, soweit es der Gang der eidgenössischen Angelegenheiten selbst erfordere, und mahnte ab „von allen Betrieben und Handlungen", welche, „der jetzt noch bestehenden gesetzlichen Ordnung zuwider" wären (27. Mai). Folgenden Tages erklärte der Kleine Rath, unter Hinweisung auf oben erwähnte Erklärung der auswärtigen Gesandten, den „sogenannten" Landrath im Sarganserland als aufgehoben, alle von demselben ausgegangenen Verhandlungen sowie einschlägige Beschlüsse der dortigen Gemeinden als „null und nichtig" und ruhestörend, unter persönlicher Mahnung an die Mitglieder des Landrathes, das Weitere in Ruhe und Gelassenheit zu erwarten. Gallati, nach St. Gallen vor die Regierung beschieden, lehnte das persönliche Erscheinen ab; die Regierung möge ihm ihre Befehle schriftlich kund thun. Auf bereits beabsichtigte neue Großrathsversammlung ließ der Kleine Rath die Mitglieder des Bezirks Sargans noch besonders zu persönlicher Theilnahme einladen. Gleiche und gleichzeitige Mahnung erging an die „Ausschüsse der alt-Utznachischen Landschaft". An gesammte Gemeinderäthe des Rheinthals erließ der Kleine Rath die Mahnung, alles Ruhestörende fern zu halten; alle Verantwortlichkeit, so schrieb er ihnen, würde nicht bloß „auf einen Haufen nichtswürdiger Ruhestörer" fallen, sondern auf den ganzen Gemeinden erliegen; alle Gemeindeversammlungen zur Besprechung von Verfassungsarbeiten wurden verboten. Er setzte bei: die hohen Mächte würden nicht die mindeste Unterbrechung der gesetzlichen Ordnung dulden. Die Wyler wollten sich das durch die fremden Gesandten und den St. Gallischen Kleinen Rath auferlegte Stillschweigen in Verfassungssachen nicht gefallen lassen; neun dortige Bürger, unter ihnen Wirz à Rudenz, zwei Sailer und Dr. Falk (des Regierungsraths Bruder) wendeten sich schriftlich an die Siebzehner-Kommission des Großen Rathes mit dem dringenden Wunsch, daß bei der Entwerfung der Verfassung „der Volkswille und dessen ungehinderte Erhebung als Fundamentalbasis

aufgeſtellt werde“ (9. Juni). Die jüngſte Proklamation der Regierung wurde in Wyl verächtlich von den Thoren abgeriſſen.

Der Große Rath verſammelte ſich wieder am 13. Juni. Seine Verhandlungen leitete der Kleine Rath ein mit einer Botſchaft voll bittern Tadels über die anarchiſchen Tageserſcheinungen. Der Große Rath beſchloß zunächſt Handhabung der Integrität des Kantons. Für die Verfaſſungskommiſſion berichtete Xaver Gmür: Reviſion durch das Volk gehe Angeſichts der Erklärung der auswärtigen Geſandten nicht an; Reviſion durch fremde Vermittlung habe man zu vermeiden; ſomit bleibe nur das eigene Einſchreiten und Abſchließen übrig. Mit letztem Antrag übereinſtimmend, beſchloß die Behörde die Vornahme einer Verfaſſungsreviſion durch eine freie innerhalb oder außerhalb dem Großen Rathe zu wählende neue Kommiſſion, mit Zugabe von zwei Mitgliedern des Kleinen Rathes (Müller-Friedberg und Meßmer). J. L. Cuſter wurde wieder Präſident; von den übrigen ſechszehn Mitgliedern war nur eines außerhalb des Großen Rathes ernannt; der demokratiſche Egger von Eggersriet mußte weichen. Der Große Rath beharrte bei ſeinem, alle Volksthümlichkeit verſchmähenden Verfahren, daher über den zu erwartenden Verfaſſungsentwurf gleichſam das Amts-Stillſchweigen geboten wurde. Und raſch verlief er ſich wieder bis auf 60 Mitglieder, bevor er nur die auf die Tagesordnung geſetzte neue Bundesakte berathen hatte (14. Juni).[1]) Die Bewegung im Volk aber hörte nicht auf; Eingaben in Menge gelangten an die neue Verfaſſungskommiſſion. Eine durch den Gemeinderath von Altſtätten veranſtaltete „Kommiſſion“ ſtellte folgende

[1]) Ueber dieſe Großrathsverſammlung ſchrieb Ildefons von Arx an den Fürſten (26. Juni): „die Regierung hat in dem jüngſt gehaltenen Großen Rath obgeſieget. Gegen eine Hauptveränderung in der Verfaſſung erklärten ſich die Proteſtanten und Alle, die Stellen, Aemter und Gehalte haben, dadurch nicht undeutlich, daß ſie ſolche Glieder in die Kommiſſion der Verfaſſungsentwerfung wählten und den im Sinne des Volkes ſprechenden Eggersrieter wieder daraus ausmuſterten. Es gieng dann wieder, wie bei der Aufhebung des Stiftes, wo die Sarganſer, Utznacher, Gaſterer auch nicht erſchienen, die Proteſtanten aber in pleno aufzogen.“

Begehren: Verminderung der Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes von 9 auf 3, da die zentrale Vielregiererei aufhören ſollte, — des Großen Rathes von 150 auf 100; Aufhebung der zentralen Gerichte, dagegen Aufſtellung von letztinſtanzlichen Gerichten in jedem der acht Bezirke; für Fällung von Todesurtheilen ein aus allen Gerichtspräſidenten zuſammengeſetztes Gericht; Ortsgerichte in jeder Gemeinde; allgemeine Stimmfähigkeit vom 20. Altersjahr an (mit Abſchaffung des Zenſus); unmittelbare Wahl des Großen Rathes durch die Kreiſe nach der Volkszahl; Integralerneuerung aller Behörden von zwei zu zwei Jahren; Amtszwang wenigſtens für eine Amtsdauer; die Abänderung der Verfaſſung wurde als unerläßlich bezeichnet, weil die bisherige Ordnung zu drückend. Am Schluß wurde noch verlangt oder empfohlen: eine Strafjuſtiz nach dem Muſter von Appenzell, mit Hinweiſung auf die Nachtheile von Schellenwerk und Zuchthaus; Verminderung des Beamtenheeres und der Amtsgehalte, der Amtsgebühren für Handänderungen und Hypothekarverſchreibungen; Aufhebung der Stempelabgabe und der Hundeſteuer; Schutz gegen den Andrang fremder Handwerksleute zu Gunſten „des Eigenen“. Reichlich floſſen auch die Volkswünſche von Berneck: wohlfeilere Regierungsform; Reduktion des Großen Rathes auf etwa 88 Mitglieder, alſo auf jeden Kreis zwei; durchweg unmittelbare Wahlen; allgemeines Stimmrecht; mehr Recht und Einfluß für den Großen Rath, insbeſondere Einräumung des Vorſchlagsrechtes (der Initiative) an denſelben; dann auch Manches wie die Altſtätter; öffentliche körperliche Beſtrafung der Verbrecher, ſtatt ſie Jahre lang in Schellenwerk oder Zuchthaus herumzuſchleppen; freier Weinausſchank im Kleinen, ohne Patentlöſung und ohne Getränksabgabe. Oberriet, auch meiſt wie Altſtätten, dazu: Uebergabe des Erziehungsweſens an die Bezirke, von jedem Religionstheil durch ſeine Geiſtlichen zu beſorgen; freier Salzhandel. In ähnlichem Geiſt gaben auch Marbach und Rebſtein Petitionen ein; Marbach wollte, daß das Erziehungsweſen vom Kleinen Rath „mit Zuzug von Geiſtlichen“ beſorgt werde. Auch die Stadt Rheineck ſchloß ſich dießmal in

wichtigen Dingen an, verlangte Aufhebung des Zensus mit allgemeinem Stimmrecht, und letztinstanzliche Gerichte in den Bezirken. Auch die Stadt St. Gallen blieb nicht zurück; ihre Eingabe an die Verfassungskommission schloß sich wesentlich an frühere Begehren an, die mit ausführlicher Begründung wiederholt, wohl auch erweitert wurden; so verlangte sie auch Schutz gegen allzu häufige Niederlassungen von Fremden und Schweizerbürgern. Das evangelische Kapitel Toggenburg verlangte ausschließliche Leitung des evangelischen Kirchenwesens durch die eigenen Konfessionsgenossen: denn es sei ganz unangemessen, „daß Katholischen, die in dieser Hinsicht von ganz anderen Grundsätzen ausgehen und geleitet werden, die Mitaufsicht über evangelische Angelegenheiten übertragen werde." Aehnlich wie die reformirte Geistlichkeit kämpften katholische Gemeinden in der alten Landschaft für das konfessionelle Recht; Steinach verlangte die Selbstverwaltung jür „jede Religionspartei" durch geistliche und weltliche hiezu von ihr selbst bestellten Räthe, die auch das Erziehungswesen zu dirigiren haben sollen; Parität bei allen Behörden von oben bis unten, nach der Volkszahl; dann vieles in politischen Dingen wie die Rheinthaler, ebenso Rorschacherberg und Mörschwyl. Wyl verlangte Hauptort des Bezirks (Goßau) zu werden und Repräsentation im Großen Rath nach Verhältniß anderer Städte; auch Lichtensteig meldete sich eventuell für Stadtvorrechte in gleichem Maß.

Sargans und Utznach setzten ihre Bestrebungen bei den Nachbarkantonen fort. Hatte Sargans seinen Blick zuerst auf Graubünden gerichtet, so wendete es sich später hinab nach Glarus und fand dort Gehör. Gallati, statt in St. Gallen sich zu stellen, wie es von ihm gefordert worden war, reiste wieder nach Zürich (mit ihm auch Ammann Huber von Wallenstadt) und übergab dort persönlich den Gesandtschaften eine Druckschrift, [1]) in welcher er zu beweisen bemüht war, daß die

[1]) „Wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen Lage des Sarganserlandes. Im Mai 1814." Ohne Druckort; 14 Seiten stark. Unterzeichnet: „Für die Gemeinden des Sarganserlandes, die Vorsteher."

Verbindung von Sargans mit St. Gallen schon aus geographischen Gründen ganz unpassend gewesen, die Vereinigung mit Glarus dagegen für diesen Kanton wie für Sargans ebenmäßig ersprießlich sein würde. Die Regierung befahl die Beschlagnahme dieser Schrift; der großräthlichen Aufforderung zur Ruhe setzte eine der Feder Gallati's entflossene Proklamation der „Gemeindevorsteher des Sarganserlandes" die Erklärung entgegen: die Ruhe sei weder gestört, noch wolle man sie in der Folge stören, aber die Befreiung (vom St. Galler Joch) hoffe man noch immer; laut Beschluß der Tagsatzung sei allfällige Berichtigung der Landesgrenzen eine offene Frage geblieben. Die Landsgemeinde von Schwyz bevollmächtigte die Regierung zur Aufnahme von Utznach in den dortigen Kantonsverband (26. Juni). Am gleichen Tage verhandelten in Schwyz drei Abgeordnete „der Grafschaft Utznach", Leopold Suter, von St. Gallenkappel, Michael Steinach von Utznach und Alois Keller von Schmerikon mit der Regierung und einem Siebener-Zuzug über den Anschluß. Das Ergebniß war nachstehende Uebereinkunft: 1. der Landschaft Utznach werden drei Abgeordnete in den Landrath von Schwyz bewilliget, Ammann, Statthalter und Seckelmeister; das Volk ist berechtiget, auch drei Andere zu schicken, statt dieser Amtsmänner; 2. die Landschaft Utznach erhält einen Bezirksrath von sieben Mitgliedern (nach der Zahl der Gemeinden), mit Ammann, Statthalter und Seckelmeister an der Spitze; das Volk mag diese Behörde auf vierzehn Mitglieder verdoppeln; Punkt 3 und 4 regeln das Gerichtswesen, möglichst selbstständig für die Landschaft; 5. Beitrag an die Staatskosten nach dem Maßstab der Bevölkerung; Gleiches in Bezug auf Mannschafts- und Geldkontingent für „militärische Auszüge"; 6. in allem Uebrigen unterwirft sich Utznach, gleich andern Bezirken, den Schwyzer Landesgesetzen; 7. endlich bezahlen die Utznacher für die Gnade der Aufnahme als gefreite Landleute und als Vergütung des ehemaligen Kaufschillings „dem alten Kanton Schwyz" 4000 Münzgulden in Baar (29. Juni). Für den Stand Schwyz ist die Uebereinkunft durch

„Louis d'auf-der-Mauer" unterzeichnet. Zu diesen Vorgängen gesellten sich verschiedene andere, den Bestand des Kantons St. Gallen, wie er bisher gewesen, bedrohende Ereignisse, auch ernstere Schritte für Wiederherstellung des Stiftes, mit den Schwierigkeiten der Lösung der noch immer anhängigen Verfassungsfrage. Die Standesgesandtschaft von St. Gallen belagerte deßhalb Tag um Tag die Gesandten Oesterreichs und Rußlands, ebenso den Bundespräsidenten Reinhard; Schutz und Hülfe suchend von jenen empfing sie bald Ermunterungen für gesicherten Fortbestand des Kantons, den man von keiner Seite her antasten lassen werde, bald auch wieder Vorwürfe, daß die Ursache der traurigen Zustände und des langsamen Ganges in der Verfassungssache im Zwiespalt der leitenden Staatsmänner selbst liege. Im Auftrage der Regierung und mit Ueberreichung einer Denkschrift derselben, betitelt: „Exposé sur les déchiremens projetés du Canton de St. Gall", verlangte sie endlich das unmittelbare Einschreiten jener Minister gegen die Angreifer alle, welche den Bestand des Kantons bedrohten. Sie willfahrten und verkündeten für sich und im Namen des preußischen Gesandten, durch Note vom 30. Juni: eine Zerstückelung des Kantons St. Gallen sei dem Willen ihrer Souveräne ganz fremd; weder Utznach noch Sargans, noch irgend ein anderer Theil des Kantons, solle von demselben getrennt werden; auch von der Rückkehr des Fürstabtes und seines Stiftes in ihre vorigen Rechte und Besitz könne keine Frage mehr sein; die Regierung sei ersucht, solches im ganzen Umfang ihres Kantons bekannt zu machen. Augenblicklich nach Empfang machte der Kleine Rath das auswärtige Schutzdekret durch öffentlichen Anschlag bekannt. Er suspendirte den Gemeindammann Gallati in allen seinen Amtsverrichtungen und befahl seine Haft und Einlieferung. Eine ähnliche Erklärung wie an St. Gallen erließen die Minister gleichzeitig an die Regierung von Schwyz mit dem Begehren, den Umtrieben gegen St. Gallen ein schleuniges Ende zu machen. Auf-der-Mauer, damals Gesandter von Schwyz an der Tagsatzung, zog hin und her, von Schwyz

nach Zürich und zurück. Nach geſchloſſener Uebereinkunft war er ſchon wieder bei den fremden Geſandten in der Bundesſtadt und fand ſie weniger herb als ihren Brief. Als er verſichert habe, daß Schwyz (einzig) auf friedlichem Weg zum Ziel zu kommen wünſche, hätten ſie ihre „bons offices“ verſprochen, um auch den Kanton St. Gallen zu einer Verſtändigung zu bewegen; ſo berichtete Auf-der-Mauer dem Landammann von Schwyz (2. Juli); Gleiches ungefähr meldete er von der Unterredung an demſelben Tag mit Reinhard. Den Geſandten Schraut jedoch fand er ſchwieriger als ſeinen ruſſiſchen Kollegen, und Reinhard verſtand die Sache nur ſo, daß Utznach jedenfalls bei St. Gallen bleiben, Schwyz dafür irgend welche andere Vortheile als Erſatz erhalten ſolle. Die mehr oder weniger ſchwankenden Aeußerungen über den Span erklären ſich durch den Umſtand, daß die Tagſatzung damals die zwiſchen den Kantonen ſtreitigen Territorialfragen noch als offene behandelt und künftige „Grenzberichtigungen“ als möglich in Ausſicht geſtellt hatte. [1]) Schwyz und Glarus handelten in dieſer Zeit ſtets gemeinſam; Glarus doch vorſichtiger und weniger hochfahrend. Sie theilten ſich gegenſeitig ihre Beſchlüſſe mit, verwieſen auf gemeinſame Beſprechungen ihrer Geſandtſchaften an der Tagſatzung behufs übereinſtimmenden Vorgehens. Schwyz bot Glarus den Verzicht auf Gaſter an, wenn Glarus hinwieder keine Anſprüche auf Utznach mache. Sonntags den 3. Juli war der Wunſch der Sarganſer um Aufnahme in den Staatsverband von Glarus von einer Landsgemeinde daſelbſt mit hohem Beifall vernommen, das Ganze übrigens, ohne wirklichen Abſchluß, „der Obrigkeit überwieſen worden“. Den Brief der fremden Geſandten hatte auch Glarus empfangen und ſeinen Inhalt „etwas auffallend“ gefunden; ſo ſchrieb es an Schwyz (6. Juli). Von nun an entſpann ſich eine längere, oft herbe Korreſpondenz zwiſchen St. Gallen einer- und den Kantonen Schwyz und Glarus anderſeits

[1]) Abſchied der Tagſatzung von 1814 und 1815. Bd. I. S. 117 und 118. Kreisſchreiben der Tagſatzung an geſammte Stände, vom 31. Mai 1814; am Schluß, S. 120.

über den Gegenstand des Streites. St. Gallen, dem die Regierung von Schwyz den Landsgemeindebeschluß für Anschluß von Utznach amtlich mitgetheilt hatte, erinnerte jene, daß Utznach sich im Jahr 1798 mit Einwilligung dieses Kantons frei und selbstständig konstituirt hatte, Ansprüche von Schwyz also auf dieses Ländchen nicht mehr auf frühere (nun erloschene) Rechtsverhältnisse gegründet werden können, — daß Utznach später (1803) zu St. Gallen gekommen sei sogar gegen den Willen anderer jetziger Landestheile des Kantons und selbst unter Zustimmung von Schwyz, das damals nur die March zu seinem alten Gebiet verlangt habe; — und verlangte schließlich, daß die Regierung von Schwyz ihre Landsgemeinde über die Gerechtigkeit der St. Gallischen Sache selbst belehren und erbauen möchte (15. Juli). Glarus steigerte allmälig Ton und Umfang seiner Ansprüche, richtete diese auf Sargans und Utznach zugleich (Abfinden mit Schwyz vorbehalten), suchte diese Begehren in langen Briefen an St. Gallen und an die fremden Minister durch Berufung auf die Nachbarschaft, daherigen Verkehr und Bedürfnisse, Gleichartigkeit von Sitten und Karakter der beidseitigen Völkerschaften, endlich durch Hinweisung auf die alten Rechtsverhältnisse zu begründen (24. Juli).

Wie Fürst Pancratius und Befreundete in St. Gallen für Wiederherstellung des Stiftes gewirkt, wurde theilweise schon gemeldet. Voran unter den weltlichen Gönnern in hohen Aemtern standen Falk und Dudli, beide vorsichtig bis zur Schüchternheit, doch unternehmend, weil ihnen die Herstellung des Stiftes Gewissenssache war. Sie allein in der Regierung waren die Vertheidiger des Stiftes; ihr Kollege Germann dagegen war schwankend und wechselnd in seinem Handeln und Stimmgeben. Nachdem die einleitende Verbindung angeknüpft worden, sann Falk auf weitere Schritte. Von der Regierung war nichts zu erwarten; denn den Gönnern des Stiftes standen, als dessen beharrlichste Widersacher, Müller-Friedberg und Reutti gegenüber, welche beide ihren ganzen Einfluß auf die auswärtigen Gesandten gegen die Wiederherstellung geltend machten. Ueberhin

lag Reinhard's Plan offen vor, den Reformirten im Kanton das Uebergewicht zu verschaffen, der Stadt selbst die Thüre zur Kantonalherrschaft zu eröffnen. So sah der aufmerksame Falk den Stand der Dinge an; jenen Plan im Interesse der Katholiken zu vereiteln, suchte er seinen Rathskollegen Dominik Gmür für die Herstellung des Stiftes zu gewinnen, die ihm als das einzige Mittel erschien, die Unabhängigkeit der Katholiken gegenüber der reformirten Hauptstadt sicher zu stellen. Eine Versammlung fand statt, an welcher sich (nebst Falk,) Gmür, Dudli, Brägger und Schaffhauser betheiligten. Verabredet wurde, zwei Mitglieder der Regierung, Gmür und Dudli, an den Fürsten abzusenden, um nöthige Verständigung einzuleiten. Im Kleinen Rath nahm das Vorhaben eine abweichende Wendung. Eine Sendung wurde allerdings beschlossen, aber sie fiel dem Regierungsrath Gmür allein zu und sie war wesentlich gegen die Bestrebungen der städtischen Abordnung in Zürich gerichtet; das Ergebniß ist bereits oben erzählt. Zur Verhandlung mit dem Fürsten begaben sich, im Einverständniß mit den schon genannten Gesinnungsgenossen, Schaffhauser und Wirz nach Muri. Der Fürst empfing sie mit großer Freude, und erklärte, daß er, nach der Souveränetät gar nicht lüstern, bereitwillig darauf Verzicht leiste, falls das Eigenthum des Stiftes zurückerstattet, die Existenz des letztern garantirt werde. Dabei unterließ übrigens der Fürst nicht, den Abgeordneten die ganze Schwierigkeit des Vorhabens vor Augen zu führen. Wirz, für Herstellung selbst der stiftischen Landesherrlichkeit enthusiastisch eingenommen, hatte die Unterschriften der Vorsteher von zwanzig Gemeinden bei sich, welche die Wiedereinsetzung der ehevorigen fürstlichen Regierung verlangten (13. Mai). Vereinbart wurde nichts Bestimmtes. Auf dem Rückweg in Zürich angelangt, bewarben sich die Abgeordneten bei Reinhard und den fremden Gesandten für den Zweck ihrer Sendung, wurden aber von jenem „gegnerisch", von diesen „frostig" empfangen; wollte man das Stift wieder herstellen, müßte es in Rorschach geschehen, nicht in St. Gallen, sagte Reinhard. Mit dem Berichte hierüber an den Fürsten

ſandte ihm Wirz 550 Gl. Trotz dem Mißerfolg in Zürich kamen die Abgeordneten ſehr befriediget über die Erklärungen des Fürſten zurück nach St. Gallen und berichteten ihren Auftraggebern. Nun neuer Rathſchlag zwiſchen den Abgeordneten, dann Gmür, Falk, Dudli und Germann, und im Einverſtändniß mit Gmür (der eben jetzt die Präſidentſchaft der Regierung bekleidete), Schritte der Obgenannten bei dem Kleinen Rath ſelbſt, der die baldige Berathung des Gegenſtandes verhieß und dem Appellationsrichter Schaffhauſer ſolches amtlich zuſicherte (20. Mai). Mehrgenannte Katholiken wurden nun einig, die Frage der Wiederherſtellung in den Bereich des katholiſchen Adminiſtrationsrathes zu ziehen. Dieſe Behörde verhandelte ausführlich über die Mittel, „wie dem Begehren des Fürſtabts und dem unter dem katholiſchen Volkstheil vielſeitig geäußerten Wunſch zur Wiederherſtellung des Stiftes begegnet werden könnte", und beſchloß: durch eine beſondere Abordnung dem Fürſtabte „die Anſichten des Adminiſtrationsrathes in Hinſicht der Stellung des Stiftes zu eröffnen und von ihm zu vernehmen, wie und unter was für Beſtimmungen er ſelbſt wünſche und glaube, daß das Stift St. Gallen mit Berückſichtigung der Urzwecke desſelben, namentlich der Erziehung der Jugend und Bildung der Geiſtlichkeit, wieder aufgeſtellt und eingerichtet werden könnte" (4. Juni). So die amtliche Faſſung des Beſchluſſes. Privataufzeichnungen geben als „Anſichten" der Behörde Folgendes: da mit der bloßen Wiederherſtellung eines Kloſters den Bedürfniſſen der Katholiken nicht Genüge geleiſtet wäre, ſolle der Fürſt um gleichzeitige Uebernahme der biſchöflichen Angelegenheiten und der bereits beſtehenden katholiſchen Unterrichtsanſtalten, Gymnaſium, Prieſterſeminar und theologiſche Anſtalt, erſucht werden; würde der Fürſt Garantien für den Beſtand des Stiftes fordern, ſo könnte das Anerbieten gemacht werden, das enclavirte kleine Gebiet (den ſogenannten Stiftseinfang) als Bezirk anzuerkennen, mit der Berechtigung des Stiftes, durch eine verhältnißmäßige Anzahl Abgeordnete im Großen Rath an der Mitregierung des Landes Theil zu nehmen. Auf die freudige Zuſtimmung des

katholiſchen Volkes und der katholiſchen Kantonsräthe glaubte man unbedingt zählen zu können.[1]) Den Erfolg ſolchen Einſchreitens vorzubereiten und zu ſichern, verfaßte und veröffentlichte Falk eine Flugſchrift: „Das Stift St. Gallen in dem neu erſtandenen Kanton St. Gallen; 1814.“ Durch die Herder'ſche Buchhandlung in Konſtanz wurde ſie zahlreich verbreitet. Die Schrift begründete das unverjährbare Recht des Stiftes auf Fortbeſtand und empfahl ſchließlich oben erwähnten Plan ſeiner Mit-Betheiligung bei der Regierung. Nun großer Schrecken im Regierungsgebäude. Durch Gmür in außerordentliche Sitzung berufen, berieth die Regierung das unwillkommene Ereigniß; Müller-Friedberg hielt den Fürſten ſelbſt für den Verfaſſer; der Wolf habe nun den Schafspelz abgelegt, ſagte er; heftig äußerten ſich Andere; Falk behauptete die Ruhe eines Unbetheiligten; daß der Verfaſſer ſelbſt am langen grünen Tiſche ſitze, ahnte keiner ſeiner Kollegen. Beſchluß: Konfiskation des Schriftchens und Requiſitorialien überallhin zur Entdeckung des Verfaſſers; vergebliche Mühe. Mittlerweile kam der Abſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsrathes zur Vollziehung. Dudli und Schaffhauſer reisten als Abgeordnete dieſer Behörde nach Muri. Der Fürſt empfing auch ſie mit Freuden, obwohl er nicht überſah, daß ſie ohne Kreditiv gekommen. Eine Verſtändigung erfolgte nicht. Sie war bei den ſehr abweichenden Anſichten auch nicht möglich. Geſetzen und Verordnungen zufolge lag das übrig gebliebene Stiftsvermögen in den Händen des Adminiſtrationsrathes; einen Theil deſſelben hatte der Staat ſelbſt vezogen. Der Adminiſtrationsrath beſaß bereits hohe Macht im Lande; Gmür am wenigſten war geneigt ſie abzutreten und das Vermögen auszuhinzugeben. Im Hintergrunde der adminiſtrationsräthlichen Anträge lauerte daher eine Vollziehungsweiſe, die dem Fürſten nimmer annehmbar erſcheinen konnte: das Kapitalvermögen des Stiftes wäre in den Händen des Adminiſtrationsrathes geblieben; dem Stifte ſelbſt, beziehungsweiſe ſeinem Vorſtand, wären, in runder Summe von 40,000 Gl., nur die

[1]) Falk: Darſtellung der Ereigniſſe u. ſ. w.

Zinsen überlassen worden; der Fürst hätte die bereits gegründeten neuen katholischen Anstalten nach ihrem wirklichen Bestande besorgen und leiten, selbstverständlich auch den Fortbestand und die fortgesetzte aufsichtliche Wirksamkeit des Administrationsrathes stillschweigend oder förmlich anerkennen müssen, wäre endlich und unvermeidlich in ein subalternes Verhältniß zu dieser selbst untergeordneten Landesbehörde gekommen.[1]) Der Gegenstand wurde in langer Unterredung zwischen dem Fürsten und den beiden Abgeordneten verhandelt; zweifelhaft ist, ob dabei der Plan ganz in obigem Sinne enthüllt worden oder ob es nur bei Allgemeinheiten geblieben. Gewiß aber ist, daß die Anerbietungen der Abgeordneten in den Augen des Fürsten weder die Existenz des Stiftes, noch die unabhängige Wirksamkeit seines Vorstandes und dessen freie Bewegung in Verwaltung der stiftischen Anstalten hinreichend sicherten. Er erklärte deßhalb, in die ihm gemachten Anerbietungen nicht eintreten zu können und forderte namentlich, was den Vermögenspunkt anbelangte, alles, auch das zum Staatsgut erklärte, Stiftsgut zurück, überhaupt alles stiftische Vermögen, gleichviel in wessen Händen es liege. Die Unterhandlung scheiterte ganz. Am 9. Juni kehrten die Abgeordneten, gewiß höchst betrübt, nach St. Gallen zurück. In diesem Fall, mehr als in irgend einem frühern, hat der Fürst wesentlich in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Kapitularen gehandelt, mit welchen er zur Zeit mittelbar oder un-

[1]) So geht es übereinstimmend hervor aus Briefen des Barons Wirz, dann des P. Karl Ciprian und des P. Ildefons von Arx, vom 3. 4. und 15. Juni, theils an den Fürsten, theils an P. Columban Ferch, seinen beständigen Begleiter. Der genannte P. Karl bezeichnet in seinem Brief vom 15. Juni Folgendes als die Bedingungen, denen sich der Fürst zu unterziehen gehabt hätte: Anerkennung des katholischen Administrationsrathes mit seinen Befugnissen; Uebernahme des Gymnasiums u. s. w. in seinen damaligen Einrichtungen; Anerkennung der Ausscheidung zwischen Staats- und Stiftsgut. In einem Brief an P. Ild. von Arx sagt der Fürst selbst: „Ich konnte“ (in Folge der vernommenen Anträge) „weder eine gute Ordnung, noch innerliche Einverständniß und Hausfrieden, noch eine Dauer mir versprechen“ (7. Juli).

mittelbar Verbindung unterhielt; unter diesen war auch P. Ildefons von Arx, der nun in guten Treuen die Herstellung des Stiftes als Korporation mit völliger ökonomischer Selbstständigkeit empfahl, auch alle Kapitularen als in ihrem Gewissen verpflichtet erklärte, solche Wiederherstellung nach Kräften zu betreiben. [1]) P. Ildefons hatte sich durch eigene Besprechungen in St. Gallen überzeugt, daß mit der Gegenpartei nichts zu machen, dieselbe nur immer für sich erhalten, dagegen nichts anbieten wolle. So sehen wir denn zur richtigen Würdigung des Verhaltens des ehemaligen Klostervorstandes selbst einen Mann zurückgekehrt, der früher so gern als Autorität für die neue weltliche Regierung angeführt wurde. Sofort nach Abreise der Abgeordneten des katholischen Administrationsrathes erließ der Fürst ein ausführliches Schreiben an den Großen Rath von St. Gallen, des wesentlichen Inhaltes: er habe bei mehreren Anlässen sich zur Verzichtleistung auf die Landesherrlichkeit bereit erklärt, falls vorangehend dem Stift „eine sichere, anständige, unabhängige" Existenz gewährleistet, ihm sein von Rechtswegen gebührendes Vermögen keineswegs vorenthalten und die Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeiten und Kollaturrechte nach ehemaligem Gebrauche und Ausweise der Offizialats- und Konsistorial-Protokolle gestattet würde"; die mit den vom Administrationsrathe „mit Vorwissen der Regierung" an ihn abgeordneten Räthen gepflogenen Unterhandlungen haben ihm keine Hoffnung übrig gelassen, daß diesem seinem Verlangen werde entsprochen werden; vielmehr mußte er einer sorgenvollen, aus mehrern Gründen unsicheren, seinen Berufspflichten nicht entsprechenden Existenz entgegensehen. Deßhalb, und weil das St. Gallische Volk sich nach der ehevorigen Regierung sehne, fordere er feierlich die Rechtsame des Stiftes zurück. Dabei suche er weder Glanz noch Größe, sondern nur die Mittel, seine Regentenpflichten zu

[1]) Sein Brief an P. Columban, vom 14. Juni. — Mit Ausnahme von Martin Gresser und Franz Weidmann war die Wiederherstellung aufrichtiger Wunsch aller Kapitularen; das bezeugt Ildefons von Arx in einem Brief an den Fürsten vom 26. Juni.

erfüllen, des Landes Wohl zu fördern; „eine möglichſt ſparſame Verwaltung, die Abſchaffung einer Menge Abgaben, die unentgeltliche Rechtspflege ſo, wie ſie ehevor war", ſolle wieder eintreten; zum Schluſſe das Erſuchen an die Großräthe, bei Feſtſetzung der neuen Kantonsverfaſſung dem Inhalt dieſes Schreibens billige Rechnung zu tragen (10. Juni). Dudli ſollte, nach Wunſch des Fürſten, den Brief zur Kenntniß des Großen Rathes bringen; bei Abgang der Initiative wußte er ſich jedoch nicht anders zu helfen, als durch deſſen Uebergabe an den Kleinen Rath; derſelbe aber handelte wie immer, und ſcheute ſich nicht, auch dieſen Erlaß des Fürſten dem Großen Rath vorzuenthalten, mit dem lächerlichen Motiv, daß der Große Rath „keine korreſpondirende Behörde" ſei, und begründet dann auch auf den durch den Großen Rath inzwiſchen am 14. Juni gefaßten Beſchluß für Handhabung der Integrität des Kantons. Der Brief des Fürſten war übrigens den tonangebenden Mitgliedern des Kleinen Rathes höchſt erwünſcht: Müller-Friedberg, Reutti und Meßmer vermochten kaum ihre Freude zurückzuhalten; Falk und Dudli hinwieder ſahen durch das neue Auftreten des Fürſten alle ihre Hoffnungen und Beſtrebungen als vernichtet an. Dudli ſandte ihm den Beſchluß des Kleinen Rathes mit der Bemerkung: „S. Hochf. Gnaden hätten zu viel Glauben und Werth auf Verſicherungen geſetzt, daß ein großer Theil des Volkes die alte Ordnung der Dinge zurückwünſche" (15. Juni). Der Fürſt aber ließ ſich durch die Ungewogenheit der St. Galliſchen Regenten nicht irre machen und ſchrieb nun an die neue Verfaſſungskommiſſion des Großen Rathes; mit dieſem zweiten Brief berief er ſich auf die im Allgemeinen noch unausgetragenen Souveränetäts- und Gebietsanſtände, die ſelbſt nach dem Ausſpruche der Tagſatzung offene Fragen geblieben, wie denn eben zu dieſer Zeit Schwyz eine förmliche Anſprache auf Utznach anhängig gemacht habe, ſandte der Kommiſſion eine Abſchrift des früher an den Großen Rath gerichteten Schreibens und erſuchte um deſſen Erwägung, gleich als ob es an die Kommiſſion gerichtet wäre; würde übrigens er, der Fürſt, „über die

Stimmung des St. Gallischen Volkes nicht gründlich unterrichtet worden sein", so bitte er, „solche auf gesetzmäßige Art einzuvernehmen und dabei dem Volke volle Freiheit sich zu erklären" zu gestatten. Er könne sich unmöglich vorstellen, daß die Monarchen und die Eidgenossenschaft das Wohl des St. Gallischen Volkes der Willkür der mediationsmäßigen, jetzt nur noch provisorischen, von dem Volke nicht bestätigten, Regierung aufopfern wollen.[1]) Wieder vergeblich! Die Kommission ging über dieses Schreiben rücksichtlos hinweg. Bitter klagte P. Ildefons von Arx bei Meldung dieses Vorganges an den Fürsten, daß in St. Gallen das Volk gänzlich umgangen worden, und der alte Große Rath in Sachen der Verfassung gehandelt habe, während es anderswo umgekehrt geschehen. Der ziemlich allgemeine Wunsch sei gewesen, daß dem Stift Alles zurückgegeben und im Großen Rath zwei Stimmen eingeräumt werden sollten.[2]) Und weiter schrieb er: „So muß denn immer ein gewisses Mißgeschick das Stift verfolgen. Aber wir wären nur zum Vortheil des Landes wieder aufgelebt; will es solches nicht, so trage es den Schaden."[3]) Und ganz empört über den Gang der Dinge schreibt derselbe wieder dem Fürsten, erinnernd, wie seiner Zeit eine große Summe zur Bestechung der französischen Diplomaten verwendet, diese dann den Kaiser Napoleon zum Bruche der

[1]) Dieses und das frühere Schreiben an den Großen Rath übergab der Fürst sofort dem Drucke, unter dem Titel: „Neueste Aktenstücke über die Angelegenheiten des Stiftes St. Gallen", worin namentlich der Vorwurf widerlegt wird, als sei er der Verfasser der früher besprochenen (Falk'schen) Flugschrift, und Verschiedenes, dieselbe ergänzend oder berichtigend, beigefügt ist (23. Juni); er sandte diese neueste Schrift allen Kantonsgesandtschaften an der Tagsatzung.

[2]) Wirklich liegen in den hinterlassenen Papieren des Fürsten zahlreiche Adhäsions-Erklärungen vor, von Vorstehern und Bürgern so zu sagen aus allen Gemeinden der alten Landschaft und aus katholisch Toggenburg. Die dem Stift günstige Volksstimmung gibt auch das Protokoll des katholischen Administrationsrathes vom 4. Juni zu.

[3]) Schreiben des P. Ildefons von Arx an den Fürsten, vom 2. Juli.

Mediationsakte verführt, die von ihm zur Auflösung des Stiftes ertheilte bloße Erlaubniß als einen Befehl zu solcher geltend gemacht haben, der Große Rath zu dem Akt der Auflösung „durch Lug und Trug" verleitet, dieselbe endlich mit der (knappen) Mehrheit von zwei Stimmen durchgeführt worden sei.[1]) Als die Proklamation der Regierung mit der Erklärung der Gesandtschaften Oesterreichs und Rußlands vom 30. Juni dem Fürsten bekannt geworden, nannte er sie das „Todesurtheil" des Stiftes. Ein päpstliches Breve vom 23. Juni, durch welches S. Heiligkeit sich bei den Mächten für Wiederherstellung des Stiftes verwendet hatte und die zu gleichem Zwecke gethanen Schritte des Fürsten belobte, vermochte die Sachlage nicht mehr zu ändern. Hohen Trost brachte ihm dagegen die durch Pius VII. verfügte Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu, und mit inniger Freude las er die bezügliche päpstliche Bulle vom 7. August 1814. Als ein europäischer Kongreß eingeleitet wurde, schickte sich der Fürst zu neuer Reise nach Wien an, um frühere Reklamationen für die Wiederherstellung des Stiftes wieder aufzunehmen. Zunächst brachte er sie wieder in ihrer ganzen Vollständigkeit bei der Eidgenossenschaft an durch Eingabe vom 5. September an die Tagsatzung, auf den Wiener Kongreß hinweisend, falls ihm nicht entsprochen würde. Dem Baron Wirz ließ er Vollmacht für Wahrung seiner Interessen in der Schweiz zurück (3. September); sie lautete, vorsorglich, selbst auf Besitznahme der stiftischen Lande in des Fürsten Namen und bezeichnete ihn als Abgeordneten zu den Versammlungen der alten Kantone. Es geschah dieß wohl im Hinblick auf die kurz vorher ausgebrochenen heftigen Zerwürfnisse über die Bundesfrage. Nach allso bestelltem Haus verließ er das Kloster Muri und eilte in die Kaiserstadt Wien, wo er am 21. September eintraf, und sofort eine neue vielseitige Thätigkeit für die Rechte des Stiftes, vornemlich bei Kardinal Consalvi, begann. Wenige Tage vorher hatte die

[1]) Schreiben des P. Ildefons von Arx an den Fürsten, vom 8. August 1814.

Tagsatzung oben erwähnte Eingabe des Fürsten mit Mehrheit der Stimmen „einfacherweise" zu den Akten gelegt.[1])

In St. Gallen arbeitete die Kommission am Verfassungsentwurf. Von Schraut und Capo d'Istria vernahm sie die Mahnung, den Begehren der Stadt St. Gallen, so wie jenen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu entsprechen,[2]) so wie das Verlangen um Mittheilung der Verfassung vor deren Einführung. Zu deren gemeinsamer Besprechung beriefen jene Gesandten den Präsidenten der neuen und jenen der früheren Revisionskommission zu sich nach Zürich. St. Gallen war nun, wie früher Vasallenstaat Frankreichs, so jetzt zur Landvogtei der alliirten Diplomatie in Zürich geworden. Custer, der Kommissionspräsident, lehnte den Ruf nach Zürich ab; statt seiner begleiteten dann den Regierungsrath Müller-Friedberg, früheren Kommissionspräsidenten, die Kantonsräthe Büeler und Stadler. An den Verhandlungen mit den beiden auswärtigen Gesandten nahmen Antheil auch die St. Gallische Standesgesandtschaft und die Abordnung der Stadt St. Gallen. Das Ergebniß war eine lange Reihe von Veränderungen, welche Schraut und Capo d'Istria am Entwurfe vorzunehmen dringend empfahlen. Besonders seien, so meldeten sie, die Ansprüche der Stadt St. Gallen und die Verhältnisse zwischen beiden Konfessionen einer

[1]) Reinhard hatte Sorge getragen, daß sie der Tagsatzung erst neun Tage nach der Verhandlung über den neuen Bundesvertrag vorgelegt wurde.

[2]) Schreiben der Herren Capo d'Istria und Schraut, vom 30. Juni, an den Kleinen Rath, worin wörtlich zu lesen: „ils croient devoir inviter les magistrats de St. Gall chargés de la rédaction d'un nouvel Acte constitutionnel d'achever sans perte de tems leur ouvrage et de le baser sur des principes propres à faire droit d'une manière convenable aux réclamations de la ville de St. Gall, ainsi que des habitans de la communion catholique". Daß auch das letztere Begehren gestellt worden, wurde bis dahin immer noch verschwiegen. Die Mahnung erscheint als Folge bitterer Klagen, welche Baron Wirz in einer Denkschrift an die beiden Minister vom 21. Mai über den Verfall der katholischen Religion in den St. Gallischen Landen seit 1798 erhoben hatte.

ſtrengen Erörterung unterworfen worden.[1]) Manches Freiheitliche im Entwurfe wurde auf dieſem Wege theils ariſtokratiſchen theils überhaupt gouvernementalen Anſprüchen geopfert. Beſeitiget wurde das allgemeine Stimmrecht, ſtatt deſſen die Wiedereinführung des Zenſus (Vermögensbeſitz von 200 Franken) gefordert; verurtheilt auch eine gewiſſe Ueberordnung des Großen Rathes über dem Kleinen Rath, mit dem Recht einer etwelchen Initiative des erſteren; die beiden Behörden müßten koordinirt ſein, meinten die Miniſter; abgelehnt die Verminderung der Mitgliederzahl des Kleinen Rathes und die kurze Amtsdauer ſeines Präſidenten; Standeshäupter, wie in den Ariſtokratien, ſollen geſchaffen werden, mit jährlichem Wechſel unter ſich und Erſetzung des (modernen) Präſidententitels durch eine andere zeitgemäßere Benennung (z. B. Burgermeiſter, Schultheiß); verworfen die autonomiſche Selbſtſtändigkeit der beiden Konfeſſionen, „zur Erhaltung der Einheit im Staat und in der Regierung"; daher ſolle die konfeſſionelle Verwaltung unter die höhere Aufſicht und Beſtätigung der Regierung geſtellt werden; es wurde von den Miniſtern „feſtgeſetzt", daß der Große Rath nicht (wie im Entwurf beabſichtigt war) auf 110 Mitglieder vermindert, ſondern wieder auf 150 geſtellt werde, von denen 82 den Katholiken, 68 den Reformirten, und unter dieſen 24 der Stadt St. Gallen zufallen ſollen; von allen ſolle bloß ein Drittheil unmittelbar gewählt werden; es wurde gefordert, daß der Stadt St. Gallen eigene Verwaltungs-, Gerichts- und Polizei-Organiſation gewährt werde, Rapperſchwyl als Hauptort des Bezirkes empfohlen, wenn ſolches möglich. Tief eingreifend waren endlich die Forderungen: daß die neue Verfaſſung ausſchließlich von der Geſetzgebung (alſo ohne allfällige höhere Sanktion durch das Volk) erlaſſen, für Einführung dieſer neuen Verfaſſung nicht ein neuer Geſammtgroßrath gewählt, ſondern zunächſt nur ein Drittheil des alten erneuert werde. Die Vermuthung ſteht ſehr nahe, daß dieſe Forderungen alle nicht unmittelbar dem Gehirn der

[1]) Schreiben der Geſandten Schraut und Capo d'Iſtria, vom 7. Juli 1814, an den Kleinen Rath.

fremden Gesandten, sondern vielmehr den Rathschlägen einzelner Abgeordneter selbst entflossen sein mögen. Bestätiget ist durch Mithandelnde, daß die Stadt St. Gallen und die übrigen Reformirten, nebst Müller-Friedberg, all Obiges mit Wohlgefallen betrachteten; und dieser sah sich bereits im Geiste mit verstärkter Regierungsgewalt wieder an der Spitze der Staatsverwaltung. [1]) Der Große Rath verhandelte Alles während mehreren Tagen umständlich, ließ sich Manches ganz nach Begehren, Anderes nur mit Abänderungen gefallen, und gelangte namentlich über die Repräsentation zu einem konfessionellen Abfinden, welches den Katholiken 84, den Reformirten 66 Plätze im Großen Rathe anwies. Aus den schwierigen Berathungen entstand der Verfassungsentwurf vom 14. Juli. [2]) Der also verabredete und einhellig genehmigte Entwurf wurde nun abermal nach Zürich gebracht; vier Mitglieder (die beiden Standesgesandten daselbst), dann Müller-Friedberg und Joh. Mathias Näff von Altstätten (man hatte die vier Abgeordneten in Parität gestellt), sollten nach dem Willen des Großen Rathes dort Gevatterstelle für den Entwurf bei den fremden Gesandten vertreten. Und wieder wurde in Zürich bekämpft, was im Entwurf noch Günstiges für die Selbstständigkeit der Konfessionen, für die freie Bewegung des Großen Rathes in Sachen der Gesetzgebung, und für Handhabung demokratischer Grundsätze in Bestellung der Staats-

[1]) Falk: Darstellung der Ereignisse u. s. w. Mit patriotischem Unwillen bezeichnet er die aus dem Konventikel zu Zürich hergekommenen Begehren als eben so viele Anmaßungen und Eingriffe in die kantonale Souveränetät.

[2]) Der wichtige konfessionelle Artikel lautete nach früherem, aus dem Schooße der Revisionskommission hervorgegangenen Entwurf wörtlich: „Jede Religions-Parthei besorgt gesöndert ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten, nach den Vorschriften der bereits bestehenden und noch zu errichtenden Gesetze". Nach dem vom Großen Rath beschlossenen Entwurf vom 14. Juli: „Jede Religions-Parthei besorgt gesöndert, unter der höheren Aufsicht und dem Schutz des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten."

häupter geblieben. Es kamen nemlich die Abgeordneten mit dem wiederholten Ansinnen der fremden Minister zurück, daß die konfessionellen Verwaltungen „unter die Aufsicht und Sanktion der Regierung" (nicht bloß allgemein „des Staates") gestellt werden, dann mit dem Begehren, daß bei Konflikten zwischen dem Großen Rath und der Regierung über Einbringung von Gesetzesvorschlägen der zu bestellende Großrathsausschuß nach der Zahl seiner Mitglieder gegenüber der Regierung in Minderheit gesetzt werde (während der Entwurf das Gegentheil vorschrieb), die zwei „Landammänner" stets wieder wählbar sein sollen, während der Entwurf einen größeren Wechsel in der Staatsleitung sicherte; also abermals fortgesetzter Kampf für die unbedingte Herrschaft der Regierung über den Großen Rath und für die Sicherung der Regierungsgewalt gegenüber der konfessionellen Selbstständigkeit der Katholiken, welche in Hauptsachen bereits durch die Gesetze von 1813 über die Korporationsverwaltung und die Kollaturen errungen worden war, Alles unter der Maske der auswärtigen Gesandten. Anläßlich wurde von diesen, gegenüber der Abordnung, auf dem Begehren beharrt, daß, der Wahl der neuen Regierung vorgängig, nur der erste Drittheil des Großen Rathes erneuert werde.[1]) Neue Berathungen im Kleinen Rathe riefen neue, namentlich konfessionelle Kämpfe hervor; die von Zürich her begehrten Hauptabänderungen fanden lebhafte Unterstützung seitens der drei reformirten Mitglieder mit Müller-Friedberg und Reutti. Der konfessionelle Artikel erhielt dann wirklich eine den Forderungen der fremden Gesandten annähernde Fassung, welche den Konfessionen mit der einen Hand nahm, was sie mit der andern gewährte.[2]) Wiederholter Kampf

[1]) Die neuen Begehren wurden von den Ministern mit Schreiben vom 20. Juli nach St. Gallen gesendet und liegen ausführlich vor (in französischer Sprache, im Kantonsarchiv).

[2]) „Jede Religions-Parthei besorgt gesöndert, unter der höheren Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen." Redaktion, welche dann schließlich in die Verfassung überging.

nachher im wieder verſammelten Großen Rathe (30. Auguſt). Die Veränderung ging hier mit Mehrheit durch. Aber anweſend waren nur 71 Mitglieder. Von Falk wurde die Rechtskräftigkeit der Abmehrung erfolglos beſtritten. Am 31. Auguſt kam es zur Hauptabſtimmung. Dubli verlangte die Handhabung des Reglements; dieſes aber forderte für jede Berathung und Schlußfaſſung über Geſetze und Dekrete (alſo gewiß auch über eine neue Verfaſſung) die Anweſenheit von wenigſtens 75 Mitgliedern, dann von dieſen, für einen rechtskräftigen Beſchluß, die Zuſtimmung von zwei Drittheilen der Anweſenden. Ihm entgegen erhoben ſich die Proteſtanten Advokat Fehr und Bernet aus der Stadt für Abänderung des Reglements in der Weiſe, daß die Anweſenheit von 60, dann eine abſolute Mehrheit von 31 Mitgliedern genüge. Falk aber trat wiederholt in die Schranken, nannte den im Entwurf vom 14. Juli ſtehenden konfeſſionellen Artikel 2 einen im Laufe der langen Verhandlungen zwiſchen den Katholiken und Reformirten abgeſchloſſenen Pakt, an dem um ſo weniger durch eine ganz reglementswidrige Minderheit, beſtehend aus der Geſammtzahl der Reformirten und einigen wenigen mit ihnen einig gehenden Katholiken, gerüttelt werden dürfe. Müller-Friedberg und Zollikofer nannten das Drängen Falk's revolutionär und warfen vor, daß es von dieſer Seite ſich um nichts Anderes handle, als auf Schleich- und Umwegen den „Fürſten" wieder in's Land zu bringen und eine Herrſchaft der Katholiken einzuführen. Mit ſolchen Vorwänden warfen die Vertheidiger des neueſten Verfaſſungs-Entwurfes durch Abmehrung die Reglementsvorſchrift von 1813 willkürlich zu Boden und gaben der einfachen abſoluten Mehrheit der Anweſenden das Recht zu verbindlichen Abſchlüſſen auch in Hauptſachen (31. Auguſt). An der Spitze des Protokolls iſt die Zahl der Anweſenden auf 73 angegeben. Die Mehrheit beſtand aus proteſtantiſchen Mitgliedern, mit Müller-Friedberg, Reutti, Büeler, Chiodera, dem oft genannten Müller von St. Georgen und dem Gemeindammann Härtſch von Tablat; alle übrigen Katholiken, zwölf an der Zahl, bildeten die Minderheit;

unter dieſen Falk, Dudli, Germann (Regierungsräthe), dann einige Häupter aus den Bezirken. [1]) So iſt die Verfaſſung des Kantons St. Gallen vom 31. Auguſt 1814 entſtanden, das Werk einer Minderheit ganz unberufener Großräthe, mit gänzlichem Ausſchluß des Volkes und gegen deſſen Willen als Grundgeſetz des Kantons erklärt. Nach ſolchem glücklich vollendeten Machwerk ſcheuten die Herrſcher ſich nicht, die Einführung dieſer Verfaſſung durch einen Akt auffallender Willkür, mit einer Verletzung dieſer nemlichen Verfaſſung zu beginnen. Sie verordneten, nicht etwa, daß ein neuer Großer Rath nach der neuen Verfaſſung erwählt werden ſolle, ſondern daß vor der Hand der alte fortzubeſtehen habe und bloß zu Drittheilen erneuert werden, die geſammte Erneuerung aber mit dem Herbſt 1815 vollendet ſein ſolle. So mußte ein Großer Rath entſtehen, von dem anfänglich 50 Mitglieder nach der neuen Verfaſſung gewählt wurden, 100 dagegen nach der alten Verfaſſung von 1803 gewählt in demſelben zurückblieben, und in welchem ſodann 100 nach neuer Verfaſſung mit noch 50 nach der alten Verfaſſung Gewählten neben einander kamen, und erſt ſpäter der Reſt der Alten durch weitere 50 neue Wahlen erſetzt wurde. Und da zwiſchenhinein doch eine neue Regierung gewählt werden mußte, ſo wurde ſie das Geſchöpf eines Zwitter-Großrathes, der zu zwei Drittheilen noch nach alter Verfaſſung gewählt war (Dekret vom 31. Auguſt). So war es von den fremden Geſandten geboten worden; Regierung und Großer Rath unterzogen ſich dem Machtgebot, knechtiſch gegen das Ausland, herriſch gegenüber dem eigenen, obgleich ihnen ebenbürtigen Volk. Und

[1]) Das Protokoll des Großen Rathes gibt keine Stimmenzahl an. Die Erzählung Falk's ſagt nicht genau, ob die von ihm im Einzelnen verzeichnete Stimmgebung der Reglementsabänderung oder der Verfaſſung ſelbſt gegolten habe. Sächlich kommt das auf das Gleiche hinaus und man iſt berechtiget, anzunehmen, daß im günſtigſten Fall (ſelbſt wenn alle 73 anweſend geblieben) die Verfaſſung das Werk von 55 Reformirten mit 6 Katholiken geweſen, gegen eine katholiſche Minderheit von 12 Mitgliedern. Falk ſchweigt über das Votum der Brüder Gmür, von denen Xaver Gmür die Verfaſſung als Großrathsſekretär unterzeichnet hat.

damit dieſer Willkürakt vollziehbar ſei, wurden unmittelbar nach Erlaß des Dekretes und am gleichen Tag ein Drittheil der Mitglieder des Großen Rathes durch das Loos bezeichnet und für deren Plätze die neuen Wahlen angeordnet, während das durch die Verhandlungen ſelbſt verpönte Loos der Pariſer Verfaſſung von 1803 aus der neuen Verfaſſung entfernt iſt. Nach langem Ringen war demnach dem Volk das ſchwache Recht zubeſchieden, in 16 Kreiſen eben ſo viele Kantonsräthe von ſich aus zu wählen; die Bezirkswahlkorps und der Große Rath ſelbſt hatten 34 zu ernennen; und wie der Bandwurm der Helvetik in die Mediationsverfaſſung übergegangen war, ſo blieb er auch behaglich in der neuen Verfaſſung ſitzen, ſich von den ihm zur Beute gelaſſenen Freiheiten des Volkes nährend. Auf den 18. September ordnete die Regierung die erwähnte beſchränkte Zahl von Neuwahlen an. Am 15. gl. M. reichte die Geſandtſchaft des Standes der Tagſatzung die neue Verfaſſung ein.

Was inzwiſchen zur Förderung der Ablöſung einzelner Kantonstheile geſchehen konnte, wurde ſeitens der Unzufriedenen nicht verſäumt. Sargans blieb in der eingenommenen Sonderſtellung; Gallati, keineswegs eingeſchüchtert durch die auf ihn angeordnete Fahndung, ſetzte ſeine Bemühungen für die Trennung fort. Der Stand Zürich, um die Auslieferung Gallati's angegangen, gab zur Antwort, er ſei nicht zu finden. In Utznach war die Trennung thatſächlich organiſirt und vollzogen. Die Gemeindeausſchüſſe regierten als Landeskommiſſion. Die Regierung entſendete Meßmer'n in beide Bezirke, um zur Rückkehr zu der beſtehenden Ordnung zu mahnen. Er verhandelte zunächſt mit den Utznacher-Ausſchüſſen. Sein Begehren, alle weiteren Trennungsſchritte aufzugeben, wurde mit Ausflüchten erwiedert; die Ausſchüſſe verſprachen nur, an ihre Gemeinden zu berichten. Der anſcheinend friedlichen Verhandlung folgte ein Tumult. Eſchenbacher und St. Gallenkappeler, auch viele Marktleute von anders woher, verlangten mit Ungeſtüm, daß der Regierungskommiſſär das Protokoll der Landeskommiſſion herausgebe, welches derſelbe in

seinen Besitz zu bringen gewußt hatte (im Protokoll waren namentlich die Verhandlungen mit Schwyz verzeichnet). Die Vorsteher unterstützten das Begehren, äußerten sich besorgt um die Person Meßmer's und dieser lieferte das Geforderte aus, begab sich nach Schänis und berichtete von dort das Geschehene an die Regierung (23. Juli). Schmid von Lachen, der unterdessen in Grinau geweilt, hatte sich bis Utznach vorgewagt, und war daher in Verbindung mit dem Aufstand. In Sargans angekommen, mußte der Kommissär wahrnehmen, daß dort eben so wenig auszurichten sei, als unten an der Linth; er traf Gallati gegen eine allfällige Haftnahme durch bäuerliche Wachen geschützt, Mels und die meisten andern Gemeinden in voller Gährung, den Militärbezirkskommandanten (Good) selbst auf Seite der Trennungslustigen. Ohne alle Anhaltspunkte für Erfüllung seiner Sendung eilte er zurück nach St. Gallen. Sein von andern Mitgliedern des Rathes lebhaft unterstützter Antrag, sofort die aufständischen Bezirke mit einer starken Zahl St. Gallischer Truppen (es war von einigen Bataillonen Fußvolk, nebst Artillerie und Kavallerie die Rede) fiel durch und die Regierung beschränkte sich auf den Beschluß, die Dazwischenkunft der Tagsatzung nachzusuchen. Uebereinstimmend hiermit verlangte die Standesgesandtschaft, daß zur Besetzung der beiden Landschaften vier bis fünf Kompagnien eidgenössischer Truppen an die Verfügung der Kantonsregierung gestellt werden, ganz unvorgreiflich den Ansprüchen der Stände Schwyz und Glarus, bloß zu Handhabung des Statusquo. Das Begehren führte unvermeidlich zur geschichtlichen und staatsrechtlichen Erörterung der waltenden Gebietsfragen zwischen jenen ansprechenden Kantonen und dem Kanton St. Gallen, was nicht ohne Hitze verlief; namentlich protestirte Schwyz gegen die Besetzung und stellte selbst Gegenwehr in Aussicht, warf die Schuld der Utznacher Vorgänge ganz auf die Heftigkeit des St. Gallischen Kommissärs (3. August). Die Tagsatzung entsprach dem St. Gallischen Begehren halb, verordnete die Absendung von Kommissären in die aufständischen Gebiete, mit Vollmacht für den Vorort, nöthigenfalls „zu kräf-

tigeren Maßregeln“ zu ſchreiten, alles dem ſpäteren Entſcheid über die erwähnten Gebietsanſprachen und über das endliche Schickſal der angeſprochenen Landestheile unvorgreiflich (16. Auguſt). Zwiſchen den beiden Verhandlungstagen hatte ein fruchtloſer Verſuch zur Verſtändigung unter den drei Kantonen ſtattgefunden. Es war nemlich, durch Beſchluß der Tagſatzung vom 1. Auguſt, der Entſcheid über Gebietsanſprachen der einen Kantone gegen die anderen (die gegen St. Gallen erhobenen Anſprachen waren keineswegs die einzigen) an ein Schiedsgericht gewieſen worden. St. Gallen blieb dem Beſchluſſe ſelbſt fremd und lehnte darüberhin deſſen Anwendung auf den vorliegenden Fall bei der Konferenzverhandlung ab. Die bewilligte wirkliche Intervention unterblieb für einmal, da die Regierung von St. Gallen mit weiteren ausdrücklichen Begehren an den nun zum Einſchreiten bevollmächtigten Vorort zögerte.

Bei dem großen Werk einer neuen Konſtituirung des Bundes hatte auch St. Gallen ſich zu betheiligen. Aus den Verhandlungen der „eidgenöſſiſchen Verſammlung“, die am 27. Dezember 1813 eröffnet, am 11. Februar 1814 geſchloſſen worden, gingen die „Grundlinien eines eidgenöſſiſchen Bundesvereins“ hervor, ſpärliche Vorſchriften oder Vereinbarungen über die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Kantonen unter ſich und jene zum Bund, dann über die Organiſation der Bundesgewalt. Territorialanſprüche der einen Kantone gegen die andern lagen bereits vor; St. Gallen verwahrte ſeine Rechte dagegen. Erwähnte „Grundlinien“ gelangten nachher an die Berathung der Stände und der Tagſatzung. Auch in dieſer Zeit (Periode vom 6. April bis 16. Auguſt) vertheidigte der Kanton St. Gallen im Kreiſe der Bundesverſammlung ſeinen ferneren Beſtand, ſeine Souveränetät, ſeinen ganzen Gebietsumfang gegen die mancherlei Anfechtungen, beſonders gegen jene von Schwyz und Glarus, die Beſtätigung der Doppelſtimme für die Kantone, deren Bevölkerung 100,000 Seelen überſtiege, kämpfte aber nicht bloß für ſich, ſondern auch für das Ganze, indem er einer kräftigen Bundesgewalt das Wort ſprach und für die geſammte Schweizer-

bevölkerung das Recht der freien Niederlassung von Kanton zu Kanton befürwortete. Die Doppelstimme für die volkreicheren sechs Kantone wurde jedoch durch Mehrheit der Stände beseitiget, und eine abweichende Ansicht, bloß den Ständen Bern und Zürich solche zu gewähren, fiel ebenfalls durch. Auf Grundlage dieser Vorberathungen entstand ein erster Entwurf eines Bundesvertrages in 43 Artikeln; einige der Hauptbestimmungen waren: gleiches Stimmrecht aller Kantone; Zürich (alleiniger) Vorort; Aufstellung eines Repräsentantenrathes für außerordentliche Zeiten, wenn die Tagsatzung selbst nicht außerordentlich versammelt ist. Bei Berathung dieses Entwurfes rückte Schwyz zum ersten Mal amtlich mit seiner Ansprache auf St. Gallische Gebietstheile hervor, wogegen die St. Gallische Gesandtschaft nöthige Einwendung nebst Verwahrung erhob (28. Mai). In diese Zeit fällt das Begehren des päpstlichen Nuntius für verschiedene Garantien zu Gunsten der katholischen Kirche in der Schweiz, namentlich das Begehren um Garantie des kanonischen Fortbestandes der Klöster, beziehungsweise ihrer Herstellung, wie sie vor dem Jahr 1798 gewesen. Die Note des Nuntius wurde zunächst an einer Konferenz der katholischen und paritätischen Kantone besprochen, an der sich auch die Gesandtschaft von St. Gallen betheiligte; sie nahm dabei die gleiche ablehnende oder verwerfende Stellung ein wie in den Jahren 1803 bis 1805; St. Gallen wolle kein „fremdes" Protektorat; das vorliegende Begehren gehe ohnehin weiter als die Mediationsakte, welche nur die Rückgabe des Vermögens verlangt habe; durch den Bundesvertrag eine Garantie aussprechen, hieße einen fortwährenden Streit der Klöster gegen die Kantone organisiren. In der Tagsatzung selbst, wo eine Mehrheit die Garantie der Klöster in den Bundesvertrag aufzunehmen beschloß, erklärte die St. Gallische Gesandtschaft das Referendum, mit Berufung auf Mangel an Instruktion seitens ihrer Kommittenten. Der aus den langen Berathungen hervorgegangene Gesammt-Bundesentwurf wurde den Ständen zu baldiger Annahme empfohlen. Der Große Rath von St. Gallen sprach sie aus ohne Diskussion (8. Juli); diese unbedingte Ge-

nehmigung wurde der Tagsatzung am 18. nachhin angezeigt; angesichts aber der Einreden, die von Seite anderer Kantone in Aussicht standen, eröffnete die Gesandtschaft die Bereitwilligkeit, an nochmaligen Vereinigungsversuchen Theil zu nehmen. Gleiche Zustimmung aber hatten nur noch sieben andere Kantone, Zürich, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Graubünden, nebst Appenzell Außer-Rhoden, ausgesprochen; unter den nur bedingt annehmenden oder vollends ganz verwerfenden Bundesgliedern waren die meisten alten Kantone. Dieser Stand der Dinge führte zu neuen Verständigungsversuchen. Als einer derselben sollte der am 1. August gefaßte Beschluß der Tagsatzung gelten, daß alle Gebiets- oder Entschädigungsansprachen der einen Kantone gegen andere durch eidgenössische Schiedsgerichte entschieden werden sollen. Dadurch war, namentlich für St. Gallen, Alles wieder in Frage gestellt. Abgesehen von der Gebiets- und daherigen Garantiefrage wurden abermals viele der wichtigeren Bundesbestimmungen durchberathen. Namentlich kam die Vorortsfrage in Behandlung; St. Gallen stellte sich auf Seite jener Kantone, welche Zürich allein als Vorort bezeichnen wollten; andere machten andere Vorschläge, zum Theil auf gleiche Berücksichtigung beider Konfessionen berechnet. Nach neuen langen Berathungen über das Ganze war die Zerklüftung unter den verschiedenen Gruppen von Kantonen so vollständig, daß an dem Zustandekommen irgend einer Bundesakte beinahe verzweifelt werden mußte; jeden Augenblick war entweder eine völlige Auflösung der Eidgenossenschaft oder (zum Zusammenhalten derselben) ein fremder Machtspruch zu erwarten. In dieser traurigen Lage wurde eine allgemeine Abstimmung über den verhandelten Bundesentwurf unterlassen; man konnte und mußte ihn als gefallen ansehen. Rüttimann, der Gesandte Luzern's, schlug ein, mit den Abgeordneten gleichgesinnter Stände verabredetes, ganz kurz gefaßtes Bundesprojekt vor. Darin war der für St. Gallen und andere neue Kantone gefährliche und verhängnißvolle frühere Beschluß aufgenommen, laut welchem der Gebietsumfang der Kantone von dem mehrerwähnten schiedsrichterlichen Ausspruch

abhängig worden wäre, die gegenseitige Gebietsgarantie nur das allso ermittelte und festgestellte kantonale Gebiet jedes Standes umfassen sollte. Die Gesandtschaft von St. Gallen setzte sich daher neuerdings zur Wehre und wollte von dem neuen Entwurfe nichts wissen, zumal sie vom Großen Rath nur für den früheren instruirt worden. Es folgte eine scharfe schriftliche Mahnung der Gesandten von Oesterreich, Rußland und England zum Frieden, widrigenfalls sie den Verkehr mit der Tagsatzung abbrächen (13. August), dann neue Sonderkonferenzen unter den einzelnen Ständegruppen; Usteri (von Zürich) und Wieland (von Basel) warfen sich in's Mittel, um für Austragung der Gebietsanstände eine weniger verletzende Form zu finden; sie war niedergelegt in den Entwurf einer dießfallsigen Uebereinkunft; ein revidirtes Bundesprojekt ging ebenfalls aus diesen Sonderverhandlungen hervor, das nun auf Beifall rechnen konnte, weil die streitige Gebietsfrage an Separatentscheid gewiesen war. Es ergingen günstige Erklärungen von Seite der alten, aber auch der neuen Kantone (16. August). Am 31. August sprach sich der Große Rath von St. Gallen im Wesentlichen für Genehmigung der Entwürfe aus, doch nicht ohne neue Wahrung ungeschwächten Gebietsumfanges. Er stimmte gleichzeitig für Absendung einer eidgenössischen Abordnung zum Kongreß nach Wien. um alldort für die Selbstständigkeit, Integrität und Neutralität der Eidgenossenschaft nach Bedarf zu wirken. Bei Wiederversammlung der Tagsatzung wurde der neue Bund, erläutert durch die mehrerwähnte Uebereinkunft, als angenommen erklärt (8. und 9. September). Der Kleine Rath verkündete solches freudig dem Volk. Aber solche Freude konnte noch keine volle sein. Auf den Inhalt des Bundesentwurfs und den Art. 1 erwähnter Uebereinkunft vom 16. August sich berufend, hatten inzwischen die alten Kantone ihre Gebiets- und andere Ansprachen an die neuen rechtsförmlich angemeldet. Es verlangte nemlich Uri, als Entschädigung für ehemalige Rechte und Vortheile in den nunmehrigen Gebieten des Kantons St. Gallen: freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheinthal und Sargans;

freies Niederlassungsrecht daselbst; Entschädigung für den neunten Theil der vom jeweiligen Landvogt im Rheinthal bezogenen Zehnten und benutzten Weinberge, so wie des Amtshauses zu Rheineck und des Schlosses mit Zugehör zu Sargans; Alles unter Anerbieten freundlicher Verständigung (Schreiben vom 18. August). Gleiches geschah von Seite beider Theile des Kantons Unterwalden. Schwyz und Glarus gaben die gemeinschaftliche Ansprache auf die Landschaften Gaster (mit Wesen) und Utznach ein; Glarus noch besonders eine solche auf Sargans. Appenzell J. R., einer Vergrößerung bedürftig, wie es sagte, verlangte das Rheinthal als Zugabe zu seinem Gebiet, mindestens „hinlängliche Schadloshaltung für verlorene Rechte" (23. August). Unverschoben gab die Regierung dem Großen Rath Bericht von allen diesen Ansprachen (29. August); er war sonach in Kenntniß von denselben, als er zwei Tage nachher über die Verfassung abschloß.

Zweiter Abschnitt.

Die Kantonsverfassung vom 31. August 1814, die Volksrechte wie die frühere beschränkend. Versuchte Einführung, Widerstand des Volkes. Verhaftungen im Unterrheinthal unter militärischer Mitwirkung. Die Regierung, schutz- und hilflos in der Hauptstadt, ruft die Intervention der Tagsatzung an. Die eidgenössischen Repräsentanten Zellweger und Escher. Ihr Wirken. Sie werden in Sargans insultirt. Militärische Besetzung und Unterwerfung des Sarganser-Landes. Schwyz und St. Gallen in Streit wegen Utznach. Fruchtlose Vermittlung zwischen beiden Ständen. Schwyz waffnet. Einführung der Verfassung gleichwohl auch in Utznach. Die Regierung von St. Gallen und Fürst Pancratius vor dem Wiener Kongreß. Konstituirung des Großen Rathes nach neuer Verfassung; Wahl der Regierung. Ende der Sendung der Repräsentanten.

(Vom Herbst 1814 bis Februar 1815.)

Die Verfassung vom 31. August 1814 war ausführlicher als jene von 1803 und erweiterte sich von 24 auf 44 Artikel. Die Vorschriften über religiöse und konfessionelle Verhältnisse wurden an die Spitze der Grundrechte gestellt, die Garantie in

erſter Beziehung durch den Ausſpruch verſtärkt: „Die Verfaſſung ſichert die freie und uneingeſchränkte Ausübung des katholiſchen und evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes und Gottesdienſtes", während die frühere Verfaſſung nur des „Gottesdienſtes" erwähnt hatte. Die konfeſſionelle Trennung und Selbſtverwaltung in der ſchon oben erwähnten Faſſung wurde durch Art. 2 gewährleiſtet. Statt der früheren Bundesverfaſſung erklärte nun die Kantonsverfaſſung, daß es keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Perſonen und der Familien gebe; ſie beſtätigte die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinſe. Die Eintheilung des Kantons in acht „Bezirke" (man wählte nun deutſche Benennungen) und vierundvierzig Kreiſe wurde beſtätiget. Ein eigener Abſchnitt ordnete in ſechs Artikeln den „politiſchen Stand der Bürger". Der Bürger einer Gemeinde war auch Kantonsbürger; eheliche Abſtammung von einem Bürger verlieh das Bürgerrecht; Uneheliche konnten das Bürgerrecht nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes erhalten; ein Kantonsfremder erwarb das Kantonsbürgerrecht durch ein Großrathsdekret, im Fall vorläufiger Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts; ohne jenes Dekret blieb aber die Zuſicherung des Gemeindebürgerrechts wirkungslos. Des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts wurde man verlurſtig durch Verzichtleiſtung, Verjährung oder durch Urtheil, doch ohne Rückwirkung auf jene Kinder, welche ſchon vor der Verzichtleiſtung oder Verwirkung erzeugt waren. Die freie Niederlaſſung für die Kantonsbürger, von Gemeinde zu Gemeinde, wurde beſtätiget (jene für die Schweizerbürger aus anderen Kantonen hörte im Kanton St. Gallen wie in den anderen Kantonen auf). Zur Ausübung der politiſchen Rechte wurden als befähigt jene Kantonsbürger erklärt, welche in bürgerlichen Ehren ſtehen, nicht gerichtlich bevogtet ſind, noch Armenunterſtützung genießen, wenigſtens 200 Schweizer Franken ſteuerbares Vermögen beſitzen und das 21ſte Jahr angetreten haben; jenes Vermögenserforderniß fiel nur weg in Bezug auf die Stimmfähigkeit in einer „Verwaltungs-Gemeinde". Die allgemeine Stimmfähigkeit alſo wurde verweigert, wie in der Verfaſſung

von 1803; nur war das politiſche Stimmrecht durch letztere noch mehr beſchränkt, als in der neuen Verfaſſung. Jede politiſche Gemeinde erhielt einen Gemeinderath von fünf bis neun Mitgliedern; zählte ſie über 2400 Einwohner, einen ſolchen von dreizehn Mitgliedern; Amtsdauer ſechs Jahre, mit Drittheilserneuerung von zwei zu zwei Jahren (wie früher). Für jede Ortsgemeinde, und in derſelben für jeden „Religionstheil", der ein beſonderes Eigenthum beſitzt, wurde ein eigener Verwaltungsrath von drei bis neun Mitgliedern aufgeſtellt, von den Antheilhabern der Genoſſenſchaft zu wählen. Gleiche Amtsdauer wie für die Gemeinderäthe. Die Wahl der Präſidenten aller dieſer Gemeindebehörden (Ammänner und Verwaltungspräſidenten) verblieb unverkümmert den Gemeinden ſelbſt. Die Feſtſtellung der Befugniſſe genannter Gemeindebehörden wurde den Geſetzen vorbehalten. Aus dem langen Kampfe der Stadt St. Gallen für örtliche Berückſichtigung ging der Art. 17 hervor, der ihr eine eigene Organiſation in Verwaltungs- und Gerichtsſachen, Begünſtigung bezüglich der Polizei und ein Handelstribunal bewilligte. Der gleiche Artikel ſtellt dem Geſetz anheim, auch anderen Städten oder bedeutenden Marktflecken etwelche Ausdehnung der polizeilichen und gerichtlichen Kompetenzen zu gewähren. Rapperſchwyl war ſomit an dieſe Vertröſtung gewieſen. Kreisbehörden wie bisher; der Friedensrichter aber wurde in einen „Kreisammann" umgeſchaffen, und die Friedensgerichte wurden nun „Kreisgerichte". Der Kreisammann übt den Vorſitz in den Kreisverſammlungen, iſt Vermittler in bürgerlichen Rechtsfällen und Unterbeamter der Regierung im Kreiſe. Die „Vollziehungsbeamten" in den acht Bezirken erhielten die neue Bezeichnung: „Statthalter", die wieder die Regierung ernannte. Der Statthalter „hat den Voruntersuch in Kriminalfällen und die Oberaufſicht über die Gemeinds-Verwaltungen und Polizeibehörden in ſeinem Bezirk". Der Große Rath blieb an Zahl wie früher; er hatte ſich ordentlicher Weiſe zweimal des Jahrs, einen Monat vor der Tagſatzung und ſpäteſtens drei Monate nach derſelben, am Hauptort zu verſammeln; Sitzungszeit je-

weilen nicht länger als ein Monat, doch könne der Kleine Rath dieſelbe verlängern. Staatsrechtliche Stellung des Großen Rathes in der Weſenheit unverändert; er konnte die Geſetzesvorſchläge nur annehmen oder verwerfen, und ſie hatten in der Regel auch ferner nur vom Kleinen Rath auszugehen. In Folge des vieljährigen Kampfes um die Initiative erhielt der Große Rath jedoch einigen, wenn auch ſchwachen, Schutz gegen allfälligen Starrſinn des Kleinen Rathes. Hätte nemlich, ſo wurde in Art. 22 vorgeſchrieben, der Kleine Rath in zwei nach einander folgenden Seſſionen des Großen Rathes Anſtand genommen, über einen vom Großen Rath „empfohlenen" Gegenſtand einen Geſetzesentwurf vorzulegen, oder wäre ein vom Kleinen Rath ausgegangener Geſetzesvorſchlag in zwei nach einander folgenden Seſſionen des Großen Rathes von dieſem verworfen worden, ſo würde im erſten Fall dem Großen Rathe das Recht zuſtehen, dem Kleinen Rath für die Berathung des betroffenen Gegenſtandes eine Kommiſſion beizuordnen, die nicht zahlreicher ſein darf, als der Kleine Rath, uneinbegriffen ſeinen Präſidenten, von welcher Vereinigung dann der neue, der Verſammlung vorzulegende Geſetzesentwurf auszugehen hätte. Im zweiten Fall könne der Kleine Rath einen ähnlichen Ausſchuß von dem Großen Rathe begehren, um ſich gemeinſam mit demſelben zu berathen. Alſo bei einer Gliederzahl des Kleinen Rathes von neun, hätte dieſem der Große Rath in beiden Fällen höchſtens acht Ausſchüſſe beiordnen können. So war es in Zürich gekünſtelt worden. Uebrige Befugniſſe des Großen Rathes wie früher. Die Verfaſſung ſchuf zwei „Standeshäupter", „welche von beiden Religions-Bekenntniſſen ſein ſollen", unter dem Titel „Landammann"; die Landammänner wurden jeweilen von zwei zu zwei Jahren gewählt, blieben alſo eben ſo lang im Amt; ſie waren, unter ſich perſönlich von einem Jahr zum andern wechſelnd, Präſidenten des Kleinen Rathes und des Großen Rathes zugleich; ſo verlor der Kleine Rath das Recht ſelbſtſtändiger Wahl ſeines Vorſtandes, und der Große Rath hinwieder wurde beſtändig durch den Vorſtand der Regierung

präſidirt. Der zweite Landammann war jeweilen Vizepräſident in beiden Räthen. Die beiden Landammänner waren, ohne Unterbrechung, immer wieder wählbar. Damit dieſe ariſtokratiſche Einrichtung, ganz den alten großen Kantonen nachgebildet, den möglichſt weiten Umfang gewinne, wurde es in der Folge noch Praxis, daß der jeweilige zweite Landammann Standesgeſandter an der Tagſatzung ſei. So fiel der leitende Einfluß im Kanton und deſſen Hauptvertretung im eidgenöſſiſchen Kreiſe zwei einzigen Männern, und unter dieſen, der natürlichen Ordnung gemäß, demjenigen zu, der die größeren und mehreren Gaben in ſich vereinigte. Die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes war auf „wenigſtens“ neun feſtgeſetzt; ſie mußten aus den Mitgliedern des Großen Rathes gezogen werden und waren immer wieder wählbar; Befugniſſe des Kleinen Rathes weſentlich wie früher; verfügte er über die bewaffnete Macht, ſo mußte er, bei längerer Andauer dieſer Verfügung, den Großen Rath verſammeln. Die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes war in allen Fällen ganz und gar vom Kleinen Rath abhängig; der Kleine Rath wurde als erſt- und letztinſtanzlicher Richter über „ſtreitige Adminiſtrationsfälle“ aufgeſtellt. Bezirksgerichte und Appellationsgericht wie bisher, letzteres in der Zahl von dreizehn Mitgliedern; für Ausfällung von Todesurtheilen mußte das Appellationsgericht vollzählig ſein. Art. 27 verordnete: „wie in letztinſtanzlich abgeſprochenen Fällen gehandelt werden ſolle, in welcher Klage geführt würde, daß die geſetzlichen Formen von dem Gerichte überſchritten oder das Geſetz beiſeits geſetzt ſei, oder Erläuterung deſſelben ſtattfinden ſollte, wird das Geſetz beſtimmen.“ Ein ſolches Geſetz iſt dann aber nicht erlaſſen worden. Sehr ſorglich waren „die Grundſätze über Religions-Parität“ feſtgeſtellt. In den gemiſchten Bezirken Obertoggenburg, Untertoggenburg, Rheinthal und Sargans mußten die Bezirksgerichte aus derjenigen „Religions-Parthie“, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hatte, ein Mitglied mehr als aus dem anderen Konfeſſionstheil erhalten; in den paritätiſchen Kreiſen und Gemeinden der gleichen Bezirke waren die Kreis-

gerichte, die Gemeinderäthe und die gemeinsamen Verwaltungsräthe zur Hälfte aus jedem „Religionstheil" zu besetzen; sank ein solcher unter einen Drittheil herab, so blieb ihm noch der Drittheil der Stellen, insofern er nemlich noch wenigstens einen Sechstheil der Bevölkerung inne hatte; stand er unter dem Sechstheil, so gebührte ihm gleichwohl noch eine Stelle, wenn er nemlich 30 stimmfähige Gemeindsbürger zählte bei einer Bevölkerung, die nicht über 3000 Seelen ging; das der Zahl nach ungerade Mitglied fiel immer dem stärkeren Religionstheil zu. Im Kleinen Rath und im Appellationsgericht erhielt die stärkere „Religionsparthie" ein Mitglied mehr als die andere. In den paritätischen Gemeinds- und Verwaltungsbehörden mußte die Präsidentenstelle unter den beiden Religionsbekenntnissen wechseln; der Sekretär jeder Bezirks-, oder Kreis- oder Gemeindsbehörde mußte zum Präsidenten in Parität stehen. Für die Mitglieder der Gemeindsbehörden war ein Vermögenserforderniß von 500 Fr. und der Antritt des 25. Altersjahrs, für die Mitglieder der Kreisgerichte ein Vermögen von 800 Franken und das angetretene 30. Altersjahr erforderlich; die Statthalter der Bezirke mußten aus den Bewohnern und Aktivbürgern der betreffenden Bezirke gewählt werden. Die Vertheilung der Großrathsplätze auf die Katholiken und die Reformirten wurde durch eine unveränderliche Ziffer festgesetzt. Der Große Rath zerfiel in drei Reihenfolgen; in die zwei ersten Abtheilungen wählten die Kreise 51, die Bezirkswahlkorps 49 Mitglieder; die dritte Reihenfolge von 50 Mitgliedern, von einem Kantonalwahlkorps in dreifacher Zahl vorgeschlagen, wurde von dem Großen Rath, aus diesem verbindlichen Dreiervorschlag, selbst gewählt; dieses Kantonalwahlkorps war zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes, nebst den acht Bezirksstatthaltern. Alterserforderniß für die erste Reihenfolge das 30. Jahr; Vermögensausweis keiner; für die zweite Reihenfolge gleiches Alter mit 4000 Schw. Fr. steuerbaren Vermögens; die 49 dieser Reihenfolge waren auf die Bezirke vertheilt, in den paritätischen Bezirken nach den Konfessionen;

dritte Reihenfolge: Vermögenserforderniß auch 4000 Fr., aber ohne Altersbestimmung; erheischte es das Ergebniß der Wahlen in die ersten beiden Klassen, so mußte durch die Wahlen in die dritte Klasse das vorgeschriebene Paritätsverhältniß hergestellt werden; „sonst aber trittet (bei diesen Wahlen der dritten Klasse) keine Rücksicht als die solcher Kantonsbürger ein, welche durch Bildung, Erfahrung und Ansehen vorzüglich geeignet sind, in die oberste Kantons-Behörde einzutreten" (Art. 37). Amtsdauer des Großen Rathes wie des Kleinen Rathes neun Jahre, mit Drittheilsaustritt von drei zu drei Jahren; den ersten und zweiten Austritt bestimmte das Loos. Den „unmittelbaren" Mitgliedern des Großen Rathes (also der ersten Klasse) war Entschädigung durch die Kreise zugesichert; Reinhard und die fremden Gesandten hatten auch das nicht gewollt, sondern Gratisverrichtung von Seite Aller, nach aristokratischer Anschauung. In die Bezirkswahlkorps lieferte jeder Kreis sechs Wähler; die unmittelbaren Mitglieder gehörten schon durch ihre Wahl den Wahlkorps an; Parität auch hier zu beachten; die Bezirkswahlkorps hatten geheim zu wählen, und standen unter Vorsitz des Statthalters, welcher Stimmrecht nur insofern hatte, als er selbst Wahlmann war. Das Wahlkorps der Stadt St. Gallen bestand aus 30 Männern. Von drei zu drei Jahren mußte jedes Wahlkorps ganz erneuert werden, jedoch bei steter Wiederwählbarkeit der Mitglieder; zur Wählbarkeit in die Wahlkorps war das 30. Altersjahr und ein Vermögensbesitz von 800 Fr. erforderlich. Vermögensbedingniß für die Mitglieder des Kleinen Rathes: 6000 Fr. Ebenso für das Appellationsgericht. Amtsdauer und Drittelsaustritt des letzteren wie für die übrigen höheren Behörden; den Präsidenten wählte der Große Rath aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts. Die Bezirksgerichte, jedes zu neun Mitgliedern, wählte aus einem zweifachen Vorschlag der Bezirkswahlkorps und einem einfachen Vorschlag des Appellationsgerichtes der Kleine Rath; die Präsidenten der Bezirksgerichte wählte er ebenfalls selbst; Vermögenserforderniß für die Mitglieder: 2000 Fr.; auch hier

keine periodiſche Integralerneuerung, ſondern Drittheilsaustritt von drei zu drei Jahren; den erſten und zweiten Austritt beſtimmte das Loos. Das war der künſtliche Staatsorganismus, den im Widerſpruch zu den Anſichten und Wünſchen des Volkes die Minderheit des alten Großen Rathes unter Aufſicht und theilweiſer Diktatur der ausländiſchen Geſandten dem Kanton St. Gallen aufzudringen ſich erkühnt hatte. Dieſe Verfaſſung ſollte nun eingeführt werden. Die Mehrheit jener ſiegenden Minderheit hielt ſich geborgen durch die bereits erzählte Genehmigung des neuen Bundesentwurfes.

Sechszehn von der Geſammtzahl der Kreiſe (St. Gallen, Straubenzell, Mörſchwyl, Steinach, Rorſchach, Kirchberg, Oberutzwyl, Flawyl, Alt-St. Johann, Rheineck, Grabs, Sargans, Mels, Kaltbrunn, Rapperſchwyl, Eſchenbach) hatten zuſammen ſiebenzehn unmittelbare Wahlen in den Großen Rath zu treffen; alle Kreiſe insgeſammt ſollten ihre Abgeordneten in die Bezirkswahlkorps bezeichnen, dieſe dann den ihnen zufallenden Drittheil der Neuwahlen für den ausgelooſeten Großrathsdrittheil vornehmen (für alle acht Bezirke zuſammen ſechszehn Wahlen). Am Wahltag aber (18. September), theilweiſe ſchon vorher, gab das Volk in vierzehn Kreiſen ſeine vollberechtigte Unzufriedenheit mit der beabſichtigten neuen Ordnung kund. Die Kreisverſammlungen wählten nicht. So im Rheinthal die Kreiſe Thal, Berneck, Marbach und Rüthi; die Wahlverſammlungen von Rheineck und Altſtätten kamen erſt zum Ziel, als eine große Anzahl von Gegnern der Verfaſſung tumultuirend ſich entfernt hatte. Die Rheinthaler waren nemlich nun ſchon Monate lang bei der Demokratie in die Schule gegangen. Was ſie an Landsgemeinden des benachbarten Kantons Appenzell beider Rhoden geſehen und gehört, hatte ſie für gleiche ſtaatliche Einrichtung ermuntert. Trennungsgelüſte und Begier für Anſchluß an einen der beiden Kantonstheile waren zwar aufgegeben; aber der Wunſch einer mehr demokratiſchen Ordnung mit möglichſt einfacher und unkoſtſpieliger Regierung war geblieben und er hatte namentlich in den Unterredungen mit Landammann Zellweger, deſſen Rath und

Unterſtützung die rheinthaliſchen Führer eifrig nachgeſucht hatten, Beſtärkung erhalten. [1]) In Thal war es Jakob Keller, der die demokratiſchen Berechtigungen in Erinnerung brachte: die Petitionen an die Reviſionskommiſſion ſeien unberückſichtigt geblieben; die Anſprüche der andern Kantone auf Utznach, Sargans und Rheinthal noch unentſchieden; Verſchub jeglichen Entſcheides und Bedenkzeit von 14 Tagen ſei daher nöthig (dieſe Meinung gab er auch ſchriftlich an den Friedensrichter ab). Im Kreiſe Marbach rief der Alt-Ammann Graf von Rebſtein: der Große Rath ſei kaum zur Hälfte verſammelt geweſen, als er die Verfaſſung angenommen; noch ſei unentſchieden, ob Utznach und Sargans zu Glarus und Schwyz kommen; Appenzell J. R. fordere das Rheinthal; er griff auch die Vermögensbedingungen für Ausübung politiſcher Rechte als unzuläßig an; in Altſtätten hatte Joſeph Eichmüller von allem Eintreten abgemahnt. Dem Wahltage vorangehend, hatte J. B. Hengartner von Altſtätten den Gleichgeſinnten im Rheinthal gerathen, durch Anfrage bei Landammann Zellweger von Appenzell A. R. ſich zu verſichern, ob und in wiefern ihre Wünſche für eine beſſere Verfaſſung Erhörung finden möchten (8. September). Nach dem Bezirke Sargans, obern Theiles, hatte die Regierung ſogleich nach Genehmigung der Verfaſſung durch den Großen Rath eine letzte Mahnung an dortige Gemeinden ergehen laſſen, ſich der geſetzlichen Ordnung zu fügen, mit andern Worten, allen Trennungsgelüſten zu entſagen; ſie ſollten binnen kurzer Friſt beruhigende Erklärung hierüber einſenden (2. September). Einige Gemeinden zeigten mehr oder weniger guten Willen, ſo Ragatz, Pfäfers, Flums. Aber Gallati war nicht der Mann, ſein Vorhaben muthlos aufzugeben. Auf ſeine Anordnung verſammelte ſich eine „Landsgemeinde"; Plan des vorberathenden Komite war: die bisherige Separatſtellung auch ferner nach Maßgabe der Beſchlüſſe vom 19. Mai zu behaupten, alſo auf der Trennung zu beharren, falls ſolche aber nicht erhältlich, eine andere, dem Volke

[1]) Schlußbericht über die Spezialunterſuchung im Rheinthal; vom 1. Juni 1815.

genehme, durch vom Volke selbst gewählte Repräsentanten zu entwerfende Kantonsverfassung zu verlangen und nur einer solchen sich zu unterwerfen; bis dahin bei dem Statusquo zu verharren. Alle Ausschüsse unterschrieben. Die Landsgemeinde, aus den Gemeinden Mels, Sargans, Vilters, Wangs, Wallenstadt, Flums, doch nicht sehr zahlreich besucht, versammelte sich in der Nähe von Sargans (im Guler), genehmigte das Vorgeschlagene, wählte 43 Landesausschüsse, mit Bestätigung der früheren Aufträge (18. September Nachmittags); sie verlief ruhig und ohne alle Exzesse. .In dem Komite, welches diese Versammlung vorbereitet hatte, saßen namentlich mehrere Melser, neben Doktor Good auch seine zwei Söhne Martin und Franz Anton, und Landrichter Perret. Durch Schreiben an die Regierung wies der Landesausschuß alle von ihr ausgegangenen Vorwürfe, als befinde das Land sich im Zustande der Auflehnung, als unbegründet zurück, sich auf den Statusquo berufend, der von der Bundesbehörde selbst festgestellt und anerkannt worden. Hier nun stoßen wir auf ein Doppelspiel, welches höheren Ortes getrieben wurde. Unzweifelhaft war die Gebietsfrage von Bundeswegen noch gar nicht gelöset, sondern durch die Uebereinkunft vom 16. August an eidgenössische Vermittlung gewiesen, beziehungsweise späterer Austragung vorbehalten worden; eben so gewiß waren die von den alten Kantonen angesprochenen Gebiete zur Zeit noch außer die Garantie des Bundes gestellt; jene Uebereinkunft war von einer eidgenössischen Mehrheit genehmiget. [1]) Gleichfalls bekannt war bereits, daß auf den Grund dieser Urkunde jene Kantone ihre Ansprachen auf St. Gallische Gebietstheile in aller Form Rechtens bei dem eidgenössischen Vorort zu Handen des Kantons St. Gallen binnen der vorgeschriebenen Frist anhängig gemacht hatten. Ungeachtet nun, daß offenbar eben die wichtigste Streitfrage noch unausgetragen vorlag, der Kanton St. Gallen deßhalb sich noch im Provisorium befand,

[1]) S. den Wortlaut der Uebereinkunft S. 157 und 158 des Abschieds der Tagsatzung von 1814 und 1815, Bd. I. Das Weitere im Abschied Bd. II, S. 93; 8. September.

wollten seine alten Behörden für den Kanton, dessen Gebietsbestand zur Zeit nicht einmal volle rechtliche Bundesanerkennung hatte, in willkürlicher Veränderung des Statusquo dem ganzen Staatsgebiet eine neue Verfassung aufdringen. Gallati nun verstand den Statusquo im Sinne der Uebereinkunft; die Regierung im Sinne ihrer Integritätsansprüche. Neben Beiden steht unabhängig der gesunde Menschenverstand, der da sagt, daß es eine mindestens auffallende Handlungsweise gegenüber einem Volke ist, wenn man ihm einerseits feierlich die Möglichkeit der Abtrennung von einem bestehenden Staatsverband eröffnet, andererseits die Zumuthung macht, gleichzeitig für die Einführung einer neuen Staatsordnung sich zu bethätigen und durch solchen Akt die auf die erste Alternative sich gründenden Hoffnungen selbst todt zu schlagen.

Im Bezirk Utznach verlief es ähnlich wie in Sargans. An die Gemeinden der ehemaligen Landschaft Utznach erließ die Regierung, gleich wie an die Sarganser Gemeinden, die Aufforderung, von jeglichem Widerstand abzugehen, den verfassungsmäßigen Behörden in Allem Gehorsam zu leisten, die rückständigen Steuern zu entrichten, aller weitern unerlaubten Bedrohungen und Bewegungen sich zu enthalten, mit dem Beifügen: die dazwischen gekommene Ansprache eines eidgenössischen Mitstandes sei zwischen diesem und der Regierung auszutragen; die Utznacher Gemeinden sollen sich dießfalls keine Einmischung anmaßen; für den Fall befriedigenden Verhaltens wird Amnestie zugesagt, für den Gegenfall mit Strafeinleitung an die Gerichte gedroht. Schmid in Lachen, und durch ihn die Regierung von Schwyz, erhielt alsbald Kenntniß von der Aufforderung. Aufdermaur sammelte Geld und Waffen zu allfällig bewaffnetem Widerstand zu Gunsten der Landschaft Utznach; 100 Louisd'or hatte er von Genf her verfügbar; durch Schultheiß Rüttimann waren ihm 100 Gewehre aus dem Zeughaus von Luzern zugesichert. [1]) Die Gemeinden der Landschaft Utznach antworteten

[1]) Kommissionsverhandlung in Schwyz, vom 27. September. Im Kantonsarchiv von Schwyz.

der Regierung von St. Gallen gemeinsam, beriefen sich in ihrem Schreiben auf den durch die Aufhebung der Mediationsakte hergestellten älteren Rechtszustand, d. h. auf ihre dadurch wieder erworbene Unabhängigkeit, die ihnen erlaube, über ihre Zukunft nach eigenem Ermessen zu verfügen. Das sei Basis ihrer ganzen Handlungsweise; übrigens werden sie gerne alle gesetzlichen Pflichten gegenüber der Regierung von St. Gallen erfüllen, die Abgaben bezahlen, der Obrigkeit gehorchen, Alles in dem Sinne und für so lange, bis über ihr Begehren, mit dem Kanton Schwyz vereiniget zu werden, kompetenten Ortes entschieden sein werde; mittlerweile aber verwahren sie sich gegen die Einführung der neuen Verfassung und Vornahme der Wahlen. Die Regierung antwortete glimpflich und gab verlängerten Termin für Vornahme der Wahlen, doch sollen sie jedenfalls noch vor dem 25. September stattfinden. Nun neue Verwendung von Schmid bei den Behörden in Schwyz zu Gunsten von Utznach; diese entsendeten den Altstatthalter Dr. Karl Zay nach Schloß Grinau, der zu persönlicher Rücksprache mit den Vorstehern der Utznacher Gemeinden sich auch nach St. Gallenkappel begab, dann auftragsgemäß jene Vorsteher „bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit" schriftlich aufforderte, die Wahlen zu unterlassen und unbeschränkt den Statusquo zu handhaben, überhaupt alles zu meiden, was die Zukunft präjudiziren könnte. Hievon machte Zay Anzeige an den Vollziehungsbeamten von Utznach, sich auf den von der Tagsatzung selbst anerkannten Statusquo berufend. In Uebereinstimmung hiermit unterblieben die Wahlen in den beiden großen Kreisen Utznach und Eschenbach. Rapperschwyl, sehr unwillig, daß es nicht so günstig behandelt worden als die Stadt St. Gallen, entsendete deßhalb eine Klagschrift an Capo d'Istria nach Zürich, der entschuldigend, aber auch mit der bestimmten Erklärung antwortete, daß alles, was die Stadt Rapperschwyl bezüglich einer gesönderten Existenz begehre, schlechterdings zu gewähren unmöglich sei; dann sich auf eine Empfehlung an Müller-Friedberg beschränkte, Rapperschwyl so viel möglich anläßlich des Gemeinde-Organisationsgesetzes zu berücksichtigen.

Die alte Landschaft war ebenfalls aufgeregt, verstimmt und dem Wählen ungünstig. Im Kreise Wyl erhob sich auf mehrere Versuche des Friedensrichters, zur Abmehrung zu gelangen, keine Hand; nun machte Wirz à Rudenz anschaulich, daß es sich zieme, vor Allem aus den Entscheid des Wiener Kongresses über das Schicksal des Kantons, namentlich über die Ansprüche des Fürsten abzuwarten; die Meinung von Wirz unterstützten viele andere Bürger aus den ersten Geschlechtern Wyl's; erzürnt rief Einer aus: wohl habe die Eidgenossenschaft (durch den Bundesentwurf) das „Unterthanenrecht" abgeschafft; aber die Regierung wolle nun ein „Sklavenrecht" einführen. Der Kreis wählte nicht. Das gleiche Ergebniß bewirkte, im Kreis Oberbüren, Philipp Hug (von Laupen): man werde nur wieder „angeführt"; von der jetzigen Regierung wolle er nichts; man solle den Wiener-Kongreß abwarten; der gewesene Fürst und Herr behaupte seine Rechte, und er (Hug) finde, daß ihm die Regierung gehöre, nicht denen Anderen. Mit diesen Worten entfernte er sich; die übrigen Bürger ihm nach, denn „Philipp hat Recht", sagten sie, „unter'm Fürsten haben wir nichts zahlen müssen". In der Kreisversammlung von Goßau waren Schaffhauser und Ammann Grüter von Andwyl, die Vertrauensmänner des Volkes, nicht erschienen; darum sagten die Bauern: wär' etwas Gutes an der Sache, so würden dieselben nicht ausgeblieben sein. Weiter riefen sie aus: „man wolle (zwar) eine Regierung, aber nicht das alte kostspielige Zeug. Man solle trachten, daß der Bauer und der Herr zugleich bestehen können. Der Große Rath sei ja letzthin völlig auseinander gelaufen, und die Annahme der Verfassung nur ein Machwerk Weniger." Schildknecht, der Vollziehungsbeamte, war durch das Gesehene und Gehörte schwer betroffen; „solche Auftritte würde ich nicht mehr aushalten", schrieb er an die Regierung; ferner: das Volk wünsche, theilweise wenigstens, die ehevorige fürstliche Regierung; wer aber auch der neuen zugethan sei, fühle sich durch das sehr beengte Wahlrecht des Volkes „in seiner Freiheit beschränkt"; man besorge Schlimmeres noch als unter der bisherigen Ver-

faſſung (Briefe vom 18. und 19. September). Die Gewählten verweigerten die Annahme. Die Kreiſe Steinach und Untereggen gehörten ebenfalls zu den Widerſetzlichen. Die Kreiſe Kirchberg und Mosnang wählten auch nicht; in Kirchberg war wegen Tumult nichts zu machen; in Mosnang verlief die Verſammlung zwar ruhig, aber unter ſcharfer Begründung der Oppoſition gegen die Regierung: der Große Rath ſollte nicht zum Drittheil, ſondern ganz neu gewählt werden; die Regierung ſei zu koſtſpielig und drückend, während unter dem Fürſten mit Bezahlung des „Faſtnachthuns“ Alles abgethan geweſen; der Kongreßentſcheid ſei jedenfalls abzuwarten, der vielleicht dem Fürſten ſein Eigenthum zurückerſtatte, ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Toggenburg und die alte Landſchaft anerkenne; träten Utznach und Sargans in alte Verhältniſſe zurück, ſo müßte auch dem Toggenburg das gleiche Recht zuſtehen. In Bütſchwyl wählte nur eine kleine Zahl Bürger, nachdem die weglaufende Mehrheit ihren Klagen Luft gemacht: daß die künftige Verfaſſung eigenmächtig, ohne Zuthun des Volkes, entworfen worden und Alles wieder zu koſtſpielig angelegt ſei, weßhalb ſie die alte Toggenburger Verfaſſung wieder verlangen. Unbotmäßigkeit herrſchte auch in andern Beziehungen. Als in dieſen Tagen auf Bundesgeheiß zwei Scharfſchützenkompagnien nach dem Kanton Teſſin abgehen ſollten, hatten ſie die Verweigerung der Eidesleiſtung verabredet; der Ungehorſam hatte ſeine vorzüglichen Träger in den Offizieren. Der Regierungspräſident, Oberſt Meßmer, war ſelbſt zu kommandiren genöthigt. Dieß wirkte; die Offiziere gehorchten; lau folgten die Soldaten.

Mit ſchwerer Sorge blickte der Kleine Rath auf den Ausgang der Wahlverhandlungen. Meßmer wollte in dem Geſchehenen das Ergebniß einer weit verzweigten Verabredung ſehen, und meinte, mit Verhaftung der Anführer wäre geholfen. Man berief ein Mitglied der Geſandtſchaft aus Zürich zur Mitberathung. Alsbald erſchien der Geſandte Zollikofer im Rathsſaal zu St. Gallen. Er und andere riethen zu ſtrengen Maßregeln; Falk und Dudli dagegen empfahlen große Mäßigung im Vor-

gehen; sie ernteten Vorwürfe, daß hiedurch nur die Uebelgesinnten begünstiget würden; die opponirende Minderheit erhielt kein Gehör, wenn sie sagte: „daß die Konstitution, welche nur ein Zwangswerk der Minister sei, dem Volke sein Urrecht nehme; daß man das Volk schonen müsse, das seine Freiheit nicht gerne vermißt, und glaubt, es stehe ihm zu, die Konstitution anzunehmen oder nicht und in diesem Glauben die Einführung derselben ablehnt.“ [1]) Beschluß: alle Widerspännigen zur strengsten Verantwortung zu ziehen, mit Thal den Anfang zu machen; Egger und Specker (die Vollziehungsbeamten der Bezirke Rorschach und St. Gallen) als Untersuchungskommissäre zu bestellen, die Schuldigen einzuberufen, in Untersuchung zu ziehen und am Hauptort bis auf Weiteres in Haft zu behalten. Diese Maßnahme traf Jakob Keller (von Thal), Philipp Hug (von Lauppen) und Wirz, auf den die Regierung „am gierigsten“ war. [2]) Auch Graf (von Rebstein) und ein paar andere Rheinthaler wurden in erwähnter Weise eingezogen. Zugleich wurde die Abhaltung neuer Kreisversammlungen zur Vornahme der Wahlen beschlossen (21. September) und durch Kreisschreiben vom folgenden Tag befohlen; die Verfassung stehe bereits unter Gewähr der Eidgenossenschaft, schrieb die Regierung, und Nachsicht könne sie nicht länger gewähren, Störer der Wahlversammlungen oder der öffentlichen Ruhe würde sie „als Rebellen an Leib und Gut bestrafen lassen“. Die Vorgeladenen stellten sich in St. Gallen und wurden allda in Haft gesetzt und einvernommen; Wirz und Hug wurden, auf besondere Verwendungen im Kleinen Rathe, bald wieder entlassen. Jakob Keller von Thal hatte sich vor seinem Abgang nach der Hauptstadt durch einige seiner Meinungsgenossen schriftlich versprechen lassen, daß sie jederzeit treu zu ihm halten werden. Sie hielten Wort und schaarten sich zusammen. Die Regierung, am 22. September früh morgens außerordentlich versammelt, erhielt Kunde von einem Bericht des Friedensrichters Kuhn von Thal, wonach sich bei

[1]) Wörtlich aus Falk's Darstellung der Ereignisse u. s. w.

[2]) Falk, am angeführten Ort. — Protokoll des Kleinen Rathes.

Bäcker Bärlocher bereits 81 Männer eidlich gegen die Einführung der Verfassung verschworen hätten und Geld zusammenschießen. Eine neue Versammlung der Unzufriedenen auf gleichen Abend voraussetzend, gedachte nun der Kleine Rath „durch unerwarteten Ueberfall das Nest auszuheben" und dadurch allem Widerstand ein Ende zu machen.[1]) Zu diesem Zwecke befehligte er die Grenadierkompagnie der Legion, welcher später ein Detaschement Jäger nachgeschickt wurde, unter dem Oberbefehl des Majors Daniel Steinmann, zum Aufbruch nach Thal, mit Auftrag, sie auf Kosten der Schuldigen in die Wirthshäuser zu verlegen, die Führer zu verhaften und sich ihrer Sammelgelder und allfälliger Versammlungsprotokolle zu bemächtigen. Zur Ausführung wurde der Examinator Klemens v. Saylern als Regierungskommissär dahin abgeordnet. Die Abendversammlung fand statt; Saylern umzingelte mit seinen Grenadieren das Haus, verzeichnete die Theilnehmer (deren ungefähr sechsunddreißig), verhaftete die Häupter und lieferte sie, fünf an der Zahl, unter Militärbegleit bei abscheulichstem Wetter in der Nacht auf den 23. September als Gefangene nach St. Gallen. Erbittert über das Geschehene rotteten sich am folgenden Morgen ein paar Hundert Bauern „auf dem Trüeterhof" bei Thal zusammen, rückten, zwar unbewaffnet, doch mit Ungestüm und die Militärpatrouillen vor sich her jagend, zum Hause des Friedensrichters und verlangten drohend die Freilassung der Gefangenen und Hebung verschiedener Beschwerden. Nach langen Vorstellungen des Regierungskommissärs und des Militärkommandanten ging endlich der Haufe auseinander. Indessen liefen Sendlinge durch das Rheinthal hinauf bis Marbach, „Hülfsvolk" zum Zuzug aufzufordern. Kommissär Saylern erstattete Bericht und verlangte weitere Verhaltungsbefehle. Die Regierung gab zwar Vollmacht, im äußersten Fall Gewalt mit Gewalt abzutreiben, war aber über die eingetretene Sachlage bereits dermaßen erschrocken, daß sie auf eigenen Rückzug Bedacht nahm. Sie befahl solchen der Grenadierkompagnie und dem nachgerückten

[1]) Falk: Darstellung der Ereignisse u. s. w.

Detaſchement, mit dem beſonderen Auftrag jedoch zu vermeiden, daß dieſer Rückmarſch etwa als Flucht erſcheine. Regierungsrath Meßmer wurde in das Rheinthal abgeordnet, um ſicheren Bericht einzuziehen. Gegen Mittag den 24. September (Samstags) rückte die Exekutionsmannſchaft, von ihrem Feldzuge heimkehrend, wieder in St. Gallen ein, von zahlreichem Volke umgeben, das über die mißlungene Expedition zugleich lachte und ſchimpfte. Die Regierung wurde in den Wirthshäuſern und auf den Gaſſen der Gegenſtand des allgemeinen Geſpöttes. Die Grenadiere ſelbſt hatten den Geiſt der Unbotmäßigkeit aus dem Rheinthal zurückgebracht und ſtanden in ihrer Geſinnung bereits auf Seite des Volkes. Aufſtändiſchen, die ſich in Thal, noch vor ihrem Abmarſche, wieder geſammelt, hatten ſie ganz friedſam zugerufen: „Seid ruhig, Ihr Männer, wir thun Euch nichts zu leid!“ [1]) Die Regierung ſaß auch am 24. September ſo zu ſagen in Permanenz. Im obern Rheinthal war es verhältnißmäßig ruhig; auch die anfänglichen Berichte über die Zuſtände im untern Rheinthal lauteten nicht ungünſtig. Allein ſchon in der Nacht vom 23. auf den 24. hatte ſich neuerdings eine Anzahl Aufſtändiſcher, dießmal im Bauriet, angeſammelt, wohin auch die Oberrheinthaler beſchieden waren. Sie zogen vor die Häuſer einzelner Bürger und Beamten, ſo vor jene des Friedensrichters Kuhn und Kantonsraths Sanktus Bärlocher, drangen ein, trieben viel Unfug mit Gelärm und Trunk und ertrotzten von ihnen ſchließlich die Unterzeichnung eines Schreibens an die Regierung, durch welches die Freilaſſung der Gefangenen verlangt werden ſollte. Des Morgens am 24. hatte der Aufſtand gewiſſermaßen ein militäriſches Ausſehen gewonnen; die Thaler erſchienen in Montur und Armatur und bewachten in dieſer Haltung die genannten Beamten ſo zu ſagen als Geiſeln für ſo lange, bis obiger Zweck, Freilaſſung der Gefangenen, erreicht war. Die von den Thalern aber in das Oberrheinthal erlaſſenen Mahnungen um Zuzug blieben, wie ſich ſpäter herausſtellte, wirkungslos. Aus ſolchen und ähnlichen Nachrichten

[1]) Privatbrief eines Zeitgenoſſen, vom 21. Oktober 1814.

ſchloß die Regierung auf eine „vollſtändige Inſurrektion", obwohl ſich aus den Verhören mit den Gefangenen bereits das Uebertriebene, zum Theil ganz Unwahre des Kuhn'ſchen Berichtes ergeben hatte; ſie beſorgte einen allgemeinen Zug nach der Hauptſtadt, traf daher Anſtalten zu ihrer Vertheidigung, verlangte bewaffneten Zuzug bei der Regierung von Thurgau, für den Fall der äußerſten Noth auch bei Appenzell A. R., von dortiger Regierung aber zunächſt, daß allfälligen Inſurgenten aus dem Rheinthal weder Durchpaß geſtattet noch irgend welcher Vorſchub ſeitens der appenzelliſchen Bevölkerung gewährt werde. Vorangehend (am 23. September) hatte im Auftrage der Regierung die Geſandtſchaft in Zürich bereits die kräftigſte Dazwiſchenkunft der Tagſatzung verlangt. Am 24. September Nachts 9 Uhr traf bei der Regierung, hoch zu Roß, eine Bauernſtaffete aus Thal ein, mit dem durch ſechs Vorgeſetzte aus den Gemeinden Thal, Berneck und Rebſtein (Kuhn voran) unterzeichneten Schreiben, welches über die ſtattgehabten Verhaftungen Verwunderung ausſpricht und verlangt, daß die Verhafteten (Bürger der drei eben genannten Gemeinden) auf der Stelle und ohne Ausnahme losgelaſſen werden; beigefügt war Drohung durch Selbſthülfe, falls nicht entſprochen würde. So lautete das von den Aufſtändiſchen ertrotzte Verwendungsſchreiben. Angſt und Schrecken bemächtigte ſich der Mehrheit der Regierung; ſie ſah ſich ſchutzlos; unter dem aus dem Rheinthal zurückgekehrten, nun in der Stadtkaſerne einlogirten und durch die in der Zwiſchenzeit aufgebotene Scharfſchützenkompagnie der Legion verſtärkten, durch zahlreiche Beſuche aus der Stadt vielfach aufgehetzten Militär brach eine Meuterei aus, die nicht gedämpft werden konnte und zu zahlreicher Deſertion führte, von der auch die Scharfſchützen nicht frei blieben. Unter dieſen Umſtänden wich die Regierung (ſpät Abends am 24. Sept.), gab dem Reiter die ſchriftliche Zuſage an den Friedensrichter von Thal, daß ſie früh morgens (Sonntag den 25.) die Gefangenen entlaſſen werde, wogegen ſie erwarte, daß die Mißvergnügten zur geſetzlichen Ordnung zurückkehren werden. Folgenden Tages in der

Frühe ließ der Regierungspräſident (Gmür) die Gefangenen vor ſich kommen und kündete ihnen, unter zeitgemäßen Ermahnungen, ihre Freilaſſung an. Hiermit hielt die Regierung, bis zur Ankunft eidgenöſſiſcher Repräſentanten und des verlangten bewaffneten Zuzugs, die Sache für abgethan. Dem war aber nicht alſo; ihre Lage verſchlimmerte ſich von Stunde zu Stunde; Sonntags (in der Vormittagszeit) verweigerten die Legionstruppen, inbegriffen die Jägerkompagnie, der Regierung ſelbſt die ordentliche Wache, verließen die Fahne vollends und löſten ſich auf. Die Regierung war in ihrem Palaſt ſo bloßgeſtellt, als wäre die Stadt wieder ſouverän, der gefürchtete Fürſt wieder in den Mauern des Stiftes. Die um 5 Uhr Abends empfangene Nachricht, daß ein Bataillon Thurgauer Hülfstruppen im Anmarſch, vermochte ſie nicht zu beruhigen. Spät Abends kam eine Schreckenspoſt aus dem Rheinthal; ein dem Regierungsrath Meßmer wohlbekannter Bauer, der eben aus dem Rheinthal zu kommen vorgab, ſagte aus: die Rheinthaler Inſurgenten ſeien im Anmarſch gegen die Stadt, in zwei Richtungen, über Teufen und von Thal her, während in Wirklichkeit das Volk draußen, namentlich in Thal und Umgegend, auf nichts als auf eigene Sicherheit und die friedliche Erfüllung ſeiner politiſchen Wünſche bedacht war. Gmür bot zur nächtlichen Sitzung auf. Ob noch wirklicher Rathſchlag gehalten worden, iſt amtlich nicht ermittelt und beurkundet. Die meiſten Mitglieder des Kleinen Rathes ergriffen die Flucht:[1]) Regierungspräſident Gmür, Müller-Friedberg und Zollikofer nach Hub bei Romanshorn, Fels auf den Rotmonten in ein Bauernhaus; Germann ſchlich über die Berneck und das Thal der „Demuth“ zum Pfarrer der Filiale St. Georgen; Falk und Dudli blieben zurück, weil ſie frei von aller Furcht waren; als Falk von ſeiner entfernten Wohnung in die Sitzung einrücken wollte, fand er das Rathszimmer ganz leer. Meßmer blieb zur Hut des

[1]) Nachdem ſie dem Oberſten der Legion, Regierungsrath Meßmer, die erforderlichen Inſtruktionen ertheilt hatten, ſagt ein Privattagebuch des Kanzleidirektors J. J. Zollikofer.

Regierungsgebäudes zurück, der Kanzleidirektor zur Sicherheit der Staatsarchive. Die Flüchtlinge nach Hub, die sich der „Regierungskutsche“ bedienten, begleitete der stark bewaffnete erste Standesweibel. Vergebens harrten Meßmer und die zum Schutze der Stadt in Dienst getretene Mannschaft (zwei Feuerkompagnien und Freiwillige verschiedener Waffen) nebst den auf dem Brühl und auf der Straße nach St. Fiden aufgestellten Kanonen auf die Bauern; kein Bein erschien. In der Stadt war die Flucht der Regierungsmehrheit ein Gegenstand der bittersten Beurtheilung und wurde ihr nie verziehen.[1])

Die oben angeführte Insubordination und Desertion der Legionstruppen bildet nach ihrem Verlauf einen Theil der demokratischen Bewegung jener Zeit. Sie hatten sich anfänglich willig gestellt. Was sie aber in Thal gehört und gesehen, stimmte sie zu Gunsten der Bauern. „Es sei nicht recht,“ sagten die Einen, „daß man den Bauern in Thal in ihren Forderungen nicht habe entsprechen wollen; sie ziehen nicht mehr gegen dieselben zu Felde; es seien ihre Brüder.“ Hauptwortführer war der Grenadier Joh. Georg Engler (Schuster). „Können sie (die Milizen) nicht das Stimmrecht bei den Gemeindeversammlungen bekommen, so sei man in militärischer Hinsicht nicht verpflichtet, der Regierung Dienste zu thun;“ so sprach Engler; zum Schutze der Stadt dagegen gehen sie willig, nicht aber für die Regierung; so sagte er weiter. Schuster Engler war es auch, der nach Abhaltung eines „Konvents“ der Legion die Offiziere um Verwendung ersuchte, daß überhaupt jedem Militärpflichtigen das Stimmrecht bei den Gemeindeversammlungen eingeräumt werde. In gleichem Sinn war sein Bruder (ein Tischler) thätig und laut; so auch der Korporal Jakob Wild, ein in spätern Jahren sehr populärer Bürger der Stadt. Ueberall und immer, wo und wie wir den Ursachen des Aufstandes nachspüren, bei den Bürgern wie bei den Milizen, tritt jeweilen die berechtigte Unzufriedenheit über die Verweigerung des allgemeinen Stimmrechts hervor.

[1]) Handschrift von G. L. Steinlin, über die Legion.

Ebenfalls demokratiſcher Rückſichten willen erhielt die Regierung von St. Gallen einen Abſchlag ſeitens jener von Appenzell A. R. auf das Begehren bewaffneten Zuzugs; dieſe ſchrieb: bereitwillig habe ſie jede Betheiligung am allfälligen Aufſtand, Lieferung von Waffen und Munition und Geſtattung von Durchmarſch unterſagt; das Geſuch um Truppenzuzug habe ſie dagegen in Verlegenheit geſetzt; weil ſie dem täglichen freundnachbarlichen Verkehr der beidſeitigen Angehörigen, dem Geiſt und den Grundſätzen des politiſchen Volkslebens im eigenen Land, und der Beibehaltung der Ruhe und der Eintracht in demſelben Rückſichten ſchuldig ſei (26. September). Monate lang waren nemlich die Blicke des Rheinthals nicht nur auf Appenzell J. R. gerichtet, von wo aus die gegenſeitigen Sympathien zuletzt in ein wirkliches Vereinigungsprojekt ausliefen, ſondern auch auf Appenzell A. R.; und ſuchten die demokratiſchen Rheinthaler einen Freund und Rathgeber, ſo glaubten ſie ihn in der Perſon des Landammanns Zellweger von Appenzell A. R. zu finden, zu dem ſie häufig wanderten. Zellweger ſelbſt iſt dieſen Verkehr nicht unkanntlich, weiſet aber Behauptungen der Rheinthaler, als hätte er ihnen beſondere Ermunterung angedeihen laſſen, als unrichtig zurück; die verlangte Trennung des Rheinthals vom Kanton St. Gallen und ſeine Aufſtellung als eigener Staat oder ſeine Einverleibung in den Kanton Appenzell A. R. habe er als Unmöglichkeit erklärt; hinſichtlich ihrer auf die künftige Kantonsverfaſſung bezüglichen Wünſche habe er ſie an ihre eigene Regierung gewieſen; übrigens habe er auch mehrere vernünftige Wünſche (der Rheinthaler) den fremden Miniſtern ſelbſt vorgetragen und ſolche verfochten; hätte man denſelben mehr Rechnung getragen, fügte er bei, ſo wäre die Unzufriedenheit im Kanton St. Gallen nie auf den ſpäter eingetretenen Grad geſtiegen. Schließlich erklärte er, daß Rathgebungen ſeinerſeits ſich auf die Zeit beſchränkten, die dem definitiven Abſchluß der St. Galliſchen Verfaſſung vorangegangen. [1])

[1]) Brief des Unterſuchungskommiſſärs Oery an Landammann Zellweger, vom 5. Januar 1815, und Erwiederung des letzteren, vom 9. Ja-

Ueber die von der Regierung von St. Gallen angesprochene, nöthigenfalls bewaffnete Dazwischenkunft der Tagsatzung war grundsätzlich schon abgeschlossen (16. August). Es handelte sich also nur noch um die thatsächliche Anwendung des Beschlossenen. Gegen jenen Beschluß legte Schwyz feierliche Verwahrung ein; er sei eine „auffallende Begünstigung" der St. Gallischen Regierung, hinwieder „ein kränkendes Merkmal der Herabwürdigung oder des Mißtrauens gegen zwei der ältesten Bundesstände" (Schwyz und Glarus); daher die Erklärung von Schwyz: „der Einmarsch einer kleinern oder größern Truppenzahl in die benannten Landschaften" (Utznach, Gaster und Sargans) „werde als eine gegen den Kanton Schwyz gerichtete Maßnahme betrachtet werden". Diese Erklärung wurde am 6. September in das Protokoll der Tagsatzung aufgenommen. Ueber das zwei Wochen später von St. Gallen dringend geforderte wirkliche militärische Einschreiten waltete langer Rathschlag. Die Gesandtschaft gab, vom Standpunkt der Regierung aus, Bericht über die bereits erzählten Vorgänge, führte zum Beweis, wie namentlich Schwyz bereits amtlich in die Regierung von Utznach sich eingemischt habe, das Schreiben Zay's vom 18. September an Vettiger und des erstern persönliches Erscheinen (mit Schmid) in St. Gallenkappel und dortige Konferenzversammlungen mit den Abgeordneten der Landschaft Utznach an, und forderte zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung in den beiden Bezirken (Utznach und Sargans) die bereits durch Beschluß vom 16. August verheißene Intervention; ihrem Vortrag zufolge war die exekutorische Handbietung zur Einführung der neuen Verfassung in dem Beschlusse mit einverstanden. Vorsichtig sprach Glarus und erwähnte, wie jene Landschaften den Statusquo verstehen, ohne ausdrücklich ihre Ansicht zu der seinigen zu machen. Andere Gesandtschaften fanden es geradezu begreiflich, daß gedachte Landschaften die Einführung der neuen Verfassung als Veränderung des Statusquo betrachten und sich deßhalb solche Ein-

nuar. Auch Zellweger's Brief an Oery, vom 24. gl. M. (Im Aktenband Nr. 1 über die „Sarganser Unruhen", in der Stadtbibliothek von Zürich.)

führung verbitten. Nach zweitägiger Berathung erging der Beschluß: Es solle „zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung und des Gehorsams in den Distrikten Utznach und Sargans, so wie auch zu Handhabung des von der Tagsatzung beschlossenen status quo", die Regierung unterstützt und zu diesem Ende zwei eidgenössische Repräsentanten nach St. Gallen abgeordnet werden; Alles soll wenn möglich auf gütlichen Wegen erzielt, falls jedoch nöthig, mögen auch kräftigere Maßregeln ergriffen werden. Ausdrücklich aber wurde beigefügt: durch diese Vorkehrungen solle „dem Entscheid über die erhobenen Ansprachen einiger Kantone an diese Landestheile und über das endliche Schicksal dieser letztern im mindesten nicht vorgegriffen, und die Rechte keines Theils weder verletzt, noch gefährdet werden" (24. September). Also blieb noch unbestimmt, ob Utznach und Sargans Theile von Schwyz und Glarus werden, oder solche des Kantons St. Gallen bleiben sollen, und doch Exekution! Die sinn- und rechtlose Verwirrung erscheint noch stärker, wenn man erwägt, daß am 8. September die mehrerwähnte Uebereinkunft als unzertrennlicher Zusatzartikel des Bundes erklärt worden war und daß am 23. gl. M. St. Gallen jegliche Einsprache gegen dieselbe zurückgezogen und ihr unbedingt zugestimmt hatte. Sofort nach gefaßtem Hauptbeschluß wurden der Gesandte von Appenzell A. R., Landammann Jakob Zellweger, und Rathsherr Hans Conrad Escher von Zürich, zu Repräsentanten ernannt. Volk und Regierung von Appenzell A. R. sahen sehr ungern die Berufung Zellweger's zu dieser Sendung.[1]) Schwyz wurde durch Schreiben der Tagsatzung aufgefordert, den status quo zu ehren und sich jeder Einmischung in die Verwaltung des Landes (Utznach) so wie jeder Friedensstörung zu enthalten. Unmittelbar nachher brachte die Gesandtschaft von St. Gallen neuere umfassende Berichte über die Ereignisse auch in den übrigen Theilen des Kantons, namentlich des Rheinthales, und verlangte wiederholt und dringend, nebst der Sendung der Repräsentanten, auch das mi-

[1]) Appenzellisches Monatsblatt. Trogen, 1829. Bericht des Landschreibers Tobler über die Vorgänge im Sarganserland. S. 161 bis 175.

litäriſche Einſchreiten. Dieß erzweckte den Auftrag an die Repräſentanten, „unverzüglich“ nach St. Gallen abzureiſen, und das Aufgebot zweier Bataillone zu unverweiltem Einmarſch auf erſtes Begehren der Repräſentanten. Die Beſchlüſſe der Tagſatzung und die ſchriftliche Vollmacht der Repräſentanten enthielten kein Wort von der Einführung der neuen Verfaſſung. Erfreut vernahmen die Geſandten von Rußland und Großbritannien das Beſchloſſene, fanden es aber doch nicht ganz genügend; daher ſchrieben ſie zu Handen der Tagſatzung (26. September) [1]: es ſei hohe Zeit, daß die Regierung von St. Gallen in die Lage verſetzt werde, die neue Verfaſſung in Wirkſamkeit zu ſetzen, übrigens mit dem klaren Vorbehalt, daß dadurch dem endlichen Schickſal der mehr beſprochenen Landestheile nicht vorgegriffen werde. Dieſe Mahnung veranlaßte ſofort einen Zuſatz zur Inſtruktion der Repräſentanten, wonach ſie zur öffentlichen Erklärung im Kanton St. Gallen bemächtiget wurden: daß es „beſtimmter Wille und feſter Entſchluß der Tagſatzung ſei, die Einführung der neuen Verfaſſung in allen Bezirken ohne Ausnahme zu unterſtützen“, alles unter dem ſchon erwähnten Vorbehalt.

St. Gallen hatte einen Tag lang nur eine halbe Regierung (26. September). Meßmer erwartete noch immer den Bauern-Landſturm und rekognoszirte ſelbſt bis zur Martinsbrücke; enttäuſcht ließ er endlich die an der Straße nach St. Fiden aufgepflanzten Kanonen in die Stadt zurückführen. In den Morgenſtunden waren die Repräſentanten eingetroffen; ſie pflogen Rathſchlag mit den anweſenden Mitgliedern der Regierung (Falk, Dudli, Germann; ob Meßmer und Fels eben jetzt auch dabei, iſt nicht gewiß), und übergaben ihre Kreditive; man ſprach von Erlaß einer Proklamation, verſchob aber die Abſchlüſſe auf den folgenden Tag. Nach eingebrochener Nacht kamen auch die hohen Flüchtlinge aus Thurgau zurück und am 27. morgens

[1]) Vorher hatten ſie ausführliche Mittheilungen über den Stand der Sachen von der St. Galliſchen Geſandtſchaft verlangt. (Schreiben Reutti's an Capo d'Iſtria, vom 23. September; im Züricher Aktenband über die Sarganſer Unruhen, Nr. 1.)

nahm Gmür seine Präsidialverrichtungen wieder auf. Nun abermals gemeinsame (und nahezu vollständige) Sitzung mit den Repräsentanten; durch den Bericht über die wirkliche Sachlage überzeugt, daß vor der Hand bewaffnetes Einschreiten nicht erforderlich, entließen sie, was an St. Gallischen Milizen noch etwa in Dienst war, mit einziger Ausnahme der für ihre Ehrenwache erforderlichen Mannschaft; den auf dem Marsch begriffenen Thurgauern wurde der Befehl zugeschickt, bis auf ausdrückliche Forderung der Repräsentanten nicht einzurücken. Aber sie waren, von Neukirch her, schon in den Kanton einmarschirt und wollten auf das Nachtlager in der Stadt St. Gallen nicht verzichten. Mit dem höchsten Unwillen vernahmen dieses die Bürger der Stadt, lärmten und schimpften über die Regierung, wollten durchaus keinen Mann zur Einquartierung übernehmen. Der Gemeinderath sah sich genöthiget, die drei der Stadt angewiesenen Kompagnien in den Wirthshäusern unterzubringen; mit der vierten Kompagnie geschah das Gleiche im Tablat, da die Bewohner von St. Fiden dem Beispiele der Hauptstadt folgten. Die Repräsentanten erließen an „sämmtliche Bürger des Kantons" eine Proklamation im Geist ihrer Aufträge, mit ausdrücklicher Bestätigung, daß die Einführung der Verfassung allfällig „zu verändernden Kantons-Eintheilungen" keineswegs vorgreife; sie erklärten jeden Widerstand als „unrechtmäßig und strafbar" (27. Sept.). Am folgenden Tag begaben sich Zellweger und Escher nach Rheineck, versammelten dort die Ammänner aller Gemeinden des Rheinthals, auch die Urheber der bekannten Auftritte in den Kreisversammlungen von Thal, Berneck und Marbach um sich, legten ihnen die Nothwendigkeit der Einführung der neuen Verfassung an's Herz und machten sie mit der schweren Verantwortlichkeit für jeglichen Widerstand bekannt. Die Einberufenen sagten ihre Unterwerfung und Mitwirkung für den bezeichneten Zweck zu. Der Aufstand im Rheinthal war zu Ende. Sonntags den 2. Oktober wurden in den rückständigen Kreisen des Rheinthals die verordneten Wahlen vorgenommen. Die von der Tagsatzung aufgebotenen und bereits in Marsch befindlichen

Truppen aus Zürich und Aargau erhielten Gegenbefehl und nahmen zunächſt Stellung in Elgg. Den in der Stadt St. Gallen und Umgegend liegenden Thurgauer Milizen wurde, nach einem Raſttag, der Rückmarſch über Goßau und Wyl nach ihrem heimathlichen Kanton befohlen. In Goßau wußten die Bauern recht gut, was ſich die Städter im Regierungsgebäude und in der Stadt ſelbſt herausgenommen; ſie thaten daher wie dieſe, und es mußte ebenfalls zur Einquartierung in den Wirthshäuſern Zuflucht genommen werden. Ohnehin war die Voranzeige durch den Fourier eine verſpätete geweſen. Einige muthwillige Schimpfworte und Neckereien aus der Bauerſame liefen mit. Aber im Ganzen wurde der Kommandant Egli und ſeine Truppen doch mit Anſtand empfangen. [1]) Auf dem Weitermarſch lehnte Zutzwyl die verlangte Einquartierung einer Kompagnie ab. In Wyl verweigerten die Bürger und der Gemeinderath die Einquartierung anfänglich ebenfalls; dem umſtehenden Volk gegenüber kommandirte nun Egli, in ſeinem Uebermuth: „Bataillon zum Feuer!“ [2]) Die Wyler zerſtreuten ſich und der Kommandant erreichte ſeinen Zweck, daß für beinahe geſammte Mannſchaft Quartierbillete abgegeben wurden. Am 30. September morgens verließ dieſe Truppe das St. Galliſche Gebiet. Mittlerweile waren die Repräſentanten auch ſelbſt in den Bezirk Goßau eingerückt. Sie forderten, mahnend und belehrend, auch hier was im Rheinthal. In Goßau hatte eine Vorverſammlung der Bauern im Hirſchen ſich zu der Erklärung vereiniget: eine Revolution wollen ſie nicht, wohl aber eine Verfaſſung, „bei der man es aushalten könne“; ſie verlangen die dem Volk ge-

[1]) Verhöre mit Gemeinderath Künzle und mit dem Kaufmann Löw, und Berichte des Vollziehungsbeamten Schildknecht (vom 30. September und 2. Oktober).

[2]) Ernſtlich war es aber doch nicht gemeint. S. Bericht Egli's an die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion in Zürich, vom 9. Oktober 1814. Im oben angeführten Aktenband der Stadtbibliothek von Zürich. Egli ergeht ſich in ſeinem Bericht eben ſo leidenſchaftlich als unwiſſend über den Einfluß der „Prieſter“.

bührenden Rechte, namentlich eigene und freie Wahl der Kantonsräthe. In dieſem Sinne ſchrieben die Vorſteher von Goßau, Andwyl, Niederwyl, Waldkirch, Bernhardzell und Niederbüren an die eidgenöſſiſchen Repräſentanten; ſie tadelten das ganze bei der Aufſtellung der neuen Verfaſſung eingehaltene, volkswidrige Verfahren, wie das Ergebniß ſelbſt, beklagten die nun noch größeren Beſchränkungen, als die früheren geweſen, wünſchten daher eine andere, beſſere, entſprechende Verfaſſung; inzwiſchen haben ſie die Bürger zur Ruhe gemahnt (Vorſtellung vom 29. September). Die betheiligten Kreiſe unterzogen ſich aber doch; die früher Gewählten nahmen an. In Wyl hatten die Repräſentanten vier Stunden lang den Kantonsrath Wirz à Rudenz im Verhör; er gab eine beruhigende Erklärung für ſein künftiges Verhalten, ohne jedoch irgendwie eine ausdrückliche Mitwirkung zur Einführung der Verfaſſung zuzuſagen (1. Oktober). Gleiche Einwirkung und gleiches Ergebniß gegenüber den von den Repräſentanten nach Gonzenbach berufenen Vorgeſetzten der Kreiſe Mosnang und Kirchberg. Mit dem bisherigen Erfolg waren die Repräſentanten dermaßen zufrieden, daß ſie die Entlaſſung der aufgebotenen Züricher und Aargauer Truppen verlangten, die dann auch erfolgte. Solche Unterwerfung haben aber die Repräſentanten durch Mittel erzielt, welche neue Täuſchung des Volkes hervorriefen; ſie verlangten Gehorſam und eröffneten gleichzeitig, daß unbehindert gutfindende Wünſche an ſie, die Repräſentanten, eingegeben werden mögen. Solches thaten dann in allem Vertrauen und zwei Monate ſpäter der Kreisammann von Goßau und die Gemeindevorſteher von Andwyl, Waldkirch, Niederwyl und Goßau in ausführlicher Bittſchrift, durch welche das ganze bei der Verfaſſungsänderung eingehaltene unvolksthümliche Verfahren, dann der Inhalt der Verfaſſung ſelbſt, ſo namentlich der verkünſtelte Artikel über die Zuſammenſetzung des Großen Rathes und die Aufſtellung des Kantonalwahlkollegiums (in welchem das Volk nur eine Stellen-Aſſekuranz für die bei den Kreis- und Bezirkswahlen durchgefallenen Regierungsräthe erblicke), einer ſcharfen Kritik unterſtellt, auch die Wiederherſtellung des Stiftes

St. Gallen (ohne weltliche Herrschaft desselben) verlangt wurde.[1]) Viele Glieder der demokratischen Partei sahen überhaupt die Repräsentanten als (ihnen günstige) Vermittler an. So die Ausschüsse von Altstätten, J. B. Hengartner und Hans Jak. Custer, welche den Landammann Zellweger, noch in dieser Zeit, um Verwendung für Aufstellung einer wirklich volksthümlichen Verfassung baten (27. Sept.). Ebenfalls in Folge „Ermunterung" seitens der Repräsentanten erließ der wissenschaftlich gebildete D. Good v. Greplang aus Mels eine Denkschrift an dieselben über das Bedürfniß einer ganz anderen Verfassung für den Kanton St. Gallen, namentlich ganz direkter Wahlen in den Großen Rath (26. Dez.).[2])

Noch galt es Sargans und Utznach zu gewinnen oder zu erobern. Nach längerer Berathung im Kleinen Rath von St. Gallen wurde gefunden, mit der Landschaft Sargans anzufangen, da, bei der friedlicheren Haltung von Glarus, als jene von Schwyz war, für die Einführung der Verfassung im Sarganserland kein Widerstand von Seite des Standes Glarus besorgt werden mußte. Die Repräsentanten waren hiemit einverstanden und trafen am 7. Oktober im Städtchen Sargans ein. Der folgende Tag wurde zunächst zur Einvernahme der ersten Landesbeamten, dann der Vorsteher des Landesausschusses verwendet; von jenen vernahmen die Repräsentanten, daß sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit gänzlich gehemmt seien, alle thatsächliche Gewalt in den Händen des Landesausschusses liege; hiermit empfahl der Vollziehungsbeamte Bernold das Land gütiger Behandlung und kehrte, aus Besorgniß vor Volksaufläufen, nach Wallenstadt zurück. Den Präsidenten des Landesausschusses, Joh. Bapt. Gallati, wollten die Repräsentanten durch verschiedene Fragen und Mahnungen zum Geständniß bringen, daß er ganz in ungesetzlicher Stellung gehandelt habe und noch stehe.

[1]) Vorstellung an die Repräsentanten, vom 30. November 1814. Im Aktenband Nr. 1 der Stadtbibliothek von Zürich, über die „Sarganser Unruhen".

[2]) Im gleichen Aktenband.

Sie fragten auch nach den Protokollen des Ausschusses. Gallati antwortete in der ihm eigenen gewundenen und ausweichenden Art, hatte Entschuldigungen für Alles und erklärte, daß er als Abgeordneter des Landesausschusses gehandelt habe und dessen Sache nicht untreu sein wolle. Hierauf kündigten ihm die Repräsentanten an: er sei gerichtlicher Untersuchung verfallen, werde zu diesem Ende in Haft genommen und nach St. Gallen abgeliefert. Noch gaben sie ihm indessen Bedenkzeit und verlangten von ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, durch welche er seine verschiedenen „aufrührerischen Schritte" selbst als unrechtmäßig und strafbar anerkennen und zugleich die Versicherung geben sollte, von nun an nach besten Kräften zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, den Gesetzen und der Regierung von St. Gallen gehorsam zu sein und auf ihren Ruf sich persönlich zu stellen. Doktor Good (Vater), ebenfalls vorbeschieden, erkannte geschehene Ungesetzlichkeiten und unterschrieb sich in diesem Sinne. Gallati schickte sich an zu folgen, sofern ihm ein unparteiischer Richter zugesichert werde, was die Regierung von St. Gallen, nach seiner Ansicht, nicht wäre. Er erhielt nun die Zusage: daß Untersuchung und Beurtheilung unter ihrem (der Repräsentanten) Einfluß stattfinden werde, und unterschrieb alsdann. Noch denselben Abend wurden dem Gallati die auf die Gründung und die Verrichtungen des Landesausschusses bezüglichen Papiere abgenommen; einige bewaffnete und unbewaffnete Bauern, die sich in dieser Zeit vor dem Wirthshause ansammelten und verschiedentlich ihre Unzufriedenheit kund gaben, wurden beschwichtiget und zur Entfernung beredet. Gallati wurde nach Hause entlassen. Unter seinen Anhängern verbreitete sich alsbald die Nachricht, dem gefeierten Führer seien die Papiere des Landesausschusses gewaltsam abgenommen worden. Die Aufregung im Volke wuchs. Sonntag den 9. Oktober sammelten sich größere Massen in Sargans, zum Theil von Mels herangezogen, wo Johann Willi die Bauern selbst während der Predigt hiezu aufgefordert hatte. Die Repräsentanten wurden nun wiederholt durch zahlreiche Mannschaft, die ungestüm in

ihre Wohnung drang, aufgefordert, die dem Gallati abgenommene Erklärung und übrigen Papiere wieder herauszugeben, was von beiden Repräsentanten abgelehnt wurde. Nach vielen Mahnungen und Erklärungen schienen die aufgeregten Leute beruhigt abtreten zu wollen. Aber plötzlich erschien Gallati, reizte die Bauern auf's Neue, stellte über die Aufgabe der Repräsentanten Behauptungen auf, wonach sie nur vermittelnd zu wirken hätten, was die Repräsentanten als unrichtig zurückwiesen. Längerer Wortwechsel folgte, wobei aus dem Munde der Bauern die bedeutsame Aeußerung fiel, daß es ihnen nicht so fast um Anschluß an Glarus, als nur um eine mildere Regierung zu thun sei. Nachdem diese Auftritte länger denn drei Stunden gedauert hatten, erklärten die Repräsentanten, daß sie nun abreisen, dann aber mit nöthiger Macht wieder kommen und der Eidgenossenschaft Genugthuung verschaffen werden. Das Volk schien sich der Abreise widersetzen zu wollen; Einer packte Zellweger'n am Kragen, um ihn zurückzuhalten, ließ ihn aber sogleich wieder los. Endlich konnten sie in den Wagen einsteigen; in diesem Augenblick versuchte noch Einer aus dem Haufen (Kaspar Hobi, von Ragnatsch) durch einen kecken Griff auf den Rathsherrn Escher, der zwischen Ober- und Unterkleid Gallati's Papiere festhielt, sich derselben zu bemächtigen, was mißlang. Nachmittags halb fünf Uhr endlich reisten sie von Sargans ab; auf dem Rückweg meldeten sie aus Altstätten dem Kleinen Rath, was oben in Sargans geschehen. Montags den 10. hielten sie gemeinsamen Rathschlag mit der Regierung, eilten dann nach Zürich und erstatteten folgenden Tages der Tagsatzung ausführlichen Bericht. [1]) Von dieser verlangten die

[1]) Theils aus Falk's: Darstellung u. s. w., theils aus dem angeführten Bericht des Landschreibers Tobler, damaligen Sekretärs der Repräsentanten. Tobler tadelt Escher'n wegen allzu großer Bitterkeit gegenüber den Bauern, fand sich zudem durch die gegenüber den demokratischen Bestrebungen des Sarganserlandes zur Anwendung gekommene Zwangspolitik schmerzlich berührt und zog sich daher von weiterer Betheiligung an dieser Intervention zurück.

Repräſentanten ſchleunige militäriſche Maßregeln, „dem mißkannten Anſehen der Eidgenoſſenſchaft, der beleidigten Würde der Tagſatzung und ihrer Repräſentanten Genugthuung zu verſchaffen“, vorzüglich aber auch in der Abſicht, „durch Unterwerfung der Landſchaft Sargans weitere Fortſchritte des Aufruhrs, vielleicht auch den Abfall anderer jetzt wieder zur Ruhe gebrachten Gegenden des Kantons St. Gallen zu verhindern“. Entſprechender Beſchluß folgte: die Landſchaft Sargans ſoll militäriſch beſetzt, der Aufſtand durch Waffengewalt bezwungen werden; drei Bataillone mit verhältnißmäßiger Artillerie und Reiterei wurden zu dieſem Zweck aufgeboten, ſtärkere Machtentfaltung, wenn nöthig, vorbehalten. Den Repräſentanten wurden Vollmachten bis zum Aeußerſten ertheilt: „im Falle bewaffneten Widerſtandes Rebellenchefs oder ſolche, die mit den Waffen in der Hand ergriffen würden, einem Militärgericht zu überliefern“. Schwyz wurde zu ſeinem Verhalten durch beſonderen Brief der Tagſatzung von dem Beſchloſſenen in Kenntniß geſetzt. Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion gab klug berechnete Befehle an den Truppenkommandanten zu Vermeidung jeglichen Konfliktes, falls Schwyz die Grafſchaft Utznach beſetzen und den Marſch der Bundestruppen nach Sargans irgendwie würde erſchweren wollen. Vorſichtig beſtimmte ſie auch alle Etappen für die Truppen ohne Berührung des Schwyzer-Gebiets. Für den eben erkrankten Oberſt Holzhalb trat Oberſt Füßli aus Zürich in das Kommando ein. Die zunächſt aufgebotenen Truppen waren aus den Kantonen Zürich, Thurgau (wieder das Bataillon Egli) nebſt einem Detachement Kavallerie aus St. Gallen, die einen über den Wallenſee, die andern über das Rheinthal befehligt; in der Gegend des Scholbergs ſollten ſich die beiden Kolonnen in Verbindung ſetzen. In den militäriſchen Inſtruktionen war auch der Fall vorausgeſetzt, daß die Sarganſer „Inſurgenten“ gegen die aus dem Rheinthal her marſchirende Kolonne am Scholberg Widerſtand leiſten würden. Wie früher in St. Gallen die Erhebung im Rheinthal, ſo hatte man in Zürich Willen und Kräfte des Sarganſerlandes zum Widerſtand

überschätzt. Es war auf einen solchen nie ernstlich abgesehen gewesen; wohl aber war das Volk erbittert, daß es von den Glarnern im Stich gelassen worden.[1]) Gallati floh in das Glarnerland; die Repräsentanten Zellweger und Escher besetzten, ohne das mindeste Hinderniß, aber zu großem Aerger der Glarner, Sargans (17. Oktober); die Thurgauer rückten am folgenden Tag, vom Rheinthal her, in die Nähe vor. Der Volksstimmung aber trauten die Repräsentanten doch nicht; sie forderten auch noch das dritte Bataillon (Imhoof aus dem K. Aargau), das dann zum Theil als Reserve in das Rheinthal verlegt wurde. Zugleich ließen sich die Repräsentanten durch Gerüchte erschrecken, daß die unzufriedenen Sarganser mit Gesinnungsgenossen in Graubünden, diese hinwieder mit solchen im Tessin, in Verbindung ständen, das Komplot Begünstigung seitens der Kleinen Kantone erwarte. Die Regierung von Graubünden setzte sich mit den eidgenössischen Repräsentanten im Sarganserland in Verbindung, um von ihnen allenfalls nöthigen Zuzug gegen das katholische Volk im Hochgericht Disentis zu erhalten, welcher auch, in bescheidenem Maße und in zwei Richtungen, über den Kunkelspaß und rheinaufwärts gegen Chur, zugesichert, durch ruhigeren Gang der Dinge in Graubünden jedoch überflüssig wurde. Während im Sarganserland die Repräsentanten mit Verhaftungen und Verhören sich bethätigten, kam, zu großer Freude und Ermuthigung der hiebei Betheiligten, eine Abordnung des Standes Glarus, Altlandammann Burger und Landeshauptmann Zwicki nach Sargans, mit dem dringenden Wunsch Namens ihrer Regierung, daß die Besatzungsmannschaft bäldest zurückgezogen, für einmal mit ferneren Exekutionsmaßnahmen und Verhaftungen eingehalten werde, die Einführung der Kantonsverfassung nur in solcher Weise vor sich gehe, daß der feierlich zugesicherte Statusquo keineswegs zum Nachtheil von Glarus abgeändert werde. Die Repräsentanten beriefen sich auf die Tagsatzung; diese aber ging auf die Hauptsache des Glarnerischen Begehrens nicht ein, faßte jedoch den mildernden Be-

[1]) Verhör mit Franz Anton Good, von Mels, vom 22. Okt. 1814.

ſchluß, die im Sarganſerland liegenden Truppen bis auf ein Bataillon zu vermindern, das andere nebſt Artillerie zurückziehen zu laſſen. Betreffend die von den Repräſentanten dringend geforderte Verhaftung und Auslieferung Gallati's lehnte die Tagſatzung eigenes Einſchreiten ab, da dieß gemeinſchaftliche Aufgabe der Regierung von St. Gallen und der Repräſentanten ſei. Jene ſchritt dann zur Ausſchreibung und Signaliſirung des noch immer gefürchteten Mannes (4. November), ſequeſtrirte ſpäter auch ſein Vermögen. Aber Gallati ließ ſich nicht finden; er hatte beſſere Freunde als die Regierung von St. Gallen; aus dem Kanton Glarus zog er für einmal in das Gebiet von Schwyz hinüber. Mittlerweile zogen die Repräſentanten die rückſtändigen Steuern im Sarganſerland ein, bei 10,000 Gl., und, auf ihre Anordnung, fanden am 2. November die unmittelbaren, am 7. die mittelbaren Wahlen ſtatt. Die Unterjochung war vollendet.

Mit Schwyz hatte St. Gallen ſchwereren Stand als mit Glarus. Utznach war von der Exekution noch unberührt geblieben. Die Proklamation der Repräſentanten vom 27. September war dort, im Einverſtändniß mit Schmid von Lachen, nicht veröffentlichet worden. Schwyz ſuchte auch gegenüber von Glarus eine vereinfachte Rechtsſtellung zu gewinnen und erſuchte um Ausſtellung einer Urkunde, durch welche Glarus die Anſprüche auf Utznach ausſchließlich an Schwyz abtrete; Glarus lehnte dieß ab, denn es würde ſeiner „Reputation" zuwiderlaufen und es gedenke zudem, den Bundesentſcheid über ſeine Anſprüche abzuwarten (27. September). Gleiche Ablehnung auch in der Folge. Die Regierung von Schwyz verlangte beharrlich und durch wiederholte Schreiben an die Tagſatzung die Handhabung des wirklichen Statusquo bis Austrag der Sache, alſo vor der Hand Nicht-Einführung der neuen St. Galler-Verfaſſung in Utznach. Nachdem Schwyz ſich monatelang von der Tagſatzung ferngehalten und vergeblich ſich abgemüht hatte, einen engern Bund der Urkantone zu Stande zu bringen, wofür es nur Nidwalden gewann, trat die Regierung von Schwyz aus ihrer Ver-

einzelung heraus und es erschien eine persönliche Abordnung des Kantons Schwyz in Zürich; es waren die Landammänner Xaver v. Wäber und Aloys v. Reding. Viele Besuche abstattend, sprachen sie auch bei Schraut zu, ernteten herben Tadel über die Isolirung ihres Kantons und dessen Verhalten in der Utznacher Sache; die Auslegung, die Schwyz dem Statusquo gebe, sei unannehmbar. Schraut und seine diplomatischen Kollegen gaben den Schwyzern zu verstehen, daß schließlich der Wiener Kongreß das entscheidende Wort über die Territorialanstände sprechen werde. Am 26. Oktober erschienen die beiden Schwyzer in der Tagsatzung selbst. Mit Freuden aufgenommen verlangten sie in beredten Worten die Beschlußfassung, daß bis auf Weiteres jeglicher Schritt zu Einführung der neuen Verfassung in Utznach unterbleibe, gedachten der in ihrem Kanton herrschenden Aufregung des Volkes, das bereits eine Landsgemeinde und eigene militärische Besetzung von Utznach verlangt hatte; eher als die beabsichtigte Veränderung des Statusquo zu dulden, würde Schwyz das Aeußerste wagen; für Schwyz würden in diesem Falle auch alle andereh demokratischen Stände sich erheben, riefen sie aus. Wäber hatte den Hauptvortrag, namentlich über den rechtlichen Theil des Geschäftes, gehalten; nach ihm sprach noch Reding, tief ergriffen, von der traurigen Lage der Schweiz und führte der Tagsatzung zu Gemüthe, daß die bis jetzt getroffenen Maßnahmen nicht die geeigneten zur Herstellung des innern Friedens seien. Alsdann verließen die Schwyzer Gesandten die Versammlung. Die Berathung war lebhaft. Die St. Gallische Gesandtschaft blieb nichts schuldig, ging auf den geschichtlichen Gang der Sache ein, betonte insbesondere, wie Schwyz im Jahr 1802 Utznach selbst zurückgewiesen habe. Abgesehen von der Rechtsfrage sei die gleichmäßige Einführung der Verfassung Gebot absoluter Nothwendigkeit, für das Volk von Utznach selbst ein Vortheil, weil es durch den Wiedereintritt seiner Abgeordneten in den Großen Rath um so besser seine Wünsche und Bedürfnisse wahren könne. „Die Tagsatzung habe nun zwischen zwei Parteien zu wählen,

zwiſchen dem, was ihre Ehre, was Bundespflicht und das wahre Intereſſe der geſammten Schweiz fordere, und zwiſchen Herabwürdigung und Schwäche", und warnend ſprach die Geſandtſchaft im Schlußwort gegen etwaige Begünſtigung und Erweiterung des Landsgemeindeſyſtems in der Schweiz. Nach mehrtägigen Zwiſchenverhandlungen ſtellte ſich die Tagſatzung in einer Mehrheit von neun gegen ſieben Stimmen auf die Seite von Schwyz, ordnete vor Allem eine Vermittlung zwiſchen den beiden ſtreitenden Theilen an, und zwar ſolle dieſelbe „noch vor Einführung der neuen Verfaſſung" vorgenommen werden (29. Oktober). Für die Thätigkeit der Repräſentanten, die eben in dieſen Tagen aus Sargans nach Utznach übergehen wollten, um hier, wie oberhalb dem Wallenſee, die neue Verfaſſung einzuführen, dann für die Regierung von St. Gallen, welche baldige Konſtituirung der neuen Kantonsbehörden in Abſicht hatte, wirkte der Beſchluß der Tagſatzung gleich einem Donnerſchlag. Beidſeitige Berechnungen, Pläne und Wünſche waren, wenn nicht völlig vernichtet, doch gründlich durchkreuzt. Sehr aufgebracht über die Tagſatzung, eilte Zellweger nach Zürich, um ihren Beſchluß rückgängig zu machen. In gleichem Sinn that die Regierung von St. Gallen das Ihrige, ohne unmittelbaren Erfolg; ſie mußte ſeitens der Bundesverſammlung noch Vorwürfe hinnehmen, daß ſie zur Einführung der Verfaſſung geſchritten ſei, ohne zuvor hierüber die Tagſatzung zu Rathe gezogen zu haben (Schreiben vom 12. November). In eben dieſen Tagen kamen die Repräſentanten nach St. Gallen, berichteten über die Lage des Sarganſerlandes, entließen von den Truppen das Thurgauer Bataillon nebſt der Artillerie und Kavallerie, wurden ſeitens der Regierung durch eine Mahlzeit gefeiert und ſtellten dann vor der Hand ihre Verrichtungen ein; Zellweger ging in ſeine Heimath, Eſcher zu ſeinen Linthарbeiten (11. November). Die Regierung von St. Gallen legte mündliche und ſchriftliche Verwahrung gegen den Beſchluß der Tagſatzung ein, ſtellte ſpäter die Bedingungen, unter welchen ſie ſich zur Vermittlung herbeilaſſe und erzielte wenigſtens das Zuge-

ſtändniß, daß der Tagſatzungsbeſchluß den Rechten des Kantons, auch der Einführung der Verfaſſung unnachtheilig ſein ſolle, die Vermittler nicht befugt ſeien, ſich als Schiedsrichter aufzuwerfen, eben ſo wenig den ſtreitenden Gegenſtand an das eidgenöſſiſche Recht zu weiſen, endlich, im Fall des Scheiterns der Vermittlung, der Status „des ganzen Geſchäfts", wie er vor dem 29. Oktober geweſen, wieder in volle Kraft treten werde (Beſchluß und Schreiben der Tagſatzung vom 24. November). Die Regierung von Schwyz nahm einmüthig die Vermittlung an und berief als Vermittler die Schultheißen Rüttimann von Luzern und Glutz-Ruchti von Solothurn (ehemalige Landammänner der Schweiz)[1]), St. Gallen den Staatsrath Uſteri von Zürich und den Staatsrath Stehlin von Baſel, Mitarbeiter Eſcher's am Linthwerk. Bei dem Vermittlungsvorſtand war St. Gallen durch die Regierungsräthe und Geſandten Zollikofer und Reutti, Schwyz durch die Statthalter Zay und Hediger vertreten. Zu vermitteln war nichts zwiſchen den beiden Streitenden, da jeder auf ſeiner Forderung beharrte, Schwyz auf der Vereinigung der Landſchaft Utznach mit ſeinem Kanton, St. Gallen auf der Ablehnung jeglicher Gebietsabtretung, ſo wie jeglichen Eintretens in irgendwelche Entſchädigungsbegehren ſeitens von Schwyz. Die Vermittler waren gerade ſo weit auseinander, als die Parteien. Rüttimann empfahl dem Kanton St. Gallen freiwilligen Verzicht auf Utznach; Uſteri dem Kanton Schwyz das Gleiche. Bemerkenswerth iſt die durch die St. Galliſche Abordnung vorgetragene Aufzählung der Vortheile, welche Utznach durch die Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen bereits genoſſen. Dieſe vergeblichen Verhandlungen waren vom 28. bis 31. Dez. 1814 in Zürich gepflogen worden. Während derſelben hatten die ſieben Gemeinden der Landſchaft Utznach durch Denkſchrift vom 23. Dezember ihr Begehren um Vereinigung mit dem Kanton Schwyz

[1]) Aus der einſchlägigen Berathung des Landraths ergibt ſich, daß damals eine Anregung gemacht worden iſt, Benken und Kaltbrunn, mit und neben Utznach, für den Kanton Schwyz in Anſpruch zu nehmen. Landrathsprotoll vom 3. November.

erneuert, hoffend, „man werde ſie nicht als eine Heerde Vieh anſehen und ohne ihr Wiſſen und Willen an Dieſen oder Jenen übergeben, verkaufen oder hintreiben". Vor dem Auseinandergehen waren beide Theile, Schwyz und St. Gallen, durch die Vermittler zu gegenſeitigem friedlichen Verhalten gemahnt worden. In Schwyz beſtand aber eine ſtarke Volkspartei, die von ſolchem nichts wiſſen wollte, und ſelbſt Reding ſtand unter dem Drucke dieſer Stimmung. Der Landrath legte gegen Alles, was für die Einführung der St. Galler Verfaſſung in Utznach geſchehen möchte, Verwahrung ein, verlangte dießfalls volle beruhigende Zuſicherung binnen acht Tagen, und drohte mit Einberufung der Landsgemeinde, falls nicht entſprochen würde (Beſchluß vom 19. Januar 1815). Er beſchloß im Fernern, durch beſonderes Schreiben den Schutz der übrigen alten Kantone anzurufen, verordnete allgemeine Bewaffnung aller Bezirke „zur Vertheidigung des Vaterlandes", befahl ſeinem Bevollmächtigten Schmid, unterdeſſen auf Schloß Grinau zu verbleiben, genau zu achten auf alle Vorgänge im Utznacher Gebiet, den Utznachern mit gutem Rath an die Hand zu gehen. Da Niemand einen bewaffneten Angriff auf Schwyz vorhatte, ſo konnte das Aufgebot keinen anderen Zweck haben, als die militäriſche Beſetzung von Utznach. Unverſchoben erließ der öſterreichiſche Geſandte, Freiherr v. Schraut, ein dringendes Abmahnungsſchreiben an Schwyz: die verbündeten Mächte würden nicht zugeben, daß eine übel berathene Hand ſich gegen ihr Friedenswerk erhebe; nichts wäre unzweckmäßiger als die Einberufung der Landsgemeinde, denn der gute Rath ſei nur in der kleinen Zahl der Klugen zu finden. Aehnliche Abmahnung erfolgte von Seite der Stände Bern, Freiburg, Graubünden und anderer angeſprochener Kantone auf den erwähnten Ruf um Unterſtützung, beſonders ſcharf von Bern. Aus dem Schreiben von Schwyz hatte dieſer Kanton „auf die Möglichkeit gewaltſamer Unternehmungen" zur Durchſetzung der Rechte auf Utznach geſchloſſen. Dieſem entgegen ſprach Bern zu Schwyz: „Wehret ſolchem furchtbaren Uebel; verhindert, daß nicht von Schwyz aus der

Bürgerkrieg entzündet werde“ (30. Januar). Einläßlich belehrend hatte Graubünden empfohlen, ruhig abzuwarten, was seiner Zeit „die zu Wien vereinigte europäische Weisheit“ sprechen werde. Selbst von Glarus mußte sich Schwyz bei diesem Anlaß die derbe Erinnerung gefallen lassen: die Angelegenheiten beider Kantone stünden besser, hätte Schwyz sich seiner unglücklichen Sonderstellung enthalten und mit Glarus gemeinsam seine Sache im Schooße der Tagsatzung selbst verfochten (Schreiben vom 1. Febr. 1815). Der Tagsatzung sandte Schwyz eine neue Protestation vom 31. Januar mit der Drohung: wolle man vorgehen mit der Einführung der St. Galler Verfassung in Utznach, so könnte leicht die Landsgemeinde, in ihrem Rechte schwer gekränkt sich fühlend, auf Maßnahmen Bedacht nehmen, die Verfassung von Schwyz dort einzuführen. Gleichzeitig antwortete die Regierung an Schraut mit Berufung auf urkundliche Rechte und unter Betheurung, daß es nie ihre Absicht gewesen, gefährliche Unruhe anzufachen oder zu verbreiten.

Was Schwyz gethan war durch die Handlungsweise von St. Gallen hervorgerufen. Nach fehlgeschlagener Vermittlung mußte Schwyz entweder vor- oder rückwärts gehen. Zum Letztern konnte es sich noch nicht entschließen, daher seine Anstrengungen, einen nach seinem Sinn ehrenvollen Ausgang herbeizuführen. Im Kleinen Rathe von St. Gallen war das Scheitern des Vermittlungsversuches „ganz erwartet“; man darf mehr sagen: es war erwünscht. Solches Ergebniß verdankte die Regierung der Standhaftigkeit Usteri's in Vertheidigung der St. Gallischen Stellung. Sofort beschloß sie die Tagsatzung bei dem gegebenen Worte zu fassen und endliche Einführung der Kantonsverfassung in Utznach zu verlangen (2. Januar). Die Regierung wurde lebhaft unterstützt durch zwei Schreiben der Repräsentanten aus Trogen und Schänis, denn „es sei hohe Zeit“, sagten sie, „den Kanton St. Gallen diesem mißlichen Zustand zu entreißen und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, die Militärkosten von demselben wieder abzuwälzen“. Von knapper Ständezahl unterstützt (Zürich, Basel, Schaffhausen, Graubünden,

Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, nebſt Appenzell A. R.), fand das St. Galliſche Begehren Erhörung; denn der Beſchluß lautete: es ſollen „die Einführung der neuen Verfaſſung des Kantons St. Gallen und die dießfallſigen konſtitutionellen Wahlen im Bezirk Utznach, den Anſprüchen des Kantons Schwyz auf dieſe Landſchaft unbeſchadet, nunmehr ohne anderes vor ſich gehen" (7. Januar 1815); Glarus proteſtirte. Die Repräſentanten vereinigten ſich wieder, trafen am 16. gl. M. in Utznach ein, verſammelten die Gemeindevorſteher und verlangten ihre Mitwirkung zu Einführung der neuen Ordnung. Das Volk, mürbe gemacht, und um dem herben Schickſal des Sarganſerlandes auszuweichen, unterwarf ſich dem Machtgebot. Die Wahlen wurden vorgenommen. Nach ihrer Beendigung begrüßte das Bezirkswahlkorps die Repräſentanten durch eine Abordnung. Zum Ueberfluß hatte Kommandant Fornaro von Rapperſchwyl den Repräſentanten für den Nothfall den Beiſtand von 100 Mann „zuverläßiger Truppen aus ſeiner Gegend" zugeſagt. Mit der Regierung zu gemeinſamem Rathſchlag verſammelt, erſtatteten ihr die Repräſentanten Bericht: die Führer hätten ſich theilweiſe ſelbſt zurückgezogen. Die Gefahr weiterer Störungen wurde als beſeitiget erklärt und auf Antrag der Repräſentanten beſchloſſen, unverweilt zu Einberufung und weiterer Ergänzung des Großen Rathes, dann zur Konſtituirung der neuen Behörden zu ſchreiten. Auf Anfrage der Repräſentanten, ob ſie ihre Sendung nun als beendiget anſehen mögen, wurden ſie erſucht, bis zu Einſetzung der neuen Regierung noch auszuharren. Gleichzeitig bezeichneten ſie den Zeitpunkt als geeignet, den Kanton von den Exekutionstruppen nun gänzlich zu befreien, was um ſo mehr geſchehen könne, als die „Verhörkommiſſion" überall willigen Gehorſam finde. Am 6. Februar war der Kanton von den letzten jener Truppen geräumt. Das Volk blieb ruhig auch nach ihrem Abzug; aber die früher Unzufriedenen waren ſolches noch, und glaubten noch immer, das Recht ſei auf ihrer Seite. Eine ſcharf gehaltene Proklamation der Repräſentanten, aus St. Gallen erlaſſen, kündete geſammtem Volk des Kantons

die nach dem Willen der Tagsatzung vollzogene Unterdrückung des Aufruhrs an und die in Folge deſſen beſchloſſene Zurückziehung der Truppen aus dem Kanton. Beigefügt war die Warnung, daß jede weitere Anſtiftung neuer Unruhen von der St. Galliſchen Obrigkeit, oder nach Umſtänden ſelbſt durch die Bundesbehörde, zur Strafe gezogen würde (24. Januar).

Mit jener Verhörkommiſſion verhielt es ſich wie folgt: Unmittelbar nach dem Ausbruch der aufſtändiſchen Bewegungen im September und Oktober hatten nur vereinzelte, wenn auch zahlreiche, Einvernahmen, theils durch St. Galliſche Beamte oder Kommiſſäre, theils durch die Repräſentanten ſelbſt ſtattgefunden. Zuſammenhängende und vollſtändige Ergebniſſe konnten nicht vorliegen. An Erlaſſung einer allgemeinen Amneſtie, ſo ſehr ſie durch alle Umſtände geboten war, ſchien Niemand zu denken. Es kam nur in Frage, ob das ordentliche verfaſſungsgemäße, oder ein außerordentliches, außergeſetzliches Prozeßverfahren einzuſchlagen ſei, und ob die Exekutionskoſten, wie es ſchon längſt Abſicht war, auf die Schuldigen zu verlegen ſeien. Ueber dieſe Fragen rathſchlagten die Repräſentanten und die Regierung gemeinſam (2. und 3. Dezember 1814). Die Repräſentanten, mit Gmür, Meßmer, Müller-Friedberg und Fels, waren einig für Niederſetzung eines eidgenöſſiſchen Gerichts, an deſſen Ermeſſen Alles übergeben werden ſolle. Die Minderheit, für ſie Falk, widerſetzte ſich dem Vorhaben mit ausführlichem Vortrag: Delegation der Rechtsſprechung an die Eidgenoſſenſchaft, beziehungsweiſe an ein eidgenöſſiſches Gericht, wäre ſo verfaſſungswidrig, wie jedes im Lande ſelbſt aufzuſtellende Spezialgericht; nichts, am wenigſten der Vorwand der Zweckmäßigkeit, berechtige zur Ausſtellung der verfaſſungsmäßigen Gerichte. Vergeſſen ſolle man auch nicht, daß der Widerſtand des Volkes in politiſcher Beziehung, d. h. der Widerſtand gegen die Einführung der Verfaſſung und die Vornahme der Wahlen ein ganz berechtigter geweſen. Solcher Widerſpruch wurde von der Mehrheit mit großem Verdruß vernommen, der Hauptantrag dann verſchoben. Beſchloſſen wurde die Niederſetzung einer Unterſu-

chungskommission seitens der Regierung mit Zugabe eines eidgenössischen Kommissärs seitens der Repräsentanten, damit diese sich von der Unparteilichkeit der Untersuchung versichern könnten. Diese Kommission einfach an das gesetzliche Untersuchungsverfahren zu weisen, gefiel nicht; es sollte ihr eine besondere Instruktion ertheilt werden. Bei der durch Zellweger und die Regierung gemeinsam gepflogenen Berathung derselben setzte es arge Zerwürfnisse ab, weil ersterer die verlangte Aktenmittheilung an die Regierung (diese war nach Gesetz Anklagekammer) als Kundgebung verletzenden Mißtrauens in die Repräsentanten ansah. Die schließlich genehmigte Instruktion verordnete genaue Ausscheidung der sich ergebenden Fälle in rein politische Vergehen mit oder ohne gleichzeitigen Polizeivergehen oder Kriminalverbrechen verübt, dann in bewaffneten oder unbewaffneten Aufruhr gegen die Kantonsregierung, gegen die Eidgenossenschaft und ihre Repräsentanten, endlich gegen das eidgenössische und kantonale Militär begangen; wegen bleibender Verhaftung war Berichterstattung an den Kleinen Rath geboten; trug dieser Bedenken, entsprechende Verfügung eintreten zu lassen, so blieb gemeinsamer Entscheid mit den Repräsentanten vorbehalten (14. Dezember). Das Untersuchungsverfahren war in persönlicher und sächlicher Beziehung ein außergesetzliches. Die Kommission war unter Anderem auch angewiesen, über das Vermögen der Schuldigen „dienliche Erkundigungen" einzuziehen. Diese außerordentliche Untersuchungskommission wurde in einfachster Weise bestellt: die Regierung ernannte den Examinator Kl. v. Saylern zum Verhörrichter, mit Beizug des gewöhnlichen Sekretärs der St. Gallischen Kriminalbehörde; die Repräsentanten bezeichneten als Assessor den zürcher'schen Kriegskommissär Oery, der bereits vorangehend schon sich bei den Verhörarbeiten der Repräsentanten im Sarganserland betheiliget hatte. Eine Kundmachung der Regierung gab dem Volke Kenntniß von Veranlassung und Zweck dieser Maßnahme und verpflichtete Beamte und Bürger, allen Anforderungen der „Spezial-Kommission Gehorsam und Folge zu leisten", erstere noch insbesondere, „dieselbe in ihren Verrich-

tungen kräftig zu unterstützen“ (31. Dezember). Eine Instruktion für die „der Verhörkommission zugegebenen eidgenössischen Truppen“ regelte deren polizeiliche Hülfeleistung.

Dem militärischen Einschreiten der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten kam die Diplomatie am Wiener Kongreß ermuthigend zu Hülfe. Daß die Völkergeschicke schließlich von dieser Versammlung würden entschieden werden, daran zweifelte Niemand. Daher entsendete auch die Eidgenossenschaft eine Abordnung nach Wien: Bürgermeister Hans v. Reinhard, den Staatsrath Montenach aus Freiburg und den Bürgermeister Wieland von Basel. Die Kantone, welche besondere Interessen zu vertreten hatten, thaten ein Gleiches. Der ehemalige helvetische Direktor Laharpe und der ehemalige Minister des Innern Dr. Rengger waren für Waadt und Aargau gegen die Ansprüche von Bern abgeordnet. Die Regierung von St. Gallen, die Angriffe auf diesen Kanton vor der Diplomatie wirksam zurückzuschlagen, schloß sich an obige Schritte an, bevollmächtigte Rengger'n auch für St. Gallen (3. September 1814) und empfahl ihre Sache gleichzeitig auch dem einflußreichen Laharpe, denn nur durch *seine* Bemühung und unter dem Schutz des großherzigen Monarchen, dem man die Rückkehr zu besseren Zuständen verdanke, könne dieselbe auch befestiget werden; Anspielung auf den Kaiser von Rußland, der, wie früher Napoleon, als der Retter St. Gallen's angerufen wurde. Laharpe versprach das Beste. Eine ausführliche Denkschrift, in französischer Sprache, vom Kleinen Rath ausgegangen, führte Rengger'n vertraulich in die Verlegenheiten der St. Gallischen Regierung ein und bezeichnete die Angriffs- und Vertheidigungspunkte; sie enthielt insbesondere auch den Auftrag, sich den Ansprüchen des Fürsten Pancratius, selbst der bloßen Wiederherstellung des Stiftes als solchen, zu widersetzen; denn schon mit letzterer wäre der Kanton bald verloren. Am Kongreß bestand ein eigenes Komite für die Schweizer Angelegenheiten. Auch Rengger wurde vor dasselbe berufen und reichte ein Memorial gegen die Gebietsansprüche von Schwyz, Glarus und Appenzell J. R. ein. Nur von diesen

wurde Kenntniß genommen und verhandelt, schrieb Rengger, und die unveränderte Beibehaltung des St. Gallischen Kantonsgebietes dürfe als ausgemacht angesehen werden; die demokratischen Kantone seien keineswegs in Gunst am Kongreß (Bericht vom 5. Dez. 1814). Die Wünsche der St. Gallischen Regierung gingen bestens in Erfüllung.

Was Fürst Pancratius anstrebte, fand, wie die Gebietsansprüche der genannten Kantone, in Wien nicht den geringsten Anklang. Die drei Abgeordneten der Tagsatzung machten dem Fürsten einen Anstandsbesuch; ihre Stimmung aber war eine gegnerische. Vom Kardinal Consalvi erfuhr er, daß der österreichische Staatskanzler, Fürst v. Metternich, seine für Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen eingegebene Note nicht einmal annehmen wollte. Von dann an trat Consalvi selbst für dasselbe in die Schranken, doch ohne Erfolg. Jede Nachfrage bei den Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten wurde mit der Erklärung beantwortet: die Wiederherstellung des Stiftes gehe nicht an; dagegen sei seine, des Fürsten, Pensionirung gesichert, welche Pancratius aber, wie bei früheren Gelegenheiten, so auch jetzt wieder anzunehmen verweigerte.

In St. Gallen schritt man mit dem Werke der Neukonstituirung vor. Es versammelte sich das kantonale Wahlkollegium und bildete die dreifache Vorschlagsliste für die siebenzehn durch den Großen Rath selbst zu wählenden Kantonsräthe. Der Große Rath sodann, am 3. Februar versammelt, schritt zu den ihm zustehenden Wahlen, konstituirte sich, also ergänzt und in seinem Personale wenig verändert, in neuer Versammlung am 22. gl. M., leistete in Gesammtheit den neu vorgeschriebenen Kantonseid und beschloß, entgegen den bei den Verhandlungen in Zürich so oft kundgegebenen Wünschen um Aufstellung einer zahlreicheren Regierung und nach langer Erörterung, daß dieselbe, wie bisher, nur aus neun Mitgliedern bestehen soll. Wieder einmal, nach langer Störung, saß der Große Rath in achtungswerther Anzahl anwesender Mitglieder (das Protokoll gibt deren 130 an). Den Regierungswahlen ging sichtbare

Spannung voran. Eine Veränderung mußte erfolgen, da ſtatt bisheriger ſechs katholiſcher Mitglieder nach neuer Verfaſſung deren nur noch fünf gewählt werden durften. Den in ſolchen Tagen üblichen Wahlumtrieben fiel Dominik Gmür als Opfer; er war namentlich den Proteſtanten nicht mehr eine genehme Perſon. Der Kleine Rath wurde in folgenden Perſonen beſtellt: Müller-Friedberg, Zollikofer, Reutti, Meßmer, Büeler (bisheriger Präſident des Appellationsgerichts), Joh. Jakob Specker (zur Zeit Vollziehungsbeamter im Bezirk St. Gallen), Falk, Melchior Kubli (der ehemalige Schiedsrichter im Stift St. Galliſchen Streit vom Jahr 1797, nun Bürger von Quinten) und Dudli (23. Februar 1815). Hermann Fels hatte ſich eine Wiederwahl im Laufe der Skrutinien verbeten. Müller-Friedberg und Zollikofer wurden zu Landammännern gewählt. Von dieſer Zeit an wurde die Gegnerſchaft zwiſchen erſterem und den Brüdern Gmür eine bleibende und drang in alle Staatsverhältniſſe. Müller-Friedberg, nach langer für ihn gefährlichen Kriſis, ſtand wieder an der Spitze des Staates. Capo d'Iſtria beglückwünſchte ſchriftlich von Wien aus das nunmehrige erſte Standeshaupt von St. Gallen. Noch am Wahltage konſtituirte ſich die neue Regierung. Müller-Friedberg, als erſter Landammann, übernahm das Präſidium des Kleinen und des Großen Rathes zugleich; der letzte nach alter Verfaſſung gewählte Präſident des Großen Rathes, Meßmer, trat in dieſer Eigenſchaft ab. Der geweſene Regierungsrath Germann überging in das Appellationsgericht und wurde zu deſſen Präſidenten gewählt. Die Regierung meldete ihren Amtsantritt „den geliebten Mitbürgern", dann auch allen übrigen Ständen der Schweiz, der Tagſatzung, den Geſandten der auswärtigen Mächte und den eidgenöſſiſchen Repräſentanten. Dieſe legten ihre Vollmachten in die Hände der Tagſatzung zurück und empfingen deren Dank für den in ihrer „mühevollen Stellung bewieſenen vaterländiſchen Eifer" (25. Februar). Der Große Rath beſtätigte in neuer Wahl die beiden bisherigen Abgeordneten des Kantons an der Tagſatzung.

Dritter Abschnitt.

Schwyz gibt Utznach auf. Die Entscheidung der Kongreßmächte über die Schweizer-Angelegenheiten, inbegriffen die Territorialansprachen; Fürst Pancratius pensionirt. Rückkehr Napoleon's nach Frankreich; neuer Kriegszug der Alliirten gegen denselben. Die Schweiz waffnet zur Sicherheit gegen Frankreich. Ihre Militärkonvention mit den Mächten; Votum St. Gallen's. Theilweiser Einmarsch des eidgenössischen Heeres in Frankreich; Meuterei, bei welcher auch St. Gallische Truppen betheiliget. Der Bundesschwur vom 7. August. Entlassung des eidgenössischen Heeres. St. Gallen in seinem Innern; Ergebnisse der Spezialuntersuchung; nur beschränkte Amnestie. St. Gallen's Entschädigung an die alten Kantone. Kaiser Franz I. von Oesterreich in St. Gallen.
(Vom Februar bis Herbst 1815.)

Die Anstände zwischen den Kantonen hatte die bekannte Uebereinkunft vom 16. August 1814 genau in zwei Klassen ausgeschieden: solche von Ansprachen auf Entschädigungen und Vergütungen herrührend, und jene viel wichtigeren Ansprachen, welche auf einzelne Gebietstheile dieses oder jenes Kantons gemacht wurden. Erstere waren nach vergeblicher Vermittlung an das schiedsrichterliche Forum gewiesen worden. Da Schwyz aber Gebiet, nicht Geld, von St. Gallen gefordert hatte, so konnte der Streit zwischen jenem Kanton und St. Gallen um die Landschaft Utznach nicht durch Schiedsrichter ausgetragen werden. Hinsichtlich der Gebietsansprachen enthielt die Uebereinkunft die Bestimmung, daß die betreffenden Landestheile so lange von der Bundesgarantie auszunehmen seien, bis die darauf haftenden Ansprüche „durch fernere Entwicklung der dießfallsigen Verhältnisse“ ausgetragen und beseitigt sein werden. Was unter dieser „ferneren Entwicklung“ zu verstehen sei, blieb unentschieden. Als entschieden aber mochte angesehen werden, daß *nicht* die Tagsatzung über die Gebietsansprachen zu entscheiden befugt sei; die Kantone, man denke nur an Bern, würden sich einem dahin zielenden Beschluß nicht unterzogen haben. So blieben die Ansprachen von Schwyz und Glarus auf St. Gallische Gebietstheile noch immer hängend, während die Tag-

ſatzung die neue Verfaſſung St. Gallen's auf exekutoriſchem Wege hatte einführen laſſen. St. Gallen ſah in der „ferneren Entwicklung“ nichts anderes als den zu erwartenden Entſcheid des Wiener Kongreſſes. In gleichem Sinne hatten ſich bereits im Oktober die auswärtigen Miniſter mündlich gegen die Schwyzer Abgeordneten Wäber und Aloys Reding ausgeſprochen: „alle Territorialſtreitigkeiten werden in Wien entſchieden werden“; ſolches wurde ihnen geſagt, und um ſo mehr bedauerten ſie, daß Schwyz in Wien nicht vertreten ſei. Aber um ſo ſchwieriger war nun die Stellung von Schwyz, und unerklärlich iſt es, auf wen es denn eigentlich ſeine Hoffnung geſetzt hatte. Wirklich wuchſen ſeine Verlegenheiten. Die Drohungen hatten nicht verfangen; gegen die Waffnung und einen allfälligen Handſtreich auf Utznach waren ſeiner Regierung ernſtliche Mahnungen zugegangen. So blieb nur noch der Rückzug übrig. Er erfolgte durch die Verhandlung einer neuen Landsgemeinde, von welcher nach vernommenem Bericht des Landammanns über die erfolglos gebliebenen Bemühungen der Regierung beſchloſſen wurde: „daß in der beruhigenden Ueberzeugung, alles verſucht und gethan zu haben, ſoviel in unſern Kräften lag, um den Bewohnern von Utznach den hierorts zugeſicherten Schutz und Schirm angedeihen zu laſſen, man wohl unſere Rechte auf Utznach feierlich vorbehalten und verwahren, übrigens aber einsweilen abwarten wolle, bis das Reſultat von dem Kongreß der hohen Mächte eingelangt ſein werde, nach welchem dann Alles wieder bei dieſer hohen Verſammlung in Berathung genommen werden ſolle“ (5. März). Hediger aus dem Muottathal hatte vergebens für energiſche Behauptung von Utznach geſprochen. [1]) Das war das friedliche Ende der langen Fehde, offenbar nächſte Folge der ſchon bekannt geweſenen Entſcheide in Wien, daß alle geforderten Gebietsabtretungen ſeitens der neuen Kantone an die alten abgeſchlagen ſeien. So war es denn auch. Beſtrebungen Englands, auf die Territorialeintheilung der Kantone

[1]) Landsgemeindebericht, im Kantonsarchiv Schwyz. — Vertraulicher Bericht Vettiger's an die St. Galliſche Geſandtſchaft, vom 7. März 1815.

und daherige Ansprüche zurückzukommen, hatte Reinhard tapfer und mit Erfolg aus dem Felde geschlagen. Er erklärte: wollte man Ansprüche einzelner Kantone auf Zerstückelung anderer berücksichtigen, so würde dann auch er, für Zürich, als Ansprecher auftreten, die Grafschaft Baden, das Kelleramt, die Stadt Rapperschwyl mit Umgegend, und wohl auch einen Theil des Kantons Thurgau verlangen. Gleiche Beharrlichkeit wie für unveränderte Gebietseintheilung entwickelte Reinhard gegenüber den Ansprüchen des Fürsten Pancratius von St. Gallen. Er bekämpfte selbst die von Severoli, dem päpstlichen Nuntius in Wien, ohne Zweifel im Einverständniß mit Kardinal Consalvi zur Sprache gebrachte und empfohlene, Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen mit Uebertragung der bischöflichen Würde auf den Abt (also den älteren päpstlichen Plan vom Jahr 1804); widersetzte sich überhaupt jedem derartigen Versuche aus allen Kräften. Unter erwähnten Umständen konnte für das Stift St. Gallen so wenig als für die alten demokratischen Kantone das gewünschte Ergebniß erzielt werden. Für letztere brachte Capo d'Istria eine den neuen Kantonen aufzuerlegende Entschädigung an Geld auf die Bahn. Zur Befriedigung Bern's wurde die Ueberlassung des größeren Theiles von dem den Franzosen abgenommenen ehemaligen Bisthum Basel'schen Gebiete im Jura ausersehen. Schwieriger waren die Verhandlungen wegen der schweizerischerseits verlangten Gebietsabtretungen zu Gunsten Genf's und der beharrlich betriebenen Rückgabe des Veltlins mit Chiavenna und Bormio.

Noch waren diese Angelegenheiten nicht vollständig ausgetragen und geordnet, als ein Ereigniß von erschütternder Wirksamkeit eintrat. Kaiser Napoleon war aus seiner Insel Elba auf französischen Boden hinübergeschifft und hatte dort gelandet, als sich in Wien die Fürsten und Minister über manche häkelige Frage noch herumstritten. Allseitige Gefahr machte sie einig. Am 13. März erklärten die acht Kongreßmächte ihren großen Gegner als Weltfeind, stellten ihn außer den Schutz des Völkerrechts und versicherten alle Länder, die von ihm angegriffen

werden würden, ihres Beiſtandes. Es war dieß die Ankündigung eines Vernichtungskrieges gegen den wiedererſtandenen Kaiſer und Eroberer, der deſſen ungeachtet, von den franzöſiſchen Truppen lebhaft begrüßt und unterſtützt, alsbald ſeinen militäriſchen Einzug in Paris hielt. Zu gleicher Zeit erfolgten nun, nebſt der eventuellen Erklärung der Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, die bereits früher vorbereiteten Entſcheide über deren innere Angelegenheiten, unter dem Titel eines „Vergleichs", weſentlich wie folgt: der unverletzte Beſtand der neunzehn Kantone, wie ſich dieſelben zur Zeit der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 befanden, wird als Grundlage des ſchweizeriſchen Bundesſyſtems anerkannt; Wallis, Neuenburg und Genf ſind der Schweiz einverleibt und werden drei neue Kantone bilden. Das Bisthum Baſel und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang ſollen künftighin einen Beſtandtheil des Kantons Bern bilden, erſteres mit Ausnahme eines Bezirkes von drei Quadratmeilen Umfang, der dem Kanton Baſel einverleibt werden ſoll; die Kantone Bern und Baſel entrichten dagegen dem geweſenen Fürſtbiſchof von Baſel (für ſeinen und der Domherren Unterhalt) einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 12,000 Reichsgulden. Der Stadt Genf wird, gegen Savoyen hin, eine angemeſſene Gebietserweiterung zugeſichert. Behufs gegenſeitiger Entſchädniſſe werden die Kantone Aargau, Waadt, Teſſin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell J. R. eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanſtalten und zu Beſtreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den erſten Gegenſtand) in den genannten Kantonen verwendet werden ſoll; für Aargau, Waadt und St. Gallen wurde die an die genannten alten Kantone zu entrichtende Summe auf 500,000 Schw. Franken beſtimmt; als Maßſtab der Leiſtungen und des Bezugs für die einen und die andern Kantone wurde die für die Beſtreitung der Bundesausgaben feſtgeſetzte Beitrags-Skala bezeichnet; Teſſin hatte an Uri die Hälfte des Ertrages der Liviner Zölle zu bezahlen. So waren

die im Auguſt 1814 von den klagenden Kantonen eingegebenen Gebiets- und Entſchädigungsanſprachen beantwortet und abgethan. Der Art. 9, St. Gallen betreffend, lautet wörtlich: „die dazwiſchenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheiſche, dem Fürſtabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daſein zu ſichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 Reichsgulden, und ſeinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 2000 R.-Gl. bezahlen. Dieſe Jahrgehalte ſollen, vom 1. Jenner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugeſtellt werden, welcher dieſelben nach obigem Verhältniſſe an die Verfügung des Fürſtabtes von St. Gallen und ſeiner Beamteten wird auszahlen laſſen.“ Gleichzeitig ſprachen die intervenirenden Mächte die Erwartung aus, daß die Kantone nicht zögern werden, dem durch die große Mehrheit ihrer Mitſtände bereits zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten; die Uebereinkunft aber vom 16. Auguſt 1814, da „ihr Zweck vermittelſt der Erklärung der Mächte ſchon erreicht iſt“, ſolle nun „von ſelbſt als nicht geſchehen angeſehen werden“. Folgte noch die Erklärung: „Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befeſtigen, liegt es in dem Wunſch der Mächte, daß eine allgemeine Amneſtie allen denjenigen ertheilt werde, welche durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weiſe der beſtehenden Ordnung zuwider handeln mochten;“ dieſe Urkunde wurde ausgefertiget zu Wien am 20. März 1815 durch die bevollmächtigten Geſandten von Oeſterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden. Alsbald berief Stratford Canning, der britiſche Geſandte in der Schweiz, die Geſandtſchaften von St. Gallen und Aargau an der Tagſatzung zu ſich, und ermahnte ſie, zu Handen ihrer Kantone, zu bereitwilliger Annahme der Kongreß-Entſcheide; Oppoſition könne da nicht angehen und wäre nur Vorſchub für die eigenen Gegner; auch damit ſollen ſich die beiden Kantone vertraut machen, daß ein unbedingtes Neutralitätsverhältniß

nicht angehe, die Umstände vielmehr den Anschluß an die Politik der Mächte erheischen (6. April). Die Tagsatzung sprach am 27. Mai ihren Beitritt aus zu der Erklärung der Mächte und versprach gleichzeitig die getreue und gewissenhafte Erfüllung der in derselben enthaltenen Vergleichs-Bedingungen. Der St. Gallische Bevollmächtigte am Wiener Kongreß, Rengger, meldete der Regierung: „das Ergebniß hätte für St. Gallen nicht befriedigender ausfallen können; die Opfer, die ihm dagegen aufgelegt werden, haben um so weniger abgewendet werden können, da der Vorschlag dazu gerade von der Seite kam, von welcher die neuen Kantone die mehrste Unterstützung genossen haben. Solche Opfer seien nothwendig gewesen, um das Wesentliche zu erhalten" (27. März). Inzwischen hatte Fürst Pancratius, als ihm die Entscheide der Mächte vorläufig bekannt geworden, unter Billigung des Cardinals Consalvi, wider jede etwaige Kränkung und Beeinträchtigung der Rechte seines Stiftes St. Gallen feierliche Verwahrung eingelegt und sich zugleich jede für seine Person zu bestimmende Entschädigung verbeten (13. März). Die Gesandten der Mächte aber verharrten auf ihren Entscheiden und schritten in erzählter Weise zu ihrer urkundlichen Ausfertigung; die amtliche Kunde hievon war für Pancratius ein Trauerereigniß.

In dem Wiedererscheinen Napoleons auf der Weltbühne sah die Tagsatzung eine Kriegsgefahr für die Schweiz; sie rüstete gegen mögliche Angriffe von Frankreich her und rief zu ihrer Sicherheit auch die vier Regimenter, welche ihrem der Regierung des Königs Ludwig des XVIII. geschworenen Pflichteid, allen Verführungen widerstehend, treu geblieben waren, zur Vertheidigung des schweizerischen Vaterlandes in die Heimath zurück. Ohne solche eigene Schutzmaßnahmen hätte die Schweiz allfällige Besetzung ihres Gebietes durch die alliirten Mächte zu besorgen gehabt. In der ersten Woche Aprils (1815) waren Reinhard und seine zwei Mitabgeordneten aus Wien wieder in der Heimath eingetroffen und erstatteten der Tagsatzung Bericht über ihre Verrichtungen (10. April). Die allmäligen Truppen-

aufgebote der Tagsatzung steigerten sich bis zur Zahl von 40,669 Mann mit 2871 Pferden. Noch war die internationale Stellung der Eidgenossenschaft in der großen europäischen Kriegsfrage genauer festzusetzen. Die tongebenden Kongreßmächte erwarteten von ihr freiwillige Anschließung an die Sache Europa's, die alle Staaten zu den Waffen rufe. Die Tagsatzung ihrerseits suchte Alles abzuwenden, was die Schweiz in einen Angriffskrieg verwickeln, oder das Vaterland sonst gefährden konnte. Aus dem in längerer Unterhandlung vermittelten Austausch der gegenseitigen Ansichten und Anliegen ergab sich ein Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und den verbündeten Mächten Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, folgenden Inhaltes: die Schweiz entsagt allen Verbindungen und Unterhandlungen, welche im Widerspruche zu dem auch von ihr angenommenen allgemeinen europäischen System sein könnten, wogegen ihre Interessen bei dem allgemeinen Friedensschlusse sollen gewahrt und namentlich die Kongreß-Bestimmungen vom März sollen aufrecht erhalten werden. Sie verpflichtet sich ferner zur Vertheidigung ihrer Grenzen durch das aufgebotene und noch durch Reserven zu verstärkende eidgenössische Heer, gegen das Versprechen der Alliirten in der Nähe der Schweiz und zu ihrem allenfalls nöthigen Schutz eine genügende Streitmacht in Bereitschaft zu halten. Auf Schweizergebiet sollen für die Alliirten weder Militärstraßen, noch Feldspitäler, noch sonst lästige Depots errichtet werden. Würden augenblickliche Durchmärsche verbündeter Truppen über eidgenössisches Gebiet, im gemeinschaftlichen Interesse, dringend, so soll vorerst die Tagsatzung um ihre Einwilligung dafür angesprochen, daherige Entschädnisse für die Schweiz durch beidseitige Kommissarien geregelt werden (20. Mai 1815). Langsam und vereinzelt liefen die Ratifikationen seitens der Stände ein; St. Gallen war der letzte, der das zustimmende Votum abgab; wenn siebenzehn Stände genehmigt haben, wolle St. Gallen die achtzehnte Stimme abgeben; so erklärte die Gesandtschaft am 12. Juni, doch mit dem Vorbehalt, „daß diese Konvention in keinem

Falle so verstanden werde, als ob die eidgenössischen Truppen über die Grenzen geführt werden könnten". [1]) Noch am gleichen Tage wurden die Ratifikationen des Vertrags mit den vier Mächten ausgewechselt. Bald zogen durch Schaffhausen in der Richtung nach Basel, dann über die Rheinbrücken bei Basel und Rheinfelden, und über Schiffbrücken, die zwischen diesen beiden Städten geschlagen wurden, im Ganzen 120,000 Mann Oesterreicher, nach Frankreich; ein anderes österreichisches Heer marschirte über den Simplon durch Wallis und Savoyen; besetzte Chambéry und das französische Ländchen Gex. Mittlerweile war die Schlacht von Waterloo geschlagen worden, Napoleon auf dem Rückzug, der ihn einige Monate später auf die Felseninsel St. Helena führte. Gleichwohl wurde die Schweiz auf verschiedenen Punkten durch die Franzosen angegriffen; es wurde von Hüningen aus Basel beschossen; auf der ganzen Linie von Genf bis Basel waren die eidgenössischen Truppen Gegenstand vieler militärischer Neckereien seitens der französischen Truppen. Der Obergeneral Bachmann wollte unter diesen Umständen das eidgenössische Vertheidigungssystem nicht im engsten Sinne auslegen und erwirkte einen Tagsatzungsbeschluß, durch welchen er, unter bestimmten Voraussetzungen, ermächtiget wurde, zur Sicherung schweizerischer Ortschaften und Landesgegenden wie auch der Verbindung der eidgenössischen Truppen unter sich nöthigenfalls die Grenze zu überschreiten und Stellungen auf französischem Boden zu nehmen (3. Juli). Unter den nicht zustimmenden Ständen war St. Gallen, dessen Gesandtschaft erklärte, daß sie in keinem Falle zugeben dürfe, „daß die Schweizertruppen über die Grenzen geführt werden." Der Einmarsch von 21,885 Mann und Kriegsthaten von geringem Belang auf

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815. Bd. III. S. 261. — Wörtlich lautete die vom Großen Rath der Gesandtschaft gegebene Instruktion: — „daß alle eidg. Staatshandlungen keinen andern Zweck haben sollen, als die Aufrechthaltung schweizerischer Selbstständigkeit und die Beschützung der vaterländischen Grenzen, — also vollkommenste Neutralität des Bodens und des Volkes" (20. April).

französischem Gebiet folgten jenem unglücklichen, nie genügend gerechtfertigten Tagsatzungsbeschluß; alsbald nachher eine namhafte Reduktion des eidgenössischen Heeres und der freiwillige Rücktritt Bachmann's, den Finsler im Oberbefehl ersetzte. Hüningen wurde von den Oesterreichern mit Zuzug schweizerischer Truppen, unter denen sich ein Bataillon St. Galler Milizen befand, sämmtlich unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Johann stehend, belagert und zur Kapitulation gezwungen. Das Bundesheer wurde auf 12 Bataillone vermindert (31. August), endlich, Anfangs November, durch den hiezu bemächtigten Vorort, ganz entlassen, mit einziger Ausnahme der vier aus den ehemaligen französischen Regimentern gebildeten Bataillone. Von St. Gallen hatten fünf Bataillone Infanterie und verhältnißmäßige Spezialwaffen, im Ganzen 2700 Mann, am Feldzug Theil genommen; nebstdem hatte die Regierung 1000 Mann Reserve in Bereitschaft gesetzt. Von den Anfangs Juli zum Einmarsch nach Frankreich befehligten sieben Bataillonen der Brigade Schmiel hatten sechs, unter ihnen die St. Gallischen Bataillone Danielis und Rickenmann und die Scharfschützenkompagnie Scherer (von Wattwyl), das Mißgeschick, den von der Tagsatzung in ihren früheren Proklamationen verkündeten Zweck des Feldzuges buchstäblich zu nehmen; sie seien nur zur Vertheidigung der Schweizergrenze bestimmt, erachteten sie, und verweigerten den Gehorsam. Eiligst entsendete der Kleine Rath den Regierungsrath Meßmer zu diesen Truppen, um sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Das Bataillon Rickenmann, nach Biel instradirt, wurde dort entwaffnet, wenige Wochen nachher aber, als Finsler den Oberbefehl übernommen, von diesem wieder in alle militärischen Ehren eingesetzt. Mannschaft und Chefs fielen in kriegsgerichtliche Beurtheilung; es liegen 40 Urtheile des eidgenössischen Oberkriegsgerichts vor, von denen ein ganz freisprechendes; dieses wurde dem Kommandanten Danielis zu Theil, der für bewiesene gute Haltung belobt wurde und Kostenersatz erhielt. Ungünstiger fiel der Spruch über Rickenmann, welcher wegen unerklärbarer Lauigkeit zu zweijähriger Eingren-

zung in ſeiner Heimathgemeinde Rapperſchwyl und in die Koſten verfällt wurde. Finsler verwendete ſich ſpäter ſelbſt zu Gunſten des Verurtheilten, in Folge deſſen die St. Galliſche Regierung die Eingrenzung für den längern Theil der Strafzeit nachließ. Unter den übrigen Beſtraften war eine Anzahl ſolcher, welche nach dem Einmarſch ſich der Deſertion ſchuldig gemacht hatten. Die ausgefällten Gefängnißſtrafen wurden von der Regierung in Eingrenzung umgewandelt, die geſprochenen Koſten eingezogen.

Im Laufe dieſer Ereigniſſe wurde die Aufnahme der Republik Wallis, des Fürſtenthums Neuenburg, und der Republik Genf mit erweitertem Gebiet, als dreier neuen Kantone, zum bleibenden Abſchluß gebracht und vollzogen, alles unter ausdrücklicher Zuſtimmung des Großen Rathes von St. Gallen, und ſeiner Geſandtſchaft an der Tagſatzung. Alle Zerwürfniſſe unter den übrigen Kantonen traten in den Hintergrund. Schwyz genehmigte den neuen Bundesvertrag und die Kongreßerklärung vom 20. März und trat dadurch ſtillſchweigend von ſeinen Anſprüchen auf Utznach zurück; eben ſo wenig brachte Glarus die ſeinigen auf andere St. Galliſche Gebietstheile, ungeachtet der zahlreichen früheren Vorbehalte und Verwahrungen, wieder in Erinnerung. Appenzell J. R. handelte in gleicher Weiſe. Der Inhalt des Bundesvertrages wurde, abgeſehen von den durch den Gang der Ereigniſſe nothwendig gewordenen formellen Redaktionsveränderungen, als abgeſchloſſene Sache betrachtet und kam nicht wieder in Berathung. Die Geſandten der XXII Stände, für St. Gallen Zollikofer und Reutti, unterzeichneten und beſchworen denſelben Namens ihrer Kommittenten; die feierliche Eidesleiſtung fand in der Großmünſterkirche von Zürich ſtatt (7. Auguſt). Am 31. Auguſt ſchloß die Tagſatzung („die lange" genannt) ihre ſchwierigen Arbeiten. Die Koſten der St. Galliſchen Geſandtſchaft an dieſer Tagſatzung während beider Jahre 1814 und 1815 beliefen ſich auf 16,340 Gl. 36 Kr. Der zweiten Beſetzung von Paris durch die verbündeten Heere folgte der zweite Pariſer Friede, gleichzeitig die früher

ſchon verheißene, feierliche Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets (20. November). Die Eidgenoſſenſchaft erhielt ferner den Betrag von drei Millionen fr. Franken aus der durch die Alliirten dem überwundenen Frankreich auferlegten Kriegskontribution, eine Entſchädigung, die durch Tagſatzungsbeſchluß insgeſammt zu Militärzwecken verwendet wurde. Für die Schweiz wie für die übrige europäiſche Welt war nun eine Zeit erſprießlichen Friedens eingetreten.

Während dieſer entſcheidenden Vorgänge waren die St. Galliſchen Behörden bemüht, die neue Staatsordnung völlig in's Leben zu bringen und den erſchütterten Haushalt zu ordnen. Die Wahl der Landammänner wurde jeweilen auf den Monat Juni, ihr Amtsantritt auf den 1. Juli angeſetzt. Als höhere Kanzleibeamtete wurden ein erſter und ein zweiter Staatsſchreiber aufgeſtellt, um auch in dieſen Dingen dem Kanton Zürich zu folgen. Im Frühjahr wurde der zweite, im Spätherbſt der dritte Drittheil des Großen Rathes erneuert, ſo daß endlich, im November 1815, der ganze Große Rath ſeine verfaſſungsmäßige Wahlerneuerung erhalten hatte, was alles ohne erhebliche Aenderung verlief. Die Regierung beſtätigte die beſtehenden Beamten in den Gemeinden und Bezirken bis zum Erlaß eines neuen allgemeinen organiſchen Geſetzes. Ein neues Großrathsreglement wurde aufgeſtellt, mit der Vorſchrift, daß falls die Zahl der anweſenden Großrathsmitglieder auf 120 herabſänke, für gültige Hauptabſchlüſſe die Zuſtimmung von mindeſtens 60 Mitgliedern erforderlich ſei. Es bewilligte auch den mittelbaren Mitgliedern des Großen Rathes eine Entſchädigung (3 Fr. täglich). Die Meinung des Schuſters Engler wurde zu Ehren gezogen, indem der Große Rath durch Geſetz alle Milizpflichtigen, welche ſich auf eigene Koſten Uniform und Waffen anſchaffen, die politiſche Stimmfähigkeit zuerkannte (20. April); ſo wurde, in auffallendem Widerſpruch zu der neuen Verfaſſung und mit Verletzung derſelben, wenigſtens theilweiſe gegeben, was man durch dieſe Urkunde ſelbſt dem Volke zu gewähren eigenſinnig verweigert

hatte. Die Regierung entwickelte große Thätigkeit und scheute keine Opfer, um den in dieser Zeit überaus drückend gewordenen militärischen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft Genüge zu thun und um namentlich ihr Kontingent zu der in Dienst gerufenen Reserve wohlgeordnet liefern zu können. Sie befahl den Gemeindebehörden, für allfällig in Noth oder Nahrungssorgen zurückgelassene Eltern oder Familien der in Dienst getretenen Milizpflichtigen größtmögliche Sorge zu tragen und nöthige Unterstützung zu spenden. Schwer lasteten die Finanzsorgen auf den Behörden; für 1814 hatte keine direkte Steuer eingehoben werden können; große Geldkontingente waren an die Bundeskasse zu bezahlen. Ein gut berechnetes Finanzsystem konnte am wenigsten unter diesen Umständen improvisirt werden. Der Große Rath blieb also bei bisheriger Uebung: zunächst ließ er für die Deckung der Rückstände eine Vermögenssteuer von 3 vom Tausend, dann außerordentliche Kriegssteuern erheben, die vom Juli bis November in dreimalen, zusammen zu 7 vom Tausend, eingezogen wurden.

Auch dem auswärtigen Kriegsdienste widmeten die Behörden, im Geiste jener Zeit, andauernde Sorgfalt. Mit König Ludwig XVIII. von Frankreich bestand zwar noch keine Kapitulation; aber alsbald nach seinem Regierungsantritt bewilligte der Große Rath die Werbung für die damals noch in Frankreich gestandenen Reste der vier ehemaligen Regimenter. Zürich kapitulirte für ein Regiment im Dienste des Souverains der Niederlande, in der Stärke von 2005 Mann; von den zwanzig Kompagnien des Regiments übernahm der Kanton St. Gallen durch besonderen Vertrag drei, was seinen Bürgern eine schöne Zahl Offiziersstellen öffnete. Den kapitulirten Dienst zu fördern, verbot der Große Rath den Eintritt in nicht-kapitulirten auswärtigen Militärdienst; zuwiderhandelnde Bürger wurden mit dem Verlurst des Land- und Bürgerrechts bedroht; Werber für andere als die kapitulirten Dienste waren ebenfalls in harte Strafen, Ausländer selbst zur Ausstellung an den Pranger, zu verfällen (Dekret vom 18. Dezember 1815).

Die von der Regierung angehobene, dann gemeinsam mit den Repräsentanten fortgeführte strafrechtliche Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer der aufständischen Vorgänge vom Jahr 1814 war für Behörden und Volk die trübe Quelle vielen Unheils. Der Gang derselben war mehr von den Umständen als vom Gesetz abhängig gemacht. Die ersten Untersuchungen waren zwei besonderen Kommissären übertragen worden; ihnen folgten die Repräsentanten mit Verhören in der alten Landschaft, im Rheinthal und im Sarganserland, später auch in Utznach, Verhöre, die sie bald selbst, bald allein durch ihren Sekretär vornehmen ließen; als solcher war nach dem Abgang Tobler's der eidgenössische Stabshauptmann Hottinger von Zürich eingetreten. Die ersten dieser Verhöre, namentlich jene im Sarganserland, waren vom 17. Oktober bis 5. November aufgenommen worden, und zwar ohne erforderliche Ausführlichkeit, so daß ihr Inhalt nur insoweit maßgebend sein konnte, als Selbstgeständnisse vorlagen; so berichtete Hottinger darüber. Eine Anzahl dieser Verhöre liegen in Conzepten vor, viele von der Hand Hottinger's, ohne alle Unterschriften; [1]) einzelne in Original und in amtlicher Form. [2]) Oery hatte bei Annahme der Stelle eines eidgenössischen Kommissärs offen seinen „völligen Mangel juridischer Kenntnisse" zugestanden. Bei den Verhören ging es hie und da lebhafter zu, als die Untersuchungsregeln gestatteten; so klagte Wirz über die höchst verletzende Weise, in welcher er bei der Einvernahme zu Wyl durch Zellweger „apostrophirt" worden sei. Der Gleiche bezeugt, daß das Erscheinen zweier Repräsentanten reformirter Konfession bei den Katholiken Unzufriedenheit erweckt habe. Die gemischte Spezialkommission vereinigte sich in St. Gallen, machte sich hier zunächst mit dem früheren Aktenmaterial vertraut, was dem Kommissär Oery die Aeußerung des Befremdens darüber abnöthigte, daß nach dem bis dahin erhobenen Thatbestand ein Theil der Regierung sich

[1]) Im Aktenband Nr. 1 auf der Stadtbibliothek in Zürich.

[2]) Diese im Staatsarchiv von St. Gallen. Vollständig hat der Verfasser die Verhöre nirgends vorgefunden.

dermaßen habe in Schrecken jagen laſſen, daß ſie ihr Heil glaubte in der Flucht ſuchen zu müſſen, worüber Landammann Zellweger beſtätigend erklärte: dieſes wirklich unbegreifliche Ereigniß beruhe hauptſächlich auf übertriebenen und unrichtigen, mündlichen und ſchriftlichen Berichten. Von St. Gallen begab ſich die Kommiſſion nach Unterrheinthal, zuerſt nach Thal, dann, beſſeren Lokales wegen, nach Rheineck, in ihrem Gefolge eine Züricher Kompagnie Exekutionstruppen; bei dieſen Unterſuchungen ſtellte ſich heraus, daß die Rheinecker an den politiſchen Bewegungen ſich weit thätiger betheiliget hatten, als man Anfangs glaubte und wußte. Auffallend iſt die große Zahl der Einvernommenen; es waren deren 201 von Thal, 45 von St. Margarethen, 78 von Berneck, 12 von Rheineck. Die Anfangs des Jahres 1815 in Antrag gekommene Verhaftung von 18 Betheiligten des Sarganſerlandes wurde nach näherer Ueberlegung bis zu dem Zeitpunkt verſchoben, da die Mitglieder der Spezialkommiſſion dort perſönlich würden erſcheinen können. Das Letztere unterblieb dann auch. So hatte es ſein Bewenden bei den Verhören, welche früher ſeitens der Repräſentanten ſelbſt oder von ihren beſonders Bevollmächtigten mit 31 Sarganſerländern aufgenommen worden. Dazu ſind verſchiedene Verhöre zu rechnen, welche die Repräſentanten im Laufe Januar's in Utznach vornahmen, und die Einvernahmen von 96 Bürgern durch Schildknecht in Goßau, wohin die Unterſuchungskommiſſion ebenfalls nicht gekommen, anderer in den übrigen Gemeinden dieſes Bezirkes nicht zu gedenken. Den Erhebungen der Repräſentanten in Utznach zufolge hatten dortige Trennungsgelüſte ihren eigentlichen Urſprung in Glarus, von woher die erſten Anſinnen und Ermunterungen gekommen, und hatten die Führer von Utznach an ihre Gönner in Schwyz einige Geſchenke geſpendet, ſo an Wäber eine ſilberne Caffetière und an Suter im Muotathal einen Degen (beide zuſammen an Werth von 20 Louisd'or). [1])

[1]) Depoſitionen des Kantonsraths Suter von St. Gallenkappel und des Gemeindammanns Borler von Utznach, beide vom 18. Januar 1815. Im Aktenband Nr. 1 der Stadtbibliothek von Zürich.

Nach der Entlassung der Repräsentanten wurde auch der Kommissär Oery aus der Untersuchungskommission abberufen. Saylern blieb allein für das traurige Geschäft; von ihm allein ist auch der Schlußbericht verfaßt und eingegeben, der den ganzen Aufstand auf seine amtlich erhobenen Ursachen zurückführt: auf den Inhalt der Schwarzenberg'schen Proklamation vom Dezember 1813, welcher als Aufruf zur Befreiung von bisherigen Fesseln erschien; auf den Eindruck, den die Reden der Vorstände der nachhin abgehaltenen Appenzeller Landsgemeinden beider Rhoden besonders auf die Rheinthaler gemacht, welche aus allen Theilen ihrer Heimath zahlreich zu denselben herbeigeströmt waren; auf den Eindruck der Unterredungen, welche die einzelnen Abgeordneten mit Zellweger, dem Landammann von Appenzell A. R., gepflogen. „Aus den Verhören", so sagt der Schlußbericht wörtlich, „ergibt sich, daß die Rheinthaler, betreff des letzteren Wunsches, von einem benachbarten Standeshaupt so eifrig unterstützt wurden, daß es nicht zu wundern ist, wenn sie auch den Räthen desselben eine zu extensive Interpretation beilegten". Jener „letztere Wunsch" aber war kein anderer, als, nachdem die Rheinthaler die Unmöglichkeit erkannt hatten, einen eigenen Kanton zu bilden oder, was Einzelne auch gewollt hatten, mit Appenzell A. R. vereiniget zu werden, wenigstens ihre unter der landvogteilichen Regierung „genossenen Rechte und Freiheiten zu rekuperiren und eine weniger kostende Regierung einzuführen". Von daher dann Zusammentritte von Volksausschüssen, persönliche Sendungen an Zellweger, dann die befugte Eingabe der früher schon gemeldeten Volkswünsche über die neu zu ertheilende Verfassung (wahrscheinlich Ergebnisse der Unterredungen der rheinthalischen Demokraten mit Zellweger);[1]) und, als jene Volkswünsche unerfüllt geblieben, das Gefühl erdrückender Enttäuschung; in Folge derselben Abordnungen nach Zürich, die bei Zellweger und dem Tagsatzungspräsidenten Reinhard zusprachen, von welch letzterem sie „mit Strenge nach Hause gewiesen" wurden.[2]) Eben waren

[1]) Schlußbericht über die Spezialuntersuchung, vom 1. Juni 1815.

[2]) Ammann Graf, von Rebstein, war der Sprecher einer solchen Abordnung.

die Rheinthaler im Begriff, ein zweites Memorial nach Zürich zu senden, um ihren demokratischen Wünschen doch noch Geltung zu verschaffen, als sie durch die von der Regierung ausgegangene Anordnung der Kreisversammlungen zur Vornahme der Wahlen überrascht wurden, dann in Walzenhausen sich versammelten und gemeinsam verabredeten, die Wahlen nicht vorzunehmen. Solchem Entschluß seien dann die bekannten mehr oder weniger tumultuarischen Vorgänge gefolgt, welche das exekutorische Einschreiten der Regierung, dann jenes der Tagsatzung hervorriefen; die unbedeutenden Geldsammlungen waren nur zu Bezahlung der Deputationen und ähnlicher Unkosten bestimmt. Frühere herbe Anschuldigungen, wie z. B. die, daß dem Friedensrichter Kuhn die Unterschrift zum Brief für die Loslassung der Arrestanten mit dem Bajonnett abgetrotzt worden sei, sind im Schlußbericht mit Stillschweigen übergangen; daß die Befreiung der Gefangenen der einzige Zweck des Aufstandes gewesen, will derselbe zwar nicht zugeben; es erhellt aber hinwieder aus dem Bericht selbst, daß es bei dem bloßen Gerede blieb, nichts Festes verabredet wurde, der besprochene Zuzug der Eggersrieter auf einer vagen und ganz unbelegten Aeußerung beruhte, die Verschiedenheit der Meinungen unter den Aufständischen die Ausführung eines solchen Vorhabens überhaupt unmöglich gemacht hatte und die „Aufrührer", als Folge der Mahnung der von St. Gallen zurückgekehrten Arrestanten, am 26. September insgesammt zu ihren Geschäften zurückgekehrt waren. In Bezug auf die Ereignisse im Sarganserland verweiset der gleiche Schlußbericht auf das von den Repräsentanten über den Oktoberaufstand aufgenommene Protokoll, auf die dem Johann Baptist Gallati abgenommenen Schriften und endlich auf die oben schon erwähnten Verhöre. Dieses Aktenmaterial möge für allfällige Bestrafung der betheiligten Individuen genügen; inwiefern es sich aber nur um Vertheilung der Kostensumme handeln würde, wäre zu erwarten, daß die noch unbekannten Schuldigen vielleicht am Sichersten von den schon bekannten Schuldigen entdeckt würden.

So wurde von Amtswegen geschrieben, nachdem der Wiener

Kongreß bereits eine allgemeine Amneſtie empfohlen hatte. Dieſem Wunſche ſollte nun die Tagſatzung Nachachtung verſchaffen. Allein ſo ſehr ihn der Zuſammenhang der Ereigniſſe als begründet erſcheinen ließ, wollten die Herrſchenden doch nicht von einer gewiſſen Härte ablaſſen. Die „diplomatiſche Kommiſſion" der Tagſatzung ging in ihrem Gutachten zwar auf eine Amneſtie ein, aber auf eine weſentlich verkümmerte; ſie beantragte: „geſprochene Leibes- und Ehrenſtrafen ſeien nachzulaſſen, aber unbeſchadet der Rückerſtattung der durch die Unruhen veranlaßten und gerichtlich repartirten Koſten." Glarus empfahl bei dieſem Anlaß der Regierung von St. Gallen eine allgemeine und unbedingte Amneſtie für die Sarganſer, Schwyz eine ſolche für die Landſchaft Utznach; St. Gallen verſicherte: körperlich oder an der Ehre ſolle Niemand geſtraft werden; ungerecht aber wäre, die Koſten, falls die Eidgenoſſenſchaft ſie nicht tragen wollte, auf die ruhig gebliebenen Einwohner zu verlegen. Bei ſolchen Erklärungen und Gegenerklärungen verblieb es; die Tagſatzung erließ ein Kreisſchreiben an geſammte Stände genau nach Antrag der Kommiſſion (12. Auguſt). Schon vorangehend, bei Beſprechung der Wiener Kongreßerklärung, hatte der Große Rath die Frage behandelt, für eine Amneſtie ſich zwar günſtig erklärt, aber mit dem doppelten Vorbehalt, daß die Koſten auf die „Urſächer" verlegt werden mögen, die Amneſtie nicht zugleich auf ſolche Handlungen und Gewaltthaten ausgedehnt werden müſſe, welche ſich zu allen Zeiten als verbrecheriſche Beginnen geeignet hätten (20. April). Der Vorort, hievon in Kenntniß geſetzt, fand dieſe Verfügung namentlich wegen des zweiten Vorbehalts durchaus nicht genügend, worauf der Kleine Rath ſich dem Beſchluß der Tagſatzung fügte. Die Berechnung der St. Galliſchen „Inſurrektionskoſten", wie ſie vom Vorort geſtellt wurde, belief ſich auf 126,366 Fr., darunter 7407 Fr. für die Repräſentanten, der übrige Betrag für die Truppen. Die Regierung von St. Gallen erſuchte um Nachlaß derſelben. Der Vorort empfahl ſolchen, indem er unter Anderem auch anführte, daß die im Sarganſerland ſtationirten Truppen „zur Verhütung jedes wei-

teren gefährlichen Ausbruches in anderen Gegenden mitgewirkt", die Wirren im Kanton St. Gallen wesentlich von Außen hineingetragen, von der Tagsatzung selbst verlängert worden seien. Mit fünfzehn Standesstimmen wurden 54,000 Fr. nachgelassen. Den Rest hatte St. Gallen an die Bundeskasse zu bezahlen. Gallati, von Glarus wie billig der Nachsicht der Regierung von St. Gallen empfohlen, erhielt die Bewilligung zur Rückkehr unter Bedingungen, denen er sich durch feierliche Beurkundung unterzog (12. Oktober); diese waren: daß er sich der bestehenden Ordnung füge und den Gesetzen Gehorsam leiste; für Erfüllung dieser Pflichten unter die besondere amtliche Aufsicht der Behörden gestellt sei; in Anliegen wegen seiner Vermögensverhältnisse (der Konkurs war anhängig) sich an die kompetente Gerichtsbehörde wende. Zu Anfang des Jahres 1816 wurde der gegen Gallati verhängte Sequester von der Regierung zurückgezogen, Gallati selbst wieder in den Zustand eigenen Rechtes versetzt.

Von der an die alten demokratischen Kantone zu bezahlenden Entschädigung (gewöhnlich „Kongreßgelder" genannt) hatte St. Gallen 130,687 Fr. 84 Rp. zu entrichten, davon 41,796 Fr. 47 Rp. an Glarus, 63,297 Fr. 89 Rp. an Appenzell J. R., an Nidwalden 25,593 Fr. 48 Rp. Die Zahlungspflicht, beziehungsweise die Verzinsung, lief vom 27. Mai 1815 an, als dem Tag, an welchem die Eidgenossenschaft die Kongreßbeschlüsse angenommen hat. St. Gallen genehmigte unter dem Vorbehalt, daß ihm Schwyz und Glarus die auf Utznach und Gaster Bezug habenden Pfandschaftsurkunden aushändige. Oben erwähnte Schuldsummen entrichtete St. Gallen in den Jahren 1825 bis 1827.

Auf der Rückreise aus Paris nach seiner Hauptstadt nahm Kaiser Franz I. von Oesterreich den Weg durch die Schweiz, und machte Aufenthalt in St. Gallen (13. Okt. 1815). Kaum vor dem ihm zur Wohnung angewiesenen Scherer'schen Haus auf dem Brühl abgestiegen, ließ er sich sammt seinen Reisebegleitern sogleich in die Stiftskirche führen. Der Pfarrer P.

Innocenz, in Chorrock und Stola, empfing ihn bewillkommend an der Kirchthüre. Der Kaiser betete andächtig eine gute Weile auf dem für ihn bereiteten Betstuhl im Chor. Hierauf besuchte er die Stiftsbibliothek. Der Kaiser stellte manche Fragen. Aber Innocenz und seine Mitbrüder waren durch die Anwesenheit Reutti's gehindert, nach Herzenslust zu sprechen. Der Kaiser erkundigte sich auch nach dem „Fürsten". „Ist denn keine Wiederherstellung mehr zu erwarten"? fragte er. Antwort: „Unsere Hoffnung ist auf Eure Majestät gesetzt". Der Kaiser war betroffen, als ihm im Weiteren gesagt wurde, St. Gallen sei das einzige in der Schweiz vernichtete Kloster. Nachher verfügte sich die Regierung in Vollzahl zur Begrüßung des Monarchen nach seiner Wohnung. Müller-Friedberg führte das Wort in ausgesuchten und schmeichelhaftesten Ausdrücken. Der Kaiser stellte viele Fragen an die Regierungsräthe über die vom Stift herrührenden Fonde und Aehnliches; die Regierungsräthe machten in ihren Antworten die für sie vortheilhafteste Beschreibung von deren Verwendung. Der Kaiser hinwieder äußerte, wie nützlich es wäre, wenn das noch Vorhandene durch eine Korporation verwendet würde. Nach der Regierung von St. Gallen begrüßten auch die Standeshäupter von Appenzell A. R. den Monarchen. Die St. Gallische Regierung ließ es nicht an mancherlei Beehrung des Kaisers fehlen; in Wyl schon war festlicher Empfang; acht Kompagnien Legions- und Kontingentstruppen paradirten unter Danielis in St. Gallen; bei dem Einzug des Kaisers in St. Gallen erklangen alle Glocken der beiden Hauptkirchen; Abends war der vordere Brühl festlich beleuchtet, und wie die wogende Volksmenge den Kaiser erblickte, rief sie ihm ein freudiges Lebehoch zu; Ankunft und Abreise desselben wurden darüberhin je durch 101 Kanonenschüsse verkündet.

Sechstes Buch.

Von Einführung des Bundesvertrages von 1815 bis zu den Vorboten der Volkserhebung im Jahr 1830.
(Herbst 1815 bis dahin 1830.)

Erster Abschnitt.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815; die Stellung St. Gallen's im Bunde. Reorganisation im Innern. Konfessionelle Organisationen, inbegriffen das Schulwesen. Das obrigkeitliche Plazet. Kirchliches im evangelischen Kantonstheil. Trennung vom Bisthum Konstanz. Fürst Pancratius in Rom; er ruft den Papst für Wiederherstellung des Stiftes an; dießfällige Mahnungen Pius VII. an die Tagsatzung und an St. Gallen. Katholisch St. Gallen wünscht eigenes Bisthum zu werden. Das Spezial- oder Präsidentengericht über den Aufstand von 1814; Verlegung und Eintreibung der Insurrektionskosten. Die Finanzen; die Staatsschuld. Das Hungerjahr 1817. Gesetzgebung in verschiedenen Verwaltungszweigen. Militärkapitulation mit Frankreich. Handelssachen.
(Vom Herbst 1815 bis Ende 1818.)

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 unterschied sich wesentlich von der mediationsmäßigen Bundesverfassung von 1803. Jener stellte die Eidgenossenschaft der souveränen Kantone wieder her; er war ein wirklicher Bund unter diesen mit Angabe der Zwecke des Bundes und mit Bezeichnung der Mittel zu ihrer Erreichung. Der Zweck war ein doppelter: volle Unabhängigkeit nach Außen mit Behauptung der Neutralität, Handhabung der Ruhe im Innern, deßhalb Gewährleistung der Verfassungen und des Gebiets der Kantone. Die Bundesmittel wurden erweitert und vermehrt, das Kontingent, zu zwei Mann auf 100 Seelen berechnet, verdoppelt und zu 32,886 Mann festgesetzt, wovon 2630 Mann auf St. Gallen fielen. Das Gesammtgeldkontingent war vorläufig auf 540,107 Fr. festgesetzt, an welche Summe St. Gallen 39,451 zu leisten hatte. Solche Geldbeiträge waren zu Bestreitung der Kriegskosten und

anderer Ausgaben des Bundes bestimmt; es wurde je nach Bedarf ein geringerer oder größerer Theil des Geldkontingentes eingezogen. Darüberhin wurde eine Kriegskasse angelegt und aus dem Betrag der Eingangsgebühren auf Waaren gebildet, wozu dann auch die französische Kontributionssumme kam. Gegen Unruhen im Innern konnte ein Kanton andere Stände, nöthigenfalls die Tagsatzung, zur Hülfe mahnen. Der Bund fußte auf der vollen Gleichberechtigung der. Kantone, ohne irgend eine Rücksicht auf Volkszahl oder auf Leistungen an die gemeinsamen Lasten und Ausgaben. Aus diesem Grundsatz entstand die Tagsatzung der XXII Stände mit eben so vielen Stimmen; jeder Kanton hatte nur noch eine Stimme, die er durch einen Gesandten vortragen lassen konnte; Mitgesandte galten als bloße Legationsräthe. Das persönliche Bundeshaupt, welches unter dem Namen eines Landammanns der Schweiz bestanden, wurde, dem Geist des Föderalismus entsprechend, beseitiget, die Bundesleitung der Regierungsbehörde eines sogenannten Vorortes übertragen; aber als solcher ward nicht Zürich allein, wie ehedem vor der Revolution, sondern Zürich von zwei zu zwei Jahren abwechselnd mit Bern und Luzern, bestellt. So erhielt die Eidgenossenschaft zwei reformirte Vororte neben einem katholischen, während unter der Mediation drei katholische und drei reformirte Direktorialkantone gewesen. Den Präsidenten der vorörtlichen Regierung, zugleich Präsident der Tagsatzung, hieß man häufig „Bundespräsident"; persönliche Kompetenz oder Macht hatte er gleichwohl nicht. Die Tagsatzung erhielt ansehnliche Befugniß nach Außen, geringere nach Innen. Entscheide über Krieg oder Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Staaten waren von ihr abhängig, doch waren drei Viertheile der Kantonsstimmen hiefür erforderlich; in andern der Tagsatzung übertragenen Angelegenheiten des Bundes galt die absolute Mehrheit von zwölf Kantonen. Handelsverträge mit dem Ausland konnten nur von der Tagsatzung abgeschlossen werden; Militärkapitulationen dagegen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände konnten die einzelnen Kantone von sich aus mit den auswärtigen Staaten

abſchließen, doch den Rechten des Bundes und der andern Kantone unnachtheilig, weßhalb ſolche Verträge der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht werden mußten. Verbindungen unter den einzelnen Kantonen, die dem Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig wären, wurden unterſagt. Von Zentraliſation innerer Verwaltungsgegenſtände kommt in dem Bundesvertrag nichts vor; ſelbſt die Zölle blieben den Kantonen garantirt, nur durften beſtehende Tarife nicht erhöht, neue Zölle oder Weg- und Brückengelder ohne Genehmigung der Tagſatzung nicht eingeführt werden. Doch wurde freier Kauf und Verkauf von Kanton zu Kanton zugeſichert. Die Organiſation des Militärweſens wurde der Tagſatzung anvertraut; über dieſen Verwaltungszweig erhielt ſie ausgedehntere Befugniß als im Jahr 1803; doch blieb die Souveränetät der Kantone auch in Sachen der Militärverwaltung vorherrſchend. In Streitigkeiten zwiſchen Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag garantirt waren, hörte die Tagſatzung auf, Richter zu ſein; der Entſcheid wurde eidsgenöſſiſchen Schiedsgerichten überwieſen, zu welchen die ſtreitenden Kantone die Richter ſelbſt zu wählen hatten. Damit die Tagſatzung in außerordentlichen Zeiten nicht in Permanenz verſammelt bleiben müſſe, wurde dem Vorort für ſolche Fälle ein Repräſentantenrath von ſieben Mitgliedern beigegeben, welche die Kantone, gruppenweiſe unter ſich abwechſelnd, zu wählen hatten. Zur Beruhigung der Katholiken wurde der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleiſtet. Die ſeit 1803 abgeſchloſſenen Konkordate wurden mit Vorbehalt der Reviſion beſtätiget.

Die Stellung St. Gallen's nach dem Bunde von 1815 war eine weſentlich verſchiedene von jener unter der Mediation. Zu Napoleons Zeiten unter die bevorzugten Kantone gehörend, weil eine neue Schöpfung der Mediation, und darüberhin mit einer Doppelſtimme ausgeſtattet, nahm St. Gallen damals an der Tagſatzung und in eidgenöſſiſchen Geſchäften überhaupt eine bedeutſame Stellung ein; von 1815 an war das nicht mehr möglich; St. Gallen mußte vielmehr von Glück reden, daß es

mit heiler Haut aus den Zerwürfnissen von 1814 hervorgegangen, und begreiflich wurde es länger noch von Jenen scheel angesehen, die ihm in dieser Zeit herber Kämpfe gegenübergestanden, ebenso seitens der Aristokratie, welche in manchen Kantonen obenauf gekommen. Unter diesen Umständen gebahrte es sich wie andere, handelte und stimmte so kantonal und eng geschnürt als möglich und suchte vornemlich alles was Geld kostete fernzuhalten. Von den zwei Standeshäuptern, welche abwechselnd den Kanton St. Gallen an der Tagsatzung vertraten, hatte Zollikofer keinen merkbaren persönlichen Einfluß; Müller-Friedberg dagegen überragte, wie früher, den mehreren Theil der Standesgesandten an Wissen und Geschäftsgewandtheit.

Den Großen Rath erwarteten zahlreiche organisatorische Arbeiten. Ein neues Organisationsgesetz verfügte ausführlich über die Wahlen und Verrichtungen aller Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden. Die genossenschaftlichen Gemeinden aller Gattungen: Ortsgemeinden, Pfarreien und übrige mit Eigenthum ausgestattete öffentliche Genossenschaften, erhielten vollständigere Regelung als zuvor. Im gleichen Gesetz war auch die Stellung und Kompetenz aller Gerichtsbehörden, inbegriffen des Kleinen Rathes als Administrationsgericht, bestimmt und geordnet (1. April 1816). Bald nachher folgte die Integralerneuerung der Gemeinde- und Bezirksbehörden (die bei Bestellung der obersten Kantonsbehörden zu Tage getretene Scheu vor dieser Maßnahme war überwunden); behufs genauerer Einhaltung der Paritätsverhältnisse in den Gemeinde- und Bezirksbehörden wurde in den gemischten Bezirken eine konfessionelle Volkszählung vorgenommen. Der Kleine Rath machte von seinen weiten Wahlrechten Gebrauch, ernannte seine acht Statthalter in den Bezirken nebst ihren Sekretären, aus den ihm zugekommenen Vorschlagslisten die Bezirksgerichte und ihre Präsidenten, dann auch die vierundvierzig Kreisammänner. Schon die Vielheit und die Bedeutung dieser ihm zustehenden Ernennungsrechte zeigt die überwiegende Stellung, welche die Verfassung dem Kleinen Rath angewiesen hatte, der sich von nun an „Landam-

mann und Kleiner Rath" ſchrieb, wie der Große Rath ſich von dieſem den Titel: „Landammann, Klein und Große Räthe" geben ließ. Auf 1. Auguſt 1816 traten die aus den Neuwahlen hervorgegangenen zahlreichen Beamten und Verwaltungen in den Gemeinden, Kreiſen und Bezirken in Wirkſamkeit. Es darf denſelben insgeſammt das Lob geſpendet werden, daß, nachdem die traurigen auswärtigen Einflüſſe der Mediationszeit und die aus denſelben hervorgegangenen Kriegsbedrängniſſe ihr Ende erreicht hatten, die Bethätigung in allen Zweigen der inneren Verwaltung eine erſprießlichere wurde, als ſie vorher geweſen. Neben der allgemeinen Organiſation war jene beſondere für die Stadt St. Gallen zu ſchaffen, welche bei den Verhandlungen über die Verfaſſung in Zürich und in St. Gallen ſo oft zur Sprache gekommen war. Der Wunſch der Städter, eine gewiſſe Abgeſchloſſenheit der „Stadtbürger" gegenüber den niedergelaſſenen Kantonsbürgern zu behaupten, mit andern Worten eine Organiſation zu erhalten, vermöge welcher die Stadtbehörde nur von Stadtbürgern gewählt und nur aus ſolchen beſetzt würde, wie es in den alten ariſtokratiſchen Städten der Schweiz (Zürich, Baſel und andern) geweſen, ſuchte ſich Geltung zu verſchaffen. Solche Abſichten fanden Widerſtand in Regierungskreiſen. Falk eiferte dagegen in einer eigenen Abhandlung. In den benachbarten Landgemeinden Tablat, Straubenzell und Gaiſerwald waltete Beſorgniß: es gehe die Stadt mit dem Gedanken um, den ſtädtiſchen Handwerksſtand, insbeſondere das Bäcker- und Fleiſchergewerbe der Stadtbürger, gegen das Einbringen von Fabrikaten, von Brod und Fleiſch aus der Landſchaft, monopoliſtiſch zu ſchützen. Dagegen erhoben ſich die Vorſteher jener Gemeinden in kräftiger Eingabe an die Oberbehörde. Die Verhandlungen endigten mit einem Organiſationsgeſetze (vom 3. April 1816), welches einen durch geſammte Aktivbürger (alſo ohne Ausſchluß der kantonalen Niedergelaſſenen) zu wählenden Stadtrath aufſtellte, mit einer Körperſchaft von Rathsbeiſitzern, die die Stadtbürgerſchaft allein wählte, und welche für einen gewiſſen Kreis von Verrichtungen zu den Sitzungen des Stadt-

rathes beigezogen werden mußte; Verwaltungsbehörde für die Stadtgenoſſenſchaft als ſolche wurde der Stadtrath ſelbſt; den bezüglichen Verhandlungen aber durften nur jene Mitglieder beiwohnen, welche Antheilhaber am ſtädtiſchen Gemeindegut waren. Auch erhielt die Stadt ein eigenes Stadt-, Bezirks- und Handelsgericht, und neben dieſen drei Gerichtsſtellen eine Handwerksvorſteherſchaft. Zwei Präſidenten, als Erſatz für die ehemaligen Bürgermeiſterſtellen, ſtanden abwechſelnd dem Stadtrath vor. Thatſächlich blieb die Leitung des ganzen ſtädtiſchen Weſens, auch in wie weit es die Einwohnergemeinde betraf, in den Händen der eigenen Stadtbürgerſchaft; niedergelaſſene Kantonsbürger gelangten weder zu Aemtern noch zu Einfluß. Auch blieb die Stadt ein konfeſſionell abgeſchloſſenes Gemeinweſen, da ihre Bürgerſchaft ſich beharrlich nur aus Neubürgern reformirter Konfeſſion rekrutirte und nie einen Katholiken als Bürger annahm. Das Gebiet anlangend, trat keine Aenderung ein; der Stiftseinfang blieb von der Stadt getrennt; doch wurden allfällig im Stiftseinfang wohnende Proteſtanten ausnahmsweiſe als in der Stadtgemeinde ſtimm- und wahlfähig erklärt. Die Stadtorganiſation enthält keine Vorſchrift, die den freien Verkehr zwiſchen Stadt und Land beeinträchtigte.

Von überragender Wichtigkeit war die Organiſation beider Konfeſſionstheile, hervorgerufen durch den Artikel 2 der Kantonsverfaſſung. Sie hatten gewiſſermaßen eigene Verfaſſungen nöthig, die ſie jedoch ſich ſelbſt zu geben hatten. Am Großen Rath hinwieder ſtand es, die Grundlagen und Bedingungen ſolchen Sonderlebens feſtzuſetzen. Ein erſter Entwurf dieſes Grundgeſetzes kam aus der Hand von J. L. Cuſter. Das konfeſſionelle Geſetz vom 3. April 1816 enthält folgende weſentliche Beſtimmungen. Jeder „Religionstheil" entwirft ſich ſeine Organiſation ſelbſt; die Mitglieder des Großen Rathes jeder Konfeſſion ſondern ſich zu dieſem Behuf nach ihren Bekenntniſſen; die aus ihren Berathungen hervorgehende Organiſation jedes Religionstheils unterliegt der Sanktion des Großen Rathes; dieſe wird ertheilt, nachdem der Kleine Rath vorher aus-

gemittelt hat, daß die Organisation keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalte. Die gesönderten Großrathskollegien werden jeweilen durch den Landammann ihrer Konfession präsidirt. Diese Großrathskollegien wählen die Verwaltungs- und andere Behörden ihrer Konfession. Die von ihnen erlassenen allgemeinen Verordnungen bedürfen, gleich der Organisation, der Sanktion des Großen Rathes, eben so neue Bisthumseinrichtungen und Aehnliches. Das landesherrliche Plazet über kirchliche Anordnungen und Kundmachungen wird beibehalten; der Große Rath aber kann wie bisher dessen Ausübung an den Kleinen Rath delegiren. Den Behörden beider Religionstheile ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt; ausnahmsweise aber mögen sie religiöse und kirchliche Angelegenheiten mit jeder geistlichen Behörde behandeln; so blieb für das katholische Großraths-Kollegium der amtliche Verkehr mit dem Nuntius und dem Heiligen Vater unbehindert. Jeder Religionstheil ist verpflichtet, die Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter zu erhalten und ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Dem Staate bleibt „die Konfirmation in Kollatursachen" (Plazet für Pfarrwahlen) vorbehalten. Streitigkeiten zwischen Korporationen beider Religionstheile über religiöse und kirchliche Gegenstände werden durch Schiedsrichter erlediget, die von den Parteien zu gleichen Sätzen gewählt werden. Die Matrimonial-Sachen, inbegriffen daherige Forderungen und Entschädigungen, werden jedem Religionstheil zur Besorgung überlassen. Für Leitung des Schul- und Erziehungswesens ernennt sich jeder Religionstheil seinen Erziehungsrath; der Staat bezahlt jedem Religionstheil jährlich als Beitrag zu den Schulkosten 2000 Gl. Dieses Gesetz kann nur unter Zustimmung der Mehrheit jeglichen Religionstheils revidirt und abgeändert werden. Die beiden nach diesem Fundamentalgesetz geschaffenen konfessionellen Großrathskollegien hatten das Eigenthümliche, daß ihre Mitglieder nicht ausschließlich das Ergebniß der Wahlen ihrer Konfessionsgenossen waren, sondern häufig aus gemischten Wahlkörpern hervorgingen. Das Gleiche war der Fall mit ihren Prä-

ſidenten (dem Landammann jeder Konfeſſion). Dem Geſetz folgten die Organiſationen für beide Konfeſſionen; die katholiſche ſtellte einen Adminiſtrationsrath von fünfzehn Mitgliedern auf, welchem geſammte katholiſche Verwaltungsangelegenheiten übertragen wurden, mit Inbegriff der Kollaturen und des Erziehungsweſens für dieſe Konfeſſion, ſo daß der Adminiſtrationsrath zugleich Erziehungsrath war; ſein Einfluß rivaliſirte mit jenem der Regierung ſelbſt. Beachtenswerth iſt eine Vorſchrift dieſer Organiſation, daß die der katholiſchen Korporation des Kantons St. Gallen zugehörigen Fonde zu keinen Zeiten und Umſtänden weder vertheilt, noch den beſtimmten religiöſen Zwecken entzogen werden dürfen. Die evangeliſche Organiſation ſtellte als Verwaltungsbehörde einen „Centralrath" auf, deſſen ſtändiger Präſident der reformirte Landammann war; für Kirchliches einen Kirchenrath mit Synode und Kapitel; dann ein Ehegericht, deſſen Präſident aus den evangeliſchen Mitgliedern der Regierung gewählt werden mußte, und einen eigenen Erziehungsrath. Beide Organiſationen wurden vom Großen Rath genehmigt am 21. Juni 1816. Die Beſtellung der konfeſſionellen Schiedsgerichte und den von denſelben zu beachtenden Rechtsgang ordnete ein eigenes Geſetz, das Vorgehen für Unterhandlungen über Bisthumsorganiſation und andere Gegenſtände konfeſſioneller Natur ein Verkommniß zwiſchen dem Staat und dem katholiſchen Konfeſſionstheil, welches die Staatsbehörde berechtigte, aus den katholiſchen Mitgliedern des Großen Rathes einen Abgeordneten zu ernennen, wogegen der zweite vom „katholiſchen Religionstheil" zu ernennen war; bezüglich der Inſtruktionen für ſolche Abgeordnete war ſorgſame Wahrung der Rechte des Staates vorgeſehen, ſo daß die Entwürfe entweder die Genehmigung des Kleinen Rathes, oder nach Umſtänden ſelbſt jene des Großen Rathes erhalten mußten (genehmiget vom Großen Rath am 21. Juni 1816). Der gemeinſame Erziehungsrath wurde aufgelöſet; die ſtaatswirthſchaftliche Kommiſſion ließ eine Ehrenmeldung zu ſeinen Gunſten zu Protokoll fallen; der unter der Verwaltung jener Erziehungsbehörde geſammelte Fond für Er-

ziehungszwecke (13,212 Gl. 30 Kr.) wurde zu gleichen Theilen an beide Konfessionen ausgeliefert. Vor dem Abtreten veröffentlichte der Erziehungsrath über seine Wirksamkeit seit dem Jahr 1800 einen summarischen Bericht, in welchem der manchen Fortschritte gedacht ist, die namentlich das Primarschulwesen seit jener Zeit gemacht habe, was Niemand bestreitet. In seine Fußstapfen traten die beiden konfessionellen Behörden, welche das früher Begonnene in rühmlichem Wetteifer fortsetzten. Jede Konfession erließ ausführliche Schulordnungen, deren Inhalt auf thunliche Verbesserung namentlich des Primarschulwesens und auf gehörige Bildung der Lehrer berechnet war; beidseitige Großrathskollegien sorgten für Aufstellung thätiger Schulinspektorate (1817 und 1818); katholischerseits wirkte unter dem Administrationsrath eine von ihm bestellte Erziehungsrathskommission, welcher weite Befugnisse und Pflichten eingeräumt wurden. Der evangelische Konfessionstheil erließ eine neue „Verfassung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen" (1. Juli 1817), eine allgemeine Organisation der Kirchenvorsteherschaften in den Gemeinden ihrer Konfession, ebenfalls eine „Examinations- und Ordinationsordnung" für den Eintritt in das Predigtamt; endlich eine vollständige Matrimonialordnung unter der Bezeichnung von „Ehegerichtssatzungen für den evangelischen Theil des Kantons", vom Großen Rathe verfassungsgemäß sanzirt (18. Juni 1818). So war nun die vollständige Autonomie der Konfessionen, meist zur Zufriedenheit ihrer Angehörigen, in Gang gebracht und gesichert und bewegte sich in solchem unangefochten Jahre lang. Vom Großen Rath selbst ging noch ein Abfinden über eine gemeinsame Bettagsfeier aus in der Weise, daß, wenn das Fest Mariä Geburt auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag falle, der Bettag von beiden Konfessionen jeweilen an diesem Tage, falls jenes Fest aber auf einen Sonntag, Montag oder Samstag falle, am Donnerstag in der ersten vollständigen Woche Septembers gefeiert werden solle (Beschluß vom 19. Juni 1818). In den unmittelbar vorangegangenen Jahren war der Bettag von jeder

Konfession geſöndert angeordnet, darum dann auch auf verſchiedene Tage verlegt worden.

Die Trennung der ſchweizeriſchen Bisthumsantheile vom Bisthum Konſtanz war in Folge der großen Staatsveränderungen in Deutſchland bereits in den erſten Jahren der Mediationszeit als ausgemachte Sache angeſehen. Die im J. 1804 mit dem Kurfürſtenthum Baden abgeſchloſſene Konvention über die Dotation der ſchweizeriſchen Bisthumsantheile aus dem Vermögen des Bisthums, ſowie über das Maß der Verpflichtungen der betheiligten Kantone zur einsweiligen Suſtentation des Konſtanzer Biſchofes, ſetzte ſelbſt den nahen Fall voraus, daß noch bei Lebzeiten des Biſchofs Karl Theodor v. Dalberg die Trennung wirklich vollzogen werde. Unmittelbar nachher folgten zu ſolcher die einleitenden Schritte des Landammanns der Schweiz mit Kreisſchreiben vom 11. Februar 1805; zugleich mit der Trennung ſollten die neuen nationalen Bisthumseinrichtungen oder Bisthumsumſchreibungen verabredet werden. An der Zuſtimmung des Papſtes und des Biſchofes ſelbſt zu der hiefür erforderlichen Trennung von Konſtanz glaubte man nach beiderſeitigen Aeußerungen nicht zweifeln zu dürfen. St. Gallen war nicht abgeneigt zur Mitverhandlung, äußerte eventuell ſchon, daß bei wirklich eintretender Veränderung Thurgau und Appenzell J. R. am ſchicklichſten mit einem Bisthum St. Gallen vereiniget würden, dieſem ſelbſtverſtändlich auch die St. Galliſchen Gebietstheile des Bisthums Chur einverleibt werden ſollten, Alles übrigens in der Meinung, daß der Kanton ſich bis zu gänzlicher Entſcheidung über die damals in St. Gallen verhandelten Hauptfragen freie Hand vorbehalte.[1]) Eine Konferenz der betheiligten Kantone bevollmächtigte den Landammann der Schweiz mit den nöthigen Unterhandlungen „auf das Fundament der Trennung von der auswärtigen Jurisdiktion“ (20. Juni 1805). Die nachfolgenden politiſchen Ereigniſſe im Ausland und die beklagenswerthen Schickſale des Papſtes Pius VII.

[1]) Antwort der Regierung von St. Gallen an den Landammann der Schweiz, vom 23. März 1805.

verhinderten die weitere Verfolgung des Plans, und die Konſtanzer Bisthumskantone beſchränkten ſich in ihren gemeinſamen Verhandlungen während mehrerer Jahre auf die wenigen Geſchäfte, welche die Verwaltung des erwähnten bisthümlichen Dotationsfondes erheiſchte. Im Laufe der Zeit zog Schwyz das Projekt der Trennung zuerſt wieder in Erwägung. Der Nuntius verhieß ſeine Handbietung. Nun lud Uri im Namen der Urſchweiz geſammte Bisthumskantone zu gemeinſamer Berathung ein, die während der Tagſatzung von 1813 in Zürich (24. Juni und 3. Juli) gepflogen wurde. Die Trennung wurde als Nothwendigkeit anerkannt in einem durch Müller-Friedberg Namens eines Ausſchuſſes verfaßten Gutachten, das alſo beginnt: „daß ein fürſorglicher Schritt zu machen ſei, erhellte uns aus der zerſtörten Stiftung des konſtanziſchen Kirchenſprengels, aus dem allmäligen Auslöſchen des Domkapitels und der nahenden letzten Kriſe, durch welche das Bisthum augenblicklich aufhören ſoll, oder, aller Selbſtſtändigkeit beraubt, in gänzliche Abhängigkeit von einem fremden Souverän verfallen wird". Ja das Bedürfniß der Trennung und eines Einverſtändniſſes über ihre Ausführung wurde aus dem noch dringenderen Beweggrunde nachgewieſen, daß unheilvolle Wirren entſtehen müßten, wenn der Tod des Biſchofs die Kantone überraſchen würde, ohne daß ſie ſich über die Zukunft geeiniget hätten. Anſichten und Entwürfe über ſolche Einigung, beziehungsweiſe ſchickliche Gruppirung der Stände in neu zu errichtende Bisthümer, wurden in das Gutachten hineingelegt. Es erfolgte Verſtändigung, den Biſchof (Fürſt-Primas des Rheinbundes) Namens der Kantone ſchriftlich um ſeinen Beiſtand für gewünſchte Trennung zu erſuchen. Der Entwurf des Schreibens ging aus der gleichen Feder hervor wie das Gutachten und es wurde daſſelbe mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Kleinen Rathes von St. Gallen (vom 13. Auguſt) erlaſſen. Die Antwort des Biſchofs war im Allgemeinen beifällig zuſagend, doch durch Klauſeln geſchwächt. Die Schwierigkeiten der Lage vermehrte die Sonderſtellung, welche Luzern einzunehmen für gut fand. Die Kantone aber

beharrten, erneuerten ihre Bestrebungen Ende Jahres, und in Folge der politischen Veränderungen von 1814 trat dann auch Luzern denselben bei. Im Namen gesammter Kantone erging endlich die schriftliche Bitte an den Heil. Vater selbst um Bewilligung der mehr besprochenen Trennung, wobei übrigens vorausgesetzt war, daß ihrer wirklichen Ausführung die Vereinbarungen der Kantone für neue Gestaltung der schweizerischen Bisthümer unter Gutheißung des Papstes voranzugehen hätten (16. April 1814). Bischof Karl Theodor gab Zusage, daß er sich den Beschlüssen Sr. Heiligkeit gehorsam unterziehen werde. Der Papst antwortete zustimmend durch Breve vom 7. Oktober 1814, vollzog bald nachher die Trennung durch ein zweites Breve vom 2. November an den Bischof und ernannte endlich den Propst Bernhard Göldlin v. Tiefenau zu Beromünster zum apostolischen Vikar der von Konstanz abgetrennten schweizerischen Bisthumsgebiete (päpstliches Breve vom 10. Januar 1815). Obwohl die Regierung von St. Gallen den nun eingetretenen „Zwischenzustand", wie sie die neue Lage nannte, gern vermieden gesehen hätte und gleich anderen Kantonen vorausgesetzt hatte, es würde die volle Regelung der künftigen Bisthumsverhältnisse dem Trennungsakte vorangehen, so verzichtete sie doch auf irgend welche Einsprache, nahm die Thatsache an, wie sie vorlag, und ließ sich auch durch die Protestation des Konstanzer Kapitels nicht lange hinhalten, die Wirksamkeit des apostolischen Vikariats anzuerkennen (Schreiben des Kleinen Raths vom 13. und 14. Februar 1815). Augenblickliche Schwierigkeiten, welche dadurch entstanden, daß während einigen Wochen beide bischöfliche Autoritäten, der apostolische Vikar in Münster und die Curie in Konstanz, Pastoralbriefe an die Geistlichkeit des St. Gallischen Bisthumsantheils hatten ergehen lassen, waren durch erwähnte Erklärungen gehoben. Gesammte betheiligte Kantone mit Inbegriff St. Gallen's erließen ein Dankschreiben an Se. Heiligkeit für alles Verfügte (24. Mai). Ueber die vollzogene Trennung sprach P. Heinrich Müller v. Friedberg, Pfarrer in Goßau, durch einläßliches Schreiben an seinen Bruder, Regierungsrath

hohe Freude aus; Geiſtlichkeit und Volk ſeien gleicher Geſinnung, und ewiger Segen werde ſicherlich den Urhebern und Förderern eines St. Galliſchen Bisthums zu Theil werden (19. Januar). Es wurden aber auch abweichende Projekte beſprochen. Von Graubünden her ließen ſich Wünſche um Einverleibung des ganzen St. Galliſchen Gebietes in das Bisthum Chur vernehmen, welches in Folge der baieriſchen, ſpäter der öſterreichiſchen Verfügungen über die tiroliſchen und voralbergiſchen Bisthumstheile von Chur große Verlurſte gemacht hatte. Dr. Johann Peter Mirer war durch Briefwechſel mit dem Landammann Müller-Friedberg der Vermittler ſolcher Wünſche; weltliche und geiſtliche Behörden in Chur, ſo meldete er, hegen dieſelben, und der Biſchof erwarte nur eine Einladung St. Gallen's, um über die Organiſation des erweiterten Bisthums Chur in Unterhandlung zu treten. In gleichem Geiſte ſchrieb Cadéras, das Haupt des katholiſchen Landestheils von Graubünden. Die Antwort des St. Galliſchen Landammanns war ſehr verbindlich für die Perſon des Biſchofs, in der Sache aber zurückhaltend, da die Entſchlüſſe von der neuen konfeſſionellen Organiſation abhängig ſein werden. Doch wurden noch Entwürfe über die Vereinigung und deren Bedingungen ausgetauſcht (Herbſt 1815). Eben damals lud Luzern zu allgemeiner Konferenz ein. Reutti wohnte ihr als St. Galliſcher Deputirter bei, mit der Inſtruktion, mehr zuzuhören, als ſich irgendwie verbindlich zu machen. Man ſprach von Errichtung eines „ſchweizeriſchen Nationalbisthums“ und es wurde dieſe Bezeichnung ſelbſt in amtlichen Aktenſtücken gebraucht. Verſammelt waren Abgeordnete von Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, katholiſch Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell J. R., St. Gallen, Aargau und Thurgau. Es fielen einzelne Voten auf Verſchiebung; in dieſem Sinne ſprach auch Reutti. Es wurde gleichwohl die Organiſation eines geſammte Konſtanzer Bisthumskantone umfaſſenden Bisthums, als deſſen Sitz Luzern bezeichnet wurde, entworfen, die Berathung derſelben aber verſchoben und ſolche zunächſt den betheiligten Kantonsregierungen anheimgeſtellt, damit ſie nachhin

dem „katholiſchen Vorort", ſo nannte man Luzern, ihre Entſchließungen über den Entwurf melden möchten. So verzögerte ſich die Angelegenheit von ſelbſt und der Anfangs 1817 erfolgte Hinſchied des Biſchofs Karl Theodor von Konſtanz ſchien die kommenden Verhandlungen erleichtern zu wollen. Der Nuntius Teſtaferrata war am 5. Mai 1816 abberufen worden.

Als Fürſt Pancratius die auf ihn Bezug habenden Beſchlüſſe des Wiener Kongreſſes mit Proteſt zurückwies, erfüllte er nur wieder ſeine Pflicht als treuer Religios; denn nicht ihm, das war ſeine feſte Anſicht, ſondern dem Papſt allein ſtehe zu, das Stift St. Gallen aufzuheben oder als aufgelöst zu erklären; ihn, den Vorſtand des Stifts, ſeiner Pflicht zu entheben. Uebereinſtimmend hiemit war auch ſeine fernere Handlungsweiſe. Da alle anderen Mittel erſchöpft waren, „dem Stift wieder aufzuhelfen", reiste er nach Rom, den unmittelbaren Beiſtand des Heiligen Vaters anzurufen; Ankunft daſelbſt am 30. September 1815. Von Conſalvi und dem Papſt Pius VII. wurde er beſtens aufgenommen; durch ausführliche Denkſchrift vom 16. November erwirkte er den Entſchluß des letztern zu werkthätigem Eingreifen für Wiederherſtellung des Stifts. So iſt genugſam aufgehellt, daß der Staatsſekretär Conſalvi wie Pancratius in dem Wienerkongreßbeſchluß über St. Gallen nichts anderes erblickten, als die Löſung der politiſchen und Gebietsfragen. Der Papſt bethätigte ſich nun vom gleichen Standpunkt aus und erließ durch drei Breven, eines an die Tagſatzung, ein zweites an die katholiſchen Kantone, ein drittes an katholiſch St. Gallen insbeſondere, den väterlichen Ruf zur Herſtellung der oft genannten religiöſen Anſtalt (ſämmtliche Breven vom 12. Juni 1816). Im Schreiben an die Tagſatzung gedachte Papſt Pius VII. zunächſt des alten und oft bewährten Rechtsſinnes der Schweizerkantone; übergehend auf die Sache, rügte er, daß die Regierung von St. Gallen im Jahr 1805, wenn auch ohne Erlaſſung eines förmlichen (Aufhebungs-) Beſchluſſes, doch durch die That jenes uralte und in der Schweiz vornehmſte Kloſter des heil. Gallus gleichſam aufgehoben, über

seine Güter und Einkünfte theils nach Willkür verfügt, theils sich dieselben, unter dem Vorwande von Staatsgütern, unrechtmäßig angeeignet habe; — daß dieß ausgeführt worden Angesichts und zuwider der Bundesverfassung vom J. 1803, welche verordnet hatte, daß den Klöstern ihre Güter zurückgegeben werden sollen; in Widerspruch zu den Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 und 1804; in Widerspruch zu den Beispielen aller übrigen Kantone, welche jedem Kloster seine Güter zurückgaben, endlich auch trotz jenes (alten) Bundes, „durch welchen das Kloster mit den Schweizer-Kantonen vereint" gewesen, und um dessenwillen schon dasselbe eine würdigere Behandlung verdient hätte. Solche Aufhebung des Klosters könne der Papst nie als rechtmäßig oder gültig anerkennen; denn sie widerspreche nicht nur allen Gesetzen der Gerechtigkeit und den kanonischen Vorschriften, sondern auch, wie angeführt worden, dem damaligen schweizerischen Bundesrechte selbst. Hohl sei auch die Berufung auf angeblich bereits im J. 1798 geschehene Aufhebung des Stiftes, weil solche damals zwar angedroht, nie aber durch förmlichen Beschluß ausgesprochen worden. Und eben so wenig könne man sich (gegen das Stift) auf den Wiener-Kongreß berufen, weil die dem Abt angewiesene Pension nur als etwelcher Ersatz für die landesherrlichen Rechte anzusehen, von Sein oder Nichtsein der Abtei oder von ihren Gütern an jenem Kongreß keineswegs die Rede gewesen sei. Aus allen diesen Gründen bat der Papst die Abgeordneten der Stände an der Tagsatzung um Verwendung bei der St. Gallischen Regierung für Wiederherstellung des Stiftes, wobei er seine Absicht erklärte, dem Abte die volle bischöfliche Gerichtsbarkeit im ganzen ehemaligen Konstanzischen Gebiete St. Gallen's zu übertragen oder denselben vollends, wenn solches vortheilhafter („magis proficuum") erschiene, zum Bischof weihen zu lassen, doch unter der Bedingung, daß die (klösterliche) Regularordnung ferner beachtet werde. Der Papst verwendete sich also ausdrücklich nur um Wiederherstellung des Stiftes als kirchlicher oder Ordens-Anstalt und ging dabei ganz in oft geäußerte Wünsche der St. Gallischen Behörden ein, die

Abtei zum Bisthum mit Regular-Konvent umzugeſtalten. Weſentlich gleichen Inhaltes, wie jenes Schreiben an die Tagſatzung, war der Erlaß an die vom Konſtanzer Bisthum abgetrennten Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholiſch Glarus, Solothurn, Appenzell J. R., wie auch Aargau und Thurgau katholiſchen Theils; der Papſt belobte ihre Beſtrebungen für Errichtung eines neuen Bisthums; ſetzte ſie zugleich in Kenntniß von ſeinen Abſichten bezüglich der künftigen biſchöflichen Verwaltung des St. Galliſchen Gebietes und bat ſie um Unterſtützung derſelben mittelſt der empfohlenen Wiederherſtellung der dortigen alten Abtei. Beſonders eingehend war das dritte Sendſchreiben des Papſtes: „an die katholiſchen Mitglieder des Großen und des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen.“ Zu ihnen ſprach er: ſeit Jahren her und noch jetzt ſei ihre Handlungsweiſe nicht ſo, wie ſie die Geſetze der heiligſten Religion, die Gerechtigkeit und die heiligen Kirchenſatzungen erheiſchen; „Ihr habet es nemlich unternommen (conati estis), jener uralten und in der Schweiz ausgezeichneten Abtei des heiligen Gallus, aus welcher Schmuck und Zierde über Euere Nation ſich ergoß, durch das, was ihr am achten Mai 1805 gethan, den Untergang zu bringen (excidium afferre)“, einen beträchtlichen Theil ihrer Güter dem Staate zugewendet, über den andern ganz nach Euerer Willkür verfügt. Der Heil. Vater drückte dann ſein Befremden aus, wie das Alles ohne ſchuldige Rückſicht auf die früheren Verdienſte des Stiftes um Religion, um Bildung und öffentliche Wohlfahrt geſchehen ſei, und erklärte mit Bezugnahme auf die bereits in den andern Briefen als widerrechtlich bezeichneten Vorgänge: er könne, ohne ſeiner eigenen Pflicht untreu zu ſein, die Abtei weder als aufgehoben noch als nicht beſtehend anſehen. Gern erinnerte ſich der Heil. Vater dann doch jener Männer, welche in früheren Tagen ſich eifrigſt für Wiederherſtellung des Stiftes verwendet haben; die Urheber des Uebels aber und ihre Helfer mögen ſehen, wie ſie dießfalls mit ihrem eigenen Gewiſſen ſich zurecht finden. Folgte die Mahnung, dem Stift das Seinige zurückzugeben und die Aeußerung: in der

Wiener Kongreßverfügung könnten ſie genügende Entſchuldigung für allfällige Rechtsverweigerung nicht finden, denn dort ſei von Aufhebung des Kloſters und der Zurückhaltung ſeiner Güter gar keine Rede geweſen, ja „man dürfe nicht einmal vermuthen, daß gerechte und rechtmäßige Fürſten jene Güter, welche ſelbſt die franzöſiſche Regierung im Jahr 1803 den Klöſtern zurückzugeben befahl, der Kirche haben entreißen wollen". Schließlich wurden die Abſichten des Papſtes in bisthümlicher Beziehung zur Kenntniß gebracht und angezeigt, daß der Nuntius bemächtigt worden, mit der St. Galliſchen Behörde in Hinſicht alles deſſen, was auf die Güter und die geiſtliche Jurisdiktion Bezug habe, in Unterhandlung zu treten. Der Kardinal-Staatsſekretär Conſalvi gab den katholiſchen Kabineten von Wien, Verſailles, Madrid und Turin von den Schritten des Papſtes zu Gunſten des Stiftes Kenntniß, mit bekannten Gründen die Sache empfehlend (24. Juni), und dieſer Empfehlung Nachdruck zu geben, nahm er die Geſandten jener vier Mächte in Rom durch eigenes Rundſchreiben in Anſpruch. Als die päpſtlichen Briefe nach der Schweiz abgegangen waren, folgte Pancratius ihnen nach, nachdem er den Papſt bei der Abſchiedsaudienz noch mündlich um Erlaubniß gebeten hatte: für den Fall, daß die Abtei nicht wieder aufkommen ſollte, ſein Weniges einem Kloſter, wo er ſeine Tage zu beſchließen gedenke, zu übergeben, oder auch einen Theil davon ſeinen Mitbrüdern überlaſſen zu dürfen. Der Fürſt war alſo bereits auf Alles, auch auf das Schlimmſte gefaßt, und ſeine Haltung, die ſo oft als Ausfluß maßloſer Herrſchſucht angeſehen worden, ſtellt ſich als gottergebene Demuth dar. Aber doch wollte er nichts verſäumen; darum ſeine neue Wanderung nach der Schweiz, die er, Rom verlaſſend, am 1. Juli antrat.

Die Tagſatzung wurde am erſten Montag im Juli eröffnet. In der Bundesſtadt war Cherubini, als Internuntius, eingetroffen. Müller-Friedberg hatte hier, als erſter Geſandter des Kantons St. Gallen, ſeinen alten Ehrenplatz wieder eingenommen. Alsbald ſetzte ſich jener Internuntius mit dem gewaltigſten

Gegner Deſſen, was der Heil. Vater anſtrebte, in vertrauteſte Verbindung; er wollte ihn ſprechen und ſprach ihn, noch bevor er den Präſidenten der Tagſatzung geſehen, und das war nun wieder Reinhard. Mit einer Befliſſenheit, welche die unbefangene Nachwelt mit Befremden vernehmen muß, zeigte Cherubini dem Landammann von St. Gallen an, daß er drei päpſtliche Breven zu übergeben habe; den dritten dieſer Briefe, jenen der an die katholiſchen Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes von St. Gallen gerichtet war, überließ er „ſehr vertraut" auf einige Stunden an Müller-Friedberg, der unverweilt ſeinem Kollegen Zollikofer in St. Gallen eine Abſchrift davon überſandte, ſo daß der reformirte Landammann des Kantons das Sendſchreiben Pius VII. früher kennen lernte, als das katholiſche Großraths-kollegium, das zu dieſer Zeit bereits konſtituirt war und das erſte und beſte Recht auf dieſes päpſtliche Breve hatte. In dieſer und in andern im Lauf der nächſten Tage mit dem St. Galliſchen Geſandten gepflogenen Unterredungen verbreitete ſich der Internuntius weitläufig über die ganze Angelegenheit, fragte jenen um ſeine Meinung über die Breven und rief dadurch deſſen Tadel über den Ton hervor, den der Papſt gegen die St. Galliſchen Magiſtraten angeſchlagen; es habe den Schein, ſagte Müller-Friedberg, als ob man die Ruhe des Landes gefliſſen gefährden wolle. Weit entfernt, die Sprache des Papſtes zu vertheidigen, ſtimmte Cherubini mittelbar ein in den Tadel, indem er erwiederte: „er ſelbſt fühle dießfalls mehr als ihm zu ſagen gezieme;" an der Nuntiatur ſei der Fehler jedenfalls nicht, denn dieſe habe die Verhältniſſe immer richtig dargeſtellt, und jetzt handle es ſich nur noch darum, Mittel und Wege zu finden, „die Sache bald, angenehm und zu unbeſchreiblichem Vortheil" von St. Gallen zu wenden. Dabei ſetzte er ſchon von vornherein den Abt Pancratius ganz bei Seite; daß von ihm perſönlich im St. Galliſchen Lande keine Rede mehr ſein könne, das wiſſe man in Rom ſo gut als in Zürich; St. Gallen ſolle ſich durch das Breve nicht irre machen laſſen, der Papſt habe irgendwo anknüpfen müſſen; ſein Hauptzweck ſei, daß in St.

Gallen ein Kapitel Benediktiner-Ordens existire und bischöfliche Jurisdiktion gesichert werde; von einem Kloster wie ehemals, von Mönchen wie ehemals, könne keine Rede sein; der Papst wolle nichts als ein Stift wie Fulda, das aus etwa fünfzehn Männern bestünde, „welche die Fähigkeit hätten, geistliche Räthe oder zu andern Dingen nützlich zu sein". Auch walte keine Absicht, irgend wen zur Rückkehr (in das Kloster) zu zwingen; eben so werde keine Rede mehr sein von Rückerstattung des Vermögens; man werde sich darauf beschränken, für den Bischof und das Kapitel eine gemäßigte Dotation auszuwerfen. Auch müßte der Bischofssitz nicht gerade in St. Gallen sein. St. Johann, sagte Cherubini, wäre sehr gut; auf Müller-Friedberg's Kopfschütteln setzte er bei: Rorschach oder Wyl noch besser. Für die Studien könnten die Kapitularen gleichwohl verwendet werden. Man fühle auch wohl, daß ein Bisthum für den Kanton St. Gallen allein nicht rathsam wäre; Thurgau und andere Kantone müßten beitreten; ja alle, die zu Konstanz gehört haben, müßten St. Gallen zufallen; das würde man schon einzurichten wissen; mit Luzern (als Bischofssitz) sei es aus, u. s. w. Ja, Cherubini ging so weit, daß er auf die Bemerkungen des St. Gallischen Landammanns, wie sehr ein regulares Kapitel bei St. Gallen und bei andern Kantonen anstoßen werde, erwiederte: das sei das Erste (Nächste), was er dem Papst noch vorstellen werde, obgleich er damit seinem Hauptplane in die Quere käme; Hinweisungen auf das „corpus catholicum" von St. Gallen und daherige Bedenken fertigte er mit den Worten ab: „das thue alles nichts; wir kennen uns von Alters her, haben unser Zutrauen wechselseitig gerechtfertigt und alles sei dermal so offenbar gut, daß es ihn (Müller-Friedberg) keine Mühe kosten werde, es Jedermann anschaulich zu machen;" zu wünschen sei nur, daß er, Cherubini selbst, die Unterhandlung führen könne, noch vor Ankunft des neuen Nuntius. Wie Müller-Friedberg dachte, geht aus seiner Aeußerung gegen Cherubini hervor: selbst das von ihm befürwortete kleine Regularkapitel wäre noch immer „der Prätendent" im Staate, und aus seinem

Befund zu Handen der Regierung: „gut werde sein, für Einmal sich noch nicht herauszulassen" und jedenfalls zunächst den Effekt des Breve's an die Eidgenossenschaft abzuwarten.[1])

Reinhard zeigte sich bei diesem Anlaß in seiner alten Schroffheit. In Kenntniß gesetzt von den Breven des Papstes, ließ er Müller-Friedberg rufen und verlangte seinen Rath zu vernehmen. Die beiden Herren wurden einig, daß die Sache nicht sogleich in die Tagsatzung geworfen, sondern zuvor mit Einigen besprochen werden solle, „damit man weniger Feuer koste". Ueber das Breve an St. Gallen war Reinhard „in hohem Grad entrüstet und erklärte frei, daß er es zurückgeben würde". Im vorörtlichen Staatsrath von Zürich waltete gleiche feindliche Stimmung gegen die Schritte des Papstes. Im gewöhnlichen Gang der Dinge wäre ein Referendum erfolgt, weil die Breven so spät in die Schweiz gelangt waren, daß eine Instruktionsertheilung seitens der obersten Kantonsbehörden nicht mehr möglich war. Ein solches längeres Verschieben aber wollte der Gesandte von St. Gallen um jeden Preis verhindern. Er ging daher mit der so oft von ihm bewährten Rührigkeit auf Werbung und gewann eine ansehnliche Stimmenzahl nicht nur für Eintreten, sondern selbst für einen ablehnenden Beschluß. An der Spitze der Gegner des Stiftes und des zur Sprache gekommenen St. Gallischen Bisthums sehen wir Luzern, dessen Gesandter (Rüttimann), offenbar nicht ohne Rückgedanken an die Plane des eigenen Kantons, vor jeglichem Eingehen in die Absichten des Papstes eindringlich warnte und die Gefahren hierarchischer Ansprüche, von denen da die Schweiz bedroht sei, mit den schwärzesten Farben ausmalte, der gefährdeten Ruhe des Kantons St. Gallen, dem die übrigen Stände Treue schuldig seien, nicht zu gedenken. Eben so Basel und Zürich, beide mehr vom protestantischen Standpunkt aus vor der Anmaßung des Papstes warnend, nach eigenem Befund Bisthümer in der Schweiz aufzustellen, wogegen Zürich jura Evangelicorum wah-

[1]) Briefe des Landammanns Müller-Friedberg, aus Zürich, an Landammann Zollikofer, vom 8., 10. und 11. Juli. Im Kantonsarchiv.

ren müßte. Reinhard gab übrigens in seiner Rede zu verstehen, daß der Internuntius sich Aeußerungen über die Absichten des Papstes erlaubt habe, welche theilweise zu dem Inhalt des Breve's ganz im Widerspruch stünden. Bern lehnte das Eintreten ab, da seitens der souveränen Kantonsbehörden noch kein Rathschlag habe stattfinden, keine Instruktion ertheilt werden können. Von den katholischen Ständen sprach nur Schwyz mit höherem Ernst von dem Unrecht, das gegen das Stift St. Gallen verübt worden und vergebens durch angebliches früheres Abfinden zwischen dem Papst und der französischen Regierung bemäntelt werden wollte, mit Andeutung, wie St. Gallen auch bei Aufhebung des Stiftes Schänis ohne alle Begrüßung des Heil. Vaters vorgegangen sei. Der Gesandte von St. Gallen sprach mit der ganzen Fülle seiner diplomatischen Gewandtheit, erinnerte, daß es sich da weniger um Instruktionen, als um praktische Würdigung des vorliegenden Stoffes und um Erfüllung daheriger Pflichten gegen Eidgenossenschaft und Kanton handle. Der einseitigen Diktatur, so wie der unrichtigen Information des Papstes gegenüber, die beide aus dem Breve an die Tagsatzung wahrzunehmen seien, berief er sich auf geschehene Aufhebung als rechtskräftigen Akt und war auch zu beweisen bemüht, „welch ein gefährlicher Prätendent im Staate selbst das Kloster, auch ohne den Abt, sein dürfte, besonders, wenn eben dasselbe mit geistlicher Gewalt versehen würde, und daß in kritischen Momenten keine Renuntiation (auf weltliche Rechte) die Ruhe des Landes sichern würde." Begründet auf den unter der Mediationsakte anerkannten rechtlichen Zustand, auf die Verhältnisse, mit welchen der Kanton in den neuen Bund eingetreten, auf Artikel 12 desselben, der nur die bestehenden Klöster schütze, endlich auf Art. 9 der Wiener-Kongreßurkunde, stellte der Gesandte das Begehren, daß die Tagsatzung sich alles Eingreifens in die Rechte des Kantons enthalte und die vom Papst geforderte Intervention ablehne. Bei der Abmehrung standen sich die Voten beinahe gleich; Bern mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Wallis

ſtimmten für Mittheilung an die Kantone ad instruendum, und daß dann noch an dieſer Tagſatzung in weitere Berathung eingetreten werde. Nicht viel mehr Stimmen waren für unverweilte Ablehnung des päpſtlichen Begehrens: Zürich, Luzern, Baſel, Schaffhauſen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, mit Teſſin, deſſen Stimme der Geſandte von St. Gallen nur durch beſondere Bemühung zu gewinnen vermochte, dann Graubünden (doch mit Vorbehalt der Ratifikation) und Appenzell A. R., deſſen Halbſtimme, ſächlich ganz ungünſtig für das Stift, nicht zählte (16. Juli). Entſchieden war nichts, doch der endliche Ausgang vorzuſehen. Selbſt wichtiger diplomatiſcher Beiſtand wurde wirkungslos gemacht. Fürſt Metternich hatte inzwiſchen in Folge der aus Rom an ihn gelangten Note Conſalvi's dem öſterreichiſchen Geſandten in Zürich den Befehl ertheilt, das päpſtliche Begehren zu unterſtützen. Schraut erwiederte dem Staatskanzler: noch bevor ſeine Befehle angelangt, ſei über die Frage entſchieden worden;[3]) die Verwendung des Papſtes und ſeines Repräſentanten mußten erfolglos bleiben, weil der finanzielle Beſtand, ja ſelbſt die öffentliche Ruhe des Kantons ſchlechterdings von der Aufhebung (suppression) des Stiftes abhängig ſeien; Gewährung wäre verführeriſches Beiſpiel für andere und früher aufgehobene Klöſter geweſen, ihre Wiederherſtellung zu verlangen; Luzern, der katholiſche Vorort ſelbſt, ſei bei der Ablehnung des päpſtlichen Breve's an der Spitze geſtanden; die Geſandten von Preußen, Rußland und England hätten ſich einſtimmig ausgeſprochen, daß das Begehrte mit dem Ausſpruche des Wiener Kongreſſes nicht vereinbarlich wäre; die Wiederherſtellung des Stiftes hätte genöthiget, auf die Fonde und Dotationen zu greifen, welche für die Geiſtlichkeit und die Unterrichtsanſtalt der katholiſchen Jugend (St. Gallen's) angewieſen worden (25. Juli). So ging der Schutz Oeſterreichs, von dem Alles abhing, ſeinem eigenen Intereſſe zuwider, für das Stift verloren.

[1]) „Schrant wollte nicht", ſagt Pancratius in einem Brief vom 15. Auguſt 1816.

Wie die Breven ſich verſpätet hatten, ſo verſpätete ſich Fürſt Pancratius. Er traf am 29. Juli in Muri, und, zum Schrecken der St. Galliſchen Geſandtſchaft, am 31. in Zürich ein. Vom treuen Aloys Reding erfuhr er alsbald, wie Cherubini mit Müller-Friedberg ſich eingelaſſen und in mehrerem ſich deſſen Willen gefügt habe. Pancratius trat mit großer Gelaſſenheit und Ergebung auf; er ſagte, daß er diesmal nicht als Fürſt, ſondern nur als Abt erſcheine. Dem Bundespräſidenten Reinhard eröffnete er, was er ſchon dem Papſte geſagt: er gedenke ſeine übrigen Tage im Vaterland, in einem Kloſter zu verleben, und gehe deßhab nach Muri; nebſtbei empfahl er die Angelegenheit des Stiftes; eine eigene Eingabe an die Tagſatzung machte er nicht, was die St. Galliſche Geſandtſchaft wieder in ruhigere Stimmung verſetzte. Zuvor hatte dieſe ſich verſichert, daß Reinhard ein Schreiben vom Abt nicht annehmen würde, ohne vor deſſen Eröffnung eine Abſchrift zur Einſicht erhalten zu haben. Die Geſandtſchaft ſtellte überhaupt eine allfällige Wiederherſtellung des Stiftes als ſo gefährlich dar, daß dieſe Staatsgefährlichkeit allmälig zum Glaubensſatz in den amtlichen Kreiſen und das Hauptbehelf für endliche Abweiſung des päpſtlichen Breve's wurde. Als Müller-Friedberg wahrnahm, daß Perſon und Anliegen des Fürſten da und dort mit günſtigem Auge aufgenommen wurden, verfaßte er eiligſt ein Memorandum an die Geſandten von Oeſterreich, Preußen, Rußland, England, Frankreich, Baiern, Württemberg und Baden; dieſes Aktenſtück war ganz geeignet, in obigem Sinn zu wirken. Nach Hinweiſung auf frühere Ereigniſſe und Kriſen wird unter anderm in demſelben geſagt: „Wenn man ſich noch hinzudenkt, daß eine ſolche Korporation“ (die herzuſtellende Kloſterkorporation) „mit geiſtlicher Macht verſehen würde, und wenn man die verborgenen und bedenklichen Mittel erwägt, welche ihr von daher zu Gebote ſtehen würden, um anhaltend und ſyſtematiſch auf dunkle Zwecke hinzuarbeiten, ſo muß wohl jeder Zweifel ſchwinden, ob es nicht ebenſo gewagt als beiſpiellos wäre, einen ſolchen ſich ſelbſt für unſterblich haltenden Prätendenten in das Herz eines

Staates zu ſetzen, der mehr oder weniger nach populären Grundſätzen regiert werden muß." In ähnlicher Weiſe wirkte die St. Galliſche Geſandtſchaft durch Eingaben an den Bundespräſidenten und an einzelne andere Standesgeſandtſchaften ein. Im Verlauf eines Monats kam ein rechtsgültiger Tagſatzungsbeſchluß nach dem Antrage Luzern's und dem St. Galliſchen Begehren zu Stande; Graubünden ratifizirte den ſchon am 16. Juli formulirten Beſchluß; Glarus trat über zu der ſchwachen Mehrheit, und Neuenburg pflichtete ihr, ſichtlich zaudernd und ungern, ebenfalls bei; ſo waren 13 Stimmen vereiniget (16. Auguſt). Der Vorort erließ in Folge deſſen ein in den beſten diplomatiſchen Formen und in ehrerbietigem Ton abgefaßtes ablehnendes Antwortſchreiben an den Papſt (25. September) und brachte es gleichzeitig zur Kenntniß der Regierung von St. Gallen. Fürſt Pancratius war unterdeſſen der Gegenſtand hoher Beehrung in der Bundesſtadt. Der preußiſche Geſandte, Juſtus v. Gruner, feierte den Geburtstag ſeines Königs, Friedrich Wilhelm's III., durch ein großes Gaſtmahl von 80 Gedecken. Pancratius hatte einen der Ehrenplätze an ſeiner Seite. Hier war es, wo der Fürſt und der St. Galliſche Geſandte nach achtzehnjähriger Trennung zum erſtenmal wieder zuſammentrafen und etliche höfliche Worte austauſchten. Gruner ſchrieb einige Tage nachher eigenhändig und wörtlich an Pancratius: „Ihre Gegenwart bei der Feier des Geburtsfeſtes meines königlichen Herrn war eine ſchöne Zierde deſſelben. Auch ohne Euer fürſtlichen Gnaden perſönlich zu kennen, bin ich ſeit lange ein Verehrer Ihrer fürſtlichen und prieſterlichen Tugenden geweſen; es erfreuete mich daher doppelt, dieß bei einem ſo öffentlichen Anlaſſe bethätigen zu können. Die Religion heilig haltend, — das alte Recht ehrend, — den Muth bewundernd — und die Beharrlichkeit hochachtend — war ich Hochdenenſelben das Anerkenntniß dieſer perſönlichen Geſinnungen ſchuldig, als Sie nach langer Trennung zum erſten Male wieder in dem allgemeinen Kreiſe der Eidgenoſſen erſchienen".[1]) Gruner ſprach im Umgang mit

[1]) Schreiben J. v. Gruner's an den Fürſten, aus Zürich, 18. Auguſt 1816.

Tagsatzungsgesandten unverhehlt aus, das Kloster St. Gallen sei ungerecht zerstört. [1])

Wie Cherubini, absichtlich oder unabsichtlich, Alles verkehrt angriff, so that er auch mit dem Schreiben des Papstes an die katholischen Kantone. Statt das Breve dem Präsidialkanton Luzern mitzutheilen, übergab er es dem Amtsbürgermeister von Zürich mit der Zumuthung, auch dieses Breve zu eröffnen; Reinhard lehnte ab, und ließ das Breve uneröffnet durch Rüttimann nach Luzern abgehen. Dortige Regierung machte die katholischen Mitstände mit dem Inhalte bekannt, ließ sich in tadelnden Aeußerungen über das Vorgehen des Papstes vernehmen und knüpfte die Erinnerung daran, wie nothwendig die baldige Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten geworden (12. Juli). Das päpstliche Breve an katholisch St. Gallen, statt es an den katholischen Administrationsrath zu Handen des katholischen Großrathskollegiums abzusenden, überlieferte der Internuntius mit einem auffallend kurzen Begleitschreiben in lateinischer Sprache an die Regierung von St. Gallen (8. Juli). Diese trat augenblicklich ein; ein besonderer Ausschuß erwog das Ansinnen und kam, mit Rücksicht auf die bekannten Ereignisse von 1798 bis 1815, zum Schluß: daß eine wie immer gestaltete Wiederherstellung des Klosters und die Zurückerstattung des dem katholischen Administrationsrathe übergebenen Vermögens an dasselbe „ohne Zustimmung des Staates unzuläßig sei," wogegen jedoch, wie die Kommission erwarte, die Regierung sich zur Pflicht machen werde, den Administrationsrath in seinen Wünschen bezüglich der bischöflichen Angelegenheiten so weit zu unterstützen, als es mit dem allgemeinen Wohl des Kantons vereinbarlich sei. Mit diesem unzweifelhaft von Reutti verfaßten Befund überging die Angelegenheit an den katholischen Administrationsrath (20. Juli); an den Internuntius erließ der Kleine Rath ein Antwortschreiben, in welchem bereits erworbene Rechte und Eigenthum, überhaupt der Statusquo, bestens verwahrt wurden.

[1]) Brief des Landammanns Bischoffberger, Gesandter von Appenzell J. R., an Abt Conrad IV. von Einsiedeln, vom 1. August.

Im katholiſchen Adminiſtrationsrath rieth Reutti zu bedächtigem Vorgehen und es meldete die genannte katholiſche Behörde dem Internuntius in einfachen Worten den Empfang des Breve's, mit Zuſicherung, daß es dem katholiſchen Großrathskollegium werde vorgelegt werden, von deſſen religiöſen Geſinnungen ſich erwarten laſſe, daß es dem Gegenſtand die ernſteſte Aufmerkſamkeit widmen und namentlich auf angemeſſene Regulirung der Bisthums-Angelegenheit Bedacht nehmen werde (27. Juli). Einige Zeit nachher wurde im katholiſchen Adminiſtrationsrath wirklich die Berathung über das päpſtliche Mahnbreve angehoben; zwei Anträge tauchten aus dem Schooß eines Ausſchuſſes hervor, einer von Reutti, die Antwort zu geben: daß das katholiſche Großrathskollegium in dieſer Angelegenheit kein Entſcheidungsrecht habe, ſondern eine Unterhandlung mit der Regierung eröffnet werden müßte; der andere von Falk: dem Papſt in ehrerbietigſter Zuſchrift den freudigen Willen für die „Erhaltung" des Stiftes (das, „nun von allen politiſchen Sorgen befreit, ſich ausſchließlich der Religion, den Wiſſenſchaften und der moraliſchen Kultur widmen kann") zu verkünden, mit der Verſicherung, alle in Folge der Ausſcheidung zwiſchen Staats- und Stiftsvermögen in die Verwaltung des katholiſchen Adminiſtrationsrathes gelegten Vermögenstheile „an dieſe Anſtalt des heiligen Gallus" zurückzugeben, ſobald zu deren Wiederbeſitznahme Se. Heiligkeit ſich mit der Landesregierung in Einverſtändniß geſetzt haben werde (29. Januar 1817). Dieſe und ſpätere Berathungen, die ſich bis in den Monat März verlängerten, führten zu keinerlei Abſchluß und der Papſt blieb ohne Antwort. Die vorherrſchende Stimmung enthüllen einige Briefe; von den neun Mitgliedern der Regierung waren ſieben faſt leidenſchaftlich gegen die Wiederherſtellung eingenommen, unter ihnen Reutti und Gmür (welch letzterer am 21. Juni 1816 an die Stelle des kurz vorher verſtorbenen Büeler wieder in den Kleinen Rath gewählt worden war); im Großen Rath machte die Geſammtheit der Reformirten und wenigſtens die Hälfte der Katholiken eine ent-

ſchiedene Mehrheit gegen das Stift aus.[1]) Die übrigen Katholiken konnten höchſtens den guten Willen äußern, in der Art, wie es Falk nachhin in obigem Entwurf gethan hat; in Wirklichkeit waren ſie ohnmächtig, ja ſelbſt im katholiſchen Adminiſtrationsrathe, wie der Erfolg gezeigt hat.

In Luzern erſchien der neue Nuntius Karl Zen, Erzbiſchof von Chalcedon; Cherubini verließ die Schweiz; Wully aus Freiburg trat als Kanzler der Nuntiatur ein. Von nun an erhielten die Beſtrebungen des Fürſten Pancratius auch die freudige Unterſtützung ſeitens der päpſtlichen Nuntiatur. Der Fürſt wendete ſich neuerdings an Conſalvi, berichtete ihn genau über die Vorgänge an der Tagſatzung von 1816, verſicherte ihn, daß der preußiſche Geſandte ſich ganz anders ausgeſprochen habe, als Schraut an Metternich geſchrieben, unterrichtete den Kardinal-Staatsſekretär, wie der damals gemachte Fehler wieder gut gemacht werden könne, dadurch nemlich, daß neue Mahnungen des Papſtes rechtzeitig an den Vorort zu Handen der Stände ad instruendum erlaſſen werden (1. November 1816). Man konnte der freundlichen Mitwirkung des neuen Vorortes Bern ſicher ſein, deſſen Geſandtſchaft am Schluß der Tagſatzung von 1816 ſcharf mißbilliget hatte, daß ein Beſchluß in Angelegenheiten des Stiftes mit Umgehung der oberſten Behörden der Kantone gleichſam erſchlichen worden ſei. Bern war, wenn nicht eben dem Stift, doch dem alten Freunde Pancratius, ſehr geneigt. Der Fürſt machte, zu Handen ſeiner Vertrauten in Rom, auch Gebrauch von dem oben erwähnten Briefe Falk's, worin der Rath enthalten war: „nachgeben dürfe man nicht; man ſolle nur von Seite des heil. Vaters die feſte, beſtimmte Erklärung geben, daß das Stift beſtehe, und von der Katholizität (bei kirchlichem Gehorſam) deſſen Anerkennung fordern". Gleiche Mittheilung machte er an den Nuntius. Aus Rom erließ dann Papſt Pius VII. ein neues, in ſeiner Form ſehr milde gehal-

[1]) Brief von Falk an P. Theodor, zu Handen des Fürſten; vom 4. November 1816. Zu dieſer Zeit ſtand eine adminiſtrationsräthliche Partei der äbtiſchen Partei entſchieden gegenüber.

tenes Breve an gesammte Kantone der Eidgenossenschaft, mit dem Ersuchen, seine Verwendungen für Wiederherstellung des Klosters St. Gallen unterstützen zu wollen. In diesem Mahnschreiben wird das Bedauern ausgesprochen, daß das frühere Breve nicht an die Kantonsbehörden selbst gelangt sei, dann die Standesgesandten mehr nach eigenem Ermessen als nach den Ansichten ihrer Kommittenten gestimmt zu haben scheinen, überhaupt durch die Anbringen des St. Gallischen Gesandten, welche mit der Wahrheit nicht im Einklang ständen, zu irriger Stimmgebung veranlaßt worden seien (5. April 1817). Der Vorort Bern sandte es an die Stände zur Instruktionsertheilung, nicht ohne wiederholte Erinnerung an das tadelnswerthe Verfahren, welches im Jahre 1816 in gleicher Sache eingehalten worden. Flugs erließ die Regierung von St. Gallen ein ihre Stellung wahrendes Kreisschreiben an die Stände, in welchem die bekannten Vorwürfe gegen den Fürsten wiederholt werden, daß er auf weltliche Herrschaft nie habe verzichten wollen, seinen Verband mit der Schweiz einst selbst als nicht bestehend erklärt habe; dann behauptet wird, daß die Wiederherstellung des Stiftes die Ruhe des Kantons und der Eidgenossenschaft gefährden würde, während im gegentheiligen Fall die St. Gallische „Katholizität", bei jeder anderen Weise ihr Kirchenwesen zu ordnen, im Kanton selbst „die größte Bereitwilligkeit und landeshoheitliche Berücksichtigung ihrer Wünsche finden werde" (27. Mai). Die bekannte Botschaft von 1805 wurde beigelegt. Der Landammann (Müller-Friedberg) gab den Gesandten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unverweilt empfehlende Kenntniß von diesem Rundschreiben. Fürst Pancratius war gerade in dieser Zeit besonders bemüht, dem päpstlichen Mahnruf Eingang zu verschaffen. Er schrieb dem Kanzler der Nuntiatur (Wully): es sollte der Heil. Vater nun erklären, „daß die weltlichen Gerichtsbarkeiten des Stiftes auf immer dem Kanton überlassen werden"; sobald der Heil. Vater dieß erlaube oder befehle, werde er (Pancratius) und sein Kapitel mit Freude gehorchen und eine Verzichtleistungsurkunde abgeben (22. Mai 1817).

Er schrieb an die Stände um Unterstützung des päpstlichen Ansinnens. Die von Seite des Kleinen Rathes gegen ihn geschleuderten Vorwürfe ließ er keineswegs unbeachtet; er beantwortete sie mit gebührendem Ernst, brachte das Falsche und Unwahre in dem Regierungserlaß an das Tageslicht, daran erinnernd, wie schnöde man sein Anerbieten von 1803 zu gütlichem Verständniß von der Hand gewiesen habe, die Verfügung von 1805 nichts anderes denn ein mit schwacher Mehrheit verübter Akt der Unterdrückung gewesen sei; sein Verhalten gegenüber der Schweiz eben so tadellos dastehe, wie das des hochachtbaren Schultheißen Steiger von Bern und anderer Eidgenossen, in deren Gemeinschaft er nichts anderes beabsichtiget habe, als die Rettung des Vaterlandes von der Herrschaft der revolutionären helvetischen Regierung. [1]) Der Federkrieg wurde noch länger fortgesetzt. Es folgte eine anonyme „Beleuchtung" der obigen Rechtfertigungsschrift des Fürsten, ohne Datum, [2]) dann eine „Beantwortung der Beleuchtung", aus Arth vom 23. Juli, wieder mit Namensunterschrift des Fürsten. Der oft besprochenen Verweigerung einer Verzichtleistung halber sagt hier Pancratius das gewichtige Wort: „Diese Verzichtleistung konnte bis jetzt nicht statt haben, weil die St. Gallische Regierung nie einen Ernst zeigte, das Eigenthum dem Stifte wieder zu erstatten. Sobald nach einer dem Stifte zugesicherten Existenz die förmliche Verzichtleistung auf die landesherrlichen Rechte mit Zulassung des heil. Stuhles abgegeben sein wird, werden weder Ich, noch meine Nachfolger in der Abtei an die landesherrlichen Rechte mehr denken, und die Sorge der Regierung gern anderen überlassen". Diese Schrift ist mit Würde und Geist geschrieben und auch sächlich das Beste, was der Fürst je zur Rechtferti-

[1]) „Bemerkungen über das Umlaufschreiben der St. Gallischen Regierung, d. d. 27. Mai 1817, an die Eidgenössischen Stände", aus Arth am 12. Juni mit Unterschrift erlassen.

[2]) Unzweifelhaft, und nach ausdrücklicher Angabe von D. Gmür an Falk, von Müller-Friedberg verfaßt, dann an die Kantonsgesandtschaften an der Tagsatzung ausgetheilt.

gung seiner Handlungsweise veröffentlichte.[1]) Für die Verhandlung selbst kam dieses Aktenstück zu spät. Die Standesinstruktionen waren gegeben; deren Mehrheit lautete auf ablehnenden Bescheid, obwohl eben damals der Fürst und sein Stift weitum angesehene Freunde hatten, so Aloys v. Reding, die vielen hervorragenden Katholiken im Kanton Graubünden, dessen Großer Rath den ablehnenden Bescheid nur mit 39 gegen 26 Stimmen gefaßt hatte, den gelehrten Karl Ludwig v. Haller in Bern, der als Mitglied des dortigen Großen Rathes in ausführlicher Rede das päpstliche Ansinnen für Wiederherstellung des Stiftes unterstützte, auch andere protestantische Staatsmänner in Neuenburg und Genf.[2]) Noch bevor der Gegenstand an der Tagsatzung zur Verhandlung kam, war in Luzern eine neue Konferenz der ehemaligen Konstanzer-Bisthumskantone für Regulirung der Bisthumsangelegenheiten gehalten worden. Regierungsrath Gmür war Abgeordneter an derselben für St. Gallen, zunächst vom katholischen Administrationsrath, dann auch von der Regierung als solcher erkoren. Er verhielt sich im Ganzen uneinläßlich, wahrte für St. Gallen die freie Stellung, wies aber um so kräftiger die Meinung einiger Standesgesandtschaften aus den Urkantonen zurück, daß es jetzt der Fall sein dürfte, auf Wiederherstellung des Stiftes Bedacht zu nehmen (es war eben das neue päpstliche Breve bekannt geworden), indem er erklärte, daß an jene Wiederherstellung nicht zu denken sei. Allgemein aber war man im Großen Rathe von St. Gallen doch nicht dieser Stimmung. Als es sich um die Instruktion für die Gesandtschaft handelte, erhoben sich die Freunde des Stiftes mit seltener Rüstigkeit. Germann zog die Regierung darüber zur Verantwortung, daß sie dem Entscheid des Großen Rathes durch Erlaß ihres Kreisschreibens eigenmächtig vorgegriffen habe. Falk

[1]) Diese Schrift lautet mit dem vollen Titel: „Beantwortung der Beleuchtung Meiner Bemerkungen über das Umlaufschreiben der St. Gallischen Regierung d. d. 27. Mai 1817." Im Abschied der Tagsatzung von 1817 abgedruckt.

[2]) Brief K. L. v. Haller's an den Fürsten, vom 17. Juli.

eben ſo, mit Ausdehnung des Tadels auf das eigenmächtige Geſandtſchaftsvotum von 1816; er verlangte eine den Wünſchen des Papſtes entſprechende Schlußnahme, zu dieſem Behuf Eröffnung einer Unterhandlung mit dem heil. Stuhl, alles unter voller Sicherung des Staates gegen jegliche Eingriffe des Stiftes in ſeine Rechte. Joſeph Schaffhauſer, Michael Egger (dieſer mit großem Muth), unterſtützten den treuen Kämpen für das Stift. Von ihren Gegnern ſprach beſonders eifrig Xaver Gmür gegen den Falk'ſchen Antrag. Müller-Friedberg entwickelte abermals den ganzen Schatz ſeiner Beredtſamkeit zur Rechtfertigung ſeiner und der Regierung Handlungsweiſe und eiferte lebhaft gegen Falk, dem es, wie er ſagte, ziemen würde, ſeine Demiſſion zu nehmen, „weil ein Mann ſolcher Geſinnung nicht im Kleinen Rath ſitzen könne".[1]) Der Situation Meiſter zu bleiben, legte er jedoch in den Inſtruktionsentwurf eine den Wünſchen der Katholiken für Regelung ihrer kirchlichen Verhältniſſe günſtige Abänderung und errang dadurch eine weit überwiegende Mehrheit (21. Juni).[2]) Für wirkſame Beſtätigung der früheren St. Galliſchen Stimmgebung gegen das neue päpſtliche Breve wurde dem Geſandten Landammann Zollikofer (wie im J. 1805) der Kantonsrath Xaver Gmür als Legationsrath beigegeben. Die Tagſatzung beſtätigte mit dreizehn Stimmen ihren früheren Beſchluß (21. Juli). Unter den dreizehn war Teſſin nicht mehr; der Große Rath dieſes Kantons hatte eine Inſtruktion gegeben, durch die er thatſächlich die Stimmgebung ſeiner Geſandtſchaft vom vorangehenden Jahr mißbilligte. Statt Teſſin reihte ſich dagegen nun Solothurn der abſoluten Mehrheit an. Bern ſprach ſich weder für noch wider aus, da es die Frage als eine rein kantonale anſehe. Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Nidwalden

[1]) Brief des P. Theodor an den Fürſten (vom 29. Juni). Brief von P. Joh. Nep. Hauntinger, wahrſcheinlich an P. Columban Ferch (23. Juni). In den Papieren des Fürſten.

[2]) Erzählung Falk's in ſeinen hinterlaſſenen Schriften. Auch Falk's Rede iſt vorhanden; ſie iſt eine ſehr logiſche und überzeugende Beweisführung, daß die Unterdrückung des Stiftes und die Einziehung ſeines Vermögens ein nicht zu rechtfertigendes Unrecht geweſen.

erklärten ausdrücklich den Wunſch für entſprechende Einladung an St. Gallen; Wallis und Appenzell J. R. ſtimmten günſtig für die Sache, aber ohne an den Kanton St. Gallen eine wirkliche Zumuthung machen zu wollen; die katholiſchen Kantone waren alſo wieder getheilt, wie ein Jahr zuvor; einige ihrer Geſandten ſprachen mit Entſchiedenheit, ſo vornehmlich Reding, für die Sache des Stiftes, geſchichtlich in die Vorgänge von 1803 und der nächſten Jahre, die ſchwächſte Seite St. Gallen's, hineinleuchtend. Zug und Nidwalden in gleichem Sinne, indem ſie das Kloſter noch als rechtlich fortbeſtehend erachteten. Freiburg ſprach ſein Befremden aus: wie ein großer und kräftiger Staat (St. Gallen), deſſen Souveränetätsrechte durch die Wiener-Kongreßakte beſtens gewahrt ſeien, 26 bis 30 Mönche zu fürchten haben ſollte; um das Kloſter allein aber handle es ſich, wie es nun klar vorliege, und von deſſen Aufhebung habe der Kongreß nichts geſagt. Das St. Galliſche Begehren war wieder Meiſter geblieben, aber ohne vermehrte Stimmenzahl, und gründlicher und mehrſeitiger angefochten, als an der Tagſatzung von 1816. Hier der Wortlaut des Beſchluſſes der Tagſatzung: „Daß in Betrachtung aller Ereigniſſe, welche ſich ſeit 1798 in Betreff des Kloſters St. Gallen zugetragen haben, und gegründet auf die Bundesverfaſſung und auf den Entſcheid des Wiener-Kongreſſes die vom römiſchen Hofe gegen den Stand St. Gallen zu Wiederherſtellung dieſes Kloſters verlangte eidgenöſſiſche Verwendung zwar mit aller Ehrerbietung gegen Se. päpſtliche Heiligkeit, aber eben ſo beſtimmt abgelehnt und dieſer Beſchluß durch den l. Vorort dem römiſchen Hof eröffnet werden ſoll", — was bald nachher in formell ſehr ehrfurchtsvollem Schreiben Bern's geſchah.

Durch dieſe Vorgänge näherten ſich die Geſchicke des Stiftes St. Gallen ihrer endlichen Löſung. Ein perſönliches dringendes Bittſchreiben des Fürſten an Regierungsrath Gmür um deſſen Herſtellung mit Verſprechen umfaſſender Leiſtungen für Kirche und Schule (4. Juni) blieb unerhört; Gmür erwie-

derte, daß unter den nunmehrigen Verhältniſſen des Landes das Stift wohlthätig nur als Ordinariat (Bisthum) wirken könne (14. Juni). In dieſem Sinne war er thätig. Von Luzern zurückkehrend erſtattete er Bericht über die ganze Lage des Bisthumsgeſchäftes, wie ſie aus den erwähnten Konferenzverhandlungen hervorgegangen; daſſelbe wurde, mit beſonderem Bezug auf St. Gallen, in einer Kommiſſion des katholiſchen Adminiſtrationsrathes (D. Gmür, Falk, Dudli, Pfarrer P. Innocenz Bernardt und Reutti) in neue Erwägung gezogen, in Folge deſſen das katholiſche Großrathskollegium, unter erfolgloſem Widerſpruch ſeines Präſidenten Müller-Friedberg, zur Hebung aller bisherigen Anſtände den denkwürdigen Beſchluß faßte: Seine Heiligkeit zu bitten, durch einzuleitende Unterhandlung das St. Galliſche Ordinariat zu einem Bisthum für den katholiſchen Theil des Kantons St. Gallen zu erheben (18. Juni). Dem Papſt wurde dieſer Wunſch durch ein Schreiben des Adminiſtrationsrathes mitgetheilt; die Regierung verſandte daſſelbe, mit einer Empfehlung an den Heil. Vater, der jedoch die Erklärung beigefügt war: daß ſie in Folge des ſouveränen Willens des allgemeinen Großen Rathes verpflichtet ſei, unwandelbar die Staatsgeſetze zu handhaben, kraft welcher an die Errichtung eines Bisthums nie die Wiederherſtellung der Abtei St. Gallen geknüpft werden dürfe (23. Auguſt 1817); Regierungsrath Gmür war mit dieſem Brief einverſtanden. Der Nuntius Karl Zen lehnte anfänglich die Uebermittlung des Schreibens an den Papſt ab; denn ſolches wäre mit ſeinen Aufträgen, laut welchen er für Herſtellung des Stiftes wirken ſolle, in Widerſpruch, und tadelte gleichzeitig, was im Kreisſchreiben der Regierung an die Stände vom 27. Mai „Unwürdiges und Ungeziemendes“ über den Papſt geſchrieben worden (3. September). Die Regierung aber beharrte auf ihrem Begehren und Falk gab durch Privatbrief dem Nuntius zu bedenken, daß er durch weitere Ablehnung nur die geheime Abſicht der Regierung, das Bisthum nicht zu Stande kommen zu laſſen, unterſtützen würde. Der Nuntius gab nach

und verhieß die Absendung des Schreibens nach Rom. [1]) Während der Tagsatzung war wieder Konferenz der katholischen Stände; Xaver Gmür der Abgeordnete an derselben für die katholische wie für die Staatsbehörde, von jeder mit eigener Instruktion versehen. So sehr der Kleine Rath bei diesem Anlaß bemüht war, eine allfällige Verbindung St. Gallen's mit den übrigen Diözesanständen zu einem größeren Bisthum vorzubehalten, so blieb solche Aeußerung doch wirkungslos, da die katholischerseits an den Papst ergangene Bitte um das eigene Bisthum ebenfalls, und zwar in erster Linie, der Konferenz mitgetheilt wurde. Von da an beschränkte sich St. Gallen gegenüber den anderen Bisthumsständen auf Wahrung seiner Rechte am gemeinsamen Diözesanfond, und das „Nationalbisthum" war thatsächlich zu Grabe getragen. Diesen Vorgängen gegenüber war Fürst Pancratius meist duldsamer Zuschauer. Als Landammann Aloys v. Reding sein der Ehre und Selbstständigkeit des schweizerischen Vaterlandes geweihtes Leben schloß, widmete er ihm noch ein dankbares Andenken (Tagebuch vom 5. Februar 1818). An die kurze Unterredung mit Müller-Friedberg bei Gruner knüpfte der Fürst einen längeren Brief an jenen St. Gallischen Staatsmann an, offenbar Versöhnung anstrebend und von der Hoffnung belebt, sein Gegner werde, wenn auch spät, die Bahn, auf der er bis dahin gegenüber dem Stift gewandelt, doch endlich verlassen. Müller-Friedberg erwiederte: er habe nach jeweiligen Pflichten und nach seiner staatlichen Stellung gehandelt; im eingetretenen Konflikt mußte das Kloster der Wohlfahrt des Staates weichen; jenes wäre „perennirender Prätendent" geblieben. Pancratius schrieb zurück: die vorgeschützte Gefahr sei „eitel Gespennst"; „der Kanton ist sowohl durch den eigenössischen Bundes- als den Wienerischen Kongreßakt feierlich garantirt"; das Stift also nicht zu fürchten;

[1]) Schreiben des Nuntius an den Kleinen Rath, vom 24. September, „Epistolam itaque — — ad eam apostolicam Sedem demittam, apud quam numquam fraus, nec deceptio invaluit". — Falk, in seinen hinterlassenen Schriften.

es „wird so wenig nach den ehemaligen politischen Rechten lüstern werden, daß es vielmehr froh sein wird, derselben entladen zu sein. Es wird sich den Wissenschaften, der Seelsorge u. s. w. widmen", und, „weit entfernt, daß die Unzufriedenen im Kanton eine Stütze an dem Kloster finden werden, wird dieses vielmehr jene zurückweisen und zu Gehorsam und Ruhe ermahnen" (5. April 1818). Pancratius unterzeichnete bloß als „Abt". Die Gemüthlichkeit hatte ihn fast zu weit geführt; Müller-Friedberg las den (ersten) Brief des Fürsten und die eigene Antwort seinen Kollegen der Regierung vor. Wie in St. Gallen, so trug man sich auch in Rom mit neuen und großen Planen. Kardinal Consalvi verlangte zu wissen, ob und wie im Stift St. Gallen eine Universität errichtet werden könnte. Pancratius entwarf großartig genug einen dießfallsigen Plan, ließ ihn durch Vermittlung des neuen Internuntius, Canonicus Belli, nach Rom abgehen; dabei verhehlte er die manchen Schwierigkeiten der Ausführung nicht, und setzte bei, daß Rorschach der geeignetere Ort wäre, die Residenz des Abtes aber in St. Gallen bleiben müßte (Sept. 1818).

Die Staatsbehörden hatten in ihrer beschränkten und befangenen Auffassung der Ereignisse eine volle und allgemeine Amnestie versagt; die „Insurrektionskosten" sollen vergütet werden von den Schuldigen, nicht von der Gesammtheit der Bürger; so war beschlossen. Aber die ersten und höchsten Schuldigen waren die Lenker des Staates selbst, die Oberbehörden des Kantons, namentlich auch der Große Rath, von dem die eine Hälfte aus den Verfassungsberathungen weggeblieben, die andere (nicht einmal vollzählig) eigenmächtig dem Volk eine Verfassung aufzudringen gewagt hatte; — dann jene eidgenössischen Stände, welche den Aufstand selbst, wenn nicht hervorgerufen, doch begünstiget hatten, und ihre Häupter, bei welchen die St. Gallischen Demokraten ein halbes Jahr lang und darüber vielseitige Unterstützung und Ermunterung gefunden hatten; — die Tagsatzung durch ihre eigenen Zugeständnisse und halben Entscheide; — endlich die große Weltkrisis selbst, durch welche auch der

Kanton St. Gallen hatte hindurchgehen müssen. Mit gutem Grund hatte Glarus, unterstützt durch den Vorort, milde Behandlung der armen Sarganser empfohlen. Alle jene Verhältnisse aber wurden nicht gewürdiget und man häufte zu dem früheren außerordentlichen Verfahren neue Willkürhandlungen. Die Justizkommission der Regierung, für sie der Berichterstatter Büeler, war in Verlegenheit, wie die Sache anzugreifen sei. Sie hatte nur eine höchst unvollständig geführte Untersuchung, aus mehreren Bezirken nur die Anfänge einer solchen, vor sich. Den Ausweg glaubte sie dann in dem Umstand zu finden, daß die Frage der Strafausfällung eigentlich wegfalle, und daß es sich nur um eine Verlegung der Kosten auf das Vermögen, also um „eine Steueranlage", handle. Solche Verlegung könne nicht Aufgabe des Richters, sondern allenfalls nur einer Großrathskommission sein; so lautete das Referat (12. März 1816). Etwas abweichend urtheilte der Kleine Rath: Schuld und Vermögen zusammen sollen in Berücksichtigung fallen; zu solcher Ausmittelung eigne sich ein gewöhnlicher Gerichtshof nicht; „durch souveräne Macht" müsse deßhalb eine „außergewöhnliche Behörde" aufgestellt und von derselben „mit aller Gewalt eines letztinstanzlichen Gerichtshofes bekleidet werden, dessen Aussprüche exekutorisch sind" (Botschaft vom 27. März). So spricht in aller Welt die Staatswillkür. Eine Großrathskommission (Berichterstatter Xaver Gmür) sprach Beifall aus mit dem faden Wort: daß „solche Handlungen sich nicht zur Beurtheilung nach gewöhnlichen Rechtsnormen und Tribunalien" eignen, und stimmte zur Bestellung der vom Kleinen Rath vorgeschlagenen „Kantonalkommission", die nichts Anderes und Besseres war, als ein Ausnahmsgericht; dasselbe wurde bestellt aus den Präsidenten der acht Bezirksgerichte, denen der Präsident des Appellationsgerichts als Obmann vorgesetzt wurde. Der Großrathsbeschluß entbindet die „Kommission" der gerichtlichen Formen, ermahnt sie aber zu „gewissenhafter Unparteilichkeit" und ermächtigt sie, nöthigenfalls und im Einverständniß mit dem Kleinen Rath, zur

Vervollständigung der Untersuchung (1. April 1816). Mitglieder des Ausnahmsgerichts waren: Germann (Präsident); Appellationsrichter J. J. Schirmer von St. Gallen (den die Regierung statt des in Handelsgeschäften abwesenden Karl v. Gonzenbach in die „Kommission" berief); Müller von St. Georgen (der bekannte Liquidator); Joh. Jak. Märk von Wyl; Joh. Jak. Wirth von Lichtensteig; Joh. Thomas Grob von Gonzenbach; Joh. Matthias Näff von Altstätten; Joh. Anton Peter von Sargans; Xaver Gmür von Schänis. Ueber die zu vertheilenden Kosten stellte die Regierung diesem Spezialgericht folgende Rechnung zu: an die Eidgenossenschaft zu bezahlender Kostenrest 50,099 Gl. 51 Kr.; für Honoranzen an die Repräsentanten und Entschädigung an die Mitglieder der Untersuchungskommission 2200; für allerlei andere kantonale Kosten 13,888 Gl. 11 Kr., endlich für das Spezialgericht selbst, nach muthmaßlicher Berechnung, 2000; Total in runder Summe: 68,188 Gl. Das Gericht saß dann 32 Tage lang in den Monaten August, September und Oktober; die von ihm „schuldig" erfundenen Angeklagten wurden in vier Klassen ausgeschieden, die erste mit 4⅝ Prozent, die zweite mit 9¼, die dritte mit 13⅞, die vierte mit 27¾ Prozent ihres Vermögens belegt; in die zwei höheren Klassen kamen überhaupt die Sarganser, als die Schuldigeren, M. Steinach und Raimann aus dem Bezirke Utznach ebenfalls in die vierte Klasse. Der Hauptspruch des Gerichts erging am 24. Oktober; es hatte nur die vom Staat für Zahlungen an die Eidgenossenschaft und eigene kantonale Ausgaben gemachten Ansprachen, nicht aber die „von Privaten erlittenen Beschädigungen" in der Verlegung berücksichtiget. In Beurtheilung, beziehungsweise Bestrafung, fielen aus dem Bezirke St. Gallen 15, Rorschach 14, Goßau 95, Untertoggenburg 11, Rheinthal 144, Sargans 63, Utznach 46, zusammen 388 Bürger, die insgesammt zur Zahlung von 69,006 Gl. 17 Kr. verurtheilt wurden; als Unvermögende (unter diesen viele Legionäre) sind gezählt und angegeben aus den verschiedenen Be-

zirken 230; Total der Betheiligten 618 Bürger.[1]) Die gesprochenen Summen vertheilten sich nach den Bezirken wie folgt: St. Gallen 1866 Gl. 9 Kr.; Rorschach 511. 56; Goßau 17,290. 16; Untertoggenburg 772. 20; Rheinthal 15,662. 5; Sargans 25,152. 32; Utznach 7750 Gl. 59 Kr. Unangefochten blieben nur die Bürger von Obertoggenburg. Einundzwanzig der Verurtheilten sind mit Summen über 500 Gl., alle übrigen mit solchen von 500 und darunter belegt (unter diesen Schuster Engler von St. Gallen); am höchsten Wirz à Rudenz, mit 10,175 Gl.,[2]) ein Bürger, von dem schlechterdings nichts vorlag, als der bekannte Antrag in der Kreisversammlung, mit den Wahlen bis nach dem Wiener Kongreßentscheide zu warten; Gallati wurde, ganz außer Verhältniß zu seinem Vermögen, mit 4000, der Arzt Franz Anton Good (Vater) in Mels zu 2200, sein Sohn Martin Good zu 500 Gl. verurtheilt; der jüngere Sohn Franz Anton, Jurist, beschuldiget zu dem Auflaufe nach Sargans am 9. Oktober 1814 ermuntert zu haben, darum in die dritte Klasse versetzt, ging leer aus, weil er, noch minderjährig, als vermögenslos im Verzeichnisse stand; höhere Summen zahlten auch noch einige Sarganser; für Verstorbene, so für den Bezirksrichter Franz Perret von Mels (1387 Gl. 30 Kr.), wurden die Erben behaftet; von den Utznachern ist Raimann der am höchsten Belegte (832 Gl.); von den Rheinthalern Jakob Keller und zwei andere Bürger seines Namens. Von den verurtheilten Sarganserländern aus den Kreisen Sargans, Mels und Ragatz wurden 17, unter ihnen Gallati, für den Betrag von 14,000 Gl. solidarisch behaftet; es waren wesentlich die, welche die Vereinigung mit Glarus betrieben hatten; für die Hälfte obiger Summe (7000 Gl.)

[1]) Einer Botschaft der Regierung zufolge wären der Betheiligten im Ganzen 673 gewesen, von denen 231 unvermögend. Die Differenz in den Zahlen rührt wohl daher, daß Mehrere als ganz unschuldig vom Gericht entlassen wurden.

[2]) Da er mit 110,000 Gl. steuerbaren Vermögens eingeschrieben war, traf es ihn beinahe den zehnten Theil desselben.

wurde ihnen der Rückgriff eröffnet auf Solche, die ſie als Mitſchuldige wegen Theilnahme an den bedeutſamſten Vorfällen anſehen mochten; Streitigkeiten zwiſchen den Betheiligten über ſolche Rückgriffsanſprachen hatte eine von der Regierung zu beſtellende Kommiſſion zu entſcheiden. So war die Gefahr herbeigerufen, daß, zu allem übrigen Unglück, wegen einer Bagatellſumme tief freſſender Hader in die Ortſchaften und Familien verpflanzt werde. In die Regreßkommiſſion berief die Regierung Chiodera von Ragatz, Glaus von Schänis, Xaver Gmür, J. M. Näff von Altſtätten und den Kreisammann Gaſafer von Oberſchan. Glücklicherweiſe machten die Regreßberechtigten keinen Gebrauch vom Rückgriff in der vorgeſchriebenen Friſt. Der Zahlung halber beſchloß der Kleine Rath den Einzug der geſprochenen Beträge je nach den vier Klaſſen in verſchiedenen Terminen; bis Ende Oktober 1817 ſollte die ganze Summe erlegt ſein; wer von den Terminen Gebrauch machen wollte, hatte inzwiſchen durch Fauſtpfand oder Bürgen Deckung zu geben (12. November 1816). Nun wurde die Regierung mit Rekurſen und Bitten um Nachlaß beſtürmt; unter anderen machte die Familie Perret Einſprache, da die Strafe, in Folge Hinſchieds des Vaters, Unſchuldige, die Wittwe und Kinder, treffen würde. Die ſolidariſch Verurtheilten des Sarganſerlandes baten auch um ein Mittel der Erleichterung, allenfalls um nochmalige Vorſtellung an die Tagſatzung für weitere Koſtenübernahme auf eidgenöſſiſche Rechnung, „denn der Regreß auf die einzelnen Bürger hätte die bedenklichſten Folgen und würde unvertilgbaren Haß pflanzen". Wirz klagte mit Recht: „die Summe, zu der er verurtheilt worden, könnte man nach dem Kriminalkoder ſelbſt dem größten Verbrecher nicht auferlegen"; auch darüber, daß man überhaupt die Wyler belegt habe, da doch ihrethalben dem Kanton überhaupt gar keine Militärkoſten erwachſen ſeien. Die anderen Wyler machten Einwendung gegen Bezahlung, da am Abbrechen der Wahlgemeinde der Friedensrichter doch ſelbſt große Schuld trage. Die Kirchberger wieſen auf Thurgau hin, das gegenüber grelleren Auftritten dem inneren Frieden zu lieb alle

Koſten auf allgemeine Rechnung genommen habe. Die Utznacher ſtellten auf die Schwyzer als weſentliche Schuld des Unglücks ab. Die Regierung war ergriffen durch den Inhalt der Eingaben und beantragte, wenn auch mit ſchwacher Mehrheit, bei dem Großen Rath den Nachlaß der Hälfte. In ihrer Botſchaft hob ſie namentlich den Umſtand hervor, wie Viele von den Betheiligten wegen Unvermögenheit nicht beſteuert werden konnten, ſo daß die anderen mit Recht über Doppelbelaſtung klagen; ſie erinnerte an das große „Aufſehen", welches der Gegenſtand veranlaſſe, und, faſt prophetiſch, wie er auch „für die Zukunft von wichtigen Folgen ſein könne". Der Große Ruth ſchlug trotz Alle dem ab, und verwarf auch den abgeänderten Antrag auf Nachlaß eines bloßen Dritttheils (15. Februar 1817). Mit dieſer Ablehnung hatte es ſein Bewenden noch nicht: Schwyz bat für die Utznacher, da ſie doch nichts gewollt, als was die Tagſatzung ſelbſt beſchloſſen hatte, den Statusquo, ſtatt Einführung der Verfaſſung. Andere, ſpätere Bittſchriften wieſen auf die allgemeine Theurung und Noth, und auf die Vielen, welche mitgemacht, ohne daß ſie belangt worden (ſo ſchrieb der Gemeinderath von Thal im Sommer obigen Jahres). Alle Klagen verhallten ungehört. Die Zahlungen aber gingen ſehr langſam bei der Staatskaſſe ein. Für den armen Gallati bezahlte endlich (1820) die Regierung von Glarus Kapital und Zins, zuſammen 4500 Gl., mittelſt Abrechnung eines gleichen Poſtens, den St. Gallen noch vom Werdenberger Vergleich her ſchuldete, und ließ ſich dagegen von Gallati Deckung geben. Wirz entrichtete den letzten Reſt ſeiner Schuld Ende 1837. Dieſer Mann war einer der Angeſehenſten des Landes, von Langem her Mitglied des Großen Rathes, im Jahr 1812 Legationsrath für St. Gallen an der Tagſatzung zu Baſel, feiner Bildung und vornehmen Weſens, gutmüthig und ohne alle Eigenſchaften der Staatsgefährlichkeit; ſein Verhältniß zum Fürſten war Pietäts- und Gewiſſensſache.

Kläglich ſtanden die Finanzen des Kantons. Bei Gründung deſſelben fand die Verwaltung nur höchſt geringe Hülfsmittel vor. An Domänen überging in ſeinen Haushalt nur

das Wenige, was die ehemals regierenden Stände in den unterthänigen Landschaften beſeſſen hatten, und Etwas von der Stadt (an ehemaligen landvögtlichen Gütern im Rheinthal, ſogenannten „Nationalgütern“ in der Stadt St. Gallen, und in den Bezirken Sargans und Utznach zuſammen nur 221,600 Fr., eine Kleinigkeit in Kaſſe und für ungefähr 71,000 Fr. Schuldtitel). Was der Kanton aus dem ehemaligen Stiftsgut als ſogenanntes Staatsvermögen zu Handen gezogen hatte, wurde für den Bau der Sitterbrücke wieder verbraucht. Der Kanton wurde, während dem kurzen Zeitraume von 1803 bis 1813 mit dreimaliger Mobilmachung ſeiner Milizen belaſtet, was, mit Inbegriff des Geldkontingents, jedesmal 70 bis 100,000 Gl. in Anſpruch genommen hatte; dazu die innere Einrichtung des Zeughauſes, deſſen Ausſtattung mit Geſchützen und Munition, der Bau des Gefängnißhauſes, der erwähnten Brücke und die Unterſtützung des Linthunternehmens, für welches bis zum Jahr 1814 von Staatswegen 41,000 Gl. beigetragen worden, endlich die Ausgaben für die franzöſiſche Werbung, im Ganzen bis damals aus der Staatskaſſe allein 70,000 Gulden. Die Belaſtung war alſo verhältnißmäßig groß für Völkerſchaften, die noch wenige Jahre vorher ſo zu ſagen abgabenfrei geweſen waren, und die bald ordentlichen bald außerordentlichen Steuern erregten vielſeitige Unzufriedenheit, die ſich dann Luft machte bei Anlaß der Verfaſſungsänderung.[1]) Die meiſt unglücklichen Folgen ſind bereits erzählt. Die Bewaffnung von 1815 legte dem Kanton noch weit größere Opfer auf; unter dem Namen von „Geldkontingenten“ mußten allein im Rechnungsjahr 1815 auf 1816 325,470 Gl. 45 Kr. für die Militärausgaben der Eidgenoſſenſchaft baar an die Bundeskaſſe abgeliefert werden. In Folge ſolcher und anderweitiger außerordentlicher Ausgaben (Entſchä-

[1]) Aus den „Bemerkungen über die Staatsökonomie des Kantons St. Gallen“, eigenhändig geſchrieben von J. L. Cuſter im Jahr 1814, ohne Zweifel auf Wunſch der eidgenöſſiſchen Repräſentanten. Dieſe kurze Schrift iſt im Bd. 1 der mehrberührten Akten in der Züricher Stadtbibliothek enthalten.

digungskapital an die alten Kantone) ergab sich auf 31. März 1818 (ungerechnet den später zu besprechenden Ausfall von der Kornanschaffung her) eine Staatsschuld von 513,139 Gulden, bei wachsenden Bedürfnissen und sich beinahe gleich bleibenden Einkünften. Wegen ungenügender Versteuerung des Vermögens wurde im Rechnungsjahr 1816 auf 1817 zu einer Revision der Vermögensregister geschritten, in Folge deren das für die direkte Steuer in Anspruch zu nehmende Kapital auf 28,050,165 Gl. gesteigert wurde, was eine Vermehrung von 2,155,170 Gl. herausstellte, aber doch nicht befriedigte, weil jene Gesammtvermögenssumme nur um ungefähr 3 Millionen Gulden höher stand als die Brandassekuranzschatzung gesammter Gebäude. Aus der oft besprochenen, namentlich von der Stadt St. Gallen bei Anlaß der Verfassungswirren geforderten, systematischen Finanzordnung wurde nichts. Lange Kommissionalberathungen verliefen in kleinliche Ergebnisse. Man behalf sich wie gewohnt mit Palliativen. Die direkte Steuer vom Vermögen blieb die Grundlage des Haushaltes, womit jedoch gewissermaßen eine Erwerbssteuer verbunden ward, da vorgeschrieben wurde, daß „Künstler, Gewerbsleute und Professionisten" nach Verhältniß „ihres Gewerbs und Verdienstes" ebenfalls auf das Steuerregister zu setzen seien. Daneben wurden als indirekte Abgaben festgesetzt: eine Getränksabgabe von in- und ausländischen geistigen Getränken aller Art; die Stempelsteuer mit Inbegriff des Zeitungsstempels; die Taxen auf Jagdpatenten, Lotteriebewilligungen, Handels- und Hausierpatenten von nicht-niedergelassenen Kantonsfremden. So blieb es lange unverändert. Trotz schmalen Einkünften hatten die Behörden aber doch den Ernst und den Muth, auf allmälige Tilgung der Staatsschulden wirksamen Bedacht zu nehmen. Als Schattenseite der Staatsverwaltung in damaliger Zeit verzeigen die Amtspapiere das schwere Unglück, welches sich einer der Domänen- und Stiftsgutsverwalter durch Mißbrauch seiner Stellung zugezogen. Karl Häfeli von Oberbüren, Bezirksgerichtspräsident für Goßau, Kantonsrath und einer jener zwölf Katholiken, die bei Aufhebung des Klosters St. Gallen im Mai

1805 auf Seite der ſchwachen Mehrheit geſtanden, liquidirte viel Liegendes von der Hinterlaſſenſchaft des Stifts, war häufig und für große Summen ſelbſt Käufer ſolcher Liegenſchaften (für ihn auch hier und da gefällige Bauern als Scheinkäufer), daher manche Jahre lang in vielſeitigem Rechnungsverhältniß zur Liquidationskommiſſion, mißbrauchte aber ſeine Amtsſtellung zu allerlei verbrecheriſchem Betriebe bis zur Veruntreuung einer Geſammtſumme von mehr denn 50,000 Gl., worüber ein appellationsgerichtliches Strafurtheil von 1815 das Nähere angibt, verfiel in Folge deſſen in ſchwere Kriminalſtrafe (Pranger und ſechszehnjährige öffentliche Arbeit) und veranlaßte dem Staat den empfindlichen Verluſt von 24,253 Gulden. Ein Verſuch der Regierung, einen Theil deſſelben auf den katholiſchen Adminiſtrationsrath (beziehungsweiſe den katholiſchen Fond) abzuladen, hatte nur den ſchmählichen Erfolg der Entdeckung, daß die Liquidationskommiſſion und die Finanzkommiſſion rechtzeitigen pflichtigen Incaſſo bei Häfeli verſäumt hatten.

Die Elemente erzeugten eine allgemeine Noth. Der überaus naſſe und kalte Sommer von 1816 brachte Hungersnoth und Theuerung zugleich, über den Winter hindurch, bis eine beſſere Ernte von 1817 glücklichere Zeiten einleitete. Die Lebensmittelpreiſe ſtiegen auf eine nie erlebte Höhe, in St. Gallen das Pfund Kernenbrod auf 27 Kreuzer (im Jahre der Wohlfeilheit 1760 kaufte man es um 2 Kr.), das Viertel Erdäpfel auf 3 Gl. 20 Kr. (in genanntem beſten Jahr koſtete es nur 10 Kr.). Ein großer Theil der Bevölkerung wurde der Armenunterſtützung bedürftig; beiſpielsweiſe im Toggenburg allein 9475 Köpfe; verhältnißmäßig in den übrigen Landbezirken, am wenigſten doch in der alten Landſchaft. In der Hauptſtadt ſah man die Noth in ihren gräßlichſten Zügen; denn das darbende Volk (beſonders vom Kanton Appenzell A. R. herab) drängte ſich Tag um Tag namentlich um das Schlachthaus, um heißhungrig das Blut der geſchlachteten Thiere als willkommenes Nahrungsmittel zu verſchlingen. Hier und in den übrigen Bezirken wurde kein Mittel der Abhülfe unbenutzt gelaſſen, ſo maſſenhafte öffentliche Aus-

theilungen Rumford'ſcher Suppe; die Hülfsgeſellſchaft der Stadt ſpendete deren im Ganzen 180,537 Portionen, auch Vieles an Geld in die nothleidenden Landbezirke hinaus. Aehnlich wirkten auch die eigenen Hülfsgeſellſchaften in dieſen Bezirken. Starker Rückgang der Volkszahl war das nächſte Ergebniß des Elends. Die Regierung that das Mögliche zur Abhülfe; der in Süddeutſchland verhängten Fruchtſperre gegenüber ſorgte ſie für Herbeiſchaffung von Korn, erließ (14. November 1816) einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Bildung einer zu dieſem Zwecke beſtimmten Kaſſe und beſtellte zur Eröffnung und Leitung des ganzen Geſchäfts eine Dreier-Kommiſſion aus ihrer eigenen Mitte (Reutti, Meßmer und Kaſpar Bernet aus St. Gallen. [1]) Bald waren 88,800 Gl. Kapital beiſammen, deſſen Verzinſung zu 5 Prozent zugeſagt war. Mit genannten Dreien arbeiteten eben ſo viele Mitglieder des kaufmänniſchen Direktoriums, alle zuſammen als kantonale „Kornkommiſſion". Es handelte ſich weſentlich darum, den Kornmarkt in Rorſchach ſtets mit Getreide zu verſehen, dann, durch Verkauf zu mäßigen Preiſen, ja ſelbſt mit Opfern der Kaſſe, dem Wucher zu ſteuern und die Preiſe herabzudrücken. Wiederholt gingen zu erſterem Zweck Mitglieder der Regierung, mit deren Aufträgen und Vollmachten, an die ſüddeutſchen Regierungen ab, Meßmer nach München, Müller-Friedberg nach Stuttgart, beide mit Erfolg. Bei dem Großherzog von Baden trat zu gleichem Zweck ſchriftliche Verwendung ein; aber er verwies auf dortige Zoll- und andere Ausfuhrbedingungen, die im Grunde für St. Gallen günſtiger ſeien, als die bloße Anweiſung eines Quantums zur Ausfuhr, neben Sperre im Uebrigen. Aehnliche Sendungen wurden, bei wachſender Noth nach bald aufgezehrten Vorräthen im Mai, wiederholt, zu welcher Zeit Reutti in Stuttgart und München anklopfte und wieder einiges Getreide hereinbrachte. In Rorſchach leitete die Kornkommiſſion, häufig Reutti in ihrem Namen, die Austheilung des vorhandenen Getreides nach Billigkeit und Bedarf

[1]) Der für den aus Geſundheitsrückſichten abgetretenen Specker in die Regierung gewählt worden.

an die verschiedenen Landesgegenden. Endlich fielen, in Folge reichlicher Ernte, die Preise, und die Kornkommission hatte noch die schwierige Aufgabe, weiter bestelltes Getreide zu kostendem Preis im Auslande loszuschlagen. Für Anschaffungen aus Baiern, Württemberg, Triest, Genua, Livorno und Holland her hatte die Kommission, nebst Geschäftskosten aller Art, 932,099 Gl. verausgabt und auf diesem Betrag einen Verlurst von 59,384 Gl. zu tragen. Ihre Einkäufe hatten im Ganzen sich auf 162,967 Viertel belaufen. Mit diesen Verpflegungsmühen gingen Polizeivorkehren Hand in Hand: zu geregelter Festsetzung der Brodpreise und Einhaltung guten Gewichtes, zu Verhinderung des Auf- und Vorkaufes (zu wucherischen Zwecken) von Getreide und Lebensmitteln aller Art, auch andere Verordnungen, die während der beiden Unglücksjahre das Volk gegen den Nothstand zu sichern bestimmt waren. Mit hohem Dank wurde die Vergabung des russischen Kaisers Alexander I. für Milderung der Noth in der östlichen Schweiz empfangen. Es war ein Geschenk von 100,000 Silberrubeln, wovon die eine Hälfte zu Gründung von Armenkolonien an der Linth, die andere zu unmittelbarer Vertheilung bestimmt wurde. Von dieser erhielt St. Gallen 15,000 R., von denen dem Bezirk Sargans und den beiden Toggenburger Bezirken je 4000 R., den dürftigen Gemeinden anderer Bezirke die übrigen 3000 zugeschieden wurden. Von der ersten Hälfte der Vergabung bezog St. Gallen 20,000 R., welche, da ein Objekt der Verwendung zur Zeit noch fehlte, auf längere Jahre zinstragend angelegt und obrigkeitlich verwaltet wurden.

Im Jahr 1817 gesellte sich zur Theurung eine außerordentliche Wassernoth. Rhein und Bodensee überflutheten die Nachbargelände (14. Juni); die Bewohner von Altenrhein mußten in Mariaberg untergebracht werden; die niedrigste Gasse in Rorschach stand 34 Zoll hoch unter Wasser. Das Unglück wiederholte sich in gesteigertem Maße an den Schreckenstagen vom 26. und 27. August; mit unwiderstehlicher Gewalt stürzte der Rhein aus den Graubündnerischen Thälern hervor, warf Wuhren und Dämme vor sich hin, zerstörte diese und jene in großen

Strecken und überschwemmte zwölf Ortschaften; die Ebene von Ragatz bis an den Bodensee war theilweise in einen See verwandelt; Werdenberg und Rheinthal waren gleich schwer heimgesucht worden; von Buchs aus drohte der Strom seinen Lauf durch Haag und Saletz zu nehmen. Der Rhein hatte die Höhe vom Ueberschwemmungsjahr 1762 um zwei Fuß überstiegen. Nur große Anstrengungen der Gemeinden und des Staates vermochten der allseitigen Noth zu steuern. In Folge starker Regengüsse begrub am 3. Juli 1816 ein Bergschlipf bei Goldingen, aus einer 400 bis 600 Fuß breiten Nagelfluhmasse bestehend, die sich von ihrem durch Wasser erweichten Mergellager abgelöset hatte, ein Gelände von 109 Jucharten mit mehreren Wohnungen und 18 Personen, von denen jedoch einige gerettet wurden.

Schon im Herbst 1816 war im Schooße der Regierung ernstlich von durchgreifender Armengesetzgebung die Rede. Sie bestellte dann zu Entwerfung einer allgemeinen Armenordnung, welche die bereits empfindlich gewordene Noth als dringlich erscheinen ließ, einen Dreier-Ausschuß (J. L. Custer, Pfarrer Blattmann in Bernhardzell und Statthalter Steger in Lichtensteig); für ihn reichte Blattmann eine ausführliche Vorarbeit ein (Mai 1817). Dieser Entwurf umfaßte alle gedenkbaren Fragen der Armenpflege. Den konfessionellen Verhältnissen Rechnung tragend, stellte derselbe die ganze Armenpflege auf konfessionelle Grundlage, sowohl in Bezug auf die Fonde als auf die handelnden Behörden; die Oberaufsicht sollte dem katholischen Administrationsrath einer-, und dem evangelischen Zentralrath anderseits anvertraut werden. Der Entwurf enthielt auch den Antrag, jeden heirathenden Bürger zu Handen der Armenkasse seiner Gemeinde mit einer Steuer (48 Schw. Fr.) zu belasten. Aus den Berathungen der Regierung selbst ergab sich ein Gesetzesvorschlag, der wesentlich von obigem Entwurf abwich, über der örtlichen Armenpflege eine Armenpflege der politischen Gemeinde, dann eine Bezirks- und über derselben noch eine Kantonalarmenpflege aufstellen wollte, ein Vorschlag, welcher auf die geschichtlich gegebenen konfessionellen Verhältnisse nur verkümmerte

Rückſicht nahm; ferner ein Dekretsvorſchlag zu Beſtimmung der Quellen der Kantonal-Armen-Direktion (unter dieſen ſelbſt zeitweiſe Beiträge aus der Staatskaſſe), — endlich ein Geſetzesvorſchlag zu Verhinderung leichtſinniger Ehen. Alle dieſe amtlichen Vorſchläge (ſie gehören dem Jahr 1818 an) wurden, ſo weit ſie die Armenpflege betrafen, vom Großen Rathe verworfen, da deſſen Kommiſſion den Grundſatz, daß jede Konfeſſion ihre Armen ſelbſt beſorgen ſolle, ungeſchwächt eingehalten wiſſen wollte und die in Ausſicht geſtellte zentrale Armenunterſtützung als finanzverderblich zurückwies. Als Ergebniß der Berathung iſt das einzige Geſetz zu melden, welches jeden ſich verehelichenden Bürger zur Leiſtung von 22 Gulden an die örtliche Armenkaſſe verpflichtet und den Verwaltungsrath der Ortsgemeinde zur Unterſagung der Ehe aus ökonomiſchen Gründen berechtiget (20. Juni 1818); doch wurde auch dieſes Geſetz nur verſuchsweiſe auf zwei Jahre erlaſſen, erhielt dann aber in der Folge fortgeſetzte Beſtätigung, im Jahr 1830 „bis zu anderweitiger geſetzlicher Verfügung".

Auf politiſchem Gebiete war die Vereinzelung vorherrſchend. Mit der Aufhebung der Mediationsakte fiel das freie Niederlaſſungsrecht für Schweizer dahin. Die Regierung war bald bemüht, dem Uebelſtand zu ſteuern, und brachte zu dieſem Ende einen Geſetzesvorſchlag ein, welcher den Schweizern jener Kantone die freie Niederlaſſung gewähren wollte, die eine gleiche Gewährung zu Gunſten der St. Galliſchen Bürger ausſprechen würden, — alſo Niederlaſſungsfreiheit auf Grundlage des Gegenrechtes mit freier Gewerbsausübung gleich den Kantonsbürgern. Im Vorſchlag war für alle Eidgenoſſen auch die freie Erwerbung von Liegenſchaften zugeſichert. Derſelbe wurde vom Großen Rath verworfen. In einem zweiten (ſpätern) Geſetzesvorſchlag wurde auch die Gewerbefreiheit, gleich der Niederlaſſung ſelbſt, der Bedingung gegenrechtlicher Behandlung der Kantonsbürger untergeordnet. Er wurde dennoch und ebenfalls verworfen. Offenbar wollte man die gewerbliche Konkurrenz der „Fremden" fernhalten, dann aber auch katholiſche und proteſtantiſche Ge-

meinden nicht zu gemischten werden lassen; solches Streben war damals zu Stadt und Land vorherrschend (1815 und 1816). Eben so unglücklich war die Regierung mit zwei Gesetzesvorschlägen, welche die Einbürgerung der zahlreichen geduldeten Heimathlosen ermöglichen sollte; sie beantragte unentgeltliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes an dieselben; aber die Vorschläge fanden keinen Eingang bei dem Großen Rath; dieser wollte die angetragene Verpflichtung der Ortsgemeinden, sie gegen die ordentliche Taxe annehmen zu müssen, auch alsdann nicht aussprechen, als solche Verpflichtung bloß auf eine Ortsgemeinde der gleichen Konfession beschränkt wurde (1817). Die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts an Kantonsfremde (Schweizer und Ausländer ohne Unterschied) wurde eher erschwert als erleichtert; Minimum der Taxe für Solche, die sich sogleich im Kanton niederlassen, 330 Gl.; Minimum für einen anderen Bewerber 1100 Gl. Der Aufgenommene konnte erst zehn Jahre nach erhaltenem Kantonsbürgerrecht das verfassungsmäßige Recht des freien Zugs aus einer Gemeinde in die andere genießen (Gesetz vom 24. Juni 1817). Den allgemeinen Kredit zu heben, arbeiteten die höheren Staatsbehörden während drei Jahren an Erlassung eines allgemeinen Hypothekargesetzes, das endlich im Jahr 1818 zu Stande kam; dem großräthlichen Kommissionalbericht entnimmt man die Bestrebung des Gesetzgebers, die Geldsuchenden vor wucherischer Uebervortheilung seitens der Darleiher zu sichern. War man engherzig in Bezug auf Niederlassung und Einbürgerung im Allgemeinen, nebstbei ängstlich in Abmessung aller Verhältnisse zwischen den beiden christlichen Konfessionen, so ist nicht auffallend, wenn in Hinsicht der Israeliten die herkömmlichen Ansichten geschont wurden. Von Gewährung der Niederlassung an dieselben war keine Rede; wohl aber wurde ihnen zeitiger Aufenthalt und Verkehr im Lande gegen Einlösung von Gewerbspatenten bewilliget (15. Mai 1818); Aufenthalt mochten sie in der Regel nur in Wirthshäusern nehmen. Hat die Geschichte von Erlassung eines Gesetzes über Beerdigung der Selbstmörder zu berichten, so deutet dieß an,

daß hartnäckige Volksansichten zu überwinden waren, in Folge deren ihnen bis dahin eine anständige Beerdigung versagt worden war; der Gesetzgeber wollte der Rohheit steuern und verordnete, daß jenen Unglücklichen eine Ruhestätte an einem abgesönderten Platz im Kirchhof oder unmittelbar anstoßend an denselben eingeräumt, die Beerdigung „des Morgens früh oder Abends spät und in der Stille durch die gewöhnlichen Todtengräber" vollzogen werde (1818). Der auswärtige Kriegsdienst wurde bestens in Flor zu bringen gesucht. Der Kapitulation mit den Niederlanden folgte jene mit dem König von Frankreich, für zwei Garde- und vier Linienregimenter (31. März 1816). St. Gallen stellte sich in Verband mit Zürich, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Graubünden, Aargau und Waadt für zusammen drei Regimenter, wovon eines in die königliche Garde. St. Gallen war mit vier großen Kompagnien (einem Bataillon) bei der Linie, mit drei Kompagnien (einem Halbbataillon) bei der Garde interessirt. Jenen Schweizern aus dem älteren Kriegsdienst in Frankreich, welche am 10. August 1792 Beweise unübertrefflicher Soldatentreue abgelegt hatten, ließ die Tagsatzung Zeichen ehrender Anerkennung zukommen; von den in Folge ihres Beschlusses Dekorirten gehörten 17 dem Kanton St. Gallen an, unter ihnen 9 Sarganserländer. Sie empfingen Medaillen und Urkunden durch die Statthalter der Regierung (1818). Die Werbung für die neuen Regimenter ging gut von statten; von früherer Rekrutenpresse keine Rede mehr; manche junge Männer drängten sich zu Offiziersstellen; Högger aus der Stadt St. Gallen wurde Oberst des einen der beiden Garderegimenter. Der Große Rath genehmigte den Eintritt der Schweiz in den von den Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland abgeschlossenen „heiligen Bund", durch den dieselben vor aller Welt gelobten, in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten wie in den internationalen Verhältnissen die Vorschriften der christlichen Religion zu ihrer alleinigen Richtschnur zu nehmen. Die merkantilischen Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich waren noch immer gespannt; die Tagsatzung fand sich dadurch zu einer

besonderen Sendung an die französische Regierung bewogen, an welcher auch der sachkundige Kaufmann und Kantonsrath J. J. Scherrer de Grandclos von St. Gallen betheiliget war; aber die französischen Kammern widersetzten sich im Geiste des eigenen National-Intereſſe's. Um dieselbe Zeit erließ Oesterreich neue Mauthgesetze, namentlich Einfuhrverbote in sein lombardisch-venetianisches Königreich, Maßnahmen, durch welche die Gewerbserzeugnisse der Kantone St. Gallen und Appenzell A. R. schwer bedroht waren. Dieselben verständigten sich zu gemeinsamer Abwehr und entsendeten zu diesem Zwecke den St. Gallischen Kaufmann Michael Weniger, dem von Seite des kaufmännischen Direktoriums von St. Gallen ein anderer Fachmann, Karl v. Gonzenbach, beigeordnet wurde, nach Wien. Eine trefflich abgefaßte Denkschrift an den Fürsten Metternich sollte ihren Vorstellungen Eingang verschaffen; Wunsch war: eine allgemeine Einfuhr-Bewilligung für die Baumwollen-, Leinen- und Hanffabrikate gegen mäßigen Zoll zu erhalten. Persönlich vom Kaiser und von den Mitgliedern des Ministeriums gut empfangen, vermochten die Abgeordneten gegenüber dem Widerstand der österreichischen Betheiligten mit ihren Vorstellungen doch nicht durchzudringen, obwohl sie ihre Ansprüche zuletzt auf ein Minimum, auf Begünstigung der gestickten Waaren, beschränkten. Sie kehrten von ihrer Sendung in die Heimath zurück, noch bevor sie förmlichen Bescheid hatten erhalten können.

Auch wegen des Inkamerationsgeschäftes kam St. Gallen gegenüber der österreichischen Regierung zu keinem befriedigenden Ziel. Daherige Reklamationen wurden von der Tagsatzung frischerdings aufgenommen. Laut Kommissionalbericht hatte St. Gallen eine Gesammtforderung von 355,510 Gulden, wovon 302,246 Gl. für Güter und Gefälle des Stiftes St. Gallen, welche Oesterreich, vermöge des sogenannten droit d'épave zu Handen genommen hatte. Der Rest betraf etwelches Eigenthum des Klosters Pfäfers, dann dem kantonalen Fiskus, der Stadt St. Gallen und einzelnen rheinthalischen Gemeinden und Pfründen gehörige Gefälle und Kapitalien, welche letztere bei der allge-

meinen Inkameration irrthümlich als Klostergüter mit Sequester belegt worden waren. Die Tagsatzung beschloß, allgemeine Rückforderung von Allem zu stellen, was St. Gallen und andere Kantone aus angeführtem Titel zu fordern hatten (1816). Mehrmals ergingen deßhalb vorörtliche Schreiben an die österreichische Regierung, die jedoch erfolglos blieben.

Eine andere Forderung an Oesterreich ging von den katholischen und gemischten Ständen allein aus. Bonaparte, Obergeneral der französischen Armee in Italien, hatte das vom heil. Karl Borromäus gestiftete Schweizer-Seminar in Mailand (Collegium Helveticum Borromaeum) im J. 1797 aufgehoben und dessen Vermögen und Einkünfte dem Bürgerspital der lombardischen Hauptstadt zugewiesen. Als dann im Jahr 1815 Oesterreich in vertragsmäßigen Besitz der Lombardei eintrat, ließ es obige Anordnung fortbestehen. Die Stände vereinigten sich nun zum Beschlusse: die österreichische Regierung um Wiedereinsetzung der Schweizer-Kantone in ihre bezüglichen früheren Berechtigungen anzugehen (18. Januar 1816). St. Gallen war hiebei aus dem einzigen Grunde betheiliget, weil die Stadt Rapperschwyl einst durch Bündniß mit dem König-Herzog von Mailand sich einen Freiplatz in jenem Kollegium erworben hatte.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentliche Zustände im Allgemeinen. Das St. Gallische Milizwesen gehoben; glänzende Heerschau. Revision der Strafgesetzgebung; Gesetzgebung auf zivilrechtlichem Gebiet. Eidgenössische Konkordate. Die freie Niederlassung beharrlich abgelehnt. Zoll- und Handelsretorsion gegen Frankreich. Verkehrshändel mit Thurgau und Glarus. Straßen- und Wasserbau; die Linthkorrektion vollendet. Ein Bisthum St. Gallen an die Stelle des Stiftes gesetzt und mit Chur vereiniget; Doppelbisthum; Fürstbischof Karl Rudolph. Kirchliche Stiftungen des Fürsten Pancratius; der Kanton zur Pensionszahlung an denselben durch den Vorort angehalten. Schul- und andere konfessionelle Sachen; das Säkular-Reformationsfest der Protestanten.

Das Vereinswesen. (Von 1819 bis 1824.)

Mit dem Jahr 1818 war der Kanton in Zustände ersprießlicher Ruhe eingetreten. Zwanzig stürmische Revolutions- und

Kriegsjahre, die zum Theil auch die Schweiz und ihn ſelbſt mitbetroffen, lagen hinter ihm; ſchwere Prüfungen waren überſtanden, innere Fehden zu Ende gebracht; das Volk konnte ſich erholen von drückenden Laſten, die Regierung Ordnung und Sparſamkeit in den Haushalt bringen; der Streit über die Wiederherſtellung des Stiftes ruhte; die katholiſche Landesbehörde hatte ſich zu endlicher Regelung der kirchlichen Verhältniſſe vertrauensvoll an den Heil. Vater ſelbſt gewendet. Es war dieß alſo eine günſtige Zeit für Geſetzgebung und Verwaltung; aber die langen bittern Erfahrungen hatten bedächtlich, wenn nicht ängſtlich gemacht. So erklären ſich einzelne Erſcheinungen, die wir bereits im vorigen Abſchnitt erzählt haben. Dieſe Stimmung blieb vorherrſchend auch in den folgenden Jahren. Die periodiſch wiederkehrenden Drittheilserneuerungen des Großen und des Kleinen Rathes waren nicht geeignet, reges politiſches Leben zu wecken; ſie verliefen beinahe unbeachtet. Wichtige Veränderungen, neue Schöpfungen, vollends Rückkehr zu Einrichtungen, deren Entſtehung in den Grundſätzen der helvetiſchen Republik zu ſuchen war, konnten nur mit Mühe durchdringen. Freudiges Zuſammenwirken der Regierung und des Großen Rathes vermögen wir nicht zu finden. Doch hat auch dieſe Zeit ihre Leiſtungen aufzuweiſen.

Vor Allem wurde das Milizweſen in rühmlicher Weiſe gehoben. Trotz der kriegeriſchen Zeit war es während den Mediationsjahren in ſehr unvollkommenem Zuſtand geweſen; Inſtruktion und Bewaffnung mangelhaft; die ganze Einrichtung des einheitlichen Geiſtes entbehrend; die Führung hatte ſich als theilweiſe ſchwach erzeigt; grobe Indiſziplin hatte ſich wiederholt. Nach dem langen Feldzuge von 1815 wurde ausgeruht. Das that die ganze Eidgenoſſenſchaft. Durch die Beſtrebungen Finsler's, eines ebenſo beſcheidenen und praktiſchen als patriotiſchen Mannes, wurde eine ſyſtematiſche Milizordnung geſchaffen, wie die Schweiz früher noch keine gehabt. Allgemein wurde ſie mit Beifall begrüßt. Sie belaſtete den Kanton St. Gallen mit einem Bundeskontingent von 2630 Mann der verſchiedenen

Waffengattungen und mit einer Reserve von gleicher Stärke. Der Große Rath schritt zur Aufstellung dieser Doppelkontingente durch Gesetz vom 20. Juni 1818. Der Bundesauszug bestand aus 1 Kompagnie Jäger zu Pferd, 1 Komp. Artillerie, 1 Komp. Train, 1 Komp. Scharfschützen, 18 Komp. Grenadiere, Jäger und Füsiliere in drei Bataillonen. Wenig abweichend wurde die Reserve organisirt. Das Gesetz schweigt von der „Legion". Die Aufstellung besonderer „Freikorps" wurde von der Genehmigung des Großen Rathes abhängig gemacht. Die in beide Kontingente nicht eingetheilte Mannschaft hieß Landwehr, erhielt aber vor der Hand noch keine Organisation. Der Dienstpflichtige mußte sich auf eigene Kosten ordonnanzmäßig bewaffnen. Die Milizkleidung für die Mannschaft vom Feldweibel abwärts lieferte der Staat, gegen Vergütung von 9 Gl. seitens des Militärpflichtigen oder, im Armuthsfalle, seitens seiner Gemeinde. Für Erfüllung der Verpflichtungen der Militärverwaltung wurde eine eigene Militärkasse gegründet. Der Reiter erhielt zu seiner Ausstattung 110 Gl. Die Montur blieb (nach erfüllter Dienstzeit) Eigenthum des Milizpflichtigen, der Kaputrock Eigenthum des Staates. Zur Gründung der Militärkasse dienten wesentlich Diensterſetzungstaxen von Allen, die vom Dienst ausgenommen waren oder sich für denselben hatten ersetzen lassen; für die befreiten Einheimischen war sie sehr mäßig gehalten (2 Gl. per Kopf bis zum dreißigsten Jahr, für die Folgezeit noch geringer). Für den Unterricht und die Einübung der Truppen sorgte das Gesetz besser als je geschehen, namentlich durch alljährliche Truppenzusammenzüge in den Bezirken. Die „Rekrutenkammer" wurde aufgehoben, die „Militäraufsichtsbehörde" geschaffen mit einem Mitglied der Regierung an der Spitze. Mit der Vollziehung dieser neuen Milizordnung wollte es längere Zeit nicht vorwärts gehen. Erst im Jahr 1820 gediehen die Vorbereitungen zur Reife, und während vollen fünf Jahren, vom J. 1816 an gerechnet, hatten alle Waffenübungen, hatte alles militärische Leben im Kanton aufgehört. Die Regierung fand einen sachkundigen und energischen Mann zur Ausführung in der Person eines

ehemaligen Offiziers aus kapitulirtem kaiserlich-französischen Dienst, Johann Joachim Forrer aus Neu-St. Johann. Dieser ward Militär-Inspektor. Meßmer blieb Haupt der Verwaltung, stets emsig und treu im Amt; aber Wirksamkeit und Popularität übergingen auf Forrer. Am 27. September 1821 stellte die Landesregierung das ganze vereinigte erste Bundeskontingent, mehr denn dritthalb tausend Mann mit vorgeschriebenen Geschützen, wohlbewaffnet und ganz neu gekleidet, verhältnißmäßig auch befriedigend eingeübt, dem Beauftragten der Eidgenossenschaft, Obersten Füßli von Zürich, auf dem Breitfeld unfern Goßau, zur Inspektion vor. Sie wurde mit Ehren bestanden. Diese „eidgenössische Inspektion" war ein wahres Volksfest und dauerte im Ganzen drei volle Tage, vom 26. bis 28. September. Von dieser Zeit hinweg rastete nimmer die Sorge für Verbesserung des Milizwesens, und die zunächst dem ersten Bundeskontingent gewidmete Aufmerksamkeit wendete sich alsbald der Aufstellung der Reserve zu. Von Zeit zu Zeit wurden die St. Gallischen Truppen auch in die „eidgenössischen Uebungslager" berufen. Ein solches fand im August 1824 statt auf dem Felde zu Schwarzenbach, wo ein zahlreiches Corps unter dem Befehl des Obersten Füßli von Zürich sich eine ganze Woche lang im edlen Waffenwerk übte. Von St. Gallischen Truppen waren zwei Bataillone Infanterie nebst Spezialwaffen zu diesem Lager befehliget. Forrer war einer der Brigadekommandanten; Meßmer erwarb sich verdientes Lob als Regierungskommissär. Diese neue eidgenössische Anordnung gefiel allgemein; sichtlich hob sie den militärischen Geist des Volkes und jenen der dienstthuenden Milizen zugleich.

Die frühere Strafgesetzgebung rief einer Revision. Die Regierung übertrug im September 1816 eine erste Vorarbeit einer Dreier-Kommission (Appellationsgerichtspräsident Germann, Statthalter Steger und Advokat Guldin). Ihr Bericht enthüllt, was man damals wollte; die Kommission meldete, daß sie vorzüglich bedacht gewesen sei, die allzu häufige, ja gegen jedes Verbrechen ohne Ausnahme vorgeschriebene Anwendung der

Strafe der Ehrloſigkeit (Infamie), beſonders aber die für den Staat ſo läſtigen und koſtſpieligen Ketten-, öffentlichen Arbeits- und Zuchthausſtrafen zu vermindern und den Richter in der Anwendung der Strafen weniger zu binden. In dieſem Schreiben wiederhallten die bei der Verfaſſungsänderung von 1814 vielfach vernommenen Klagen über die theure Strafjuſtiz. Die Sache gelangte an eine Großrathskommiſſion, in welcher Germann, Müller-Friedberg jünger und Examinator Saylern die Hauptperſonen waren. Sie ſchuf einen vollſtändigen Entwurf. In ihrem Referat kündigte ſie eine vermehrte Anwendung der Todesſtrafe an, da jene der Kettenſtrafe vermindert, ihre Dauer auf zehn Jahre beſchränkt worden; doch ſolle die Todesſtrafe nur den ſchwerſten und den unverbeſſerlichen Verbrecher treffen, „gegen den wahrhafte Nothwehr eintrittet". Endlich finde man, ſo berichtete die Kommiſſion weiter, in ihrem Geſetzesentwurf, was ſo ſehr in den allgemeinen Wünſchen gelegen, die Verminderung der Detentionsſtrafen, an ihrer Stelle „Strafen kurzer Vollziehung": Auspeitſchung, dann Pranger, Brandmarkung, Prügel, Ruthenſtreiche u. ſ. w. Jene Detentionsſtrafen ſeien nur gut in großen Staaten mit großen Mitteln; wo dieſe beiden Vorausſetzungen nicht zutreffen, ſeien die Strafanſtalten nur Pflanz- und Hochſchulen des Verbrechens. Der Entwurf enthält auch einen beſonderen Abſchnitt über „Jauner, Landſtreicher u. ſ. w." „Von jeher wurden gegen ſolches Volk beſondere Verordnungen feſtgeſetzt, wie die Reichsgeſetze zeigen. Wir können ſie nicht unter den gewöhnlichen allgemeinen Maßſtab des ſtäten Bürgers bringen, da weder Ehre noch Vermögen bei ihnen zu ſuchen iſt. Unſere Strafanſtalten können und ſollen wir nicht mit ihnen belaſten; gegen ſie blieb nur die äußerſte Schärfe übrig." Entwurf und Bericht ſind das Werk Müller-Friedberg's des Jüngern. Noch folgte eine gemeinſame Berathung des Vorſchlages durch den Kleinen Rath und die Kommiſſionsmitglieder, zuletzt eine Verfügung, in Folge deren, dem neuen Geſammtentwurf gegenüber, der erſte Kodex von 1807 als Grundlage beibehalten, Reutti und der zweite Staatsſchreiber,

Dr. Joh. Barth. Maier aus St. Gallen, mit Ausarbeitung der erforderlichen Abänderungen desselben betraut wurden. Was die Großrathskommission ausgehoben, findet sich im endlichen neuen Kriminalstrafgesetzbuche wieder, welches der Große Rath am 25. Juni 1819 erließ; von den Freiheitsstrafen waren die Kettenstrafe und die Zuchthausstrafe auf höchstens 10 Jahre verhängt; um so häufiger mußte die Todesstrafe zur Anwendung kommen. Als Leibesstrafen sind bezeichnet: der Staupbesen, die Brandmarkung und die Prügelstrafe; der Staupbesen bestand in dem Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter; Maximum der Streiche 160. Als Strafen an der Ehre nennt das Gesetz den Pranger, die Ehrlosigkeit, die Ausstellung an der Schandsäule und den Verlurst des Aktivbürgerrechts. Die Ehrlosigkeit war, auch ohne besonderen Ausspruch des Richters, eine gesetzliche Folge jedes Kriminalurtheils, durch welches Ketten, Pranger, Staupbesen und Brandmarkung auferlegt worden. Fremde, welche Ketten- oder Zuchthausstrafe verwirkt hatten, waren in der Regel mit dem Pranger, der Ausstäupung und der Brandmarkung (mit oder ohne Kumulation dieser Strafgattungen), darüberhin mit Landesverweisung zu bestrafen. Mit der Todesstrafe war bedroht: Hochverrath, Aufruhr, Mord (Kindsmord inbegriffen), in gewissen Fällen auch Kindesaussetzung, körperliche Mißhandlung, Nothzucht, Menschenraub, Raub überhaupt, Erpressung und Meineid, Brandstiftung; endlich unter gewissen Voraussetzungen der Rückfall in Verbrechen. Der letzte Abschnitt des Gesetzes ist den „Jaunern und Landstreichern" gewidmet, und bedroht dieselben ausnahmsweise noch in mehreren Verbrechensfällen mit dem Tode. Im Jahr 1820 folgte ein revidirtes Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen; dafür wieder Müller-Friedberg, Sohn, und Staatsschreiber Maier besonders thätig. Eben damals wurde die Zuchtanstalt zu Rapperschwyl aufgehoben und mit jener zu St. Leonhard vereiniget; an letzterem Orte hatte die Regierung zunächst einen Theil, vom Jahr 1828 an das ganze Gebäude in Miethe.

Mehrfache gesetzgeberische Thätigkeit waltete auch auf dem

zivilrechtlichen Gebiet. Die Schuldentrieb- und Konkursordnung wurde einer durchgreifenden Revision unterstellt und durch neues Gesetz geregelt. Nicht so glücklich war die Regierung mit dem Vormundschaftswesen; wiederholt wurden Gesetzesvorschläge zur Regelung desselben eingebracht, ein solcher mit mehreren Abänderungen früherer Projekte im Juni 1822. Aber es walteten bald diese bald jene Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kleinen Rath und dem Großen Rath. Am Ende blieben die Vorschläge auf sich beruhen und der Kleine Rath erließ auf Probe hin für fünf Jahre einen administrativen Beschluß über die Verwaltung des Vormundschaftswesens (21. Juni 1823), welcher wohlthätigen Einfluß auf dieses Fach übte. Den verworrenen Verhältnissen zu anderen Kantonen und Staaten über Stand, Namen und Heimath außerehelicher Kinder machte der Große Rath durch Einführung des Maternitätsgrundsatzes gegenüber jenen Kantonen und Staaten ein Ende (1. April 1820); abweichende ältere Verträge mit verschiedenen Kantonen aus der Mediationszeit wurden dadurch aufgehoben; für Vaterschaftsklagen zwischen Angehörigen des Kantons blieb die bestehende Gesetzgebung aufrecht. „In Erwägung, daß politische, religiöse und häusliche Verhältnisse es erheischen, daß die Kinder aus gemischter Ehe nur auf einer Konfession erzogen werden", verordnete ein Gesetz vom 30. April 1819, daß solche Kinder „in der Konfession des Vaters erzogen" werden sollen.

Durch neues Gesetz wurde der frühere freie Einkauf eines Kantonsbürgers in eine Ortsgemeinde aufgehoben, die Aufnahme in die Genossenschaft (Bürgerrecht) einer Ortsgemeinde von nun an von der Bewilligung dieser selbst abhängig gemacht; in paritätischen Gemeinden sprach die aus den Bürgern beider Konfessionen bestehende Genossenversammlung über das Begehren ab; der Aufgenommene mußte aber, abgesehen von Erlegung der allgemeinen Taxe, sich darüberhin in die besonderen Stiftungen und Anstalten seiner Konfession einkaufen (22. Dezember 1824). Aus den von Zeit zu Zeit eingehenden Taxen für Ertheilung des Kantonsbürgerrechts nebst Zinsen beschloß der

Große Rath einen Fond für künftige Errichtung irgend einer wohlthätigen Kantonalanstalt zu gründen. So entstand der „Bürgerrechtstaxenfond". Religionsänderung (Uebertritt von der einen christlichen Konfession zu der anderen) war ehedem in manchen Gebieten der Schweiz mit dem Verlurst des Heimathrechtes bestraft. Eine erhebliche Milderung dieser Mißverhältnisse zu bewirken, gingen die meisten Kantone vertragsweise gegenseitig nachstehende Verpflichtung ein: „Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur anderen darf nicht mit dem Verlurst des Land- und Heimathrechts bestraft werden; sollte der eine oder andere Kanton diesem Konkordat nicht beistimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiete der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden" (1819). St. Gallen trat der Vereinbarung bei. Später wurde, zu Verhütung heimlicher Konversionen, noch festgesetzt, daß der Uebertritt in einem anderen Kanton als in jenem der Heimath nicht ohne Voranzeige an die Regiernng des ersteren geschehen dürfe, die dann auch die Pflicht habe, der Regierung des Heimathkantons von dieser „Voranzeige" sogleich Kenntniß zu geben. Der Kleine Rath von St. Gallen versäumte nicht, die Geistlichkeit beider Konfessionen zu Befolgung obiger Vorschriften zu mahnen. Viele Eidgenossen vermißten mit Bedauern die Gewähr für freie Niederlassung der Schweizer im Bundesvertrag von 1815. Durch besonderes Einverständniß wollten sie erringen, was jener versagte. So entstand ein Konkordat für freie Niederlassung, welches im Jahr 1819 durch zwölf Kantone geschlossen wurde, unter denen wir die mächtigsten und einflußreichsten der Stände finden; der Vertrag gewährte das Niederlassungsrecht, unter genügend schützenden Vorschriften gegen Belästigung durch Berufslose und Unsittliche, jedem gut beleumdeten Schweizer, und verlieh ihm zugleich alle Rechte der Kantonsbürger des Niederlassungskantons, immerhin mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindegütern und frommen Stiftungen. Gesetzesvorschläge in diesem Sinne waren vom Großen

Rathe St. Gallen's verworfen worden. Die Regierung nahm nun den Großen Rath für den Beitritt zum Niederlassungskonkordat in Anspruch. Nicht länger könne man, so erklärte sie, mit ausweichenden Antworten sich behelfen; es sei vielmehr Aufgabe St. Gallen's, auch in dieser Angelegenheit mit jenen Kantonen zu gehen, welche wesentlich gleiche Verfassung mit St. Gallen haben; der „freie Zug" sei ein freundschaftliches Band zwischen den Eidgenossen; „er gilt in den Augen der Meisten als das Kostbarste, was durch viele Revolutionsübel erkauft worden"; Nicht-Beitreten hieße den Werth der Liegenschaften im eigenen Kanton herabdrücken, auch den eigenen St. Gallischen Angehörigen das freie Unterkommen und freien Gewerb in anderen Kantonen erschweren (Botschaft vom 24. April 1820). Vergebliches Bemühen. Der Große Rath, bedenkliche Kränkung der gewerbtreibenden Bürger im eigenen Kanton zu vermeiden, versagte den Beitritt. Als dann neue Konkordate unter verschiedenen Ständen über die vormundschaftlichen und Bevogtungsverhältnisse, die Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, und über die Behandlung der Ehescheidungsfälle zwischen Solchen — Konkordate, welche insgesammt dem Grundsatz der heimathlichen Jurisdiktion huldigten — abgeschlossen wurden, war St. Gallen abermals zur Ablehnung genöthiget, weil der Kanton schon seit seiner Gründung den entgegenstehenden Grundsatz der Territorialhoheit festhielt, d. h. in erwähnten Beziehungen das eigene Gesetz und das eigene (St. Gallische) Forum gegenüber den in seinem Gebiet niedergelassenen Schweizern beharrlich behauptete. Dagegen trat St. Gallen einem Konkordat über „die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen" unbedingt bei (1819). Dasselbe verpflichtete jenen Kanton, wo sich ein Heimathloser am längsten aufgehalten, zu Duldung desselben so lange, bis über dessen Heimathrechtsansprache entschieden sein werde; Streitigkeiten über solche Zutheilung oder Einbürgerung waren an ein eidgenössisches Schiedsgericht zu weisen, das nach Art. V des Bundesvertrages zu bestellen war. St. Gallen hat ein paar solcher Heimathlosen-

Prozeſſe (über die Familien Nievergelt und Betſchmann) mit den Kantonen Zürich und Aargau beſtanden; es gilt als ein halbes Wunder, daß im Betſchmann'ſchen Prozeß die zwei Schiedsrichter ohne Obmann zu einer gemeinſamen Urtheilsfällung gelangten. Im Laufe der Zeit wuchs die Zahl der St. Galliſchen ſogenannten „Geduldeten" (im Jahr 1820 zählte man deren 820 Köpfe); heimathlos waren ſie als ſolche nicht mehr; wollten ſie auswärts ihr Brod verdienen, ſo erhielten ſie zu dieſem Behuf Angehörigkeitsſcheine, welche die Stelle wirklicher Heimathſcheine vertraten. Im Unterſtützungsfall trat der Staat mit dem nöthigen Beiſtand ein; aber das Loos dieſer „Geduldeten" war doch keineswegs beneidenswerth. Abhülfe konnte nur wirkliche Einbürgerung gewähren. Der Große Rath aber lehnte ſie im Jahr 1821 neuerdings ab. Als die kirchliche Oberbehörde der Katholiken in Bezug auf die Einſegnung gemiſchter Ehen genauere Handhabung der Kirchengeſetze verordnete, vereinigten ſich zehn, meiſt reformirte, Kantone konkordatsweiſe zu dem Grundſatze, daß die Verkündung ſolcher Ehen nöthigenfalls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Zivilbeamten, die Einſegnung, nach Erfüllung aller geſetzlichen Vorſchriften, durch den erſteren vorzunehmen ſei. Darauf folgte lebhafte Erörterung zwiſchen dem katholiſchen Adminiſtrationsrath und der Regierung über den allfälligen Beitritt zu dieſem Konkordat; jener machte grundſätzliche Einwendung gegen denſelben, da der Inhalt des Konkordats mit den katholiſchen Kirchengeſetzen nicht vereinbar ſei. Der Kleine Rath mied weiteren Hader und meldete dem Vorort, daß der Kanton dem Konkordat fremd bleibe, womit übrigens die Zuläſſigkeit gemiſchter Ehen St. Galliſcherſeits nicht angefochten werde (6. Mai 1822). Anläßlich wahrte der Adminiſtrationsrath gegenüber der Staatsbehörde die ihm laut Verfaſſung in Matrimonialangelegenheiten zuſtehende Initiative (11. Februar und 30. April).

Die Handelsverhältniſſe zum Auslande, namentlich zu Frankreich, waren und blieben meiſt ungünſtig; auch St. Gallen war dadurch ſtets empfindlich getroffen. Das Zollweſen Frank-

reich's, ſchon von länger her auf dem Schutzſyſtem beruhend, wirkte im Großen und Ganzen als ein Prohibitivſyſtem. Ende des Jahres 1821 trat in Paris ein neues Miniſterium ins Amt, mit ihm ein neues noch ſtrengeres Mauthgeſetz in Wirkſamkeit, welches die Geduld aller Nachbarn mit Inbegriff der Schweiz erſchöpfte. Hier erhob ſich zunächſt Bern mit der übrigen weſtlichen Schweiz, weil die Einfuhr von Vieh, desgleichen von Käſe und andern Landeserzeugniſſen ſchwer bedroht, dann gehemmt wurde. Der erſten Verſtändigung der drei Kantone Bern, Freiburg und Waadt in Peterlingen zu unerläßlich gewordener Gegenwehr folgten auch anderwärts Verhandlungen der Großen Räthe, von denen viele in gleichem Sinne ihren Geſandtſchaften zur Tagſatzung Inſtruktion und Vollmacht ertheilten. So auch St. Gallen, das für ſeine vorzüglichſten Ausfuhrartikel, die Baumwollgewebe, jetzt wie von jeher, mit betroffen war. An der Tagſatzung in Zürich kam es zu durchgreifender allgemeiner Behandlung des Stoffes; über zwei Hauptpunkte war man eins: zunächſt, daß der altſchweizeriſche Grundſatz des freien Verkehrs im Weſen gewahrt bleiben und durch zeitweiſe Anwendung der Repreſſalie oder Retorſion gegen einzelne Staaten nicht aufgegeben werden ſolle; ſodann auch darüber, daß die Tagſatzung die etwa zu faſſenden Gegenmaßnahmen nicht als allgemein, ſondern nur für die beitretenden Kantone verbindlich erklären könne. Ohne Rückſicht darauf, daß man ſchon durch dieſe Beſchränkung ſich auf ſchlüpfrigen Boden ſtelle, griff man die Sache rüſtig an, und ein Ausſchuß der Tagſatzung, in welchem Müller-Friedberg das Hauptvotum im Sinne der Repreſſalie führte, beantragte in ſeiner Mehrheit die Aufſtellung empfindlicher Retorſionszölle gegen Frankreich. Aber ſchon in dieſem Stadium der Angelegenheit war die Grundlage des unglücklichſten Zwieſpaltes gegeben: der Wortführer für Baſel ſprach für das Gegentheil und alsbald war die Koalition der Grenzkantone mit Zürich zur Verhinderung des ganzen Vorgehens wie geſchaffen. Allein Bern hatte mehrere Nachbarkantone für ſein Beſtreben zur Seite und zudem die gewichtige

Hilfe von St. Gallen und Appenzell im Osten. Das Ergebniß der Tagsatzungsverhandlung war nachstehende Uebereinkunft: die Schweiz huldigt auch ferner dem Grundsatz des freien Verkehrs; gegen diejenigen Staaten, welche die schweizerischen Einfuhrgegenstände mit hohen Zöllen belasten oder ganz verbieten, tritt gerechte Reziprozität ein; so lange das französische Mauthsystem in bedrückender Ausdehnung und Strenge gegen die Schweiz in Anwendung bleibt, sollen eine Reihe von Einfuhrgegenständen Frankreichs mit einem besondern schweizerischen Zoll belastet sein, dessen Tarif sofort festgesetzt wurde. Der Ertrag dieser Eingangszölle von Getreide, Mehl, Brod und allem Getränke soll jeweilen dem Kanton gehören, in welchem sie verbraucht werden; die Eingangszölle von allen anderen Waaren sind für Rechnung sämmtlicher (beitretenden) Kantone zu beziehen; der Transit für alle Waaren und Erzeugnisse bleibt von jeder neuen Zollauflage frei; die Leitung und Oberaufsicht des Ganzen steht bei dem Vorort (Uebereinkunft vom 27. und 28. August 1822). Der Große Rath von St. Gallen, außerordentlich einberufen, genehmigte sie am 17. Oktober, nach fruchtlosem Widerspruch Meßmer's. Das Ergebniß des Konkordates war ein klägliches. Als gegen Ende Dezember's desselben Jahres die St. Gallische Regierung die unerläßliche Vollziehungsverordnung erließ, waren (nebst St. Gallen) erst die Kantone Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Waadt und der Halbkanton Unterwalden nid dem Wald definitiv beigetreten. Demnach waren der Westen und der Osten der Schweiz durch den Nichtbeitritt von Zürich und Schwyz ganz von einander getrennt und mußte, behufs Vollziehung, an der äußeren Grenze der aus St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Glarus bestehenden Kantonsgruppe nicht bloß ein Mauthkordon nach Außen, sondern auch ein solcher gegen Zürich und Schwyz, dann gegen Graubünden, errichtet werden. So wurden Wyl, Rapperschwyl, Schmerikon, Wesen, Wallenstadt und Ragatz Ein- und Austrittsstationen und Zollbüreau's gegenüber den nicht beigetretenen Kantonen; Steinach,

Rorſchach, Rheineck, St. Margarethen, Oberriet, Burgerau und Trübbach waren ſolche gegen das Ausland. Die Vollziehungsverordnung war in einer zu Frauenfeld gehaltenen Konferenz der öſtlichen Stände Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau (Appenzell war durch die Abordnung von St. Gallen vertreten) gemeinſam entworfen worden. Mit dem 1. Januar 1823 trat der Bezug des Retorſionszolles ein. Von nun an erhob ſich ein leidenſchaftlicher Zank zwiſchen den Retorſioniſten und ihren Gegnern durch die ganze Schweiz, beſonders heftig zwiſchen den Wortführern in St. Gallen und Zürich, Müller-Friedberg und Uſteri; die Vollziehung blieb mangelhaft: die franzöſiſche Geſandtſchaft ſchürte beſtens die Glut. Luzern und Uri traten bald vom Konkordat zurück. An der Tagſatzung von 1824 entſchloſſen ſich die übrigen beigetretenen Kantone, das Retorſionskonkordat auf den 1. Oktober gl. J. aufzuheben. Die Schweiz war um eine überaus traurige Erfahrung reicher geworden, von nun an den Plackereien des Auslandes wehrlos ausgeſetzt. Im Frühjahr 1823 führten die auswärtigen Mächte, wohl in Folge des Veroneſer Kongreſſes, Klagen über Duldung von Fremden in der Schweiz, welche nach Angabe der diplomatiſchen Mittheilungen dortigen Aufenthalt zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßigen auswärtigen Regierungen und die Ruhe ihrer Staaten mißbrauchten, ſowie über verletzende Behandlung der Angelegenheiten auswärtiger Staaten in der ſchweizeriſchen Preſſe. Die Tagſatzung erließ mahnende Beſchlüſſe an geſammte Kantone, in beiden gerügten Beziehungen Allem zu begegnen, was die Stellung der Schweiz im europäiſchen Staatenſyſtem und ihre Sicherheit gegenüber dem Auslande gefährden könnte. Die Beſchlüſſe waren einmüthig (14. Juli 1823) und die Zuſtimmung St. Gallen's mangelte ſo wenig, als bei öfterer Beſtätigung derſelben, zu welcher ſich die Tagſatzung in den nachfolgenden Jahren bewogen fand. Die Betheiligung bei den Militärkapitulationen mit dem König Beider Sizilien, die in dieſer Zeit negozirt und durch die Großmächte befürwortet wurden, lehnte St. Gallen ab. Mit der königlich ſardiniſchen Regierung

gerieth der Kleine Rath in ſchwierigen Konflikt, als er nach dem auf St. Galliſchem Gebiet erfolgten Hinſchied eines ſchon vor Jahrzehnten aus Piemont eingewanderten und in St. Galliſchen Landen verbürgerten Handelsmannes (Stephan Leiter, auch Skaler genannt) den Territorialgrundſatz bezüglich der Erbtheilung auch auf das in Piemont gelegene Vermögen des Erblaſſers geltend machen wollte und zu dieſem Behuf bis zu allſeitiger Anerkennung ſeines Beſchluſſes ſeitens aller Erbberechtigten einzelne im Kanton St. Gallen erhebbare Erbtheile unter Sequeſter legte (1824). Die Antwort aus Turin war die Sequeſtrirung der dort und in Genua befindlichen Waarenlager St. Galliſcher Kaufleute. Die Angelegenheit verwickelte ſich auch dadurch, daß die ſardiniſche Regierung die Erben noch als dortige Staatsbürger anſah, zu welcher Rechtsanſchauung ein Theil der Erben ſelbſt die Beweiſe beigebracht hatte. Es wurde die außerordentliche Sendung des Oberſtlieutenants Joſeph Kunkler nach Turin erforderlich; der Sequeſter wurde aufgehoben, aber die Regierung von St. Gallen mußte ſich die Anwendung der ſardiniſchen Geſetze bezüglich der in Streit gelegenen Verlaſſenſchaftstheile gefallen laſſen.

In Finanzſachen änderte ſich wenig. Aber theils zur Schuldentilgung, theils für Beſtreitung neuer Bedürfniſſe waren erhöhte Vermögensſteuern nöthig; von Denjenigen, deren Vermögen nicht wenigſtens 500 Gulden betrug, wurde zu Handen der Staatskaſſe eine Haushaltungsſteuer von 30, ſpäter von 36 Kreuzern erhoben. Auch auf Erhöhung anderer Einkünfte mußte Bedacht genommen werden. Der Salzpreis wurde durchgängig um einen Pfennig vom Pfund erhöht; bald nachher aber wurde in Verwaltung dieſes Monopols eine grundſätzliche Aenderung vorgenommen, der ſtufenweiſe Preis (nach Entfernungen) abgeſchafft, und verordnet, daß von Anfang 1825 an das Pfund Salz zu 40 Loth in allen Gemeinden des Kantons gleichmäßig zu 4 Kr. verkauft werde. Allmälig waren auch die Getränksabgaben, die längere Zeit unter dem Namen von Ohmgeld bezogen wurden, geſteigert worden. Die ſchwierige Er-

mittlung des Ohmgeldes gegenüber den Pflichtigen führte den Großen Rath zum Beschlusse, gesammte Kleinverkäufer von Getränken, dann Pintenschenken und Tavernenwirthe mit jährlichen Patenttaxen zu besteuern, deren geringste auf 12, die höchste auf 220 Gl. festgesetzt wurde; daneben wurde die besondere Konsumogebühr, die schon seit Jahren von allem ausländischen Getränke, das in den Kanton zum Verbrauch eingeführt wurde, zu erheben war, auf alles Getränk ausgedehnt, gleichviel ob es schweizerischen oder ausländischen Ursprungs sei (1824). Von Zeit zu Zeit geschahen Schritte, sich der noch im Besitz des Staates befindlichen Domänen zu entledigen; so wurde die Besitzung Schloß Forsteck, Gebäude und Güter, mit einziger Ausnahme von 9 Jucharten Wald, zusammen um 21,800 Gl. an einen Privaten verkauft; ebenso einiges Gelände rings um den Thurm des Schlosses Blatten bei Oberriet; den Thurm selbst aber behielt der Staat als Eigenthum.

Längere Zeit war die St. Gallische Regierung durch eine heftige Fehde mit dem Kanton Thurgau in Anspruch genommen. Dortige Staatsbehörde bewilligte der Gemeinde Rickenbach die Errichtung eines Kornmarktes und zwar auf den für den nahen Wyler Markt bestimmten Tag; jener neue Markt wurde zum allgemeinen Wochenmarkt. Dadurch war die gewerbliche Existenz der alten Marktstadt Wyl und waren auch die dortigen alten Zollrechte bedroht. Regierung und Großer Rath von St. Gallen traten für deren Handhabung in die Schranken; der Kleine Rath verbot den Landesbewohnern das Feilbieten von Vieh, Lebensmitteln und andern Erzeugnissen auf dem neuen Rickenbacher-Markt (Februar 1818); Thurgau untersagte, repressalienweise, den Besuch des Wyler-Marktes und dehnte das Verbot selbst auf die Käufer aus; durch die St. Gallische Anordnung war der Markt von Rickenbach empfindlich getroffen, der Gemeinde Wyl aber dennoch nicht gründlich geholfen; der dortige Verkehr sank. Der unerbauliche Handel wurde mittelst Vertrags beigelegt, durch welchen Thurgau auf den eigenen Markt verzichtete, St. Gallen hinwieder sich verpflichtete, die Thurgauer

auf dem Markt in Wyl den Eigenen gleich zu halten und vom Ertrage der Wyler Marktgebühren $^1/_3$, oder runde 200 Gl. jährlich, an Thurgau zu überlaſſen (1819). St. Gallen gerieth mit Glarus in Prozeß über die Tragweite des Schifffahrtsvertrages vom J. 1809; mit den durch dieſen Vertrag den Glarnern gewährten Berechtigungen waren ſie nicht zufrieden; ſie ſuchten völlige Aufhebung des St. Galliſchen Monopols. Sie waren berechtiget, Korn und Salz für eigenen Bedarf von Wallenſtadt aus direkt an die eigene Suſt (Biäſche) zu ſpediren und dieſe Gegenſtände auch durch eigene Schiffleute dorthin zu verführen, Alles jedoch gegen Erlegung einer Abfuhrgebühr. Für alle übrigen Waaren glaubten die St. Galliſchen (Wallenſtadter und Weſener) Schiffleute das ausſchließliche Transportrecht zu beſitzen. Die Glarner forderten dagegen, daß ſie auch für dieſe andern Waaren gleiche Berechtigung haben ſollen, wie für Korn und Salz. Der Streit gelangte an das eidgenöſſiſche Recht; Schiedsrichter waren Altlandammann Sidler von Zug und Staatsrath Uſteri von Zürich, letzterer von St. Gallen gewählt. Schultheiß Amrhyn von Luzern wurde Obmann. Nach langen Vorverhandlungen erging mit Stimmenmehrheit der Spruch: der Angehörige des Kantons Glarus ſei befugt, diejenigen ihm eigenthümlich zuſtehenden Waaren, welche durch Schiffleute des Kantons St. Gallen von Wallenſtadt ſeeabwärts zu führen ſind, nach ſeinem Belieben entweder nach Weſen oder nach der Biäſche führen, und in letzterem Falle in Wallenſtadt verzollen zu laſſen; die Koſten wurden halbirt (Richterſchwyler Spruch vom 18. Dezember 1824). Die St. Galler Abgeordneten kamen höchſt erbittert über das Urtheil nach Hauſe zurück. Dieſer Monopolhader gab dem Kleinen Rathe von St. Gallen noch mehr zu ſchaffen; zur Sicherung St. Galliſcher Rechte verordnete er (1825), daß alle Waaren, welche durch den Kanton St. Gallen zur Spedition über den Wallenſee nach Wallenſtadt beſtimmt ſeien, ohne Abweichung von der Landſtraße, nach Weſen geführt, dortſelbſt abgeladen und nur durch St. Galliſche Schiffleute von da über Waſſer geführt werden ſollen.

Straßen- und andere Bauunternehmungen waren noch immer auf der Tagesordnung. Meßmer nahm die Herstellung der großen Handelsstraße von Rorschach und Rheineck an die Graubündner-Grenze wieder auf. Solches lag im höchsten Interesse des Kantons überhaupt, dann auch in der Pflicht der Regierung gegenüber dem Bezirk Sargans. Der Straßenbau am Scholberg wurde zunächst in Angriff genommen. Der Große Rath gab seine früheren Bedenken auf; er bewilligte den auf 61,000 Gl. veranschlagten Bau durch den Felsabhang längs und zunächst des Rheins, womit der gleichzeitige Bau einer langen Strecke Dammstraße durch die Sümpfe oberhalb jenes Abhanges bis Vild verbunden wurde (28. April 1821); bis dahin war der Verkehr auf eine viel höher gelegene steile Saumstraße verwiesen. Der Tessiner Ingenieur Julius Pocobelli nahm den Bau in Akkord und führte ihn, namentlich durch Zuzug Richard Lanicca's aus Graubünden als Bauaufsehers, zu allgemeiner Zufriedenheit aus; Ende 1822 konnte die neue Straße dem Verkehr übergeben werden. Als etwelcher Ersatz für die Baukosten am Scholberg folgte der Bezug eines besonderen Weggeldes. Durch den großräthlichen Baubeschluß wurde die Regierung angewiesen, die oberhalb und unterhalb des Scholberges nothwendig werdenden Korrektionen durch die „Pflichtigen" auf deren eigene Kosten ausführen zu lassen. Diese Last fiel also in der Regel den Gemeinden zu. Der Verkehr zwischen Rorschach und Arbon wurde befördert durch den Bau einer stattlichen neuen Brücke über die Goldach, statt des früheren Fußgängersteges, zu welchem Bau sich die beiden Kantone St. Gallen und Thurgau brüderlich vereinbarten. An der Linth wurden unter der steten Theilnahme der St. Gallischen Behörden die Arbeiten durch den unermüdlichen Escher rüstig fortgesetzt und endlich zu gedeihlichem Ziele gebracht. Von den verschiedenen Kanalstrecken, welche seit Beginn des Baues in Angriff genommen worden, war die letzte, der „Benkener-Kanal", am 17. April 1816 eröffnet worden. Von dann an strömte die Linth, von ihrem neuen Ausfluß aus dem Wallensee bis

hinab in den Züricher-See, in dem neu gegrabenen Bette von 70,000 Fuß Länge durch das ſchöne Thal hin; das ehedem verſumpfte Land freute ſich ſeiner allmäligen gänzlichen Entwäſſerung; die zahlreichen Schiffe, welche den Verkehr zwiſchen beiden Seen vermitteln ſollten und vorher oft zwei bis drei Tage lang zwiſchen den unſtäten Sandbänken des alten Linthbettes ſich mühſam hatten durcharbeiten müſſen, oft auch genöthiget waren, die Hälfte ihrer Ladung auszuſetzen, um mit der andern Hälfte kümmerlich vorwärts zu kommen, konnten nun den Weg vom einen See zum andern eben ſo ſicher als leicht in anderthalb bis zwei Stunden zurücklegen. Doch waren noch manche Verſtärkungs- und Vollendungsarbeiten da und dort an den meiſten Kanälen nothwendig, und die Ausgaben wollten kein Ende nehmen. Zu ihrer leichtern Beſtreitung waren ſchon vorangehend die neueſten Kantone nach ihrem Eintritt in den Bund um Unterſtützung der Unternehmung angegangen worden, in Folge deſſen Neuenburg und Genf durch Uebernahme zahlreicher Aktien ſich betheiligten. Eſcher ſchrieb ſeinen letzten Bericht über den Linthkorrektionsbau am 2. Juli 1822; im kommenden Jahre (9. März) ſtarb der vaterländiſche Mann, allzufrüh. Der Stand Zürich ehrte das Andenken ſeines verdienten Mitbürgers und Magiſtraten mittelſt Urkunde vom 12. Juni 1823, durch welche die Züricher Regierung Eſcher'n ſelbſt und ſeinen männlichen Nachkommen den Ehrennamen „Eſcher von der Linth" verlieh, eine Anerkennung, welcher die andern betheiligten Kantone, St. Gallen am 20. genannten Monats, urkundlich beipflichteten. Dieſem Beſchluſſe folgte eine Verfügung der Tagſatzung, welche den Verſtorbenen durch Errichtung einer Gedenktafel am Biberlikopf und Verleihung einer dieſem Denkmal entſprechenden goldenen Denkmünze an die nächſten Familienglieder Eſcher's zu ehren beſchloß (14. Auguſt 1823). Durch einen zweiten Beſchluß von obigem Tage, dem eine allgemeine Beaugenſcheinigung geſammter Linthwerke durch Beauftragte aller Betheiligten und ein befriedigender techniſcher Befund vorangegangen war, übergab die Tagſatzung die Kanäle und Zu-

gehör zur künftigen Unterhaltung den drei betheiligten Kantonen zu Handen ihrer Genoſſamen. Der Große Rath von St. Gallen ſprach ſeinerſeits die Uebernahme derſelben durch Dekret vom 3. Dezember 1823 aus. Die Vollendungsarbeiten wurden noch längere Zeit fortgeſetzt; Ende 1827 hatten die Geſammtausgaben für das Unternehmen die Summe von 984,508 Fr. 2 Rp. erſtiegen. Die früheren zwei Linthkommiſſionen, von denen die eine den Bau, die andere das Bodenſchatzungsgeſchäft zu beſorgen gehabt hatte, wurden aufgelöſet; an beider Stelle trat, von der Tagſatzung das erſtemal im J. 1822 gewählt, die neue Linthpolizeikommiſſion; Kantonsrath Ignaz Gmür von Schänis war lange Jahre das St. Galliſche Mitglied derſelben.

Am Rhein hatten nicht bloß die Ueberſchwemmungen von 1817 die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich gelenkt, ſondern es war auch die Beſorgniß eines möglichen Durchbruches deſſelben über die Sarganſer-Ebene nach dem Seez- und Linthgebiet entſtanden. Lebhafte Phantaſien ſahen im Geiſte bereits die Gewäſſer des Rheinſtromes mit jenen der Limmat und der Reuß auf ganz neuem Wege vermiſcht. Meßmer und Eſcher pflogen darüber Briefwechſel; die Tagſatzung berieth den Gegenſtand ſchon von 1816 an. Ihrem Befehl zufolge wurde die Sachlage durch eine eidgenöſſiſche Expertenkommiſſion unterſucht. Im Namen derſelben erſtatteten Eſcher und Ingenieur Salomon Hegner von Winterthur Berichte, in Folge deren die Gefahr eines Durchbruches des Rheines nach dem Wallenſee nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen ſchien. Eſcher namentlich ſchilderte in ſeinem Bericht die Folgen eines ſolchen Durchbruches für die Kantone Graubünden, St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zürich und Aargau und drang auf vorbeugende Maßregeln. Im folgenden Jahr berichtete Tulla, der großherzoglich badiſche Waſſerbaudirektor, über die gleiche Frage, weſentlich im Sinne wie Eſcher. Zur Abwendung der nächſten Gefahr empfahl er den Bau eines hohen und ſtarken Dammes oberhalb Sargans von einem Gebirg zum andern, zu gründlicher Abhülfe dann eine durchgreifende Rheinkorrektion bis an den Bodenſee

hinab (4. Auguſt 1819). Die betheiligten Stände konferenzirten. Kühlere Anſichten überwogen. Die Tagſatzung verfügte weiter nicht und der Rhein blieb ſeinem alten Rinnſal treu.

St. Gallen, obwohl mit den Anträgen Eſcher's einverſtanden, hatte am Rhein noch näheren Gefahren zu begegnen. Korrektionsarbeiten im Großen waren zwiſchen den Nachbarſtaaten noch nicht vereinbart. Um ſo nöthiger war örtliche Hülfe da und dort, wo die Uferbewohner in den untern Abtheilungen des Rheins mit Wuhr- und Dammbrüchen und daherigen Ueberſchwemmungen bedroht waren. Bei ſolchen Arbeiten ſorgte jede Gemeinde, jeder Wuhrbezirk auf dem dieß- und jenſeitigen Ufer, in der Regel nur für ſich. Solches war der Fall im Jahr 1822 bei St. Margarethen; die Wuhren dieſer Gemeinde bedrohten die jenſeitige Gegend; dortige Gemeinden klagten; St. Gallen brachte die Widerklage, daß Höchſt ſeine pflichtigen Schutzbauten verſäume, in Folge deſſen Gefahr walte, daß der Rhein aus dem Scheitel des ſogenannten „Eſelſchwanzes" (Namen einer großen Konkave des Stromes in dortiger Gegend) den geraden Auslauf in den Bodenſee nehmen werde. St. Gallen verlangte Abhülfe. Der Streit wurde heftig; der einzige anweſende Techniker, Ingenieur Duile aus Innsbruck, erklärte: Abhülfe ſei nur möglich entweder mittelſt eines Durchſtiches durch die große St. Margarether Erdzunge („Nebengraben" genannt) oder dann aber durch die direkte Ableitung des Rheinſtroms aus jener Konkave hinab (Augenſchein und Konferenz am 26. November 1822). Die Regierung von St. Gallen ſah in der Lage der Sache und in den Erklärungen des öſterreichiſchen Technikers ſo hohe Gefahr für die dießſeitigen Landesintereſſen, daß ſie in mehreren Beſchwerdeſchreiben, proteſtirend gegen jene abſichtliche oder unabſichtliche direkte Ableitung des Rheines in den Bodenſee, den Vorort Bern um Schutz und Beiſtand gegenüber der öſterreichiſchen Behörde erſuchte; ſie ſtellte der eidgenöſſiſchen Behörde vor, daß in beſagtem Falle die Rheinmündung für die Schweiz verloren gehe, die Schifffahrt unter fremde Meiſterſchaft zu ſtehen käme, die

gewerbreiche Stadt Rheineck auf das Trockene verſetzt, auch die ſchweizeriſche Militärlinie gefährdet würde (Juni 1823). Der Vorort, weniger hitzig, wartete das Weitere in Ruhe ab; St. Gallen und der öſterreichiſche Nachbar aber ſtritten noch länger, Jahr um Jahr, über das Mehr oder Weniger der Gefahr und über gegenſeitige Pflichten. Der Rhein verließ auch hier ſein altes Bett nicht.

Ueber das Geſuch des katholiſchen Großrathskollegiums von St. Gallen um Erhebung des ehemaligen Ordinariats zu einem Bisthum für den Kanton beobachtete der Papſt längeres Stillſchweigen. Ende 1818 erſetzte Vincenz Macchi, Erzbiſchof von Niſibi, den Nuntius Zen in gleicher Eigenſchaft. Regierungsrath Gmür verfügte ſich, im Auftrag des katholiſchen Adminiſtrationsrathes, zu dem neuen Nuntius nach Luzern, dieſem die nöthigen und von ihm ſelbſt gewünſchten Aufklärungen über die ganze Angelegenheit zu geben. Macchi, wenig erbaut, erwiederte, daß dem Lande St. Gallen am beſten durch Wiederherſtellung des Stiftes entſprochen würde, erhielt aber von Gmür die mündliche und ſchriftliche Darlegung, daß nach der nunmehrigen Lage der Sachen im Kanton jene Wiederherſtellung ſchlechterdings unmöglich geworden, den Kanton in Unfrieden, die Katholiken in Nachtheil ſetzen würde; für dieſe ſei der fernere Beſitz und Genuß des ehemaligen Stiftsvermögens eine abſolute Nothwendigkeit; denn „arm und aller Hülfsmittel entblößt, könnte die Katholizität neben den reichen Reformirten nicht beſtehen". Der Nuntius aber erklärte ſich ohne alle Verhaltungsbefehle über dieſen Gegenſtand zu ſein.[1]) Mit den übrigen ehemaligen Konſtanzer Bisthumskantonen wurde abgerechnet; von dem Dotationsfonde von 300,000 Gl. fielen dem katholiſchen Theile St. Gallens 60,594 Gl. 12 Kr. zu. Dieſer Betrag wurde dem allgemeinen Fond der Katholiken einverleibt. Am 16. September 1819 ſtarb der apoſtoliſche Vikar Göldlin v. Tieffenau; nun neues Proviſorium für die ehemaligen Kon-

[1]) Falk: Hiſtoriſche Fragmente über die Bisthumsangelegenheit. Handſchrift.

ſtanzer Diözeſantheile. Gmür fand den Fürſtbiſchof von Chur, bei perſönlichem Zuſammentreffen in Schänis, nicht nur bereit zur Uebernahme der proviſoriſchen Adminiſtration, ſondern auch zur bleibenden Vereinigung St. Gallens mit dem Bisthum Chur. Der Adminiſtrationsrath erneuerte nun durch Schreiben an den Heil. Vater die Bitte um Unterhandlung über die Hauptſache und verband damit zugleich das Geſuch um Uebertragung jener proviſoriſchen Verwaltung an Chur, Gewähr um ſo mehr hoffend, da ſchon ein Theil des Landes unter Chur gehöre (19. Oktober 1819). Die Regierung ſah den geſchehenen Schritt ungern, da ſie der Meinung geweſen, er hätte durch ihre Dazwiſchenkunft geſchehen ſollen; von unmittelbarer Korreſpondenz der katholiſchen Behörde mit dem Papſt beſorgte die Regierung allen Einfluß in die geiſtlichen Angelegenheiten zu verlieren. Papſt Pius VII. war erwähntem Geſuch bereits durch allgemeine Verfügung zuvorgekommen, welche geſammte ſchweizeriſche Bisthumstheile, die Göldlin proviſoriſch verwaltet hatte, in gleicher Weiſe unter die Verwaltung des Fürſtbiſchofs von Chur ſtellte (Breve vom 9. Oktober). Die Regierung vernahm dieſe Verfügung in ſo weit mit Beifall, als ſie in ihr eine neue Gewähr für die Vernichtung des Stiftes erblickte. Eine Abordnung des katholiſchen Adminiſtrationsraths verfügte ſich zum Fürſtbiſchof nach Chur, beglückwünſchte ihn zu der Stelle eines Adminiſtrators und nahm die Erklärung ſeiner Bereitwilligkeit entgegen, den Bedürfniſſen der St. Galliſchen Katholiken nach beſten Kräften Genüge zu thun, wie er anderſeits feſt entſchloſſen ſei, kirchliche Ordnung nach Pflicht zu handhaben. Im Laufe der Unterredung brachte der Biſchof auch die Vereinigung der St. Galliſchen Gebiete mit Chur zur Sprache, und verhieß in dieſem Falle, für jene einen eigenen Generalvikar zu beſtellen, übrigens auch perſönlich die Hälfte des Jahres daſelbſt Reſidenz zu halten. Nicht ſo roſenfarben, wie die Unterhändler, ſahen Andere die Beſtrebungen zumal für Gründung eines eigenen Bisthums an. Der katholiſche Adminiſtrationsrath hatte im Frühjahr 1819 wie gewohnt den Amtsbericht auch über ſeine

Thätigkeit in dieſer Richtung dem Großrathskollegium vorgelegt. Da erging von Seite der Prüfungskommiſſion ſcharfe Mahnung gegen Schmälerung der katholiſchen Fonde, mit welcher die Katholiken durch Errichtung eines eigenen Bisthums unausweichlich bedroht wären; es ſeien jene Fonde eine unverſiegbare Quelle des Segens für die St. Galliſchen Katholiken; deßhalb ſolle man eiferſüchtig dafür ſorgen, „daß ſie unzerſplittert auf unſere Nachkommen übertragen werden". Mit Bezug auf das Proviſorium wurde von der Perſon des Biſchofs mit Zutrauen geſprochen; über die Curie in Chur dagegen, als zum Theil fremden (tiroliſchen) Urſprungs, Bedenken erhoben. Anläßlich wurde die Entſchiedenheit belobt, mit der die ſchweizeriſchen Altvordern jura circa sacra gehandhabt (Kommiſſionsbericht vom Dezember 1819). Die Kommiſſion war ſomit gegenüber dem Beſchluß vom Jahr 1817, deſſen Verwirklichung von der überwiegenden Mehrheit der Katholiken angeſtrebt wurde, in offene Oppoſition getreten. Verfaſſer des Berichts und Haupt dieſer Oppoſition war Müller-Friedberg, Sohn. Er war Joſephiner durch und durch, daher abhold allen Beſtrebungen der römiſchen Kurie, die ſich auf katholiſche Reſtaurationen in oder außer dem Kanton St. Gallen bezogen; ſcharfer Kritiker, beredt, in Wort und Schrift ſarkaſtiſch, daher von der katholiſchen Partei gefürchtet. Er war in Wirklichkeit auch der Wortführer in den weltlichen Behörden für jene Glieder der katholiſchen Geiſtlichkeit, welche, als Verehrer ehemaliger Weſſenberg'ſcher Kirchenleitung, der Nuntiatur und den zur Zeit waltenden Reſtaurationsbeſtrebungen innerhalb der katholiſchen Kirche, mißtrauiſch, oft ſelbſt feindſelig, gegenüberſtanden. Allmälig machte ſich der Churiſche Biſchof auch in dem ehemals Konſtanziſchen Theile von St. Gallen bekannt. Er erſchien zur Spende der heil. Firmung (1820). Die Regierung nahm ihn gut auf und erwies ihm mögliche Ehren; der Biſchof hinwieder gefiel, auch Unbetheiligten, ob ſeiner edeln Umgangsformen. In dieſer Zeit erſchien, da Macchi nach Paris verſetzt worden, abermals ein neuer Nuntius, Graf Ignaz Naſalli, Erzbiſchof von Cyrus; der

katholiſche Adminiſtrationsrath knüpfte ſofort mit dem neuen Bevollmächtigten des päpſtlichen Stuhles geſchäftliche Verbindungen an, damit endlich die oft beſprochene Unterhandlung über die Hauptſache eröffnet werde; er (Adminiſtrationsrath) werde nichts verlangen, als was mit der Gerechtigkeit verträglich; ſo ſchrieb er an den Nuntius. Hohen Ernſtes erwiederte dieſer: gerechter und angemeſſener in dieſer Sache könne nichts ſein, als was der Heil. Vater durch ſein Breve „Inter tot et tantas (acerbissimi doloris causas)“, vom 12. Juni 1816, gewünſcht und ausgeſprochen habe.[1]) Man ſolle dem Stifte ſeine Güter zurückſtellen, der Abt dann würde Biſchof, das Stift durch ſein Kapitel die Kirche und das Seminarium beſorgen; ſo ſei nach den St. Galliſchen Wünſchen das Bisthum gegründet und gleichzeitig dem Anliegen des Heil. Vaters Genüge gethan, wogegen ohne ſolche Herſtellung Bisthum, Kapitel und Seminarium erſt und beſonders dotirt werden müßten; in obigem Sinne ſei er bereit, die Angelegenheit zu gutem Ende zu führen (24. Oktober 1820). Gmür war ſofort zu einem Abſchlag entſchloſſen: das Kloſter könne man nicht herſtellen, und da man das Bisthum nicht gewähren wolle, ſei nun am Beſten, von der durch das katholiſche Großrathskollegium bereits im Juni gl. J. eventuell gegebenen Vollmacht zum Anſchluß an ein anderes Bisthum Gebrauch zu machen, und das könne kein anderes als Chur ſein. So wollte die Aufſtellung einer eigenen geiſtlichen Jurisdiktionsbehörde im Kanton verhindert werden. Falk, der hierin nichts anderes ſah, als die Neigung, „deſto ungehinderter auch in geiſtlichen Sachen herrſchen zu können“ und den ganzen katholiſchen Fond in weltlicher Hand zu behalten,[2]) war erbittert über das Vernommene, leiſtete nach Kräften Widerſtand und drang auf eine Antwort, welche zwar einerſeits die Unmöglichkeit der Wiederherſtellung des Stiftes darſtelle,

[1]) Es iſt dies jenes päpſtliche Mahnſchreiben zur Wiederherſtellung des Stiftes, auf welches die katholiſchen Behörden dem Heil. Vater keine Sylbe geantwortet hatten.

[2]) Falk: Hiſtoriſche Fragmente u. ſ. w.

anderſeits aber die Bereitwilligkeit ausſpreche, das eigene Bisthum nebſt Seminarium und theologiſchem Studium genügend zu dotiren, dieſe und übrige höhere Schulanſtalten durch eine (kirchliche) Korporation verwalten zu laſſen. Man ſchritt vorläufig zum Mittel einer Kommiſſionsberathung. Warmer Kampf entſpann ſich, namentlich darüber, ob denn das eigene Bisthum für das ganze Land oder nur für den ehemaligen konſtanziſchen Theil gemeint ſei; das Großrathskollegium habe im J. 1817 das erſtere gewollt; nie werden die oberen Bezirke die Verwendung des Fonds für ein engeres St. Galliſches Bisthum gewähren; ſo ſprachen Gmür, Reutti, Helbling von Rapperſchwyl. Stark trat das Beſtreben einzelner Kommiſſionsglieder hervor, jenen Beſchluß vom J. 1817 zu umgehen oder fallen zu laſſen und die Löſung der Aufgabe in einfachem Anſchluß an Chur zu ſuchen. Gmür und Falk entzweiten ſich bei dieſem Anlaß zeitweilig. Vertrauliche Explikationen zwiſchen dieſen beiden katholiſchen Häuptern folgten; Gmür gab dabei ſeinen ganzen Plan kund: Vereinigung der St. Galliſchen Katholiken durch die gemeinſamen Fonde der Stifte St. Gallen und Schänis; ihre Hebung zu angeſehener und imponirender Stellung im Lande; zu dieſem Ende auch ökonomiſche Förderung derſelben mittelſt Erziehung und Unterſtützung. Falk entgegnete: das ſei gewiß auch ſein Streben ſeit 1808 geweſen; aber es ſolle nicht auf Koſten der kirchlichen Rechte und Inſtitute des bisherigen St. Galliſchen Ordiniariatsgebietes geſchehen; vor Allem ſei der Untergang ſeiner kirchlichen Inſtitute zu verhüten, das St. Galliſche Bisthum alſo anzuſtreben ſelbſt alsdann, wenn die Vereinigung der Churiſchen Antheile mit demſelben nicht erhältlich wäre. Den Katholiken dieſes Landestheils könne man nicht zumuthen, auf alle Vortheile früherer eigener kirchlichen Einrichtungen zu verzichten und darüberhin noch die Fonde herzugeben, beziehungsweiſe ſie mit dem anderen (dem oberen) Landestheile zu theilen. An den Nuntius erging endlich die Antwort: die Wiederherſtellung des Stiftes liege gänzlich außer der Befugniß und außer der Macht der katholiſchen Behörde St.

Gallen's; beſondere Verhältniſſe erheiſchen vielmehr die Gründung des Bisthums für den katholiſchen Theil St. Gallen's, wie ſolche bereits durch Schreiben an den Heil. Vater vom 18. September 1817 gewünſcht worden; die Haupterforderniſſe, Kathedrale, Seminarium u. ſ. w., ſeien bereits vorhanden; zur genügenden Dotation des Ganzen habe man Willen und Hülfsmittel; den vielen Kriſen, die über das Land ergangen, ſollte eheſtens durch Erfüllung obiger Bitte ein Ende gemacht werden (22. Dezember 1820). Mit ernſtem Bedauern über die herbe Zurückweiſung des Vorſchlages, der mit der Errichtung des St. Galliſchen Bisthums zugleich die Kloſterkorporation hergeſtellt hätte, ging endlich der Nuntius in die neueſten Wünſche ein; dadurch ſchien jedenfalls ein St. Galliſches Bisthum geſichert. Man ſchritt zur Formulirung des Projekts. Die Aufgabe fiel einem neuen Ausſchuſſe zu (Gmür, Falk, Reutti, Dudli und P. Theodor Wick, damals erſter Pfarrer an der Stiftskirche und Mitglied des katholiſchen Adminiſtrationsrathes). Wick ſcheint hier großen Einfluß geübt zu haben; denn jene Herren vereinigten ſich zu dem Plan, Gymnaſialanſtalt und pfarrliche Paſtoration mit dem Bisthum zu verbinden, das ganze für dieſe Anſtalten aufzuſtellende Kapitelsperſonale in einem Konvikt zu vereinigen, ſonach unter gemeinſame Hausordnung zu ſtellen, mit gemeinſamem Tiſch. Wick wollte noch mehr: „Stabilität" für geſammtes Perſonal, mit andern Worten, Lebenslänglichkeit der von den Einzelnen übernommenen kirchlichen Stellen und Pflichten, annähernd alſo klöſterlichen Beſtand. So weit zu gehen, verwarfen die anderen Kommiſſionsglieder. Endlich verſtändigte man ſich zu folgendem Plan: Errichtung eines eigenen Bisthums für den ganzen Umfang des Kantons; ein am Hauptort zu errichtendes Kollegium bildet deſſen Grundlage; daſſelbe beſteht aus 22 nach vorgeſchriebener Hausordnung beiſammen lebenden Prieſtern; nach erſter Wahl ergänzt ſich das Kollegium ſelbſt, doch bedürfen alle Wahlen der Zuſtimmung des Adminiſtrationsrathes; das Kollegium beſorgt den öffentlichen Gottesdienſt in der Kathedrale und die Seelſorge am Hauptort; deßgleichen alle

höheren Unterrichtsanſtalten der Katholiken; es gibt aus ſeiner Mitte 18 Mitglieder in das Domkapitel; den 22 Kollegianten werden 4 Portherren oder Kapläne beigegeben. Zu den 18 Reſidentialkanonikern kommen 6 foranei (auswärtige); Domdekan, Offizial und Domcuſtos bilden den Rath des Biſchofs; die erſten 18 Kanoniker werden vom Kollegium, die 6 foranei vom Adminiſtrationsrath gewählt; in der Zukunft ergänzt ſich das Domkapitel ſelbſt; auch dieſe Wahlen bedürfen der Zuſtimmung des Adminiſtrationsrathes; der erſte St. Galliſche Biſchof ſoll im Einverſtändniß zwiſchen dieſer Behörde und dem Domkapitel ernannt werden; in der Folge wird der Biſchof vom Domkapitel frei aus ſeiner Mitte gewählt; dem Biſchof iſt würdegemäßer Unterhalt nebſt einem Baarbetrag von jährlichen 1500 Gl. zugeſichert; die Organiſation und Befugniſſe eines Konſiſtorialrathes werden im Einverſtändniß zwiſchen Biſchof und Adminiſtrationsrath feſtgeſtellt; deßgleichen der Tarif über Sporteln und deren Verwendung; wollen in der Folge andere Gebiete dem St. Galliſchen Bisthum einverleibt werden, ſo hat das Domkapitel unter unmittelbarer Mitwirkung des Adminiſtrationsrathes die Unterhandlung darüber zu pflegen. Für den Fall höherer Genehmigung des Projektes waren bereits auch Statuten für das Kollegium der Zweiundzwanzig entworfen, welche deren Verrichtungen näher bezeichneten; ihm ſollten, nebſt den kirchlichen Verpflichtungen, unter denen jene der Chorſtunden in der Kathedrale aufgezählt ſind, das Seminar und das theologiſche Studium; das philoſophiſche Studium; die katholiſche Stiftsbibliothek nebſt Archiv; die unteren Gelehrten- oder Gymnaſialſchulen; jener Theil der Landſchulen-Aufſicht, welchen ihm der Adminiſtrationsrath übergeben würde, zur Beſorgung und Leitung anvertraut werden; den Kollegial- beziehungsweiſe Bisthumsfond hätte es ſelbſt zu verwalten gehabt. Thatſächlich verband alſo das Projekt klöſterliche Ordnung mit dem gewünſchten Bisthum. Unverweilt gelangten die Dekane der ſechs Landkapitel ehemals konſtanziſchen Sprengels, Dominik Schmid voran, dann Blattmann in Bernhardzell, Michael Cuſtor in Rapperſch-

wyl, Joh. Kaſpar Wölfle in St. Peterzell, Meinrad Ochsner in Henau und Joh. Jakob Zurburg in Au, mit dem Erſuchen an den Adminiſtrationsrath, vor dem Abſchluß die katholiſche Landgeiſtlichkeit anzuhören, da ihnen, als „Hirten zweiten Ranges", die geiſtigen und religiöſen Bedürfniſſe des Volkes zunächſt bekannt ſeien (16. April 1821). Sie ſprachen im Auftrage aller Kapitel; die Geſinnung der Weltgeiſtlichkeit war dadurch als gegneriſch erklärt. Solche Einmiſchung wurde als unannehmbar angeſehen, daher die Eingabe ad acta gelegt; es beſorgten nemlich die Urheber des Vorſchlages weitgehende reformatoriſche Pläne ſeitens der Dekane. Der Sturm aber gegen den amtlichen Bisthumsplan legte ſich gleichwohl nicht; er überging vielmehr in das katholiſche Großrathskollegium ſelbſt, dem der Adminiſtrationsrath ſeine Vorſchläge mit dem weiteren Antrag empfahl, auf die Baſis derſelben mit der päpſtlichen Nuntiatur in Unterhandlung zu treten und als Dotation für die ganze Diözeſan-Einrichtung im Maximum ein Kapital von 800,000 Gl. anzuweiſen. Eine Kommiſſion des katholiſchen Kollegiums (Berichterſtatter Bernold) ſtellte ſich entgegen, entwickelte und begründete einen weſentlich abweichenden Bisthumsplan (Kapitel von geringerer Zahl ohne klöſterliche Zuthat, Seminarium, theologiſches Studium, ehrenhafte Ausſtattung des Biſchofs mit freier Wohnung und 5000 Gl. Jahreseinkommen, Geſammtdotation 530,000 Gl.). Falk und Reutti vertheidigten den adminiſtrationsräthlichen Vorſchlag; Gmür ſprach dagegen; der Landammann Müller-Friedberg ebenfalls. Mit bloß 8 Stimmen Mehrheit drang das große Kollegialprojekt durch (15. Juni 1821). Der Sieg der Mehrheit glich einer Niederlage; ſie war mit ſtaatlicher Einſprache bedroht, da namentlich das Recht, die beſonders dotirte katholiſche Gymnaſialanſtalt in eine neue (kirchliche) Stiftung aufgehen zu laſſen, beſtritten wurde. Der Adminiſtrationsrath fühlte und anerkannte das Bedürfniß, ſich den im Bernold'ſchen Kommiſſionsbericht ausgeſprochenen Anſichten weſentlich zu nähern, berichtigte und vereinfachte das Projekt und ſandte es in ganz neuer Geſtalt dem Nuntius zu Han-

den des heiligen Stuhles (15. Juli); in diesem neuen Entwurf war das Kollegium der Zweiundzwanzig beseitiget, einem Kapitel von 11 Mitgliedern nur Kirchliches nebst dem theologischen Studium zugewiesen, für das Kapitel aber doch das Konvikt beibehalten. Ihrerseits versammelten sich die sechs Dekane in St. Peterzell und beschlossen, unzufrieden über das rücksichtlose Stillschweigen des Administrationsrathes auf ihr Schreiben, die Eingabe einer Rekursadresse an die Regierung zu Handen des „souveränen Großen Rathes" (30. und 31. Juli). [1]) Anfangs 1822 folgte die Antwort des Nuntius: da man St. Gallischer Seits auf Vereinigung aller dortigen Gebiete zu einem Bisthum beharre, Chur aber nicht noch mehr geschwächt werden dürfe, so bleibe nur übrig, das gewünschte St. Gallische Bisthum zu gleichen Rechten mit jenem von Chur durch Personalunion zu vereinigen. Gmür und Falk wurden mit den amtlichen Unterhandlungen betraut; sie wurden gepflogen theils zwischen diesen Beauftragten des Administrationsrathes und dem Fürstbischof von Chur, dann zwischen dem Nuntius und dem Fürstbischof bei persönlicher Zusammenkunft in Zürich, endlich zwischen den St. Gallischen Abgeordneten und den beiden eben Genannten an einer fünftägigen Konferenz zu Luzern (August). Der Geldpunkt war einer der wichtigeren; die Ansprüche des Bischofs gingen anfänglich auffallend hoch, sowohl in Hinsicht des Gesammtdotationskapitals als der einzelnen Ansätze. Eine andere Schwierigkeit war, die volle Selbstständigkeit St. Gallens durch ein unvermischtes St. Gallisches Kapitel zu sichern. Endlich folgte Verständigung zwischen den Negoziatoren, im weiteren Verlaufe die Genehmigung des Vereinbarten seitens des katholischen Kollegiums (1. Mai 1823). Hier das Wesentliche der 23 Artikel über Gründung und Organisation des neuen Bisthums St. Gallen, dann dessen Vereinigung mit Chur: die Kirche des heil. Gallus zu St. Gallen wird zu einer Kathedralkirche erhoben und als gleich selbstständig wie die Kathedral-

[1]) Der Entwurf liegt im Kantonsarchiv. Er wurde nicht offiziell abgegeben.

kirche von Chur mit dieſer vereiniget; das alſo entſtehende Bisthum ſoll das Churiſche und St. Galliſche heißen, der Biſchof den Titel Biſchof zu Chur und St. Gallen führen, ſeinen Sitz während einem Theil des Jahres in der St. Galliſchen Diözeſe, während des andern in Chur halten; in St. Gallen wird ein eigenes, von jenem zu Chur geſchiedenes Kapitel errichtet, eben ſo ein eigenes, von jenem zu Chur getrenntes Seminarium; für St. Gallen wird der Biſchof einen beſondern Generalvikar bezeichnen, welcher ſammt ſeiner Curia den Sitz im St. Galliſchen Diözeſangebiet nimmt; gleiche Zahl der Domkapitularen für beide Diözeſen; vom St. Galliſchen Kapitel nehmen ſieben Mitglieder Reſidenz in St. Gallen, die übrigen acht ſind forenses; das Reſidentialkapitel beſorgt die Seelſorge zu St. Gallen; ihm werden, zum Chor und zu kirchlicher und pfarrlicher Aushülfe, fünf Kapläne zugegeben; der Biſchof wird von den Gliedern beider Kapitel, welche ſich dafür an einem Orte verſammeln, durch gemeinſame Stimmgebung aus ihrer Mitte gewählt; die erſte Wahl des Kapitels ſteht dem Papſt zu, ſpäter abwechſelnd dem Biſchof und dem Domkapitel (wobei dem katholiſchen Adminiſtrationsrath eine gewiſſe Excluſive zugeſtanden wurde); Einkommen des Biſchofs, für ſich, ſeinen Generalvikar und übrige Curie, nebſt freier Wohnung, 7500 Gl. jährlich; Ausſteuer der Domkirche zu Beſtreitung ihrer Fabrika mit einem Kapital von 100,000 Gl.; 3000 Gl. jährlich ſind für das Seminar beſtimmt; an demſelben ſollen durch drei Profeſſoren alle Fächer der Theologie gelehrt werden; Reſervefond von 10,000 Gl. für allfällige Defizite der einzelnen Anſtalten und Einrichtungen; als Grundkapital für das Ganze ſollen 510,000 Gl. theils in liegenden Gründen, theils in guten Pfandtiteln angewieſen werden; die Verwaltung dieſer Dotation ſteht dem Biſchof und dem Domkapitel, auf eigene Koſten, zu; von dem Ausſteuer-Kapital ſollen ſogleich 150,000 Gl. als die beſondere Dotation des Biſchofs ausgehändiget werden; der Reſt allmälig, im Verhältniß der Mittel des katholiſchen Fondes; der Biſchof regiert die Diözeſe frei nach den Vorſchriften der heil. Ca-

nonen und nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhl genehmigten Disziplin; Ehesachen gehen vor sein geistliches Gericht; über die kirchlichen Sporteln findet Einverständniß mit dem Administrationsrath statt. In Vertrags- oder Konkordatsform wurde nichts abgeschlossen. Der Beschluß des katholischen Großrathskollegium's vom 1. Mai wurde als „artikulirter Antrag zu Errichtung des neuen St. Gallischen Bisthums" dem Heil. Vater zur Genehmigung übermittelt, und zu diesem Behuf der Nuntius um seine entsprechende Verwendung ersucht (14. Mai). Pius VII. verkündete seine Schlußnahme durch die Bulle „Ecclesias quae antiquitate ac dignitate praestant", vom 2. Juli 1823. In dieser päpstlichen Urkunde ist ausdrücklich der frühere Zustand, die Abtei St. Gallen mit ihren Rechten, als aufgehoben und erloschen erklärt, nachdem der Heil. Vater sich überzeugt hatte, daß alle Aussicht auf Erfüllung seiner Wünsche für die Herstellung des Stiftes verschwunden sei. Indem hierdurch die daherigen vieljährigen Anstände und Fehden zum Abschluß gebracht wurden, sah der Papst im Geschehenen zugleich ein Mittel, das Bisthum Chur für die in Folge der kriegerischen und politischen Ereignisse in Deutschland erlittenen Verluste an Gebiet und Einkünften einigermaßen zu entschädigen. Auch diese Absicht ist im päpstlichen Erlaß unumwunden ausgesprochen. Die neue Einrichtung bot endlich den Anlaß, die mit dem längern Bestand eines kirchlichen Provisoriums unvermeidlich verbundenen religiösen Nachtheile zu heben.

Aus obiger Erzählung geht hervor, daß jenes Verkommniß von 1816, welches der Regierung eine unmittelbare Betheiligung bei den Unterhandlungen über Bisthumssachen einräumte, gänzlich außer Beachtung fiel; der Kleine Rath verzichtete stillschweigend auf das Zugeständniß. Wichtiger ist, daß das konfessionelle Gesetz vom gleichen Jahr, welches zur Einführung neuer bischöflicher Einrichtungen die Sanktion des Staates mittelst Großrathsdekretes erheischte, ebenfalls gänzlich umgangen wurde; das katholische Großrathskollegium beschloß nemlich: sie sei nicht einzuholen; es genüge, der Regierung von der abge-

ſchloſſenen Bisthumseinrichtung Kenntniß zu geben, da ſie nur rein Kirchliches und Oekonomiſches beſchlage. Einverſtanden hiermit meldete die Regierung dem Großen Rath: ſie glaube „von der Frage: ob der Große Rath hierüber, wenn es Keiner der Kontrahirenden verlangt, im Falle ſei, die hoheitliche Sanktion auszuſprechen", gänzlich abſtrahiren zu ſollen, und zwar um ſo eher, als es ihr hohe Konvenienz ſcheine, „eine ſo ausdrückliche Antheilnahme und Gutheißung der oberſten Staatsgewalt auszuweichen, damit ihr Recht in kirchlichen Dingen, ſo wie die bürgerlichen Befugniſſe überhaupt, in ihrer vollen Integrität verbleiben und zu allen Zeiten als ſolche behauptet werden mögen" (Amtsbericht vom 16. Juni). Nicht nur ließ ſich der Große Rath ſolche Auslegung von Verfaſſung und Geſetz ſtillſchweigend gefallen, ſondern der Bericht der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion, vorgetragen von Xaver Gmür, betonte darüberhin die Kompetenz des katholiſchen Religionstheiles, in dieſer Angelegenheit frei ſo zu verfügen, wie es ſeinerſeits geſchehen ſei (3. Dezember 1823). Eine Verhandlung oder ein Abſchluß ſeitens des Großen Rathes hat gar nicht ſtattgefunden. Was zuerſt die katholiſchen, dann die Staatsbehörden von St. Gallen zu den erzählten Willkürakten und entſchuldigenden Zweideutigkeiten geführt haben mag, iſt nirgends geſagt; erklären kann man ſich dieſelben nur durch die Beſorgniß oder Berechnung, daß das neue Verhältniß doch kein bleibendes ſein werde, die Klugheit vielmehr erheiſche, für allfällige ſpätere Trennung von Chur oder andere neue Kombinationen in Bisthumsſachen ſich ganz freie Hand zu behalten; war ja doch das Hauptziel erreicht, nach dem man ſo lange gerungen: die endliche, auch kirchliche Aufhebung des Stiftes St. Gallen. [1]) Im Hinblick

[1]) „Pereat monasterium, das war die Formel, welche gegen jede andere Stimme taub machte. Aus Angſt vor einem abgelebten Greis, dem manche Leute nicht gern in's Geſicht ſehen, wurde auf jede halbleibliche Bedingung hin — — — kapitulirt." Aus der Flugſchrift: „Bemerkungen über die Beiträge des St. Galler Erzählers von 1824 zur Geſchichte der neuen Bisthumseinrichtung von St. Gallen." Chur; 1825.

auf diesen Erfolg ertheilte der Kleine Rath, in seltsamem Gemisch von Thun und Lassen, der päpstlichen Bulle das hoheitliche Plazet und verkündete, daß der Vollziehung jener Bulle keine Hindernisse entgegenstehen, der Bischof Karl Rudolph und seine nach deren Vorschriften zu wählenden Nachfolger als katholische Landesbischöfe werden anerkannt werden (14. April 1824). Im folgenden Amtsberichte sprach er die Befriedigung aus, daß der Heilige Vater (in der Bulle) die förmliche, auch kirchliche Aufhebung des Klosters St. Gallen „unaufgefordert und motu proprio" selbst erklärt habe (21. Juni gl. J.). Zum Schluß belobte die staatswirthschaftliche Kommission (wieder Xaver Gmür) „das verdienstliche Benehmen des Kleinen Rathes".

Bedächtig, nach rhätischer Art, beobachteten die Staatsbehörden in Graubünden, was zwischen ihrem Bischof und den St. Gallern vorging. Die Regierung von Graubünden führte Beschwerde bei St. Gallen, daß sie im Laufe der Unterhandlungen gänzlich übergangen worden, und erklärte, daß sie das Geschehene nicht als verbindlich anerkenne, sondern vielmehr bündnerische Rechtsame verwahre (5. April); der Kleine Rath von St. Gallen gab ausweichende, jedenfalls nur halbe Antwort: es handle sich nur um die Verbindung beidseitiger Kathedralen; die gemeldete Verwahrung lasse man St. Gallischer Seits auf sich beruhen. Durch solchen Flugsand, in die Augen der Behörden von Graubünden geworfen, ließen dieselben sich jedoch nicht einschüchtern. Das Haupt des Corpus catholicum (Landrichter Martin Riedi), ersuchte den Bischof um Mittheilung der abgeschlossenen Vereinbarung, nicht ohne Aeußerungen des Befremdens über das Vorgefallene (18. Juni). Der Bischof erwiederte: der weltlichen Behörde stehe eine Einmischung in diese Angelegenheit nicht zu; sie gehöre in den Bereich päpstlicher Kompetenz (23. Juni). Hierauf sprach das Corpus Catholicum seine Mißbilligung über das „anmaßende Benehmen" des Bischofs aus, eben so über Form und Wesen der bewußten Uebereinkunft und verwahrte seine Rechte und Ansprüche bezüglich einer künftigen Bischofswahl, mit der Erklärung, daß es das Ab-

geſchloſſene nur für die Lebenszeit des damaligen Biſchofs als anwendbar betrachte. Hievon gab das katholiſche Rathskollegium dem Großen Rath ſelbſt Anzeige, ihn um Rath und Beiſtand für Vertheidigung ſeiner Rechte erſuchend. Der Große Rath ließ ſich Solches nicht zweimal ſagen, ſprach Billigung über das Schreiben des katholiſchen Rathspräſidenten an den Biſchof aus und erklärte: ſolange der Biſchof bündneriſchen Landesgeſetzen und ſtaatlichen Rechten nicht entſpreche, anerkenne der Große Rath ſeinerſeits das Doppelbisthum „Chur und St. Gallen" nicht, werde bei allfälliger Erledigung des biſchöflichen Stuhls zu Chur kein Individuum von den Temporalien (Einkünften, biſchöflichen Gebäuden u. ſ. w.) Beſitz nehmen laſſen, welches nicht durch einheimiſche Canonici, mit Berückſichtigung früherer Landesgeſetze und der, ehemals dem Gotteshausbund, dermalen aber dem Kanton zuſtehenden Rechte, erwählt worden; beauftragte den Kleinen Rath, ſogleich nach Erledigung des biſchöflichen Stuhles, die Reſidenz und ſämmtliches Vermögen des Churer Bisthums zu Gunſten dieſes Bisthums unter Verwaltung zu ſetzen; ferner dem Biſchof (Karl Rudolph) zu melden, daß er ihn in weltlichen Dingen nicht weniger als von ſich abhängig anſehe, als andere chriſtliche Souveräne ihre Biſchöfe, und inſtruirte endlich ſeine Geſandtſchaft, an das Protokoll der Tagſatzung die Erklärung abzugeben, daß der Stand Graubünden geſchehene Abkommniſſe, ſoweit ſie ſeine oder ſeiner Angehörigen Rechte verletzen, in keinerlei Weiſe anerkennen und berückſichtigen werde, ſelbſt wenn ſie in Form päpſtlicher Bullen eingekleidet wären (7. Juli 1824). Ueber das Thema der Standesbefugniſſe von Graubünden in Bisthumsſachen und das unfreundliche Umgehen dortiger Behörden ſeitens der St. Galliſchen erhob ſich ein ernſter Federkrieg zwiſchen dem Wortführer in St. Gallen, Landammann Müller-Friedberg, und einem bündneriſchen Staatsmann, der ſeine Anſichten in ausführliche Schrift niederlegte,[1]) weſentlich

[1]) Oben erwähnte „Bemerkungen über die Beiträge des St. Galler Erzählers u. ſ. w." Als Verfaſſer nannte man den Churer Bürgermeiſter Chriſtoph v. Albertini.

zum Beweis, daß der Gotteshausbund hoheitliche Rechte namentlich in Hinsicht der Bischofswahl stets gewahrt und es als Landesgesetz angesehen wurde, daß der Bischof von Chur jeweilen ein katholischer Bündner, also ein Angehöriger genannten Bundes sein müsse; Berechtigungen, welche durch das einseitige Vorgehen St. Gallens gefährdet seien.

In St. Gallen und Rom schritt man, ungeachtet der Verwahrungen Graubündens, zum Vollzug der päpstlichen Bulle. Dem Bischof eine anständige Residenz anzuweisen, kaufte das katholische Großrathskollegium einen Theil der alten Pfalz, welche der Staat seiner Zeit bei der Theilung des Stiftsgutes sich selbst zuerkannt hatte, dem Fiskus um schwer Geld wieder ab (um 38,000 Gl.); im Kaufe waren auch verschiedene alte Nebengebäude im Klosterhof inbegriffen. Da der Nuntius Nasalli vom Papst eine andere Sendung erhalten, erließ, mit besonderer Vollmacht ausgestattet, der Internuntius Paschal Gizzi das Exekutionsdekret (29. April 1824). Gizzi selbst war damals anwesend in St. Gallen; zu seiner Zufriedenheit wurden verschiedene Dotationsinstrumente nach Maßgabe der Bulle ausgefertiget. Bei den St. Gallischen Protestanten waren mittlerweile Besorgnisse wegen der neuen Bisthumseinrichtung aufgestiegen. In der Bulle war nemlich die Stadt St. Gallen, gewiß ohne alle usurpatorische Absicht, zur „bischöflichen Stadt" erhoben; das befremdete den Stadtrath, da doch „in und vermöge der Verfassung die Stadt St. Gallen einen rein protestantischen Kreis, Bezirk und Gemeinde bilde". Andere Bedenken veranlaßte die Bestimmung, daß dem künftigen Bischof das gesammte St. Gallische Gebiet unterstellt sei, worüber die evangelischen Dekanate sich klagend vernehmen ließen. Der Internuntius, der bereits im Exekutionsdekret auf die richtige Auffassung der Circumskription des neuen Bisthums Bedacht genommen hatte, erklärte die geäußerten Besorgnisse als ganz unbegründet (19. Mai), gab dann aber noch ausdrücklich die Versicherung, daß die Bulle durchaus nur die Katholiken berühre. In St. Gallen ging man noch weiter und der Große

Rath beauftragte die Regierung, zu wachen, daß bei Vollziehung der Bulle die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der evangelischen Konfession stets unverletzt erhalten werden (21. Juni). Papst Leo XII., nach Pius VII. zur päpstlichen Würde erhoben, beurkundete durch Bulle vom 27. September 1824 die Präkonisation Karl Rudolph's als Bischof von St. Gallen. Alsbald wurde dieser in seine neue Diözese eingesetzt. An der Grenze des Kantons im Auftrage des Administrationsrathes durch den Abten von Pfäfers, in Rorschach durch eine Abordnung der eben genannten katholischen Behörde festlich empfangen, bezog der Fürstbischof am 14. Oktober unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute der Glocken, und unter Paradirung einer militärischen Ehrenwache, seine neue Residenz. Mit hoher kirchlicher Feier am Feste des heil. Gallus (der Eingang zur Kathedrale war mit sinnvollen Inschriften geziert) begann er sein wirkliches Hirtenamt in der Diözese St. Gallen. Das katholische Volk nahm regen Antheil an der Feierlichkeit. Zwei Tage nachher ehrte die Regierung den neuen Landesbischof durch ein feierliches Gastmahl im Casino der Stadt. Dem Nuntius Nasalli und dem Internuntius Gizzi, der nach Abgang des ersteren die nöthigen Verständigungen für die Einführung des Bisthums gefördert hatte, spendete der Administrationsrath in Anerkennung ihrer Bethätigung bei der mühevollen Unterhandlung ehrende Geschenke. Den Abgeordneten Gmür und Falk sprach das katholische Kollegium aus gleicher Veranlassung angemessene Honoranzen zu, deren Bestimmung es jedoch dem Administrationsrath überließ (23. Dezember). Dem Fürstbischof war schon früher (Ende 1822) für mehrjährige provisorische Bisthumsverwaltung eine Entschädigung von 2200 Gl. entrichtet worden. Der neue Bischof von St. Gallen kehrte am 19. Oktober in sein älteres Bisthum zurück, nachdem er den P. Aemilian Haffner, ehemaligen Kapitularen von St. Gallen, zu seinem Generalvikar bezeichnet hatte. Karl Rudolph, Graf von Buol-Schauenstein, geboren zu Innsbruck am 30. Juni 1760, durch päpstliche Bestätigung am 2. September 1794 zur bischöflichen Würde erhoben, verwaltete von dieser Zeit an mit Eifer

und Würde das Bisthum Chur, hatte wie andere weltliche und geistliche Größen die Wechselfälle zu tragen, welche die Revolutionskriege Schlag auf Schlag häuften, und zeichnete sich aus durch Beharrlichkeit in Festhaltung der ihm angewiesenen Pflicht- und Rechtsstellung, im Aeußern durch edle Ritterlichkeit, sprechender Zeuge seiner Herkunft und Erziehung.

Den Wunsch, bleibenden Aufenthalt im Kloster Muri zu nehmen, hatte Fürst Pancratius anfänglich nicht ausführen können; die Regierung von Aargau hatte amtliche Einwendung dagegen erhoben (August 1816). Hierauf zog er zu seinem St. Gallischen Mitbruder, P. Sebastian Enzler aus Zug, Pfarrer in Arth. Hier lebte er still und bescheiden, als Vater und Wohlthäter der Armen bekannt und verehrt. Er hatte dort im Jahr 1817 allein 1000 Gl. an die Armen ausgetheilt, daneben auch allüberall und immer seine wohlthätige Hand geöffnet, wie vielseitig beurkundet ist. Abt Konrad von Einsiedeln lud ihn mit freundlichen Worten zur Theilnahme an einer Kongregation der schweizerischen Benediktiner-Aebte ein, indem er ihm schrieb: „Sie sind immer noch das würdige von Rom anerkannte Oberhaupt des ersten, vorzüglichsten Stiftes in unserer Congregation, — der älteste Abt aus uns Allen, — der gewandteste und erfahrenste Geschäftsmann, der mir Hand und Rath bieten könnte; — — es muß in der boshaften Welt nicht heißen, daß Sie uns aufgegeben haben, oder wir Sie aufgeben wollten.“ Pancratius lehnte dankbar ab, jeglicher Mißdeutung vorzubeugen und daherigen Nachtheil von den Klöstern abzuwenden (Mai 1819). Seine Stimmung war eine weniger gedrückte, als seine treuesten Anhänger geglaubt hatten; er war voller Resignation. Einen Antrag des P. Aemilian, irgend einen der Kapitularen auf den Fall seines Hinschiedes zu bezeichnen, damit dieser die Ansprüche für Restauration des Stiftes fortsetzen könnte, hielt er für unzulässig und rechtlich erfolglos. Seine Hoffnungen auf ein solch glückliches Ereigniß waren überhaupt herabgestimmt, vollends erloschen freilich nicht. Er verstand den Gang der Ereignisse. Dem Greisenalter sich nähernd

und bei wachsendem Lebensernst gedachte er der Aebte, Kapitularen und Professen des Stiftes, wie auch der Stifter und Gutthäter desselben. Das Andenken an jene Männer, die sich um Kirche und Staat, und besonders um das St: Gallische Stift und Land, verdient gemacht haben, nicht nur der Vergessenheit zu entrücken, sondern nach Verdienen in alle Zukunft wach zu erhalten, entschloß er sich, mehrere Anniversarien oder kirchliche Gedächtnißfeste zu stiften. Die Hülfsmittel hiezu boten sich in den durch den Wiener Kongreß ihm angewiesenen Pensionsbeträgen. Diese waren, vom 1. Januar 1815 an gerechnet, bis Ende Juni 1819 auf 27,000 Gl. angewachsen und betrugen mit Hinzurechnung einer folgenden Jahrespension 33,000 Gl. (48,000 Schw. Fr.). Durch Urkunde aus Arth vom 1. Juli 1819 verfügte er nun: es solle dieser Betrag in acht gleiche Theile ausgeschieden und als Stiftungsfond zu eben so vielen Jahrzeiten zum Andenken der genannten Aebte, Konventualen, und Donatoren des Stiftes St. Gallen verwaltet und verwendet werden. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald unter sich abwechselnd), Zug, Freiburg, Appenzell J. R. und Wallis, bezeichnete er als die Kantone, an deren Hauptorten mit Zustimmung des Pfarrers die Jahrzeiten abgehalten werden sollen, und denen zu diesem Zweck die bezeichneten Kapitalien auszuhändigen seien; über die Verwendung der aus jedem Stiftungsantheil von 6000 Fr. herfließenden Zinse von 300 Fr. verfügte er durch besondere Stiftungsbriefe zu Handen der betreffenden Orte. Dem (zahlungspflichtigen) Kanton St. Gallen stellte er frei, jedem der acht Kantone seinen Antheil sofort an Kapital auszubezahlen, oder damit bis Ende Juni 1825 zuzuwarten und inzwischen, vom 1. Juli 1820 an, den Betrag zu verzinsen. Obige Stiftungen bezeichnete er als „zu ewigen Zeiten" gemacht, mit dem einzigen und „ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn das Stift St. Gallen über kurz oder lang wieder als Benediktiner-Kloster hergestellt werden sollte, dieses berechtiget sein solle, das Kapital dieser Stiftungen ungeschmälert zurückzunehmen," womit dann die Stiftung selbst

aufgehoben sein würde. Im Eingang der Urkunde erinnert der Fürst daran, daß er seiner Zeit (13. März 1815) zwar gegen jede Beeinträchtigung der Rechte des Stiftes Protestation eingelegt, der Kongreß aber gleichwohl, und ohne von ihm (dem Fürsten) eine Verzichtleistung auf die Ansprüche des Stiftes zu verlangen, *später*, am 20. März gl. J., den Kanton St. Gallen zu der jährlichen Pensionszahlung an den Vorort zu beliebiger Verfügung des Fürsten verpflichtet habe. Er sah in Folge dessen die Zahlungspflicht des St. Gallischen Staates als eine rechtlich unbestreitbare an. Unbekümmert um das öffentliche Urtheil über seine Stiftung, sagte er sich selbst: „die Welt mag darüber urtheilen, wie sie will; die größere Ehre Gottes und der Trost der armen Seelen sollen der Endzweck dieser Stiftung sein" (Tagebuch vom 6. September 1819). Pancratius übermittelte die Haupturkunde, nebst einer besondern Stiftungsurkunde für Luzern, der dortigen Regierung; diese hinwieder wollte vor Allem wissen, was der Kleine Rath von St. Gallen zu der unerwarteten beträchtlichen Anweisung auf seine Kasse sagen werde. Derselbe verweigerte die Anerkennung, gegründet darauf, daß der gewesene Abt von St. Gallen nie auf seine „vermeinten Rechte" (die „landesherrlichen" inbegriffen) verzichtet habe, es aber in den Jahrbüchern der Rechtsgelehrtheit und der Politik eine unerhörte Erscheinung sei, daß Jemand Ansprüche aus Traktaten folgere, gegen die er selbst feierlichen Protest eingelegt habe; diese Ablehnung wurde im Weitern auf den Umstand begründet, daß der Abt dem Protest auch die Entsagung auf jede für seine Person zu bestimmende Entschädigung beigefügt habe. Die Schlußerklärung der Regierung von St. Gallen lautete: bezahlen wolle sie zwar die Pension, doch solche erst von dem Tag an als laufend betrachten, an welchem der Abt erklären werde, „daß er die von ihm neuerdings berührte feierliche Protestation gegen die Kongreßakte, und alle in derselben enthaltenen Verfügungen, zurücknehme und dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhang anerkenne" (11. Oktober 1819). Die Regierung von St. Gallen schien sich kaum mehr zu er-

innern, daß ſie ihren eigenen wie den Fortbeſtand des Kantons weſentlich nur den Befehlen des öſterreichiſchen und des ruſſiſchen Geſandten in Zürich, dann den ſichernden Ausſprüchen des Wiener Kongreſſes zu danken habe. Dieſe Befehle und Ausſprüche hatte ſie höchſt zufrieden und in voller Unterthänigkeit angenommen; als ſie aber auch das ganz vorbehaltloſe Urtheil des nemlichen Kongreſſes: der Kanton habe an den Fürſtabten jährlich 6000 Gl. zu bezahlen, beachten und vollziehen ſollte, glaubte ſie aus eigener Machtvollkommenheit der Kongreßvorſchrift einen Vorbehalt beifügen zu dürfen. So hatte ihr Rengger gerathen, den ſie über den Fall vor Erlaß des Antwortſchreibens an Luzern zu Rathe gezogen. Aus der St. Galliſchen Zahlungsweigerung entſpann ſich langer amtlicher Briefwechſel. Luzern in ſeiner Eigenſchaft als Vorort lud St. Gallen zur Zahlung ein, denn bewußte Verwahrung des Fürſtabtes finde ſich durch die Kongreßakte ſelbſt entkräftet; zudem fallen Rückſichten auf die Verhältniſſe zwiſchen dem Anſprecher und dem Angeſprochenen in Betracht. St. Gallen wiederholte ſeine Einrede: mit den beruhigenden Aeußerungen des Vorortes ſei dem Kanton St. Gallen nicht gedient; der Abt „denke anders" als der Vorort über die Frage der Entkräftung. Die vorörtliche Behörde aber beharrte: auf das, was der Abt denke, komme es nicht an; an die Stelle der ehemaligen fürſtlichen Rechte trete die Penſion; im Begehren der Penſion ſeitens des Abtes liege implicite eine Anerkennung der Kongreßakte, eine Verzichtleiſtung auf die durch die Penſion erſetzten ehemaligen Rechte; und zwar müſſe die Bezahlung auch der Rückſtände geſchehen. Mit dieſer Anſicht von Luzern waren einverſtanden auch die beiden anderen vorörtlichen Stände Zürich und Bern, welche der damalige wirkliche Vorort um ihre Meinung befragt hatte. St. Gallen beharrte auf der Ablehnung; der Vorort aber auf der Zahlung. Gegenüber dem Fürſten that derſelbe jedoch auch vergleichende Schritte: er verlangte von ihm eine Erklärung unbedingter Anerkennung der Kongreßakte. Der Fürſt erwiederte (9. Juli 1820): ſchon die bevollmächtigten Kongreßminiſter hätten erklärt, daß man keine

Renunciation von ihm fordere; auch werde die Annahme der Penſion nicht als Verzichtleiſtung angeſehen werden. Eine Verzichtleiſtung ſprach er alſo auch jetzt nicht aus; wohl aber äußerte er ſich im Texte dieſes längeren Schreibens weiter wie folgt: „daß er die im 9. Artikel der Wiener Kongreßakte vom 20. März 1815 enthaltene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalt anerkennend, die amtliche Verwendung des eidgenöſſiſchen Vorortes angerufen habe, damit die Bezahlung der ſeit dem 1. Januar 1815 verfallenen Jahresgehalte nachträglich, die der weiters verfallenden aber auf feſtgeſetzte Weiſe erfolge u. ſ. w.“ Mit dieſem Papier in der Hand erließ der Vorort neue Mahnung an St. Gallen, und erinnerte zugleich an die Forderung der Gerechtigkeit, dem ehemaligen Fürſten von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daſein zu ſichern. St. Gallen wich endlich und verhieß Zahlung von jenem 9. Juli 1820 an. Dagegen rief nun Pancratius die Tagſatzung an, mit Begehren um Entrichtung auch der Rückſtände. Zürich, nach Luzern wieder in das vorörtliche Amt eingetreten, erklärte der Regierung von St. Gallen, daß es die Forderung des Abtes durchaus begründet finde; der Vorort würde bedauern, wenn er das Klagſchreiben des Abtes der Tagſatzung vorlegen müßte; St. Gallen würde bei einer Berathung deſſelben ſehr übel beſtehen. Das Letztere beſtätigte die St. Galliſche Geſandtſchaft mit Schreiben aus Zürich. Endlich gingen der Regierung von St. Gallen die Augen auf über die haltloſe Stellung, die ſie eingenommen; ſie bat um Vertagung der angedrohten Tagſatzungsverhandlung; der Fürſtabt ließ ſich dieß gefallen, mit Bitte jedoch, daß der Gegenſtand ohne längern Verſchub auf 1822 zur Verhandlung der Tagſatzung gebracht werde, falls St. Gallen inzwiſchen nicht entſpräche. Auf Betreiben der Regierung fügte ſich der Große Rath dem Unvermeidlichen und gab Vollmacht zur Erledigung der Anſprüche „ohne mehrere Weiterung“; auf dieſelbe geſtützt verhieß die Regierung (Dezember 1821) auch die Zahlung der Rückſtände vom 1. Januar 1815 an in vierteljährigen Raten bis Ende Juni 1825, und leiſtete dieſelbe pünktlich. Bis

zu dem Hinſchied des Fürſten betrug die Penſion die Geſammtſumme von 87,000 Gulden, an welche das katholiſche Großrathskollegium, nach anfänglicher gänzlicher Weigerung ſeitens des Adminiſtrationsrathes, gedrängt durch mehrmalige Anregungen im Großen Rath, einen Beitrag von 20,000 Gl. aus dem „allgemeinen Fond" des katholiſchen Konfeſſionstheils leiſtete (15. Juni 1830). Von den den Beamten des Fürſten angewieſenen jährlichen 2000 Gl., welche ebenfalls die Staatskaſſe von St. Gallen zu entrichten hatte, beſtimmte der Fürſt 500 Gl. ſeinem treuen Lebensgefährten P. Columban Ferch, 1200 Gl. dem Hofrath Müller, die übrigen 300 Gl. einem andern ſeiner Beamten, dem Hofrath Rutishauſer, geweſenen Amtmann in Ebringen. Ueber die Zahlung dieſer Beträge hatten ſich nie Anſtände erhoben. Dieſe Penſionslaſten des Staates erloſchen gänzlich mit Müller's Hinſchied im J. 1842. Die Zahlungen der Staatskaſſe an den Fürſten und an die drei genannten Beamten zuſammen erſtiegen die Summe von 131,655 Gl. 8 Kr.

Luzern lehnte, wohl aus freundlicher Rückſicht für die Regierung von St. Gallen, die ihm zugedachte Jahrzeitſtiftung ab; Freiburg eben ſo, für ſo lange als nicht die ihm bekannt gewordene Einſprache des Standes St. Gallen gehoben ſei (12. November 1819). Der Fürſt ſchied dann das für Freiburg beſtimmte Betreffniß dem Kanton Unterwalden zu, ſo daß nun beide Landestheile einen Stiftungsbetrag von je 6000 Fr., für Stanz und Sarnen geſöndert, erhielten. Der Fürſt hatte inzwiſchen, unter Dankesbezeugung an die Regierung von Schwyz für wohlwollenden Schutz, ſein Aſyl in Arth verlaſſen (Oktober 1819) und war nach dem Kloſter Muri gezogen; ſeinen abermals beſtrittenen bleibenden Aufenthalt daſelbſt bewilligte die Aargauiſche Regierung endlich im Frühjahr 1820. Er hatte bald die Verehrung und die Liebe Aller gewonnen. Genau erfüllte er ſeine prieſterlichen Verpflichtungen; frommes Gebet war ihm Bedürfniß. Im Umgang heiter und freundlich, in den fremden lebenden Sprachen wohl bewandert, mit trefflichem Ge-

dächtniß und großer Menschen-, Lokal- und Sachenkenntniß ausgestattet, weckte er besonders auch das Interesse der Gäste von nah und fern für seine Persönlichkeit. Einzelnen Bewohnern des Hauses ertheilte er Unterricht in der Mathematik; P. Columban eben so in alten und neuen Sprachen. Stets von der Ueberzeugung belebt, daß er seiner Ordensgelübde und der als Abt ihm obliegenden Pflichten nie enthoben worden, „folglich Wir die in Unsern Handen liegenden Baarschaften nicht als Unser Eigenthum betrachten, noch Unsern Verwandten als Erbtheil hinterlassen dürfen", schritt Pancratius zu neuen Vergabungen. Er stiftete weitere sieben Jahrzeiten für die Aebte, Kapitularen und Wohlthäter des Stiftes St. Gallen, in den Pfarrkirchen zu Rheinau, Pruntrut, Freiburg, Solothurn, Wyl, Muri und Fischingen abzuhalten, jede mit 4200 Fr., zusammen 30,400 Fr., ebenfalls mit dem Vorbehalt des Rückfalls, wenn das Benediktinerkloster St. Gallen je wieder hergestellt würde. Durch diese zweite Stiftung sind auch jährliche Austheilungen bestimmter Almosen an die Armen der betreffenden Pfarrgemeinden vorgeschrieben. Bald nachher verordnete er Aehnliches mit Vergabung gleicher Summen für Goßau und Rorschach. [1]) Das Kapitel zu St. Nikolaus in Freiburg nahm die Stiftung unbedenklich an. Von den Verhandlungen über die St. Gallische Bisthumsfrage war der Fürst in der Regel gut unterrichtet. Als er die Nachricht von dem Eintreffen der päpstlichen Bisthumsbulle in St. Gallen vernahm, schrieb er in sein Tagebuch: „anders als durch besondere Vorsehung des Herrn, dessen Name ewig gepriesen sei, ist für die Existenz des Klosters nichts mehr zu hoffen." Doch belebte ihn ein Schimmer von Hoffnung wieder, als Leo XII. den päpstlichen Thron bestieg und in die Vollziehung der Bulle etwelche Zögerung eingetreten war. Fürst Pancratius brachte dem neugewählten Papst beste Glückwünsche dar und fügte seine alte Herzensbitte bei. Leo XII.

[1]) Urkunde aus Muri, 1. Juni 1821, bestätiget durch Instrument vom 17. Dezember 1824. Schreiben des Fürsten an das Pfarramt in Goßau, vom 1. Juni 1822.

erwiederte durch einfaches Breve: das bereits Abgeschlossene und in Vollziehung Begriffene könne vom nunmehrigen Papst nicht rückgängig gemacht werden (8. November 1823). Anläßlich dieses Ausganges seiner letzten Verwendung schrieb Pancratius: „da ich nun nach meinem sechsundzwanzigjährigen vergeblichen Kampfe mein Stift von der ganzen Welt, auch am Ende vom römischen Stuhl verlassen sah, betrachtete ich alle weitern Bemühungen als fruchtlos, überließ also Alles dem Herrn und fügte mich in seine unerforschlichen Urtheile".

Die katholischen Landesbehörden befaßten sich von Zeit zu Zeit auch mit den Angelegenheiten der noch anerkannten Klöster. Pfäfers langte um Erleichterung jener Bedingungen ein, durch welche der Eintritt in das Noviziat beschränkt war. Derselbe wurde, auf das Ersuchen des Abtes, in Abänderung des Gesetzes von 1804 mit dem Antritt des 20. Altersjahres gestattet; der Große Rath sprach die Sanktion aus. In Bezug auf die Frauenklöster ließ das katholische Großrathskollegium eine wesentliche Erleichterung in ihren Verhältnissen nicht eintreten; was der allgemeine Große Rath im Jahr 1809 angeordnet, blieb aufrecht, nur wurde jedem Frauenkloster, „das sich gemeinnützig zu machen bestrebt", gestattet, zwei bis sechs Laienschwestern aufzunehmen; Kantonsbürgerinnen sollen nicht mehr als 400 Gl., Auswärtige nicht weniger als diesen Betrag dem Kloster als Aussteuer zubringen können (21. Juni 1825); vom Großen Rath ebenfalls genehmiget. Im Uebrigen blieben gesammte Frauenklöster unter jener weltlichen Bevormundung, welche schon 1809 angeordnet worden; nur wurde dieselbe durch den katholischen Administrationsrath ausgeübt, statt früher durch die Staatsregierung; der Administrationsrath sandte zur Prüfung der Klosterrechnungen von drei zu drei Jahren Kommissarien an Ort und Stelle. Auch die Verhältnisse des Klosters St. Wiborada in St. Georgen ließen die katholischen Behörden unverändert; die Frauen genossen nur noch die Befugniß des Beisammenlebens ohne das korporative Recht der Ergänzung; dadurch war auch seitens der katholischen konfessionellen Behörde thatsächlich

die Aufhebung dieſes Kloſters beſtätiget. In Pfäfers ſtarb der Abt Joſeph Arnold in hohem Alter. Zur Wahl eines Nachfolgers fanden ſich der Nuntius Macchi, dann der Abt von Einſiedeln und der Fürſtbiſchof von Chur ein. Die Regierung ließ den Nuntius zu Wallenſtadt mit geziemenden Ehrenbezeugungen empfangen und entſendete den Statthalter Bernold nach Pfäfers, doch ohne Auftrag, bei der Wahlverhandlung ſelbſt anweſend zu ſein. Der Regierungskommiſſär brachte dem Neugewählten — es war der P. Plazidus Pfiſter, damals Dekan — die Glückwünſche der Regierung dar und begrüßte den Nuntius bei ſeinem Eintreffen wie bei der Abreiſe mit zierlicher lateiniſcher Anrede. Die Abtwahl geſchah am 4. Juni 1819, unter Theilnahme von ſechszehn Kapitularen. Eine mehrjährige Verhandlung zwiſchen der Regierung und dem katholiſchen Adminiſtrationsrath über das bisher von jener allein verwaltete Archiv des Stiftes St. Gallen ſchloß mittelſt Vertrages, welcher jenes höchſt werthvolle Archiv als ein für den Staat und die katholiſche Korporation gemeinſchaftliches Eigenthum erklärt (1825).

Dem katholiſchen Schulweſen widmete der Adminiſtrationsrath in ſeiner gleichzeitigen Eigenſchaft als Erziehungsbehörde volle Aufmerkſamkeit; dafür zeugt eine umfaſſende Inſtruktion für die ſieben Schulinſpektoren; ihrer Ueberwachung wurden auch alle Privaterziehungsanſtalten und jede Art des Nebenunterrichts unterſtellt. Der Aktuar der katholiſchen Erziehungskommiſſion erſtattete (1823) einen ſehr ausführlichen Bericht über den Gang der katholiſchen Primar- und Mittelſchulen ſeit 1817. Es waren damals 198 katholiſche Primarſchulen; die Fonde aller betrugen 171,527 Gl. 53 Kr. Eigene Schulhäuſer hatten weitaus die meiſten Schulgemeinden. Der Prieſter M. A. Müller aus Wyl wurde nach Münſter (Weſtphalen) entſendet, um bei Overberg, dem Direktor des Normal-Schulinſtitutes in jener Stadt, ſich eigens zum Lehrer-Inſtruktor zu befähigen; in dieſer Eigenſchaft hat er ſpäter mehrere Schullehrer-Kurſe geleitet. Namhafte Geldſummen wurden an die ärmeren Schulgemeinden verabfolgt. Der Bericht liefert den Nachweis, daß

das während den Verfassungswirren eingeschlummerte Schulwesen in allen Bezirken wieder mächtig gehoben worden sei. Die höhere katholische Schulanstalt war für den Administrationsrath der Gegenstand großer Sorgen. Das Lyceum mit den philosophischen und theologischen Kursen wurde aufgegeben (Herbst 1815); die für dieselben in Thätigkeit gewesenen Professoren schieden aus; die Schule wurde auf den Umfang eines Gymnasiums mit Bürgerschule zurückgeführt. Innert diesen Schranken wurde mit wechselnden Erfolgen gewirkt. Die Uebung des Administrationsrathes oder der engeren Studienkommission, die Lehrer und Vorsteher der Anstalt in Hinsicht auf Gehalt und übrige berechtigte Ansprüche möglichst knapp zu halten und diese Stellen meist aus dem jüngsten Theile der Geistlichkeit zu besetzen, hatte verschiedene Nachtheile, den des häufigen Wechsels in den Personen voraus. Im Jahr 1822 erließ der Administrationsrath revidirte Statuten, insbesondere in der Absicht, die etwelche Lockerung der Disciplin, die in dem unmittelbar vorangegangenen Jahr gelitten hatte, durch strengere Ordnung zu entfernen und der Anstalt das Vertrauen zu erhalten, welches die katholischen Eltern ihr so gerne zuwendeten. Das Lehrerpersonal unterstützte bestens die Absicht der Behörde. An dem Priesterseminar war lange Jahre Ildefons von Arx als Regens. Die wissenschaftliche Bildung der Theologen zu fördern, verordnete der Administrationsrath, daß sie alle Fächer der Theologie auf öffentlichen Schulen zu hören, dann vor Einholung der Weihungen „ein Jahr unerläßlich" im Seminar zu weilen hätten, Dispense wegen dringlicher Pfründenbesetzung vorbehalten (1817). Später trat bischöfliche Vorsorge für das Priesterseminar ein.

In Folge der konfessionellen Trennung war der evangelische Landestheil, für Bestreitung von Verwaltungs- und anderen Kosten, zur Erhebung von Steuern genöthiget; der Große Rath gab ihm hiezu die erforderliche Vollmacht. Im Uebrigen verwalteten die Protestanten in gewohnter Stille und Einigkeit ihre konfessionellen Angelegenheiten. Der Aktuar des evangelischen Erziehungsrathes erstattete im Jahr 1822 Bericht über die Lei-

stungen im Schulwesen dieses Konfessionstheils; weniger Befriedigendes lief neben Erfreulichem einher; das Letztere wurde besonders an der Stadt St. Gallen gerühmt; in den Landbezirken standen Rheinthal und Obertoggenburg oben an. Im Jahr 1821 hielten die evangelischen Schullehrer der Landbezirke allgemeine Versammlung und vereinigten sich zu Gründung einer Kasse für Unterstützung alter Schullehrer und der Schullehrer-Wittwen. Gesammte Schulinspektoren sammelten dann Beiträge der Gemeindeverwaltungen zu gleichem Zweck; der gestiftete Fond wurde als unvertheilbar erklärt. Das Stadt St. Gallische Schulwesen wurde in seinen untern und höhern Abtheilungen einer allgemeinen Reform unterstellt (1823). Der neue, vorläufig auf Probe hin für sechs Jahre genehmigte, Schulplan war besonders auf die Pflege der religiösen Gesinnung bedacht. Wir lesen darin: „Da es der eifrige Wunsch des Schulrathes ist, daß Religion und Sittlichkeit in dieser Anstalt (Gymnasium) herrschen, und christliche Frömmigkeit und Tugend in derselben nicht nur gelehrt, sondern eingepflanzt, ausgeübt und angewöhnt werden, so sollen die Kinderlehren in Kirchen und Schulen und die Morgen- oder Abendpredigten an Sonn- und Festtagen fleißig und andächtig besucht, in jeder Schule des Morgens der Unterricht mit ernstlichem Gebet angefangen und von den Lehrern jede schickliche Gelegenheit benutzt werden, um den Zöglingen die religiösen und moralischen Motive Dieses zu thun und Jenes zu unterlassen an das Herz zu legen, und von ihnen, als weisen, edlen Männern und erleuchteten Christen selbst das Beispiel eines ächt christlichen Sinnes, Gefühls und Betragens gegeben werden". Im Jahr 1829 wurde die städtische Schulreform frischerdings aufgenommen; dieß führte zu Verhandlungen allgemeinsten Belanges, nemlich zur Wiederaufnahme des früher mißglückten Vorhabens der Gründung einer „evangelischen Kantonsschule". Das evangelische Großrathskollegium pflog darüber Berathung im Juni 1830. Die Anregung blieb erfolglos. Sonntags den 3. Januar 1819 wurde in allen evangelischen Pfarrkirchen zu Stadt und Land das dritte Reformationsjubiläum

in würdiger, doch einfacher Weise gottesdienstlich gefeiert. Eine reichliche Literatur an Reden und Gesängen, welche bei diesem Anlaß zur Verherrlichung des Festes und zu Ehren der Urheber der Reformation vorgetragen wurden, zeugt von der Regsamkeit der begabteren Theilnehmer. Stadtpfarrer J. M. Fels zu St. Gallen mahnte in seiner Predigt zur Theilnahme an der Sonntagsfeier, „nach dem Beispiele religiöser, christlicher Vorältern". Gegen die „so höchst nachtheilige Verirrung unserer Zeit", nemlich die „so sehr überhandnehmende Vernachlässigung der Sonntagsfeier" erließ bald nachher die reformirte Kirchenvorsteherschaft der Stadt St. Gallen eine eifrig gehaltene Mahnung (12. August 1819).

Blicken wir auf die Zeit der Mediationsverfassung zurück, so finden wir damals keine Vereinsthätigkeit. Was geschah, kam von den Behörden. Kriegs- und andere Lasten hatten auf die Gemüther gedrückt. Seit 1816 und nachdem auch die große Noth überstanden war, fühlte man sich freier und aufgelegter. Steinmüller, Pfarrer zu Rheineck, gründete eine Gesellschaft zur Förderung der Landwirthschaft, der Künste und Gewerbe; mit ihm war Dekan Blattmann zu Bernhardzell an der Spitze des Vereins; die Gesellschaft machte sich ihre statutarische Ordnung und erklärte sich zu Handen der Regierung bereit, diese in allen auf die Zwecke der Gesellschaft bezüglichen Bestrebungen zu unterstützen (1819); die Regierung hinwieder empfahl den Landwirthen und Ortsvorstehern, der Gesellschaft nach Kräften an die Hand zu gehen. Dr. Med. Zollikofer in St. Gallen gründete eine kantonale naturwissenschaftliche Gesellschaft zur Beförderung „der physischen und naturhistorischen Kenntniß des eigenen und der nächst angrenzenden Kantone"; dem Verein traten namentlich viele angesehene Aerzte bei, solche auch aus Appenzell Inner- und Außerrhoden (ebenfalls 1819). Die Uebergabe des Erziehungswesens an beide Konfessionstheile war noch immer nicht von Jedermann verschmerzt. In Besorgniß, daß eher Nachtheil als Gewinn aus dieser Vorschrift der Verfassung erfolgen dürfte, suchten die Unzufriedenen solchem Ergebniß zu begegnen, um zu ersetzen oder zu ergänzen, was den amtlichen Bestrebungen etwa

nicht gelänge. Es boten ſich die noch lebenden Mitglieder des geweſenen allgemeinen Erziehungsrathes die Hand zur Gründung eines „Vereins zur Förderung der Volksbildung“. Steinmüller und Dekan Schmid in St. Fiden übernahmen die Ausführung (1823). Es wurden zierliche Zweckreden gehalten. Praktiſche Ergebniſſe ſind nicht zu melden. In St. Gallen verſammelten ſich in dieſem Zeitraum auch allgemeine vaterländiſche Vereine, ſo die „ſchweizeriſche gemeinnützige Geſellſchaft“ und die „ſchweizeriſche naturforſchende Geſellſchaft“; aus jener ging die lokale gemeinnützige Geſellſchaft der Kantone St. Gallen und Appenzell hervor, die ſich, wie der Generalverein, für Förderung des Erziehungs-, des Armen- und des Gewerbeweſens bethätigte. Nicht alle dieſe Vereine konnten ſich gewünſchter Rührigkeit ihrer Mitglieder rühmen; ſo ſchlief der St. Galliſche Verein für Volksbildung bald ein. In dieſe Zeit fällt die Gründung einer zinstragenden Erſparnißkaſſe in St. Gallen durch D. A. Zollikofer. Von hohem praktiſchem Nutzen war die ſchweizeriſche Mobiliarverſicherungsgeſellſchaft, welche in dem nächſten Jahre auch im Kanton St. Gallen feſten Fuß faßte, von der Regierung dringend empfohlen (1826).

Dritter Abſchnitt.

Die St. Galliſchen Antipathien gegen Churiſche Biſthumsregierung; Zerwürfniſſe zwiſchen dem Fürſtbiſchof und den katholiſchen Behörden; Einleitungen zur Trennung des Biſthums St. Gallen vom Churer-Biſthum. Des Fürſten Pancratius Stillleben in Muri; ſeine Stiftung für Jeſuiten-Miſſionen in der Schweiz; Müller-Friedberg's Abbittſchreiben an den Fürſten; des letztern Teſtament und Hinſcheid. Allmäliger Perſonenwechſel in den oberſten Staatsbehörden des Kantons. Ein bürgerliches Geſetzbuch wieder angeſtrebt, erfolglos. Anderes aus dem Gebiet der Geſetzgebung und Verwaltung. Rheinkorrektion. Der Wildhauſer-Paß geöffnet; andere Straßenbauten. Das Ringen des Großen Rathes um ſelbſtſtändige Stellung gegenüber der Regierung; theilweiſe Erfolge. Die Juli-Revolution in Frankreich; Rückſchlag auf die Schweiz. Die Vorboten der Staatsveränderung auch im Kanton St. Gallen. (Vom Jahr 1825 bis Herbſt 1830.)

Die Freude über die Gründung eines biſchöflichen Stuhls in St. Gallen wurde vielfach getrübt; Mißtrauen und Unzufrie-

denheit beſchlichen die katholiſchen Räthe; ſeitens des Biſchofes und einiger ehemaligen Kapitularen des Stiftes beſorgten ſie Abſichten, die ihnen nicht genehm waren. Der Biſchof ließ durchblicken, daß er das Bisthum St. Gallen nicht in der ihm durch die Gründungsurkunden angewieſenen Selbſtſtändigkeit auffaſſe, ſondern daſſelbe vielmehr nur als eine Zugabe, eine Annexion zum Bisthum Chur anſehe, die Curie und das Seminar unter die Leitung von Chur zu bringen, überhaupt nach dortiger Weiſe und in Uebereinſtimmung mit den dort vorwaltenden Einflüſſen zu regieren beabſichtige.[1]) Der Fürſtbiſchof ſchien wenig zufrieden mit der ihm angewieſenen Reſidenz, und mit Mißfallen ſahen ihrerſeits die katholiſchen Räthe, daß er auf mehrere Jahre das ſtattliche v. Bayer'ſche Haus im Oberdorf zu Rorſchach miethete, wie ſie glaubten, um deſto ungehemmter in ſeiner Verwaltung ſich bewegen zu können. Selbſtſtändig zwiſchen dem Biſchof und dem Adminiſtrationsrath ſtand Theodor Wick, den Abſichten beider entgegen; dieſer ehemalige Kapitular hegte den Plan, die in Verwaltung des Adminiſtrationsrathes befindlichen Fonde und Anſtalten dem Domkapitel zu überliefern, dieſes in klöſterliche Form zu bringen und dadurch der Erfüllung ſeines alten Lieblingswunſches, Wiederherſtellung des Stiftes, möglichſt nahe zu kommen. Wick wollte demnach weder eine Churiſche Bisthumsregierung in St. Gallen, noch die Fortdauer adminiſtrationsräthlicher Befugniß und Macht. Wick war nicht weniger thätig als gewandt. Er wollte wenigſtens drei Geiſtliche in den Adminiſtrationsrath bringen, von dem aus alsdann die Initiative zu den gewünſchten Umgeſtaltungen ergriffen werden ſollte. Der Adminiſtrationsrath ſah in ſolchem Beſtreben namentlich eine Quelle ſchwerer und verderblicher Zerwürfniſſe. Selbſtſtändiges Wirken *für* den Biſchof bei allfälligen Anſtänden mit der Staatsregierung, dann hinwieder den Ruf unabhängiger Stellung *gegenüber* dem Biſchof bei Verhandlungen jeglichen Belanges mit demſelben für ſich zu wahren, beantragte er bei dem katholiſchen Großraths-

[1]) Falk: Hiſtoriſche Fragmente u. ſ. w.

kollegium die Schlußnahme, daß hinfür kein Geiſtlicher in den Adminiſtrationsrath wählbar ſein ſolle. Der Antrag wurde zum Beſchluß erhoben und in die weniger verletzende Form eines Reglementsartikels gehüllt (23. Dezember 1824). Inzwiſchen beſtellte der Biſchof ſeine Curie. Aemilian Haffner trat mit dem 1. Januar 1825 das Amt eines Generalvikars an, nachdem Dekan Schmid zuvor, Namens der Kapitelsvorſtände gratulirend, gegen ihn die Erwartung ausgeſprochen hatte: daß bei Regierung des Bisthums „der erhöhte Kulturſtand der Kantonsbewohner" berückſichtiget, das „reine Chriſtenthum, der ächte Katholizismus den entbehrlichen und längſt abgelebten Formen und Menſchenſatzungen vorgezogen", das „Licht" gegenüber der „Finſterniß" zum Siege geführt werde. Als geiſtliche Räthe berief Karl Rudolph den Pfarrer Leonhard Gmür, von Amden, Theodor Wick, damals erſter Pfarrer an der Kathedrale, und den gelehrten Ildefons von Arx; als Aktuar der Behörde den ehemaligen Kapitularen Viktor Spillmann, Koadjutor in St. Georgen. So war die Weltgeiſtlichkeit des ehemaligen Churiſchen Bisthumsantheils durch den Zuzug eines ihrer hervorragenden Mitglieder berückſichtiget, nicht aber jene des ehemaligen Konſtanzerantheils. In andern Dingen, deren Regelung der Adminiſtrationsrath gerne geſehen hätte, hielt der Biſchof beharrliches Stillſchweigen ein. Die allſeitigen Beziehungen um die Mitte des Jahres 1825 zeichnet der Generalvikar Aemilian Haffner in einem Brief an den Fürſten Pancratius: ſelbſt über das Weſen der Verbindung beider Bisthümer ſei man uneinig; in Chur wolle man dieſelben nur als ein Bisthum anſehen, beide dann auch auf eine und dieſelbe Weiſe regieren, in St. Gallen dagegen ſehe man beide Bisthümer als völlig ſelbſtſtändig an, vereinigt nur in Bezug auf die Perſon des Biſchofs; von daher große Unannehmlichkeiten für den Generalvikar; „wir trugen auf ein eigenes St. Galliſches Directorium, Rituale u. ſ. w. an; aber Chur will nur Ein und das Nemliche haben; vergebens beriefen wir uns auf die Beiſpiele anderer Bisthümer, die öfters auch nur einen Biſchof hatten, ſo Würzburg

und Bamberg"; während Verschiedenes, was zur Zeit der Konstanzer Bisthumsverwaltung unter Wessenberg eingeführt worden (z. B. über Sponsalien, gemischte Ehen, Beerdigung der Protestanten u. s. w.), in St. Gallen als rechtskräftig angesehen werde, wolle Chur dießfalls bei seinen alten Grundsätzen verharren und ohne Zustimmung des heil. Stuhles nichts ändern. „Was aber noch das Bedeutendste ist, glaubt sich die paritätische Regierung in St. Gallen und selbst der katholische Administrationsrath ermächtiget, Alles zu thun und zu folgen" (nachzuahmen?) „was in Deutschland, besonders in Oesterreich vorgehet. Ich finde zwischen der Kirchensection im Badischen und dem Administrationsrath beinahe keinen Unterschied u. s. w., nur daß jener" (dieser?) „in manchen Fällen noch consequenter handelt u. s. w." Unter solchen Umständen sei höchst schwierig, auch nur den Grund zu einer ersprießlichen kirchlichen Ordnung im neu gegründeten Bisthum zu legen (19. Juli 1825). Dem allseitigen Mißbehagen folgten sächliche Zwiste. Der Bischof stellte die Forderung, daß ihm alle, ehedem dem Stift zugehörige, zur Zeit vom Administrationsrath ausgeübte Kollaturrechte übergeben werden. Er schrieb aus Chur: „Da der heil. Stuhl bei Aufhebung des provisorischen Zustandes und Errichtung eines eigenen neuen Bisthums daselbst" (in St. Gallen) „alle vormalige diesfällige Abbatialrechte, worunter nach meinem Dafürhalten die Kollaturen unzweifelbar und vorzüglich gemeint waren, an das neue Bisthum übertragen hat, so werde ich auch selbe als mir und meinem Nachfolger am Bisthum angehörend betrachten können;" hätte der Administrationsrath andere Ansichten, möge er ihm daherige Gründe mittheilen (28. Januar). Der Administrationsrath antwortete: Seit dem 30. Januar 1813 sei er im anerkannten gesetzlichen Besitz der angesprochenen Kollaturrechte; daß die früheren Bischöfe (über St. Gallen) diese Rechte nie besaßen, dafür zeugen Geschichte und Urkunden; auch werde dem Fürstbischof in Erinnerung sein, daß während der ganzen St. Gallischen Bisthums-Unterhandlung von jenen Rechten nicht im Geringsten die Rede gewesen, auch keine Ver-

zichtleiſtung auf ſelbe gefordert worden ſei; aus dem Konkordat könne alſo die nun geſtellte Forderung auch nicht begründet werden; dann wörtlich: „die Abbatialrechte ſind erloſchen und dem Biſchof ſind und haben in der Bulle keine andere Rechte übertragen werden können, als einzig die biſchöflichen Rechte, welche der Abt in suo territorio Nullius ausgeübt hat. Jede andere Auslegung iſt einſeitig und könnte das Konkordat gefährden;" ſie würde ſtörend auf die gegenſeitigen Verhältniſſe einwirken, das Zutrauen in die neue Schöpfung ſchwächen, das Vorſchreiten des ſchön begonnenen Werkes lähmen, Mißtrauen und allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen. Endlich gedachte der Adminiſtrationsrath, wie verdienſtlich es ſeitens der katholiſchen Laien geweſen, die früher von der gemiſchten Kantonsregierung ausgeübten Patronatrechte an die Oberbehörde des katholiſchen Volkes gebracht zu haben (22. Februar). Mit ſolcher Ablehnung war auch Falk einverſtanden, ſeiner vollen Ergebenheit für die kirchlichen Behörden ungeachtet. [1]) Da der Biſchof auch in perſönlichen Unterredungen nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen war, ſondern vielmehr eine unterſtützende Schlußnahme ſeitens des heil. Stuhles zu erwarten ſchien, ſo wendete ſich der Adminiſtrationsrath beſchwerdeführend und mit dem Begehren an die Nuntiatur, daß der Fürſtbiſchof „in die Schranken ſeiner Stellung zurückgewieſen werde", ſpäter an die Kantonsregierung, die er von den ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen über den Gegenſtand in Kenntniß ſetzte, „damit den Anmaßungen des Biſchofs entgegengewirkt werden kann, welche ungebunden über die Abbatialrechte ſich ausdehnen möchten" (4. November 1825). Die Regierung ging ſoweit als ſie konnte und ſprach in ausführlich motivirtem Schreiben die Dazwiſchenkunft des Internuntius Paſchal Gizzi zu dem Ende an, daß die adminiſtrationsräthliche Ablehnung zur Anerkennung gelange (15. November). Der katholiſche Adminiſtrationsrath verdankte

[1]) In ſeinen Papieren liegt eine einläßliche, auf kirchenrechtliche und geſchichtliche Momente ſich ſtützende, Beweisführung vor, daß die Anſprüche des Fürſtbiſchofes abzulehnen ſeien.

sehr verbindlich den ihm bei diesem Anlaß gewordenen Staatsschutz, den er sich sonst bei jeder andern Gelegenheit verbeten hatte. Der Kollaturstreit zwischen dem Administrationsrath und dem Bischof wurde noch einige Zeit fortgesetzt; der Administrationsrath aber blieb in den ihm durch Gesetz zugeschiedenen Rechten, und eine die Ansprüche des Fürstbischofs unterstützende Verfügung seitens des Papstes ist nicht ergangen. Die beiden katholischen Regierungen, die geistliche und die weltliche, welche die eigenthümlichen Verhältnisse St. Gallens neben einander gestellt, konnten sich aber nicht bloß der Kollaturen halber, sondern auch in Bezug auf mehrere andere Angelegenheiten nicht leicht verstehen. Der Administrationsrath wünschte Verständigung; der Bischof seinerseits wollte Vorschläge erwarten. So entstand seitens der erstern Behörde der Entwurf zu einem Konkordat mit dem Bischof, folgenden wesentlichen Inhaltes: 1. Eintheilung des Kantons in sieben geistliche Kapitel; 2. Selbstständigkeit der Kapitel, nach Maßgabe der „kanonischen Rechte"; Ernennung der Dekane, Entwerfung ihrer Statuten, bischöfliche Genehmigung vorbehalten; 3. in Bezug auf Ritus, das „Direktorium", die Fastenmandate, Hirtenbriefe u. s. w. wird St. Gallen als ein eigenes, unabhängiges Bisthum behandelt; restdirt der Bischof nicht persönlich in St. Gallen, so gehen alle amtlichen Erlasse (Hirtenbriefe u. s. w.) vom Generalvikar aus; 4. ungeschmälerte Anerkennung der Kollaturrechte des Administrationsrathes seitens des Bischofes; 5. Untersuchung gesammter Kirchen- und Pfrundrechnungen durch eine Kommission des Administrationsrathes, der der Bischof ebenfalls einen Kommissär beigibt; 6. zu sicherer Erhaltung des bisthümlichen Dotationsfondes soll der Bischof eine dießfallsige Verwaltung in St. Gallen niedersetzen, welche die Kapitalien (der Bulle gemäß) nicht anders als auf sichere Unterpfande im Kanton anlege und von 3 zu 3 Jahren einer Kommission des Administrationsrathes, unter Vorweisung der Schuldtitel, Rechnung ablege; gleiche Vorschrift bezüglich des Fondes des Domkapitels, der Domkirche und aller übrigen Fonde; 7. der Bischof solle, zum

Beſten des Schulweſens, auf pädagogiſche Ausbildung der Seminariſten Bedacht nehmen; 8. der Adminiſtrationsrath verpflichtet ſich, zu befriedigender Beſetzung der theologiſchen Lehrſtühle in St. Gallen, ausgewählte junge Geiſtliche im Einverſtändniß mit dem Biſchof auf zu beſtimmenden hohen Schulen ausbilden zu laſſen; 9. das Verkommniß mit Konſtanz über Eheverſprechungen vom J. 1808 trete in Kraft für den ganzen Kanton. Punkte 10 und 11 betreffen die Matrimonialgerichtsbarkeit; das Konſiſtorialgericht beſteht aus 9 Mitgliedern, 4 geiſtlichen und 5 weltlichen; jene wählt der Biſchof, dieſe der Adminiſtrationsrath; das geiſtliche biſchöfliche Conſiſtorium ſpricht allein über Trennung des Ehebandes ab; iſt Trennung ausgeſprochen, ſo urtheilen die weltlichen Beiſitzer jenes Gerichts über Fragen der Entſchädigung u. ſ. w.; das Konſiſtorialgericht entſcheidet auch über Klagen, betreffend die amtliche Wirkſamkeit der Pfarrer. Ueber dieſen Entwurf kam es zwar zu etwelchen mündlichen Verhandlungen, zu einer wirklichen Verſtändigung nie, da namentlich der Adminiſtrationsrath den Abſchluß über das Ganze zur Bedingung machte, während der Biſchof keinenfalls von ſeiner Anſprache auf die Kollaturen abgehen wollte (1826). So bewegte ſich die biſchöfliche Verwaltung fürwährend in einem Proviſorium, das weder den Laien noch der Geiſtlichkeit genehm ſein konnte. „Nichts hat einen Fortgang und die Ausſichten in die Zukunft ſind noch erbärmlicher", ſo klagte Aemilian Haffner in einem Brief an den Fürſten Pancratius (1. April 1828). Andere mißbeliebige Erörterungen, theils mit der Nuntiatur, theils mit dem Biſchof, veranlaßten die vom Adminiſtrationsrath geforderte „Gleichſtellung" des Churer Kapitels mit dem St. Galliſchen, nemlich die Herabſetzung ſeiner Gliederzahl auf die für St. Gallen beſtimmte, dann die an die römiſche Curie zu erlegenden Taxen für die St. Galliſchen Kanonikate. Der kath. Adminiſtrationsrath haderte da um wenige Hunderte von Gulden, ſtatt in einfachſter Weiſe den ernannten Domherren mit Rückſicht auf ihre ſchmalen Einkünfte einen verhältnißmäßigen Beitrag aus dem

allgemeinen katholiſchen Fond an jene Koſten zu verabreichen. Wie der Biſchof in ſeinen Verhältniſſen zur Adminiſtration wenig Rückſicht auf St. Galliſche Anſchauungen und Bedürfniſſe zu tragen wußte, ſo gefiel ſich der Adminiſtrationsrath in einer ſtreitluſtigen Korreſpondenz mit der Nuntiatur über untergeordnete kanzleiiſche Einrichtungen und Uebungen in Rom. Die Mißverſtändniſſe in St. Gallen wuchſen zur Schroffheit an. Die Nuntiatur ihrerſeits war höchſt gefällig und freundlich; ſo war ſie unter Anderm bemüht, den hitzigen Span wegen der Kollaturrechte durch Empfehlung an den Adminiſtrationsrath, dem Biſchof einige Kollaturrechte freiwillig zu überlaſſen, zu ſchlichten, wogegen dann der Heil. Vater alle übrigen Kollaturrechte des Adminiſtrationsrathes als ſolche beſtätigen würde. Durch Vermittlung der Nuntiatur erfolgte bald die Reduktion des Domkapitels von Chur auf die Normalzahl von fünfzehn Mitgliedern und es war dadurch die geforderte Gleichſtellung bewirkt (Bulle Papſt Leo des XII., vom 4. Mai 1826). In erſter Beſtellung des Domkapitels für das Bisthum St. Gallen wurde Heinrich Müller-Friedberg als Propſt, Leonhard Gmür als Domdekan ernannt; als Reſidentialkanoniker wurden bezeichnet: Aemilian Haffner, Theodor Wick, J. A. Blattmann, Conrad Scherrer, Thomas Brändle. So hatten die beiden Opfer des Strafprozeſſes von 1805 wieder Anerkennung gefunden; Thomas Brändle aber, treu ſeiner Beharrlichkeit für das Stift, lehnte ab; für ihn wurde Ild. von Arx erwählt. Als Forenſes waren verdiente Seelſorger auf den Landpfarreien ernannt. Ganz konſequent wurde in Rom in Folge der mit der Gründung des St. Galliſchen Bisthums zugleich ausgeſprochenen Aufhebung des Stiftes angenommen, daß nunmehr für die zu Domherren ernannten ehemaligen Kapitularen die Säkulariſation und Habilitirung zur Uebernahme von Pfründen einzutreten habe, wofür ebenfalls die üblichen Kanzleitaxen eingefordert wurden. Die betheiligten Prieſter wendeten ſich dießfalls an den Heil. Vater mit Geſuch um Nachlaß, zumal ſie bei allem Vorgegangenen ganz paſſiv geblieben ſeien, namentlich nie eine

Säkulariſation verlangt haben noch verlangen werden. Leider wurde auch dieſe Kleinigkeit Gegenſtand vieler amtlicher Schreiberei. Die Akten bezeugen, daß der Papſt dießfällige Bittſchrift nicht unbeachtet gelaſſen habe. Durch ſolche und ähnliche Verumſtändungen verzögerte ſich die förmliche Einſetzung des Domkapitels mehrere Jahre lang. Solches war dem kath. Adminiſtrationsrath ſehr ungelegen, denn er fürchtete, daß bei allfälligem Hinſchied des bejahrten Biſchofs noch vor Einſetzung des St. Galliſchen Kapitels, das Churer Domkapitel, veranlaßt durch die bekannten obrigkeitlichen Einwendungen Graubündens gegen das Doppelbisthum, allein zur Wahl eines neuen Biſchofs ſchreiten würde und müßte, ohne daß St. Gallen ſich dabei betheiligen könnte, „wodurch die ganze Machenſchaft aufgelöst würde". [1]) Die Inſtallation des St. Galliſchen Kapitels erfolgte endlich, unter geziemender Feier, am 14. Juli 1830. Statt des ſchon im J. 1828 verſtorbenen Leonhard Gmür war nun Aemilian Haffner Domdekan; in eine andere Vakatur unter den Reſidentialen trat Joh. Nep. Zürcher ein. Die Forenſes waren die Pfarrer: Schönenberger in Waldkirch, Pfiſter in Berneck, Chr. Andr. Hardegger in Kirchberg, Joh. Kaſpar Wölfle in Lichtenſteig, Gallus Joſeph Popp in Häggenſchwyl, Joh. Joſ. Nußbaumer in Niederhelfenſchwyl, Joh. Jakob Schaffhauſer in Niederbüren, und Rudolph Good in Mörſchwyl. Unterdeſſen ergaben ſich zwiſchen dem Fürſtbiſchof und dem Adminiſtrationsrath noch ernſtere Anſtände als früher. Die biſchöfliche Dotation war auf 7500 Gl. Rente feſtgeſetzt, davon 5000 Gl. für die biſchöfliche Menſa, 2500 Gl. für die Curie. Aus den angewieſenen Kapitalien und Grundſtücken zog der Biſchof in Wirklichkeit jene Geſammtſumme nicht; er berechnete vielmehr, daß er Jahr um Jahr eine Einbuße von 1500 bis 1600 Gl. erleide. An das Billigkeitsgefühl des Adminiſtrationsrathes ſich wendend, trug er dieſem an, die Verwaltung des betreffenden Fondes ihm, dem Biſchof, ab- und

[1]) Schreiben des Generalvikars Aemilian Haffner an den Fürſten Pancratius; vom 18. April 1829.

ſelbſt zu übernehmen, dagegen dem Biſchof die vollen durch die Bulle zugeſicherten 7500 Gl. jährlich zu verabfolgen; zugleich erſuchte er um Erſatz bisheriger vierjähriger Einbußen (29. November 1828). Der katholiſche Adminiſtrationsrath aber trug ſich mit Höherem; eine rechtliche Pflicht zur Ergänzung der beſprochenen Rente aus dem Gang der früheren Unterhandlungen und namentlich in Folge unverklauſulirter Uebernahme der angewieſenen Dotationsgegenſtände ſeitens der geiſtlichen Behörde ablehnend, ſich aber zu gütlicher Abfindung bereit erklärend, ergriff er den Anlaß, mit ſeinem Hauptanliegen auszurücken. Er ſchrieb dem Fürſtbiſchof wörtlich: „Es iſt allgemein bekannt, wie ſehr die Bündneriſche hohe Regierung durch die Verbindung der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen geärgert worden iſt und wie Hochdieſelbe ſelbſt Schlüſſe gefaßt haben ſoll, bei dem Abſterben Euer Hochfürſtlichen Gnaden — — — mit der Kraft des weltlichen Armes den Statum ab ante wieder zu bewirken. Wir finden keinen Grund, dieſer Hinwirkung entgegenzuarbeiten, wohl aber fordern unſere Bedürfniſſe uns auf, derſelben auf jede geeignete Art Hand zu bieten. Selbſt der anſehnlichere und größere Theil des Klerus beider Kantone St. Gallen und Graubünden wünſcht eine vollkommene Trennung der beiden Bisthümer, und findet die Verbindung den Forderniſſen des Volkes und der politiſchen Lage deſſelben zuwider. Dieſer geſpannte Zuſtand der Sache wird daher andauern, bis die Vorſehung durch Vakantwerdung des biſchöflichen Sitzes dieſe Spannung heben und die Gelegenheit geben wird, bei dem heil. Stuhl um Trennung der beiden Bisthümer, auch im Haupte, einzukommen." Alsdann aber, ſo fährt das Schreiben fort, werde bis Austrag der Sache ein ſchädliches Proviſorium, mit ihm eine allgemeine Verwirrung eintreten; daherigen Bedenken ſollten biſchöfliche und weltliche Behörden gemeinſam vorbeugend entgegenwirken; es ſollte ſchon jetzt der Heil. Vater gebeten werden, „die verlangte Trennung und vollſte Selbſtſtändigkeit der beiden Bisthümer auf den Fall der Vakantwerdung des biſchöflichen Sitzes auszuſprechen, und die beiden

Domkapitel zu Chur und zu St. Gallen, jedes für sein Bisthum bestehend, zu instituiren." Hieran schloß sich die Bitte an Karl Rudolph um Mitwirkung zu erwähntem Zweck, und die Zusicherung, daß, sobald der Papst die Trennung und volle Selbstständigkeit der beiden Bisthümer ausgesprochen haben werde, der Administrationsrath die vom Bischof gewünschte Verwaltung des Dotationsfondes übernehmen und ihm für sich und die Kurie lebenslänglich den vollen Jahresbetrag von 7500 Gl. in vierteljährlichen Raten ausbezahlen werde (5. März 1829). So war obrigkeitlich die Art an das Doppelbisthum gelegt, noch bevor das St. Gallische Domkapitel installirt worden. Alsbald folgte eine Unterredung über den Inhalt obigen Schreibens zwischen dem Fürstbischof und dem Präsidenten, dann ein neuer Brief des Administrationsrathes an den Bischof, in welchem dieser um seine Mitwirkung zu dem Zweck ersucht wurde, daß das St. Gallische Kapitel bei erster Sedisvakanz sofort allein und von sich aus den St. Gallischen Bischof ernennen möge, wogegen der Administrationsrath nebst Uebernahme der Verwaltung volle Zahlung der bewußten Rente vom 31. März 1829 an verhieß, unter dem Vorbehalt jedoch, daß, falls binnen einem Jahre von Rom aus dem Begehren um St. Gallische Selbstständigkeit nicht in erwähnter Weise entsprochen sein würde, dannzumal dem Administrationsrath zustände, das Mehrbezahlte wieder in Abrechnung bringen zu können (31. März). Der Bischof gab feierliche Zusage zum Gewünschten, verbat sich dagegen die eventuelle Ersatzpflicht (1. April). Nun neue Mißhelligkeit. Da bis zum Frühjahr 1830 das Projekt der Trennung nicht um einen Schritt vorwärts gekommen, namentlich der Bischof dießfalls ganz unthätig geblieben war, so machte der Administrationsrath die vorbehaltene Ersatzforderung geltend. Empfindlich darüber erklärte der Fürstbischof: zu einer Initiative in Sachen der Trennung habe er sich keineswegs anheischig gemacht; sie würde sich für ihn auch nicht schicken; wolle der Administrationsrath bei seiner Absicht verharren, so möge er von sich aus ein zeigbares Schreiben an ihn richten; solches

wolle er (Bischof) empfehlend nach Rom einbegleiten (3. Juni 1830). Nun folgte eine Zwischenhandlung. Im Spätherbst zuvor hatte die Prüfungskommission des katholischen Großrathskollegiums Einsicht in die Korrespondenz über die eingeleitete Trennung verlangt, dabei an die gesetzlichen Vorschriften erinnert, welche nach ihrer Ansicht bei daheriger Unterhandlung maßgebend wären. Ihr Begehren wurde vom Administrationsrath abgelehnt; dagegen berichtete dieser umständlich über Wesen und Gründe seines Vorhabens an das genannte Kollegium (14. Juni 1830) mit Anträgen, was weiter geschehen sollte. In Genehmigung derselben wurde der Administrationsrath beinahe einhellig beauftragt, in schicklich erachteter Zeit auf die Trennung für den Fall der Sedisvakanz hinzuwirken, „ohne jedoch über eine Vermehrung des jetzt bestehenden Bisthumsfondes sich einzulassen, wenn eine solche in Anregung gebracht werden möchte" (Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 18. Juni). Aber eben in Folge dieser Verhandlungen gerieth die Sache vollends in Stocken; der Administrationsrath ließ sein Projekt für einmal „auf sich beruhen", da er nicht im Falle sei, bezüglich der Verzinsung des Dotationskapitals zu vollen 5 Prozent zu entsprechen; solches meldete er dem Bischof (20. Juli). Von nun an ruhte diese Trennungsfrage einige Zeit hindurch. Inzwischen war der Administrationsrath, wie immer, bedacht, in kirchlichen Sachen Autorität zu üben; so gab er der Verordnung des katholischen Großrathskollegiums über die Bedingungen für Anstellung von Priestern auf Pfründen mit der Erinnerung Vollzug, daß jeder Priester, vor der Bewerbung um eine Pfründe, mit einem von ihm (dem Administrationsrath) ausgestellten Wahlfähigkeitsakt zu versehen sei und solchen dem Kollator vorzuweisen habe. Er erstreckte seine Aufsicht auch auf die Kapitularen, welche die angesehensten Mannsklöster der Schweiz (Einsiedeln und andere) auf St. Gallischen Pfründen anstellten, und auf die Beichtiger der Frauenklöster (Verordnung vom 30. Oktober 1827). Auch zwischen der Kantonsregierung und dem Fürstbischof erhoben sich Anstände. Dieser

hatte am 15. März 1827 ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit des Bisthums erlassen, welches die Eingehung der gemischten Ehen erschwerte. [1]) Die Regierung befremdete sich über solch eigenmächtigen und ohne Begrüßung der Staatsgewalt veröffentlichten Erlaß und richtete an den Bischof die Einladung, seine in allgemeinen Disziplinarsachen zu erlassenden Anordnungen in Zukunft ihr zeitig genug mitzutheilen, damit sie je nach Umständen das landesherrliche Plazet ertheilen, jedenfalls staatliche Rechte wahren könne (5. April). Im gleichen Jahr (1827) verordnete die Regierung, daß das mit der Konstanzer Bisthumsbehörde im J. 1808 abgeschlossene Verkommniß betreffend Eheversprechen und daherige Klagen auch im ehemaligen Churer Bisthumsantheil des St. Gallischen Gebietes zur Anwendung zu kommen habe, in Ehescheidungssachen die bischöfliche Kurie sowohl im ehemals Churischen als im ehemals Konstanzischen Bisthumsantheil nur über die Frage der Scheidung abzusprechen habe, dagegen der Entscheid über alle und jede Rechtsfragen zwischen den Eheleuten, über Vermögen, Sustentation, Erziehung der Kinder u. s. w., der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben solle (25. September). Es verdient noch Erwähnung, daß die Regierung von Appenzell J. R. schon im Jahr 1825 den Wunsch nach Einverleibung in das Bisthum St. Gallen vernehmen ließ; der katholische Administrationsrath von St. Gallen erwiederte: vor Allem wolle er dortige einläßlichere Anträge vernehmen.

Während man in St. Gallen sich dem verderblichsten Hader hingab, lebte Fürst Pancratius still wie immer in seinem klösterlichen Asyl zu Muri, auf neue milde Stiftungen bedacht. Hatte er durch bereits berichtete Vergabungen die Vergangenheit berücksichtiget und geehrt, so wendete seine Aufmerksamkeit sich nunmehr der Zukunft zu. Da die unterdrückte Benediktiner-Abtei St. Gallen für „das Seelenheil des Volkes" nicht mehr

[1]) Ein früherer Erlaß vom 10. November 1820 hatte, auf alte kirchliche Verbote gefußt, vollends verordnet, daß jeder einzelne Fall dem heil. Stuhl zur Kenntniß und Entscheidung einberichtet werde.

wirken könne, alſo ſchrieb er, wolle er Vorſorge für Erſatz treffen. Seine Verehrung für die Geſellſchaft Jeſu und die Sorge für die Erfüllung des erwähnten Zweckes führte ihn zur Stiftung regelmäßiger Jeſuiten-Miſſionen in der Schweiz. Schriftlich beurkundete er zu dieſem Ende ſeinen Entſchluß: „geiſtliche Miſſionen zu ſtiften, in der Ueberzeugung, daß dieſe vorzüglich geeignet ſind, nicht allein die Erzielung des ewigen Heils mancher chriſtlichen Seele als erſten Zweckes, ſondern auch das Wohl des Staates durch Bildung gottesfürchtiger — hiemit guter — Bürger zu bewirken". In dieſer Abſicht vergabte er der „Ehrwürdigen Geſellſchaft Jeſu" durch den damaligen Vizeprovinzial in der Schweiz, P. Johann Baptiſt Drach, [1]) ein Kapital von 16,000 Schw. Fr. zu jährlichen zwei Miſſionen von je 8 bis 9 Tagen, durch zwei Prieſter der Geſellſchaft an je zwei Orten, vom Jahr 1828 an einſchließlich, zu halten (Art. 2). „Die Gewiſſenhaftigkeit der Geſellſchaft Jeſu, auf welche Wir uns ohne weitere zur Sicherheit des Stiftungsfondes anzuweiſende Hypothek gänzlich verlaſſen, iſt Uns Bürge, daß ſie dieſen 2. Artikel genau erfüllen werde." Die alſo geſtifteten Miſſionen, ſo verordnete der Fürſt weiter, ſollen „inner der Schweiz" ſtatthaben, namentlich im katholiſchen Antheil des Kantons Bern, in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, katholiſch Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Appenzell J. R., St. Gallen, Aargau, Waadt, Thurgau, Wallis und katholiſch Genf. Jedem der Biſchöfe von Baſel, Sitten, Lauſanne und Genf, wie auch von Chur und St. Gallen, ließ er vidimirte Abſchrift der Stiftungsurkunde zuſtellen; die Geſellſchaft Jeſu verpflichtete er zur Niederlegung eines Empfangsinſtrumentes für den Fond der 16,000 Fr. in das biſchöflich St. Galliſche Archiv (Urkunde aus Muri, 27. November 1825). Bald nachher folgte neue Vergabung: der Fürſt ſtiftete zwei Stipendien für zwei bei den Jeſuiten ſtudirende Kandidaten der Theologie aus den St. Galliſchen Stiftslanden; die Auswahl der Stipendiaten blieb dem Generalvikariat des Bisthums St.

[1]) Aargauer aus Kirchdorf im Siggenthal bei Baden.

Gallen anheimgestellt; Betrag der Stiftung 5000 Gl. rheinisch (1. August 1826); die Haupturkunde wurde dem Bischof von Lausanne übergeben. Auch für die Schuljugend in Muri und Umgegend öffnete Pancratius seine milde Hand: er gründete mittelst Anweisung von mehreren tausend Franken eine Schulstiftung, vermöge welcher die sechs Schulen der Pfarrei Muri alljährlich vor dem Bezirksschulrath zu einer Konkursprüfung vereiniget, die Kinder dann je nach ihren Leistungen mit ansehnlichen Preisen in Geld beschenkt werden; feierlicher Gottesdienst soll jeweilen dieses sinnige Schulfest einleiten. Die Vergabungen des Fürsten unter Lebenden berechnet P. Columban wie folgt: für die bereits im Jahr 1819 gestifteten Anniversarien 33,000 Gl.; zu gleichem Zweck an die Pfarrkirche in Näfels 4200 Gl.; zu Jahrzeiten in Fischingen, Wyl, Goßau, Rorschach, Bütschwyl, Freiburg in der Schweiz, Pruntrut, Solothurn, an jeden Ort 2887 Gl. 30 Kr.; „vieles Andere für Kirchen und Schulen da und dort", zusammen 79,821 Gl. 37½ Kr. Dieses Verzeichniß läuft bis 1. Juli 1828; P. Columban setzte eigenhändig hinzu, daß es unvollständig und unvollendet sei. Testamentarisch hatte Pancratius schon am 1. Juni 1821 (also am Tage der zweiten Jahrzeitenstiftung) verordnet: das Gotteshaus Muri sei ersucht, die drei goldenen Pektoralien und zwei Abbatialringe so lange in Verwahrung zu nehmen, bis in St. Gallen eine Abtei oder ein Episcopatus sive saecularis sive regularis[1]) errichtet sein werde, und erst alsdann diese Pretiosen dem Abte oder dem Bischof (von St. Gallen) als Eigenthum des Bisthums übergeben zu lassen; die zwei goldenen Ordensketten B. Virginis M. Annunciatae[2]) sollen verkauft, der Erlös zu vier gleichen Theilen den Pfarrherren zu Wyl, Rorschach, Goßau und Lichtensteig zur Austheilung an dortige Hausarme abgeliefert werden; die Hälfte des Lichtensteiger Antheils dem reformirten Pfarrer daselbst zu Handen der

[1]) Ein Bisthum mit oder ohne Klostereinrichtung.

[2]) Vergabung des Königs von Sardinien an den jeweiligen Abt von St. Gallen seit 1686.

Hausarmen gleicher Konfession; mehrere mathematische Instrumente (Erinnerung an sein Lieblingsfach), einige goldene und andere Uhren und Aehnliches vergabte er dem Orte seiner Begräbniß für die daherigen Unkosten und Erequien, mit dem ausdrücklichen Beisatz: es solle bei der Begräbniß alles Gepränge unterbleiben und mehr nicht als bei der Begräbniß „eines jeden Religiosen" geschehen. Anderes von weniger Bedeutung, unter freundlicher Bedachtnahme für den P. Columban. Am Todestage allfällig vorhandene Baarschaft und Guthaben bestimmte der Testator für die Hausarmen der oben genannten vier St. Gallischen Pfarreien. Eine besondere Erklärung vom 17. Dezember 1824 bestätigte das Testament. Es liegt wie ausgewiesen vor, daß der Fürst ungefähr die gleiche Summe, die ihm als Pension für nahe an fünfzehn Jahre zugekommen, ausschließlich für Kirchen-, Armen- und Erziehungszwecke verwendet hat. Im Frühjahr 1829 nahte der Fürst, an der Wassersucht leidend, dem Ziele seiner irdischen Laufbahn; sein Tagebuch schrieb er eigenhändig nur noch bis zum 15. Mai; von dann an enthält es bloß spärliche Notizen, nach Diktat des Fürsten von des P. Columban netter Hand geschrieben, bis in den Juli hineinreichend. In diesen Tagen schrieb Müller-Friedberg dem hohen Kranken eigenhändig Folgendes: „Hochwürdigster Fürst! Mit aufrichtiger Theilnahme vernahm ich das Erkranken Euer Hochfürstlichen Gnaden; die Vorsehung möge über Hochselbe walten, wie Sie über mich gnädig waltete. Ich war zweimal binnen 2 Jahren der Ewigkeit weit näher und lebe und wirke noch. Das erinnert mich nun, nicht mehr zu verzögern, was mein Herz sich längst vorgenommen hatte. Gewaltsame Weltkrisen haben uns gewaltsam aus einander gerissen. Meiner Pflicht war ich treu, wie sie jedesmal über mich verfügte, und Persönliches leitete nie mein öffentliches Handeln. Doch mag in solchen Wirren augenblicklich Unehrerbietiges oder Uebelwollendes in mein Thun eingeflossen sein. Lassen Sie mich nicht von hinnen scheiden und scheiden auch Sie nicht von hinnen, ohne mir großmüthig verziehen zu haben. Verschmähen Eure Hochfürstlichen Gnaden die

Bitte eines Mannes nicht, der die großen Eigenschaften kennt, die er an Ihnen zu verehren hat, und der, so wie in tiefer Ehrfurcht, auch mit liebendem Andenken verharren will — — — — — — — Euer Hochfürstlichen Gnaden gehorsamst und ergebenster v. Müller-Friedberg, Landammann. St. Gallen, 29. Juni 1829". [1]) Fürst Pancratius verschied am 9. Juli nachhin im hohen Alter von 76 Jahren, „getrost", wie er selbst sagte, im Hinblick auf die zwei erfreulichen Ereignisse jener Zeit, die Katholiken-Emanzipation in England und die neue Papstwahl (Pius des VIII.). Ihm gebührt der Ruf eines ehrenvesten, pflichttreuen, durch Frömmigkeit und milden Sinn geadelten Karakters. Dankbar werden Geistlichkeit und Volk in den St. Gallischen Landen noch lange Jahre sein Andenken ehren. Pancratius war ein Regent, Abt und Priester, der keines Panegyristen bedarf. Die irdischen Ueberreste des Verewigten wurden in der Klosterkirche beigesetzt; die Regierung von Aargau ehrte sein Andenken durch ein Beileidsschreiben und durch Theilnahme am Begräbniß mittelst persönlicher Abordnung; das Volk durch überaus zahlreiches Erscheinen bei dieser kirchlichen Handlung (12. Juli). P. Columban Ferch, des Fürsten Sekretär und Exilgenosse während zwanzig Jahren, setzte dem Verstorbenen in der Klosterkirche zu Muri eine einfache Gedenktafel, die in kurzem Wort erinnert: Pancratius sei zwar der letzte in der Reihenfolge der Aebte gewesen, aber der Ersten Einer an Verdiensten; unbeugsamer und

[1]) Adresse: „A Son Altesse Révérendissime Monseigneur le Prince Pancrace, ci-devant Abbé de Saint-Gall. Stift Muri im Aargau." Brief und Adresse sind vom Verfasser dieses Buches wörtlich dem Original abgeschrieben. In den Papieren des Fürsten liegt eine Antwort nicht vor; und in dessen Tagebuch findet sich keine Notiz von einer solchen. Müller-Friedberg hinwieder erzählt, daß ihm eine ganz entsprechende Erwiederung zugekommen sei (Schw. Annalen, Bd. III., S. 130). Der Verfasser weiß von einem ganz kundigen und unbetheiligten Zeugen, daß der Fürst immer und namentlich in den Tagen der Krankheit in christlich versöhnlicher Stimmung gewesen, nie irgend einen Groll über Jemanden wahrnehmen ließ. Erwähnte Antwort dürfte im Auftrage des Kranken durch P. Columban ertheilt worden sein.

beharrlicher Verfechter der Kirche und ſeiner Gotteshäuſer. [1]) Uebereinſtimmend mit P. Columban ſprach Aemilian Haffner das Lob des Hingeſchiedenen aus, ſchildernd, wie er gleichſam allein dem Sturm der Zeiten widerſtanden, jedenfalls rühmlich unterlegen ſei. [2]) Drei Tage nach dem Hinſchied des Fürſten folgte ihm der treue P. Thomas Brändle, der ſeine letzten Lebensjahre in Wyl zugebracht, in die Ewigkeit; im April 1834 der treueſte der Treuen, P. Columban, im Gotteshauſe Muri.

Pancratius' letztwillige Anordnungen wurden theilweiſe angefochten. Kaum war das Teſtament bekannt, berichtete der Landammann (Müller-Friedberg) dem St. Galliſchen Rath: es ſeien erbfähige Verwandte vorhanden; die vom Teſtator geſchehene Berufung auf ſein Ordensgelübde erſcheine, abgeſehen von der im Kanton St. Gallen vollzogenen politiſchen Umwandlung, auch in Folge der durch den Heil. Vater ſelbſt ausgeſprochenen „Vernichtung des Kloſters" als unſtatthaft und es habe der Abt deßhalb in dieſer bürgerlichen Angelegenheit keine privilegirte Stellung anſprechen können. Das Teſtament dürfte daher von Seite der Inteſtaterben Anfechtung erleiden. In Folge deſſen ſtellte die Regierung das Begehren an den Vorort Bern und an den Stand Aargau, bis Austrag der Sache die Hinterlaſſenſchaft mit Sequeſter zu belegen (Beſchluß vom 13. Auguſt 1829). Es geſchah. Die Verwandten des Fürſten beſtritten dann wirklich die Gültigkeit des Teſtamentes; es ergingen in Folge deſſen amtliche Vorladungen vor das Friedensgericht Muri. Den betheiligten Gemeinden ließ die Regierung wiſſen, daß ſie die Beſtreitung allfälliger Prozeßkoſten aus den

[1]) „Serie omnium Ultimus, meritis assecutus Primos; strenuus et constans Ecclesiae et Monasteriorum suorum Defensor."

[2]) Aemilian's Schreiben an Abt und Konvent von Einſiedeln, vom 11. Juli 1829: „Fuit Pancratius Princeps et Abbas noster vir constans animo, ad ardua natus, laborum patiens, rectique tenacissimus. Mens illi a recti justique tramite flecti nescia. Cumque suscepto vix suo regimine uti alibi gentium ita etiam in suo territorio omnia susquedeque verti vidisset, ipse quasi solus contra torrentem depravati saeculi nitens, in diuturno certamine tandem, gloriose tamen, occubuit."

öffentlichen Armenfonden nicht zugeben würde. Endlich wurde der Anſtand durch einen Vergleich beigelegt, welcher jeder der vier Gemeinden 1500 Gl. zuſchied, was die Regierung guthieß; den Ueberſchuß requirirte dieſelbe bei dem Vorort und bei der Regierung von Aargau zu Handen der Inteſtaterben (November 1830). Die Vergleichsunterhandlungen waren Namens der Verwandten durch einen Neffen des Fürſten, den eidgenöſſiſchen Oberſt Pankraz Ledergerw, geführt und zum Abſchluß gebracht worden. Das Geſammtergebniß deſſen, was laut Teſtament den vier Pfarrgemeinden zu Handen ihrer Hausarmen hätte zukommen ſollen, betrug nahe an 12,000 Gl. Es iſt alſo annähernd halbirt worden. Die von den ernſteſten religiöſen Anſchauungen des Verſtorbenen ausgegangenen Verfügungen haben nur theilweiſe Erfüllung erhalten. Die durch den Vergleich den Gemeinden zugeſchiedenen Beträge wurden von denſelben kapitaliſirt. Goßau büßte beinahe die Hälfte ſeines Betreffniſſes im Falliment eines Toggenburger Induſtriellen ein; den Reſt wies es für Schulzwecke an; die übrigen Gemeinden verwenden den Ertrag zu regelmäßigen Austheilungen an ihre Hausarmen. [1])

Auch die Reihen der weltlichen Notabeln lichteten ſich in dieſen Zeiten. Sichtlich alterten jene Männer, welche die letzten Jahre der alten Eidgenoſſenſchaft noch mit verlebt, die Stürme der Revolution durchgemacht, dann Jahrzehnte lang die Geſchicke des St. Galliſchen Freiſtaates mitgeleitet hatten. Der älteſten Einer war J. L. Cuſter, ſchon im Jahr 1818 aus dem Großen Rath ausgeſchieden; er lebte von dann an in würdevoller Muße, häufig auf Schloß Grünenſtein; Anfangs des Jahres 1828 ſtarb er, nachdem er Jahre lang der Wohlthäter des Rheinthals, zumal ſeiner evangeliſchen Konfeſſionsgenoſſen, geweſen. Seine teſtamentariſche Vergabung an jenen Landestheil belief ſich auf 39,500 Gl., die früher erwähnten Schenkungen ſelbſtverſtändlich nicht einbegriffen. Xaver Gmür, der Bewegliche und Unermüdliche, thatſächlich das Haupt und der einflußreichſte der

[1]) Akten im Kantonsarchiv und in den Archiven der betheiligten Pfarrgemeinden.

Großräthe, die nicht zugleich die Regierungsſeſſel inne hatten, er, der in den Kommiſſionen des Großen Rathes und durch deren Berichte für die öffentlichen Leiſtungen und Unternehmungen die Schranken zu ſetzen, für das Vorrücken oder den Stillſtand in der Geſetzgebung das Loſungswort zu geben, zwiſchen der Machtfülle der Regierung und den Machtanſprüchen des Großen Rathes die Waage zu halten gewohnt war, ſchied im Frühjahr 1825, noch wenig vorgerückt im Alter. Einen eben ſo bedeutſamen Verluſt erlitt der Kleine Rath in ſeinem engeren Kreis, und mit ihm der Große Rath, im frühen Hinſchied des Regierungsrathes Meßmer (1826); hochbetagt war ihm Dudli, der treue Kämpfer für die Selbſtſtändigkeit und die Rechte der Katholiken, der Rechtskundigen und zugleich Gerechten Einer im Kleinen Rath, ſchon im Jahr 1824 vorangegangen. Ebenfalls aus dem Leben ſchied in dieſer Periode der vieljährige Regierungsrath und nachherige Appellationsgerichtspräſident Germann, deſſen Rechtlichkeit und Geſchäftskunde nie beſtritten und der beſonders alsdann an die Spitze der Großrathskommiſſionen geſtellt wurde, wenn die oberſte Landesbehörde gut fand, ſie aus Stellvertretern aller acht Bezirke beſtellen zu laſſen. Wenige Wochen nachher (Anfangs des Jahres 1829) ſtarb der Präſidialkollege Müller-Friedberg's, der Landammann Jul. Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, der ſechsundzwanzig Jahre lang das Haupt der Finanzverwaltung geweſen. Müller-Friedberg ehrte die Verdienſte des Hingeſchiedenen in offizieller Rede. Schon längere Jahre zuvor war ein Namens- und Familienverwandter des verſtorbenen Landammanns, Joh. Jak. Zollikofer von Altenklingen, Beamteter ſchon in helvetiſcher Zeit, dann Kanzleidirektor und zuletzt erſter Staatsſchreiber, aus dem ſtaatlichen Amtskreis ausgetreten, um ſich fürder den höheren Beamtungen ſeiner Vaterſtadt St. Gallen zu widmen. Er war der Verfaſſer der erſten allgemeinen Sammlung der St. Galliſchen Geſetze, die bis dahin in den offiziell ausgegebenen Bänden zerſtreut lagen; von dieſer Sammlung war im Jahr 1826 die zweite Ausgabe erſchienen. Im Rheinthal wie im Kanton be-

trauerte man (1828) den Hinschied des Appellationsrichters Johannes Neff, Dr. med., der in verschiedenen Amtsverhältnissen, besonders aber im Fache der Gesundheitspolizei, eine bedeutsame Stellung eingenommen hatte, dann des Kantonsrathes und Kreisammanns Jakob Nikolaus Zündt (gestorben Anfangs 1830), wie jener Bürger von Altstätten, Mann von Geist und anerkannt vorzüglichem Wirken, im Großen Rathe zu oppositioneller Gesinnung geneigt, vorzüglich im katholischen Großrathskollegium dem Gmür'schen Administrationsrathe gegenüber. In diesen Jahren stand auch in Folge längerer Krankheiten das Leben des Landammanns Müller-Friedberg in Gefahr; seine amtliche Thätigkeit nahm allmälig ab, wenn auch sein Geist bewährte Lebhaftigkeit behauptete. An seine Seite wurde Hermann Fels zum Landammann gewählt. Dudli wurde in der Regierung durch den Examinator Klemens v. Saylern ersetzt, der sich insbesondere dem Justizwesen widmete. Auf Meßmer folgte der in allen Kreisen beliebte Johann Mathias Näff von Altstätten, langjähriger Bezirksgerichtspräsident des Rheinthales, ein Magistrat, dem jedoch das Regierungsgebäude nicht lange behagte; Nachfolger Näff's (für einen Theil der Finanzverwaltung) war Johann Conrad Custer von Rheineck, der in jüngeren Jahren (zur Mediationszeit) Legationssekretär der St. Gallischen Gesandtschaften an den Tagsatzungen gewesen. An die Stelle Germann's wurde Müller-Friedberg (Sohn) zum Präsidenten des Appellationsgerichtes erhoben, der jedoch bald (im Juni 1830) sich eine Wiederwahl verbat. Sein Nachfolger auf dem wichtigen Präsidentenstuhle war Joh. Jakob Schirmer, von St. Gallen, von mehr kaufmännischer als allgemeiner Bildung, früher lange Jahre Mitglied des (kantonalen) Erziehungsrathes. Die Lücke, die Meßmer in der Staatsverwaltung gelassen, wurde nicht völlig ausgefüllt. Statt seiner wurden zugleich zwei andere Mitglieder in die Kommission des Aeußern und des Kriegswesens berufen, Reutti und der schon im Jahr 1821 eingetretene Barth. Mayer; das Bauwesen leiteten diese beiden Regierungsräthe von 1826 an meist gemeinsam, was Unbe-

holfenheit und selbst Stockung herbeiführte; an die Spitze des Militärwesens trat Mayer, mehr Jurist als Kriegsmann. Die Regierung nahm an Gelenkigkeit und Kraft sichtlich ab und die Anzeichen waren bereits vorhanden, daß die ganze Staatsleitung allmälig an jüngere Kräfte übergehen werde und müsse. Wir führen diese der Reihe nach auf.

Am 21. Juni 1825 trat Baumgartner [1]) von Altstätten in die Reihen der 150 Landesväter. Ende November 1820, vielfach empfohlen, in den Staatsdienst aufgenommen, arbeitete er einige Jahre lang in untern Amtskreisen, kam durch diese in nächste Berührung mit Müller-Friedberg und Meßmer, häufig auch mit der Regierung in Gesammtheit, wurde im Jahr 1823 durch das kantonale Wahlkollegium auf die großräthliche Kandidatenliste gesetzt, bald nachher vom Großen Rath in seine Mitte gewählt. Allmälig nahm er lebhaften und freimüthigen Antheil an den Verhandlungen. Im Mai 1826 ernannte ihn die Regierung zum ersten Staatsschreiber und Haupt der zahlreich besetzten Staatskanzlei. Vorangehend war er schon von 1823 an Legationssekretär an zwei Tagsatzungen in Bern gewesen. Von 1822 an bis 1830 wurde er zunächst als Sekretär, häufiger als Mitabgeordneter bei verschiedenen kantonalen und außerkantonalen Sendungen und Konferenzen verwendet. Von 1827 an war er Mitglied mehrerer eidgenössischer Tagsatzungen in der Eigenschaft eines Legationsrathes der St. Gallischen Gesandtschaft. Den ermüdeten Müller-Friedberg ersetzte er theilweise in Abfassung der eidgenössischen Korrespondenz des Kantons St. Gallen, und Jahre lang flossen auch die meisten Botschaften an den Großen Rath aus seiner Feder. Steigend von Jahr zu Jahr wuchs sein Ansehen im Rathssaal und im Volke. Baumgartner'n folgte sein Altersgenosse Dr. Johann Stadler von Flawyl, Sohn jenes Kaufmanns Joh. Jakob Stadler, der von 1795 an die demokratische Bewegung im Toggenburg gefördert, seither im Großen Rath eine wichtige Stellung eingenommen hatte. Gelehrter Jurist,

[1]) Der Verfasser dieses Buches.

wurde er aus einem Advokatiebüreau alsbald als zweiter Kriminaleraminator berufen, auch in den Großen Rath befördert (1826), wenige Jahre nachher zum Appellationsrichter, endlich, bei der Drittheils-Erneuerung der Regierung im Juni 1830, an die Stelle des hochbetagten Kubli von Quinten zum Mitglied des Kleinen Rathes erwählt. Stadler wie Baumgartner war ein paarmal Legationsrath oder dritter Gesandter an der Tagsatzung. Drei Gesandte entsendete der Große Rath von 1826 bis 1830; der dritte und jüngste versah zugleich die Sekretärsstelle. Eben so schnell, durch gute juristische und allgemein wissenschaftliche Studien, nicht weniger durch Familienverhältnisse begünstiget, rückte Dr. Wilhelm Näff von Altstätten, Sohn des früheren Regierungsrathes, aus dem Advokatenberuf hinüber in die Staatsbehörden; 1828 in den Großen Rath gewählt, wurde er im Juni 1830 in das Appellationsgericht, gegen Ende des gleichen Jahres an die Stelle des oben genannten Joh. Conrad Custer in den Kleinen Rath befördert. Der Reihe nach wurden noch andere jüngere Männer, mehrere durch die mittelbare als durch unmittelbare Wahl, in den Großen Rath berufen, so Joh. Nepomuk v. Saylern, der jüngere Bruder des Regierungsrathes, ein an der Hochschule Wien gründlich gebildeter Jurist, dann zweiter Staatsschreiber, später erster Verhörrichter; Dr. Christian Friedrich Fels aus St. Gallen, ebenfalls bewährter Rechtsgelehrter, auch in allen Landes- und Gemeindegeschäften sehr bewanderter Mann, zu Reformen geneigt; Karl Reutti, Sohn des gleichnamigen Regierungsrathes; Franz Schlumpf aus Wattwyl, Sohn des ehemaligen helvetischen Volksrepräsentanten Gallus Schlumpf, der geschäftsgewandte Sekretär und Kassier des katholischen Administrationsrathes, besonders verdient durch musterhafte Verwaltung der katholischen Fonde; Joh. Georg Anderegg, mit Recht der Gründer der kantonalen St. Gallischen Kavallerie genannt, auch sonst ein Mann von hohem und uneigennützigem Eifer für alle Zweige des Gemeinwesens; Johann Zweifel von Maseltrangen, ein scharfsinniger Kopf aus dem ländlichen Mittelstande. Den

Schluß dieſer Periode machten der Oberſtlieutenant Dominik Gmür aus Schänis, den an der Neige des Jahres 1830 der Große Rath ſelbſt in ſein Kollegium wählte, und der Arzt Andreas Göldi aus Sennwald, der mittelſt eines unerſchöpflichen Vorrathes an orginellem Witz viel Heiterkeit in die Verſammlung, zugleich manche Wahrheit an Mann brachte. Einen der beſten Köpfe jener Zeit, den Examinator Dr. Albert Merz aus St. Gallen, ausgezeichneten Criminaliſten, raffte der Tod allzufrüh von hinnen. Die mehrfache Auffriſchung der Behörden war nützlich für dieſelben, obgleich ſie den Gang der Dinge im Allgemeinen und Ganzen nicht durchgreifend zu ändern und zu verbeſſern vermochte.

Regierung und Großer Rath bethätigten ſich auch ferner in mehreren Abtheilungen der Geſetzgebung. Jene machte einen zweiten Verſuch, den Kanton mit einem „allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch“ zu erfreuen. Sie nahm zu dieſem Zwecke neuerdings die Sachkunde des jüngern Müller-Friedberg in Anſpruch (1826). Müller-Friedberg ſagte zu unter Vorbehalt, den Referenten in Juſtizſachen, Regierungsrath v. Saylern, als Conſulenten in Mitwirkung ziehen zu dürfen. Er machte aber auch eine wichtige Bedingung. Er kannte die Bedeutung der konfeſſionellen Trennung, welche die Autonomie der beiden Confeſſionen in Matrimonialſachen garantirte. Gegenüber dieſer Verfaſſungsvorſchrift wollte er ſich den Rücken ſichern. Wollen ſich die beiden Konfeſſionen, ſo ſagte er, ſoweit nähern, daß ſie die Vorſchriften über die Ehe, als bürgerlichen Vertrag, der allgemeinen Geſetzgebung unterwerfen, dann gut; wenn nicht, ſo wäre über den Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches der Stab ſchon von vornherein gebrochen. Die konfeſſionellen Behörden möchten ſich nun über die Frage beſtimmt ausſprechen. Dabei gab er den Befund ab, daß konfeſſionelle Eigenthümlichkeiten auch bei Bejahung jener Frage gewahrt werden mögen. Der Kleine Rath machte dann den Vermittler zwiſchen dem gebietenden Redaktor und den beidſeitigen Konfeſſionsbehörden; erſte Antworten dieſer fielen nicht ungünſtig aus; doch ging mit

Bestimmtheit aus denselben auch hervor, daß definitive Entscheide von dem katholischen Großrathskollegium einer-, und dem evangelischen Großrathskollegium anderseits auszugehen hätten. Der Redaktor machte sich alsdann an eine Vorarbeit, entwarf die „Hauptmomente" des bürgerlichen Eherechtes und begleitete sie mit beleuchtendem Promemoria. Er folgerte aus Jenen: dem Katholiken bleibe das Sakramentalische in der Unauflösbarkeit des Ehebandes unberührt, wie hingegen dem Evangelischen von seinen religiösen Ansichten über Trennung und Scheidung nichts verrückt werde. Die Gerichtspflege in Ehesachen bleibe ferner gesöndert jeder Konfession, unter Sanktion des Großen Rathes. Beide Großrathskollegien rathschlagten nachhin über die Vorlage, deren Inhalt die Regierung noch besonders als befriedigend empfohlen hatte. Beide sprachen nur bedingte Zustimmung aus: die Satzungen über die Ehe mögen für beide Konfessionen gemeinsam aufgestellt und in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden; der auszuarbeitende Entwurf des Eherechtes sei jedoch den beidseitigen Konfessionsbehörden wieder mitzutheilen, auf daß sie entscheiden mögen, ob er der erwähnten Grundlage entspreche; und schon wurden von beiden Seiten weitere Vorbehalte gemacht: das katholische Kollegium bedingte für Gültigkeit einer Ehe, daß sie (nicht nur dem Staatsgesetz, sondern auch) den Gesetzen der Kirche entspreche; der evangelische Konfessionstheil hinwieder machte den Vorbehalt, daß in Zukunft Abänderungen über die werdenden (bürgerlichen) Ehesatzungen nur unter der Genehmigung der Mehrheit jeglichen „Religionstheiles" stattfinden dürfen (Beschlüsse vom 21. Juni 1827). So hatten also beide Theile doch wieder im Wesen ihre Autonomie gewahrt. Hier saß die Hauptschwierigkeit. In den St. Gallischen Landen war die Ehe von den ältesten Zeiten her ein ausschließlich religiöses Institut; die Glaubenstrennung hatte hierin nicht nur nichts geändert, sondern vielmehr beide Konfessionen in den Anschauungen über Wesen und Folgen ihrer gegenseitigen religiösen Selbstständigkeit durch drei Jahrhunderte herab bekräftiget. So war bei dem besten Willen aller Be-

hörden die Aufgabe, die Ehe, unbeschadet ihrer religiösen Bedeutung, gleichzeitig als zivilrechtlichen Vertrag zur Geltung zu bringen, eine höchst schwierige. Mit dem in erzählter Weise genehmigten Programm in der Hand schritt der Redaktor gleichwohl zur Ausführung und übermittelte im Frühjahr 1828 der Regierung zu Handen beidseitiger Konfessionsbehörden den Entwurf des Eherechts, in 63 Paragraphen bestehend.[1]) Der Entwurf ist ein Gemisch von Vorschriften, welche ausschließlich aus der Quelle der staatlichen Hoheit geschöpft sind, und wieder anderen, die den kirchlichen Satzungen beider Konfessionen entnommen waren oder doch mit ihnen übereinstimmten. Er gelangte nun an die administrativen Räthe beider Konfessionen; sachkundige Mitglieder machten ihn zum Gegenstand aufmerksamer Prüfung. Ergebniß seitens des „evangelischen Zentralrathes“: er fand im Entwurfe eine lange Reihe von Abweichungen von der bestehenden gesetzlichen Ordnung („evangelische Ehesatzungen“ genannt), überhaupt eine Menge von Gesetzesparagraphen, die ihm vom Standpunkt der eingewöhnten protestantischen Vorschriften über das Ehewesen als unannehmbar erschienen; er dürfe den Entwurf dem evangelischen Großrathskollegium nicht vorlegen, aus Besorgniß, daß er verworfen würde; man solle entweder den angeführten Ausstellungen Genüge thun, oder dann aber wie bis anhin das Eherecht in allen Detailbestimmungen jedem Konfessionstheil überlassen (Schreiben an die Regierung vom 11. November). So war der Entwurf thatsächlich von protestantischer Seite abgelehnt. Die Antwort des katholischen Administrationsrathes wahrte die Ehe als eine durch die Staatsverfassung garantirte religiöse Anstalt und verlangte zuvörderst die Anerkennung des Grundsatzes, daß im Kanton St. Gallen der Abschluß eines Ehebündnisses nur in sofern als rechtsgültig anerkannt werde, als solcher den Vorschriften der betreffenden Kirche entspreche; kirchliche Gültigkeit einer Ehe müsse Allem vorangehen, und ohne solche sei die bürgerliche Anerkennung der Ehe unzulässig. Dieser Satz

[1]) Derselbe liegt wörtlich im Archiv des katholischen Administrationsrathes.

wurde in dem ausführlichen Schreiben auf manche einzelne im Entwurf vorkommende Bestimmungen angewendet, was tiefeingreifenden Widerspruch derselben zur erwähnten Grund- und Hauptforderung herausstellte (Schreiben vom 4. Dezember 1828). So war auch nach den Erklärungen der katholischen Behörde eine wesentliche Umarbeitung des Entwurfes über das Eherecht erforderlich. An das katholische Großrathskollegium gelangte er eben so wenig als an das evangelische. Die Regierung setzte den Redaktor von beidseitigen Erklärungen in Kenntniß; derselbe lehnte sodann, durch Schreiben an den Konsulenten v. Saylern vom 21. Februar 1829, jede weitere Bethätigung für die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches ab; ein Stärkerer möge Hand an diese Schöpfung legen, sagte er. Der Kleine Rath unterließ weitere Verfügung und das Vorhaben blieb unausgeführt.

Vom projektirten Ganzen kehrte man zu einzelnen Theilen zurück. Man versuchte Vollziehung des Verfassungsartikels über den Verlurst des Kantons- und Gemeindebürgerrechts; der vom Kleinen Rath eingebrachte Gesetzesvorschlag scheiterte namentlich an Meinungsverschiedenheiten über die Frage, unter welchen Bedingungen Kantonsbürger im Ausland ihr heimisches Bürgerrecht beibehalten mögen; er wurde verworfen (22. Juni 1830). Die vom Kleinen Rath ausgegangene Vormundschaftsordnung war nur auf beschränkte Zeit erlassen; gesetzgeberische Arbeit über diesen Zweig kam nicht zum Abschluß; so blieb der Regierung nur übrig, jene Vormundschaftsordnung für Weiteres und auf unbestimmte Zeit zu bestätigen (1829). Der Große Rath aber verlangte Einreichung eines Gesetzesvorschlages über den Gegenstand (15. Dezember gl. J.). Das Begehren blieb zunächst ohne Erfolg und die Verwaltung hielt sich auch ferner und unangefochten an die provisorische Verordnung von 1823. Nicht weniger unglücklich als mit dem Eherecht war die Regierung mit einer Verordnung, durch welche sie eine vollständig befriedigende Einrichtung der Ehe-, der Geburts- und Tauf- und der Sterberegister, so wie die entsprechende Fertigung daheriger Auszüge zu

erzielen wünschte. Die Führung all dieser Register, so wie die Ausstellung der Auszüge aus denselben blieb zwar unangefochten Befugniß und Obliegenheit der Pfarrer beidseitiger Konfessionsgenossenschaften. Es wurden aber gleichmäßige Bücher, in tabellarischer Form, gefordert, auch vorgeschrieben, daß die Auszüge in deutscher Sprache gefertiget werden sollen; auch zu diesen wurden Formulare gegeben (Verordnung vom 11. Mai 1827). Die beidseitigen kirchlichen Behörden machten Einsprache zum Zwecke der Behauptung ungeschwächter Befugniß zur Führung der Kirchenbücher nach Maßgabe ihrer respektiven kirchlichen Satzungen, und bestritten theilweise auch die praktische Zweckmäßigkeit der erlassenen Verordnung; der evangelische Zentralrath sprach schließlich geradezu den Wunsch aus: der Kleine Rath solle es beim Alten belassen (7. Dezember). Noch vor Ende des Jahres stellte die Regierung den Vollzug der Verordnung ein und kam nicht wieder auf selbe zurück; so war sie thatsächlich aufgehoben. Mit Zürich wurde ein nützlicher Vertrag über das Verfahren bei Verpfändung der über beidseitige Grenzen hinüberreichenden Liegenschaften abgeschlossen (6. Januar 1825). Die Revision des korrektionellen Strafgesetzbuches wurde angestrebt; Dr. Albert Merz verfaßte den neuen Entwurf, der jedoch nicht zur Berathung gelangte. Frühere gesetzliche Vorschriften gegen den Eintritt in nicht kapitulirten auswärtigen Kriegsdienst wurden abgeändert und gemildert, blieben aber gleichwohl noch hart genug; Schuldige wurden mit hohen Geldbußen und Einstellung im Aktivbürgerrecht so wie in den ökonomischen Gemeindegenüssen, Werber für andere als „St. Gallische Standeskompagnien" mit noch höheren Geldbußen oder mit Zuchthaus, im Rückfall mit Kettenstrafe bedroht; Ausreißer aus „unseren kapitulirten Standeskompagnien" waren „an das verbrecherisch verlassene Regiment" auszuliefern; der Eingang des Gesetzes rühmte anläßlich die Vorzüge des kapitulirten Kriegsdienstes vor dem nicht kapitulirten (23. Juni 1825). In Verbindung hiermit stand ein Gesetz vom gleichen Tag, welches verordnete, daß liederliche Mannspersonen, welche das Gemein-

weſen durch Erzeugung unehelicher Kinder beläſtigen, ausnahmsweiſe zu vierjährigem Militärdienſt in den kapitulirten Kompagnien zu verurtheilen ſeien. Das erſte dieſer Geſetze erlitt nachhin ungünſtige Beurtheilung anläßlich der Beſprechung der Kapitulationsfrage im Großen Rath zu Ende 1829; es ſei mit dem Begriff von perſönlicher Freiheit nicht leicht vereinbar. Um eben dieſe Zeit fiel die Anwendung erwähnter Geſetze theilweiſe dahin; der König der Niederlande, von vertragsmäßiger Befugniß Gebrauch machend, verabſchiedete auf 31. Dezember 1829 die vier Schweizerregimenter, unter Anerkennung ihrer treu geleiſteten Dienſte und mit Anweiſung von Halbſold und Penſionen nach Maßgabe der Kapitulation. Am 1. Januar 1829 ſtanden aus dem Kanton St. Gallen 15 Offiziere, 318 Unteroffiziere und Soldaten im Regiment von Ziegler. Von den zurückgekehrten Offizieren gehörten mehrere den erſten Familien des Landes an. Der kapitulirte Kriegsdienſt in Spanien war in Folge früherer Ereigniſſe in jenem Lande thatſächlich eingegangen. Amtlich wurden dortige Schweizerregimenter durch königlichen Beſchluß vom Jahr 1822 aufgelöſet. Die Lotterien waren bis dahin eine Quelle von Einkünften für die Staatskaſſe (im Jahr 1827 bezog ſie mehr denn 1200 Gl. an daherigen Gebühren), für die Bürger ein Anlaß zu verderblichem Spiel. Der Große Rath ermannte ſich endlich, verbot die Lotterien und das Kollektiren für dieſelben, verzichtete dadurch auch auf jene mittelbare Abgabe (Geſetz vom 23. Juni 1827). Auch auf ſanitätspolizeichem Gebiet wachſam, erklärte die Regierung die Schutzpocken-Impfung als obligatoriſch für alle Waiſen, für die Kinder von armenunterſtützungsgenöſſigen Eltern, für jene der niedergelaſſenen Nicht-Kantonsbürger (bei Verluſt ihres Niederlaſſungsrechtes), endlich für die Heimathloſen; bezüglich aller übrigen Kinder beſchränkte ſich die Verordnung auf nöthige Belehrung und Mahnung an die Eltern (20. Januar 1825). Ende des gleichen Jahres wurde wegen wiederholter Wuthkrankheit unter den Hunden die Erhebung einer jährlichen Hundetaxe (2 Gl., für den zweiten Hund 4 Gl.) wieder eingeführt, der

Ertrag zur Hälfte dem Kantonal-Armenfond, zur Hälfte der Armenkaſſe der politiſchen Gemeinde zugeſchieden. In Reviſion fiel auch das Geſetz über die Viehhauptmängel. Zur Förderung der Viehzucht wurde jährliche Schau und Prämienaustheilung für die Eigenthümer „auserleſener Zuchtſtiere" angeordnet (1828). Die Brandverſicherungsanſtalt hielt man einer weſentlichen Verbeſſerung bedürftig; ſtatt der einheitlichen (gleichen) Verſicherungsgebühr für ſämmtliche Gebäude wollte der Kleine Rath dieſe in drei Klaſſen eintheilen, von der erſten 4, von der zweiten 8, von der dritten 15 Kreuzer vom Hundert Gulden des Schatzungswerthes erheben laſſen; zu dieſem Behuf brachte er ein ganz neues Brandverſicherungsgeſetz an den Großen Rath ein; nach gründlicher Durchberathung dieſes Geſetzesvorſchlages war auf deſſen Genehmigung nicht zu rechnen; der Kleine Rath zog ihn deßhalb zurück (Juni 1829). Je mehr und mehr wurden die Waldungen der Gewinnſucht der Holzhändler geopfert; dieſem Nachtheil zu begegnen, verordnete der Große Rath durch Geſetz, daß das Holz in Gemeinds-, Korporations- und Holzgerechtigkeitswaldungen weder in Maſſe verkauft, noch für den Verkauf theilweiſe oder in Maſſe geſchlagen werden dürfe; auch die Abholzung von Privatwaldungen (zum Verkauf des Holzes außer den Kanton) wurde ähnlicher Beſchränkung unterworfen; das Geſetz bezeichnete die forſtwirthſchaftlichen Vorausſetzungen, unter welchen in vorkommenden Fällen die Bewilligung zum Holzſchlag ertheilt werden möge (7. Dezember 1827). So war der Grund zu einer Forſtordnung gelegt. Im Kreiſe der Regierung ſtrebte man eine ſolche wirklich an; Regierungsrath Falk beauftragte den Forſtverwalter der Stadt St. Gallen, Michael Rietmann, mit Abfaſſung einer allgemeinen „Forſtorganiſation"; Rietmann entſprach mit Geſchick; Karl Kaſthofer von Bern belobte den ihm mitgetheilten Entwurf und begutachtete ihn überhin ausführlich. Im Mai 1830 übergab das Departement des Innern dem kurz zuvor gewählten Forſtinſpektor Joh. Joſ. Keel, von Rebſtein, dieſe Vorarbeiten zur Würdigung, nach Ermeſſen auch zur ſelbſtſtändigen und förderlichen Abfaſſung der Forſtord-

nung. „In der Absicht, das Fischereiregal für den Kanton nutzbringend zu machen", wurde das Recht des Fischfanges in den Seen, Flüssen und Bächen des Kantons zu verpachten beschlossen (1827).[1]) Im Bezirk Utznach wurden durch die Betriebsamkeit des Bergbaukundigen August Könlein mächtige Braunkohlenlager zu Tage gefördert. Der Große Rath unterließ regalische Ansprüche auf dieselben zu machen, stellte aber die Ausbeutung jener Bergwerke und den Verkehr mit dem aus denselben gewonnenen Brennmaterial unter polizeiliche Leitung und Aufsicht (1829). Die innere und westliche Schweiz, müde der Verluste, welche in Folge des Guldenfußes der Verkehr mit den Münzen der östlichen Kantone für jene herbeiführte, verbot sie alle. St. Gallen im Verein mit seinen Münz-Alliirten, Schaffhausen, Appenzell und Thurgau, erklärte dann alle Münzen der inneren und Westschweiz außer Kurs (1826). Mit dem allmäligen Steigen der Ausgaben in den Gemeinden und da ohnehin der ökonomische Theil ihrer Verwaltung viel zu wünschen ließ, regelte der Große Rath durch Gesetz die Erhebung und Vertheilung der Kreis- und Gemeindesteuern wesentlich wie folgt: Von dem Kreise waren die Kosten für das unmittelbare Mitglied des Großen Rathes, für die Landjäger und für die Verhaftlokale zu tragen; sie wurden auf die betheiligten politischen Gemeinden verlegt, falls der Kreis aus mehr als einer Gemeinde bestand. Solche Kreissteuern und die Steuern der politischen Gemeinden wurden zu drei Viertheilen auf das Vermögen, zu einem Viertheil auf die Haushaltungen verlegt. Gleiche Bestimmung für allfällige Ortsgemeindesteuern. Sehr zweckmäßig wurde auch die Erhebung der Steuern für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden geordnet; Anderes mehr. Das Beste am ganzen Gesetz

[1]) Einer Gesellschaft in Zürich bewilligte die Regierung, in Gaschleiren im Vättiser-Thal ein Bergwerk für Gewinnung von Schwefelkies zu eröffnen; die Gesellschaft verwendete eine bedeutende Summe und erhielt später eine ausschließliche Konzession auf 40 Jahre, gegen Erlegung von 5 Prozent des Reinertrages an die Staatskasse; die Konzession betraf jenes Bergwerk in Gaschleiren sowohl als ein anderes im „Knappenkopf" für Gewinnung von Kupfer und Silber-Fallerz (1827).

war die Vorschrift, daß ohne Verzug zur Tilgung aller alten Schulden, in angemessenen Raten, geschritten, jährlich bezüglich aller Gemeindeausgaben „sauberer Tisch" gemacht werden soll. Beides war ein dringendes Erforderniß zur Erzielung eines geordneten und ersprießlichen Haushaltes in den Gemeinden (23. Dezember 1825). Ueber das Niederlassungswesen war noch immer kein Gesetz zu Stande gekommen; inzwischen regelte der Kleine Rath das dasherige Verfahren durch eine neue Verordnung; für Schweizer wurde zehnjährige, für Ausländer zweijährige Bewilligung ertheilt, für jene gegen billige Taxe; die Befugniß der Gemeinden, die sich Meldenden aufzunehmen oder nicht, blieb aufrecht. Im Juni 1830 beantragte die Regierung wiederholt und eindringlichst, im Interesse der freien Niederlassung der Schweizer, den endlichen Beitritt des Kantons zum früher erwähnten eidgenössischen Niederlassungskonkordate; ein Neunerausschuß wurde zur Prüfung des Vorschlages ernannt; dabei hatte es vorläufig sein Bewenden. Der Kanton erklärte dagegen den Beitritt zu dem zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrage (1827). Es war dieß möglich, da dieser Vertrag die beitretenden Kantone zu Mehrerem nicht verpflichtete, als dazu, die Franzosen in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung auf dem nämlichen Fuße zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind. Mit dem Königreich Sardinien schloß die Mehrheit der Kantone ebenfalls einen Niederlassungsvertrag, und zwar auf Grundlage des eidgenössischen Konkordats über Niederlassung. Nur in Folge mühseliger Sonderunterhandlung mit der sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz gelang es der Regierung von St. Gallen, die Aufnahme unter die Kontrahenten in der begünstigenden Weise zu erhalten, daß sie sardinischen Unterthanen nicht besseres Recht gewähren müsse als den Eidgenossen (1827). Auch dem eidgenössischen Vertrage mit Frankreich über verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse (Vollziehung gerichtlicher Urtheile, Forum in Rechtssachen, Verfahren in Fallimentsfällen und Anderes)

trat der Stand St. Gallen bei; eben so jenem mit Oesterreich über die Auslieferung von Verbrechern (1828). Ein Handelsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Württemberg sicherte jener herabgesetzte Zölle und andere Erleichterungen zu; dieselben kamen selbstverständlich auch St. Gallen zu Gunsten (1825). Als Württemberg einseitig von diesem Vertrage zurücktrat und mit Baiern eine Zollunion abschloß, machte eine eidgenössische Konferenz, an welcher auch St. Gallen sich betheiligte, Anstalten zur Abwehr; es kamen sogar Sperrmaßnahmen zur Sprache (Einfuhrverbot gegen württembergisches Korn und Salz), um Württemberg zur Einhaltung billiger Verhältnisse zu zwingen; es blieb indessen bei dem bloßen Reden und in St. Gallen erschrack man über die eigenen retorsionslustigen Instruktionen (1828).

Die Verhandlungen mit Oesterreich über die Rheinwuhranstände bei St. Margarethen wurden wieder aufgenommen an einer Zusammenkunft in Rheineck (10. Juli 1826); Hauptgegenstand der Erörterung: der gerade Auslauf des Rheins in den Bodensee, vom „Eselschwanz" abwärts, oder aber der durch den österreichischen Ingenieur eventuell in Antrag gebrachte gerade Durchstich durch das St. Margaretherfeld; der für St. Gallen anwesende Ingenieur Hegner stellte den letztern, für Rettung St. Gallischer Interessen, als nothwendig in Aussicht. Aus der Konferenz ging der Auftrag an den kaiserlichen Ingenieur Duile hervor, ein technisches Gutachten für vollständige Stromregulirung abzugeben. Wenige Monate nachher hatte Duile solches zu Papier gebracht. Es umfaßte die ganze Rheinlinie von der liechtensteinschen Grenze bis hinab an den Bodensee und ließ an Großartigkeit der Auffassung des Gegenstandes nichts zu wünschen. Die Lösung der nächsten Streitfrage unterhalb des Monsteins suchte er im geraden Durchstich des St. Margarether-Feldes, ohne alle Rücksicht auf Wohnhäuser und Boden, die dadurch auf das rechte Ufer zu liegen gekommen wären (16. Dezember 1826). Die Hauptverhandlung drehte sich von dann an um dieses Gutachten und dessen zur Sprache

gekommene Abänderungen. Zwischen hinein kam auf österreichischen Vorschlag das sogenannte „Rheinwuhrbau-Provisorium“ zu Stande, d. h. ein Vertrag, der alle künftigen Wuhrbauten von dem Einverständniß beidseitiger Ufergemeinden und Behörden abhängig, dadurch dem Jahrhunderte langen Wuhrkrieg der beidseitigen Gemeinden ein Ende machte, auch behufs der Ausführung die Grundvorschriften für die künftigen Wuhrbauten festsetzte. So war für die dringendste Noth gesorgt; die Regierung von St. Gallen zollte der österreichischen Behörde warmen Dank für ihren Vorschlag, trat bei und ordnete den Vollzug an (1827). Ueber die Hauptsache, die allgemeine Rheinkorrektion nemlich, erhob sich längerer Briefwechsel zwischen beidseitigen Behörden. Ueber den Duile'schen Plan holte die Regierung das Gutachten Hegner's ein; obwohl das letztere verschiedene Abänderungen vorschlug, diente es ihr doch wenig zum Trost, da auch Hegner auf den St. Margarether Durchstich, wenn auch in etwas von der schnurgeraden Linie abweichend, abstellte (1828). Auch der Hofbaurath in Wien verlangte energisches Eingreifen im untersten Rheingebiet, und zwar, im Gegensatz zu oben erwähntem Durchstich, mittelst direkter Ableitung des Rheins durch das Niederriet; sah dagegen den Korrektionsplan im Ganzen als zu tief greifend und kostspielig an, die Ausführung selbst mit Gefahren verbunden. Immerhin wollte Oesterreich vorgehen. Die Kreisbehörde in Bregenz drängte wiederholt die Regierung von St. Gallen um eingehende Antwort. Dadurch in Verlegenheit gesetzt und unschlüssig, wich die Regierung, so lang sie konnte, aus, und entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit neuer technischer Untersuchungen von ihrer Seite. Dem Vorort gab sie, im Anschluß an frühere Korrespondenzen, Kenntniß vom Stande der Dinge und erhielt Anweisung, falls die Territorialrechte der Schweiz gefährdet würden, ihm zu berichten, damit er solche im Einverständniß mit der Kantonalregierung wahren könne. Endlich erfolgte eine St. Gallische Antwort an Oesterreich, die einer völligen Ablehnung der Rheinkorrektion im Ganzen gleich kam, sich auch den besondern in

Anregung gebrachten Durchſtichprojekten bei St. Margarethen widerſetzte, weſentlich der Erhaltung des Statusquo das Wort ſprach, für deſſen Handhabung die Regierung gegenüber der Bundesbehörde verantwortlich ſei, und das Heil für beidſeitige Gebiete vom Fortbeſtand des Wuhrbau-Proviſoriums erwarten wollte, das zu dieſem Behuf in bleibenden Vertrag umgewandelt werden könne (28. Mai 1830). So waren, zum lebhaften Bedauern der öſterreichiſchen Regierung, achtjährige Bemühungen fruchtlos gemacht.

Der Scholbergpaß war in neuer Linie geöffnet; dieſe Unternehmung heiſchte Vollendung nach Oben und Unten, von Rheineck bis oberhalb Ragatz an der Kantonsgrenze bei Spigereck. Vom Großen Rath war ſie bereits beſchloſſen. Meßmer lebte noch; er ſchritt zur Ausführung. Er beabſichtigte eine geradlinigte Straße aus der Gegend von Widnau über Krießern gen Oberriet, Gleiches aus der Gegend von Saletz nach Buchs. Im Werdenbergiſchen blieb er Sieger; im Rheinthal unterlag er. Hier verordnete die Regierung (April 1825) die Ausführung der nöthigen Korrektionen von Ortſchaft zu Ortſchaft über Heerbruck nach Altſtätten, von dort hinweg eine beinahe ganz neue Linie nach Oberriet. Große Opfer waren dadurch den Gemeinden auferlegt, an denen ſie lange zu tragen hatten; der Staat leiſtete nichts für die Ausführung als Papier und Dinte. Abweichend kam die Staatskaſſe im Werdenbergiſchen mit 15,000 Gl. zu Hülfe, da das Sumpfland bei Forſteck beſonders koſtſpielige Bauten veranlaßte. Nach mehrjährigen Anſtrengungen war das Werk vollendet, auf der fünfzehn Stunden langen Linie eine ſolide Straße von 22 Fuß Kronenbreite hergeſtellt.

So war das Oberland mit Alt-St. Gallen zu einem Ganzen verbunden; der Kanton hatte vortheilhafte Konkurrenz mit der deutſchen Straße jenſeits des Rheines eröffnet; regelmäßige Frachtfuhren vermittelten, über St. Galliſches Gebiet, den Verkehr mit Graubünden, und von dort mit Italien über die Bündner-Gebirgsſtraßen hin und her. Aber noch ſtanden

Thur- und Rheingebiet getrennt ſich gegenüber; der Verkehr zwiſchen dieſen war auf einen mühſeligen Saumpfad über Wildhaus beſchränkt. Toggenburg erkannte das Bedürfniß einer Kunſtſtraße. Ihrem Bau ging die Korrektion an der „Burg" unterhalb Alt-St. Johann voran, gewiſſermaßen als Zeichen, was energiſcher Wille ohne irgend welche Dazwiſchenkunft des Staates vermöge. Einflußreiche Männer ſtellten ſich an die Spitze jener größeren Unternehmung, ſo Appellationsrichter Kappler und Militärkommandant Schwander, beide von Wattwyl, auch Bernhard Kuhn in Wildhaus; unten im Rheingebiet Kreisammann Hardegger in Gams und Poſthalter Paravizin Hilti in Buchs. Im Juni 1827 bewilligte der ſonſt ſo haushälteriſche Große Rath den mit eindringlicher Botſchaft geforderten Staatsbeitrag von 25,000 Gl. Den Reſt der im Ganzen auf 45,000 Gl. berechneten Koſten hatten Wildhaus und Gams zu beſtreiten. Mehrmalige Augenſcheine von Regierungskommiſſären förderten das Werk und leiteten nöthige Entſcheide über den definitiven Bauplan ein. Kühn wurde die Straße durch die Symi-Schlucht hinab gebaut; dieſe ſchwierigſte Abtheilung hatte Richard Lanicca in Akkord genommen. Im Sommer von 1830 war ſie nahezu vollendet, und bald nachher konnte der öſterreichiſche Ingenieur Alois Negrelli zur Prüfung und Beurtheilung der Bauleiſtungen berufen werden. Die gleichen Männer, welche dieſes Hauptwerk angeregt hatten, betrieben weiter eine unerläßliche allgemeine Straßenkorrektion von Wildhaus abwärts bis Lichtenſteig, inbegriffen die Seitenlinie über den Hummelwald nach Ricken in der Richtung nach dem Linthgebiet. Ein Regierungsbeſchluß ordnete das Ganze; die Straße mußte mindeſtens auf die Normalbreite von 18 Fuß erweitert, die vielen Steigungen auf 7 Prozent herabgebracht werden; den politiſchen Gemeinden ward die Baupflicht überbunden, der Bau unter Aufſicht einer beſonderen Direktionskommiſſion geſtellt (Beſchluß vom 8. Mai 1828), wie eine ſolche für den Straßenbau zwiſchen Wildhaus und Gams verordnet war. Ein Jahr ſpäter wurde der Korrektionsbau auf die Gemeinde Lichten-

ſteig und das untere Toggenburg ausgedehnt, in den zwei Richtungen über Lütisburg und Oberglatt bis Goßau, dann links der Thur über Bütſchwyl bis an die thurgauiſche Grenze bei Rickenbach (3. Auguſt 1829). Maßgebend waren die Hauptvorſchriften für den Bau im oberen Toggenburg auch für jenen in den unteren Gebieten. Von nun an waren die meiſten Toggenburger Gemeinden mehrere Jahre lang mit Ausführung der koſtſpieligen, theilweiſe auch techniſch ſchwierigen Bauten in Anſpruch genommen. Für die Straße von Wattwyl über Wildhaus nach Haag und Werdenberg hatte die Staatsbehörde an der Tagſatzung von 1829 die Erhebung eines Weggeldes erwirkt, für deſſen Bezug und Vertheilung unter die Baugemeinden die Regierung im Auguſt 1830 ausführliche Anordnungen traf.

An die Toggenburgerbauten ſchloß ſich der von der Gemeinde Rapperſchwyl betriebene Bau einer Straße von dort aus über Eſchenbach und St. Gallenkappel bis Ricken an. Die Behörden der Stadt wollten dieſe zum Stapelplatz machen, dadurch ihren Verkehr heben. Zu dieſem Zwecke war die Verbeſſerung des Hafens erforderlich und die Herſtellung einer ſolchen Straßenlinie, welche die Stadt in deren unmittelbaren Bereich ziehe; damals ging nemlich die Straße von Schmerikon nach Kempraten und weiter in den Kanton Zürich bei dem obern Thor der Stadt vorbei; dieſe ſelbſt war abgeſchnitten. Solchem Uebelſtand abzuhelfen entſtand der Plan, eine direkt in die Stadt führende Straße mit dem Hafen in Verbindung zu ſetzen und ſolche in erwähnter Weiſe nach oben bis Ricken zu führen; die alte Straße außerhalb Rapperſchwyl ſollte geſchloſſen werden, Poſten und anderes Fuhrwerk den Weg, beziehungsweiſe Umweg, durch die Stadt machen. Das Projekt fand Beifall bei dem Kleinen Rath (Beſchlüſſe vom 3. und 17. Mai 1827, 18. September 1828). Die Stadt lieferte einen ſtarken Geldbeitrag für die Ausführung, das Uebrige beſtritten die Gemeinden Jona, Eſchenbach und St. Gallenkappel. Bei Anlaß eines an der Tagſatzung geſtellten Weggeldsbegehrens auch für dieſe neue Hauptſtraße wurde die Schließung der alten Straßenſtrecke

außerhalb Rapperſchwyl ſeitens der Stände Zürich und Glarus angefochten; die St. Galliſche Geſandtſchaft aber drang gleichwohl mit dem Begehren durch (1829). Erſt im Laufe der Zeit ſöhnten ſich die ſouveränen Nachbarn mit der obligaten Durchfahrt durch die Stadt aus.

Gegenſtand viel wichtigerer Erörterungen zwiſchen St. Gallen und den Nachbarkantonen war das Vorhaben Graubünden's, ſich von Chur aus mit Glarus und Zürich in leichteſten Verkehr zu ſetzen. Zwei ſeiner Alpenpäſſe, Splügen und Bernhardin, waren durch Kunſtbauten fahrbar gemacht; dieſe Tranſitlinien möglichſt ergiebig zu machen, beantragte die Regierung von Graubünden, im Einverſtändniß mit Glarus und Zürich, den Bau einer Straße längs dem linken Ufer des Wallenſee's. St. Gallen lehnte beharrlich ab, zuerſt 1824, und auf wiederholtes Begehren am 6. Oktober 1826; es biete keine Hand, lautete letztere Antwort, und wollte man das Unternehmen ſelbſt ohne Zuthun von St. Gallen ausführen, ſo würde es demſelben auf ſeinem Gebiete keine Folge geben, d. h. den Bau nicht von ſtatten gehen laſſen; die gewerbliche Exiſtenz von Wallenſtadt und Weſen ſei auf dem Spiel. Einige Zeit nachher ließ die Regierung ſich von Ingenieur Lanicca ein Gutachten über einen allfälligen Straßenbau am rechten Ufer des Wallenſees geben, für den Fall, daß endlich doch in die direkte Landverbindung eingewilliget werden müßte.

Der Thätigkeit, welche, abgeſehen vom vorſtehenden Fall, der techniſchen Verbeſſerung der Verkehrslinien gewidmet wurde, ſtellte ſich jene für Regulirung des Zollweſens zur Seite. An Tagſatzungen und Ständekonferenzen waren endlich durchgreifende Reviſionsvorſchläge zu Stande gekommen. St. Gallen war geneigt zur Mitwirkung, ſelbſt zur Herabſetzung namentlich der Tranſitgebühren (Juni 1830). Aber Alles zerſchlug ſich ob der Verſchiedenheit der Meinungen und Intereſſen der Kantone.

Die ſeltenen und zugleich geringen Verwendungen aus der Staatskaſſe für öffentliche Unternehmungen und Anſtalten jeder Art machten den kantonalen Haushalt leicht. Das Rechnungs-

jahr 1828 auf 1829 verzeigte eine Staatsausgabe von 186,686 Gl. 39 Kr., der Rechnungsabschluß auf 31. März 1830 eine solche von 155,373 Gl. 38 Kr. Ein Theil der Militärausgaben, welche die Militärkasse aus eigenen Einkünften (Militärsteuern u. dgl.) bestritt, ist jedoch in obiger Summe nicht inbegriffen. Die letzte direkte Steuer dieser Periode wurde, zu 1 vom Tausend, für das Rechnungsjahr 1829 auf 30 erhoben; das Budget für 1830 auf 1831 machte den Bezug einer direkten Steuer nicht mehr nöthig; der Große Rath beschloß daher für das letztangeführte Rechnungsjahr nur die Erhebung der üblichen mittelbaren Abgaben; der Ausfall wurde durch einen Zuschuß von 30,000 Gl. aus dem Salzfond gedeckt. Mit 31. März 1830 war die ganze seit 1813 erwachsene Staatsschuld getilgt. Am 1. April 1830 betrug der Salzfond 155,048, die Hülfskasse 21,828, der Kantonalarmenfond 45,278, der Bürgerrechtstarenfond 37,615, das Vermögen der Brandversicherungsanstalt 27,516 Gulden. Das unmittelbare Staatsvermögen (inbegriffen den Salzfond) betrug damals 510,679 Gl., mit Hinzurechnung von nicht zinstragenden Domänen und Effekten ohne Werthung im Ganzen 811,029 Gl., die Separatfonde für milde Zwecke und Aehnliches ungerechnet. Gegenstand der Sorgen war für den Großen Rath nur die Militärverwaltung. Sie hielt auf Glanz. Im Jahr 1826 wurde eine zweite große Heerschau, abermal auf dem Breitfeld bei Goßau, gehalten; gesammte Reserve, mit Zuzug jüngerer Mannschaft mehr denn dreitausend Mann, war da vereiniget und gewann den Beifall des eidgenössischen Inspektors Oberst Gaudenz v. Salis-Seewis, wie früher bei ähnlichem Anlaß der erste Auszug; aber jede dieser beiden Totalinspektionen hatte 11 bis 12,000 Gl. gekostet. Bei der staatswirthschaftlichen Kommission kam die Vermuthung auf, daß die wirklichen Milizleistungen des Kantons weiter gingen, als seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft. Mit dem Stand des Militärrechnungswesens war sie ebenfalls nicht befriediget. Wirkliche oder vermuthete Uebelstände führten zu einer allgemeinen Prüfung dieses Verwaltungszweiges seitens des

Kleinen Rathes. Nach Zuratheziehung einer gemischten Kommission von Staatsmännern und Militärexperten brachte er eine Reihe von „Grundbestimmungen einer künftigen Militärverfassung des Kantons" an den Großen Rath ein, welche materielle Verbesserungen des Militärwesens wie eine geordnete und haushälterische Militärverwaltung im Auge hatten, von der staatswirthschaftlichen Kommission geprüft, dann vom Großen Rathe durchberathen wurden (Ende 1829). So waren die Grundlagen zu einem neuen verbesserten Militärgesetz geschaffen, die jedoch noch längere Zeit der wirklichen Ausführung harrten. Nach dem auch ferner in Anwendung gebliebenen Gesetz von 1818 war der Militäraufwand für das Jahr 1830 zu 43,050 Gl. vorberechnet.

In politischer Beziehung wuchs die Verstimmung, im Kanton St. Gallen wie anderwärts. Vom Volke hörte man freilich wenig; aber die „Herren" waren uneins. Die staatswirthschaftliche Kommission, als deren tonangebendes Mitglied, nach dem Hinschied Xaver Gmür's, sich bald der rede- und federgewandte Müller-Friedberg, Sohn, erkennen ließ, wurde in der Prüfung der Staatsverwaltung, in Hinweisung auf Mängel und Gebrechen derselben, je länger je einschneidender; die Berichte jenes Mitgliedes waren inhaltschwer; bei ihrer Belesung herrschte gewöhnlich tiefes Stillschweigen im Saale, welches schon allein genügte, die angefochtene Stellung der Regierung gegenüber dem Großen Rath und seinen besondern Beauftragten zu kennzeichnen. So war eine wirkliche Opposition vorhanden, die Mitglieder der staatswirthschaftlichen Kommission deren Kern. Ihr Haupt war, unwidersprochen, der schon genannte Berichterstatter; ihm der nächste an Einfluß und Ansehen der St. Gallische Bezirksgerichtspräsident Karl v. Gonzenbach, ein Mann von allgemeiner Bildung, zugleich voll Würde und Liebenswürdigkeit im Umgang und im Amt; ohne alle Parteiorganisation, von der man zu jener Zeit glücklicherweise nichts wußte, schloß sich eine nicht geringe Zahl anderer angesehener Männer an, von denen zu nennen: Daniel Steinmann und Joh. Konrad

Bärlocher, beide von St. Gallen; auch G. L. Steinlin von da, Sohn des Alt-Bürgermeisters; die Toggenburger Appellationsrichter Wirth von Lichtensteig und Kappler von Wattwyl, jener einer der besten und scharfsinnigsten Köpfe des Großen Rathes, Kappler ihm nicht viel nachstehend; der Kreisammann J. N. Zündt von Altstätten, befreundet mit Müller-Friedberg Sohn, einer der ausgezeichnetsten Beamteten des Rheinthales; Joseph Schaffhauser von Andwyl, gewissenhaft und ernst im Urtheil über die Gebrechen der Verwaltung, darum auch regelmäßig in die staatswirthschaftliche Kommission gewählt; der Unabhängigen waren noch manche andere Aeltere. Dem Haupte der Opposition, Müller-Friedberg Sohn, stand sein Vater, der greise Landammann, mit der ihm eigenen Zähigkeit entgegen, so daß er in die fatale Stellung gerieth, mehr für Säumnisse und Fehler Anderer, als für eigene, einstehen zu müssen. Solcher Opposition der älteren reiheten sich allmälig mehrere der jüngeren Mitglieder an: Baumgartner, Stadler, Anderegg, später Wilhelm Näff und Dr. Chr. Fr. Fels; den Vortritt nahmen jeweilen die Männer der staatswirthschaftlichen Kommission. Nachdem diese mehr denn zwanzig Jahre lang sich auf Wünsche und Empfehlungen beschränkt hatte, war sie der so unfruchtbaren Rolle satt; sie glaubte sich auch zu entscheidenden Anträgen befugt, d. h. zu Vorschlägen, welche im Großen Rath zu förmlicher Abstimmung zu bringen, dann, falls sie von jenem angenommen werden, dem Kleinen Rath als maßgebend zur Beachtung und Vollziehung zu überbinden seien; es war dieß die Uebertragung eines wichtigen Stückes der Initiative auf den Großen Rath (Dezember 1826). Darüber erhob sich Streit; man wollte alte Bedächtigkeit nicht sogleich aufgeben. Die Aufgabe wurde zu gemeinsamer Berathung zwischen dem Kleinen Rath und der staatswirthschaftlichen Kommission gewiesen. Der „sperrende Antagonismus", wie Müller-Friedberg Sohn das System seines Vaters bezeichnete, mußte nachgeben; jene Kommission wurde berechtiget, über beliebige Gegenstände auf bestimmte Beschlüsse des Großen Rathes anzutragen, wonach dann

die Diskuſſion zuerſt über ihren Rapport im Allgemeinen, dann über ihre beſonderen Anträge (Poſtulate) zu folgen habe. Ausgeſchloſſen hievon waren Beſchwerden über Verfaſſungsverletzung oder Gefährdung geſetzlicher Rechte; für ſolche Fälle, ſo wurde verordnet, ſei vor Allem die Berichterſtattung des Kleinen Rathes einzuholen; wegen ſtreitiger Einbringung von Geſetzesvorſchlägen wurde an die bekannte Vorſchrift der Verfaſſung verwieſen (1827). Das Verordnete wurde Nachtrag zum Reglement des Großen Rathes. So entſtand das Recht zu Einbringung von Poſtulaten, wie es ſeither vierzig Jahre lang ununterbrochen in Anwendung geſetzt wurde. Der Große Rath hatte ſich wenigſtens einen Anfang von Selbſtſtändigkeit errungen. Er verordnete ſpäter auch die Einbringung eines jährlichen Büdgetsvorſchlages, und zwar auf jene Spätherbſtſitzung, die dem betreffenden Rechnungsjahr vorangehe (16. Dezember 1829). Eben auf dieſe Seſſion waren von der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion nicht weniger als ſechszehn Poſtulate, von denen mehrere wichtige, eingebracht worden. Ein Zeichen nöthiger Selbſtſtändigkeit gab der Große Rath auch, indem er die Entwürfe zu den Inſtruktionen für die Geſandtſchaft zur Tagſatzung zur Begutachtung an beſondere Kommiſſionen wies, in die er auch nicht ein Mitglied der Regierung wählte. Ungeachtet dieſer wichtigen Veränderungen in der gegenſeitigen Stellung der oberſten Landesbehörden und der theilweiſen Emanzipation des Großen Rathes von überwiegendem Regierungseinfluß trat Befriedigung doch nicht ein. In Folge vielſeitiger Verſtimmung, ſei es über den Geſchäftsgang, ſei es über den ganzen Stand der Dinge, beſchloß der Große Rath eine allgemeine Reviſion ſeines Reglements (Juni 1830), führte ſie aber nicht mehr aus.

Wie im Großen Rath erſprießliche Regſamkeit eintrat, ſo ward es lebendiger auch außer demſelben. Der ſchweizeriſchen Preſſe, lange Jahre auf wenige Hauptzeitungen beſchränkt, geſellten ſich neue Organe der Oeffentlichkeit bei, in der öſtlichen Schweiz die „Appenzeller Zeitung“ in Trogen, der „Freimüthige“ in St. Gallen, dieſer von Dr. Anton Henne von Sargans herausge-

geben, dem Nachfolger Baumgartner's in der Verwaltung der Staatsarchive. Baumgartner als Mitglied der obersten Landesbehörde wohl befugt, schrieb mit Ausführlichkeit und Nennung der Redner, die Verhandlungen des Großen Rathes und brachte solche in zwei größeren Heften 1829 und Ende 1830 gedruckt zur Kenntniß des Volkes. Im Kanton St. Gallen sowohl als außerhalb desselben wurden sie beifällig aufgenommen. Auch der „Freimüthige" berichtete über die Großrathsverhandlungen mit Namensnennungen. Im Frühjahr 1828 veröffentlichte Baumgartner durch Mittheilung an Usteri zu Handen der Neuen Zürcher Zeitung die St. Gallische Staatsrechnung, nachdem er dieselbe im Einverständniß mit dem Kantonskassier in zeigbare Form gebracht hatte. So war das System der Geheimthuerei gebrochen, nicht bloß für den Kanton St. Gallen, sondern auch für die übrige Schweiz. Der Regierung war all das ungenehm. Müller-Friedberg veranlaßte Anfangs Januar 1830 eine Berathung. Man sprach von Konfiskation (des damals erschienenen ersten Heftes der „Verhandlungen u. s. w.") und von vorsorglichen Maßnahmen für die Zukunft; derlei unterblieb. Im Juni nachhin aber brachte die Regierung bei dem Großen Rath, dessen Eröffnung eben wegen dieser Angelegenheit mit Spannung entgegengesehen worden, einen Dekretsvorschlag ein, durch welchen die Herausgabe der Großrathsverhandlungen verschiedenen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen wurde. Es wollte die Regierung durch den Vorschlag verhindern: die vollständige geschichtliche Mittheilung der Verhandlungen; allfällige Beurtheilung des Ganges oder der Resultate der Verhandlungen; die Veröffentlichung ohne Nennung des Verfassers; die Mittheilung an nicht-St. Gallische Redaktionen; mit einem Wort: es wollte der Oeffentlichkeit ein starker Riegel vorgeschoben werden (14. Juni 1830). Dieses Sperransinnen wurde vielfach angegriffen mit Anträgen auf Tagesordnung; knapp brachten es die Gegner der letztern zur Ueberweisung an einen Ausschuß. Müller-Friedberg Sohn wurde an die Spitze der Kommission gestellt, auch Baumgartner in dieselbe gewählt. Die

Kommiſſion hat nie Bericht erſtattet; denn die Ereigniſſe wuchſen bald der Regierung und der Oppoſition allzumal über den Kopf; Baumgartner ſchrieb und veröffentlichte gegen Ende 1830 ungehindert das zweite Heft der „Verhandlungen", von denen ſchon oben die Rede geweſen. Der ſprechenden Oppoſition im Großen Rathe ſtand eine ſtille im Volke zur Seite; es waren die Demokraten von 1798, 1802 und 1814, vielfach mit ihren Plänen und Wünſchen unterlegen, manche auch perſönlich verletzt. Ihr Groll wartete nur auf einen Anlaß ſich Luft zu machen. Im St. Galliſchen Volk war überhaupt zu jener Zeit eine wirkliche Anhänglichkeit an Verfaſſung und Regierung nicht vorhanden. Die Palliativen, welche die Oppoſition der Regierung abrang, vermochten die Kluft zwiſchen dieſer und dem Volk nicht auszufüllen. Die Dreier-Geſandtſchaft, Müller-Friedberg (Vater), Karl v. Gonzenbach und Baumgartner, wanderte in altgewohnter Weiſe an die ordentliche Tagſatzung von 1830 nach Bern. Ende Juli ſtürzte der Aufſtand in Paris Karl den X. von Frankreich und mit ihm die Herrſchaft der ältern Bourbone. An die Stelle des vertriebenen Königs von Frankreich und Navarra trat Ludwig Philipp von Orleans, das Haupt der jüngeren Linie jenes Herrſchergeſchlechtes, König der Franzoſen genannt; von dann an herrſchte im Nachbarland das Bürgerkönigthum, der Orleanismus, ein Mittelding zwiſchen Monarchie und Republik, etwas Karrikatur von beiden. Das Ereigniß zündete wie ein Blitz durch ganz Europa. Ob ſich alte Koalitions- und Legitimitätskriege erneuern ſollen oder nicht, das war ſofort die Frage, welche die Völker je nach ihren Meinungen und Neigungen bewegte. Eben während der Tage des Volksaufſtandes in Paris berieth die Tagſatzung, in pflichtiger Sorge für die kapitulirten Regimenter in Frankreich, im Sinne der Milderung einen neuen Strafkodex für dieſelben. Als dann die Kunde von der Pariſer Revolution und ihrer Ergebniſſe in die ſchweizeriſche Bundesſtadt gelangte, beeilten ſich die Führer des Vorortes und die übrigen Häupter deſſen, was man damals die ſchweizeriſche Ariſtokratie nannte, die Tagſatzung zu

ſchließen, damit nicht die ſchweizeriſche Oppoſition im Kreiſe der Tagſatzung ſelbſt an die Zügel der eidgenöſſiſchen Geſchäftsleitung greifen könne (6. Auguſt). Den heimkehrenden „Tagherren“ folgte bald das ſchweizeriſche Kriegsvolk von Frankreich her; die ſechs Regimenter hatten kein Strafgeſetzbuch mehr nöthig; ihre in den Tagen der Umwälzung abermals bewieſene Treue an Eid und Pflicht galt bei den Franzoſen nicht als Empfehlung für ſie; ſie wurden insgeſammt nach Beſançon befehliget, dort lizentiirt; im Laufe Septembers langten die St. Galliſchen Offiziere und übrige Mannſchaft zahlreich wieder im Kanton an. Das war ein mahnendes Zeichen, daß eine ganz neue Zeit eingetreten. Solches fühlte man in der ganzen Schweiz; Regenten und Volk der Kantone harrten geſpannt auf die weitere Entwicklung der Dinge. Bern und Genoſſen ſuchten den drohenden Sturm ſo gut möglich zu beſchwichtigen, aber in die Autorität des herrſchenden Syſtems war ſchon manche Breſche durch Rede und Schrift geſchoſſen worden. Tag um Tag wurde die ſchweizeriſche Oppoſitionspreſſe einſchneidender, rückſichtsloſer. Magiſtraten und Inſtitutionen wurden mit Ungeſtüm angegriffen. In St. Gallen, wo Anfangs Juni trotz aller politiſcher Aufregung Niemanden eingefallen wäre auf grundſätzliche Abänderung der Staatsordnung anzutragen, fing man allmälig an von Verfaſſungsreviſion zu ſprechen, ſo auch anderwärts; doch verhielt man ſich im Allgemeinen mehr beobachtend als handelnd. Staatsveränderungen aber im Sinne der Beſchränkung der Regierungsgewalt, und das war's, was angeſtrebt wurde, treten erſt ein, wenn ernſte Rufe an das Volk gelangen; mit der Erzählung derſelben wird der dritte Band dieſes Geſchichtwerkes beginnen.

Wir ſtehen an der Pforte der Demokratie, und begrüßen ihre Eröffnung ſchon zum Voraus.

Berichtigungen.

Seite 12, Zeile 20; ſtatt „acht Kreiſe“ lies: ſieben Kreiſe.
„ 15, „ 6 von unten; ſtatt „des nachhin u. ſ. w. aufgedrungenen Einheitsſyſtemes“ lies: an das nachhin u. ſ. w. aufgedrungene Einheitsſyſtem.
„ 15, „ 5 von unten; ſtatt „aller fruchtloſen Verſuche“ lies: an alle fruchtloſen Verſuche.
„ 155, „ 4; ſtatt „vom 19. Juni“ lies: vom 17. Juni.
„ 254, „ 3; ſtatt „Stiftungswaldungen“ lies: Stiftswaldungen.
„ 362, „ 10; ſtatt „Faſtnachthuns“ lies: Faſtnachthuhns.
„ 370, „ 22; ſtatt „Konferenzverſammlungen“ lies: Konferenzverhandlungen.
„ 433, „ 17; ſtatt „die Verwendung“ lies: die Verwendungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5.80

DQ
555
.B3
V.1

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google

5.80

DQ
555
.B3
V.1

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google